Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

25

Fünfundzwanzigster Band.

WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1860.

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundzwanzigster Band.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1860.

Digitized by Google

STACKS

943.6
F673

Digitized by Google

Inhalt des XXV. Bandes.

Seite

I. Niederösterreichische Banntaidinge und zünftische Satzungen. Gesammelt und mitgetheilt von J. Zahn 3

II. Die Grafen von Heunburg. Von Dr. Karlmann Tangl. II. Abtheilung von 1249—1322 147

III. Des kaiserlichen Obristen Mohr von Waldt Hochverraths-Process. Ein Beitrag zur Waldsteins-Katastrophe. Nach Originalien von Dr. B. Dudik . 313

Digitized by Google

I.

NIEDERÖSTERREICHISCHE

BANNTAIDINGE

UND

ZÜNFTISCHE SATZUNGEN.

GESAMMELT UND MITGETHEILT

VON

J. ZAHN.

Digitized by Google

Die Ansicht Jakob Grimm's über die gänzliche oder verhältnissmässige Armuth deutsch-österreichischer Lande an sogenannten „Weisthümern“ [1]) ist durch J. P. Kaltenbäck's „Rechtsbücher des Mittelalters“ für Nieder-Österreich entschieden widerlegt worden. Wenn nun einerseits diese Äusserung zu einer Zeit geschah, wo Grimm in der Ferne allerdings nicht ohne Grund sie thun konnte, so ist doch andererseits der Gegenbeweis bei weitem nicht so ausreichend geführt worden, als er es der Natur der Sache nach sein konnte. Der zweite Band der „Rechtsbücher“ ist nämlich nur fragmentarisch vorhanden, was um so mehr zu bedauern ist, als der Herausgeber nachgerade an eine Classe von Gütern, als die der Stifte und Klöster, kommen musste. Der Stand der Besitzer aber vermag die zwischen ihnen und ihren Unterthanen vereinbarten oder von ihnen diesen gegebenen Satzungen fast so wie die Zeit, der sie angehören, zu beeinflussen. Man darf als sicher annehmen, dass durch die Fortsetzung der einmal begonnenen Sammlung die Zahl dieser „Rechtsbücher“ mindestens auf das Doppelte der bereits vorliegenden gebracht worden wäre. Denn theils aus Pietät, theils der Curiosität wegen bewahren die Landleute dergleichen Stücke ihrer „Gemeindeladen“ in der Regel sorgsam auf, während sie unter anderen zuweilen auf gräuliche Weise Musterung halten. Die Möglichkeit des Sammelns dieser „Rechtsalterthümer“ wird nur durch die Ausschliesslichkeit des Gegenstandes und die zu grosse Verstreuung jener erschwert.

---

[1]) Deutsche Rechtsalterthümer. Vorrede x—xi. Er stellt hier Tirol, Salzburg und Ober-Österreich Baiern gleich; sie besässen zwar Weisthümer, aber nur wenige. Mähren, Steiermark und Kärnten sollen als Länder, in denen Slaven sitzen, gar keine aufzuweisen haben. — Nieder-Österreich ist hier wohl nicht genannt, doch lässt sich aus den wenigen, die Grimm in seinen „Weisthümern“ III. Bd. davon mittheilt, nicht schliessen, er habe es weder in die eine noch in die

Digitized by Google

Die Liste, welche Herr v. Meiller seinem „Banntaiding-Buche von Ebersdorf“ vorangesetzt [1]), weist nicht weniger als beiläufig 300 Orte [2]) für Nieder-Österreich nach, von welchen entweder eine oder mehrere solcher Satzungen durch den Druck veröffentlicht worden, oder noch ungedruckt in bestimmten Archiven oder Sammlungen hinterliegen. Mit den hier in den Beilagen gegebenen vermehrt sich die Zahl um ein Bedeutendes. Namentlich aber darf als günstiger Fall bemerkt werden, einestheils dass sie weit von einander entfernten Gegenden angehören, dann dass eine Partie derselben Güter Eines Besitzers aber in verschiedenen Jahrhunderten betrifft, wodurch über die geschichtliche Entwicklung dieser Rechtsdenkmäler sich etwas mehr Licht verbreitet. Letzteres ist besonders auch der Zweck der Parallelstellen und Vergleiche dort, wo zwei oder mehrere Banntaidinge für Einen Ort vorlagen [3]). Wie sehr diese Rechtsinstitute oder vielmehr die Selbstständigkeit einzelner Gemeinden im XVI. und XVII. Jahrhunderte verkommen gewesen, zeigt klar die Nebeneinanderstellung des Banntaidings von Holenburg mit jenem von Ulmerfelden [4]); während das erstere in seiner äusseren Form die älteren Stadtrechte fast copirt und in seiner inneren so frei wie nur immer die des XIV. Jahrhunderts [5])

---

andere Reihe gestellt. Von Rechts- und Geschichtswegen muss Nieder-Österreich mehr an Steiermark als an Ober-Österreich gereiht werden, wenn in Hinsicht auf seine ehemaligen oder gegenwärtigen Bewohner slavischer Zunge ein Vergleich zwischen diesen Ländern gezogen wird. Durch Kallenbäck's Werk aber wird jede Ansicht dieser Art widerlegt, und für die übrigen Länder werden sich zweifelsohne gleichfalls noch thatsächliche Gegenbeweise finden.

[1]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, xii, 267.

[2]) Durch einen lapsus calami (im V. U. W. W. von 21 bis incl. 28) sind 8 Zahlen übersehen und also 8 Nummern zu viel gezählt worden. Die Gesammtzahl für Nieder-Österreich reducirt sich also — und wenn man beiläufig 5—6 Orte abrechnet, die 2 und 3 mal bedacht sind — auf 290 Orte. Addirt man aber die 52 Orte hinzu, für welche das Zwettler Banntaiding massgebend ist, so erhält man immerhin 342 Ortschaften, und zwar bis auf ganz wenige nur Güter der Stifte und Klöster. Die Zahl der Orte steigt nach beigelegter Tabelle auf 327, mit den Zwettlerischen auf 379. Rechnet man aber, da manchmal mehrere Orte zusammen nur nach Einem Rechte lebten, die Satzungen für sich, so ergeben sich — abgerechnet 31 erwähnte, aber ungedruckte — 234 verschiedene Banntaidinge, 23 Bergtaidinge, 6 Rügungen (Urtheilsprotokolle), 4 Fischerrechte und 1 Schifferrecht.

[3]) Dies ist in Beilage II und VI der Fall gewesen.

[4]) In Beilagen II und IV.

[5]) Namentlich die äussere Form mit anderen inneren Merkmalen lässt mich vermuthen, dass dieses Banntaiding bald nach 1359 entstanden sei, als Herzog

Digitized by Google

sich bewegt, ist das letztere kaum mehr eine Aufzeichnung von „Rechten“ zu nennen. Freilich hat die stürmische Zeit des XVI. Jahrhunderts namentlich bei den übermüthigen Bauern des Ipserfeldes auch viel zur Verkürzung beigetragen.

Ein ähnlicher Vergleich lässt sich auch mit dem Banntaiding von Freydegg und dem von Ampach, Eisenreichdornach u. s. w. anstellen [1]).

Die ersten sechs Nummern der Beilagen betreffen die Hauptorte der Pflegen auf den niederösterreichischen Besitzungen des ehemaligen Bisthums Freising. Ich gebe sie in der Ordnung jener Linie, welche das besteingetheilte Freisingische Rationar von 1316 bei Aufzählung der Güter einhält — von Osten nach Westen. Diese Satzungen stammen aus verschiedenen Sammlungen: Beilage I, II und IV aus den respectiven Marktarchiven von Gross-Enzersdorf, Holenburg und Ulmerfelden, Beilage III, V und VI dagegen sammt den Nachträgen dazu aus dem reichen Actenvorrathe der österreich-freisingischen Abtheilung des königl. Reichsarchives zu München.

Noch verschiedener in Hinsicht auf den Ursprung sind die übrigen 19 Beilagen, welche ich nach Herrn v. Meiller's früherer Anordnung zuerst nach den Landesvierteln, dann aber möglichst alphabetisch an einander gereiht. Die Nummer XVIII stammt aus dem Stadtarchive von Tulln, das mir bei gelegentlichem Besuche Herr Bürgermeister A. Schefzik freundlichst öffnete; die Nummern IX und XVI dagegen sind dem Marktarchive von Amstetten entnommen, dessen eingehende Benützung ich dem Herrn Gemeinderathe Dr. Belnař danke. Die Beilagen IX, X—XIV, XVII, XIX^{a-d}, XX$^{a.b}$ habe ich aus dem grossen Sammelwerke Kaltenegger's in der Bibliothek der P. P. Serviten in der Rossau, welches mir für andere Zwecke zu excerpiren überlassen wurde, und schliesslich die Beilagen VII, XV und XXI betreffend, so verdanke ich sie der besonderen Güte des Herrn Staatsarchivars v. Meiller, der sie dieser Sammlung freundlichst einverleibte.

Auf dessen besonderen Wunsch und von der Nützlichkeit seiner Ansicht überzeugt, habe ich es auch übernommen, die Banntaidinge Nieder-Österreichs in ein neues Verzeichniss zu bringen, welches sowohl die in den Beilagen gegebenen enthält, als auch

---

Rudolf IV. Holenburg zum Markte erhob, ungeachtet es nur in einer Originalbestätigung des XVI. Jahrhunderts vorliegt.

[1]) In Beilagen XIII und VIII und XI.

Digitized by Google

diejenigen, welche seit dem ersten Verzeichnisse Herrn v. Meiller's meines Wissens erschienen sind. Dies ist der Inhalt der I. Tabelle. Und da es wissenswerth, auch für gewisse Gesichtspunkte wichtig, die Zeitfolge der einzelnen Banntaidinge zu wissen, so wurde eine solche in Tabelle II beigegeben. Ungleich wichtiger allerdings und nothwendiger wäre wohl eine Tabelle, welche die Verwandtschaft und Abzweigung der Satzungen nach ihren bedingenden geographischen und obrigkeitlichen Verhältnissen darstellte. Eine solche müsste offenbar nebst der Alterstabelle die Grundlage jeder ernstlichen Bearbeitung dieser Rechtsbücher abgeben. Allein Niemand wird dabei übersehen, dass um solches zu leisten, der Betreffende eben so lange Zeit als grosse Mühe ausschliesslich diesem Gegenstande widmen müsste. Da eine ähnliche Anlage nur aus der Satzungen Innerstem heraus gearbeitet und durch höchst schwierige Vergleiche dargestellt werden sollte, wäre sie am besten gleich bei Kaltenbäck's erstem Beginne in Angriff zu nehmen gewesen.

Möge dieser Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte in der vorliegenden Form den Beifall der Freunde einschlagender Untersuchungen gewinnen.

Wien, am Sylvesterabend 1858.

J. Zahn.

Digitized by Google

Tabelle I.

I. Viertel unter dem Wiener Walde.

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
1	Alland bei Baden	Banntaiding	—	Kaltenbäck, Rechtsbücher, I, 70	—	
2	Altmannsdorf am Wiener Berge .	„	1688	l. c. II, 279	—	
3	Atzgersdorf bei Wien	„	1666	l. c. II, 270	—	
4	Pfaffstätten bei Baden	„	—	l. c. I, 52	—	
5	„ „ „	Bergtaiding	—	l. c. I, 149	—	
6	Riedermannsdorf bei Baden . .	Banntaiding	—	l. c. I, 483	—	
7	Piesting bei Wiener-Neustadt . .	„	—	—	Geschichtsforscher II, 118	Archiv des Finanzministeriums.
8	Pottenstein bei „ . .	„	—	Notizenblatt der Akad. 1858, p. 245	—	
9	Preinsfeld bei Heiligenkreuz . . .	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 80	—	
10	Brül bei Mödling	„	—	l. c. I, 75.	—	
11	Brül	„	—	—	Geschf. II, 116	
12	Purkersdorf bei Wien	„	—	—	l. c. II, 118	
13	Kahlenbergerdörfel bei Wien . .	Bann- u. Bergtaiding	1512	Kaltenbäck l. c. I, 258, und Anhang 609	—	
14	Kalksburg „ „	„	1730	l. c. I, 267	—	
15	Kaltenleutgeben „ „	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 117	Archiv des Finanzminist.
16	Kirchberg am Wechsel, b. Wiener-Neustadt	„	1379	Kaltenbäck l. c. I, 506	—	

Nr.	Name des Ortes	Natur der Setzung	Jahr	Kundort gedruckt	Kundort erachtet	Fundort der Ungarnnuklen
17	Kirling bei Klosterneuburg	Banntaiding	—		Grueblf. II, 117	Archiv des Pfarrhofes
18	Klamm bei Gloggnitz	„				Sammlung d. Kaiserhofes
19	Kreuz, Heiligen-	„		Kaltenbäck, Hochstahnacher I, I		
20	Kritzendorf	„	1512	I. c. I, 235 und 669		
21	Krottendorf bei Wiener-Neustadt	Bann- u. Bergtaiding		Notizenblatt der Akad. 1858, pag. 247		
22	Tachenstein bei Emmersdorf	Banntaiding		Kaltenbäck I. c. II, 218		
23	„ „ „	Bergtaiding		I. c. II, 224		
24	Diepolts bei Neunkirchen	Banntaiding		I. c. I, 500		
25	Döbling, Ober-, bei Wien	„	c. 1050	I. c. II, 283		
26	„ Unter-, „ „	„	1512	I. c. I, 209 und 669		
27	Dornbach bei Heiligenkreuz	„		I. c. I, 78		
28	Draiskirchen bei Baden	Bergtaiding	—	I. c. I, 140	Grueblf. II, 115	
29	Truman „ „	Banntaiding	—	I. c. I, 66		
30	Enzenreut bei Gloggnitz	„	—	I. c. I, 496		
31	Gablitz bei Purkersdorf	„			Grueblf. II, 10	Archiv des Pfarrhofes
32	Gaden bei Mödling	„		Kaltenbäck I. c. I, 16		
33	Gersthof bei Wien	„	c. 1000	I. c. I, 607		
34	Ginselsdorf	„	—		Grueblf. II, 118	Archiv des Pfarrhofes
35	Grillenberg bei Pottenstein	„	1767	Kaltenbäck I. c. I, 720		
36	Grimmenstein b. Scheiblingkirchen	„	—	Arch. Zeitsch. 1850, I, 199 Grimm, Weisthümer, III, pag. 710	Grueblf. II, 118	
37	Grinzing bei Wien	Bergtaiding	1000	Kaltenbäck I. c. I, 254	—	
38	Grub bei Heiligenkreuz	Banntaiding		I. c. I, 80	—	

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
39	Gumpoldskirchen b. Baden . . .	Bergtaiding	—	Kaltenbäck, Rechtsb. I, 149	—	
40	„ „ „ (Bruchstück)	Banntaiding	1560	Beilage Nr. 7	—	Org. i. Bes. v. Dr. Bernard i. Wien, Bruchst.
41	Gutenstein bei Neustadt	„	—	—	Geschf. II, 117	Original i. der Marktlade v. Gutenstein.
42	Hadmarsdorf bei Draiskirchen, jetzt verschollen	„	1512	Kaltenbäck l. c. I, 304	—	
43	Hangendenlüssen, jetzt mit Vorstadt Gumpendorf zusammen . . .	„	1764	l. c. I, 464	—	
44	Heiligenstadt bei Wien	Bann- u. Bergtaiding	1600	l. c. I, 319 (2 Nrn.)	—	
45	Hernals „ „	Banntaiding	1520	l. c. I, 431	—	
46	Hettmannsdorf bei Glogguitz . .	„	—	l. c. I, 493	—	
47	Hetzendorf bei Wien	„	1512	l. c. I, 304	—	
48	„ „ „	„	—	—	Geschf. II, 117	Archiv des Finanzminist.
49	Hietzing „ „	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 588	—	
50	Höflein bei Bruck an der Leitha .	„	—	l. c. I, 532	—	
51	„ „ Greifenstein	Bann- u. Bergtaiding	1512	l. c. I, 249 und 595	—	
52	Laab bei Kalksburg	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 117	Archiv des Finanzminist.
53	Leesdorf bei Baden	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 126	—	
54	Liesing bei Wien	„	1609	l. c. I, 409	—	
55	Marchersdorf	„	—	l. c. I, 492	—	
56	Matzleinsdorf, Vorstadt Wiens .	„	c. 1430	l. c. I, 577	—	
57	Mauer bei Wien	Bann- / Berg- taiding	1667 / 1730	l. c. I, 251 (3 Nrn.)	—	
58	Meidling bei Wien	Banntaiding	—	l. c. I, 287 und 588	—	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr der Satzung	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
59	Meirling, siehe Grub.					
60	Minkendorf bei Baden	Banntaiding	—	Kaltenbäck, Rechtsb. I, 540		
61	Möllersdorf „ „	„	—	l. c. I, 479		
62	(Kloster-) Neuburg	Berg-, Schiffleut- u. Fischertaiding	1512	l. c. I, 304 (4 Nrn.)		
63	Neudeggerlehen, jetzt Vorstadt St. Ulrich, Wien	Banntaiding	1769	l. c. II, 245		
64	Neudorf bei Wien	„	1686	l. c. I, 483		
65	Neunkirchen bei Wiener-Neustadt	„	—	l. c. I, 487		
66	Neustift bei Wien	„	c. 1600	l. c. I, 413		
67	Nötting bei Emmerberg	„	—	l. c. II, 218		
68	Nussdorf bei Wien	Bergtaiding	1600	l. c. I, 324		
69	„ „ „	Banntaiding	—	Grimm, Weisthümer III, 699	Geschl. II, 118	Orig. im k. k. Staatsarchiv
70	Otakring „ „	„	1512	Kaltenbäck l. c. I, 281		
71	Oterthal bei Kranichberg	„	—	l. c. I, 504		
72	Raggles bei Neunkirchen	„	—	l. c. I, 493		
73	Rannersdorf bei Schwechat . . .	„	1757	l. c. I, 473		
74	Ratten bei Kranichberg	„	—	l. c. I, 494		
75	Rauchenwart bei Schwechat . .	„	c. 1600	l. c. I, 403		
76	Reichenau bei Gloggnitz	„	—			Bemerkung von Kaltenbäck
77	Rohrbach bei Neunkirchen . . .	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 493		
78	Salmannsdorf bei Wien	„	1512	l. c. I, 254 und 610		
79	Siebenhirten „ „	„	1613	l. c. II, 234		
80	Sievring „ „	„	—	l. c. I, 611		
81	Siegenfeld, siehe Gaden.					
82	Sittendorf, siehe Dornbach.					

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
83	Solenau bei Wiener-Neustadt . .	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 118	Archiv des Finanzminist.
84	Sparbach, siehe Brül.					
85	Speising bei Wien	„	1667	Kaltenbäck, Rechtsh. II, 205	—	
86	Strölzhof bei Wiener-Neustadt .	Bann- u. Bergtaiding	1673	l. c. II, 205 (2 Nrn.)	—	
87	Sulz, siehe Grub.					
88	Waltersdorf, Ober-, bei Baden . .	Banntaiding	—	l. c. I, 32	—	
89	Währing bei Wien	„	1573	l. c. I, 449	—	
	Wartenstein bei Gloggnitz . . .	„	—	Jurid. Zeitsch. 1829, I, 189. — Grimm, Weisth. III, 710	Geschf. II, 119	
90	Wartmannstetten bei Neunkirchen	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 491	—	
91	Weidling bei Klosterneuburg . .	„	1512	l. c. I, 242 und 607	—	
92	Weissenbach bei Mödling, s. Brül.					
	Wien, Vorstadt Gumpendorf, siehe Hungendenlüssen.					
93	Wien, Vorstadt Mariahilf	„	1727	l. c. I, 446	—	
	„ „ Matzleinsdorf, s. oben Nr. 56.					
94	Wien, Vorstadt Neustift	„	1771	l. c. II, 246	—	
95	„ „ Thuri	„	c. 1600	l. c. I, 423	—	
	„ „ St. Ulrich, siehe Neudeggerlehen.					
96	Wien, Vorstadt Werd, obere, heute Leopoldstadt	„	—	Hormayr, Gesch. Wiens, II, 2, 219. — Weschel, Leopoldstadt, Urk. Nr. 13	Geschf. II, 119	
97	Wien, Vorstadt Windmühle . . .	„	1575	Notizenbl. d. Akad. 1854, 134	—	

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
98	Wienersdorf bei Draiskirchen .	Banntaiding	—	—	—	Sammlung von Kaltenbäck.
99	Willleinsdorf b. Bruck a. d. Leitha	„	—	Kaltenbäck, Rechtsb. I. 541	—	
100	Willendorf bei Wirflach	„	1727	l. c. II. 211	—	
101	Wirflach bei Neustadt	Bergtaiding	—	l. c. I. 502	—	

II. Viertel ober dem Wiener Walde.

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
1(102)	Adlesberg bei Sitzenberg	Banntaiding	1594	Kaltenbäck, Rechtsb. II. 46	—	
2(103)	Ambach bei St. Pölten	„	—	Beilage Nr. 8	—	
3(104)	Amstetten	„	1543	„ „ 9	—	
4(105)	St. Andrä an der Traisen	„	1585	Kaltenbäck l. c. II. 123	—	
5(106)	Anger bei Hollenburg	„	1575	l. c. II. 39		
6(107)	Arnberg, siehe Kapellen.					
7(108)	Asperhofen „ „					
8(109)	Atzenbruck	„	1512	l. c. I. 234 und Anhang 607	—	
9(110)	Palt bei Göttweih, siehe Furt.					
10(111)	Baumgarten bei Göttweih, s. Furt.					
11(112)	Paundorf „ „ „ „					
12(113)	Pergar (Bergern) bei Melk . . .	„	—	Auszug b. Grimm, Weisthümer III. 685	—	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr der Satzung	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
13(114)	St. Peter in der Au	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 118	Archiv des Finanzminist.
14(115)	Birbaum (Moos-) bei Atzenbruck	„	1500 / 1512	Kaltenbäck, Rechtsb. I, 234, 583 und Anhang 657	—	
15(116)	Pirrbech (Pibra) bei St. Pölten .	„	—	l. c. II, 6	—	
16(117)	Böheimkirchen	„	—	—	Geschf. II, 116	wie oben.
17(118)	St. Pölten	„	1490	Kaltenbäck l. c. II, 61 u. 67	—	
18(119)	Puckendorf (?Ruckendorf), siehe Markersdorf.					
19(120)	Kapellen bei St. Pölten	„	—	l. c. II, 65	—	
20(121)	Karlsbach bei Neumarkt	„	—	Beilage Nr. 12	—	
21(122)	Karlstetten bei St. Pölten	„	—	„ „ 10	—	
22(123)	Kasten bei Böhmkirchen	„	—	Kaltenb. l. c. II, 65 (2 Nrn.)	—	
23(124)	Khülb bei Melk	„	—	Beilage Nr. 15	—	
24(125)	Kramberg (?wo?)	„	—	Kaltenbäck l. c. II, 71	—	
25(126)	Talern bei Göttweih, siehe Fürt.					
26(127)	Teurn „ „ „ „					
27(128)	Drasdorf bei Atzenbruck, siehe Kapellen.					
28(129)	Tulln	Fischerordn.	1469	Beilage Nr. 18	—	
29(130)	Türnitz bei Lilienfeld	Banntaiding	—	Kaltenbäck l. c. II, 143	—	
30(131)	Eggendorf bei Göttweih, s. Fürt.					
31(132)	Eichberg bei Böhmkirchen . . .	„	—	l. c. II, 66	—	
32(133)	Einsiedl bei Abstetten	„	1450	l. c. II, 97	—	
33(134)	Eisenreichdornach bei Amstetten	„	—	Beilage Nr. 11	—	
34(135)	Engsbach bei Neumarkt	„	—	„ „ 12	—	
35(136)	Erlakloster	„	1625 / 1640	Kaltenbäck l. c. II, 297 u. 303	—	

Nr.	Name des Ortes	Natur der Salzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
36(137)	Eschenau bei Wilhelmsburg . . .	Banntaiding	—	Kaltenbäck, Rechtsb. II, 146	—	
37(138)	Freydegg	„	—	Beilage Nr. 13	—	
38(139)	Fucha (Ober-) b. Göttweih, s. Furt.					
39(140)	„ (Tiefen-) „ „ . .	„	1575	Kaltenbäck l. c. II, 39	—	
40(141)	Furt „ „ . .	„	1520	l. c. II, 25	—	
41(142)	Gansbach bei Aggsbach	„	1468	l. c. II, 11	—	
42(143)	Ganzendorf bei Wilhelmsburg, s. Spratzern.					
43(144)	St. Georgen an der Traisen . . .	Banntaiding / Fischerrecht	1471 / 1494	l. c. II, 102	—	
44(145)	Gössling bei Waidhofen	Banntaiding	1504 / 1553	Beilage Nr. 6	—	
45(146)	Gresten	„	—	„ „ 14	—	
46(147)	Hallbach, siehe Klein-Zell.					
47(148)	Hasendorf bei Perschling	„	1494	Kaltenbäck l. c. I, 332	—	
48(149)	Hausenbach bei Neumarkt . . .	„	—	Beilage Nr. 10	—	
49(150)	Hausheim bei Wölbling	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 338	Geschf. II, 117	Archiv des Finanzminist.
50(151)	Heindorf b. St. Pölt., s. Markersdorf.					
51(152)	Heinfeld bei Kaumberg	„	—	l. c. II, 143 (2 Nrn.)	—	
52(153)	Hentzing bei Sighartskirchen . .	Bergtaiding	1430	l. c. I, 159	Geschf. II, 117	
53(154)	Herzogenburg	Banntaiding	1404 / 1566	l. c. II, 93 und 117	—	
54(155)	Hinterberg bei Böhmkirchen . .	„	—	l. c. II, 71 (2 Nrn.)	—	
55(156)	Hofstetten bei Wilhelmsburg . .	„	—	l. c. II, 19	—	
56(157)	Holenburg	Banntaiding und Fischerrecht	1563 / 1633 / 1624	Beilagen Nr. 2 u. 3. — Grimm, Weisthümer III, 685, Note	—	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
57(158)	Holenstein b. Waidhofen, s. Gössling in Beilage Nr. 6.					
58(159)	Hörinbach (?Höbenbach) b. Göttweih, siehe Furt.					
59(160)	Hüetldorf bei Sitzenberg	Banntaiding	1562	Kaltenbäck, Rechtsb. II, 114	—	
60(161)	Hürm bei Loosdorf	„	—	l. c. II, 73 und 81	—	
61(162)	Ipsitz bei Waidhofen	„	—	l. c. II. 192	—	
62(163)	Ipsfeld, das	„	—	l. c. II, 6	—	
63(164)	Lantfridstetten bei Petzenkirchen	„	1371	l. c. I, 553	—	
64(165)	Lantzendorf bei Böhmkirchen . .	„	—	l. c. II, 200	—	
65(166)	Lebarn, Langen-, bei Traismauer	„	—	l. c. II, 109	—	
66(167)	„ „ oder Ober-Aigen bei Tulln	„	1767	l. c. II, 54	—	
67(168)	Leining, siehe Spratzern.					
68(169)	Lilienfeld	„	1451 / 1677	l. c. II, 137 (2 Nrn.) u. 153	—	
69(170)	Mank bei St. Leonhard	„	—	l. c. II, 84	—	
70(171)	Markersdorf bei St. Pölten . . .	„	1622	l. c. II. 51	—	
71(172)	„ „ „ „ . . .	„	—	—	Geschf. II, 117	Archiv des Finanzminist.
72(173)	Mautern	„	1543	Beilage Nr. 16	—	
73(174)	Mässendorf bei Külb	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 571	—	
74(175)	Meierhöfen bei Melk	„	—	Grimm, Weisthümer, III. 685	—	
75(176)	Melk	„	1358 / 1780 / 1497	Kaltenb. l. c. I. 119, 135 u. 561	—	
76(177)	Neuhofen an der Bielach	„	—	l. c. I, 555	—	
77(178)	„ siehe Markersdorf.					

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
78(179)	Neuhofen (welches?)	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 118	Archiv des Finanzminist.
79(180)	Neumarkt	„	—	Beilage Nr. 12	—	
80(181)	Obersberg, siehe Markersdorf.					
81(182)	Ochsenburg bei St. Pölten . . .	„	1530	Kaltenbäck, Rechtsb. II, 75	—	
82(183)	Rohr (welches?)	„	—	—	Geschf. II, 118	wie oben.
83(184)	Ruprechtshofen bei St. Leonhard	„	1610	Kaltenbäck l. c. II, 152	—	
84(185)	Schaubing bei Pihra	„	—	l. c. II, 64	—	
85(186)	Scheibelwies bei Langegg . . .	„	—	l. c. II, 48	—	
86(187)	Schenkenbrunn „ „ . . .	„	—	l. c. II, 48	—	
87(188)	Schönegg	„	—	Beilage Nr. 17	—	
88(189)	Schraubach bei Lilienfeld	„	—	Kaltenbäck l. c. II, 74	—	
89(190)	Seitenstetten	„	1513	l. c. II, 179 (2 Nrn.)	—	
90(191)	Sonnleiten (Ober-) bei St. Pölten	Bergtaiding	—	l. c. II, 69	—	
91(192)	Sonntagberg bei Waidhofen . . .	Banntaiding	1513	l. c. II, 179	—	
92(193)	Spratzern (Spratzing) b. St. Pölten	„	—	l. c. II, 79	—	
93(194)	Stanaweg bei Göttweih, s. Furt.					
94(195)	Stephanshart bei Ardacker . . .	„	—	—	—	Sammlung von Kaltenbäck.
95(196)	Streithofen bei Abstetten	„	1450	Kaltenbäck l. c. II, 97	—	
96(197)	Ulmerfelden	„	1555	Beilage Nr. 4	—	
97(198)	Wagram bei St. Pölten, siehe Spratzern.					
98(199)	Waidhofen an der Ybbs	„	1603	„ „ 5	—	
99(200)	Watzendorf bei Atzenbruck . . .	„	1562	Kaltenbäck l. c. II, 78, 114	—	
100(201)	Weillendorf, siehe Spratzern.					
101(202)	Weisching, siehe Kapellen.					
102(203)	Wilhelmsburg	„	—	l. c. II, 145	—	
103(204)	Winklern bei Ulmerfeld	„	—	l. c. II, 300 (2 Nrn.)	—	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
104(205)	Wochters (?Mechters?) bei Pihra. siehe Kapellen.					
105(206)	Wolfsbach bei Totzenbach . . .	Banntaiding	—	Kaltenbäck, Rechtsb. II, 79	—	
106(207)	Wolfsberg bei Hollenburg . . .	„	1575	l. c. II, 39	—	
107(208)	Wolfsreut bei Langegg	„	—	l. c. II, 48	—	
108(209)	Zedelmaring	„	—	l. c. I, 560	—	
109(210)	Zeillern bei Amstetten	„	—	—	—	Sammlung von Kaltenbäck
110(211)	Zell, Klein-, bei Heinfeld . . .	„	—	Kaltenbäck l. c. II, 146	—	

III. Viertel unter dem Mannhartsberge.

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
1(212)	Altenmarkt bei Laa, s. Hörersdorf.			Kaltenbäck, Rechtsb. I, 610		
2(213)	Paasdorf bei Poysdorf	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 118	Archiv des Finanzminist.
3(214)	Pfaffstetten bei Meissau	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 611	—	
4(215)	Patzmannsdorf bei Mailberg . . .	„	—	Grimm, Weisthümer III, 694 (Auszug)	Geschf. II, 118	
5(216)	Paumgarten (bei Poysdorf?) . .	„	—	Kaltenbäck l. c. I. 44	—	
6(217)	Pirawart	„	1512	l. c. I, 202 und 606	—	
7(218)	Bisamberg	„	1450	l. c. I, 580	—	
8(219)	Breitenlee bei Kagran	„	1773	l. c II, 247	—	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
9(220)	Bruderndorf bei Ernstbrunn . . .	Banntaiding	1512	Kaltenbäck, Rechtsb. I, 242	—	
10(221)	Kagran	„	1600—50	l. c. I, 375	—	
11(222)	Königsbrunn bei Hammersdorf . .	„	1512	l. c. I, 241 und 611	—	
12(223)	Kreuzenstetten, Ober-, bei Gross-Russbach	„	—	—	Kaltenbäck l. c. I, 612	
13(224)	Tern, Ober-, bei Gross-Wetzdorf	„	1605	Kaltenbäck l. c. II, 45		
14(225)	Tiefenthal, siehe Wiesendorf an der Schmida.					
15(226)	Thomasl bei Ernstbrunn	„	—	l. c. I, 24		
16(227)	Dörfles bei Kirchberg am Wagram	„	—	l. c. II, 22		
17(228)	Dresdorf bei Korneuburg	„	1682	l. c. II, 248		
18(229)	Ebersdorf bei Ernstbrunn	„	—	l. c. I, 530		
19(230)	Eibesthal bei Mistelbach	„	—	l. c. I, 610		
20(231)	Eindleflehen, siehe Wiesendorf.					
21(232)	Eipeltau bei Kagran	„	1512	l. c. I, 203 und 606		
22(233)	Eckersdorf bei Ladendorf? . . .	„	—	l. c. I, 612		
23(234)	Enzersdorf, Gross-	„	17. Jahrh.	Beilage Nr. 1		
24(235)	„ Klein-	„	1629	Kaltenbäck l. c. I, 357		
25(236)	„ Lang-	„	—	Grimm, Weisthümer III, 705		
26(237)	„ (im langen Thal?) .	„	1512	Kaltenb. l. c. I, 172 u. 603		
27(238)	Enzersfeld bei Königsbrunn . . .	„	1769	l. c. I, 243 und 610		
28(239)	Erdpress bei Spannberg	„	—	l. c. I, 522		
29(240)	Etzleinsdorf (Atzelsdorf? bei Gaunersdorf)	„	c. 1450	l. c. I, 582		
30(241)	Falkenstein bei Poysdorf	Bergtaiding	1528	l. c. I, 229	Geschf. II, 116, Kirchl. Top. XI, 354 u. 419	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr der Satzung	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
31(242)	Felling (Fellm) bei Spannberg . .	Bergtaiding	—	—	—	Sammlung von Kaltenbäck.
32(243)	Frattingsdorf (Fratting) bei Staatz	Banntaiding	1522	Kaltenbäck, Rechtsb. I. 215	—	
33(244)	Gaunersdorf	„	1767	l. c. II. 245	—	
34(245)	Gösing bei Kirchberg am Wagram	„	1582	l. c. II. 42	—	
35(246)	Götzdorf bei Dürnkrut	„	1512	l. c. I. 194 und 605	—	
36(247)	Grafendorf bei Eggenburg . . .	„	1694	l. c. II. 150 und 169	—	
37(248)	Hagenbrunn bei Bisamberg . . .	„	1629	l. c. I. 357	—	
38(249)	Hanifthal bei Laa	„	—	—	Geschf. II, 117	Archiv des Finanzminist.
39(250)	Hard bei Ober-Hollabrunn, siehe Nappersdorf.					
40(251)	Harres bei Gaunersdorf	„	1512	Kaltenb. l. c. I. 214 u. 612	—	
41(252)	Haselbach bei Stockerau	„	1512 / 1600	l. c. I. 240 und 339	—	
42(253)	Haslach bei Ober-Stinkenbrunn .	„	—	l. c. I. 57	—	
43(254)	Hetzlesberg (verschollen) bei Stockerau	„	1600	l. c. II. 326	—	
44(255)	Hipples bei Ernstbrunn	„	1779	l. c. II. 247	—	
45(256)	Hollabrunn, Nieder-	„	1512	l. c. I. 233	—	
46(257)	Hörersdorf bei Mistelbach	„	1512	l. c. I. 177 und 603	—	
47(258)	Hötzmannsdorf bei Schöngrabern, siehe Nappersdorf.					
48(259)	Immendorf bei Guntersdorf . . .	Bergtaiding	1493	l. c. I. 369	—	
49(260)	Laa	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 117	wie oben.
50(261)	Leobendorf bei Korneuburg, siehe Rohrbach.					
51(262)	Meissau	„	— / 1600	Kaltenbäck l. c. I. 611 / l. c. I, 336	—	

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
59	Meirling, siehe Grub.					
60	Minkendorf bei Baden	Banntaiding	—	Kaltenbäck, Rechtsb. I. 540	—	
61	Möllersdorf „ „	„	—	l. c. I, 479	—	
62	(Kloster-) Neuburg	Berg-, Schiffleut- u. Fischertaiding	1512	l. c. I. 304 (4 Nrn.)	—	
63	Neudeggerlehen, jetzt Vorstadt St. Ulrich, Wien	Banntaiding	1769	l. c. II, 245	—	
64	Neudorf bei Wien	„	1686	l. c. I. 483	—	
65	Neunkirchen bei Wiener-Neustadt	„	—	l. c. I, 487	—	
66	Neustift bei Wien	„	c. 1600	l. c. I. 413	—	
67	Nötting bei Emmerberg	„	—	l. c. II, 218	—	
68	Nussdorf bei Wien	Bergtaiding	1600	l. c. I, 324	—	
69	„ „ „	Banntaiding	—	Grimm, Weisthümer III, 699	Geschf. II, 118	Orig. im k. k. Staatsarchiv.
70	Otakring „ „	„	1512	Kaltenbäck l. c. I, 281	—	
71	Otterthal bei Kranichberg	„	—	l. c. I, 504	—	
72	Raggles bei Neunkirchen	„	—	l. c. I, 493	—	
73	Rannersdorf bei Schwechat . . .	„	1757	l. c. I, 473	—	
74	Ratten bei Kranichberg	„	—	l. c. I, 494	—	
75	Rauchenwart bei Schwechat . .	„	c. 1600	l. c. I, 403	—	
76	Reichenau bei Gloggnitz	„	—	—	—	Sammlung von Kaltenbäck.
77	Rohrbach bei Neunkirchen . . .	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 493	—	
78	Salmannsdorf bei Wien	„	1512	l. c. I, 254 und 610	—	
79	Siebenhirten „ „	„	1613	l. c. II, 234	—	
80	Sievring „ „	„	—	l. c. I, 611	—	
81	Siegenfeld, siehe Gaden.					
82	Sittendorf, siehe Dornbach.					

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
83	Solenau bei Wiener-Neustadt . .	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 118	Archiv des Finanzminist.
84	Sparbach, siehe Brül.					
85	Speising bei Wien	„	1667	Kaltenbäck, Rechtsb. II, 265	—	
86	Strölzhof bei Wiener-Neustadt .	Bann- u. Bergtaiding	1673	l. c. II, 205 (2 Nrn.)	—	
87	Sulz, siehe Grub.					
88	Waltersdorf, Ober-, bei Baden . .	Banntaiding	—	l. c. I, 32	—	
89	Währing bei Wien	„	1573	l. c. I, 449	—	
	Wartenstein bei Gloggnitz . . .	„	—	Jurid. Zeitsch. 1829, I, 189. — Grimm, Weisth. III, 710	Geschf. II, 119	
90	Wartmannstetten bei Neunkirchen	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 491	—	
91	Weidling bei Klosterneuburg . .	„	1512	l. c. I, 242 und 607	—	
92	Weissenbach bei Mödling, s. Brül.					
	Wien, Vorstadt Gumpendorf, siehe Hangendenlüssen.					
93	Wien, Vorstadt Mariahilf	„	1727	l. c. I, 446	—	
	„ „ Matzleinsdorf, s. oben Nr. 56.					
94	Wien, Vorstadt Neustift	„	1771	l. c. II, 246	—	
95	„ „ Thuri	„	c. 1600	l. c. I, 423	—	
	„ „ St. Ulrich, siehe Neudeggerlehen.					
96	Wien, Vorstadt Werd, obere, heute Leopoldstadt	„	—	Hormayr, Gesch. Wiens, II, 2, 219. — Weschel, Leopoldstadt, Urk. Nr. 13	Geschf. II, 119	
97	Wien, Vorstadt Windmühle . . .	„	1575	Notizenbl. d. Akad. 1854, 134	—	

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr der Satzung	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
98	Wienersdorf bei Draiskirchen .	Banntaiding	—	—	—	Sammlung von Kaltenbäck.
99	Wilfleinsdorf b. Bruck a. d. Leitha	„	—	Kaltenbäck, Rechtsb. I. 541	—	
100	Willendorf bei Wirflach	„	1727	l. c. II, 211	—	
101	Wirflach bei Neustadt	Bergtaiding	—	l. c. I, 502	—	

II. Viertel ober dem Wiener Walde.

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr der Satzung	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
1(102)	Adlesberg bei Sitzenberg	Banntaiding	1594	Kaltenbäck, Rechtsb. II, 46	—	
2(103)	Ambach bei St. Pölten	„	—	Beilage Nr. 8	—	
3(104)	Amstetten	„	1543	„ „ 9	—	
4(105)	St. Andrä an der Traisen	„	1585	Kaltenbäck l. c. II, 123	—	
5(106)	Anger bei Hollenburg	„	1575	l. c. II, 39	—	
6(107)	Arnberg, siehe Kapellen.					
7(108)	Asperhofen „ „					
8(109)	Atzenbruck	„	1512	l. c. I, 234 und Anhang 607	—	
9(110)	Palt bei Göttweih, siehe Furt.					
10(111)	Baumgarten bei Göttweih, s. Furt.					
11(112)	Paundorf „ „ „ „					
12(113)	Pergar (Bergern) bei Melk . . .	„	—	Auszug b. Grimm, Weisthümer III, 685	—	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr der Satzung	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
13(114)	St. Peter in der Au	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 118	Archiv des Finanzminist.
14(115)	Birbaum (Moos-) bei Atzenbruck	„	1500 / 1512	Kaltenbäck, Rechtsb. I, 234, 583 und Anhang 657	—	
15(116)	Pirrhech (Pihra) bei St. Pölten .	„	—	l. c. II, 6	—	
16(117)	Böheimkirchen	„	—	—	Geschf. II, 116	wie oben.
17(118)	St. Pölten	„	1490	Kaltenbäck l. c. II, 61 u. 67	—	
18(119)	Puckendorf (?Ruckendorf), siehe Markersdorf.					
19(120)	Kapellen bei St. Pölten	„	—	l. c. II, 65	—	
20(121)	Karlsbach bei Neumarkt	„	—	Beilage Nr. 12	—	
21(122)	Karlstetten bei St. Pölten	„	—	„ „ 10	—	
22(123)	Kasten bei Böhmkirchen	„	—	Kaltenb. l. c. II, 65 (2 Nrn.)	—	
23(124)	Khülb bei Melk	„	—	Beilage Nr. 15	—	
24(125)	Kranuberg (?wo?)	„	—	Kaltenbäck l. c. II, 71	—	
25(126)	Talern bei Göttweih, siehe Furt.					
26(127)	Teurn „ „ „ „					
27(128)	Drasdorf bei Atzenbruck, siehe Kapellen.					
28(129)	Tulln	Fischerordn.	1469	Beilage Nr. 18	—	
29(130)	Türnitz bei Lilienfeld	Banntaiding	—	Kaltenbäck l. c. II, 143	—	
30(131)	Eggendorf bei Göttweih, s. Furt.					
31(132)	Eichberg bei Böhmkirchen . . .	„	—	l. c. II, 66	—	
32(133)	Einsiedl bei Abstetten	„	1450	l. c. II, 97	—	
33(134)	Eisenreichdornach bei Amstetten	„	—	Beilage Nr. 11	—	
34(135)	Engsbach bei Neumarkt	„	—	„ „ 12	—	
35(136)	Erlakloster	„	1625 / 1640	Kaltenbäck l. c. II, 297 u. 303	—	

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr der Satzung	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
36(137)	Eschenau bei Wilhelmsburg . . .	Banntaiding	—	Kaltenbäck, Rechtsb. II, 146	—	
37(138)	Freydegg	„	—	Beilage Nr. 13	—	
38(139)	Fucha (Ober-) b. Göttweih, s. Furt.					
39(140)	„ (Tiefen-) „ „ . .	„	1575	Kaltenbäck l. c. II, 39	—	
40(141)	Furt „ „ . .	„	1520	l. c. II, 25	—	
41(142)	Gansbach bei Aggsbach	„	1468	l. c. II, 11	—	
42(143)	Ganzendorf bei Wilhelmsburg, s. Spratzern.					
43(144)	St. Georgen an der Traisen . . .	Banntaiding / Fischerrecht	1471 / 1494	l. c. II, 102	—	
44(145)	Gössling bei Waidhofen	Banntaiding	1504 / 1553	Beilage Nr. 6	—	
45(146)	Gresten	„	—	„ „ 14	—	
46(147)	Hallbach, siehe Klein-Zell.					
47(148)	Hasendorf bei Persenbeug	„	1494	Kaltenbäck l. c. I, 352	—	
48(149)	Hausenbach bei Neumarkt . . .	„	—	Beilage Nr. 10	—	
49(150)	Hausheim bei Wölbling	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 558	Geschf. II, 117	Archiv des Finanzminist.
50(151)	Heindorf b. St. Pölt., s. Markersdorf.					
51(152)	Heinfeld bei Kaumberg	„	—	l. c. II, 143 (2 Nrn.)	—	
52(153)	Hentzing bei Sighartskirchen . .	Bergtaiding	1430	l. c. I, 159	Geschf. II, 117	
53(154)	Herzogenburg	Banntaiding	1404 / 1566	l. c. II, 93 und 117	—	
54(155)	Hinterberg bei Böhmkirchen . .	-	—	l. c. II, 71 (2 Nrn.)	—	
55(156)	Hofstetten bei Wilhelmsburg . .	„	—	l. c. II, 19	—	
56(157)	Holenburg	Banntaiding und Fischerrecht	1563 / 1653 / 1624	Beilagen Nr. 2 u. 3. — Grimm, Weisthümer III. 685, Note	—	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
57(158)	Holenstein b. Waidhofen, s. Gössling in Beilage Nr. 6.					
58(159)	Hörinbach (?Höhenbach) b. Göttweih, siehe Furt.					
59(160)	Hüetldorf bei Sitzenberg	Banntaiding	1562	Kaltenbäck, Rechtsb. II, 114	—	
60(161)	Hürm bei Loosdorf	„	—	l. c. II, 73 und 81	—	
61(162)	Ipsitz bei Waidhofen	„	—	l. c. II, 192	—	
62(163)	Ipsfeld, das	„	—	l. c. II, 6	—	
63(164)	Lantfridstetten bei Petzenkirchen	„	1371	l. c. I, 553	—	
64(165)	Lantzendorf bei Böhmkirchen . .	„	—	l. c. II, 200	—	
65(166)	Lebarn, Langen-, bei Traismauer	„	—	l. c. II, 109	—	
66(167)	„ „ oder Ober-Aigen bei Tulln	„	1767	l. c. II, 54	—	
67(168)	Leining, siehe Spratzern.					
68(169)	Lilienfeld	„	1451 / 1677	l. c. II, 137 (2 Nrn.) u. 153	—	
69(170)	Mank bei St. Leonhard	„	—	l. c. II, 81	—	
70(171)	Markersdorf bei St. Pölten . . .	„	1622	l. c. II, 51	—	
71(172)	„ „ „ „ . . .	„	—	—	Geschf. II, 117	Archiv des Finanzminist.
72(173)	Mautern	„	1543	Beilage Nr. 16	—	
73(174)	Mässendorf bei Külb	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 571	—	
74(175)	Meierhöfen bei Melk	„	—	Grimm, Weisthümer, III, 685	—	
75(176)	Melk	„	1558 / 1780 / 1497	Kaltenb. l. c. I, 119, 135 u. 561	—	
76(177)	Neuhofen an der Bielach	„	—	l. c. I, 555	—	
77(178)	„ siehe Markersdorf.					

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
78(179)	Neuhofen (welches?)	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 118	Archiv des Finanzminist.
79(180)	Neumarkt	„	—	Beilage Nr. 12	—	
80(181)	Obersberg, siehe Markersdorf.					
81(182)	Ochsenburg bei St. Pölten . . .	„	1530	Kaltenbäck, Rechtsb. II, 75	—	
82(183)	Rohr (welches?)	„	—	—	Geschf. II, 118	wie oben.
83(184)	Ruprechtshofen bei St. Leonhard	„	1610	Kaltenbäck l. c. II, 152	—	
84(185)	Schaubing bei Pihra	„	—	l. c. II, 64	—	
85(186)	Scheibelwies bei Langegg . . .	„	—	l. c. II, 48	—	
86(187)	Schenkenbrunn „ „ . . .	„	—	l. c. II, 48	—	
87(188)	Schönegg	„	—	Beilage Nr. 17	—	
88(189)	Schraubach bei Lilienfeld	„	—	Kaltenbäck l. c. II, 74	—	
89(190)	Seitenstetten	„	1513	l. c. II, 179 (2 Nrn.)	—	
90(191)	Sonnleiten (Ober-) bei St. Pölten	Bergtaiding	—	l. c. II, 69	—	
91(192)	Sonntagberg bei Waidhofen . . .	Banntaiding	1513	l. c. II, 179	—	
92(193)	Spratzern (Spratzing) b. St. Pölten	„	—	l. c. II, 79	—	
93(194)	Stanaweg bei Göttweih, s. Furt.					
94(195)	Stephanshart bei Ardacker . . .	„	—	—	—	Sammlung von Kaltenbäck.
95(196)	Streithofen bei Abstetten	„	1450	Kaltenbäck l. c. II, 97	—	
96(197)	Ulmerfelden	„	1555	Beilage Nr. 4	—	
97(198)	Wagram bei St. Pölten, siehe Spratzern.					
98(199)	Waidhofen an der Ybbs	„	1603	„ „ 3	—	
99(200)	Watzendorf bei Atzenbruck . . .	„	1562	Kaltenbäck l. c. II, 78, 114	—	
100(201)	Weillendorf, siehe Spratzern.					
101(202)	Weisching, siehe Kapellen.					
102(203)	Wilhelmsburg	„	—	l. c. II, 145	—	
103(204)	Winklern bei Ulmerfeld	„	—	l. c. II, 300 (2 Nrn.)	—	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
104(205)	Wochters (?Mechters?) bei Pihra, siehe Kapellen.					
105(206)	Wolfsbach bei Totzenbach . . .	Banntaiding	—	Kaltenbäck, Rechtsb. II, 79	—	
106(207)	Wolfsberg bei Hollenburg . . .	„	1575	l. c. II, 39	—	
107(208)	Wolfsrent bei Langegg	„	—	l. c. II, 48	—	
108(209)	Zedelmaring	„	—	l. c. I, 560	—	
109(210)	Zeillern bei Amstetten	„	—	—	—	Sammlung von
110(211)	Zell, Klein-, bei Heinfeld . . .	„	—	Kaltenbäck l. c. II, 146	—	Kaltenbäck

III. Viertel unter dem Mannhartsberge.

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
1(212)	Altenmarkt bei Laa, s. Hörersdorf.			Kaltenbäck, Rechtsb. I, 610		
2(213)	Paasdorf bei Poysdorf	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 118	Archiv des Finanzminist.
3(214)	Pfaffstetten bei Meissau	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 611	—	
4(215)	Patzmannsdorf bei Mailberg . . .	„	—	Grimm, Weisthümer III, 694 (Auszug)	Geschf. II, 118	
5(216)	Paumgarten (bei Poysdorf?) . .	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 44	—	
6(217)	Pirawart	„	1512	l. c. I, 202 und 606	—	
7(218)	Bisamberg	„	1450	l. c. I, 580	—	
8(219)	Breitenlee bei Kagran	„	1773	l. c. II, 247	—	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
9(220)	Bruderndorf bei Ernstbrunn . . .	Banntaiding	1512	Kaltenbäck, Rechtsb. I, 242	—	
10(221)	Kagran	„	1600—50	l. c. I, 375	—	
11(222)	Königsbrunn bei Hammersdorf . .	„	1512	l. c. I. 241 und 611	—	
12(223)	Kreuzenstetten, Ober-, bei Gross-Russbach	„	—	—	Kaltenbäck l. c.	
13(224)	Tern, Ober-, bei Gross-Wetzdorf	„	1605	Kaltenbäck l. c. II, 45	I, 612	
14(225)	Tiefenthal, siehe Wiesendorf an der Schmida.					
15(226)	Thomasl bei Ernstbrunn	„	—	l. c. I, 24		
16(227)	Dörfles bei Kirchberg am Wagram	„	—	l. c. II, 22		
17(228)	Dresdorf bei Korneuburg	„	1682	l. c. II, 248		
18(229)	Ebersdorf bei Ernstbrunn	„	—	l. c. I, 530		
19(230)	Eibesthal bei Mistelbach	„	—	l. c. I, 610		
20(231)	Eindleflehen, siehe Wiesendorf.					
21(232)	Eipeltau bei Kagran	„	1512	l. c. I, 203 und 606		
22(233)	Eckersdorf bei Ladendorf? . . .	„	—	l. c. I, 612		
23(234)	Enzersdorf, Gross-	„	17. Jahrh.	Beilage Nr. 1		
24(235)	„ Klein-	„	1629	Kaltenbäck l. c. I, 357		
25(236)	„ Lang-	„	—	Grimm, Weisthümer III, 705		
26(237)	„ (im langen Thal?) .	„	1512	Kaltenb. l. c. I, 172 u. 603		
27(238)	Enzersfeld bei Königsbrunn . . .	„	1769	l. c. I, 243 und 610		
28(239)	Erdpress bei Spannberg	„	—	l. c. I, 522		
29(240)	Etzleinsdorf (Atzelsdorf? bei Gaunersdorf)	„	c. 1450	l. c. I, 582		
30(241)	Falkenstein bei Poysdorf	Bergtaiding	1528	l. c. I, 229	Geschf. II, 116. Kirchl. Top. XI, 354 u. 419	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr der Satzung	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
31(242)	Felling (Fellm) bei Spannberg . .	Bergtaiding	—	—	—	Sammlung von Kaltenbäck.
32(243)	Frattingsdorf (Fratting) bei Staatz	Banntaiding	1522	Kaltenbäck, Rechtsh. I, 215	—	
33(244)	Gaunersdorf	„	1767	l. c. II, 245	—	
34(245)	Gösing bei Kirchberg am Wagram	„	1582	l. c. II, 42	—	
35(246)	Götzdorf bei Dürnkrut	„	1512	l. c. I, 194 und 605	—	
36(247)	Grafendorf bei Eggenburg . . .	„	1694	l. c. II, 150 und 169	—	
37(248)	Hagenbrunn bei Bisamberg . . .	„	1629	l. c. I, 357	—	
38(249)	Hanifthal bei Laa	„	—	—	Geschf. II, 117	Archiv des Finanzminist.
39(250)	Hard bei Ober-Hollabrunn, siehe Nappersdorf.					
40(251)	Harres bei Gaunersdorf	„	1512	Kaltenb. l. c. I, 214 u. 612	—	
41(252)	Haselbach bei Stockerau	„	1512 / 1600	l. c. I, 240 und 339	—	
42(253)	Haslach bei Ober-Stinkenbrunn .	„	—	l. c. I, 57	—	
43(254)	Hetzlesberg (verschollen) bei Stockerau	„	1600	l. c. II, 326	—	
44(255)	Hipples bei Ernstbrunn	„	1779	l. c. II, 247	—	
45(256)	Hollabrunn, Nieder-	„	1512	l. c. I, 233	—	
46(257)	Hörersdorf bei Mistelbach	„	1512	l. c. I, 177 und 603	—	
47(258)	Hötzmannsdorf bei Schöngrabern, siehe Nappersdorf.					
48(259)	Immendorf bei Guntersdorf . . .	Bergtaiding	1493	l. c. I, 569	—	
49(260)	Laa	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 117	wie oben.
50(261)	Leobendorf bei Korneuburg, siehe Rohrbach.					
51(262)	Meissau	„	—	Kaltenbäck l. c. I, 611		
		„	1600	l. c. I, 336	—	

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr der Satzung	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
52(263)	Münichthal bei Ulrichskirchen, s. Ruckersdorf.	Banntaiding	—	Kaltenbäck, Rechtsb. I, 611		
53(264)	Nappersdorf bei Mailberg	„	1450	l. c. II, 7	—	
54(265)	Neudorf	„	—	—	—	Sammlung von Kaltenbäck.
55(266)	Neusiedl, Diemthal-, bei Gross-Schweinbart	„	—	—	Kaltenbäck l. c. I, 611 u. 619	
56(267)	Neusiedel, Markgrafen-, am Marchfelde	„	1615	Kaltenbäck l. c. I, 467	—	
57(268)	Neusiedel, Bogen-, b. Gaunersdorf	„	1512 / 1600	l. c. I, 214 und 345	—	
58(269)	Radelbrunn bei Meissau	„	—	l. c. II, 149	—	
59(270)	Rannersdorf a. d. Zaia b. Prinzendorf	„	—	l. c. I, 530	—	
60(271)	Ravelsbach bei Meissau	„	1543	l. c. I, 110	—	
61(272)	Reinprechtsdorf bei Eggenburg, siehe Stoitzendorf.	„	—	l. c. I, 611	—	
62(273)	Ringleinsee (verschollen) b. Kagran	„	—	—	Kaltenbäck l. c. I, 610	
63(274)	Rohrbach, Ober- und Unter-, bei Stockerau	„	1512 / 1600	Kaltenbäck l. c. I, 234 u. 326	—	
64(275)	Roseldorf bei Eggenburg	„	—	l. c. II, 151	—	
65(276)	Rötz, Klein-, bei Korneuburg . .	Bergtaiding	1615	l. c. I, 292	—	
66(277)	Ruckersdorf „ „ . .	Banntaiding	1512	l. c. I, 165 und 602	—	
67(278)	Ruppersdorf, Hohen-, b. Gaunersdorf, siehe Pirawart.	„	—	l. c. I, 610	—	
68(279)	Seebarn bei Korneuburg	„	1682	l. c. II, 248	—	
69(280)	Siebenbrunn, Ober-, im Marchfelde	„	1725	l. c. I, 473	—	
70(281)	Spanberg b. Dürnkrut, s. Götzdorf.	„	—	l. c. I, 611		

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
71 (282)	Staatz	Bergtaiding	—	—	—	Sammlung von Kaltenbäck.
72 (283)	Stallarn am Marchfelde (verschollen, jetzt ein Haus, die „Stallinger Hütte“ genannt) . .	Banntaiding	—	—	Kaltenbäck l. c. I, 610	
73 (284)	Stammersdorf	„	1769	Kaltenbäck, Rechtsb. II, 244		
74 (285)	Stetten bei Korneuburg	„	—	l. c. I, 367	—	
75 (286)	Stoitzendorf bei Eggenburg . . .	„	1512	l. c. I, 220 und 606	—	
76 (287)	Stockstall, Ober-, bei Kirchberg am Wagram	„	1570	l. c. I, 391	—	
77 (288)	Stratzdorf bei Krems	„	1348	l. c. II, 89	—	
78 (289)	Streitdorf bei Nieder-Hollabrunn .	„	1512	l. c. I, 241	—	
79 (290)	Sulz, Nieder-, bei Gaunersdorf .	„	—	l. c. I, 530, Nr. C.	—	
80 (291)	Ulrichskirchen	„	—	l. c. I, 13	—	
81 (292)	Weickendorf bei Gänserndorf . .	„	1697 / 1748	l. c. I, 92	—	
82 (293)	Weinsteig (Schweinsteig) bei Gross-Russbach	„	—	—	—	wie oben.
83 (294)	Wetzleinsdorf b. Gross-Russbach, siehe Ebersdorf.					
84 (295)	Wiesendorf an der Schmida bei Gross-Weickersdorf	„	—	Kaltenbäck l. c. II, 16	—	
85 (296)	Wilhalmsdorf bei Poysdorf . . .	„	1512	l. c. I, 186 und 604	—	
86 (297)	Wielensdorf (? Klein-Wilfersdorf bei Stockerau)	„	—	—	Kaltenbäck l. c. I, 610	
87 (298)	Witzleinsdorf bei Eckartsau . . .	„	—	Kaltenbäck l. c. II, 151		
88 (299)	Zellerndorf bei Rötz	„	1714	l. c. II, 275		
89 (300)	Zistersdorf bei Dürnkrut	„	1550	l. c. II, 320 (unvollendet)		

Digitized by Google

IV. Viertel ober dem Mannhartsberge.

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr der Satzung	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
1 (301)	Albrechtsberg a. d. grossen Krems	Banntaiding	—	—	Geschf. II, 116	Archiv des Finanzminist.
2 (302)	Kottes an der kleinen Krems . .	„	1322 / 1340	Kaltenbäck, Rechtsbücher II, 3 und 35 (3 Nrn.)	—	
3 (303)	Thalheim bei Maria-Taferl, siehe Eitenthal.					
4 (304)	Traendorf bei Raxendorf	„	(s. auch Kottes)			
				l. c. II, 30	—	
5 (305)	Dürrnstein	„	1490	l. c. II, 132	—	
6 (306)	Ebersdorf bei Klein-Pöchlarn . .	„	—	Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XII, 267	—	
7 (307)	Eitenthal bei Weiten	„	1512	Kaltenb. l. c. II, 215 u. 606	—	
8 (308)	Els an der kleinen Krems	Protokolle	1487 bis 1504	Beilagen Nr. 19^a—19^d.	—	
9 (309)	Felbern (Felbring) bei Eitenthal, siehe dieses.					
10 (310)	Heinrichsdorf bei Salapulka, siehe Stoitzendorf.	Banntaiding	—	—	Kaltenbäck l. c. I, 610	
11 (311)	Isper bei Altenmarkt	„	—	Reil, Donauländchen, 225. — Grimm, Weisth. III, 692	Geschf. II, 117	
12 (312)	Lichtenfels bei Zwettl	„	—	—	„ „ „	wie oben.
13 (313)	Meirs bei Gars	„	1504	Kaltenbäck l. c. II, 14	—	
14 (314)	Mühldorf bei Spitz	„	1540	l. c. II, 35	—	
15 (315)	Nehaken an der kleinen Krems . .	Protokolle	1504 / 1505	Beilagen Nr. 20^a und 20^b	—	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Natur der Satzung	Jahr	Fundort gedruckt	Fundort erwähnt	Fundort der Ungedruckten
16(316)	Rachsendorf bei Pöggstall . . .	Banntaiding	—	Reil, Donauländchen 368. — Grimm, Weisth. III, 686	Geschf. II, 118	
17(317)	Radendorf bei Krems	„	1434	Kaltenbäck, Rechtsb. I, 87	—	
18(318)	Rana, Nieder-, bei Mühldorf . . .	„	1340	l. c. II, 35	—	
19(319)	Reinprechtspölan bei Eggenburg .	„	{ 1512 / 1640 }	l. c. I, 220 und 382	—	
20(320)	Schönberg bei Loys	Bann- u. Bergtaiding	1529	Beilage Nr. 21	—	
21(321)	Strätzing bei Krems	Banntaiding	—	Kaltenbäck l. c. II, 146	—	
22(322)	Wegscheid (am Kamp?)	„	—	—	Geschf. II, 119	Archiv des Finanzminist.
23(323)	Weiterndorf, siehe Eitenthal.					
24(324)	Willendorf bei Schwalbach . . .	„	1490	Kaltenbäck l. c. II, 132	—	
25(325)	Wimberg bei Leinbach	„	—	Reil l. c. 457. — Grimm l. c. III, 689	Geschf. II, 119	
26(326)	Zeiming bei Raxendorf	„	(s. auch Kottes)	Kaltenbäck l. c. II, 30	—	
27(327)	Zissersdorf bei Drosendorf . . .	„	—	—	Geschf. II, 119	wie oben.
28(328)	Zwettl, mit 52 anderen Orten dazu gehörig	„	1550	Kaltenbäck l. c. II, 309	—	

Tabelle II.

Banntaidinge des XIV. Jahrhunderts.

Nr.	Name des Ortes	Viertel	Jahr
1	Kottes	O. M. B.	1322
2	Stratzdorf	„	1348
3	Lantfridstetten	O. W. W.	1371

Banntaidinge des XV. Jahrhunderts.

Nr.	Name des Ortes	Viertel	Jahr
1	Herzogenburg	O. W. W.	1404
2	Hentzing	„	1430
3	Radendorf	O. M. B.	1434
4	Bisamberg	U. M. B.	1450
5	Einsidl	O. W. W.	„
6	Freydegg	„	„
7	Nappersdorf	O. M. B.	„
8	Lilienfeld	O. W. W.	1451
9	Etzleinsdorf	U. M. B.	c. 1450
10	Matzleinsdorf	U. W. W.	„
11	Gansbach	O. W. W.	1468
12	Tulln	„	1469
13	St. Georgen an der Traisen	„	1471 und 1494
14	Els (Process)	O. M. B.	1487
15	St. Pölten	O. W. W.	1490
16	Immendorf	U. M. B.	1493
17	Melk	O. W. W.	„
18	Hasendorf	„	1494
19	Ebersdorf	O. M. B.	XV. Jahrh.

Banntaidinge des XVI. Jahrhunderts.

Nr.	Name des Ortes	Viertel	Jahr
1	Els (Process)	O. M. B.	1500
2	Moos-Birbaum	O. W. W.	1500 und 1512
3	Els (Process)	O. M. B.	1504
4	Holenstein und Gössling	O. W. W.	„
5	Meirs	O. M. B.	„
6	Nehaken (Process)	„	„
7	„ „	„	1505
8	Tattendorf	U. W. W.	1512

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Viertel	Jahr
9	Unter-Döbling	U. W. W.	1512
10	Salmannsdorf	„	„
11	Hadmarsdorf	„	„
12	Weidling	„	„
13	Atzenbruck	O. W. W.	„
14	Lang-Enzersdorf	U. M. B.	„
15	Bogen-Neusiedel	„	„
16	Götzdorf	„	„
17	Rohrbach	„	„
18	Eitenthal	O. M. B.	„
19	Kahlenbergerdörfel	U. W. W.	„
20	Kritzendorf	„	„
21	Hetzendorf	„	„
22	Klosterneuburg	„	„
23	Otakring	„	„
24	Bruderndorf	U. M. B.	„
25	Harres	„	„
26	Königsbrunn	„	„
27	Haselbach	„	„
28	Ruckersdorf	„	„
29	Eipeltau	„	„
30	Nieder-Hollabrunn	„	„
31	Stoitzendorf	„	„
32	Hörersdorf	„	„
33	Streitdorf	„	„
34	Wilhalmsdorf	„	„
35	Reinprechtspöllan	O. M. B.	„
36	Seitenstetten	O. W. W.	1513
37	Sonntagberg	„	„
38	Furt	„	1520
39	Hernals	U. W. W.	„
40	Frattingsdorf	U. M. B.	1522
41	Krottendorf	U. W. W.	1527
42	Falkenstein	U. M. B.	1528
43	Schönberg	O. M. B.	1529
44	Ochsenburg	O. W. W.	1530
45	Kottes	O. M. B.	1540
46	Nieder-Rana	„	„
47	Amstetten	O. W. W.	1543
48	Mautern	„	„
49	Ravelsbach	U. M. B.	„
50	Zistersdorf	„	1550
51	Zwettl, mit 52 anderen	O. M. B.	„
52	Ulmerfelden	O. W. W.	1555
53	Melk	„	1556
54	Gumpoldskirchen	U. W. W.	1560
55	Watzendorf	O. W. W.	1562
56	Hütldorf	„	„
57	Holenburg	„	1563
58	Herzogenburg	„	1566
59	Ober-Stockstall	U. M. B.	1570
60	Währing	U. W. W.	1573

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Viertel	Jahr
61	Windmühle (Wien)	U. W. W.	1575
62	Anger	O. W. W.	„
63	Tiefen-Fucha	„	„
64	Wolfsberg	„	„
65	Gösing	U. M. B.	1582
66	St. Andrä an der Traisen	O. W. W.	1585
67	Adlesberg	„	1594
68	Karlstetten und Hausenbach	„	XVI. Jahrh.
69	Khülb	„	„
70	Neumarkht, Engspach u. Khronpach	„	„
71	Schönegg	„	„

Banntaidinge des XVII. Jahrhunderts.

Nr.	Name des Ortes	Viertel	Jahr
1	Haselbach	U. M. B.	1600
2	Heiligenstadt	U. W. W.	„
3	Hetzlesberg	U. M. B.	„
4	Meissau	„	„
5	Bogen-Neusiedel	„	„
6	Nussdorf	U. W. W.	„
7	Rohrbach	U. M. B.	„
8	Neustift	U. W. W.	c. 1600
9	Rauhenwart	„	„
10	Thuri (Wien)	„	„
11	Waidhofen an der Ybbs	O. W. W.	1603
12	Ober-Tern	U. M. B.	1605
13	Ruprechtshofen	O. W. W.	1610
14	Siebenhirten	U. W. W.	1613
15	Rötz	U. M. B.	1615
16	Erlakloster	O. W. W.	1625 1640
17	Holenburg	„	1624
18	Hagenbrunn	U. M. B.	1629
19	Klein-Enzersdorf	„	„
20	Kagran	„	c. 1600-1650
21	Pottenstein	U. W. W.	1631
22	Ober-Döbling	„	c. 1650
23	Reinprechtspölan	O. M. B.	„
24	Atzgersdorf	U. W. W.	1666
25	Speising	„	1667
26	Mauer	„	„
27	Strölzhof	„	1673
28	Lilienfeld	O. W. W.	1677
29	Sebarn	U. M. B.	1682
30	Neudorf	U. W. W.	1686
31	Altmannsdorf	„	1688
32	Grafendorf	U. M. B.	1694

Digitized by Google

Nr.	Name des Ortes	Viertel	Jahr
33	Weikendorf	U. M. B.	1697
34	Gross-Enzersdorf	„	XVII. Jahrh.
35	Grösten	O. W. W.	„ ?

Banntaidinge des XVIII. Jahrhunderts.

Nr.	Name des Ortes	Viertel	Jahr
1	Zellerndorf	U. M. B.	1714
2	Ober-Siebenbrunn	„	1725
3	Mariahilf (Wien)	U. W. W.	1727
4	Willendorf	„	„
5	Mauer	„	1730
6	Grillenberg	„	1747
7	Weickendorf	U. M. B.	1748
8	Rannersdorf	U. W. W.	1757
9	Hangendenlüssen (Wien)	„	1764
10	Langenlebarn	O. W. W.	1767
11	Gaunersdorf	U. M. B.	1769
12	Stammersdorf	„	„
13	Neudeggerleben (Wien)	U. W. W.	„
14	Enzersfeld	U. M. B.	„
15	Neustift (Wien)	U. W. W.	1771
16	Breitenlee	U. M. B.	1773
17	Hipples	„	1779
18	Melk	O. W. W.	1780

Digitized by Google

Beilage I.

Pantaiding-Buch von Gross-Enzersdorf [1]).

(Orig. XVII.—XVIII. Jahrhundert, Archiv daselbst.)

Das sein die Recht vndt Panthaydigung der Stadt Grossen Entzerstorff.

Herr Richter, Ist dass mit Euerem Willen dass Ich der Ehrbahren Gemain Ihr Worth sprich?

Herr Richter, nun höret die Gemain vndt mich an Ihren Wordten, vndt fragt die Gemain, ob dass Ihr aller Worth sey, dass Sye da heint sagen bey Ihren Aydt.

§. 1. Sye sagen auch bey Ihren Aydt heint, ob Sye den Aydt nit allweg, vndt zu Jedem Stuckh nenneten, dass Ihn dass nit schaden soll in Ihren Rechten, vndt Niemandt darumb pflichtig seyn.

§. 2. Sye sagen auch dass bey Ihrem Aydt, dass Sye alle Jahr jährlich sollen haben zwey Pantaydigung, vndt ein jede Taydung soll haben sein Nachtaydung vber vierzehn Tag darnach, vndt sollen in jeden Taydung haben drey Sprach vndt die viert von gnaden, vndt man soll dieselbige haben ains zu Sanct Geörgen Tag, vndt ains zu St. Michaels Tag, vndt soll auch die rueffen zu rechter Zeit vierzehen Tag vor vndt acht Tag vor vndt an den rechten Tag, vnndt welcher an dess Richter vrlaub vndt eehaft noth zu der rechten Sprach nit Khām, der ist pflichtig dess Wandels Ein Gemain Mann 12 Pfenning vndt ein geschwohrner Mann zwey vndt Sibentzig Pfenning.

§. 3. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, dass Sye hie in der Stadt haben sollen nur ain Richter, vndt derselb Richter soll sitzen bey Ihnen in der Stadt, vndt nit in dem Hauss [2]) darumb, dass Ihn Arm vndt Reich mögen besuchen, bey Nacht vndt bey Tag, vmb Ihr aller Notturfft willen.

---

[1]) Gross-Enzersdorf (auch Stadtl-Enzersdorf oder Stadl genannt) im Kreise U. M. B., im Marchfelde, an der Donau, zwischen Aspern und Ort.

[2]) Das Schloss, die bischöfliche Burg, wie denn im XV. und XVI. Jahrhunderte gar oft die Vesten der Adeligen einfach und κατ' ἐξοχήν „Häuser" genannt werden. Schmeller II, 247.

Digitized by Google

§. 4. Sye sagen auch das bey Ihrem Aydt, das derselbe Ihr Richter soll zu richten haben vmb alle Sach, als der Stadt Gerechtigkheit zuegehört, wär aber das dem selbigen Richter ain Sach- oder mehr zu schwehr wurdt, die soll er bringen an den Kastner, der Kastner an den Pfleger, der Pfleger an den rechten Herrn, so lang vnss dass ess zu recht kombt.

§. 5. Sye sagen auch mehr bey Ihrem Aydt, ob Sye Jemandt von Ihren rechten alten Gewohnheiten dringen wolt, nicht schützen schirmen vndt handthaben, ess wär an Richter, Kastner, Pfleger, Anwalt oder der Herr selbst, mögen sye solchen zwang- oder beschwehrung woll mit Ehren vndt Recht anbringen dem herrn Landtmarschall, hernach an den Landtsfürsten, So lang biss Ihn Ihr beschwährung- vndt zwang gewendt wirdt, vndt sollen Niemandt nichts darumb schuldig seyn.

§. 6. Sye sagen auch das bey Ihrem Aydt, wehr in dem Tayding zu klagen hab, der soll fürbitten[1]) zu rechter zeitt, mit dem Fronbotten, am dritten Tag vor, bey scheinendter Sonn.

§. 7. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das Sye hie haben ain Marckht, wan der Zolner daheimb aussgehet, an den Marckht, vndt sich seines gewins versicht, so soll Jedermann Freyung haben, alss lang vnss dass er wider ab dem Marckht gehet, währe aber, dass Jemandt dawieder thät, vndt dieselbige Freybeit zerbräch, der ist darumb pflichtig dess Wandels ain Edlmann 32 Pfund Pfenning, ain ausser gemainer Mann 10 Pfund Pfenning, ein Hiessiger ain Gemaines Wandel 72 Pfenning.

§. 8. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, dass Jedermann, wehr an dem Marckht verkhauffen will mit der Waag oder mit der Ellen, oder Mass, dass soll alles gerecht seyn, währe aber dass er yberfahren wurdt vndt mit vngerechter Mass begriffen wurdt, der ist darumb Wandels fünff Pfundt Pfenning.

§. 9. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, dass der Zollner an den Traydmarckht soll haben gerechten Metzen[2]), ainer alss gross alss der ander vndt soll die alle Jahr anschütten zu St. Augustin Tag mit neuem Khorn an dem Stain Metzen, vndt ob er dass nit thätt, oder mit vngerechter Mass yberfahren wurdt, so soll man Ihn piessen mit dem Wandl zwen pfenning vndt Sechs schilling pfenning vndt soll auch der Kastner den Kasten Metzen, damit er den dienst einnimbt, auch alle Jahr zu derselbigen zeit anschütten an der Stadt Metzen, vndt soll grösser seyn an ainem gantzen Mutt nur vmb ain Metzen vndt nit vmb mehr.

§. 10. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, dass alle Ambt Leuth in den Dörffern, die her gehören zu der Herrschafft gen Entzerstorff auch alle Jahr fächten[3]) sollen her an der Stadt Metzen vmb Sanct Augustin Tag mit Neuen Khorn vndt soll auch Ihr Metzen grösser seyn an ainem Mutt vmb ain Metzen vndt nit vmb mehr, vndt sye das nit thätten, so soll man sye darumb piessen mit dem Wandel 6 schilling zwen pfenning.

---

[1]) ist hier als „verbieten mit Recht" = vorladen zu nehmen.

[2]) Echt, ämtlich anerkannt.

[3]) „pfächten", abeichen (cimentiren, puncirea). Schmeller I, 507.

Digitized by Google

§. 11. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, wehr Traidt herfierth auf den Marckht vndt in den Säckhen verkhaufft, ob daran nicht [1]) abgieng vndt mit der Stadt Mass nit geweren macht, vndt mit welchem Metzen er da fählig wirdt, dasselbe Traydt soll bleiben dem Zollner, vndt soll Ihn der Richter darumb straffen mit dem Wandl 72 pfenning.

§. 12. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das Niemandt hie auf dem Marckht soll fürkhauffen kheinerley Wahr, nichts aussgenommen, so lang biss Jedermann den rechten Marckht damit yberstehet, vndt Jedem Mann darumb geyt ain pfenwerth vmb ain pfenning, oder wehr das yberfahren wurdt, dem soll man dieselbige wahr nehmen, vndt darzue püessen mit dem Wandl 72 Pfenning.

§. 13. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das Jedermann sein Wahr an den rechten Marckht soll bringen vndt soll daran faill haben, währe aber, dass er dess yberfahren wurdt, dem will man das nemen, vndt darzue straffen mit dem Wandel.

§. 14. Sye sagen auch mehr bey Ihrem Aydt, ob in der Wochen herkhäm, welcherlay Traidt das währ, dass ainer kaufft, ob dess ayn gesessen hie bey der Stadt Notturfft währ aines Metzen- oder mehr, den soll er Ihm wiederfahren lassen in dem Kauff, alss er Ihm biett, vndt ob er dass nit thuen wolt, so soll Ihn der Richter darzue halten, vndt auch piessen mit dem Wandel 72 Pfenning.

§. 15. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, ob ain Frembder auf dem Marckht khauffet, welcherlay das währ, dass ainem hie nottürfftig währ vndt nit durch gemains Willen thät, dass soll er nehmen in den Khauff, alss ers dann khaufft hat, vndt bezahlen, währe aber, dass sich dess ainer wiedersetzet, vndt nit wiederfahren wolt lassen, den soll man darumb püessen mit dem Wandel 72 Pfenning.

§. 16. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, dass dahie seindt Fleischhackher, dieselben sollen das Viech, wass sye von Rindern schlagen wöllen, treiben zu dem Beschauer, der darzue gesetzt ist, vndt nit vnbeschauder niderschlagen, ob sye das yberfahren wurdten, so soll man sye darumb straffen mit dem Wandel Sechs schilling 2 pfenning.

§. 17. Sye sagen auch mehr bey Ihrem Aydt, das auch dieselbigen Fleischhagkher geben sollen ain pfenwerth Fleisch vmb ain Pfenning, es sey vill oder wenig, vndt sollen auch an dem Pfingstag die Leith nit an Fleisch lassen; ob zwey oder drey auss den Penckhen giengen an Fleisch vndt das nit faill fündten, so soll man sye [2]) darumb püssen mit dem Wandl Jeden vmb 12 Pfenning.

§. 18. Sye sagen auch mehr bey Ihrem Aydt, das diesselbigen Fleischhackher alles Viech klein oder gross, hie bey der Stadt sollen niederschlagen, vndt nit yber feldt, vndt sollen auch kein Fleisch nit herführen oder tragen,

---

[1]) icht?

[2]) D. h. die Fleischhaner.

Digitized by Google

vndt ob sye das yberfahren wurdten, so soll man sye darumb püessen mit dem Wandl 72 pfenning.

§. 19. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das diesselbigen Fleischhackher khein Schaff vndter der Gemain Viech vngemerckhlich nit treiben, noch an ain gewissen daraus nit fachen, Sye sollen auch Ihr Schlacht viech nit länger sönder halten, biss an den dritten Tag, vndt sollen es dann vndter der Gemain viech treiben vndt für der Gemain Dienner, vndt ob sye das yberfahren wurdten, so soll man sye darumb püessen mit dem Wandel 72 pfenning.

§. 20. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, dass am Marckhtag herfahren frembde Fleischhackher, dieselben sollen nicht aufschlagen oder aufthuen, noch hingeben, alss lang biss dass Ihnen die Bschauer, die darzue gesetzt seindt, das Fleisch beschauen in der Panckh, vndt die hiesigen Fleischhauer auch aufthuen, so sollen sye dann mit Ihnen aufthuen, vndt das soll geschehen zu rechter zeit, an dem tag, alss ess dieselbig zeit Notturfft ist, Sye sollen auch nit zwaintziges (!) [1]) Fleisch in den fürtüchern herführen auf den Marckht, welcher der ains yberfahren wurdt, den soll man darumb püessen mit dem Wandl 72 pfenning.

Herr Richter, Gündt der Ehrbahren Gemain Ihr andere Spraeh.

§. 21. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, dass Jedermann Ainer den Andern soll aussfrieden mit ainem rechten gewöhnlichen Stadtfried: Inner Hauss- alss hoch, alss Ein Mann gelengen mag, ausser Hauss, ainen Mann ans Hertz, Wehr das nit thät, das Klag yber Ihn khäm, alss offt das geschäch, so soll man Ihn püessen mit dem Wandl, Inner Hauss 72 pfenning, ausser Hauss 12 pfenning, vndt seinem Nachbahren den schaden abtragen, der Ihm yber denselbigen fried geschicht.

§. 22. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, dass man die Feyerstett zweymahl im Jahr beschauen soll, aines zu St. Georgen Tag vndt aines zu St. Michaels Tag, vndt welche nit gerecht ist, dass soll man wendten, vndt soll gewendt werden inner acht Tagen, thät er dass nit, alss offt man Ihm das vntersagt, so soll man Ihn püessen mit dem Wandl 72 pfenning.

§. 23. Sye sagen auch bei Ihrem Aydt, ob ain Feyer ausskhäm, vndt yber Handt nehmete, dass man schrier, es brindt, so soll Jedermann zuelauffen vndt erhafft (!) noth helffen zuretten, währe aber, dass ainer oder mehr ain Neydt zu demselbigen hätten, wo dass Feyer ausskhäm, vndt nit zuelauffen wolten, vndt wurdt doch yberfahren, dass er daheimb währe, den soll man darumb straffen mit dem grossen Wandl von Jedem Mann zwey vndt Sechs schilling Pfenning. Vndt ob dass währ, dass ainer trueg sein Guett durch Noth willen auf die Gassen, dass soll sicher- vndt friedtbahr seyn, ob aber Jemandt sein Handt in gefahr darzue leget, den soll man anfallen vmb ain schedlichen Mann vndt schwährlich darumb straffen, auch ob dass währ, dass Jemandt durch Notturfft willen hinzue trueg, wass das währe, Schaf, sechter oder gablen, das soll Alles fridtsamb seyn, vndt in fräffel Niemandt fueder tragen, oder wehr das

[1]) „Zainzig", Volkssprache zôuzi, verdorben, riechend.

Digitized by Google

yberfahren wurdte, den soll man darumb straffen mit dem Wandl 6 schilling 2 pfenning.

§. 24. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, was da Brün seyn auf der gassen, die sollen fertig seyn, vndt nit lenger vnfertig ligen, biss an den dritten Tag, so soll er wieder fertig gemacht werden, Geschäh aber das nit, so soll man die Haussgenossen, die darzue gehören, nötten, mit dem Wandl, Jeder mit 12 pfenning, alss offt man Ihn das vndtersagt.

§. 25. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das Niemandt soll kein vnreiniges Ding nicht werffen oder giessen auf die Gassen, alss ist, Aschen, federn, Todte hienner oder ander Todts viech, wehr das yberfahren wurdt, den soll man straffen mit dem Wandl 12 pfenning, alss offt man Ihms vndtersagt.

§. 26. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das niemandt soll Holtzhauffen haben in den höffen, noch an den zimmern, wehr des yberfahren wurdt, so soll man Ihn darumb püessen mit dem Wandel 72 pfenning, alss offt ess Ihm gesagt wirdt.

§. 27. Sye sagen mehr bey Ihrem Aydt, ob ainer den andern leibloss[1]) machet, so soll Ihn kein Richter nit anfallen vmb die Wandel, ob ess ainer gesessen ist, vndt hat Ihm zuverpfendten 32 Pfundt Pfenning, Khummen aber seine Feindt vndt rueffen den Richter an, so soll er darzue thuen, alss Ihm zugebürth von Gerichtswegen.

§. 28. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das Niemandt kein Ritzig- noch kein reidiges Viech zu dem Gemain Viech, noch zu der Gemain Brün nicht soll treiben, noch zu der Gemain Wasser, noch auf der Gemayn Waydt nicht bringen soll, wehr das daryber thät, vndt Jemandts etwas schaden daran geschäch, denselben schaden soll er abtragen vndt soll Ihn püessen mit dem Wandl 72 pfenning, alss offt man Ihm das vndtersagt.

§. 29. Sye sagen auch das bey Ihrem Aydt, das niemandt soll halten[2]), noch sich von der Gemain ziehen, wolt er aber sein Viech für der Gemain Dienner nit treiben, so soll er ess halten nach der Gemain Viech ainer gewandten Landt[3]), vndt nit davor oder ain halb ab, vndt wan er das thuet, so soll Ihm der Richter das vntersagen, wolt er aber das nit achten, so soll Ihm dan der Richter ain Steckhen für die Thür schlagen, mag er dan sein frummen wol darein geschaffen, Ihm ist desser pass.

§. 30. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, wehr dahie Wein will schenckhen von dem Zapffen, der soll die rechte Mass geben, ob Ihn aber der Angüesser begrüeff mit vnrechter Mass, so soll der Angüesser den Wein nemmen, damit er fällig wirdt vndt soll der Leutgeb den Botten ein anderen Wein geben, vndt soll Ihn auch der Richter püessen mit dem Wandl 72 pfenning alss offt er fällig wirdt.

§. 31. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das kein Leitgeb ain Wein in ainem Gelt nit zweymahl soll ausrueffen, er wölle Ihn dan leichter aufthuen,

---

[1]) todt, da lip, Leib, auch Leben bedeutet. Schmeller II, 416.

[2]) Sein Vieh weiden lassen.

[3]) Auf von der Gemeinde Vieh schon beweidetem Boden.

Digitized by Google

wehr dess yberfahren wurdt, den soll man darumb püessen mit dem Wandl 72 pfenning.

§. 32. Sye sagen auch mehr bey Ihrem Aydt, das kein frombe Frau, die einen Mann hat, nit mehr verwandlen mag an einer stat mit Ehrbahren sachen, den 12 pfenning.

§. 33. Sye sagen auch mehr bey Ihrem Aydt, ob Ein Frau hingab oder kaufft an Ihren Mann, vndt khām Ihr Mann darzue, vndt gefiell Ihm der Kauff oder das hingeben, er mecht ess woll halten, Gefiell ess Ihm aber nit, so mecht er sein Weib davon geledigen mit 12 pfenning gegen den Richter, vndt wehr Niemandt mehr darumb pflüchtig.

§. 34. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das kein Leutgeb der Gemain Dienner, alss Hertter oder Hietter, oder andere Gemain Dienner in seinem Hauss nit länger soll aufhalten, nur alss lang, dass einer zwey- oder drey Pfennwerth Wein Trunckh, so soll er Ihn heissen gehen an der Gemain Arbaith, thät er aber das nit, vndt hielt Ihn länger auf vndt borget mehr, vndt pfendet Ihn darumb vndt hielt Ihn auf, dass die Gemain schaden des nām, denselben schaden soll er abtragen, es soll einer auss der Gemain, wehr der ist, demselben Leuthgeb geben 12 pfenning, so soll er der Gemain Ihr Dienner vngeürt(?) lassen, biss dass er der Gemain Ihr Jahr aussdiennet.

§. 35. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das kein Leuthgeb nit borgen soll auf Messgewandt, noch auf Kelch oder auf andere Kirchräth, noch auf vngewündtenes Traydt, noch auf vngesottenes Gahrn, noch auf geharte[1]) hienner, noch auf bluettiges gewandt, wer das yberfahren würdt, den will man püessen mit dem Wandl 72 pfenning.

Herr Richter, Günd der Ehrbahren Gemain Ihr dritten Sprach.

§. 36. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, ob dass währ, das khām ain Guss[2]), vndt dass man das vnterkhommen wolt, vndt an welchen Stätten man das vnterkhommen mecht, da soll man Erdt nemmen vndt erlaubt seyn, vndt stundt halt auf denselben Äckhern Guetter samb Waitz, dass soll Niemandt wiederreden, Ob aber das Wasser alss gross vndt yberhandt angewünn, dass man nit retten mecht, vndt wass dan Jeden Mann auf sein Äckher- vndt Grundt rint, dass soll alles rechtlich sein, sein- vndt Ihm verbleiben, dess die Gründt seindt.

§. 37. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, mehr von der Güss wegen, ob icht herkhām gerunnen, auf vnsern Grundt, Holtz, Schöff- oder Zillen, welcherley das währ, dass sich selber zuelendtet, dass soll zuegebühren einem Richter, der soll Gewalt haben, damit zu handlen, währ aber, dass ess Jemandt auffieng vndt sich darumb waget, derselbe soll ess halten vnbekhümert, ainem in dem Landt 14 Tag, oder ainem auss dem Landt 4 Wochen. Khām dan Jemandt in der Zeit, der da weisset, dass ess sein währe gewessen, dem soll man ess zu

[1]) befiedert; gehäret, mit Haaren versehen, wie abehär, haarlos.

[2]) Überschwemmung, „gählinge Anschwellung der Ströme“. Schmeller II, 76. Kommt in Urkunden der Orte des Marchfeldes noch im XVII. Jahrhunderte vor.

Digitized by Google

lössen geben vmb ain gewöhnliche Fachmiedt[1]), vndt dieselbige Fachmiedt soll gebühren, der dritt Pfenning dem Richter, vndt die zwey Theill dem, der es zuegelendt hat, währ aber das Niemandt khäm in der Zeit, so soll es der Richter mit dem andern hingeben, vndt soll davon nehmen den dritten Pfenning vnd nicht mehr.

§. 38. Sye sagen auch mehr bey Ihrem Aydt, ob das währ, das Rauber in das Feld khämen, die den Leuthen das Ihrige nemmen wolten, vndt dass ain Geschrey wurdt, dass Jedermann auf währe, vndt wolt helffen retten, so soll Ihm erlaubt sein alle Wöhr, Waffen, vndt ob das währ, dass ainem die Feind icht Ross- oder Harnisch nemmen, dass soll Ihm die Gemain abtragen, wan er aber schaden an dem leib (erlitte), dass soll Ihm Gott dergetzen[2]), der Ihn beschaffen hat.

§. 39. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, ob das währ, das zwen gesessen Feindtschafft wieder ainander hätten, vndt ain Thaill dem anderen zu starckh währe, vndt der ain gedacht zwahr, ich will dir auch starckh genueg werdten, vndt lied her sein Freundt vndt Schwager, wurdt dess der Richter Innen, der soll sye zu seinen handten nehmen, vndt soll sye darumb püessen mit dem Wandl nach der verbottenen Wöhr, alss vill sye daher brächten vmb 2 vndt 6 schilling pfenning, vndt den, der sye hergeladen hätt, den soll man auch püessen, mit dem grossen Wandl, von Jedem Haussgenossen zwey vndt 6 schilling pfenning, währe aber dass sye schaden thätten vndt vngefangen davon khammen, so soll der sye her hat geladen denselben schaden abtragen, vndt soll Ihm püessen mit dem Wandel nach Jedem, alss vill er Ihr her hat geladen, vmb das gross Wandel von Jedem Haussgenossen zwey vndt 6 schilling pfenning.

§. 40. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das Sye haben sollen ain Viechtrifft von hin gen Milleithen[3]), zu Mülleithen durch biss an das Beuschel, vndt bey dem Beischlein durch vndt ob vnss in die Pfettenau, dass da von Alter her Ihr rechts Erb- vnd Waydt ist, vnndt dass Ihnen auch Niemandt darin khain Irrung nit thuen soll.

§. 41. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, Wehr Erb yberfeldt hie hatt, vndt wolt die verkhauffen, die soll er hie ausfaillen vor dem Richter, thät er aber dess nit vndt verkhaufft die als ainem frembden, vndt gefiell der Kauff ainem hiesigen, so mag er den Kauff Ihm selber zueziehen- vndt behalten.

§. 42. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das niemandt yber der Gemain willen vndt an dess Richter willen ain Wassrain[4]) soll machen, noch fueder reitten, oder wehr das thät mit fräuel, den soll man darumb püessen mit Wandl 2 vndt 6 schilling pfenning.

---

[1]) Die gesetzliche Sühne in Geld, von fach oder pfacht, Gesetz, Satzung, Schmeller I, 304, und miet Gabe, ibid. 652.

[2]) entschädigen, ersetzen.

[3]) Dorf, $^1/_2$ Stunde unter Gross Enzersdorf; die übrigen Namen sind von Auen.

[4]) Ein Zaun von Ästen etc. an den Äckern (?) oder Wasserrinnen (?).

Digitized by Google

§. 43. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, als offt ainer in der Statt yber ain gesätten Ackher fahrt, mit aufgeschlagten Pflueg, so soll Ihn der Richter darumb püessen mit dem Wandl, noch jedem Ackher vmb 12 pfenning.

§. 44. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das Jedem Mann sein Geschür soll sicher seyn auf dem Feldt, vndt fridtbahr, Pflueg- oder Ährn, vndt Ihm das niemandt fuder tragen oder führen soll ohne sein Vrlaub oder Wissen, wehr das daryber fuder trueg, vndt Ihm das nicht zu rechter zeit haimb wieder brächt, vndt wass er dess schaden näm, den soll er ihn abtragen, vndt soll Ihn der Richter darumb püessen mit dem Wandl 72 pfenning.

§. 45. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, wann das ist, das man Müst ausführt, oder traydt will einführen, dass niemandt anderen Leuthen soll fahren auf Ihren Äckhern, ess sein dan zwen Nachbahrn, die mit Willen ain Weeg treiben zwischen Ihren Äckhern ain rain nach, wer das yberfuehr, den soll man darumb püessen mit dem Wandl 12 pfenning, alss offt er ainem yber ain Ackher fuehr.

Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, dort Ähren Zeitten, wo man die Schnitter hat, so soll sich Jedermann, wan er sye aussweisset, den rechten Weg aussweissen, oder in dem Rain seinen Nachbahrn zwerchs an schaden, vndt nit durch die Äckher, noch mit dem Wagen, wan sye zu Essen führen oder einfuhren, dadurch fahren, der das yberfahren würdt, den soll man darumb straffen mit dem Wandel nach Jedem Schnitter 12 pfenning, vndt nach jedem Wagen alss offt er yber ain Ackher fahrt 12 pfenning.

§. 46. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das Jedermann zu seinem Ackher nur den obern Rain soll ausschneiden, wurdt er dess yberfahren, so soll man Ihm darumb püessen mit dem Wandl 72 pfenning.

§. 47. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das Niemandt soll bey der Nacht zusamb tragen, oder wen man begreifft, den soll man darumb straffen, alss ain schedlichen Mann.

§. 48. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das Niemandt soll bey der Nacht einführen, oder dess Morgens ehe dass ain Mann den anderen erkhennet, oder dess Nachts nach Ave Maria Zeit, ess währe dan, dass die Würthschafft Noth vndt die Er wohl weissen mecht, wehr aber das yberfuhr, den soll man anfallen, für ain schedlichen Mann.

§. 49. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, das Niemandt hie in der Statt im Burckhfriedt soll Schnitter auffangen, oder von dannen führen auf Wägen, wehr das yberfahren wurdt, den soll man darumb straffen mit dem Wandel 72 pfenning.

§. 50. Sye sagen auch bey Ihrem Aydt, ob ainer herkhäm in das Feldt vndt ainem sein Schnitter ab dem Ackher bringen wolt, oder das thät vndt mit Wahrer That yberfahren wurdt den soll man darumb püessen mit dem Wandel Zwey vndt 6 schilling pfenning.

§. 51. Sye sagen auch heint bey Ihrem Aydt, ob sye heint icht hätten vergessen vndt nicht gemelt hätten, dass Ihn das nit schaden soll in Ihren Rechten vndt vngefährlich anstehen biss in die nächst Tayding, vndt Niemandt darumb pflichtig seyn.

Digitized by Google

(Zusatzartikel.)

Vermerckht die Fäll von der Fuehr wegen, Wan der Richter an last sagen sein Fraunbotten, so soll er ohn alle Wiederred kommen, kumbt er aber nit, so soll man Ihn straffen in den Thurn, vndt soll hinwider Robbothen oder fahren an einer anderen Robboth für dieselbe.

Auch die Handtwerckhs Leuth, die sollen auch also offt gestrafft werden in dem Thurn, vndt den anderen Tag hinwieder wie vor, vndt vnverzigen, den Nachrichter sein Gerechtigkheit.

Der Hochwürdtige Fürst vndt Herr Herr Sixt Bischoffe zu Freysingen, vnsser Gnädiger Herr, hat geordtnet, geschafft, botten vndt bestatt, dass hie in der Statt vndt auf den Dörffern zu der Herrschafft gehörendt, kein Lediger, Freyer vndt vnbeheyrather Gesöll- oder Knecht nit arbeithen soll, noch solches Keinem gestatten zu thun, sonder die Handtwerckher wess Handtwerchs Gerechtigkheit halten sollen, wie dann das in anderen Stätten im Landt Österreich haltet, wehr aber dawieder thät vndt das nit halten wolt, soll darumb gestrafft werden nach Raths Räth.

Die Besoldung aines Stadtschreibers alhie von wegen seines schreibens, Geburths Brieff, Quittung, Andere Brieff mehr betreffendt, beschlossen- vndt gemacht, durch ainem gantzen Ehrsamben Rathe alhie zu Grossen Entzerstorff Aõ. 1562isten.

Erstlich von ain testament zu schreiben	4	Schilling	Pfennige.
Von ain Geburths Brieff	4	„	„
Von ainer Quittung- oder schuldt Brieff	2	„	„
Von dem Wein Ambt ain Jahr zu schreiben . . .	6	„	„
Von der Steyer	4	„	„
Von Gemainer Stadt ain Jahr	3	Gulden	„
Von der Vhr zurichten	6	„	„

Zuvernehmen, Wass ein Schuelmaister Jährlich von Gemainer Stadt allhie zu Grossen Entzerstorff Jährlich für Einkhumen- vndt Besoldtung hat, wie zu vernehmen:

Erstlich hat er in Geldt von der Burgerschaft (¼ jährlich) 6 Gulden 2 Schilling, bringt das Jahr . . . . . 25 Guld. — Schill. — Pfenn.

Item von ainem Kindt, so in die Schuell gehet, so Buechstawiert, das Quarthall	—	„	2	„	— „
Von ainem das leset vndt schreibt	—	„	3	„	— „
Von ainem Conduct mit Gesang sambt den Leithen	—	„	3	„	6 „
Ein vnbesungenes Conduct, darvor gebührt dem Schuellmaister	—	„	2	„	— „
Von Einen kleinen Kindt zu begraben	—	„	1	„	— „
Von einer Kindts Tauff	—	„	—	„	12 „

Digitized by Google

Mehr wegen des Leitt Traidt, so auss Guetwilligkhait einer Burgerschaft ainen Schuellmaister von einen Lehen, ein halb Metzen gestrichene Mass, halb Lehen ein Viertl vndt ein Hoffstädl eingereicht soll werdten ⁄. Achtl Khorn.

Heünt dato den 2. February im 1622. Jahr ist In Beyseyn dess Ehrwürdtigen, Wohlgelährten Herrn Melchisedech Blenagl, Pfarrers alhie vndt eines Ehrsamen Raths mit dem Schuellmaister gedingt vndt beschlossen, wie hievor zu sehen. Actum ut supra.

Heint dato den 27. Aprill 1671 ist zwischen einem Ehrsamben Statt Rath, dan auch mit Wolff Geörg Lindtnern, derzeit Schuellmaistern, wegen Instruirung der lieben Jugent nachfolgendter Contract abgeredt vndt beschlossen wordten.

Erstlichen von gemainer Stadt vndt Burgerschafft das Quarthall 6 fl. 15 kr. . . . . 25 fl. — kr.
Von einem Kindt, so buechstawierth . . . . . — „ 15 „
Von einem Kindt, dass in Truckh- oder brieffen lessen lehrnet . . — „ 21 „
Von einem das schreiben lernet . . . . . — „ 30 „
Von einem Kindt, das Raitten lernet . . . . . — „ 45 „

Wass aber die zwey Winter Quarthall betrifft, können die Eltern entweder dem Kindt ein Scheidt Holtz oder aber für das Quarthall 15 kr. bezahlen.

Wofern aber ein Kindt vndter den Quarthall die Eltern ainss oder das andere auss der Schuell nemmete(n), alss sollen bedeite Eltern nach gestalt der Sachen dem Schuellmaister nach der Wochen bezahlen.

Zu vermerckhen die Belonung aines Halters, wass man ainem gibt, Wie hernach folgt:

Erstlichen von Sanct Marthin Tag biss auf die Ostern von dem grossen Viech von ainem die Wochen . . . . — Pfenn. 1 Helbling.
Von dem klein Viech ain Wochen von sechssen . . . . 1 „ — „
Von dennen Ostern biss auf Georgi von ainen Haubt, ess sey Klein- oder Gross . . . . . 1 „ — „
Von Sanct Georgy biss auf die Pfingsten 1 Schier von allen Viech . . . . . 1 „ — „
Von den Pfingsten biss auf Sanct Johannes Tag 1 schier von Jeden Haubt . . . . . 1 „ — „
Von Sanct Johannes biss auf St. Pölten Tag 1 schier vndt damit ist die letzt schier . . . . . 1 „ — „

Von den Grossen von 6 Haubten 1 Metzen halbs Waitz, halbs Khorn.
Von den klein von 8 Haubten Ein Metzen halbs Waitz, halbs Khorn.
Item den Leitkhauff den ain Halter geben vndt bezahlen soll:
Erstlichen zwen Emmer,
Mehr zwey Hannen
Ain Khäss vndt drey Laib Brodt.

Digitized by Google

An Heint dato, alss den 27. Tag Septembris Aõ. (16?)87 ist durch N. Richter- vndt Rath dartzue durch ain gantze Gemain, dem Gemain Halter für die Milich gemacht wordten von ainer Melch Khue 8 pfenning. Actum ut supra.

Von Gottes genaden Wür Johann Franciſc Bischoue. vndt des Heyl. Röm. Reichs Fürst zu Freising etc. Vrkhunden in Crafft diss. Demnach vnns N. vnd N. Richter vnd Rath auch Gesambt vnnsere lieb- vnd gethreue Burgerschafft der Statt Entzerstorff in N. Österreich vnderthenigist, dass Wür die allerseits ausser einig bey izigen Zeithen nicht mehr yeblichen puncten, welche mann gennczlichen auszulassen für diennlich angesechen hat, gleichlauthendt vmbgeschribene Panthädigung authentisieren mechten, belanget haben, vnd wür wider derselben begehren nicht allein khein bedenckhen tragen, sondern Sye vilmehr bey ihren hergebrachten alten Rechten, gueten gewohnheiten vnd Freyhaiten möglichist zu schuzen geneigt seind, dass wür all dises, wass in solchem Panthädigungs Buech begriffen ist, von der yber obvermelte Statt, vnd Burgerschafft, vnss vnnd vnnseren Nachkhommen am Hoch Stöfft Freising zuestehenden Erb- vnd Aigenthumbs Herrschafft wegen hiemit bestättigen vnd genemb halten, Also vnd dergestalten, dass Sye bey all: vnnd yedem von vnnseren izig: vnnd khünfftigen Beambten khräftigist gehandhabt: vnd darob durch die vnnserige allerdings gehalten werden solle: Zu dessen mehrer Bekräfftigung haben Wür vnnss aigenhändig vnderzeichnet, vnnd vnnser fürstl. gresseres Secrete hier anhangen lassen. Geschechen in vnnserer Residenz Statt Freising den Vüer: vnd zwainzigisten Monathstag Octobris im Aintausent Sibenhundert vnnd Aillften Jahre.

Jo. Franciſc Bischoue m. a.

Zu wissen, dass Ein Edl vndt vöst Ehrenvöst, Fürsüchtig vnndt Wohlweisser Statt Rath alhie bey mir alss dero im Nahmen Meines Gnädigsten Fürstens vndt Herrn Herrn Principalens (Tit.) Bischoffens zu Freyssing etc. Vorgesetzte Herrschaft vnterthänigst Supplicando angebracht, Ich mechte von Tragendten Gewaldt- vndt Herrschaffts wegen, dennenselben vmb villfältige Bemühungen halber, bey deren öffters Zusammen Trettungen, das ganze Jahr hindurch, yedem Raths- Freündt zum Besten (Jedoch ohne schmöllerung des gemainen Nutzens oder Beschwerde der gesambten Burgerschafft) eine Consolation in Gnaden ausswerffen, wie dan Nachfolgendes von Herrschafts wegen, sub dato Entzerstorff den zweyten Jenner Aõ. 1711ten Jahrs resolviret habe, alss:

Erstlichen, wann khünfftig ein ganez frembder alhie ein ganczes Lehenhauss einthuet, folglich Burger wirdt, ein solcher vor das Burgerrecht von ein ganez Lehen vierzehen Gulden, Von ein halb Lehen siben Gulden vndt von ainen Viertl Lehen oder Hofstatt drey Gulden dreyssig Kreützer dem Magistrat erlegen solle; Da ess aber einer von dennen zur hiessigen Herrschafft angehörigen Dörffern, mithin ein in der Herrschafft gebohrner Vnterthan, oder eines Kindts währe, solle solcher von ganzen Lehen zehen Gulden, von einen Halb Lehen fünff Gulden, vndt von einen Viertl Lehen oder Hoffstadt Hauss

Digitized by Google

zwey Gulden dreyssig Kreützer entrichten. Solte ess aber ein schon würckhlicher Burger oder Burgers Kindt seyn, vndt ein Hauss alhie an sich bringen, derselbe soll von ein gancz Lehen sechs Gulden, von ein halb Lehen drey Gulden vnd von einen Viertl oder Hoffstadt Ain gulden dreyssig Kreutzer zu bezahlen haben.

Andertens, ein Statt Richter alhie die zwey Jahr hindurch, alss er das Ambt tragt, solle von allen Quarthieren vndt Landtsfürstl. Gaaben befreyet seyn, Wie nit weniger, weillen ein solcher Statt Richter allezeit neben den neu erwählten annoch grosse Last vndt Bürde tragen muess, solle jeder solch gewester Statt-Richter noch zwey Jahre nach seinen Ambt die Befreyung der Quartier- vndt aller Landtsfürstl. Gaaben, mithin in allen vier Jahr zugenüessen haben.

Drittens, diejenige so mit Traidt alhie handlen wollen, sollen verbundten seyn, von ain Jahr vier Gulden zu bezahlen, vnd diesses alle Jahr Einmahl.

Vierttens, weillen dem alten Brauch nach, der Würth Jährlich der Statt vndt ainen gesambten Magistrat ain Jaussen hat geben müssen, solle er khünfftig von solcher befreyet seyn, statt dessen aber zwölff Gulden am Geldt geben.

Fünfftens solle ein Jeder, so in den StattRath neuerlich kommet, dem gesambten Magistrat zu seinen Anstandt vier Gulden geben, diesses aber nur einmahl vor allezeit, vndt nit mehr ins Khünfftig.

Sechstens vndt Lestlichen, wann ein frembder Inwohner oder Inmann in die Statt ziehet, der Herrschafft seine dreyssig Kreutzer vndt dem StattRath seine dreyssig Kreützer Anvogt- vndt Einschreibgelt geben vndt wann solcher von der Statt wegziehen will, abermahlen der Herrschafft vndt dem Rath Abzug Geldt widerumb mit ebensovill, wie oben stehet, beederseits bezahlen.

Digitized by Google

Beilage II.

Holenburger [1]) Banntaiding vom 28. Juni 1563 [2]).

Von Gottess genaden Wier Moritz Bischoue zu Freising etc. Bekhenen hiemit offendtlich: Nachdem Richter u. Rath auch Burger vnseres Marckhtes vnndt andtere dorff menig zu vnnserem vnd diss Stüfftes Schloss vnd Herrschafft Hollenburg gehörig, verschiner zeit, weillent dem hochwürdtigen Fürsten vnserem Jungsten Vorfahr Bischoff Leo seliger gedechtnus, ain Panthäding oder Richtpuech, darinen lehre Freyheiten Alltherkhommen vnd gebreuch begrüffen, vnd zu drey Panthäding Rechten, so gehalten verlösen wordten, jn vnderthenigkheith vürtragen lassen, darin aber vil Artikel dem Jezigen Landtprauch in Össterreich, auch gemainen Khaisserlichen geschrieben Rechten, vnd der Billigkeith, auch zu Handthabung gueter Pollicey Ainigkheith vnd fridlichen Wesens, zu widergestandten, vnd doch auf ybersehung, Emendirung vnd Besserung berüertes Panthädung Buechss, obgemelter vnnser Vorfahr Inen daselb mit gnaden zeconfirmieren bewilligt, aber auf seiner Lieb zeitlich Absterben in sein Volkhomenheit nit zogen oder gepracht wordten vnd vnss hierybe Ebenmässig vnd nichts minder angeregts Panthäding Puech ze confürmieren, vnderthenigs Höchstes Vleiss angerueffen vnd gebötten, dass wür demnach auf gehalten Rath, vleissiger Erwegung vnd nochmals ybersehung vnd Reuision, auch Wüer desto mehr vnser vnd vnsers Stüfftes Vnderthanen Nucz vnd Wolfahrt zufirdern geneigt sein, Soliches lehr vndertheniges gehorsames Bitten gnedigkhlich angesehen vnd mer beriertes Panthäding Buech confürmieren vnd bestätten lassen, vnd wellen dass demselben in allen vnd Jeden Articuln durch obgetachter vnserer Herrschafft vnderthanen in gmain gemess gelöbt werde, Wüe hernach geschrüeben Steet:

§. 1. (—)

Am Ersten. Ist zu wissen dass der Marckht zu Hollenburg alle die Recht vnd gerechtigkheit hat, die andere Stött vnd Märkht haben in dem Landt zu Österreich, die vmbschlossen oder vmbmauert, wie dann soliche Freyheit von den Fürsten von Österreich seeligen bestett vnd Confürmiert, vnd die Brüeff derhalben verhandten sein.

---

[1]) Holenburg, im Kreise O. W. W., hart an der Donau, zwischen Traismauer und Mautern.

[2]) Die Varianten und Zusätze des erneuerten Banntaidings vom 2. März 1654 sind nach den betreffenden Stellen des älteren Textes zwischen Klammern eingeschaltet.

Digitized by Google

(1.)

[Von Gräniczen vnd Bereüttung der Herrschafft.

Damit aber vnser Herrschafft vnd dess Marckhts Hollenburg Recht vnd Gerechtsambe desto besser beobachtet vnd alles wass zu Wolstandt auch mehreren fridt vnd ruehe gegen denen vmbligent vnd benachbarten Herrschafften vnnd alleseits angehörigen vnderthonen gedeyen mag, obseruiert werde, haben wür vnserm Rath vnd ieczigen Haubtman, lieben gethreuen, Christoph Ehrenrich von Perwang, nicht weniger seinen Successorn anbeuelchen vnd verordtnen wellen, das Er vnd dieselbe zu Herbst Zeith nach vollendten Weinlesen oder Imfahl damals vngelegene Zeithen einfallen sollen, zu anderer bequemblicher Jahrs Zeith vnd wenigist vber das dritte Jahr, die Marckh vnd Gränicz besagter vnser Herrschaft Hollnburg bereütten vnd besichtigen, auch Richter vnd maisste Raths Personen, neben zimblicher Junger Mannschafft ziechen: vnd also hierdurch ad perpetuam rei memoriam auch bestendiger Wissenschafft aller vmbligenten GräniczMarch, denen sich offt erzaigenten Streittigkhaiten mit den benachbarten, zeithlichen vorpauen, so offt er aber diese bereüttung vornemmen wirdt, sich dessen alhie bey vnnss oder vnnser fürstl. Regierung anfragen solle.]

§. 2. (2.)

Von Fräuel.

Ob sich zutrüeg, dass ein Landtherr, Rittermessiger oder ander ansechlicher vom Adel, oder Pauersman in den Marckht oder Herrschafft Hollenburg, ainige gewalt, Fräuel oder Muetwillen, vnbillicher weis aignes gewalts begieng fürnemen oder yebte, der oder dieselbigen seind vnnss oder vnnseren nachkhomen Regierenten Bischoff zu Freising, Nemblich Ain Landtherr als offt aines Sper lanng, Ier jeden dreüsig Pfundt, ain Rittermessiger zwainczig Pfundt, ein Erbar khnecht oder Persohn zechen Pfundt, ain Pauer oder Lay finff Pfundt, vnd ein Angesessner in der Herrschafft Hollenburg Sechs Schilling zwen Pfening, alles Wüener Wehrung zu Wandl vnd Straff verfahlen,

[auch vnseren haubtman oder Pfleger zu bezahlen schuldig]

zu beczallen schultig seint, altes (!alles) vermög weilendt dess Stüffts Freising Vorfahren vnd dess Hochgebohrnen Füersten, Herczog Rutolfs aller Hochseliger gedechtnuss derhalb brüeflich Vrkhundten, vnd gegeben Freüheiten, darin auch die Begnadung bei vnnss vnd vnserer nachgesetzten Obrigkheit steen solle.

§. 3. (3.)

Von dem Landt Richter.

Item es hat khein Landt Richter oder Jemandt ander jn vnser Herschafft Hollenburg zugebüetten oder zuschaffen, ohne vnser vnd dess Stüfftes Pflöger vnd der Burger Wissen vnd Willen.

Digitized by Google

§. 4. (4.)

Wass Väll vnndt Wändl betrüfft.

Vnnss vnd vnseren Nachkhomen dess Stiffts Freysing sollen auch alle Väll, Wändl vnd Straffen, so auf vnsern vnd dess Stiffts gründten allenthalben in der Herrschafft Hollenburg gelögen, Wie von alter herkhomen allain volgen vnd zuesteen, auch dieselbigen Niemandt dan ein Pflöger zu Hollenburg zu Straffen vnd zu handlen habe.

§. 5. (5.)

Wer jn der Herschafft mitleitig sein soll.

Item, ess soll khainer, so mit gmainer Nachberschafft nit dient, Steuert, Wacht oder Robath, mit khainem Rechten zu Arbaitten zuegelassen werdten, Wie vor alter herkhommen, Dergleichen soll es mit allen Hofherrn oder Inleithen gehalten, khain Recht mit khainer Burgerschafft haben, sy sein dan gleichfahls wie oben vermelt mitleitig.

§. 6. (6.)

Von Vngeltern.

Item khain Vngelter soll auch in der Herrschafft Hollenburg Niemandt Pfendten, ohn aines Pflögers oder Richters oder derselben Anwalt Wissen vnd Willen, vnd so Jemandt gepfendt (wird), sollen dieselbigen Pfandt Vüerczechen dag in der Herrschafft Still lügen.

§. 7. (7.)

Von Pflögern vnd Richtern.

Wier wollen auch vnnss vnd vnsern Nachkhommen hiemit wüe von Alter hero, Beuor behalten haben, nach vnser gelengheit vnd zu Nuez vnser ganczen Herrschafft Hollenburg, denselben Pflöger vnd Richter zusetzen vnd zuuerordenen, denselben solle beuolhen werdten, Recht vnd gerechtigkheit zu jeben vnd zuhandlen, wouer aber dieselben Reichen oder Armen die Pilligkhait nit handleten, vnd sich dessen vnsere holten beschwehren wurdten, sollen sie soliche Beschwerten für vnss bringen, wüe von alter herr, darinen wüer allssdan gnedig wendung vnd einsechung thuen wollen.

[Ist auch vnnser beuelch, dass die Richter vor sich selbs vnd priuatim nichts, sonder wie aller orthen gebreuchig in allgemainen Rathsversamblungen vnd in beysein der Rath Persohnen handlen vnd vornemmen: auch die handlungen vleissig verczeichnen lassen sollen. Hierüber dann vnser haubtman oder Pfleger iedesmahls die inspection haben, auch ob: vnd wie dem Gemainen wesen zum bessten gehausst vnd gehandlet werde, Vleissige obacht haldten vnd die sich erzaigente defect vnd vnfleiss auch corrigieren würdet.]

§. 8. (8.)

Von Venckhlicher Annembung.

Item ess soll der Richter zu Hollenburg oder sein Anwalt khainen angesessenen Burger vmb versprechen oder Wändl, es wer dan vmb Maleficz oder

Digitized by Google

schedliche Händl, dauon geuer zu besorgen, ohne Wissen und Willen der Rathgeschwornen erkhandtnus venkhlich nit annemen, Sonder die Burgerschafft bei leren alten gebreuchen bleiben lassen.

§. 9. (9.)

Ponthäding betreffendt.

Item es sollen jedes Jars drey Ponthäding aine am driten dag nach Liechtmöss, die ander am driten dag nach St. Görgen dag vnd die Tritt am driten dag nach Colmani gehalten werdten, vnd

[vnd wan wass nach Thäding]

wass nachtäding vergessen, mag aufs negst Pontäding vermelt vnd dass Ponthäding drey dag zuuor berüefft werdten, welicher Burger oder Nachber allsdan ohne Eehaffte Vrsach aussbleibt, der oder dieselben ist Jeder zwen vnd Sibenezig Pfening verfahlen zur Straff, vnd Ier khainer

[ein Jeder]

wass sich fur vnczücht in seinen Hauss zuegetragen, bei der Straff zu erhaltung gueter Policey vnd Mann Zucht, vnuermelt oder vnanczeigt nit lassen, auch soliches in der Herrschafft vnd nit anderss wo, der gebüer nach abhandlen.

§. 10. (10.)

Die Ponfridt betreffendt.

Item Nach dem die Ponfridt in gueter Wesenlichait Summer vndt Windterszeith gehalten soll werdten, sollen Richter oder sein Anwalt dieselbigen zu bessern vnd in Wesenlichait zu halten beruefften lassen, vnd welicher yber drey dag, als offt solicher Rueff beschüecht, Fürlässig erfundten würdt der ist alle mall zwölff Pfening zur Wandl verfahlen.

§. 11. (11.)

Von Aufhebung vnndt Pfechtung dess Gewichts, Wag, Mass, Millen vndt anders.

Item Wür ordnen vnd söczen auch, dass vnser Pflöger vnd Richter, jn beisein etlicher vom Rath, jerlich vnd alls offt es die Noth Erfordert, damit Niemandt betrüeglicher weiss yberlengt, vngewarneter auch vnversechener sachen, dass gewicht, Wagen, Mass vnd Millen, Eln, Candl, Emer vnd Khorn Mass besichtigen besechen, vnd nach des HandtGrafen Ordtnung dieselben söczen vnd Richten (sollen), vnd welicher alssdan für vngerecht erfunten (wird), derselb soll gebürlicher Mass gestrafft werdten.

§. 12. (12.)

Von Schödlichen Persohnen vnd düeb.

Item, Ob ein schödliche Persohn düebstalls oder andere Misshandlung halb in Veneckhnus khome den soll vnser Richter biss an den driten dag woluerwardt enthalten, vnd soliches dem Landt Richter ohn Verczug anzaigen lassen, vnd

Digitized by Google

ihme die schedliche Persohn auf dem Marchweg oder Gränicz, soweit der Herrschafft Hollnburg Grundt vnd Podten raichen, auch vor alter gebreüchig gewest, auf ein Bestimbte stundt antwortten, Wo aber der Landt Richter am driten dag zu bestimbter Zeith nit khäm, vnd denselbigen wüe landtbreüchig annemen (wolle), sol man der schädlichen Persohn die zwen Tämen [1]) mit einem Rockhen Strohalmb zusamen Pinten, dem LandtRichter dreymal durch den nachrichter rueffen lassen, vnd so alssdan Niemandt von Landtgerichts wegen erschine, sol man dieselbe Persohn, wüe süe mit Güertl vmbfangen (ist) lauffen lassen, es were dan ein solliche Persohn, die in wissentlicher Berueff Mortens, Prennens vnd gar grose Vnthaten halb were, soll soliches mit Rath vnseres Pflögers vnd der geschwornen dem Landtrichter wider zuwissen gedahn werdten, gebüerlich Weg fürzunemben, damit dass ybel gestrafft, auch Landt vnd Leuth vor solichen ybelthaten versichert werdte, solichs sollen vnser Richter vnd die Burgerschafft vnentgolten, vnd die Handthafft soll wie vor Alter vnsern gricht daselbst zuegehörig sein.

Item es soll auch von iedem Haus dem Landtrichter ein Pfening gegeben werdten, sover der Tüeb in der Herrschafft gestollen, damit derselbig sein gebüerliche Straff Empfahe vnd Meniglich versichert seye.

Item Ob ein Streüchenter düeb in die Herrschafft khäme, vnd der, dem er etwass gestollen nachdrunge, vnd Rüefft den Richter vnd Burger vmb Handthabung vnd zu Eroberung seins gestollen guets an, soll ihme der Richter vnd die Burgerschafft hüer, ihnen vmb den gebüerlichen Füerfanng hilfflich erscheinen, Wer sich aber soliches verwidern (sollte), ist zu Straff Sechss schüling zwen Pfening verfahlen, vnd gehördt die Handthafft vnsern gericht zue, Es soll auch der Düeb, wo er Beträtten (wird), in Massen wie Obuermeldt, dem Landtrichter überandtwort werden.

Item Ob auch ein Tüeb mit dem Rechten ledig, oder Abgebäten wuerdte, den soll der Landtrichter auf sein Zuesagen so er in Beschechner yberandtwortung thuen, Wider in die Herrschafft Hollenburg stöllen, Versicherung zu thuen, damit Menigkhlich ohne Schaden gehalten mög werdten.

§. 13. (13.)

Von Todtschlögen.

Item dieweil Gott der Gerechtig, auch gmaine geschribne Recht die todtschlög bei hocher Peen Leibs vnd guets verbüetten, Aber dieselbigen zu zeiten in villerley Weeg beschechen, als auss Noth vnd gegenwöhr oder in vngefürlichen aufruhrn, oder zu zeithen fürsöczlich, Muetwilligerweiss oder in ander weeg etc. Weliche Todthandlungen nach gestalt dess Verprechens von Frid vnd Sicherhaith wegen gemainer Nachberschafft, vnd damit ein Jer Thäter sein gebüerliche Straff andern zum Exempel vnd Abspruch Empfahe, Sollen vnsere Pflöger Richter vnd Ambtleuth hüerin der Billigkheit gemäss gebüerlich handlung gegen sollichen thättern fürnemmen, Aber khein Burger oder Angesösseneer in der Herrschafft solli ch Thäter oder Todtschläger, ob er schon dieselbigen

[1]) Daumen.

Digitized by Google

weste anzuczaigen schultig sein, sonderlich bei seiner Pflicht darczue ermanth vnd erforterdt (werden).

[Statt des Satzes „aber khein — erforterdt" steht in 2:

„Damit auch das vbl dessto eher gestrafft werde yeder Burger oder Innwohner niemandt aussgenommen, den Thätter oder Todtschläger, da Er denselben wusste, bey der Obrigkheit anzuzaigen, schuldig sein.]

Item ob ein Frembter einen Burger oder Inwoner in der Herrschafft zu Todtschlueg, soll es in Massen wie Obuermelt gehalten (werden), auch (wie) bei andern negst vmbligenden Stötten vnd Märckhten breuchig vnd Recht ist.

Item Ob ainer bei der Nacht ainem Burger oder Angesessnen in sein Hauss haimlich khomb, vnd beschreuth in der Wierdt zu treuen Mallen vnd gibt nit Andtwordt, ob alssdan derselbig darob verwundt oder zu Todt geschlagen wuerdte, ist der Wierth derhalb gegen Menigkhlich Entbrochen, doch soll der wierth wouer jm miglich, ehe er Andt (!) anlegt, verwundt oder zu Todt schlecht, oder von stundt an darnach, seinen Negsten Nachbern anczaigen vnd zu wissen thuen.

(Fehlt in 2.)

§. 14.

Von Lüsen an den Häusern.

Item ob ainer dem Andern an seiner Inaw [1]) oder Feustern Lüssterth vnd der Wierdt Ine darumb anruefft, vnd Beschrier, vnd sich derselb nit meldten woldt, ob er daryber auss dem Hauss verwundt, gestochen oder Euntleibt wierdtet, soll der Wierth gegen Meniglich derhalb Entprochen sein.

(Fehlt gleichfalls in 2.)

§. 15. (14.)

Von Zuckhwändl vnd andere Straffen.

Item Ob ain Burger oder Angesessner ain Schwerth Zuckht Jemanth darmit zu beschödigen der ist zu Straff schuldig viervndzwainczig Pfening.

Item Wer ein Messer zuckht, der ist zu Wandl schultig zwölff Pfening vnd ein Gast zweyvndsübenczig Pfening.

Item So ein Angesösner in der Herrschafft ainem verpietten last, ist er schultig zwölff Pfening nach der gnaden, aber ein gast zwenvnd Sübenczig Pfening.

Item, ein Angesossner von ainem ClagWandl zwölff Pfening nach gnaden, aber ein Gast zwen vnd Sübenczig Pfening.

Item, So ainer den Andern, so beede in der Herrschafft Angesössen, Pluetrunst schlecht, ist er zu Wandl zwen vnd Sübenczig Pfening, ein Ausswendiger Sechss schilling zwen Pfening, sein aber die Schäden darnach vnd vnansechlich beschechen, so Steeth vnnss nach gelegenheit derselben Schäden die Straff beuor.

---

[1]) Vom alten innoua, habitaculum, cf. Schmeller III. 440. Siehe auch den nächsten Paragraph.

Digitized by Google

Item So ain Burger den Andern Auss seiner Inaw fordert oder ihme an sein thüer oder Fenster Stost oder hinein Schilt, ist ein Fräuel vnd zu Wandl schultig Sechss Schilling zwölff Pfening, Aber ein Gast Fünff Pfundt Pfening.

Item wan ainer den andern mit verpotten Schmachwordten jniuriert vnd obschon der Blaidigt solliches wie sich gebierth nit Anten oder ab Ime bringen wolt, ist der Schelter zur Puess schultig Sechss Schilling zwen Pfening, vnd der Gast zwifache Straff.

Item Wer den Andern mit der Faust Abicher[1]) Handt, ainem Stain, Hackhen oder Sonst verpottner Wehr, doch nit zu Todt schlecht oder sichtig Leibschäden thuet, der ist zu Straff Sechss Schilling zwen Pfening, ein Gasst Fünff Pfundt Pfening.

[Statt dieser acht Absätze des §. 15, steht in 2, §. 14:

„Mehr ob ain Burger oder Angesessener ein schwerdt oder Messer zucht, Jemandt damit zu beschedigen oder wann er auch ainen mit solchen Waffen wirckhlich beschedigen oder bluetrunstig schlagen, Item ainer den andern, es seyen gleich Burger oder Frembde, mit Maul oder Handtstraichen tractieren, mit stain, hackhen oder sonst verbottner Wehr verwundten, oder sichtige Leibschaden zuefüegen, Item ainen mit verbottnen schmach oder iniuri Worthen belaidigen oder antassten, auch in ander weeg mit rumor, fräuel oder muetwilligen händlen turbieren, oder etwan in seiner Inau oder behausung starckhe vngelegenheiten verursachen wurde, dardurch einem Burger, Nachbarn oder ainigen anderm Menschen vngebürliche Sachen, gefahr oder schaden, wie die Numen haben, zuegefüeget werden mechten, So würdet vnser Haubtman oder Pfleger auch andere nachgesezte Obrigkheiten die gebür vnd billigkheit also zu beobachten vnd dergleichen Misshandlungen nach gestaldt der Excess, vnd Beschaffenheit des Fräuels, Muethwillens vnd zuegefüegter schäden mit solchen Straffen, wie solche in dem Land zu Össterreich auch gegen Hollenburg benachbarten Stätten vnd Märckhten practiciert werden, anzusehen wissen, damit ain anderer von solchen händlen vnd vnfueg abstehen vnd sich meniglich darvor hietten möge."]

§. 16. (15.)

Von Grasen.

Item Wer vnbillich in den Weingarten oder Sonst Grast, So verpotten vnd darob gepfendt oder beschraidt wüerth, ist alss offt es beschücht, zwölff Pfening Straff schultig.

---

[1]) umgekehrt, Schmeller I, 11.

Digitized by Google

§. 17. (16.)

Von Hüetern.

Item Man Soll vmb S. Lorenczen dag Jerlich drey Hüeter, So verpflicht, zum Weingarten setzen vnd verordnen, die Sollen Nüemanth khein Weinpör verkhauffen oder eintragen noch haimb Schikhen, Sonder die Perg vnd Weingärten getreülich verhieten, Wo aber dass Widerspil khundtlich erfahren wurdte, Sollen süe nach Ierer Verprechen gestrafft werdten.

Item ob Jemandt durch Vüech oder Anders, zu Weingärten, Äckhern oder Anderstwo Schadten beschächt, derselben schadt, so durch die Burger beschauth vnd den Beschädigten nach erkhandtnus widerlegt vnd beczalt werdten.

Item Man soll zugelögnen Panthädungen beruefften, dass ein Jeder sein Vüech für den Hüeter dreib, Wo daryber durch dass Vüech schaden Beschüeht, ist der dem dass Vüech gehört den schaden zu widerlögen schultig vnd darczue Straffbar.

Item es soll ein Jeder seine Fridten vnd Stügl [1]) in der Huet dermassen verfriden, dass durch dass Viech nit schaden beschechen mag.

§. 18. (17.)

Von Wein.

Item Wer Wein verkhaufft in der Herrschafft, der ist dauon zu thuen nicht schultig.

Item Wer Vasseczüeher vmbs Lohn ist, vnd thuet schäden, der soll in gelten vnd beczallen.

Item Ess Soll auch khain Burger oder Inwohner von Michaelis biss Geörgy khein Wein in die Herrschafft zu verschenckhen oder zu Leütgeben fieren, wo ess aber beschiecht ist der Wein vnnss verfahlen vnd (er) darczue Strafbar, er wolt ihme dan mit seinen gesindt selbst ausstrinckhen, aber kheines Wegs schenckhen.

Item ess soll khain Iman (Inmann) Macht haben zu schenckhen.

(In 2 steht weiter, was in 1, §. 32, im vorletzten Absatze von der „Weingart-Arbeith“ steht.)

§. 19. (18.)

Von Prunst vnnd Feuer.

Item ess sollen Jerlich zu den Panthädungen Feuergeschauer verordtnet werdten, die die gefährliche Feuerstett abschaffen vnd zu bössern, auch zum wenigisten vüer oder mehr gueter Feuer Hagkhen an bequembe Ordt zu Lögen verordenen, auch derjenig bei dem dass Feuer ausskhombt, drey tag sicherung haben, den Nachbern selbst vmb hilff zuschreyen, dieweill ihme die gelögenhaith seines Hauss bass den Andern khundtig, damit Mehrer schaden verhiet werdte, doch vnbegeben dess beschedigten gebüerlich zuespruch.

---

[1]) Erhöhtes Brett, Pflock u. dgl. an Zäunen, um Anderen das Übersteigen zu erleichtern. Schmeller III, 625.

Digitized by Google

§. 20. (19.)

Von Verpottner Wehr.

Item die Wehr, alss Feuer Püchsen, Stächel, Spüess, Hackhen, Lange Messer, Würffbeihl, Bleykhugl vnd dergleichen geuärlichen Wehrn, sollen nit bey einer Nachberschafft zu tragen, Am Panthäding Rechten beruefft werdten, bei Straff Sechss Schilling zwen Pfening, derselb möchte dann sein Vnwissenheith sollichs Rueffs darthuen.

§. 21. (20.)

Von Grundt Aigenschafft der Herrschafft Hollenburg Fischwait vnd Wildpan.

Item Ess hat auch Niemanth Anders alss Weith vnd Breith vnsere Grundt vnd Poden auch Fischwaith vnd Wildtpan geen, auf Wasser vnd Landt, Enhalb vnd herenhalb der Tohnau nichts zu schaffen vnd zu gebüeten ausser vnsers Pflögers vnd Richters, Wie dan dass auch von alter herkhommen.

§. 22. (21.)

Von Fürfang, Fürhaubt vnd Neuschidt.

Item alle Fürfanng, Fürhaubt vnd auch Neuschitt [1]) geheren in die Herrschafft Hollenburg.

§. 23. (22.)

Von Vrfar.

Item ess soll sich khainer dess Vrfahr [2]) vnderstehn in vnser Herrschafft Hollenburg, alss weit derselbigen gebüet gehet, ausser vnser verordneten Vrfahrs Leithen, Wo aber Jemanth daryber betrötten (wird), so mag der Verg [3]) dieselben pfendten vnd soll die Zillen vnss verfahlen sein.

Item ob auch ein Stoss Euss oder andere Güss vnd Wasser gefährligkheit in die Tohnau khomen wolt, vnd der Verg sich Schöffarth Schaden zu nemen besorget, sollen ihme die Nachber dieselbigen ohne verwidern helffen ausziehen vnd beraith seint, alss offt ihme dass Noth ist, darumben soll er die Burger ohne Lohn füeren, Der Verg soll auch dass Vrfahr ohne Claghafft halten. dass Volckh fürdern, vnd wissentlich Landt vnd Leüthen zu schaden Niemandts yberführen bei schwerer Straff vnd vngnadt.

Item ess soll auch ain Verg Weg vnd Stög machen von des Vrfahrs geföll.

§. 24. (23.)

Von Lechenschafft.

Item ein Jeder so in vnser vnd dess Stüffts Herrschafft Hollenburg Ein Hueb, Lehen, Hauss oder Hoffstatt an sich erkhaufft, so soll vnser Pflöger an vnser Statt, Wo anderst derselbe der Herrschafft vnd ainer Nachberschafft

---

[1]) Vgl. Schmeller I, 542, II, 224 und III, 418.

[2]) Überfuhr über die Donau, passagium.

[3]) Der Überführer, Schiffer.

Digitized by Google

vnbeschwerlich, getreu vnd Nucz ist, leichen vnd ist ainer von ainer Hueb zu Anlaith schultig Sechss schilling, von ainem Lechen Vier schilling Pfening nach gnaden.

Item ob ainer seinem Weib, Sohn, Dochter oder ainen Freundt sein guet, es sey Hueb, Lechen oder HofStatt auf vnd ybergäb, der oder dieselben sind vnsern Pflöger in Vrbar einzuschreiben schultig zwen Pfening vnd nit Mehr.

Item Wass Purckhrecht verkhaufft wüerdt zu Anlaith Sechss Pfening vnd zur Ablassen Sechss Pfening.

Item allen Erben soll man Leichen vmb die Todtlaith, dass ist vnser Freyheith altherkhommen, von Hueb vnd von Lechen dass ander Haubt nach dem Bessten, vnder dem Vüech aber es Steeth nach gnaden.

§. 25. (24.)

Von Verpott.

Item Wan Gesst in die Herrschafft khommen vnd ainer den andern zu uerbiethen begehrt, soll der Richter oder sein Anwalt jnen solliches Statt thuen.

Item alle Verpott vnd Venckhnus steendt vncz auf den negsten Recht tag, Wass alda für billich erkhendt wierdt.

§. 26. (25.)

Von Leithgeben oder Wein Schenckhen.

Item die Leithgeben sollen bei der Straff wie obuermelt Rechte Mass geben, Welicher aber ainem Leitgeben sein Weingeldt oder Zöch wider sein Willen ausstregt, der ist für den Frävel zur Puess schultig Sechss schilling zwen Pfening.

Item Wer sich gegen den Wierth für die Zöch oder Weingeldt Pfandt zu geben verwiderth, den Mag der Wierdt mit Gwalt pfendten vnd Niemandt darumb pflichtig sein.

§. 27. (26.)

Von den Fleischbackhern.

In 2 ist dieser Abschnitt etwas variirt, doch im Allgemeinen gleichartig; so lautet der erste Paragraph desselben:

[Item Ist vnnser Ernstlicher beuelch vnd Mainung, das hinfüran khain Fleischhackher ainig Pfinniges oder anders vnsauber oder schedliches Fleischwerch haimblich oder offenlich verkhauffe, vnd da mit solchem ainer betretten wirdt, solle vnser haubtman oder Pfleger denselben exemplarisch vnd wol empfindtlich straffen, wie solches in den benachbarten Stetten gewohnlich vnd practiciert würdt.]

Item Verkhaufft ain Fleischhackher Pfinnigs Fleisch vnd hat khein Stroens khräuczl auf, der ist zur Puess zwen vnd Sibenczig Pfening.

Item ess soll khain Fleischhackher Ainich Fleisch bei der Straff hingeben oder Ausswegen, ess sey den zuuor durch die verordneten Fleischbeschauer

Digitized by Google

besichtigt, vnd wo es vngrecht befundten, soll man ihme dasselb nemmen, vnd darezue vmb Sechss schilling zwen Pfennig Straffen.

Item sie sollen auch Neugeschlagens Fleisch oder guets allts, so zuuor besichtigt vnd Rain sey, Faill haben, vnd jer Fleisch nit in Heusern, sondern Offenlich bei den Fleischpenckhen Schlachten vnd hingeben.

Item die Fleischhackher vnd Pöckhen sollen die Herrschafft nimmer gesaumbt lassen bei der Straff.

(In 2: „Mehr sollen die Fleischhackher wie auch die Peckhen die Herrschafft, Burger vnd Menigclich niemahls gesaumbt lassen, sonder dieselbe allezeith mit frischen gueten Lebensmitlen vmb leidenliche beczahlung vffs besst versechen.“)

Item alle Feüerdag, so man in die khürchen zusamen Leith, sollen die Fleischpenckh zu gethan werdten.

Dessgleichen soll khain Leitgeb weder Prantwein, noch Landtwein oder anderer gedranckh an ein Sontag

(In 2: „an einem Sonn- oder Feuertag“)

vor Prödig Zeit nit aussgeben bei der Straff zwey vnd Sibenczig Pfennig.

(In 2 folgt nun §. 27 „von denen Peckhen“, der in 1 fehlt:

„Item Seczen vnd verordnen wür hiemit zuuerlessig, das die Peckhen in vnnseren Marckht vnd gannczer Herrschafft Hollenburg mit bachung allerley Brodts ein rechte Mass vnd Ordnung haldten vnd selbes dem Khauff dess Getraidts gemess, Item wol gesalzen, wol geschmach vnd aussgepachen, auch Pfeningwerth bachen vnd hierinen dem beuelch vnd ordnung, welche mit vnsers haubtmans oder Pflegers Vorwissen, Richter vnd Rath vornemmen würdt, allerdings geleben vnd gehorsamblich nachkhommen sollen. Wie dann gedachte Obrigkheiten inss gesambt, oder yede besonder, der erhaischenten Notturfft nach die Pachstatten vnd das gebächt öffters visitieren, vnd die befindente defect der Notturfft nach mit geldt, oder da solche nicht verfangen wolten, wie ander orthen der brauch ist, gar mit schandt straffen ansechen sollen.“)

§. 28. (28.)
Von Fischern.

Item khain Fischer in der Herrschafft gesössen soll bei der Straff zwen vnd Sibenczig Pfening Ainichem Vischkheufft Von Pfingstag zu Mittag biss auf den Freytag Nachmittag kheinen Fisch verkhauffen, Sondtern öffentlich am Freytag Vormittag Fail haben.

(In 2: „vnd vmb billichen leidenlichen Werth verkhauffen.“)

§. 29. (29.)
Von Padt.

Item alle Padtäg soll dass Wasser vom Prunen Rain vnd Sauber in dass Padt rinen, auch Niemandt khein Aschen in den Prunen oder Stain schitten, bei Straff zwölff Pfening.

Digitized by Google

§. 30.

Von Pänen betreffent.

Item Wer an einem Padtag Wellicherley dass sey Wescht, vnd darob begrüffen wierdt, dem Soll mans nemmen vnd vmb vier Pfening zum Wierth versözezen, weren es aber khutl Fleckh [1]), die hat der Padter Macht zu Essen.

(Fehlt in 2, wo die §§. 29 und 30 der Handschrift 1 in Einen Paragraph gezogen sind.)

Item in dem Winter soll der Padter die Abezüech Stuben Wahrmb halten vnd wass der Maisterin zu behalten geben wierdt vnd was sy daruon verleurt, soll sy beczalln alls Recht ist.

(In 2 folgt nun §. 30:

„Marckht Hollenburg sauber zuhalten.

Demnach wür auch bericht werden, das vnser Marckht Hollenburg wider alle gebür vnd billigkheit gar vnsauber gehaldten, vnd durch solche Vnsaubrigkheit manichsmahl allerhandt Kranckheiten, ja zu Zeithen wol gar die leidige infection vnd schwere consequentien verursachet vnd eingezetlet werden, welchem vnheil nach mögligkheit zu steuren vnd zu remedieren wür vnss billich angelegen sein lassen, Alss beuelchen wür vnnserem yeczigen haubtman zuuerlessig, wirdet auch ieder Successor auch gesambte Obrigkheit mit Ernst vnd Eifer darob zu halten wissen, dass besagte Vnsaubrigkheit sovil möglich abgesteldt, ieder burger vnd Inwohner vor seinem hauss die Gassen rain vnd sauber haldten vnd khehren, auch nichts vnflüthig: oder vblschmeckhentes aussgiessen oder Werffen, sonder dergleichen Vnrath, vnd was zu angeregten Suchten vrsach geben mechte, alles in die Thonau bringen lassen sollen, Welcher darüber betretten oder seine Ehehalten nicht darzue mit Ernst anhaldten wirdt, der solle iedesmahls, ohne ansechung der Persohn, mit empfindtlichen Straffen vnnachlessig angesechen: vnd vom Richter vnd Rath in iede Viertl ein gwiser Mann, so vleissige obsicht tragen vnd die vbertretter anzaigen sollen, verordnet werden, auch da selber seinem beuelch nit nachkhommen, oder Richter vnd Rath dise zu Ihren selbs aignen vnd gemaines Weesen conseruation Nucz vnd gesundtheit angesechene verordtnung dissimulieren, oder Ihr schuligkheit auss obacht lassen wurden, so wirdet vnser haubtman oder yeder Pfleger, sich seines Ambts eüfferig zugebrauchen vnd ob solcher vnser hailsamber disposition mit exemplarischen nach yedes vbertretters Widersessigkheit oder Vnfleiss, gescherfften Straffen ex officio zuuerfahren wissen.“)

---

[1]) Speise aus den Magenwänden der Thiere.

Digitized by Google

§. 31. (31.)

Von den Juden.

Item vnser Pfleger Richter vnd Ambtleith sollen kheinen Juden zu ingeheuss einlassen, noch einzuczimer oder zusöczen vergonnen, auch khainen Ausswendigen zuuor ab, so ainer Nachberschafft wie obuermelt Beschwerlich sein möcht, in der Herrschafft nider zu thuen vergonnen.

Item ob ain Jud ainem Christen oder Andern vmb gelt oder ander sachen, zufachen oder zuuerbiethen begert, soll soliches mit Rath vnsers Pflögers vnd Richters oder derselben Anwält, auch der geschwornen, so es sy für billich ansicht, doch auf genuegsamb Versicherung dess Juden, beschechen, aber sollich venckhnus vnd verbodt nit lenger, wo anderst nit Ansechlich Vrsachen vorhandten, dan biss an den dritten tag zu Rechtlicher Erkhandtnus weren, vnd füerter die Billigkheith gehandtelt werden.

§. 32. (32.)

Von den Nach Richtern oder Fronbotten.

Item ess soll auch mit Rath vnsers Pflögers vnd Richters vnd der geschwornen, ain treuer wahrhafftiger nachrichter, der nit zu Irrsall vnd zwytracht genaigt mit vorgehenter Pflicht seines Ambts aufgenomen werdten, wo aber ainicher Mengl oder vnfleiss bei ihme befundten (würde), hat man Ime Jederczeith mit Rath der Verordneten Macht abzusöczen.

Item ess sollen auch alle vnsere Beuelich vnd dess Marckhts brüeflich Vrkhundt sambt diser vnser Confirmation zu gueter Verwahrung vnd Richtigkheith in des Marckhts verschlossner Burger Ladt, darzue Mehr dan ein schlissl gehörig sein soll, enthalten werden.

Nachdem wüer auch erfahren dass der Weingarth Arbeith halben grosse Beuorthaillung vnd vnfleiss befundten, so ordnen wür, dass hinfüro nach Rath vnsers Pflögers Richter vnd die Rathgeschwornen, wüe an andern Ordten gePreüchig, auf die Weingarth Arbeith Übergeher verordnen, damit Menigkhlich ler Arbeith zu Rechter Weil vnd Zeith verricht werdten.

Wier wellen auch zu Mehrer Aufnehmung vnsers Marckhts Hollenburg, dass alle vnd Jede Raitungen vnd Rechnungen sey wass Gestalt es wolle, mit vnsers Pflögers Wissen vnd Willen gescheche.

(Folgt nun die schliessliche Empfehlung an Pfleger, Richter und Amtleute, die Unterthanen der Herrschaft bei diesen Rechten zu schirmen, und der Vorbehalt des Rechtes, an dem Banntaiding nach Einsicht zu verbessern.)

Freising, 28. Juni 1563.

Diese Ordnung des Banntaidings wurde, wie der Schluss darlegt, von dem Freisingischen Pfleger zu Holenburg, Christoph Ehrenreich v. Berwang, am 18. Juni 1652 vidimirt, weil das Original an den Bischof Albrecht Sigmund nach Freising zur Bestätigung gesendet werden musste.

Nach zwei Jahren kam die Bestätigung und Änderung zurück, wie die Handschrift 2 in Original aufweist. Diese besteht aus 14 Blättern starken Pergaments in gr. 4°, trägt die Unterschrift des Bischofs und dessen hängendes Siegel in einer Holzkapsel und das Datum 2. März 1654.

Beide Banntaidinge hinterliegen in der Gemeindelade zu Holenburg.

Digitized by Google

Beilage III.

Handwerksordnung der Fischer zu Holenburg.

(1624.)

§. 1. Erstlichen sollen sy aines yeden Jahrs vf Petri vnd Pauly der heyligen Apostel tag ein ainhellige Zusambenkhonfft anstellen, ihren gewondlichen Jahrtag vnd Gottesdienst vf gemelten tag in der Khürchen zu Holnburg gebürlich halten lassen, deme von Anfang bis zum End beiwohnen, vnd welcher ohne rechtmässige Vrsach ausbleibt, der solle ainem Handtwerch in die Zech ain halb Pfundt Wachss zur Straff zugeben schuldig sein, Nit weniger sollen sy zu allen heyligen Fesstägen ihren leüchter mit prinnenden liechtern in der khürchen altem brauch nach, vnabgengig versechen.

§. 2. Zum Andern Solle khainer des Handtwerchs an dem Montag vor der Sonnen aufgang vf dem Wasser zuarbaiten aussfahren, wer es vbertritt, der ist zu Peen in die Zech ain halb Pfundt Wachs verfallen.

§. 3. Ingleichen vnd zum dritten, Welcher am Sambstag nach Abgang der Sonnen mit Zillen vnd geschier nicht an seiner gewondlichen Lestatt [1]) befunden würdt, der solle auch in die Zech zu Peen verfallen sein, ain halb Pfundt Wachs.

§. 4. Viertens sollen durch sy die vier vnnser lieben Frauen täg, wie von alter herkhommen, gefreüt vnd gefeüert werden, bey der Pues aines halben Pfundt Wachs.

§. 5. Zum fünfften Solle kheiner dem andern khain Reischen [2]) zwayer Zillen lang zu nahent legen, bei straff eines halben Pfundt wachs.

§. 6. Sechstens, ob ainer mit der Segen [3]) aufförth an die Statt vnd hat nit ain gezogene Segen vnd khumbt ain anderer mit ainer aussgerichten Segen, der mag ziechen vnd der negst wurf ist an dem, der sich vor gerechnet oder beraith vnd nicht aussgericht hat.

§. 7. Zum Sibenten, wo ain Vischer zum andern ohn alles gefahr auf dem wasser khäme zum verseczen vnd der noch nit gar aufkhüffelt hat, der ist dem

---

[1]) Statt Legstatt, von anlegen, auch „anlenden" genannt.

[2]) Die Fischreuse, nassa, cf. Schmeller III, 132.

[3]) Grosses Zugnetz, ibid. 212.

Digitized by Google

andern ain thail des Fischfangs schuldig, ob aber sach wehre, das er ihme von hamiet(!) aus zu widertruss nachfüehre vnd khain zeug bei ihme het, deme soll er nichts volgen, sonder deme bei Peenfahl vngeyrt lassen.

§. 8. Am Achten das Eisvischen belangent, Solte darzue durch den verordneten Zechmaister sowohl dem Armen als Reichen angesagt werden, Welcher aber zu gemelter vnd bestimbter zeit nit khumbt, der ist ihm selbs schödlich vnd mag er niemandt darumbe anlangen.

§. 9. Fürs Neunt, solle der verordnete Zechmaister des handtwerchs jehrlich zu St. Gilgentag zum Khreuter [1]) einschlagen verkhünden vnd ansagen lassen, welcher dar zu saumig ist, nicht khumbt vnd schlecht vom ime selbst ein, der solle vmb ein Pfundt Wachs gestrafft werden.

§. 10. Zum Zechenten, wo ainer ain khreuterstatt hat vnd ime hin wirdt(?) u. last also dise ödt liegen vber den fünfften tag, so mag an andrer ohn alles mittl an die statt schlagen, Er soll nichts darumb verfahlen sein.

§. 11. Der ailffte Punct oder Articul ist, das allweg ain Pfleger zu Holnburg in dem Eissvischen auch in den lackhen vnd grueben, da man nit mit Zillen darein fahren mag, in den fischen den dritten thaill haben, Er Pfleger aber auch den dritten thail an der Zehrung bezallen solle. Wouer auch die Vischer durch das ganze Jahr guette Visch fangen wurden, sollen sy dieselbigen am allerersten ainem Pfleger anfaillen, wo er aber dise nit khauffen wolte, mögen Sie dann solche in der Herrschafft oder anderstwo verkhauffen.

§. 12. Zum Zwölfften, Solle den herrschafftsleuthen verpothen vnd khaines weges zuegelassen (sein), in den lackhen wann das wasser clain, mit dem streichpern [2]) zu fischen, sonder sollen dieselbigen geuczlich zufriden lassen vnd khainer in der Herrschaff Hollnburg (ausserhalb der Vischer vnd ains Würths der auf dem Würthshauss zu Holnburg wohnt) mit den Vischen zue wintters Zeiten zu handlen oder faill zu haben bemacht sein vnd dessen bey der herrschaffts straff.

§. 13. Wann nun zum dreyzechenten ain Handtwerchs genos oder vischer mit tod abgehet, so solle dessen Hinderlassene Wittib ain Jahr lang nach ihres Hauswürths abscheiden vnd nit lenger sich des Vischens zu gebrauchen berechtiget sein.

§. 14. Zum vierzechenten vnd lesten, So offt ain Zechmaister erforderter Nothurfft nach von Handtwerchswegen aines Vischers begert vnd deme zu sich beruefft, der solle bey Straff eines Pfundt Wachs, er wurde dann durch Gottesgewalt oder Herrngeschäfft verhindert, vor ihme zuerscheinen schuldig sein.

Aus der reform. Fischerordnung Bischof Veit Adam's von Freising dto. 2. März 1624. Gleichzeitige Copie im k. Reichsarchive.

---

[1]) Vorrichtung aus Weidenbüscheln etc. beim Fischfange, Schmeller II, 398.

[2]) Kleines Handnetz, ibid. I, 189.

Digitized by Google

Beilage IV.

Banntaiding von Ulmerfelden.

Von Gottes Genaden wier Leo Bischoff tzu Freisingen, Thuent khuendt vnnd mennigelich zuwissen, das vnns vnnsere Burger vnnd Vnnderthonnen in vnnserer Herrschafft Ulmerfelden vnnderthännigelich Ersucht vnnd angeczaigt, Wie das sy die Burgerschafft in vnnserem Marckht zu Vlmerfelden mit sambt dem Purckhfridt daselbst vor Alter ain Pantäting vnnd Freihaidt Puech von vnnsern am Stifft Freisingen Vorfordern seliger gedechtnus gehabt, vmb welliche befreiung vnnd gerechtigkhaidt Sy aber durch vnuersehennliche Prunst vor vilen Jaren khommen, vnnd Innen khain anndere bissheer durch vnnsere geweste vorfordern aufgericht worden, Sonndern nuer in Etlichen sachen ainen schlechten gemainen gebrauch gehalten etc. Vnnd vnns demnach gannez vnnderthenigelich angerueffen vnnd gebeten, das wier Innen widerumb ain Pandating vnnd befreiungs Puech, Wie sy aines Ierem alten herkhomen vnnd gebrauch nach stölen lassen, genedigelich aufrichten, bestädten vnnd Confirmiren wolten. Darauf wier dasselb Ersehen vnnd aller gelegenhaidt nach gehabter erfarung vnd Empfangnem bericht mit vnnseren Räthen erwogen vnnd im Rathe befunden, Dieweil Ine guete Policej vnnd Ordnung zu aufnembung Gemaines Nucz vnnd der Vnnderthonnen Wolfart hochdiennstlich, das wier Inen in Ierem begerem stadt thain wellen, Doch der gestalt, dieweil etliche Articl durch sy tanckhel vnd eines vnlautern verstanndts auch etliche zu bewiligen vnnd Confirmiren vnns nit annemblich gestelt gewest, Das wier dieselben geänndert, geleuttert gebessert, vnnd in nachuolgunde Ordnung vnnd saczung gebracht. Thuen das auch hiemit in Crafft diss Briefs vnnd wellen das denselben also gelebt vnnd strackhs nachkhomen werde, vnnsern Pflegern, Richtern vnnd Ambleiten, Darauff Ernnstlich gebiettendt, bei vermeidung vnnserer schwären Straff vnnd Vngnadt, darob ernnstlich zuhalten, die vngehorsamen vnnd verprecher lerer vngehorsamb vnnd verprechen nach zustraffen, Doch vnns vnnd vnnsern nachkhomen, die alle oder zum thail vnnserm gefallen nach Jederczeith zumerern, minndern, Corigirn oder gar auf zuheben vorbehalten.

§. 1. Hierauff vnnd füer das Erste, Ordnen, Seczen vnnd wellenn wier, das Järlich zwo Tading, doch in beisein eines Pflegers daselbs, die Ain zu Sanndt Georgen, vnnd die Annder zu Sanndt Bartholomeus tag gehalten werdenn sollen.

Digitized by Google

§. 2. Zum anndern sollen sy auch wochennttlich zween gewonlich Rathtag, ainen an dem Montag, den Anndern an dem Freitag halten, vnnd die hanndl, so sich von wegen Rauffen, Schlagen, Schlecht Rumorn, Personndlich Sprich vnnd Schulden, oder sonnst von geringen Burgerlichen sachen wegenn (ausserhalb Pluetrunsen, Peinschrat oder annder dergleichen Puess thatlichen hanndlungen die vnnserm Pfleger in vnnsern namen zuuerhanndlen vnnd zustraffen zuestheen) begeben vnnd zuetragen, verhören vnnd verhanndlen, vnnd dieselben durch den Richter vnd ainen Rathsgeschwornnen von 72 Pfening zum hochsten biss auff ain Pfundt Pfening straffen.

§. 3. Zum Dritten So sollen auch gedachte vnnsere Burger zu Vlmerfelden Jarlich an Sanndt Niclas tag ainen Richter vnnd Rath mit vorwissenn aines Pflegers zu Vlmerfelden erwelen vnnd so derselb erwelt sol der Alt Richter neben den Neu erwelten Raths geschwornnen an demselben Sanndt Niclas tag, das Gericht oder den Richterstab dem Neuerwelten Richter zu Hauss tragen vnnd vberanntworten, Enntgegen soll derselb Neuerwelt Richter vnnd Rath vnnserm vnnd vnnser nachkhomen Jederezeit alda zu Vlmerfelden wesenndem Pfleger, Wouer dem soliche Personnen zu Richter vnnd Rathe annemblich vnnd gelegen sein, in vnnserm Namen die gewondlich Aydts-Pflicht vnnd gelübte thain.

§. 4. Zum Viertten von sollichem vnnserm Gericht solte vnns vnd ainem yeden vnnsern Pfleger zu Vlmerfelden vnnser Richter daselbsten zu Vlmerfelden, Wer dann Derselbig alda Richter sein wuertet, Alle Jar raichen vnnd diennen 5 Pfundt Pfening, Was aber daruber in vorgemelten verprechennhafftigen hanndln zu Straff bei Inen gefalen ist, Sol Ine dem Rath, Richter vnnd gemeynte zu Vlmerfelden zu gemains Marckhts Pesserung vnnd statlicher vnndterhaltung volgen vnnd bleiben, durch den Richter, den Rathsgeschwornnen vnnd der Gmain treulich verrechtnet werden.

§. 5. Zum Fünnfften so bewilligen wier gedachten vnnsern vnnderthannen zu Vlmerfelden, das Sy in schlechten hanndlungen, als Quittungen, Schuldtzeteln vnnd annder dergleichen khlain sachen So vber 20 Gulden nit antreffen woll vertigen mugen, Was aber vber zwainczig Gulden laufft, die soll vnnser vnd vnnser nachkhomen Pfleger zu Vlmerfelden vnnd nit Sy zufertigen macht haben. Doch was sich Gerhabschafft, Khirchennrechnung vnnd anders notwendigs zuetregt, Soll ein Piechel aufgericht, vnnd was durch sy samenntlich, Nemblich den Pfleger vnnd Rath vnnd also gehanndlt wuerdet, darein ordenlich verczeichnet werdenn.

§. 6. Zum Sechsten, Wo sich begab, das ein Maleficzische Personn Inn abwesen vnnsers Pflegers vnnd desselben Lanndtrichters Im Purckhfridt bedreten oder in frischer that bei Innen vnnsern Bürgern angeclagt vnnd begriffen wuerde, Sollen sy Richter vnnd Rath nit allain guete macht vnnd gewalt haben, Sonnder auch hiemit Ine auferlegt vnnd geboten sein, soliche Maleficzische Personn vnuerczogenntlich anczenemben vnnd strackhs in vnnser Schloss zuanntworten vnnd dennselben allso in vnnserm Schloss biss zu haimkhonnfft des Pflegers wol verwaren lassen.

§. 7. Zum Sibendten So seczen Ordnen vnnd welen wier, das alle vnnsere Burger zu Vlmerfelden von leren Häusern, Ackhern vnnd Grundten, souill sy

darInn, Inn und Ausserhaben des Purckhfridts ligen haben, Ieren gebierlichen Diennst Innhalts vnnsers Vrbar Registers, Wie von Allter hero geschehenn, bei Verlierung sollicher Ierer Grundt treulich raichen vnnd diennen.

§. 8. Zu dem Achten, so thain wier auch gedachten vnnsern vnnderthonnen die gnadt, Da sich mit Ieren Güettern mit Verkhauff, Wexel, Vbergab oder durch Tothfal VerEnnderungen begeben vnnd zuetragenn, das sy dauon zu Sterbhaubt oder Anlaitgelt nit mer geben sollen, (Wen sy dann bissheer auch allso mit sonndern gnaden gehalten wordenn) DarInn (?) souil ain Jeder Innhalt des Vrbar Puechs von solichenn verennderten Gueth zudiennen schuldig Doch Inn alweg soll ainicher Khauff, Wexel, Vbergab vnnd was dann des fuer ein verennderung sein wierdet, onne vorwissen, zuelassung vnnd bewilligung eines Pflegers zu Vlmerfelden bei verlierung vnnd Straff desselben guets nit fuergenomenn werden.

§. 9. Zum Neunten, da sy vnnsere Burger zu Vlmerfelden von gemaines Marckhts obligen wegenn, etwan ain Steur vnndter Innen anczulegen, hoch notdurfftig weren, wellenn wier, das sy dasselb einem Jeden vnnsern Pfleger Jedesmals zuuor anczaigen, vnnd wan Pfleger dieselb also anczulegen füer notwenndig erachtet, das sy vnnsere Burger neben seinem mit vnnd beisein Allsdann soliche Steuren anlegenn, Ordennlich beschreiben vnnd verrechnen.

§. 10. Zum Zehennten, Nachdem dise vnnser vnd vnnsers Stiffts Freisinngen vnnderthonnen zu Vlmerfeldenn, da vnnsere vorfordern selliger gedechtnus thots abgangen vnnd anndere Bischoff alhie Erwelt, Confermiert vnnd bestädt werdenn, Dennselben erwelten vnnd bestädten Bischoffen wie alle anndere des Stiffts vnnderthonnen ein Weichsteur zugeben schuldig, Aber ermelte vnnsere vorfaren von Innen vnnsern vnnderthonnen laungi Zeit hero nit mer dan Zehenn Pfundt Pfening, In gemeine aus sonnder gnaden zu Weichsteur genumen, Wollen wier sy vnangesehenn das vnns solich alt herkhomen vnnd gebrauch In dem wenig binnden vnnd Irren wüerdt, auch genedigelich dabei beleiben vnnd berueen lassen.

§. 11. Zum Aindlifften vnnd letzten Seczen vnnd ordnen wier Wellicher Inwonner zu Vlmerfelden, Er sei Burger oder nit, alda im Marckht pauen will, der mag seine Stein vnnd Holtz zu solichem Pau am Platz, doch vor seinem Hauss vnnd Hoffstadt Jar vnnd tag onne beschwärung vnnd Straff wol ligenn lassenn, Wie dann von alter auch herkhomenn vnnd bei Innen breichig ist.

Zu Vrkhunt vnnd bestätung diss Panthätinng vnd befreiungsbrief haben wier Leo Bischoff zu Freisinngen vnnser grosser Secret Innsigel hieran zuhanngen verschafft. Geben vnnd geschehen zu Freisinngen den 26 tag Januari Im 1535isten Jare.

Gleichzeitige Abschrift auf Pergament in der Gemeindelade zu Ulmerfeld.

Digitized by Google

Beilage V.

Banntaiding von Waidhofen an der Ybbs.

Wir die Burger zue Waidthouen Öffnen vnnd khünden an dem Brief allen Den, die ihn ansehent oder hörent lesen, alle die Recht die wür haben vnd damit vnser Statt von Erst vnd von allten dingen herkhommen ist vnd also sy von wort zu wort an dem brief geschriben stendt.

§. 1. Es ist vnnser erstes Recht das ain Burger das Statgericht inne haben soll vnd soll der genomen werden nach vnsers Herrn des Bischhofs willen vnd nach der Geschworn Rath.

§. 2. Es ist auch vnser Richter drey Ehehafft Thäding in dem Jar mit vnns haben sol vnd wür mit ihm vnd scholl wür in yeglichem thäding drey sprach haben vnd schol auch ain yeglicher Burger oder der Marckht Recht hab, bey der drey Sprachen ainer seyn vnd wer dess nicht enthuet an vrlaub oder an Ehafft Noth, der ist dem Richter des wanndls verfallen 60 Pfenning vnd dem Nachrichter 12 Pfenning[1]).

§. 3. Wür haben auch Recht, das der Landtrichter nicht mehr zu rüechten hat auf vnserm Purckhfridt, wann was an den Tod geht vnd auch vmb hinfallundts.

§. 4. Wür haben auch (das) Recht, wirdt inn dem Purckhfridt ain schedlich Mann oder Weib gefangen, denselben soll man dem landtrichter antworten, als sy mit Gürtl vmbfangen sind vnd auch nit anders.

§. 5. Es ist auch vnser Recht, das aller Fürfangkh auf dem Purckhfridt des Stattrichters ist.

§. 6. Wür haben auch Recht, wann ain Landtrichter vber ainen Schedlichen Mann oder Weib richten will in dem Purckhfridt, soll die Schran besetzt werden mit der mehrern menig von den Burgern in der Statt.

---

[1]) Das k. Reichsarchiv bewahrt auch das Original einer „Capitulation vnd Ordnung des Statraths zu Waydthouen an der Ybbs, so aufgericht worden de anno 1587“, welchem man zur Umbildungsgeschichte wie zur Erklärung dieses Banntaidings manches entnehmen kann.

So sagt der erste Paragraph gleich, dass das Stadtbuch vier Mal des Jahres vor dem Pfleger und der Gemeinde sollte verlesen werden, damit die Erinnerung desto besser bliebe; dies sei nun seit vielen Jahren nicht geschehen, doch würde es künftig wohl geschehen.

Digitized by Google

§. 7. Es ist auch vnnser Recht, das ain Landtrichter gegen ainem Bürger oder der Marckhtrecht hat oder gehn ihren Kindern vnd hincz ihren dienern vmb alle sachen vor dem Stattrichter ain Recht vordren vnd nemen vnd scholl sust niemandt fahen in dem Purckhfridt vmb khain sachen an den Stattrichter oder an sein dienner.

§. 8. Wür haben auch Recht, das der Richter ainen Nachrichter soll nemen nach der geschwornen rath, vnd wen sy wöllendt oder wenn er in nit füegt, so soll ihn der Richter den Nachrichter verkheren, er hat auch khain Recht, wenn das in von Allter angehört.

§. 9. Es ist auch vnnser Recht, das vnnser Richter khain newen satz in vnser Statt mag gesetzen an vnnsers Herrn des Bischhofs willen vnnd an der geschwornnen Rath.

§. 10. Es ist auch vnser Recht, wer dem Richter für seinen wanndl guet ist, den soll er darumb nit fahen vnder den Burgern oder wer Marckht Recht hat, will sich ain Burger für jemandt annehmen der guet darzue ist, daz soll der Richter verguet (—gunt?) haben vntz auf ain Recht.

§. 11. Es ist auch vnnser Recht, wer der ist, der ainen Todtschlag thuet, in dem Purckhfridt vnnder den Burgern vnd hat derselbig dreissig pfundt werth zue wandl in dem Purckhfridt, so soll in der Richter nit vahen, an als vill ob ain geschray an ihn khaum, so soll er in vahen ob er mag, so ist das wanndl vnnserm Herrn dem Bischof dreissig pfundt phening vnd dem Richter sechs Schilling Pfenning, dem Nachrichter 12 Pfenning.

§. 12. Es ist auch vnnser Recht das ain Statrichter vmb alle sachen fahrn soll, das die Statt vnnd die Burger angeht nach der geschwornen Rath, die zue den Zeitten sindt an alls vill, was im vnnser Herr der Bischof geheuth, was auch ainem Statrichter von vnnser Statt vnd von vnnser Burger wegen angeet, des sollen wir inn geholffen sein mit recht vmb alle sache, wann in sein noth ist.

§. 13. Wer auch zwo vnzucht thuet in der Statt vnd thutt er die dritten vnzuecht, so soll er gewiss machen bössrung, mag er sein nit enthuen, so soll er von der Statt.

§. 14. Wem dann die Statt verbotten wirdt, dem soll der Richter die Statt nicht erlauben an der Geschwornen Rath.

§. 15. Wer vnbillich vnzuecht an den andern suecht vnd wirdt dess überwärt, derselb soll baid wandl geben vnd soll disem seinen schaden abthuen.

§. 16. Es soll auch der Richter khainen Burger in seinem Haus oder Jemandt darinne fahen, will sich der wirdt vmb disen annemben auf ain Recht vnnd ist der wierdt dem Richter guet, dazu soll er ihn aussgeben.

§. 17. Wer den anndern haimsuecht, so ist dem wüerth die bössrung fünff pfundt oder ain Hondt vnd dem Richter sechs schilling vnd dem Nachrichter 12 Pfenning.

§. 18. Wer auch der Statt vnd dem Richter bösserung schuldig wirdt, vnnd hat er es an dem guet nicht, so soll man ihn bössern an dem leib nach der geschwornen Rath.

Digitized by Google

§. 19. Es ist auch vnnser Recht ob ain Burger den anndern wundt in dem Purckhfridt, so ist dem Richter das wandl sechs solidos (!), dem Nachrichter 12 Pfenning.

§. 20. So ist auch vnnser Recht, ob ain Burger zuckhet mit geuar an schaden ain schwerdt, so ist das wanndl dem Richter 60 Pfenning, dem Nachrichter 12 Pfenning. Ist es dann ain Messer, so ist das Wanndl 12 Pfenning.

§. 21. So ist auch vnnser Recht, ob ain Burger den andern wundt ausserhalb des Purckhfridens, khlagt man es dem Richter nicht, wiewol es im zu wissen wirdt gethon, so ist er dem Richter nichts verfallen, wirdt es ime aber geclagt, so ist das wanndl dem Richter 60 Pfenning, dem Nachrichter 12 Pfenning.

§. 22. Es ist auch vnnser Recht, das ein Richter hintz khainen Burger oder der Marckhtrecht hab soll wahr machen vmb wandl, es sey dann ain schedlich Mann oder Weib.

§. 23. Wür haben auch Recht was vber zehen Pfundt gath mit klag vor dem Rechten, da dingt man wol vmb an vnnsern Herrn den Bischhof oder an seinen Anwalt.

§. 24. Es ist auch Recht, das vor dem Rechten niemandt soll sagen vmb khainerlay was vber zehen Pfundt geth, wann ain sentmässiger Man vnd ain Ehe burger.

§. 25. Wür haben auch Recht, vmb wee der Richter bey seiner Gewissen sagt, das an ihn wirdt getzogen vor dem Rechten, da soll man sich an lassen genügen, wann er an zwayer Mannen statt wol sagt, Das selbig recht haben auch die geschwornen, das der soll sagen bey seinem Aydt, den er vnnserm Herrn dem Bischhof vnd den Burgern gemain geschworn hat vnnd annderst nicht, wer ihn aber höher wolt treiben, das soll er bringen vnd nemmen vor dem Herrn, der zu den Zeiten des Gotshaus gewaltig (Vogt) ist.

§. 26. Wür haben auch Recht, ob der Richter der geschworn ain ainer Vrthail fragt vnnd khann er im die Vrthail nit veranntwortten, so soll er sich besprechen darumb vnd soll darnach die Vrthail verantwortten, als sy ihn guet dunckht vnd recht ist.

§. 27. Es ist auch vnnser Recht, das ain Burger oder der Marckhtrecht hat, in dem Purckhfridt soll khlagen drey Clag, vnd an der dritten Clag soll im geantwort werden, als Recht ist.

§. 28. Wür haben auch Recht, das man vmb ain Purgkhrecht vier Clag Clagen soll vnd an der viertten Clag soll das Purckhrecht verantwort werden, als Recht ist.

§. 29. Es ist auch vnnser Recht, khumbt zekhlag ain Gast hintz ainen Burger oder MarckhtRecht hat hie in dem Purckhfridt, so soll im ain Recht nicht lennger verzogen werden, dann an den dritten tag, vnnd soll dann dem Gast ain Recht widerfahren, allss Recht ist.

§. 30. Wür Burger zu Waydthouen haben Recht gehn Steyrern vnd Petrern, Aschpachern, Ambstöttern, Ybbsern, Vlmarfeldern vnd gegen des Bischoffs Leuthen von Passaw in dem lust (!), vnnd gehn des Abbtes leuthen von Seitenstöten, vnd gehn des Abbtes leuthen von Gärsten vnnd gehn des Abbtes Leuthen von Agmundt haben Recht gegen einander, also das wür sy

Digitized by Google

noch sy vnns nit sollen aufheben noch verbieten vmb khain gelt, Es soll stät ainer vordern an des anndern Richter ain recht, würdt aber ainem ain Recht verczogen vnnd mag er das bringen mit Pider leuthen, er höbt in fürbas wol auf zu ainem Rechten, also ist es von alter her khommen, vnd auch das wür zu Steyr khain Maut geben.

§. 31. Es ist auch vnnser Recht, das man der Statt Insigl Niemanndt soll anlegen vmb khainerlay sachen nur mit der geschwornen Rath.

§. 32. Wür haben auch Recht, hatt ain Mann ain Purckhrecht Jar vnnd Tag inne, vnuersprochen, so soll ihm es der Richter vnd die geschwornen für pass freyen vnnd schermen für all ansprach, das ist Purckhrechtes Recht.

§. 33. Es ist auch vnnser Recht, das der Richter khain Purckhrecht noch Marckhtrecht Niemandt leichen soll, dann in der Schrann vor den geschwornen.

§. 34. Wür haben auch Recht, das man khainem Hofman khain Purckhrecht auss der Statt nicht leichen, noch setzen soll.

§. 35. Es ist auch vnnser Recht, das Niemandt vor vnnserm Rechten sagen soll vmb khain Purckhrecht, nur der Burger ist.

§. 36. Wür haben auch Recht wer in dem Purckhfridt Purckhrecht oder Marckhtrecht hat, der soll den Burgern geholffen sein, wenn inn sein Noth ist vnnd soll mit den anndern Burgern leiden, was sy an geth, mit Steyrn oder mit Wachten, oder mit anndern sachen ann wem das ist.

§. 37. Wür haben auch Recht wer sein Purckhrecht versitzt zur rechten Zeit, so ist das wandel acht tag 12 Pfenning, vierzehen tag 24 Pfenning, vier Wochen 48 Pfenning, das schlägt man auf das Purckhrecht alls vill das getragen mag.

§. 38. Es ist auch vnnser Recht, bestet Jemandt ain Haus vmb Hoffzins, denselben pfendt man wol an recht vmb denselben Hoffzins vnnd vmb nicht mehr, es sey hoffzinss vor den Heüssern oder darinne, sonst soll Jederman von dem andern ain Recht nemmen vmb all sachen vor dem Richter.

§. 39. Es nimbt auch ain yeglich wierth woll Pfandt an den Richter vmb alles, das vertzert wierdt in seinem Haus.

§. 40. Wür haben auch Recht, das der Richter khainen Ihnmann nicht pfendten soll, er soll es ehe zewissen thuen seinem wüerth, der des Purckhrechts gewaltig ist.

§. 41. Es ist vnnser Recht, das ain yeglicher Purger sein Purckhrecht wol versetzen vnd verkhauffen mag vmb sein Leibs Narung, vnnd soll ihn daran Niemandt irren, also ob er es nit vertziehen mag.

§. 42. Wür haben auch Recht, das der Richter khainem Mann Purckhrecht soll leichen, er mache es dann gueth, das er in der Jarsfrist Purckhrecht khauff vmb fünff Pfundt in dem Purckhfridt.

§. 43. Es ist auch vnnser Recht, wie ain Wein wierdt ausgerueffi oder gesetzt, also soll er ihn geben vnd nit teurer.

§. 44. Wür haben auch Recht, das ain Burger, der guet darzue ist, oder der Marckhtrecht hat, auss ainem leuthaus wol geth, ob im der wierth nicht borgen will, Also das er an dem anndern tag hin wider ime zu laisten

Digitized by Google

gehe, Thät er das nicht, so ist er dem wüerth verfallen zwispil vnd soll im der Richter ain Pfandt geben an alles Recht, vnnd ist auch dem Richter verfallen des wanndls 60 Pfenning, dem Nachrichter 12 Pfenning.

§. 45. Es ist auch vnser Recht, das khain Leuthgeb vnnsern Kindern vnnd vnnsern Dienern nit höcher porgen soll, auch hincz ihn weren soll an alles vill er ob der gürtl hat.

§. 46. Wür haben auch Recht, das mann khainer Frawen nicht höcher porgen soll, dann 12 Pfenning, es sey dann ihres Wüerthes will.

§. 47. Mann soll auch khain frawen zepürge nemmen an ieres Wierthes will dann für 12 Pfenning.

§. 48. Es mag auch khain fraw an irem todt nicht mehr geschaffen, dann ir täglich gewandt oder ain zeittlich dinckh, an ires Wüerths willen.

§. 49. Wür haben auch Recht, wann der wexel aufstet, das der Wexler noch sein knecht Niemandt sollen auf haben noch iren in dem Purckhfridt, wann man begreifft iha dann mit vnrechter wandlung.

§. 50. Es ist auch Recht, das sy Niemandt in sein Haus lauffen, noch suechen sollen, sy sehen dann vnrechte Wandlung darinnen.

§. 51. Wür haben auch Recht, das man dem Wexler vmb sein gelt, das man im von dem wexel schuldig wirdt, sol der Richter pfandt antworten an alles Recht.

§. 52. Es soll auch ain Burger oder der Stattrecht hat an dem Rabenberg auf der Gmain ain Garten haben vnd nicht mehr, nur zue khraudt vnd nicht zu gethraidt.

§. 53. Wür haben auch Recht, das der Burger gmain Niemandt soll auffachen oder darauf pawen an der Geschwornen Rath, wer das vberfür der ist verfallen der Statt sechs Schilling Pfennig, dem Richter 60 Pfennig, dem Nachrichter 12 Pfennig.

§. 54. Wür verbieten in dem Purckhfridt aller Gmain die Gaiss, wer das selbig vber für, das ist der Statt dem Richter vnd dem Nachrichter der obgeschriben besserung verfallen vnd die geschwornen vnderwinden sich der Gaiss.

§. 55. Es ist auch vnser Recht, das Niemandt die Rinckhmauern oder die Maurn zwischen den steten durch brechen, noch darauf pawen, noch khain wasser darin kheren soll an der geschwornen Rath, wer es darüber thät ohn Vrlaub, der ist des vorgeschriben wanndls verfallen, der Statt 6 solidi, Judici 60 Pfennig, Posteriori 12 Pfennig.

§. 56. Es ist auch vnser Recht, wer Läden zue den Bruggen an S. Geörgen tag dienen soll von der gmain, vnd versitzt er das, so vnnderwinden sich die Burger der Gmain vnd pfendt sich der Richter vmb die Läden vnd vmb das wanndl 60 Pfennig, Nachrichter 12 Pfennig.

§. 57. Wür haben auch Recht, das der Richter Niemant khain Pfandt soll geben für die Zeith das man Vesper geleuth vnd auch des Marckht tages vber tag an als vill ob ainer auf der Flucht wer.

§. 58. Es ist auch vnnser Recht, das Aller Fürkhauff in dem Burckhfridt an dem Marckht tag vor mitten tag verpotten ist, an alle die dies (!)

Digitized by Google

man khaufft oder verkhaufft, thät es darüber Jemant, der ist dem Richter des wanndls verfallen 60 Pfennig, Nachrichter 12 Pfennig.

§. 59. Wür haben auch Recht, das man recht Waag vnd Metzen vnnd Elln soll haben vnnd sol das der Richter beschawen, wer das nit hiet, der ist verfallen des Wanndls Judici 60 Pfennig, Posteriori 12 Pfennig, vnnd auch die leuthgeben sollen bey demselben wandl recht Mass geben.

§. 60. Es ist auch vnser Recht, das der Richter mit den Burgern alle Heuser in der Statt beschawen soll für das Fewer vnd sollen auch alle Jar ains auf die Gmain gehn vnd beschawn, wer sy zue recht oder ze vnrecht inne hat, das soll man an derselben statt wennden vnd bössern.

§. 61. Wer in der Gmain Holtz nider schlegt an Vrlaub, das ist von jedem stamm zue wanndl 12 Pfennig, dem Vorster 2 Pfennig, oder in welches Haus es getragen wirdt, da soll der selb wüerth der bösserung verfallen sein.

§. 62. Wer die Gmain früenlich an der Burger willen innen hat, das ist der Statt vnnd dem Richter sechs Schilling Pfennig zue wanndl, dem Nachrichter 12 Pfennig.

§. 63. Alle Pasler[1]) vnd über lannge Mösser sind verbotten bey dem wandel den Gössten durch ir zucht.

§. 64. Es ist auch vnnser Recht, das der Richter alle wochen zue dem Brothaus sehen soll, vnnd anndere Burgen, den es empholchen wirdt, mit ihm.

§. 65. Es soll an der Zucht Niemandt khain Holtz fürkhauffen, es verlig sich dann, bey dem wanndel Judici 60 Pfennig, Posteriori 12 Pfennig.

§. 66. Wür verbietten, das man ichte Schaf auf den Puechenperg auf die waidt treib vnnd khainer icht Ross auf vnnser waidt des Puechenpergs iecht schlag, bey dem wanndl 12 Pfennig.

§. 67. Wür verbietten das khain Burger nit mehr Saltz khauff den sechs Fueder aines Marckhttags bey dem wanndl.

§. 68. Wür verbietten das khein Gasst nicht mehr khauf Fueder Saltz, den er auf seinen Rossen desselben tages müg aussgefüren, vnnd sollen auch khain Saltz nindert innsetzen hintz khainem wüerth, vnnd soll auch khain wüerth inn sein Haus nicht lassen insetzen, den was sy sein nit verkhauffen mögen, das mügen sy wol inn ir Herberg innsitzen angeuär.

§. 69. Wür verbietten, das Jemandt icht mehr Holtz khauff an der zicht oder auff den gestetten, denn als vill vnnd er bedarff zu seinem Haus, bey dem wanndl 60 Pfennig, Nachrichter 12 Pfennig.

§. 70. Wür verbietten Niemandt Khorn des Sambstags vor Mittem tag nicht fürkhauf bei dem Wanndl dem Richter 60 Pfennig, Nachrichter 12 Pfennig.

§. 71. Wür verbietten auch bey demselben Wanndl, dass khain Wierth noch sein Hofherr nach Vesperzeit in khainem stuben ofen nit lass Pachen.

§. 72. (Ad 61.) Wer inn der Gmain Holtz niderschlägt an vrlaub, der ist verfallen der Statt ain Pfundt Pfenning von ainem jeden Stamm dem Richter 60 Pfenning, dem Vorsteher(!) 2 Pfenning vnd dem Nachrichter 12 Pfenning.

---

[1]) Sollte nach Schmeller I, 279, wohl paßär heissen.

Digitized by Google

§. 73. Wer vnbillicht vnzucht in dem Rathaus thuet niden oder oben, der ist der Statt zu bösserung verfallen 5 Pfundt Pfenning, dem Richter 60 Pfenning, dem Nachrichter 12 Pfenning.

§. 74. Es soll auch ain Markhtrichter alle Jar von aim Stadtrichter das MarckhtRecht beesten inn 14 Tagen bey dem wanndel so ein Richter angeth demselben Richter zue Marckht Recht geben 12 Pfenning, dem Nachrichter 2 Pfenning vnnd zu Abschidt 2 Pfenning vngeuärlich.

Zusatz.

Vermerckht, Alls vnnser Genediger Herr von Freysing geschaffen hat, was Heuser der Statt von besorglichs anfeuerns wegen zue nachent steen, das man die von dannen thue, damit man desspas von der stöth Wör vnd Mauren hindangesehen vnnd sich die feindt hinder den Heüsern nit so nachent zu der Statt verpergen vnd aufhalten mögen, Wann so attwo die Statt in khriegen angefochten, wirdt gar vnbekhumblich sein, die nachent gelegen Heuser den leuthen mit schaden von dannen zueraumen, Auf sollchs hat Peter Weixelperger Khlingschmidt sein Haus zenechst ob Anndrees Khrenckhls Müll gelegen selbs abgebrochen, vnd den Grundt gemainer Stadt ze kauffen geben. Darnach hat der obbenant Krennckhl denselben Grundt von der Statt khaufft, aber dem Richter vnd Rath von gmainer Statt wegen geloben müessen, das er vnd all sein nachkhomen hinfür khain Haus, noch annder Paw darauf setzen, Sonnder das nur mit ainem liecht Zaun umfahen vnd all weg zu ainem Garten prauchen wöllen, Ob Sy aber das nit tätten, so soll gemaine Statt macht haben, dem oder annder, wer dann wider die gegenwürdig Satzung des Gruendts halben thuet, von stundt an drey Pfundt Pfenning hinaus ze geben vnnd den Grundt wieder zu gemainer Stadt einzuziehen.

Vidim. Copie, Pap. von 1603; doch ist das Orig. offenbar dem XV. Jahrhunderte angehörig. K. Reichsarchiv.

Digitized by Google

Beilage VI.

Banntaiding der beiden Freisingischen Ämter Holenstein und Gössting [1]) in Nieder-Österreich von 1504

sammt Zusätzen aus der Bestätigung Bischof Philipp's von 1533 und jener Bischof Leo's von 1553 [2]).

Das ist das Eehafft Taiding Puech der Vrbarlewt in den zwain Ämbtern Holnstain vnd Gesting auff der Ybbs, geschriben mit verwilligung der Herschafft Waidhouen obgenannter zwayer Ämbter erbern Hawsgenossen, am Erichtag nach dem Sonntag Cantate, nach Cristj gepuerdt Funffzehennhundert vnnd in dem vierdten Jare.

(Bischof Philipp [1498—1541] bestätigte das Banntaiding beider Ämter am 31. März 1533, welches, wie er in der Einleitung sagt, früher nicht obrigkeitlich „bestet gewest". Wie auch sonst, fand sich in der Berathung seiner „treffenlichen Räthe", dass „etlich Articl darinn tunckhl vnnd aines vnlauttern verstandts . . . Etlich vberflussig zum thail manglhafftig, auch etlich an [des Bischofs] Jurisdiction vnd obrikhait nachthailig" waren. Das Banntaiding wurde also zeitgemäss „geleuttert, pessert, verkhert, verneutt" und so herausgegeben, wie die nachfolgenden Noten besagen.)

Wir die hawsgenossen vnd vrbarlewt im Ambt zu Holnstain vnd im Ambt Gesting auff der Ybbs öffen vnd kunden alle vnnsere Rechten, die wir haben vnnd mit löblicher gewonhait Herkomen sein in dem puech hernach geschriben stennd.

§. 1.

Vnnser Erst Recht ist, das wir drew Eehaffte T: ding im Jar haben sullen vmb alles das, das dann der Herschafft vnnd vnnser notturft ist, zemelden vnnd

[1]) Beide Orte liegen südlich von Waidhofen an der Ybbs, an der Strasse nach Steiermark.

[2]) Varianten und Zusätze der Bestätigungen der Bischöfe Philipp und Leo folgen nach den einzelnen Abschnitten des Textes zwischen Klammern.

Digitized by Google

anzepringen, vnnd sol das erst Täding sein zu Holnstain auf der gewonnlichen dingstatt, des Montags nach Sanndt Jorgen tag, das annder Täding sol sein des Montags nach vnnser lieben Frawen tag der diennstzeit, vnnd dritts täding soll sein des Montags nach vnnser lieben Frawen tag der liechtmess, Vnnd sol ain yeder Hawsgenoss oder vogtknecht auch annder Herrn Lewt, die dann hie im Ambt Holnstain vnnd im Ambt Gesting vnnd im Lanndtgericht gesessen sein, bey den tädingen zu Holnstain an gewonlicher dingstatt vnnd bey den dreyen Sprachen, So wir in yedem tädinng haben, ainer sein, welicher das aber nit enthuet on vrlawb vnnd Eehaffte not, der ist zu wanndel der Herschafft verfallen sechzig phening vnnd seinem Ambtman auss welchem Ambt, Holnstain oder Gesting der wer zweliff phening.

(§. 1. Es blieben nur mehr die ersten zwei Taidinge an den genannten Tagen und zwar mussten beide zu Holenstein gehalten werden.)

§. 2.

Auch ist vnnser Recht das ain angesessner Hawsgenosse hie im Ambt Holnstain sol innhaben (das) verwesen vnnd sol derselbig genomen vnnd geseczt werden nach der Hawsgenossen in baiden Ämbtern Holnstain vnd Gesting Ratte vnnd mit aines Casstner willen, vnnd sol dann derselbig Ambtman zu Holnstain die tading besiczen vnnd den gerichtsstab in der Hanndt haben vnnd richten vmb alles das, das dann im tading zu Recht furpracht wirdet.

(§. 2 drückt sich hier klarer aus, nämlich:

„Zum Anndern seczen vnnd wellen wir, das die Hausgenossen in baiden Ämbtern ain angesessen im Ambt Holnstain zum Ambtman wellen, vnnd denn vnnsern Pfleger fürstellen, souer dan derselb durch jne Pfleger vnns vnnd vnnser Herrschafft nuczlich, auch den Ambtman tauglich zusein erkhandt wierdet, soll er durch jne zum Ambtman gesetzt vnnd angenomen werden“ etc.)

§. 3.

Vnnd wann wir also ain Täding beseczen vnnd haben wellen wie obstett, So soll allweg ain Herschafft oder ain Casstner ainen vorsprechen mit in alher pringen, der den zwain Ämbtern jr zimblich notdurft furpring, damit Sy versehen sein.

(§. 3 verlangt, dass nunmehr die

„vnnderthanen jerer notturfft nach auf jren Cossten versprechen(!) bestellen vnnd auf die Täding bringen.“)

§. 4.

Es ist auch vnnser Recht, das wir vnnsern Guetern vnnd gründten, So wir hyender vnnsern genedigen Herrn von Freising haben zuuerkauffen, verseczen, schaffen, machen vnnd geben, wem wir wellen, daran vnns niemands pirennen[1]) noch jren soll, Doch der Herschafft an jren Rechten vnentgollten,

[1]) drängen, beschweren, cf. Schmeller I, 332.

Digitized by Google

vnnd welicher hingeitt vnnd in der Herschafft beleibt, Darumben soll Er die fuderschiedung bey dem Ambtman vnnd den Hawsgenossen zegeben, steen, ertt aber ainer aus der Herschaft, derselbig sol der Herschaft allweg von eben phundt phening ain phundt phening zu Fuderschiedung geben, von dem grundt vnnd auf genad vnnd soll die Stiftung sölher Gueter allwegen in vierzehen tagen geschechen, Es werde dann mit der Herschaft willen lennger auf geschoben.

(§. 4. Trifft ein Unterthan in seinem Anwesen eine Änderung, wie der Paragraph nebenan sagt,

„soll desselben Amts Ambtman sich khainer Stiftung oder verlassung ainich guets hinfuro nicht vnnderfachen, Sonnder das, wo es von den Thailen nit selbst bestehe, vnnserm Casstner innerhalb vierzechen tagen ansagen, also das solicher Conntract in denselbenn vierzechen tagen, er werde dan mit willen des Casstners lennger verschoben, oder vor jme Casstner zu Waidthouen bey dem Vrbarbuech jn beisein des Ambtmans vollendt, vnnd ordenlich in das Vrbar geschriben werde“ etc.)

§. 5. (—)

Es ist auch der Herschaft vnnd den Ambtman baider vorgemelter Ämbter Holnstain vnnd Gessting zu guett furgenomen, das ain yeder Hawsgenosse, wann Er sein Erb vnnd grundt in der Herschaft wie vorgemelt verkauffen, verschaffen oder verseczen will, das Er sölichs mit vorwissen vnnd beywesen des Ambtman thuen soll, welicher das aber nit thuen wurd, der ist der Herschaft sechzig phening vnnd dem Ambtman, in des Ambt Er dann ist, zwelf phening zewanndl verfallen.

§. 6. (§. 4.)

Wir haben auch das Recht, wann zwen hausgenossen mit ainannder hanndln vmb Ire gueter, welher dann dem anndern aufgeit, derselb ist der Herschaft vom vberschatz, Fuderschiedung zugeben schuldig den zehendten phening auf genad als oben begriffen ist, sein Sy aber geleich mit ainannder, so sein Sy nichts schuldig zugeben, dann die anlait, Ist aber, das ain Vatter seinem kindt sein guedt vbergeit, derselb ist auch nichts schuldig der Herschaft zu fuderschiedung, dann die anlaidt zugeben.

§. 7.

Es ist auch vnnser Recht, wann ain Hawsgenoss mit tod verschaidet, so ist man der Herschaft zu todtenhawbt verfallen vnzerruttet zway zawg viech, das pesst hawbt viech darnach, vnnd soll das geschetzt werden nach der Hawsgenossen ratte.

(§. 5. Das „Pesthaubtviech“ ist nunmehr „nach messigung des Pflegers“ zu schätzen.)

§. 8. (§. 6.)

Es ist auch vnnser Recht, welicher Hamer, kollförst oder kolltäll hat, der dauon gen hoff in den Cassten Waidhofen diennt, dieselbn diennst sollen

Digitized by Google

zu sannd Jorigen tag dient vnnd geben werden, Auch so diennt man den anndern phening diennst zu vnnser lieben Frawen tag der diennstzeit, vnnd welicher auf yede obgenennte Zeit sein diennst nicht richtet vnnd den vber vierzechen tag verzug on willen ainer Herschaft, der ist der Herschaft zu wanndl verfallen sechzig phening vnnd seinem Ambtman zweliff phening.

§. 9. (§. 7.)

Item, das Lanndtgericht, so in das Ambt zu Hollnstain, auch in das Ambt zu Gessting gehörtt, fecht sich an zwischen Furtt vnnd Rynngwag vnnd get vber sich auf als fer die wassersaig werdt, vnnd von Rynngwag vnnd Wassersaig vber sich auf biss auf die Öd vnnd von der Öd vnnczt auf die Frömbcz vnnd von der Frömbcz vnnczt auf Edlennseck, vnnd von Edlennsegkh auff dem Gembsstain, vom Gembsstain auff den Scheibenperg, von dem Scheibensperg vnnczt auff den Prackaripeckh,

[Pragkhenwegkh]

von dem Prackaribeckh auff den Hochen Sattl, von dem Hochensattel auff den Kriegeleckh, von dem Kriegeleckh auff den Huenerkogel, von dem Huenerkogel biss auff den Weissenpach vnnd nach dem Weissenpach vnnczt in den Ybbsgrundt in die Mitt des Wassers, vnnd aller Wildpann in solichem kraiss gehörtt zu der Herrschaft Waidhofen, anstatt vnnsers genedigisten Herrn von Freising.

[Also das niemandts daran ainich Waydtwerch treyben mag, Es bescheche dan mit Vergonst vnnsers pflegers vnnd stet die Verlassung in seins Pflegers gefallen.]

§. 10. (§. 8.)

Ob im Lanndgericht ain Schedliche person begriffen oder gefanngen vnnd für Recht gefurt wirdet, So ist vnnser Recht das wir aus gemelten zwain Ämbtern Holnstain vnnd Gesting ain Ambtman selbanndert oder selbdritte zu demselben Rechten kömen sullen, damit dem Rechten nachganngen werde.

§. 11 (in §. 9).

Es ist auch vnnser Recht, wann ain schedliche person man oder weibsnam, in das lanndtgericht keme vnnd wurden die geoffennt ainem lanndtrichter oder dem Ambtman, so sullen dieselben nach in greiffen vnnd die zehannden nemen, vnnd mit in farn als Recht ist, Ob aber besonnder ausserhalb des Lanndrichter ain geschrey auf ainen söllichen Schedlichen man oder weib keme, so soll Sy der Ambtman zusambt den Hawsgenossen den das zu wissen thann wirdet, vessen (!) vnnd zuhannden nemen vnnd dieselben dem Lanndtrichter antwurtten mit dem, als Sy mit guertl vmbfanngen sein, vnnd sol Sew dann der Lanndtrichter richten on jres guets schaden, was darauf geet, das sol jm dann an vnnsers genadigisten herrn von Freysing Renndt vnnd gullt abgezogen werden, Ob aber ain söllicher schedlicher man oder Weib in aines behausung begriffen wurd, was Er dann genommen het, das jm jener des Haws vom jm wider genomen wurdt, Da ist Er dem Lanndtgericht nichts von schuldig zu geben, Wurd aber ain solliche schedliche

Digitized by Google

person begriffen vnnd wollt sich nicht fachen lassen, vnnd zu gefanngen geben, damit dieselbig vom leben zum tod pracht wurdt, So ist derselbig, der das than hat, nicht mer schuldig von gerechtigkait wegen, dann das Er drey phening auff dieselben Masen oder Zaichen leg, damit sol Er gepuest sein von der wellt, vnnd geschach gegen gott, was billich vnnd recht ist.

§. 12. (§. 10.)

Der dann ain todslag thuet im Lanndtgericht vnnd herschaft, derselbig ist schuldig dem lanndtgericht zegeben am dritten tag sechs schilling vnnd zweliff phening vnnd soll dieselben mit ainer gewissen dem lanndtrichter anntwortten oder niderlegen, ob aber das nicht geschech, So ist derselb ze wanndl verfallen zweyunddreissig phundt phening.

[Beschiecht dan in vnnserm Landtgericht vnnd Herschafft ain Tottschlag soll der Thätter nach dem es ain vermessner muetwilliger Tottschlag oder angeuer aus verursachung des Entleibten oder aus ainer nothwer beschechen were, auch sonnst alle gelegenhait bewegen vnnd vnangesechen der geburnus nach gestrafft werden.]

§. 13. (§. 11.)

Wir haben auch das Recht, ob ain Hawsgenoss oder vogtknecht ain vnzucht thet oder anhueb in der Statt, damit er gen Hof in das Gesloss oder in den Vorhof fluchtig wurde, So sol Er ganeze Freyung haben, das jm Niemandt nachgreiffen sol, noch weittre schaden zuziechen sol vnnezt auf ain verhör, bey zwey vnd dreissig phundt phening zu fall vnnserm genadigisten Herrn von Freysing.

§. 14. (§. 12.)

Wir offtgedachten zway Ämbter Hollnstain vnd Gessting sullen järlich des nachsten Sontags nach allerheiligen tag aus bemelten zwain Ämbtern vnnd Lanndtgericht dem Ambtman zu Waidhofen vier phundt phening geben, dieselben mit anndern Lanndtgericht pheningen sol ain Ambtman zu Waidhofen gen Steir

[geen Steur,] (Steuer? oder Steier?)

ainem Casstner auff ain quittung anntwortten, als von alter herkömen ist.

§. 15. (§. 13.)

Vnnd auch wir die auss dem Ambt Gessting sullen alle Jar järlichs zu Sannd Jorigen tag ain tausent Schintl, die guet vnnd gerecht sein, geen Hoff zu Waidhofen dienen vnnd anntwortten, Darfur soll vns ain yeder pfleger funff Schilling phening herausgeben, als dann auch von alter herkömen ist.

§. 16 (in §. 9).

Es ist auch vnnser Recht, das ain Ambtman das Lanndtgericht hie überreytten vnd übergeen soll, vnd das besichten, wie sich allenthalben gepuerdt erkundten vnnd erfarn soll, Wo Er dann ain schedliche Person fundt, die soll Er mit hilff der hawsgenossen fachen, vnnd ob jm hilff not wurd von hof, die soll jm auch darynn beystanndt thuen, vnnd ainem lanndtrichter anntwurtten als vorgemelt ist.

Digitized by Google

§. 17. (§. 14.)

Wann dann ain Ambtman von der herschaft notdurfft wegen erfordert wurdet vnnd auch sunst in der Herrschofft notdurfften reiten oder geen muess, So ist man jm schuldig zu geben von Hof Essen vnnd trynncken vnnd seinem Ross Fuedter vnnd Hew, vnnd wann dann ain abpruch [1]) von lanndtgerichts wegen mit der herschaft gemacht wirdet, in demselben abpruch soll dann der Ambtman auch seinen tail haben nach Ratt der Hawsgenossen.

[bey messigung des Pflegers.]

§. 18. (§. 15.)

Wir haben auch das Recht wann ainer dem anndern in dem lanndtgericht vnnd Herschafft zu Holczs oder veldt vnbewardt furwardtet, vnnd schaden an Leib oder an guet thuet, Derselb ist der Herschaft zu peen verfallen zwayunddreissig phundt phening.

§. 19. (§. 16.)

Wer dann dem anndern haimlich zu seiner Behausung geet vnnd jm nachlost vnnd sein gehaim erfertt vnnd Eraischt, der damit begriffen wirdet, derselb ist der Herschaft ze wanndl verfallen zugeben, funff phundt phening.

§. 20. (§. 17.)

Welcher dann ain Armbrost spannt an geuer vnnd scheust nicht, derselb ist nichts verfallen, Spannt aber ainer ain Armbrost in geuer vnnd schewst damit, So ist Er zu wanndl verfallen funff phundt phening.

[Doch wo das spannen vber menschen oder verbotten wilt beschäch, vnns die Straff dem Verprechen nach vorbehalten.]

§. 21. (§. 18.)

Welcher dann ain Hacken auffzewcht vnnd schlecht, oder ain Stain in der Hanndt hat vnnd wirft vnnd thuet damit schaden derselb ist auch ze wanndl verfallen funff phundt phening.

[— der soll der gebuer vnnd seinem verbrechen nach gestrafft werden, wo er domit schaden thätt.]

§. 22. (§. 19.)

Zugt dann ainer ain Swerdt in geuer vnnd thuet damit schaden, so ist Er zu wanndl verfallen zwenundsibenzig phening, thet Er aber kainen schaden, so ist er zwelif phening verfallen, Ist es dann ain Messer, so ist es vierundzwainzig phening.

(Bei Schaden durch Schwert, Spiess, Stecken etc. soll der thäter „nach gelegenhait seines verprechens gebuesst werden", sonst aber zahlt er 72 Pfennige.)

---

[1]) D. h. Abrechnung.

Digitized by Google

§. 23 (in §. 19).

Hat aber ainer ainen Spies vnnd schlecht damit vnnd thuet schaden, derselbst ist ze wanndl verfallen Sechs schilling vnnd zwen phening, desgleichen ist es auch mit ainem Stecken.

§. 24. (§. 20.)

Schlecht dann ainer den anndern mit flecher Hanndt, so ist Er zewanndl funff phundt phening, Schlecht Er jn aber mit zugethaner Hanndt, so ist Er ain phundt phening ze wanndl verfallen.

[es were dan das Verprechen oder schaden so gross, das ainer pillichen höher soll gestrafft werden, steet es, wie hoch die straff sein soll inn erkhanndtnus vnnser nachgesetzten Obrikhait.]

§. 25. (§. 21.)

Es ist auch vnnser Recht, wer ain Rainpawm abslecht oder ain Rainstain aussgrebt, des Er vberweist wirdet, derselbe ist von iedem Stuckh der Herschaft ze wanndl funff phundt phening vnnd ainem Ambtman sechzig phening, Dessgleichen wer Rain vberpawdt oder vmbpawt, der ist dasselb wanndl verfallen.

(Ein derartiger Verbrecher „soll nach gelegenhait der sachen gestrafft werden in welicher Straff dem Ambtman sechzig pfening zuesteen.")

§. 26. (§§. 22 und 23.)

Wer on vrlaub, wissen vnnd willen der Herschaft oder ains vorster in den vörsten Holcz nider vnnd absleeht, derselb ist der Herschaft ze wanndl funff phundt vnnd ainem Ambtman sechzig phening,

(Ein solcher Thäter soll „gewanndlt werden nachdem er verprochen hatt". Dem Amtmanne bleibt die besagte Summe.)

vnnd desgleichen seind alle vischwasser vnnd panwasser ainem yeden bey demselben wanndel verpoten oder bey ainer Hanndt, darzue aller willpan als von allter Herkomen ist, Aber auf der Ybbs haben die Hawsgenossen in beyden Ämbtern von der Wuer zu Waidhofen bis an der Hern von Gämyng vischwasser frey von allterher zu fischen, vngestraft, vngepanndt vnnd on allen Zynns oder Diennst, Es ist auch in obgemelten vnnsern zwain Ämbtern verpoten, das kainer, wer der ist, man oder weibsnam auf den freyen vnnd auch verpoten wassern an kainem poten Feirtag, wie es dann durch vnnser geistliche Oberkait an der kannczel verkundt wirdet, fischen sullen, weder mit Anngl, Federschnuer, Rachnen [1]), Spraitgarn, trögel, noch mit kainem anndern vischzewg, bey dem wanndl der Herschaft verfallen funff phundt phening, seinem Ambtman Sechzig phening vnnd dem pharrer sein Straff Herjnnen vorbehallten.

[1]) Wahrscheinlich Stangennetz, cf. Schmeller III, 75.

Digitized by Google

§. 27. (§. 24.)

Weg vnnd Steeg in baiden Ämbtern Holnstain vnnd Gessting sullen gemacht vnnd gehallten werden an allen enndeu vnnd von yedem als von allter Herkomen ist.

§. 28. (§. 25.)

Wir haben auch das Recht, wann ainer oder zwen auf jren grundten oder sunst, vmb wo das ist ainer Beschaw bedurffen, dieselb Beschaw sol von Erst mit ainem Ambtman vnnd Hawsgenossen beschechen, vnnd welicher tail vngerecht ist oder wierdet, derselb ist dem Ambtman zu beschawrecht schuldig zegeben zwelif phening, möcht aber ain Ambtman vnnd die Hawsgenossen das nicht abschaiden, das die Herschaft oder jr Anwalt darauf komen muesst, wer dann vngerecht wirdet in derselben Beschaw, der ist der Herschaft zu beschawrecht sechzig phening

[der obrigkhait nach dem er vnrecht gefundten ist.]

vnnd dem Ambtman zweliff phening.

§. 29. (§. 26.)

Wir haben auch das Recht, welich Hausgenossen bey den vorsten gesessen vnnd darein gehörn, wann dann derselben ainem aines Holez oder zu zymern oder seiner grundt zu friden notturfftig ist, so soll im das ain Vorster erlauben vnnd geben vnnd nicht in annder weis, Will aber ainer sein khag (Gehäge) pessern, der schlag holez darzue ab, das dann hagmässig ist.

§. 30. (§. 27.)

Wem dann in den kollförsten Holez zu kolen, nider ze slachen erlawbt wirdet, derselbig soll dann dasselbig holez allweg in anndern Jar auf arbaiten, vnnd Fůder kolen, vnnd lennger nicht ligen lassen, thet aber ainer das nicht, Derselbig ist der Herschaft ze wanndl sechs schilling vnnd dem Ambtman zwelif phening.

§. 31. (—)

Es ist auch vnnser Recht, wann ain Ambtman ain Rotwild fecht, so geit er dauon gen Hof die vier Lewff, vnnd das annder gehört jm vnnd den waidleuten zue.

§. 32. (—)

Fecht Er dann ain Wildpern so geit Er dauon gen Hoff die rechten Prannckhen vnnd nicht mer.

§. 33. (—)

Desgleichen, ob ain Wildschwein gevangen wurdt, So ist man dauon gen hof nicht mer schuldig zugeben, dann die rechten hamen.

§. 34. (—)

Wann dann ain Ambtmann Wolf jagen will vnnd jagt, welicher Hawsgenoss dann dasselb geschray hört vnnd kumbt nicht zu Hilff, derselb ist verfallen zwenundsibenzig phening, oder der Ambtman vnd die Jaitlewt slachen jm den Ofen nider.

Digitized by Google

§. 35. (—)

Wir in dem Ambt Holnstain sullen zechen Maderpelg vnnd in dem Amb Gesting zwelf Maderpelg vnnser Herschaft jårlichs zu Sannd Jorigen tag geben, vnnd ain yeder Ambtman gen Hof zu Waidhofen antworten. Dieselben Måderpelg sullen die Waidlewt ainem Ambtman anntwortten, vnnd welicher Waidgesell mer als ainen Mader fecht, so soll Er den pesten vnnd nicht den Ergisten dauon geben, Wo aber ainer nit mer als ain Mader fecht vnnd derselbig nit zu diennen guet wår, oder das ainer gar kain fachen môcht, So sol man jm biss auf ain anndern Schnee verziechen, Es were dann sach, das ain pfleger zu Sanndt Jorigen tag fuderkeme, vnnd ain anndrer pfleger wurdt, So sol der ain Mader zu wegen prinngen, wie Er mag. Also ist es von allter Herkomen.

(Bezüglich dieses Paragraphen siehe den Zusatz aus der Bestätigung Bischof Leo's am Ende dieses Banntaidings.)

§. 36. (§. 28.)

Es ist auch vnnser Recht das ain yeder, der ain Ambt hat, Er sey Ambtman, Zechmaister oder Mesner, der sol sein Ambt albeg aufsagen zu sanndt Jörigen tag, Welicher dann zu ainem Ambt tawgentlich ist, mag darzue Ferrer Erpeten werden.

§. 37. (§. 29.)

Es ist auch vnnser Recht, wann ainer zu dem anndern mit Recht zusprechen hat, So sol ainer den anndern vor mit zwain hawsgenossen zu Red hallten vnnd beschickhen, ob Er sich ausserhalb des Rechten mit jm richten will oder nicht, Will Er sich dann mit jm richten, das soll er aufnemen vor der Clag, Wolt Er aber das ye nit thuen, so mag Er jn dann mit den Rechten wol anlanngen, vnd das gen jm suechen als Recht ist.

§. 38. (§. 30.)

Wann dann ain Schrann beseczt wirdet, vnd der Richter ain Hausgenossen an der schrannen ainer vrtail fragt, vnnd kan jm derselb die vrtail nicht verantwortten, So mag Er sich darumb wol gesprechen vnnd darnach die vrtail verantwortten, als Sy jn guet dunckhet.

§. 39. (§. 31.)

Was dann fur Recht kumbt mit Clag, das vber zechenn phundt phening get, da dingt man wol vmb an vnnsern genedigisten Herrn von Freysing oder an sein Anwåldt, Ist es aber hinder zehen phundt phening, So sol Es bey der gemelten vrtail beleiben.

§. 40. (§. 32.)

Es ist auch vnnser Recht, das man von Hof [1]) vnnd annderer, die darzue tauglich sein vnnd kunen, alle iar ainst all Mull in der Herschaft beschawen soll, das die in gerechtem gericht geen, vnnd was vnrecht erfunden wirdet, Das soll an derselben statt gewendt vnnd gestraft werden.

[1]) Nämlich der Pfleger zu Waidhofen.

Digitized by Google

§. 41. (—)

Wir haben auch das Recht von allter her, wann ain allts oder ain iungs mensch stirbt, so ist man dem Pharrer oder seinem Vicarj schuldig zu Selgerät siben phening zugeben vnd nicht mer.

§. 42. (—)

Wir jm Ambt Holnstain vnnd Gesting haben das Recht vnnd allt Herkömen, wann ain gesell oder Vicarj mit der Heiligkait ain kranneckhs oder siechs mensch versechen (sol), so ist man jn nit mer schuldig zu geben, dann zwelif phening vnnd ainem Mesner zwen phening.

§. 43. (—)

Es ist auch vnnser allts vnnd langgs Herkomen, Wann sich begeb, da got allweg vor sein welle, in vnnsern zwain pharrn Holnstain vnnd Gesting, ains ertrennecket, sich Erfiel oder wie sich das begeb, vnnd dieselb person im jar zu den Österlichen zeiten, als annder from Cristen mit Cristenlicher Ordnung versehen wer, So sol ain pharrer oder vicarj dieselben person in den fridthof on weiter mue oder Einred begraben lassen.

§. 44. (—)

Es ist auch vnnser allts Herkomen, welicher in vnnser pharr vnnserm Pharrer oder Vicarj zehent schuldig ist, Es sey korn, habern oder annders, vnnd ain pharrer oder vicarj denselben zehendt ainem zulösen geben wolt. so soll Er jm das korn vmb sanndt Merten tag zu lösen geben, zwayer phening Rechter(?) vnnd den Habern vmb Liechtmess auch zwayer phening Rechter, Dann Es auf dem Margkt Waidhouen geet.

§. 45. (§. 33.)

Es ist auch vnnser Recht, wann ain Hausgenoss auff seinen grundten pawen vnnd zymern will, Es sey Mull oder Sag oder was das ist, des Er dann ain Nutz gehaben mag, Das sol derselbig thuen mit der Herschaft willen vnnd wissen vnnd so das an der Herschaft vnnd Nachpawrn schaden ist, des sol man jm vergönnen vnnd soll nichts dauon geben noch dienen.

[Doch die Herrn Vordtrung vnnd dienst vnns hierin vorbehalten.]

§. 46. (§. 34.)

Auch ist vnnser Recht, wo zwen oder mer Traidt in ainem veld haben, welicherlay traid das ist, So dann ainem sein Traidt Ee zeitig wirdet, dann dem anndern vnnd dasselbig ab dem weg prinngt, So sol derselbig dem anndern vierzechen tag waidten, vnnd die Waid nicht Eczen mit seinem viech, vnnezt der annder sein Traidt auch aus dem veld prinngt.

§. 47. (§. 35.)

Es ist auch vnnser Recht wann ainer den anndern mit seinem viech Eczt vnnd schaden thuet, so sol Er jm das on schaden einthuen vnnd soll disem das verkunden, das Er das ausnem, Vnnd darnach soll der schaden beschawt werden mit den Nachpawrn vnnd jm derselb nach jrem Rate abfragen werden,

Digitized by Google

Ob aber ainer so streitig wer, vnnd wolt sein viech nicht ausnemen, So mag derselb, der das viech eintan hat, dem Ambtman das verkunden, der sol sich dann des anstatt der Herrschaft vnnderwynnden.

§. 48. (§. 36.)

Wir haben auch das Recht, das vnnsere Phennherth, Es seien kue, kelber, Schof, Lempper, Ross, Schmalcz, Käs, Milch oder annders, zuuerkauffen vnnd hinzugeben, wem wir wellen, frey sein sullen, Es wer dann sach, das ain Hawsgenoss oder annder der Herschaft Lewt zu ainem Hawsgenossen kem, vnnd jm etwas abkauffen wollte, vnnd derselbig das verlawgnete vnnd jm nit zukauffen geben, sonnder ainem Frembden, wo der vberweist wurd, der wer der Herschaft ze wanndl verfallen Sechzigkh phening vnnd dem Ambtman zwelif phening.

§. 49. (§. 37.)

Es ist auch vnnser Recht vnnd allts Herkomen, wan wir Hawsgenossen zu Holnstain vnnd Gessting gen Waidhofen auf den Marckt komen vmb Hewsliche notdurft, Es sey mit Samrossen oder mit ainem Wagen, Wie Er dann das sein haym prinngen mag, so ist Er dem Richter, noch yemands zu Waidhofen weder von Mawt noch von Pruckhen zugeben nichts schuldig, vnnd sullen auf dem Marckt mit korn kauffen oder annders von dem Richter vnnd menigklich vngehyndert beleiben, Sonnder gehallten werden wie annder der Herschaft Lewt in der Statt vnnd ausserhalb der Statt Waidhofen.

[Doch soll in allbeg der vierkhauff (Vorkauf) verboten sein.]

§. 50. (§. 38.)

Wir von Holnstain in der Gmain sullen iärlichs zu Rechter gewonnlicher zeit, vierhundert Fueder Holcz, fur ain Fueder zuraitten funff Holcz, gross vnnd lenng, wie von allter herkhomen ist, geben vnnd flöczen vnnd wann der Hofwidt also gen Hof kumbt, so gibt man von Hof fur Essen vnnd trincken ain phundt phening, Das sol vnnserm genedigisten Herrn von Freysing in Raitung gelegt werden.

(„Das sol — werden“ fehlt.)

§. 51. (§. 39.)

Wir die zwo Gemain zu Holnstain vnnd Gesting haben vnns am Montag sanndt Gothart tag Anno etc. im funften jar bewilligt vnnd zugesagt, hinfuro järlichs vnnsers genedigisten Herrn von Freising Hofwein, wann die gen Waidhofen pracht werden, zu vnnserm tail drey halb dreyling oder zwey halbe Fueder anzunemen vnnd trewlichen ausszuschennckeu, schuldig sein wellen vnnd auch nicht mer, Es ist auch von allter her gehallten worden, wann die Hofwein an den Gruensfurdt komen, durch die von Vlmerfeldt, nachmals habens die drey Embter gen Waidthofen gefurdt, mitsambt den Burgern daselbs austailt.

Digitized by Google

[Vnd es aber ieezt diser Zeit dauon khomen, solen si doch, wo es sich hinfuran zuetrieg, das wiers oder vnsern Nachkhomen bedurffen wuerdten, dasselb noch zuthain schuldig sein vnnd dem an widerrödt nachkhomen.]

Orig. 12 Bl. Perg. in 4°. Königl. bair. Reichsarchiv.

Auch Bischof Leo bestätigte dieses Banntaiding am 5. Juli 1553 [1]) und zwar in der Fassung der Confirmation Bischof Philipp's. Merkwürdig ist, dass Punkte wie in §. 35, der doch aus der Aufschreibung von 1504 nicht in die von 1533 überging, (mit anderen gleichen Schicksals) hier als missbräuchig fortbestehend erwähnt und eben so regulirt werden wie andere, deren in keiner der zwei älteren Aufzeichnungen gedacht wird.

Bischof Leo sagt selbst in der Einleitung seiner Bestätigungsurkunde:

„. . . Sunder . . . nach dem wir von vnnserm diser zeitt daselbst zu Waydthouen pfleger vnnd lieber getreuen Wiguleus von Elreching bericht, das vilgedachte vnnser vnnderthanen hieuor etwo mit vnordenlicher vnnd vbermessiger anlegung der Steuern dergleichen mit dem Sigl vnnd schreibgelt, auch mit dem Mätterdiennst merckhlich sindt beschwärdt worden, vnnd das er vnnser pfleger dem geniess, souil jme in khrafft seiner habenden bestallung aus ermeltem Siglgelt vnnd Mäderdienst volgen möcht zur furderung des gemainen nutz gern nachsehen welle, das wir vnnsern Vnnderthannen der zwaier Ämbter Holnstain vnnd Gessting in den gedachten dreien Articlen, zu aufnemung irer wolfardt von neuem genedige fursehung vnd ermelts jres Eehafft Thädingbuchs gethan haben."

So verfügt denn der Bischof:

„Erstlich, wann nun vnnd als offt vnnserm Pfleger zu Waydthouen SteuerBrieff zuekhumen, das er Pfleger dieselben brieff vnverzogenlich in vilgedachte petn vnser Ämbter Holnstain vnnd Gessting vberschickhen, vnnd wie durch Jeczigen vnnserm pfleger Wigileussen von Ölreching bissher aus guetwilligkhait beschechen, nun hinfueran gleichermasn sich ermelte vnnsere vnnderthannen die Steur in den mehrgedachten Ambtern vnnder jnne selbs anlegen, vnnd einbringen lassen solle, doch allsbaltt ermeltte Steur vermög des Steurbrieffs eingebracht, das si vnsere vnderthonen solche jme Pfleger dieselben ferrer wohin sie gehörte zu yber anndtwordten, an ainiche Wägerung zuestellenn sollen.

Zu dem Anndern, dieweill auch die besiglung, vberkhauff, vbergab, Wechsel vnnd all annder Contract yber liegende Stuckh vnnd Gründt durch niemandt andern dann vnnsern Pflegern zw Waydthoffen beschechen sol, vnnd gleichwoll von Alter also herkhomen, das von jedem Brieff zubesigeln

[1]) Und in eben dessen Haltung auch Bischof Ernst ddo. Freising, am 18. April 1569.

Digitized by Google

ain vngerischer gullten vnnd zw schreibgelt zwen schilling seindt beczalt wordten, aber des vngerischen gulten werdt ieczt in etlich jaren merekhlichen gestigen, Demnach ordtnen vnnd setzen wier, das hinfuran ainigen khauff, verkhauff, Vbergab, Wechseln oder anndern Contracten yber ligende Stuckh vnnd guetter, fuer das brieffsbesiglung Niemandt vnser Vnderthannen ynn bede Ermelten vnnsern Ämbtern mehr dan ein Pfundt phening, vnnd fier das schreibgelt zwen Schilling weiss zu geben schuldig sein soll.

Zu dem Dritten, vill gedachte vnnser vnnderthannen ynn betten Ämbtern Holnstain vnnd Gessting hievor in dem Maderdienst hochbeschwärtt gebessen, Nemlich das die Maderr, wie sie gefangen, von den Pflegern (welchen solcher Maderdienst vermög Irer bestallungen zuegestandten) fuer Dienstmäder nit haben wollen genumen werden, Sonnder etwan ain vnnderthan ainen anndern Mader biss in die zwainczig Schilling oder zwai Phundt vmb sein gelt khauffen vnnd dem pfleger yberandtwordten müessen, oder gestraft werdten, Demnach ordtnen vnnd setzen wir hiermit, das hinfueran Ein yeder vnnderthan, jn ermelten zwayen Ämbtern, so Mader zu diennen schuldig, die Mader, wie er dieselbing fangt, diennen vnnd darauf khainen aufschacz schuldig sein sollt, Wouer aber vnnserm Pfleger der gefangen mader zugering oder vnwertt ansechen, vnnd er denselben nit nemen wolt, das jn als dan der Vnderthan wohin in verlust verkhauffen mag, vnnd dem Pfleger darfier ain Pfundt phening vnnd nit mer zugeben schuldig sein solt, doch jnnen vnnsern vnderthanen wier hierneben Ernstlich gebietten, wass vnnd wieuill si mäder yber jren schuldigen diennst fachen, das si die selben Erstlich vnnserm Pfleger vmb zimliche bezallung zuetragen vnnd bej der Straff, ehe dan sy dem Pfleger denselben zuetragen vnd anbietten, annder ordtnen nit verkhauffen, wie sich dann sollicher massen von obgenandten jetzigen vnnsern Pfleger bisher seindt hierin gehalten wordten."

Gleichzeitige Copie im königl. bair. Reichsarchive.

Digitized by Google

Beilage VII.

Vermerckht die hernachgeschriben Ordnung vnnd gerechtigkhait des Panntaiding zu Gumpoldskirchen[1]) Der wir sonnderlich gefreyt seinn Von vnnserm allergenedigisten herren dem Romischen Kayser vnnd Lanndesfursten in Osterreich, Lawtt seiner gnaden Bestättung Als vns sein khayserlich Mayestat gegebenn hat, vnnd auch seiner Khay. genaden Vorvordern loblich gedachtnus Fürssten zu Osterreich etc. 1560.

Die Gemain hat zu Erwöllen ainen Richter, Alls von allter Herkhomen ist. Derselbig Richter, soll sein ain gesessner nuczer vnnd wolgelernter Mann, der soll auch schwören, das er dem Armen, alls dem Reichen, treulich vnnd Vngeuerlich richten well, wass Recht ist.

So ein Newer Richter ist erwellt, So sollen dan vier auss der gemain, mit ganntzen gewaldt mit Im Ziehen zu Vnnser genadigen Herrschafft den Lanndsfürssten, oder seinem anwald, das derselb Richter zu gericht bestät werde.

So ein bestätter Richter ist, So sollen zwen Erfordert werden, auss dem allten Rath, vnnd zwen auss der gemain, die sollen dann, Zu Erfordernn haben vnnd zu seczen ain Neuen Rat, vnnd die geschworen vier, Es soll khainer Rat geschworenn sein, der frömbde ambt verwest aussgenomen die Perig ambt.

Das Panntayding soll Besessen vnnd gehalten werden zu Zwain tagen Im Jahr, Des Ersten zu Sanndt Georgen tag, vnnd darnach des Suntag nach Sanndt Merten tag. An Verczichen, damit gewenndt vnnd gebessert werden. all Notturfft, die sich verlauffen In dem gericht des Marckhts zu GumPolczkhirchen.

So man das Panntayding besiczen vnnd hallten wil, zu den bemellten tagen, So soll der Richter am ersten fragen, ob Zeit vnnd weyll sey, das Panntayding zu halten vnd zu besiczen.

Man soll khainenn In den Ratth nemen, noch zu Richter erwellen. Er sey Edl, oder vnedl, Er hab dann, mit der gemain mitleydenn vnnd sey ain burger.

Es sollen sein zwelff geschworenn mit dem Richter vnnd der gannczen gemain, die das Panntayding besiczen.

---

[1]) Bei Baden.

Digitized by Google

Darnach der Rath, vnnd die gannez Gemain Rueffen an denn Richter, Das er sy behalt bei allter freyhait vnnd gerechtigkhait, als von allter herkhomen ist.

Nun sol man horenn vnnd lesenn die vier artickhl die am erstenn geschriben sind.

Der Richter soll das Panntayding Pannen, das Khainer mit dem anndern In vnguetten, nichts zeschaffen hab an recht.

So die Erstenn Vier artickhl verhört vnnd gelesen sind, So soll der Ratt ainenn geschwornenn auss In geben, vnnd die gmain ainen, Ain Erbern gelärten man auss In zu weisern, Die dann ain vorsprech vnndterweisen, des Markhts zu GumPolczkhirchen gerechtigkhait, Vnnd wer dawider redt In der Schrann, Alls offt ainer das thuet. So ist er zu wanndl LXXII Pfennige thut ainer das auss der Schrann So Ist er vmbt XII Pfennige.

Es ist von allter herkhomen, das die geschwornenn vier, Gewaldt haben ze Stain vnnd zu Rayn, wer sye darumb bitt. Mit des Richters willen, vnnd In ler gerechtigkhait darumb geyt.

Die geschwornen vier sollen gehen, vnnd beschawen all Notturfft, frid, weeg vnnd Steeg, Gräben zefeld zedarff, daselbs auss zu Steckhen, vnnd schaffen, abzeprechen, zu wenndten, zwischen des Panntayding vnnd Nachtayding, wer dawider thuet, vnnd nicht wenndt, der ist vmb LXXII Pfennige.

So die geschwornen vier Beschawen thuend, Vnnd khreucz aufstekhen, Als offt ainer nach ierem aufsteckhen vmbwuerfft ain khreucz oder marich der Ist von ainen Yedenn Kreucz LXXII Pfennige von marich auch Souil.

Wer die geschwornen vier Frauenlich widertreibt der Ist verfallen dem Richter X Pfund Pfennig vnnd Yedem vierer V Pfund Pfennige.

Ob die geschwornen vier, Durch freundtschafft, gunst, gab oder muet, annders erkhanntten, vnd thatten wenn recht ist, so ist ain Yeder verfallen V Pfund Pfennige dem gericht, Wo das von In Vberfaren wirt vnnd vberweist werden.

Wenn die vier March Stain Seczen In wisen, äckhern, vnnd Weingartten oder Krauttgarten, wer die aussgrabt vnnd vertilgt, der Ist verfallen Yedem vierer V Pfund Pfennige vnnd soll darczue gepuesst werdenn nach des Rats erkhanntnus.

Wer das Panntayding widerspricht, thuet er das in der Schrann, So ist er zu wanndl LXXII Pfennige, Thuet er es ausserhalb der Schrann. Ist er zu wanndl XII Pfennige.

Es sollen die gemelte vier beschawen, In den XIIII tagen, vnnd besichten all feur Stett. Weliche zu wennden sind, Das die wendung bescheeh, In denselbing XIIII tagen, wer dawider thuet ist LXXII Pfennige wanndl.

Hinez dem Daing, da ein feur auszkhumbt, wirt das fewer mit der Khirch Glogkhen vberleut. Er ist dem gericht zu wanndl 1 Pfund Pfennige.

So ein fewr bey ainem gesessen ausskhumbt da gott Lanng vnnd alle Zeit vor sey, so soll derselb man frid vnnd Freyung haben, In dem Gericht, Vnnez an den dritten tag, Damit er sich mug vnndter reden, mit seinen nachpawrn Ob er In Huld khumen Mug. Darann soll Im Niemandts Irung thuen.

Digitized by Google

Ob sich einer gesessner, oder Nachpawr mit dem Anndern zekriegt, vnnd dann ein taill dem anndernn Zeschaden frembd lewt vber feldt lied, Dieselbing freundt soll der Richter zu Hannden, Vnnd wass sy für wer, bey In haben, nemen, vnnd der Lader solicher Lewt von Yedem VI Schillinge II Pfennige zewanndl. vnnd soll darczue gepuesst werden nach des Raths erkhanntnus.

Es sol ein yeder gesessner oder Inwonner sein Richter haben, vnnd Zaigen. In dem Marckht ze Gumpolczkhirchen vnnd nit ferer waigern, wer aber verer auss dem gericht waigert. Den soll, dann der Richter mit Hilff des Ratts vnd der gemain, gannez fuder treiben, vnnd soll hinfur khain gemainschafft In dem Marckht haben zu Gumpolczkirchen.

Es soll auch khain gesessner Man gefanngkhnus werden. vmb erber sach. oder vmb wanndl. Er well denn, gerichts willen nit begreiffen, nach des Raths erkhanntnus, thät aber der Richter Yemannt solichen gwalt. So Ist Er verfallen V Pfund Pfennige, Die Zu Raichen In vnnser gnadige Herrschafft Chamer.

Ob ain gesessner verhanndlung thät, das erber sach beruert, den mag ein Richter woll in seinem Hauss auffhallten Vnnd verpietten mit aussaczung ainer Peen, So er auss gienng.

Orig. im Besitze des Dr. L. Bernhart in Wien.

Beilage VIII.

Vermerkt meins gnädigen Herrn von Zinzendorf Panthäding und Gerechtigkeit zu Ampach [1]).

1. Wir vermelden auch, das unser gnädiger Herr Zinzendorf ain gefürste Freyung hat zu Ampach und fangt an in der Chäll bey dem Creüz und get über hin gen Holzstrass in den Wolffsgraben und geet zu der Stainwisen umb und umb, wo des von Salzburg [2]) und unsers gnädigen Herrn von Zinzendorf gründt an ein ander stössent.

Fragt Herr Richter, ob das recht sey?

2. Ob ainer dem andern nachkäm ab des von Salzburg Grundt auf unsers gnädigen Herrn von Zinzendorf grundt ungefär, ist er ain Bauer, so ist er nach jedem Trit drithalb Pfundt Pfening, ist er besser dan ain Bauer, so ist er umb 5 Pfundt Pfening nach jedem Trit, ist er ain Ritter oder Spormessig, so ist er umb 10 Pfundt Pfening nach jedem Trit. Fragt Herr Richter etc.

3. Ob ainer dahin kämb, dem der Freyung Not tät, umb erber Sach, der soll zu Ampach seyn an dem dritten Tag mitsambt ains Richter Willen, wär aber sein Sach als gros, so soll er schickhen zu meins Herrn gnaden. Haist meins Herrn Gnad im bleiben, so soll er bleiben Jar und Tag und soll darumb geben Zwelf Pfening und nit mer. Fragt etc.

4. Ob ain streichender Dieb dahin kämb, und wurd beschrien, so soll man im nemmen, was er ob der gürtl hat, und soll den halten unz an den dritten Tag, und an den dritten Tag soll man in hinab füren auf des Pfarrer Widm und soll ain Stekchen in die Erden slachen und den Dieb mit ainem Rughalm daran bindten und soll den Landtrichter drey Stund ruffen, kumbt der Landtrichter, ist woll und guet, kumbt er aber nit, haben wir und mein Herr gewert dem Landtrichter. Fragt etc.

5. Ob ain Mutwilliger kämb gen Ampach, wolt Tüer oder Fenster aufbröchen und wolt die Leut an sich fordern aus dem Haus, das soll man bringen an dem Richter, so soll der Richter auf seyn und die Nachpaurn mit im, so soll

[1]) Bei Ober-Wölbling zwischen Viehhofen und Göttweih. Da die Herren von Zinzendorf genannt sind, so muss das Banntaiding aus der Zeit von 1579 stammen, in welchem Jahre Ambach an die Familie Jörger kam und bis 1745 verblieb, worauf es Graf Johann Ferdinand Kuefstein an sich brachte.

[2]) Das hier gemeinte Salzburger Gut ist Hof Arnsdorf in der Wachau.

Digitized by Google

der Richter auch sprechen: Gueter Mann, gee füe dich. Geet er für sich, ist wol und guet, tuet er sein aber nit, wirdt er von dem Richter oder Nachpaurn zu todt erslagen, so seyn sy nichts darumb schuldig, weder dem Landtrichter, noch dem Vogt. Fragt etc.

6. Ob zwen an ein ander kämen in Übl oder in Zorn, und slug ainer den andern zu todt, so soll man den todten Leichnam aufheben, ist er anders zu österlichen Zeiten gebeicht und bericht worden, und mit des Techant Willen legen in dem Freythoff, und man ist Niemand nichts darumb schuldig, weder dem Vogt, noch dem Landtrichter. Fragt etc.

7. Ob ainer den andern slug mit flacher Hand an das Maul, so ist von jedem Finger zwen Frävl. Fragt etc.

8. Wir melden auch das wir unsere freye Viechwaid haben unz gen Gänzbach an das Falter und gen Wulfensrait [1]) an das Fallter etc.

9. Es soll auch der Dorffrid ganz seyn Summer und Winter. Fragt etc.

10. Es soll auch kain Leutgeb einnemben bluetigs gwandt und ungewundenes Traid und ungesottenes Garn. Fragt etc.

11. Ob sich begäb, das meins gnädigen Herrn Holden ainer ain Knecht hiet, und das sich derselb Knecht versäs zu ainen Leutgeben und vertrunckh sich, so soll im der Leutgeb oder Wiert nichts anders nemen, wenn was er ober der giertl hat und nit das Messer. Fragt etc.

12. Es soll auch kainer kain Mist hingeben, er sols den Nachpern anfaillen. Fragt etc.

13. Wir melden ganze Gemain (!), ob ain Feuer im Aigen auskämb, von wem das wär, so soll derselbig Freyung haben unz an den driten Tag und sol kumen zu dem Herrn und im soll in den Tägen Niemand nichts tuen. Fragt etc.

Aus der Kaltenegger'schen Sammlung in der Bibliothek der P. P. Serviten in der Rossau in Wien.

---

[1]) Jetzt Gansbach und Wolfreith.

Beilage IX.

Des Marckhs Amstettn pantaeding puechel abgeschriben jm (15)43 iar.

Des markhs Amstettn di drew Ehafftn Tading
Das Erst ist am pfincztag vorm vaschangtag,
Das Ander am pfincztag vor sant veitztag,
Das Drit am pfincztag vor sant mertenstag [1]).

Hie sindt vermerkht vnsers markh Amstettn gerechtigkhaedt als die von wartn zu wartn hernach geschriben stendt.

§. 1. Van Erst sollen wir haben drew Ehafftig tading im Jar, der Richter mit vns vnd wier mit ime, anstat vnsers gnedigen Hern van passa.

§. 2. Van Erst ist vnser recht so das markhpueh verlesen wierdt, soll vns der Richter Erlauwen drei sprich wie van alter herkhumen ist.

§. 3. Es ist auch vnser recht, das wier in vnserm markh sollen haben Reht wag, mas vnd Ellu, da soll der Richter zu schawen vnd darob sein mit sambt den purgern, wer am vnrechtn pegriffen wiert, der ist dem Richter lx Pfennige vnd dem nahrichter xij Pfennige zu wandl verfallen.

§. 4. Es ist auch vnser reht, das wier in vnserm purgfridt kainem Edlman nit leihen solln.

§. 5. Es ist auch vnser recht, das der Richter in vnserm purgfridt niemandt leihen soll an der purger willen vnd wissen, Sunder nach der purger radt.

§. 6. Es ist auch vnser recht, das der landrichter in vnserm purgfridt nichs zu schaffen (habe), den was den todt peruerdt. Pescheh aber das Ein streehunder dieb in denn markh khem, so soll in der landtrichter an den Markhrichter erfordern vndt der richter soll den dieb pehallten pis an (den) dritten tag, was der dieb ob der guertl pei im hat, das ist alles vnsers Richters. Am drittn tag sol in der richter hinaus andtwurtn fur den markh auf das prukhl [2])

---

[1]) Zwischen diesem und den folgenden Paragraphen gibt das Privilegienbuch des Marktes von 1563 noch andere, die im Anhange folgen.

[2]) Über den sogenannten Ledererbach; nach einer Bestätigung der Privilegien von Leopold I.

Digitized by Google

vndt dem [1]) landtrichter durch den nahrihter dreimaln Rueffen lassen, khumb der landtrichter vndt nimbt den dieb, so soll Er im den lassen, khumbt Er aber nit so soll man den dieb an ainen zwiern fan pinta, khumbt der deup dauan, darumb ist der ribter noch die purger niemandtz nichs plichtig noch schuldig.

§. 7. Es ist auch vnser reht, wan der landrihter hie im markh ein dieb hat fahen lassen, vndt ym nach markhs gerehtikhaedt geandtwurdt ist worden, So soll er in hie mit dem Rechten vberbinden, das ist also van Alter Herkhumen.

§. 8. War aber sach, das der landtrichter Ein Angesessen purger vmb ain Zicht Erfordrit vnd an warer tat nit begriffen wer, darumb sol der landrichter hie in dem purgfridt ain landtzreht nider seczen vndt der Richter sol in furer reht fürlassen, mag sich der mit Seinem Aedt oder mit gelauter mannen dreiwen van der schult Nemen, darumb ist Er dem landtrichter nichs plichtig noch schuldig.

§. 9. Pescheh aber das sich zwen purger mit Ein ander zurittettn vndt ainer den andern su tot Erschlueg, damit der Ain an der fluht were, so soll in der richter di wel nemen, Ob der dauan khumen mecht, damit Er nit khem dem landtrichter in sein henndt vnd gwalt, vndt wer seliches mordt gethan hiet, der ist vnserm genedigen Hern van passaw zu pen verfallen xxxij phundt phening an alle gnadt.

§. 10. Wer aber sach, das sich zwen mit Ein ander zekriegtn vndt an Einander schlugen vndt ob ainer flucht in ains purger Haus, darin soll Er freiung haben, laufft im Sein widersacher nach in das Haus mit plosser wer, So ist Er dem wiert zw pen verfallen fünf phundt phening, Oder ain Handt, laufft er im aber nach in das Haus mit palg mit tal (?), so ist er dem wiert xij Schill. phening hinein, vnd vm xij wider heraus, dem Richter (vm) lx phening vnd dem nahrichter (vm) xij phening (verfallen).

§. 11. Es ist auch vnser recht, ob sich ein Aufruer in dem marekh Erhueb vnd der richter zulief, So sollen jm die purger peistandt thain, durch meres schanden (!) zuuermeiden, vndt wer das nit thuet der ist dem Richter lx phening vndt dem nahrichter xij phening.

§. 12. Es ist auch vnser recht, ob sich ein feur in dem markh Erhueb so soll der purger oder sein anwalt für das Haus lauffen vnd schreyen Es prindt, ob man das feur Erleschen mücht, darumb soll er freiung haben vntzt an den drittn tag, wer aber das es not thet, ain Haus abzuprehen, das sol der Hauswiert nit weren, Sunder treulich dartzw helfn, wolt er aber das wern, So ist Er vnserm genedigen Hern von passaw leib vnd guet verfallen vnd den purgern iern schaden schuldig abzutragen, welche Heiser dauan khumen, So solln di selbigen zwen nemen vndt dem Sein Haus ist angeprohen worden auch zwen dartzw geben, di selben sollen den gwalt haben die Sach zurichttn.

§. 13. Es ist auch vnser recht, ob ein freiman oder weiber zw ainem wiert khumen vndt yier gelt pey im zertn, So soll er si gegen der nacht nit ausgetreiwen noch yere scham pfandt nit nemen.

---

[1]) Hier fehlen im Privilegienbuche von 1563 Blatt 4—6 und beginnt dasselbe erst mit einem Bruchstücke des §. 31 wieder.

Digitized by Google

§. 14. Es ist auch vnser recht, das vnser Hausfrawen aine an iern letztn Zeittn nicht mer zu schaffen hat, dan nur ier halbs gwant oder sunst ein zeittlich ding.

§. 15. Es ist auch vnser recht, das ein wiert vnsern knehtn vndt dienern nit mer pargen sol, dan vmb xij phening.

§. 16. Es ist auch vnser recht, was van venedigischen Hab vndt guetter [1]) auf vnsern purgfridt khumbt, das sol freiung haben vndtz an drittn tag, man mag auch das hie fael haben vndt hingeben oder verkhauffen vnd wan (wer) das van dannen furn wil, darinnen sollen wier niemancz hindern Engen noch irren.

§. 17. Es ist auch vnser reht, welcher hie vor vnserm Richter anklagt wiert, vnter zechen pfundt, darumb sol sich das rechten vergen vor vnserm richter, Ist sein aber mer, dan zehen pfundt phening, so migen si das recht schikhen für vnsern genedigen Hern van passaw.

§. 18. Es ist auch vnser recht, was wollens loden tiecher hie auf den markh pracht wiert, das sol man zwaintziger Ellen weis nit verschneiden, sunder mit Einander hingeben, welicher damit pegriffen wiert, dem mags der Richter nemen vnd dartzw den purgern den schaden schuldig abzutragen.

§. 19. Es ist auch vnser recht, won ein richter den purgern nit gefelt, so migen in die purger im Jar wol absetzen vndt verkhern, das ist also von alter herkhumen.

§. 20. Es ist auch vnser recht, das sich ein yieder wiert in Seinem Haus oder vor dem Haus vmb seinen Hofzins wol pfenten mag.

§. 21. Es ist auch vnser recht, das vnser guet daz Reit Ein freis vngethaeltz guet ist.

§. 22. Es ist auch vnser recht, das khain purger khainem ausserm inner ainer meil wegs khain khauffmanschafft nit pehaltn soll, an willen vndt wissen des Richters vndt welicher das vbertrit, der ist dem Richter zu wandl lx phening dem nahrichter xij phening vndt den purgern iern schaden abzutragen.

§. 23. Es ist auch vnser recht, das ybser, waedthofer, Aschpeckher, petrer, vndt all ander vmligunt merkh Ein Recht gegen einander habendt Es

---

[1]) Unter solchen führt ein „Neues Vectigal“ des XVI. Jahrhunderts für Amstetten auf:

Samet,
Atlass,
Damasckh,
Nägl,
Musscablüe,
Musscatnus,
Zimetröhren,
Pfeffer,
Saffran,
Seiten,
Imber;

diese heissen „Beschlagen Gueth“.

Digitized by Google

soll auch ainer dem Andern nit aufhaltn noch verpiettn, Er soll in Ee zu Recht haltn vor Seinen Rechtn.

§. 24. Es ist auch vnser recht, ob sich zwen purger mit Einander zekhriegttn vnd ainer dem Andern verpottne wort geb, wiert Es dem Richter klagt, so sin si dem Richter lx phening vndt dem nahrichter xij phening verfallen, wiert es dem Richter aber nit klagt, so sein sie dem Richter nichs phlichtig noch schuldig.

§. 25. Es ist auch vnser recht, welicher zu dem tading nit khumbt Eee das des markht gerehtikhaedt verlesen wiert, der ist dem Richter lx phening vnd dem nahrichter xij phening (verfallen).

§. 26. Es ist auch vnser recht, wer in dem Eehafft taeding peklagt wiert, der ist dem Richter das Wandl verfallen.

§. 27. Es Sten auch alle wandl nach gnaden.

§. 28. Es ist auch vnser recht, das khain purger mit Ainem Ausserm mit khauffmanschafft handlen noch gemainschafft haben soll vndt wer das vberfarn wurt, der ist dem Richter lx phening vndt dem Nahrichter xij phening vndt den purgern jiere schaden abzutragen (schuldig).

§. 29. Es ist auch vnser recht, das niemant khain gast lenger pehaltn soll dan pis an drittn tag, Er wis dan das landt vnd leit vor jme versargt sein.

§. 30. Es ist auch vnser recht, das nyemant khain inman noch infraw nicht pehausen soll, Er sey dan angeuogt an vnsern Richter mit willen vnd wissen der purger.

§. 31. Es ist auch vnser recht, wer raub guet oder gestollens guet wissendlich khaufft, der ist vnnserm gnedigen Hern von passaw verfallen leib vndt guet.

§. 32. Es ist auch vnser recht, wie Ein wiert Ein wein aufthuet, also soll er yn theurer nit aufthain, aber rechter mag er in woll geben.

§. 33. Es ist auch vnser recht, wer in dem purgfridt mit kaufmanschatz handlen will vndt arbaitn, der sol vndt mues in dem purgfrit zehen pfunt phening anliguntz gelt haben an Heisern [1]).

§. 34. Es ist auch aller Fürkhauff verpottn pei dem wandl, darauf sol sehen der Richter, daz selicher Fürkhauf nit pescheh oder gestat werde.

§. 35. Es ist auch vnser recht, di wel dz Hüettl an dem markhtag stet, so soll khain Ausser khauffen Sunder die purger.

§. 36. Es ist auch vnser recht, wen wier gen Fleischpenkh schikhen vmb Fleisch vnd vns di Fleischhakher vmb zwen phening nit Fleisch aufschrattn oder geben wellen, als offt dz geschicht, als offt sollen si wellicher das thuet, dem Richter verfallen sein lx phening vnd dem nahrichter xij phening.

Es hat auch khain nachrichter hie andere Rechten nicht, dan wie von Alter Herkhumen ist [2]).

---

[1]) Das Privilegienbuch von 1365 hat noch den Zusatz: „vnnd nicht an Gründten".

[2]) Diesem Paragraph folgen im genannten Buche wieder Formeln, den oben erwähnten entsprechend, die im Anhange gegeben werden.

Digitized by Google

Anhang.

Zusätze des im Privilegienbuche des Marktes Amstetten enthaltenen Banntaidings und andere Artikel.

(Vor §. 1.)

Instructio oder Pann-Thäding wie man fragen vnd antworthen soll alss volgt:

Erstlich muess der Rath völlig beseczt sein.

Richter Frag. Ob der Rath getuegsamb mit Ehrlichen Leuthen beseczt seye.

Antworther. Ja, Er ist völlig beseczt mit Ehrlichen Leuthen.

Richters Frag. Ob es an Weil vnnd Zeit sey, oder genuegsamb am tag, dass wür das Panntäding an stath ihrer Hochfürsstl. Drtl. vnsers genedigen Fürssten vnnd Herrn zue Passaw halten mügen.

Antworther. Ja, es ist an Weil vnnd Zeit.

Richters Frag. Wie soll es weither sein.

Antworther. Souer das Vorthäding zue rechter Weil vnnd Zeit bewisen ist, alsdann mag man das Rechtthäding auch halten.

Hierauf beweist der Richter das Vorthäding vnnd fragt, wie es weither stehe.

Antworther. Mann soll der Gemain das Panthäding vorlesen, hiemit sich ain Jeder zurichten habe, sonderlich den Jungen.

(Folgen nun die Paragraphen wie oben, abgesehen von den fehlenden; zuletzt steht dem Eingange entsprechend:)

Richter Frag. Hat aber ain Ersamme Gemain vnnd Burgerschafft die verlesene Articul alle also wie von Alters hero beschehen verlesen gehört.

Antworth. Die Gemain, Ja.

Richter Frag. Wie soll es weither bestehen.

Antworther. Mann soll die Gemain abtretten lassen, sich zu undterreden vnnd wendten, von allen obligendten Notturfften Gemaines Marckhts.

Finis oder Ende dess Thädings.

(Fol. 41.)

Vberfall von den fruchtbarn Baumben jm Burgfridt Ambstötten.

Ist von Alter her je vnnd allweg gebreuchig gewest, dass der Vberfall halbs des sein soll, des der Grundt ist, darauf Er felt, Ess soll auch hinfüran also gehalten werden.

(Fol. 42.)

Seisenegger Ellen im Jahrmarkht Stephanj.

Die Herrschafft Seisenegg hat Allweg am Tag Stephanj gebrenndte hilzerne Ellen, denn Khrammern fürgeleydt, doch seyn sye nit gebunden, an denselben auszumessen, Wann sye sich der gebrenndten wiennerischen Ellen gebrauchen.

Digitized by Google

(Fol. 19.)

Notariat oder Schreibamt.

(8. October 1572.)

. . . . . Nachdem das Gericht Täglichen vnd Ja forthin villmehrers als hieuor beschehen, zuthuen haben wierdet, vnnd also ohne einen sonderlich darzue verordneten Notario nit sein khan, das Erhardt Freyberger Burger alle sachen, so für Gericht gebracht werden, oder Gerichtshalber zuschreiben sein, ausser was Ime zu hochwichtig oder sonsst Rechtssachen sein, vleissig vnnd Threulich verzeichnen vnnd schreiben solle, Desshalben Er dann Jährlichen von Gericht aus, absonderlich ohne der Gemainen Burgerschafft zuethuen, zwainczig Pfundt Pfenning baar gelt zuempfahen hat, ohne was ihnen sonnsten von den Gerichtshandlungen gefallen wierdet, Alss

Von ainer Jedtwedern Handlung, so Clagweis fürkhombt, soll ihme der verlustigt thaill nach glegenhait der sachen geben sechs oder acht Kreuzer mehrers oder weniger.

Item, von ainem Zeugen zuuerhören zwelff Pfenning.

Item von den Verträgen derer so arm sein, einzuschreiben, zwelff Creuzer vnnd die Andern nach glegenheit ihres Vermügens.

Item andere Briefliche Urkhundten sollen alle nach vermügen der Parth bezalt werden.

Copie des XVI. Jahrhunderts im Marktarchive zu Amstetten.

Digitized by Google

Beilage X.

Zu vermercken baider Herrn von Toppel Panthäding und Freyhalten in deren Herrschafften, wie es von Alter her gehalten worden und also erhalten werden soll wie hernach folgt.

1. Wir ganze Gemain der Herrn von Topel zu Carlstetten, Hausenbach [1]) etc. ruefen zum ersten Mal, zum andern Mal, zum driten Mal, dass ier zum Wandl schwaigt, wen man widerfärt zu Wandeln, 72 Phening.

2. Item sind die Gemain in ganzer Herrschafft der Herrn von Topel schuldig, den die an der Herrn stat bey den Pantaiding sitzen, Essen und Trinkhen ain mal zu geben, und nit mehr.

3. Item, wer ain Widerred in der Herrn von Topel Pantaiding hat, sollen die Herren von Topel straffen an Leib und guet und der Gemain zu Wandl 1 Pfund Phening.

4. Item, von erst so melden wir dass unsere gnädige Herrn von Topel oder derselben Erben und Nachkhomen zu Hausenbach und Carlstetten unserer Pfarkirchen rechte Lehen und Vogtherrn seyn.

5. Item, wer verschwaigt ain Klag und nit in Pantaiding fürbringt (ist) zu Wandl 6 Schillinge 2 Phening.

6. Item, in welchem Haus ain Feuer auskumbt, ist der Wiert der Obrigkeit das Haus verfallen, und der Nachperschafft, so retten, zu vertrünken 1 Pfund Phening.

7. Item, alle (so) hie gesessen, (sie) sind Edl oder Unedl, die mit der Gemain nit wellen mitleyden, sollen auch auf unser Gemain, noch Höltzer nichts zu schaffen haben, und darzue zu Wandl (geben) 6 Schill. 2 Phening.

8. Item, ain jeder Pfarrer zu Carlstetten soll baiden Herrn von Topel oder deren nachkommenden Innhabern am Kirchtag das Mall geben, tuet ers nit, soll er jedem Herrn von Topel geben fürs Früemall 60 Phening.

9. Item, es sollen die Müllner in unsrer Herrschafft haben ain Mässel, der 28 an einen Metzen geen, haben sie das nit, zu Wandl (seyn) 72 Phening.

---

[1]) Beide Orte liegen ein Paar Stunden nordwestlich von St. Pölten. Karlstetten war schon im XIV. Jahrhunderte im Besitze der Herren von Topel, eines der ältesten Adelsgeschlechter Nieder-Österreichs. Ein Zweig der Familie nannte sich auch von diesem Orte. Da nun dieser im Jahre 1515 mit Christoph von Topel erlosch, dürfte das Banntaiding wohl noch vor dieses Jahr anzusetzen sein.

Digitized by Google

10. Item, es hat kain Landtrichter an der Herrn von Topel Willen in unser Herrschafft nit zu greiffen.

11. Item, So der Landtrichter soll reitten den Diebssteig, wurd er darüber begriffen, so soln die Herrn von Topel nach im greiffen lassen.

12. Item, Wann der Landtrichter sonst durch Carlstetten reit, soll er an der Herrn von Topl Willen nit absteen, wolt er aber ain Trunckh thain, so soll er mit dem rechten Fues auf der Erd steen und mit dem denckhen [1]) Fues im Stegraif, und über dem Sattel trünckhen. Wurd er darüber gefunden, so sollen die Herrn von Topel nach im greiffen lassen.

13. Item, Wenn ainer seinem Nachper sein Weib schlägt oder schilt, und klagt ierem Mann zuvor nit, ist (er) zu Wandl 6 Schillinge 2 Phening.

14. Item Wer nach Ave Maria zeit am Heiligen Nächten Traid oder Heu einfüert, (ist) zu Wandl 72 Phening.

15. Item, Wer ain Hacken zum Wein tragt, vertrünckht er ain Phening, so soll er dem Wiert die Hacken zu bezahlen geben, tuet ers nit, (ist er) zu Wandl 12 Phening.

16. Item Wer ainen mit flacher Hand an das Maul schlecht, (ist) zu Wandl 5 Pfund Phening.

17. Item, Hat er aber den Daumb in der Hand, wenn er ain in das Maul schlecht, (ist er) zu Wandl

18. Item Würft ainer ain mit ainem Stain, fällt er, (ist er) zu Wandl 5 Pfund Phening.

19. Item, Trift er aber den, darauf er geworfen hat, (ist er) zu Wandl 1 Pfund Phening.

20. Item, Trägt er aber den Stain an das gstat, da er in genumen hat, so ist er Niemand nichts darumb schuldig.

21. Item, fordert ainer ainen aus seinem Haus, ist er zu Wandl 6 Schill. 2 Phen.

22. Item, Schlächt ainer ainem ain flüssende Wunden, (ist er) zu Wandl 2 Pfund Phening.

23. Item, wer ain geladenes Armprust auf ainem trägt, scheust er auf ihn ab und fällt er sein, (ist er) zu Wandl 16 Pfund Phening.

24. Item, Trifft er aber den darauf er geschossen hat, (ist er) zu Wandl 32 Pfund Phening.

25. Item Wenn ainer hier in unser Herrschafft erschlagen wird, so mügen wir den begraben mit Willen der Obrigkeit und seyn keinen Landtrichter noch jemands andern nichts darumb schuldig.

26. Item, Zu unser jedes Haus hier zu Carlstetten hat er (wer?) Freyung bis an den dritten Tag, geet er heraus für die Tagtropfen und tritt wider hinein, so hat er aber drey Tag Freyung.

27. Item, So ain Frau der andern verbotne Wort gibt und schendet sie an iern Eeren, so soll sie piessen mit dem Pockhstain, will mans aber begnaden 10 Pfund Phening.

---

[1]) link; cf. Schmeller I, 384: „Dahin weiset mich der waltman ein stich zu der tenken hant". Iwein.

Digitized by Google

28. Item, Wer ainen Schray auf der Gassen bey Tag oder bey Nacht duet, (ist) zu Wandl 72 Phening.

29. Item, Wer sich setzt seins Ambtmann(s) und ist nit gehorsamb, der ist zu Wandl verfallen 32 Pfund Phening.

30. Item, Wann ainer dem andern an dem Fenster lühmet oder stöst ims ein, so in der Wüert heraus ersticht, ist er Niemand nichts darumb schuldig.

31. Item, Wann ainer des Nachts haimb khumbt in sein Haus, und ainer darin ist, rüeft in der Wüert und antwurt im der nichts, schlecht in der Wüert zu todt, ist er Niemand darumb nichts schuldig, fächt er in aber so ist er zu schätzen für ainen schedlichen Mann.

31*. Item, ob ain Gast zert bey ainem Wüert und in nit zu zallen hat, so mag in der Wüert pfendten unbekhlagt.

32. Item, Essende Pfandt soll man schetzen am dritten Tag.

33. Item, Silberne Pfandt soll man schetzen über Jar und Tag.

34. Item, Eisene Pfandt über Jar und Tag.

35. Item, Peth- und Leibgewand soll man schätzen in 6 Wochen.

36. Item, Wem man begreift auf der Herrn von Topel oder derselben Erben Wildtpan, Vischwässern, Teichten und Pächten, ist verpot bey Augen ausstechen, mit Gnad 32 Pfund Phening.

Digitized by Google

Beilage XI.

Volgt wie und welchermassen die Underthonen des Eigens Eisenreich-dornach [1]) alle Jar Pantheding halten.

1. Wer seins Guets auf dem Aigen hat, ain Feurstat, ain Halbe, es sey Hoflehen, Hofstat oder Viertail, wie es genant sey, wenn ainer sturb auf dem Aigen, so seindt sein Hausfrau oder Erben dem Herrn des Tots Haubt verfallen. Das pest ist der Erben, das ander darnach des Herrn.

2. Es ist auch des Herrn Recht und das unser, will der Herr das todt Haubt nit behalten, so sollen die Erben das kauffen und lösen, und soll in der Herr das geben 30 Phening rechter dan einen andern oder auf dem Markt.

3. Es ist auch des Herrn Recht und das unser, hiet ain Mann zwey oder drey Lehen, oder wie viel er der hiet, so ist er nur ain todts Haubt und nit mer.

4. Es ist auch der Herzog unsers Herrn des Abbt zu Methen und unsers Aigen oberster Vogt, darumb diennen wir im alle Jar jerlichen zwen Muth Habern, und xlviij Phening, die bringt man im alle Jar jerlichen des negsten Phinztags nach Sant Mertenstag gen Ardackher und der Dienst haist das Marchfuetter. Und wen uns der Herzog geit zu ainem Vogt und Schirmer, demselben geben wir am Sant Mertens Abent drey Muth Habern Amstetter Mass und 3 Pfund Wienner Phening, darumb soll er uns beschiermen und freyn von Gwalt und Unrecht.

5. So ist auch des Herrn Recht und unsers, dass der Landtrichter in dem Aigen nichts zu schaffen hat, nur das an den todt get allain. Geschech aber dass ain schedlich Mensch in das Aigen kam, den soll der Landtrichter an den Ambtmann fordern, so soll der Lanndtrichter und der Ambtmann mit ein ander gen und sullen den Menschen vahen und soll der Ambtmann denselben Menschen behalten mit der Nachpern Hülf unz an den driten Tag, da soll dan der Ambtmann den Landtrichter empüeten, dass er den Menschen nemb zu seinen Handten. So hat unser Amtmann und wier das Recht, dass er ime dem Landtrichter soll antwurtten, als er mit güertl umbfangen ist, und was er ob der Gürtl hat, das ist unsers Ambtmans.

---

[1]) Bei Amstetten; gehörte von Anfang an dem Kloster Metten, doch ist mir unbekannt, wann es davon wegkam; 1638 gelangte es durch gerichtlichen Spruch an Amstetten und dann in mehrere andere Hände.

Digitized by Google

6. So ist auch des Herrn Recht und das unser, ob der Ambtmann ainen schedlichen Menschen anviel und der Landtrichter oder sein Anwalt nicht dabey wärn, so soll der Ambtmann den Menschen behalten untz an den dritten Tag, so soll er dem Landtrichter empüeten, dass er sich des Menschen underwindt und such hintz im ain Landtsrecht. Tet er aber das nit, so ist das unser Recht dass unser Ambtmann mit der Nachpaurn Hülf soll denselben Menschen weisen auf die Hörstrassen und soll in pindten mit ainem Zwirnfaden, und soll dem Landtrichter dreymal rueffen. Kumbt der Landtrichter und nimbt den Menschen zu seinen Handten, den soll man im lassen, kumbt er aber nit, so soll man den Menschen lauffen lassen. Darumb ist der Ambtmann und die Hausgenossen niembt nichts schuldig.

7. Es soll der Landtrichter den schedlichen Menschen überwinden mit sechsen auf dem Aigen und mit den sibenden auf der Hörstrassen, wann sich das Recht verget, so soll der Ambtmann geben zwen Phening umb ainen Striekh und dem Zichtiger 10 Phening, damit hat er dem Landtrichter genueg getan.

8. Wir haben auch das Recht, wann ainer dem andern auf das Aigen nachlauft fräflich, der ist unser Herrschafft verfallen 5 Pfund Phening oder ain Handt, und dem Ambtmann 60 Phening.

Aus dem Kaltenegger'schen Manuscripte, III. Bd., Servitenbibliothek, Rossau, Wien.

Digitized by Google

Beilage XII.

Vermerckht dreyer Aigen Ruhung und Freyheit, Newmarckht, Engspach und Khornpach [1]), die dan haissen drey Freyn Aigen, auch welche ier nachfolgend Freyhait von Alter herkummen bey alle den Fürsten, die je gewesen und noch jetz sein.

Erstlich, volgen hernach vnser Freyheit des Burckhfridt und des Marckht.

§. 1. Item, das erst Marckh hebt sich an bey den Gaysstein, und von den Geysstein an den Voenperg, von den Vohenperg an die Lotzerstigl bey der Stat, von der Lotzerstigl über die Ibbs an den Waldsperg, von den Waldtsperg nach den Perg hinauf da der Schnee herab scheust bis gen Güntzing an die Gatterstilln, von der Gatterstillen über die Ibbs in die Grüsnitz. Fragt darumb obs Recht sey.

§. 2. Item es rueben auch die drey Aigen, dass sich die von Newmarckht der Aw sollen betragen, die dan stösst an des Altensteiner Aw, dieselb stösst an Purgkstall bey dem Plintenmarckht. Fragt darumb obs Recht sey.

§. 3. Item es haben auch die andre zwey Aigen in bemelter Aw zwischen Sannd Pertelmes Tag und Sannd Michels Tag ain Värtl die Küpfen voll [2]) und nit mer Laub zu mayssen. Fragt darumb obs Recht sey.

§. 4. Item es haben auch die von Newmarckht die Freyhait, wo sy Zimmerholtz nottürfftig sein an Wälden oder Höltzern, sollen sy den Ambtman zu Engspach darumb begriessen, der soll ins nit versagen. Fragt darumb obs Recht sey.

§. 5. Item es soll auch zu Enspach in den Aigen ein Ambtman sitzen, und sonst ninderst. Fragt darumb obs Recht sey.

§. 6. Item die drey Aigen sollen haben Sechsser, zwen zw Newmarckht, zwen zw Enspach und zwen zw Khornspach, dy selben Sechs sollen mit sambt den Richter und Ambtleuten Wag und Mass, Prodt und Fleisch, auch die Fewrstet alle Ponthaiding besuchen. Fragt darumb etc.

§. 7. Item wir haben auch zu jedem Panthaiding drey Sprach zw nemen, und welcher zw den zwayn Sprachen nit kumbt, ist nichts darumb schuldig,

---

[1]) Zwischen Kemmelbach und Amstetten, jetzt fürstl. Starhembergisches Fideicommiss Anhof. Kornsbach heisst indess jetzt Karlsbach.

[2]) Eine gehäufte Fuhre; im gewöhnlichen Leben „füti" und „g'upft voll" geheissen.

Digitized by Google

welcher aber zw der dritten auspleibt, ist zw Wandl 72 Phening. Fragt darumb etc.

§. 8. Item die Panthaiding soll man dreymal im Jar halten, dass Erst den nägsten Montag nach unser Frawen Tag zw Liechtmessen, dass ander des negsten Montag nach Sannd Jörgen Tag, dass dritt des negsten Montag nach Sannd Michels Tag. Fragt darumb etc.

§. 9. Item es sollen auch die Fleischhackher ainen armen Mann ain Viertl Fleisch nach Khauff des Viechs aufschrotten, welcher aber das nit thät, ist zw Wanndl schuldig 12 Phening. Fragt darumb etc.

§. 10. Item welcher Fleischhackher hiet ain Pfinnigs Fleisch, der soll ain ströben Khrantz aufhaben, welcher das thut ist nichts weitter schuldig, so man ihn aber darüber erfuer, dass ers mer thuet, ist er des Wandl schuldig und das Fleisch soll man ihm nemen. Fragt darumb etc.

§. 11. Item in den dreyn Aigen soll man die Khornfelder friden zw Sannd Michelstag, und zw Sannd Gregern Tag, welcher das nit thuet und überwürt wird, ist ain jeder zw Wanndl schuldig, 72 Phening. Fragt darumb etc.

§. 12. Item es sollen alle Mais und Vorst verrüefft werden zu Sannd Jörgen Tag, wenn das nit beschiecht vnd wird einer darüber begriffen, so ist er des Wanndl verfallen, ist er ain Auslennder, so ist er zw Wanndl 6 Schilling 2 Phening, ist er aber ain Innwohner, so ist er zu Wanndl 72 Phening. Fragt darumb etc.

§. 13. Item es soll auch khainer vor Sannd Jörgen Tag nicht Holtz maissen, welcher das aber thuet und wird darüber erfahren oder ergriffen, der ist zw Wanndl 72 Phening. Fragt darumb etc.

§. 14. Item es soll auch Khainer ohn Erlawben des Ambtman in das alt Panholtz fahren, welcher aber das thuet und wird ergriffen, der ist vor jeden Stamb Holtz zw Wanndl 5 Gulden. Fragt darumb etc.

§. 15. Item es rueben auch die an der Schrannen, dass ain jeder zu der Vechsung soll 14 Tag im Frid, Sicherhait mit seinen getraidt haben, welcher aber das nit thuet, der ist zw Wanndl 72 Phening. Fragt darumb etc.

§. 16. Item wir haben auch die Freyhait, dass wir auf dreyen Märekht Tägen zw Ibbs, zw Steinakirchen und zw Ambstetten khain Zoll noch Standtgelt nicht geben. Fragt darumb etc.

§. 17. Item so haben wir auch die Freihait, dass wir khain Mauth nit pflichtig noch schuldig zw geben sein, was wir von der Weitten bis in die Isper [1]) auf dem Wasser zw Notturfft in unser Heuser führen. Fragt darumb etc.

§. 18. Item es haben auch vermelte Aigen die Freyhait, dass khain Landtrichter darin nit soll greiffen, wer aber Sach, dass ain schedlicher Man verhanden were, soll man dem LandtRichter drey Täg vorhin verkhünden, und darnach soll man ihn antwurtten in die Ibbs, als dann von Alter herkhumen. Fragt darumb etc.

§. 19. Item wir haben auch in (den) dreyn Aigen Recht und Macht an Pfingstag nach Mittag und an Freytag vor Mittag mit Vischpern zu vischen,

[1]) Am linken Donauufer, im Viertel ober dem Mannhartsberge.

Digitized by Google

sollen die Vischer khainer nit zu wehren haben auf der Ibbs. Fragt darumb etc.

§. 20. Item es wird auch geruegt bey jeden Panthaiding, ob bey ainen ain Fewr auskhäm, derselb soll das Fewr beschreyen, ehe es über das Tach khumbt, wenn er das also thuet so bedarf er nicht weichen, und hat drey Tag Frid und Glaidt, hat er auch 32 Gulden Werdt, so soll man ihn nit annemen. Fragt darumb etc.

§. 21. Item welcher Man oder Fraw ainen Khind oder ainen unwitzing Menschen bey der Nacht aus seinen Haws ain Liecht oder Fewr geidt, welcher das thuet und überwärt wird, der ist zu Wanndl ohne alle gnad 5 Gulden. Fragt darumb etc.

§. 22. Item ob ainer dem andern an sein Haus laufft oder hinein und handelt ihn übel oder seinen Anwaldt, der das thuet und als offt ainer dess überwärdt wirdt, der ist zw Wanndl 72 Phening. Fragt darumb etc.

§. 23. Item ob auch ainer erschlagen wurde und vom Leben zum Todt bracht, so hat khain Landtrichter noch auf den Leichnam, noch auf den Schuldner nicht zw greiffen ohn Erlauben. Fragt darumb etc.

§. 24. Item so ainer dem andern ainen Felber mit Frävel abhackt, der das thuet und überwärt wirdt, der ist zw Wanndl 6 Schilling 2 Phening. Fragt darumb etc.

§. 25. Item so ainer dem andern ainen fruchtbaren Paumb ausreit, oder abschlueg, oder ainen Rain oder Marchstain umbgrueb ohn des andern Wissen oder Willen, als offt ainer des überwärdt wirdt, ist er zu Wanndl 5 Gulden. Fragt darumb etc.

§. 26. Item so ainer dem andern sein Gras abschnit oder sein Waydt abetzet bey der Nacht mit dem viech, als offt ainer des überwärdt wirdt, ist er zu Wandl 6 Schilling 2 Phening und disen seinen Schaden abzuthuen (schuldig). Fragt darumb etc.

§. 27. Item so ainer dem andern sein Viech pfenndt, und dem es gepfenndt ist, der khäm, und lies den andern mit Gwalt oder Frävel das aus seinen Hof, wer das thuet, der ist zw Wanndl 6 Schilling 2 Phening. Fragt darumb etc.

§. 28. Item so ainer dem andern zw . . . . . hat mit Paw, so soll ainer auf den andern nicht pawen, nachdem die Sat grüen ist, on des andern Willen oder Wissen, welcher das thuet und überwärdt wirdt, der ist zu Wanndl 72 Phening. Fragt darumb etc.

§. 29. Item so ainer dem andern auf sein March oder sein Rain, Bemerekhstain und anders khlaubet und schützet ohne des andern Willen oder Wissen, welcher das thuet und überwärdt wirdt, der ist zu Wanndl 72 Phening. Fragt darumb etc.

§. 30. Item so ainer dem andern übermäet mit Frävel in Velden oder in Wisen, welcher das thuet und überwärt wird, ist zw Wandl 72 Phening. Fragt darumb etc.

§. 31. Item so ainer auf dem andern Wasser grübt und zu Schaden khert, es sey in Veldern oder in Wisen, ohn des andern Willen und Wissen, der ist zw Wandl 72 Phening. Fragt darumb etc.

Digitized by Google

§. 32. Item so ainer den andern überscheidt mit der Sichel, es sey Weitz, Khorn oder Gras, der das thuet, ist zu Wandl 72 Pfening. Fragt darumb etc.

§. 33. Item so ainer dem andern ain Fensterprödt einstiess, wirdt derselbst erfahren, ist er zw Wandl 6 Schilling 2 Phening, stöst aber der Wierth hinaus und stost den Lüsmer die Zendt aus, oder gar zw todt, ist er niemand nichts schuldig. Fragt darumb etc.

§. 34. Item so ainer verpotten wuerde auf ainen Marckht ohn zw Redt setzen und ohne Khlag, so soll er disen zw Im verpietten, und was er den des Verpots Schaden nimbt, denselben ist Im diser schuldig abzutragen. Fragt darumb etc.

§. 35. Item es soll auch khainer in obbemelten dreyen Aigen khain (Gast?), er ist Man noch Fraw über den dritten Tag nit behalten, untzt auf Mittag mit vischen warten. Fragt darumb etc.

§. 36. Item wan ainer ainem andern in sein Haws khäm und wolt Im was stellen und er ergriff In an seinen Schaden und er näm Im das gestollen guet wider, was das wär, ehe er aus den Tachtropfen khäm, ist er niemandt nichts schuldig. Fragt darumb etc.

§. 37. Item wär Sach, dass sich zwo Frawen mit ainander zukhriegten und pöse Wort an einander geben, hetten sy Mannen, solt man Ihn das anzeigen, so sollen sy dass wennden, wo es aber nicht hilfft, soll man Ihnen ainen Pachstain an den Hals heneckhen in den Aigen oder Marckht, den von ainem Ort zw dem andern tragen. Fragt darumb etc.

§. 38. Item die drey Aigen haben auch die Freyhait, wer den mit Frävel eingreiffen thuet in ieren Purgkfridt, ist er ain Landtherr, so ist er den Lanndtsfürsten verfallen zu Peen, und Straff ain Schildt vollen Geldt (!Goldt) Gulden. Ist er aber ain Rittermässiger, ist er zw Wandl oder Peen den Fürsten 32 Gulden. Ain Burger ist verfallen 10 Gulden. Wer er aber ain Bawr, so ist er 5 Gulden. Fragt darumb etc.

§. 39. Item, wan man das Panthaiding hat und wer daran sitzet, dieselben soll der Ambtman zehrungfrey halten, was jeder daselbsten verzehret, darumb hat er Erb im Holtz, dass diennet 5 Schill. Pfening und zwm Ostern 60 Ayr. Es hat auch der Ambtman in den zweyn Aigen zw stifften und zu stern mit sambt den Sechsern. Fragt darumb etc.

§. 40. Item ob ainer von den drey Aigen ainen erschueg (erschlueg?), es besehäch zw Newmarckht, zw Enspach oder zu Khornpach, so hat ain jeder drey Tag Fürsten-freyung und bedarff aus den Aigen nicht fliehen, und wen die drey Täg aus und vergangen sein, der Thätter lieff bis an die Ipps und khäm widerumb zu den Aigen, hett er abermals drey Tag Sicherhait. Fragt darumb obs Recht sey.

§. 41. Item alle Wandl unter fünff Pfunden ist sein des Richter und des Ambtmans von Alter herkhumen.

Ex apographo manu saeculi 16ti descripto, cum autographum multo vetustius esse appareat. Kalteneggers Sammlung, III, 486—494.

Digitized by Google

Beilage XIII.

Vermerckt des edlen Herrn Herrn Hainreichen des Strein Gerechtigkait und Meldung in der Herrschafft Freydegg [1]) Circa annum dni 1450.

§. 1. Welliche iere Dienst nicht an dem rechten tag geben, die seynd umbs Wandl 72 Phening.

§. 2. Alle diejenigen die das Marichfueter nicht an den rechten Tag bringent, die seynd des Wandl und das Marichfueter zwispelt sich.

§. 3. Welcher ain Robater schikht, der nit fuegleich ist, den wird man im wider haimschickhen und wird des Wandl von im nemen.

§. 4. Wann Euch die Amptleut ansagen von meins Herrn Notturfft wegen, in weẅ dass ist, und wellich darin nit gehorsamb sind, die wird man büessen an Leib und guet.

§. 5. Wer ainen auswendigen der nit der Herrschafft zuepiert(!) über den dritten Tag helt in seiner Behausung an der Herrschafft Willen, es sey Fraw oder Man, der ist umbs Wandl 6 Schilling 2 Pfening.

§. 6. Welcher den andern ain Rainstain ausgrebt oder ain Rainpaum abhackht, der ist umbs Wandl 6 Schilling 2 Pfening.

§. 7. Alle diejenige die Dienstkhnecht haben, die an andre Herrn gevogt sind, (sind) umbs Wandl.

§. 8. Alle diejenige die zu schaffen haben mit Rechten oder mit Tägen innwenndig der Herrschafft oder auswenndig, die sullens meins Herrn Anwälden zu wissen tuen, ee dass die täg bestimbt werden.

§. 9. Alle diejenige die auf Laystung geen, wird man darumb straffen.

§. 10. Welcher dem andern an seinen Haus oder am fenster lusent, der ist umbs Wandl.

§. 11. Auch haist Euch mein Herr mer sagen, ob ain geschrey oder Auflauf wuerd in der Herrschafft oder bey dem Geslos, es wär bey Tag oder bey Nacht, dass jeder mit seiner Werr bey dem Geslos sey, und den andern helff und Beystand tue bey Leib und Guet, und wellicher dass nit tät, den will er hertigkleich darumb straffen.

Kalteneggers Manuscript, III. Bd. Bibliothek der P. P. Serviten in der Rossau, Wien.

---

[1]) Südlich der Poststrasse von Kemmelbach nach Amstetten. Da die Familie Strein den Ort von 1368—1616 besass, so datirt auch das Banntaiding aus dieser Periode.

Digitized by Google

Beilage XIV.

Die burgerlichen Gesäz des Marekts Grösten [1]).

§. 1. Wellicher sich des Gerichts frevenlich underwindet und doch der Richter anhaimb wär oder sein Verweser, als offt er das thuet, ist er gen Hof verfallen 32 Pfund Pfening, id est 32 Gulden.

§. 2. Ob sich ainer des Fronpotten setzt, so er von Richter zu Im gesendet wurd, oder sich nit pfenden lassen wolt als recht ist, der ist zu gemainen Marekt 12 und 6 Schill. Pfening, id est 48 kr.

§. 3. Knecht, Dirnen und Innleut, die hier der Herrschafft genüssen und entgelten wollen, soll keiner in seinem Haus länger unangevogt innhaben, dan 14 tag, wer dass nit thuet, der ist gemainen Marekt verfallen 12 und 6 Schill. Pfening, id est 48 kr., und wer sich anvogt, der soll geben 12 Pfening und wann er sich abvogt auch 12 Pfening dem Marecktrichter.

§. 4. Wo ain gemainer Mann anhueb Rumor und zucket in der Freyung, der ist der Obrigkeit verfallen 5 Pfund Pfening oder ein Hand, darin hat die Obrigkeit die Wall und Mas.

§. 5. In allen Hämmern, Cholhütten, Sehleiffen und Schmitten ist Freyung, wer die zubricht, ist gen Hof verfallen 5 Pfund Pfening, id est 5 Gulden.

§. 6. Der Frid soll behalten werden pey dem Fall, den ain Richter aufsetzt, auch so der Richter in Abwesen wär und ein jeglicher Hauswürt oder ain gelübter frummer Knecht ainen Fall aufsetzet, der soll wohl behalten werden, als hiet in der Herr oder Richter selbst aufgesetzet. Auch wer Frid pewt und Fall aufsetzet, als jetz gemelt ist und im nit gehalten wird, und der den Frid aufgesetzt hat und dass dem Richter nit anbringt inner dreyen Tägen, so ist er selbst den Fall zu geben schuldig, so er selbst aufgesetzt hat. Auch so ein Frid aufgesetzt wurd als gemelt ist und in der ain Tail nit halten wolt, so soll in der Richter so lang setzen, bis er den Frid gar gern halt auf ain Verhör.

§. 7. Wer über den andern zuckt der ist dem Richter verfallen 72 Pfening, fodert ainer den andern aus seiner Behausung oder aus aines andern Mann sein Haus, oder verpotne Wort gibt, es sey frau oder Mann, der ist zu gemainen Marekt verfallen 12 und 6 Schill. Pfening und soll umb die verpotne Wort gestrafft werden.

---

[1]) Südlich von Kemmelbach, ehemals Regensburgisch, dann zur Herrschaft Hausegg (nun Stiebar genannt) gehörig. Das Baantaiding stammt bereits aus letzterer Periode.

Digitized by Google

§. 8. Ob ain Auslennder oder ain Gast, der hie nit Marcktrecht hat, oder hiet 10 Pfund Pfening anligundt in Purckhrecht und Phenwarth fürkauft, was dass sey und hie wider verkauffen will, derselbig Phenwert sey gen Hof verfallen auf Gnad des Herrn.

§. 9. Der Richter ist ainen jeden, er sey reich oder arm, inner oder ausser schuldig ain genüegen zu thun von dem, darüber er zu gebietten hat, und was einer dem andern genuegsamlich überweist, darumb ist er schuldig genüegen zu thuen, so im geklagt wird.

§. 10. Der Richter soll kein Khlag aufnemen, oder genüegen zu thuen versprechen, er hat den zuvor gehört, darüber ainer klagen will, ob er im anhellig sey oder nit, oder ob sein guet andern Leuten stuend oder nit. Er mag keinen Anklager genügen thuen, Im sey der Antwurtter anhellig, oder er werd von dem Ankleger überwisen. so ist er schuldig genüegen zu thuen [1]).

§. 11. Klagt ain Nachper über den andern hie in Purckrecht den Richter, oder ain aussrer der pey der scheinunden Sunn her mag, und wider haim, umb Gelt Schuld, der soll den Fronpotten 4 Phening geben, der soll dann an des Richters stat mit dem schaffen, darüber geklagt ist worden, dass er den Anklager bezalt in 14 tagen an verziehen, thut er des nit in 14 tagen, so soll im der Richter Pfandt antwurtten und die zu ainen Nachpern legen, löst er sy in 14 tagen, daran soll sich der Klager genügen lassen, löst er sy aber nit, so sollen die Pfandt geschetzt werden nach Rat frummer Leut. Und welcher sich pfenndten lässt, ist dem Richter des Wanndl 72 Pfennig und die Pfanndt sullen auch in der Schätzung 14 Tag liegen, ob sein der Verantwurtter löst, beschiecht das nit, so mag der Anklager handeln mit dem Pfannd wie er will, so lang (bis) er seiner Schuld bezalt ist.

§. 12. Klagt ain Inner oder Ausser über ain hie(si)gen, oder ladt im für den Richter und im der Antwurtter vor dem Richter im laugnen stet, es sey umb Geldschuld oder umb we dass ist, und verspricht der Antwurtter dem Anklager vor dem Richter im sein Schuld zu bezallen auf ainen bestimbten Tag, und er benennt den oder er well in der Zeit sein Willen darumb haben, und thuet dass nit und lasst die Zeit verschein und bezalt den Anklager nit, er hat auch darumb nit Willen und bringt das der Anklager an den Richter und die Zeit aus ist und im nit gehalten worden ist, was im vor geret ist, so soll der Richter den Fronpotten schicken zu dem Verantwurtter, dass er den bezalt. Thuet er das, soll der Anklager ain genüegen haben, thuet er aber des nit an den tag, so soll der Richter den Anklager on verziehen von des Antwurtter Leib und guet ain genüegen thain und ist dem Richter des Wandl 72 Pfening. id est 18 kr.

§. 13. Wellicher ain Wanndl verschult, der soll dass dem Richter in 14 Tagen entrichten oder soll des Richter Willen haben, thuet ainer aber des nit und verachtet das fräflich wider des Richter Willen an eehafter Not, so ist er als offt über 14 Tagen des Wandl 72 Pfening.

---

[1]) Diese zwei Paragraphen stammen aus dem Banntaidinge von Ipsitz (Kaltenbäck, Rechtsbücher. II, 198, §. 61, und so auch nachfolgend §. 14 = dort §. 62)

Digitized by Google

§. 14. So ain hieger ainem aussern will verpietten umb welcherley dass sey, so soll er dass thain nach Rat des Herrn oder Richter, er soll auch darumb guet werden, dass er dem verpott will nachgehen, darnach soll im der Richter verpietten bey ainem Fall, nach dem die Ursach gros oder klain ist, und den Fall, der da gepotten ist nemen gen Hof zu geben, und im sein Wanndl und dass Pott soll auftragen werden für den Herrn und wellicher Tail in dem verpott unrecht wurd der ist dem Richter des Wanndl 72 Pfening.

§. 15. Will ain Gast oder Auslennder den andern hier verpieten oder frumbt in zu fahen umb we das ist, auf auszetragen, das soll der Richter nit aufnemen, ausgenumen, er wer im genuegsamlich guet darumb, dass er im den er verpietten will oder zu fahen frümbt, an allen Schaden der Herrschafft, auch dem Richter entaingen will, oder setz sich selbs zu im gefangen und thue dem Richter ain genüegen, will er aber des nit thain, so verpiet er im an andern Enden, wo er will, an der Herrschafft Schaden.

§. 16. So ainer umb welcherley Tat dass ist in aines andern Haus flüchtig würd, den soll der Richter an dem Würt fodern, dass er im den heraus gib, oder antwort. Möcht aber der Würt dass nit thuen, auch für im nit versprechen, so soll der Würt mit sambt den Richter zugreiffen, damit er gefangen werd, wollt der Würt dass auch nit thuen, so soll man im straffen, und geben dem Richter des wandl 72 Pfening.

§. 17. Die Feuerstett soll man gar vast bewaren, und die Beschauer die darüber gesetzt seyn, sollen dieselben in Jar auf das wenigist ainst gar eben beschauen, wan sie wellen, und wo ain bese Feuerstat ist, so sollen sie selb negst schaffen zu wenden oder machen. Wer dass nit thät, der ist dem Richter des Wanndl 72 Pfening und den Schaden zu eben, der daraus entspringt. Seyn dan dy Beschauer darin lässig, so ist jeder dem Richter des Wandl 72 Pfening.

§. 18. Man soll das Liecht des Nachts wol bewaren und in ainer Latern tragen, tragt aber ainer SpanLiecht oder ander Liecht oder Fackeln, davon Reyspen fallen, das ist dem Richter verfallen 72 Pfening, auch wellicher soliches Liecht gibt oder darzue leicht, der ist auch 72 Pfening und den Schaden zu ebnen, der daraus entspringt.

§. 19. Wer bey nächtlicher Weyl Har pleüet, prechelt, schwingt oder abzeucht, der ist dem Richter zu Wandl 72 Pfening.

§. 20. Der Richter mag kainen urtailen, im sey denn vor über in geklagt worden, wann kainer ist schuldig über sich selber zu klagen, da kainer über (in) klagt hat. Auch mag der Richter nit seyn ain Anklager und ain Richter, es wer dan sach, dass aines übel so gar offenbar wer, dass es ain selbst verklagt, aber wellicher ain Wandl verschuldt, dass mag der Richter wol nemen, so man nit über im klagt.

§. 21. Ein Richter von redlicher Ursach wegen, mag er Gelt verwandeln in Leibs Puess, also, wann ein armer Man hiet unrecht gehandelt und sol mit Gelt pessern den Schaden und vermocht des nit, den mag der Richter wol an Leib darumb straffen nach Rat, auf dass das ungerecht nit ungestrafft beleib oder dass ainer sich seiner Armuet nit tröste, so mag er im straffe

Digitized by Google

mit Vänckhnus, mit Geyslen. Es soll auch ain Glid um das ander gepessert werden.

§. 22. So gerufft wird durch den Fronpotten, dass ain jeder sein Sau soll ringen, damit ainem vor dem andern nit Schaden geschech und bestimbt ainen tag darzue, und wellicher zu dem tag nit thuet und die Säu in Schaden begriffen werden, so ist der des die Sau sind, dem Richter des Wandl 72 Pfening. Er mag die Sau auch darumb einthuen.

§. 23. Es soll Niemand Viech in das Veld treyben, ee man das Traid ganz herausgeführt hat, wer darüber thuet, der ist von jedem Haubt schuldig 12 Pfening, und ainen sein Schaden abzutragen.

§. 24. Man soll setzen Beschauer über Brodt, Fleisch, Visch, Leder, Schuch und über alle andere Pfenwert und wan ain Unrecht befunden wird der ist dem Richter des Wandl 72 Pfening auch zu straffen. Wer wider die Beschauer redt es sey Man oder Frau, der ist dem Richter des Wandl 72 Pfening und soll gestrafft werden.

§. 25. Welcher verschuldt Vänckhnus und in den Stokh gelegt wird, der geb dem Nachrichter 12 Pfening hinein und 12 Pfening heraus. Auch welcher zu ainen gefangen get an Stockh ausserhalb des Richters Willen, der ist dem Richter des Wandls 72 Pfening.

§. 26. Wan der Herr oder Richter, oder ain jeglicher frummer Man oder ain Wüert in seinem Haus anruefft, und die der Herrschafft Ober- und Nider-Hausegg zu gehören, so ain Auflauff wär, oder in andern Nottsachen von aines gemain Nutz wegen, und im nit Beystandt thaten von Gerichtswegen, der des überweyst wuerd, der ist zu straffen an Leyb und an guet auf gnad des Herrn.

§. 27. Ein Gast der unchunden Leüten hie ist und ist bey ainem Wüert, wo dass ist, über drey Tag und hat khein Geschefft noch Handlung, den mag der Richter wol fragen mit beschaiden Worten, was sein Handlung sey und nach seiner Antwort handeln, nach Rat des Herrn.

§. 28. Welcher der ist, der ain SchadenBrunst weis, und hilft nicht zu retten, doch (da es) nach seinen wolvermögen (sein kundt), der soll gestrafft werden an Leib und Guet, doch auf Rat des Herrn.

§. 29. Wer sich hie nieder will richten und häuslich setzen und frembt ist, der soll Kuntschafft bringen von seiner Herrschafft, da er vor gewesen. Ist dass er ain redlichen Abschid than hab und keins Zuspruch von seiner Herrschafft wartend sey, anders soll man kain aufnehmen.

§. 30. So ainer an der Zech sitzt und hat nit zu bezallen, er hat auch des Wüert oder Leütgeben Willen darumb nit, den mag der Wüerdt oder Leutgeb wol pfendten umb sein Zech oder Zehrung. So sich aber ainer sollicher Pfendtung wolt setzen, der ist dem Richter des Wandl 72 Pfening.

§. 31. Wer ain Metzen gerütterts Traidt an ein Müll schickht zu mallen, es sey Waitz, Khorn oder was Traidt dass sey, so soll im der Müllner hinwider antwurtten aus denselbigen Traidt so schwer guets Malter, als dan derselbig Metz Traidt ist gewesen, daran soll abgehn für Maut und Staub anderthalb Müllmasl desselbigen Traidt schwer und nit mehr. Schickht im aber der Müllner so schwer Malters nit oder dass Mell menglich wer, wellicher Müllner des

Digitized by Google

überweyst wird, ist dem Richter des Wandl 72 Pfening und dem sein Schaden zu eben, der im dass Traidt zu freüer Hand zu mallen zugeschickht hat.

§. 32. Ein jeder er sey angesessen, oder ain Inman soll mandlich Wer haben, nach seinem Vermügen, nach Anschlag des Herrn und Richter, auch laut ainer Zetl, die ein jeder Richter haben soll. Und welcher der nit hat, so man im damit erfordert, der ist dem Richter des Wandl 72 Pfening. Auch soll die Wehr aufs wenigist alle Jar beschaut werden ainst, und wer anderst in der Beschau erfunden wird, dann der Anschlag innhelt, und wendt des nit in 14 Tagen, der ist dem Richter auch des Wandl 72 Pfening.

§. 33. Wer dem andern unschuldigklich und mit unrechter Weis nimbt seinen gueten Lewnt (Leumund) und sein Treu und Erre mit Worten oder Brieffen oder durch Potschafft oder in wellicherlay Weis das geschicht, dass man sollicher klagt über ainen und bit Gericht über den der das Übl gethan hat, so soll man den Schender und Lesterer für Recht stellen, was im den dass Recht geyt, des soll er sich betragen. Kumbt aber der Schender ee dass über in klagt wird, der kann vor Leib und Guet Huld gewinnen, dass soll der aufnemen der unschuldig versagt ist worden und soll der persönlich also sprechen: Ich gib mich schuldig dass ich nit warr hab gesprochen von dem N. und ich hab in angelogen wider Gott Err und Recht. Und die Wort sollen geschechen an dem Endt und vor den Leuten, da dem Man dan unrecht geschehen ist am allerfugisten und nuzisten. Darnach soll der Schender Gnad biten und Huld gewinnen, wie er stat mag gehaben von dem, dem er ungüetlich getan hat und ist dem Richter des Wandl 72 Pfening. Auch soll in der Richter der Herrschafft anzeigen.

§. 34. Schlecht jemand sein Knecht oder Diern mit Rueten, den soll der Richter nit richten, wann Niemand mag gewissen, was inner Haus ain Wüert mit seinen Gesind zu schaffen hat. Oder ob ainer ainen leichten Mann, als ain Lotter oder ain Spielmann schlecht, der das mit posen Worten oder andern unzichtigen Sachen umb in verdient hat, und bewart er dass, so soll er dem Richter nichts geben.

Item wo ainer des andern Knecht oder Diern ausfreyt an ires Herrn oder Frauen Willen, der ist zu Wandl 72 Pfening.

§. 35. Ein Richter richt unrecht zu zwayerlay Gstalt. Von erst wan ain Richter richt von Forcht wegen oder von Geytigkait oder Hass oder Lieb wegen, die er zu ainem hat und zu dem andern nit, und der Richter ist schuldig den Schaden zu ebnen, der daraus entspringt und thuet gross unrecht von desswegen, dass er übel praucht, dan der gewalt, der im bevolhen ist, ist dass er ain glaicher Richter soll seyn den armen als den Reichen und ist darumb zu straffen, wie recht ist.

§. 36. Nimbt der Richter ain Gab, dass er unrecht darumb will richten, oder kain Recht will besitzen, so soll er die Gab wider geben, aber nit dem ders in böser Maynung geben hat, sondern dem, der durch dass Unrecht Schaden sol genummen haben, und der Richter ist darumb zu straffen von der Obrigkait.

Digitized by Google

§. 37. Zeügnus mag kain Frau geben, auch der Vatter dem Sun, der Sun dem Vatter, kain Mann seinem Weib, auch kain Herr seinem Knecht, noch der Knecht seinem Herrn, auch kainer unter zwölf Jaren, auch der sein Vernunft nit hat, auch der Schender oder Lügner, auch kain Unglaubiger wider Glaubigen, auch wer Has oder Feuntschafft hat wider ain, mag kain zeug geseyn, und unbekannt Leut den ain Ding nit wissen ist, auch zween Brüeder umb ain Ursach mügen nit ainander zeugen.

§. 38. Bezeügen mag man alle Notsach mit zwen oder dreyen wolgelewnten Manen, auch mit genuegsamer Verschreybung, es sey Brief, oder in Stain gehaut oder in alten Püechern.

§. 39. Zeügen sollen seyn gemaine Manen die Niemand zu Lieb noch zu Leyd die Warhait ungesagt lassen, sie sullen auch umb die Zeügnus weder Miet noch Gab nemen, aber ir Khost mügen sie wol nemen.

§. 40. Zeügnus soll ainer geben, so er vor dem Richter gefordert wird, umb offne wahre Ursach, auch so ainer sach oder wist, dass man ainem Unrecht wolt thuen, wie sich dass geb, so ist er darumb schuldig zeügnus zu geben, damit seyn Nächster nit gelaidigt oder Schadhaft werd in seinen Leib oder guet, welcher sollicher Zeugnus wider ist, derselb soll darumb gestrafft werden.

§. 41. Die Zeügen sollen auf ain Sin und gleich sprechen von ainem Ding, von ainer Stat auch von ainer Zeit, auch von ainer oder maniger Person. Und ist, dass sie an den vier Stuckhen nit ains sind oder gleich sprechen und auf ain Sin sagent, so sol man eben aufmerckhen ob die Zeügen gerecht sein oder nit, auch mag man ain jeden Zeügen in Sonderhait hören, und darnach mag man richten.

§. 42. Lehnt ain Man dem andern ain Ros umb Lohn und wird des underwegen beraubt, er gibt dass Ros nit. Leicht er aber dass an Lohn, durch Lieb oder Freündtschafft willen, so mus er im dass Ros geben, wie denn geschicht, oder er antwurt (es) im also gesund wider, als er ins gelichen hat.

§. 43. Wo ain Edlmann in dem Burgfridt kauffen wollt und sich häuslich daher setzen, haben wir dass Recht, dass wir im niderlassen mügen oder nicht.

§. 44. Wann ainer auf ainen schüest, es wär mit Püchsen, Armbrust oder Stachl, er träff oder nit, der ist verfallen der Obrigkait 5 Pfund Pfening, schüest er aber nit ab und dass man rettet, der ist zu gemainen Marckht umb den Frävel zu Wandl verfallen 12 und 6 Schill. Pfening, id est 48 kr.

§. 45. Wo ainer mit ainem Stain wurf oder Stain zu ime fasset (stosset?) aus Boshait andern zu Nachtail und Schaden, der ist zu gemain Markht des Frävl Wandl verfallen 12 und 6 Schill. Pfening.

§. 46. Wo auch ainer auf den andern mit ainer Hagken wurff und Schaden damit thät, der ist des Frävl Wandl zu gemainen Marckht verfallen 12 und 6 Schill. Pfening. Thät er aber gros Leibsschaden, ist er der Herrschafft verfallen 5 Pfund Pfening und den Schaden zu bessern.

§. 47. Welcher Rain- und MarckhtStain umbpaut, oder mit gefar ausgrueb und umbsetzt, der ist zu Wandl der Herrschafft verfallen 5 Pfund Pfening.

§. 48. Welcher der Richter oder Ambleüt verachtet, der ist zu gemainem Marckht des Frävl Wandl verfallen 12 und 6 Schill. Pfening.

Digitized by Google

§. 49. Welcher seinen Nachbarn überzäunt und den Zaun weiter setzt, der ist zu Wandl verfallen zu gemainem Marckht von jedem Stecken 72 Pfening.

§. 50. So ain Übltháter in dem Marckht und Burgfridt wäre, soll in der Landrichter an den Markhtrichter zu fordern haben. Und wo in der Richter nit aus kunt oder möcht erretten, soll er den dem Landtrichter zu antwurtten schuldig sein, wie der Thäter mit Gürtl umbfangen ist.

§. 51. Wo ainer den andern aus Neyd oder Hass in das Landtgericht verklagt, und solches bey dem Thäter nit erfundten wird, da soll die Herrschafft den ein Klager darumb zu straffen haben.

§. 52. Wo ain durchstreichender Dieb oder schedlicher Mann durch den Burgfridt und Markht gieng und in der Richter auf ware und gute Kundtschafft und Urkund fachen wolte, und da er sich mit Gegenwerre des Gerichts setzet und sich nit geben wolte, wuerd er darüber erstochen oder erschlagen, so soll man ime auf den Schaden legen 3 Pfening und dem Landrichter geben 72 Pfening und nit mer, darumb soll er in vechsen und abweg bringen und der todt Corper also gebüesset sein.

§. 53. Welcher Wag, Mas und Ellen fälscht und Vortail zu seinen Nutz praucht, der ist zu Wandl dem gemainen Marckt 12 und 6 Schill. Pfening und nicht weniger, den Landtgericht ir Straff vorbehalten.

§. 54. (Die) Ordnung der Beckhen will sich halten, wie die von Scheybbs, Neüsitz und ander umbligund Fleckhen, darnach die Käuff am Traid sind und der Richter soll all Monat ain Semel aufheben. Wer an unrechten erfunden wird, soll dem Richter geben 72 Pfening zu Wandl, über diess der Herrschafft Straff vorbehalten.

§. 55. Die Fleischhagker sollen ain ersam Gemain mit guet Fleisch täglich versehen, und wen Sy ain Rind slahen so sollen Sys den Beschauern anzeigen, dy den von Obrigkait dazu gesetzt seyn, und nach Rat der Beschauer um ain zimlichen Pfening geben. Wer sich des widret, der soll nach Rat der Obrigkait gestrafft werden.

§. 56. Es soll auch kain Handwerksmann der in Burgfridt nit angesessen ist, sein Handtierung nit brauchen.

§. 57. Wo sich zwo oder mer Frawen im Marckht mit ainander entriegen und mit unzimlichen Worten ainer der andern auf ir Trew und Err reden, sich auch mit ainander rauffen und schluegen, so soll der Richter denselben den Bockhstain oder Fidel an den Hals henckhen und sol die mit dem Stain in dem Marckht auf und abfüren lassen und sollen nicht destoweniger nach ihrer Tat, es sey von Richter oder Landtgericht gestrafft werden.

§. 58. All Weg und Steg im Burgkfridt, Feldern und im Marckht soll ain ersamb Gmain und Burgerschafft mit ainander helffen trewlichen zu machen, welicher sich aber des widert, und nit tuen wolt, der sol nach billichen zu gemainem Marckht darumb gestrafft werden.

§. 59. So ain geschlachter und gebürender Baum auf ain Rain stet, so ist das Obst jeglichs halbs, wenn aber der Baum auf ains Grundt stet bey dem Rayn, so ist der Überfall seines Nachpern. Wer aber den Frid macht, der hat Macht in den Baum zu steigen und sein Nachper soll den Überfall haben.

Digitized by Google

§. 60. Welcher sein Pan Zäun nit macht und seinen Nachpern derhalben Schaden geschicht durch den Frid, denselben Schaden soll er nach billichen schuldig sein abzutragen und darzu des Wandl 72 Pfening.

§. 61. Welcher von Neyd wegen ain Frid aufbrächt und des überzeugt wurd, der ist zu Wandl verfallen 72 Pfening.

§. 62. Welche Innwoner oder Bürger Schwein in die Felder treüben wollen, die sollen geringt werden bey Wandl 72 Pfening.

§. 63. Ein Ordnung zu machen wie vill ain jeder Viech und Schwein haben soll seinem thuen nach und die sollen umb Ruperty geringt werden.

§. 64. Welcher auf des andern sein Grundt Stain liess lauffen oder darauf wurff, oder ainer den ander Wasser zu Schaden laitet, der ist zu Wandl verfallen 72 Pfening.

§. 65. Weg und Steg soll man nit verschlagen bei Wandl 72 Pfening.

§. 66. Wo ain Viech ainem zu Schaden gieng, dass soll man pfenden und nit slachen, und man solls den, den das Viech gehört verkünden, dass er derhalb wissen hab. Last er das Viech sten bis den dritten Tag, so sol das Viech dem Richter zugestelt werden und sich darnach der Billichkait halten.

§. 67. Wen ainer ain Agkher oder Wismad aus ainen Burgkrecht hingibt, dass sol er aus der Herrschafft nit geben, und wer es kaufft der in der Herrschafft ist, und es hernach wider verkauffen will, soll ers den wider anfaillen und geben, so ers von kauft hat, damit es nicht aus der Herrschafft kum, dass dan in allweg verpotten ist.

§. 68. Ein Richter soll alle Äckher und Wismadt zusambt den Häusern zu verlehn haben, Anlait 4 Pfening, Ablait 4 Pfening, wie es von Alter herkumen ist.

§. 69 [1]). Ein Richter soll straffen weislich also, was offenlich übl geschicht, dass sol er offenlich straffen, und was haimlich geschicht dass sol er haimlich straffen.

§. 70. Die Straff soll beschaidenlich seyn und nit gleich, ainen Alten sol man anders straffen, dann ain Jungen, und ain züchtigen weisen Mann anders als ain muetwilligen Pueben, ain mit senfften Worten, den andern mit Hertigkait, ainen jeglichen nach dem dass im Not ist, und nach dem ers verschult hat.

§. 71. Es soll die Straff nit allzeit lind seyn, wenn davon käm Ergernus, dass die andern dester übler taten, wenn Sy sächen, dass man Sew̃ umb das Übl nit straffet.

§. 72. Auch soll ain Straff nit streng seyn von Zorns oder von Lieb wegen oder von Gab oder Forcht wegen des Widersacher, wann dass wärn Zeichen der Ungerechtigkait.

§. 73. Soll die Straff gemischt mit Gerechtigkeit und Barmherzigkeit seyn, wenn aine ohn die andere nit taugt, noch in urtailen, noch in straffen. Wen ain jeder Richter, der den armen und reichen richten will, der soll in seiner Hand haben ain Waag und darauf wägen gerechtigkeit und Barmherzigkeit, auch

[1]) Von hier bis zu Ende der Vorrede des Banntaidings von Ipsitz entlehnt; cf. Kaltenbäck, Austria 1849, pag. 19.

Digitized by Google

Schuld und Unschuld, und den Handl getreulich messen, doch soll man nach der Barmherzigkeit mehr richten, wann nach der Gerechtigkeit.

§. 74. Die Straff soll geschehen von des gemain Nutz wegen, wenn es ist besser, es wird ainer gestrafft und gar verdorben von seiner Schuld wegen, wenn dass vill Leüt seintwegen in Schaden und Verderbnus kumen.

§. 75. Die Straff soll nit bald und leichtfertig geschehen, und man soll nit von Stund an dem Anklager glauben, sondern man soll die Warhait und Zeügnus von erst gar ainhelligklich und genuegksamlich erfaren und mit Fleis darnach forschen, und die Straff soll allzeit geschehen nach Rat des Herrn.

§. 76. Man soll wissen, was ainen zum Verschuldten bracht hab, ob ers aus aigener Boshait tan hab, oder ob es im in Zorn sey widerfaren, oder in Wein oder niechtern, oder ob es sey gewesen bedächtlich oder unbedächtigkhlich, oder ob der Schad klain oder gross sey, nach dem mag man in straffen.

§. 77. Soll man ainen Eeman ermahnen, dass er sich in der Gerechtigkait umb sein Verbrechen vertrag, tuet er dass bey Zeit, so soll man im genädig seyn, tuet er aber des nit und veracht die Manung, so soll man in fürfodern, als Recht ist, und nach Rat straffen.

§. 78. Man soll wissen ob die Straff an ainem hilfft oder nit, oder ob ain gemainer Nutz oder Schad daraus mecht kumen, so mag man straffen oder verzeihen nach Rat, so man in Zweifel wär.

Kaltenegger's Manuscript, III. Bd., Bibliothek der P. P. Serviten in der Rossau, Wien.

Digitized by Google

Beilage XV.

Das Panteding zu Khulb [1]) betreffend etc.

Hienach folgen die Artiel so von Rom. Mayt. Ihnen die Bürger von Külb zu ainem Marckht Rechten und Panteting zugeben vnd czubestätten diemüetiglich begertten und petten czufürderung vnd aufnembung gemaines Nuz und guetter Pollicey.

1. Zum Ersten solle das Panthätting Jährlich gehalten auch durch den Marck Richter vnd des Raths geschworns Persohnen daselbs zu Külb besessen werden, auch solle Jedem burger vnd Haussgesessens Imb Purkhfridt vnd Marckhtpezirkh damit dieselben mit Ihrem Hausgesindt darzue khomen zeitlich durch dess Richters Diener oder Pothen verkhündt werden, wo aber hierüber ainer von dem Hausgesessenen an des Richters erlaubnus oder ehhaffte ausbleiben wurde, der sey dem Richter zu wandel verfallen czwen vnd Sibenzig Pfening.

Dass im Pantheding Gemainer Nuz furgesehen werden solle.

2. Es mögen auch da im Pantheting Richter Rathe vnd die Bürger gemainiglich zu Külb ihren gemainen nutz für arm vnd Reich betrachten, vnd fürnemben vnd was als Richter vnd Rath miteinander einhellig beschliessen das Ihrer Herrschafft vnd Obrigkeit, auch bey gemainen Marckht vnd desselben Inwohnern zu Ehren wolfahrt vnd guetem komben, vnd gedeien mag das soll alsdan von menigelich daselbs ohne widerrede gehalten werden.

Nachteding.

3. Es solle auch allweg vber vierzehen tag nach dem Pantheting das nachtheting gehalten werden, damit das so im Pantheting vbersehen der notturfft nach darin angebracht und ausgericht werden mögen.

Zwen weisze fürczunemben die der Gemain noth anbringen.

4. Vnd so das Pan- oder Nachtheting verlesen vnd gehört so soll vnd mag die gemain ain Erbarn Man aus Ihr dergleichen ainen aus dem Rathe fürnemben, vnd zu Ihn erfordern dieselben Zwen der Gemain zu der obrigkheit befelchen,

[1]) Südlich von Grafendorf bei St. Pölten.

Digitized by Google

all mängl vnd nottürfftig sachen auch des Markhts gerechtigkeit vnd guet als Erbar Herkomen mögen vnd sollen fürbringen, darauf was sich gebürt, gehandelt werden solle, dergleich ob aintzig oder sonder Persohn merklich beschwert vnd zu Clagen hetten, denselben sollen die Zwen weise ihr beschwärten auch Inczichten vor Rath vnd gemain fürbringen mit den die Gemain bey Richter vnd Rathe verfüegen vnd anruefen sollen, damit dem so wider billigkeit beschwärt ergöczlichkeit vnd gebürliche Handlung erfolgen möge.

5. Auch sollen im Pantheting vier Erbar Persohn erwählt werden vnd nämblieg solle der Rath zwen aus der Gemain, vnd die gemain Zwen aus dem Rath (so noch zum Endt daselb Jahr sollen im Rath bleiben) zu Vierern fürnemben, die dem gericht mit aydespflicht verstrikt sein vnd ainem Jeden so des begehrig auf sein erlegte gerechtigkeit vnd des Richters befelche, auf Wisen, Äckhern, Peunten, Garttnen, Wegen vnd gründten, wie die Namben haben, getreulich vnd ungeuährlich beschau halten, vnd darüber erkantnus thun, die gründt schäczen, auch wo es vonnötten, Rain vnd Stain machen vnd seczen sollen, wie sich gebürt, vnd von ainem Jeden stukh oder grundt, so sie beschauen, oder schäczen und betheuen für Ihr gerechtigkeit nemben und haben zwen vnd dreissig Pfening vnd niemehr Ob sich Stain sezen von Jedem Stain XVI Pfening und nicht mehr, Ob sich aber Jemandt Ihrer bschau oder March beschwärte vnd dauon waigern wurde, dem solle der Riechter sambt dem ganzen Rath auf sein anruefen ain Vberbeschau halten. So sich aber alssdann in Ir erkantnus vnd Vrtl befünden würde, dass derselb vnbillig ob der Vieren beschau beschwärde getragen, oder dauon geweigert hette der soll Romisch. Königl. Mayestæt gericht verfallen VI Schill. Pfening vnd dem Marckht Richter XXIIII Pfening.

Wie Richter und Rathe Jærlich geseczt werden sollen.

6. Nach dem von alter herkomen, das der Marckht Külb allweg ainen Richter vnd zwölf Rathsmannen gehabt, den dan die Gemain vnd des Markhts Inwohner von Königl. Majestät vnsers genedigisten Herrn vnd Landtsfürsten wegen Gehorsamb vnd gewärtig sein, so solle es noch dabey bleyben vnd der Marckht Richter alle Jahr Järlich zu Weynachten vor eingang des Neuen Jahrs den Rath und die Gemain zusamen erfordern, die dann widerum auf das khünfftig Jahr durch Ihrer obrigkheit stimb oder waal einen erbaren bürger der ain nucziger Mann der Gemain sey zu ainem Riechter, vnd darnach erber Mannen auss der gemain von neuem zu Rathsmannen in den Rath erkiesen sollen, auch solle der alt Rath allweg bis an Zwen die von Richter vnd Rath daraus in die gemain geben werden, bleiben ausgeschlossen, ob ainer oder mehr vnerlicher sachen, oder krankheit oder ander ehhaffter noth halb billicher weiss auss dem Rath gethan werden solten, dann mag man andre hineinnemben, doch solle solche Veränderung vnd Waal der Persohnen allweg beschehen auf verbesserung derogleichen Obrigkkeit, welchem die neuerwählten Richter und Rathsmannen allweg fürgestellt werden sollen, damit sie da ihr aidtpflicht tun vnd bestatt werden, wie sich gebürt vnd von alter herkhomen ist.

Digitized by Google

Wie Richter und Rath in Gemainen vnd andern sachen so das malefictz betreffen, handlen solln.

7. Richter und Rath zu Külb sollen auch in allen dingen (das Maleficz ausgeschlossen) in Ihrem Purckhfridt, gegen Menigelich die billigkheit vnd was Recht ist handlen, die Laster vnd das vnrecht straffen, darin niemandts dan Gott vnd die gerechtigkeit ansehen, wie sie das Schweren vnd gelüben sollen. Ob in aber etwas, so Ihnen zu schwär fürfallen würde, das sollen sie Ihrem genedigsten Herrn vnd obrigkeit anzaigen, vnd nach desselben beschaids vnd befelch darauf handlen, ob aber ainer iemandt im Purckhfridt mit Dieberey, Mordt, raub oder ander maleficzischer tatt beschritten vnd begriffen würde, den solle der Marckht Richter vnd niemandts ander mit hilff der Bürger von erst gefanglich annemben vnd solches Ihrem genedigsten Herrn als Landtgerichtsherrn anzaigen, der wirdt solchen tätter der billigkhait nach wissen zu straffen wies recht ist.

Wochen Märckht.

8. Der Wochenmarckht zu Külb am Sambstag werde mit Mülch, käss, Air schmalcz Lempern vnd dergleichen Pfenwerth am Frauen Marckht, der Leinbat Marckt aber, bey den Padtstuben belegt vnd alle Pfenwart da an ofne Marckt vnd nindert anderstwo, so lang die recht Markt zeit wertt fail gehalten, wie von alter herkomen, es soll auch aller fürkauff vnd ain iedem verpotten sein bei straff vnd verlierung dess so die fürkauffer bestellen oder verkauffen wurden, dass der Richter annemben soll vnd mag, doch solle hierin in allweg ain fleissig aufsehen durch Richter und Rath gehalten werden damit konigl Mtt. — zu Hungarn vnd Behaimb general mandat, des fürkauffshalb im XXVIII iahr gelebt vnd Vollziehung beschecche, das auch die von Külb in diez ihr Pantättingbuech einschreiben vnd Järlich lesen lassen sollen.

9. Die burger von Külb sollen und mögen auch die zwen Jarmarckht czu St. Veith vnd St. Simonstagen bey in halten, vnd sich derselben mit aller freyhait, souil sie der von alterher biss auf diese zeit in rurbigen gebrauch vnd wesen gehabt, gebrauchen vnd geniessen, wie andere Stett vnd Märckht im Landt Össterreich, auch die vbertretter vnd verprecher straffen, wie sich vermög gueter redlicher gewonhait gebürt vnd recht ist, vnuerhindert menigelichs ohne geuärde.

10. Ain ieder solle sein Waicz, Korn, Gärsten, vnd Habern so er in Söckgen auf den Wochen oder Jahrmarckht bringt, nach den Prandt vnd verzaichneten mass verkauffen, thuet ers nit vnd wirdt mit vnrechter mass vberfahren, den soll der Richter nach Ratsrathe vnd gelegenhait der sachen darumb straffen.

11. Ain iedtlicher so falsche oder vnrechte mass vnd elen an gebundener leinwat, Tüechern ansagt oder verkaufft, der ist dieselb Leinwat dem Richter verfallen, vnd darzue zu Wandl ain Pfundt Pfening.

12. Wer falsche Pfenwerth, es sey traitt, schmalcz oder ande wahr auf den Marckht bringt, die solle der Richter nemben, vnd sey derselb darezue in des Landtsfürsten straff gefallen, nemblich vmb zwai Pfundt Pfening.

Digitized by Google

13. Sofern bey ainem im Marckt, es wer ein burger inwohner oder gast, niemandt ausgenomen, falsch gewicht, wag oder mass, wie die namen haben, befunden, vnd damit derselben betretten, vnd vberfahren würde, den soll der Richter nach aufhebung vnd vertilgung solchs Falschs fängelich annemben, vnd in darumb an leib vnd guet, wie er im Rat befindet, nach gelegenhait der sach, ohn alle gnad straffen.

14. Es sollen auch allweg bey gemainen Marckht Külb sein die recht Ziment, traidt vnd Habermass, ain gerecht Gschenckh, ässach, dessgleich die recht eelenmas, vnd ain bewärts messschnur, darnach die Joch der äckger. Wisen vnd ander gründt aussschnürn vnd messen mögen vnd desshalb menigelich destweniger beschwärt vnd betrogen.

15. Welichem aber ainem(?) Marckstain oder mehr aussgraben oder verdülgen würdt, der solle der gd. obrigkeit von iedem stain vier Pfundt Pfening, vnd dem Richter LXXII Pfening zu pen vnnachlesslieg verfallen sein.

16. Es soln auch all notfridt czu Veldt vnd bey dem Marckt, dergleichen all Rauchfang vnd Feurstött, so offt es die notturfft erfordert, durch des Richters geschwornen vnd derer Vierer fleissig besicht vnd beschaut werden, vnd wo sie gebrechen, oder mangl finden, schaffen windung zuthun, wer aber darüber in Vierzehen tagen nit wendung thuet, der sei als oft dem Richter zu wandl verfallen XXXII Pfening vnd iedem Vierer XII Pfening, entstunde entzwischen ein schadt solchen absonderlich zuerstatten.

17. Würdt ein Hauss im Marckt verschafft oder verkaufft, so solle der gerichtsherr oder ain beman deselben Hauss niemandt darumb fertigen, allein den, dem es geschafft oder verkaufft ist, wölle das in Jahrfrist selbst besiczen, oder widerumb verkaufen, tetten sie das aber nit, so solle gemainer Marckt zu Külb alle Jahr solang das Hauss nit durch den rechten Herrn besessen, oder verkaufft würdt zu Handl von angerürtem Hauss bekomen vnd sich Habhafft machen V Pfundt Pfening so die burger zu weg und steg oder andern ihren gemainen nuezen legen mügen, vnd die Häuser des statlicher bei pau bleiben.

18. Damit vnd dessweniger Irrung vnd ander Vnrat so oft vnd dick der Wineklkäufhalb entstehen vnd erwachsen mög, so soln nun füro hin all kauf vmb anligunde vnd sunder vmb behauste güeter vor dem Richter vndetliche auss der Nachparschafft beschehen, auch soll niemandt im Marckt nider gelassen werden, denn alein mit gerichtsherrn auch Richter vnd Raths willen vnd wissen, doch sol in alweg mit dem kaufer bei dem gerichtsherrn, nach laut des Virten artikel des spruchs von königl. Mtt. Commissarn im 25 Jar ausgangen, gehalten vnd volstreckt werden, er sole auch mit gemainen Marckt in ale zimblichen sachen mitleiden tragen wie sich gebürt.

19. Wer aber aines redlichen Kaufs absteht, vmb was guet oder sachen dess sey, der geb dem Richter zu wandl VI Pfundt Pfening vnd bleib denoch der kauf nichts münder bei cräften, oder der des kaufs abstehen wil, kumt in des gegentails willen.

20. Es soll auch niemandt dem andern seinen friede oder rain aufgeben noch ainen baum er sei fruchtbar oder nit auf seinen gründten abhawen oder stümlen, dessgleich soll auch kainer dem andern in Äckern, wisen oder garten

Digitized by Google

zu nahent kumen oder andern noch weder meyen oder schneiden in traidt, grass, heu oder kraut schaden thuen, wer aber in der ainem oder mehr vberfahren würdet, der sol dem andern nach gerichtserkantnus sein schaden abthuen vnd widerkeren, vnd darzu nach seinen verprechen wie im Rath erfunden schwerlich gestrafft werden.

21. Niemandt soll vnflat, vnlust oder vnsauberhait auf ofne gassen oder für seines nachparn Hauss oder Prunen schütten, noch giesen wer aber hierüber vberfahren würdet, der tue wendung, vnd geb dem Richter zu wandl LXXII Pfening, der gnedign obrigkeit II Pfundt Pfening.

22. Wer neu weg oder steig durch weingartten acker, wisen oder Paumgarten macht, die von alter her nit gegeben sindt, der werde gestrafft vmb VI Schilling XII Pfening vnd solle durch den Richter solch neu weg vnd steig nachmal bey dem Wandl lassen verruefft vnd verpotten werden.

23. Verliess iemandt im Marckt ainigerley an ligent oder fahrundt guett, darzue kain erb im Landt vorhanden wer, so soll vnd mag der gerichtsherr mit dem anligenden guet einsehung tuen, damit dasselb stifftlich vnd peülich gehalten werde, auch damit gehandelt wie sich gebüret vnd des Landts Österreich recht ist, was aber fahrundt guett ist, das sole Richter vnd Rats aufschreiben, verspört in gueter Verwahrung behalten, kumbt dann ainer oder mehr der rechten negsten erben vnd freundt, dem solln sie dasselb geben vnd widerfahen, kumbt aber niemandt zu rechter Zeit, so sey solche vahrunde haab, halb der gd. obrigkeit, vnd halber tail derselben aus gnaden gemaines Marckts so die burger czu ihrem gemainen nucz mögen anlegen vnd gebrauchen.

24. Richter und Rath sollen in allweg ihrer mitburger verlassne vnuogtbare kinder mit laib vnd anguet treulich bewaren, vnd durch Ihr nächste Freundt oder mit andern erbarn fromen leuten vergerhaben, die Jährlich vor dem Rath ihres empfangs aussgeben vnd anders Ihrer handlungen ain aufrichtige raittung tun solen, vnd dermassen ain fleissig aufsehen haben, damit denselben verwaisten kindern nicz entzogen, sonder ihnen ihr erblich vnd anerstorben guet in guetem wesen bis zu ihrn beschaidenen Vogtbarn Jahrn erhalten vnd treulich angelegt werde, damit auch die kinder oder Jemants von Irentwegen sich weder gegen den Rath als den obern noch gegen den vntergeseczten gerhaben kainer gefärlicher beschwärde zu erlagen stat haben. Dann es solle auch kein wittiber oder Wittib ihrer kinder erbguet annemen, andern weib oder Mann geben mögen, dieweil die kinder zu ihrem rechten Verstandt vnd beschaidenen Jahren nicht komben seint.

25. Es sole niemants ainer burgerin noch eines burgers kindt borgen noch peüten, auch nit auf pfandt leihen ohn ihrs Wirts oder Vattern willen, wer es aber darüber tut, der hab die schuldt verlorn, vnd geb die Pfandt wider umbsonst, darczu ihn der Richter halten, auch vmb LXXII Pfening straffen soll.

26. Die Leutgeben soln auf ichts so zu dem Pflueg gehört nit borgen. Dergleichen soln sie auch weder leihen noch borgen auf bluetige pfandt, vngewunden getraidt, roh oder vngesotten garn vnd verschniten tüecher sie sein leinen oder Wulln, welcher darwider tuet, der geb zu Wandl VI Schilling XII Pfening.

Digitized by Google

27. Es sol auch ieder gastgeb vnd Weinschenckh in dem Marckt Külb mit ernst verwarnt sein, dass er an Sonn vnd Feürtagen vnter wehrenden gotesdienst keinen menschen prandt oder Landtwein nit auss: und dardurch denen leüten vrsach gebe den Gotesdienst zuversaumen, oder sich vol zutrincken, würt darüber ainer oder der ander begriffen, der sol so oft es geschieht zu Wandl verfallen sein zway Pfundt Pfening vnd der so solches begangen, vnd den gotesdienst hat verabsaumbt, sole in dem koter abgepüst vnd vmb sovil er vertruncken, bey gericht auch bestrafft werden.

28. Es wird auch iedem gastgeb oder Weinschenck mit ernst verpotten, das kainer in die nacht vber neun vhr Wein aussgebe, bei straff ain Pfundt Pfening.

29. Wegen des weinleutgeben solle im Rath beschlossen werden vmb waswent (!—wert?) der fertige dann auch der heurige Wein von ainer czeit auf die ander vnd also durchgehent bei allen würten, in ainem gleichen werth iederzeit geschenckt werden sole.

30. Es sole auch iedweder sein clein Viech czu der halt treiben, auch nach der halt wider einlassen, vnd einsteln, damit es nit dem Marckt czu spott oder vnsauberkait vnd den burgern oder benachbarten in ihren heüsern, gärten, Velder, oder anderwerts auf ihrn gründten zu schaden kome, wo ainer oder der ander darüber betretten vnd dessen Viech auf der gasse oder anderwerts gefunden würdt, der so offt zu wandl ain Pfundt Pfening verfaln, vnd den schaden absonder zu erstatten schuldig sein.

Ein ieder sol sein Viech mit czein vnd ander gebürlich weg verfriden, vnd kainem damit schaden zufuegen bei Vermeidung des Richters Wandl, welcher aber sein Viech seinem nachparn in wisen, äcker oder im Marckfeldt, dieweil das traidt steht, oder andern gründten zu schaden halten wierdt, oder das Viech zu schaden gehen liess, der solle solchen schaden nach raths erkantnus abtun vnd wider kern, vnd ist dem Richter verfaln XXXII Pfening, wo aber iemandt sein Viech bei der nacht auf eines andern grundt hielt, so wider leg er den schaden, vnd sei zu wandl verfaln nach iedem haubt LXXII Pfening.

31. Ein ieder burger vnd des Marckts inwohner sol vnd mag sein Viech auf die gemein Weidt treiben.

32. Welcher einem andern sein eheholten, arbeiter oder dienstleüt abredet, der ist zu wandl verfaln, als oft das beschicht drey Pfundt VI Pfening vnd der Richter sol den eheholten, oder arbeiter deme so er vnbillicher weis auss dem Dienst oder seiner arbeit gangen, widerumb einschaffen, würde aber iemant ainem sein kindt abreden, verfügen oder in vngehorsamb bringen, der soll gebüst werden vmb VII Pfundt Pfening.

33. Auch welchem ersamen Mann sein tochter, sein Haussfrau, schwester oder sein negste freündtin von seinem Diener oder knecht beschlaffen würdet, der hat sein treu an seinem herrn zerbrochen vnd soll dem Landtrichter vberantwort werden, hinez ihme zurichten wie recht ist.

34. Würdet ainer in der nacht heimblich in aines burgers hauss begriffen, zu dem sich der burger geferdes, fuecht oder verstehet, der auch mit grundt nit anezaigen mag, das er redtlicher sachen halb in das Hauss komben sei, den

Digitized by Google

sol der wirt mit den seinen zu den Richter bringen, gegen ihme czuhandlen, was sich im rath erfindet vnd recht ist, so fern er sich aber des Würts oder bürgers seczen würde, Ihme dann von ihme oder seinem Haussgesindt ist laides beschechen, der Würt oder das Haussgesindt sole niemants darumb wass schuldig sein.

35. Ess sole auch aines ieden burger Hauss sein sicher Vest wohnung vnd zuflucht sein Ims vnd den seinen, auch ainem ieden so zu ihme darein fleucht, der dann auch vor seinem freundt darin sicher sein solle also wurde der burger die seinen, oder wer czu ihme fleucht von iemandt (ausserhalb der obrigkait) mit gewerter handt, oder in gfar an seiner behaussung angegriffen, derselbig so solch Haimbsuchung tut, sei dem gericht fünff Phunt Pfening Vnd gemainen Marckt czu nucz auch souil verfaln, hat er aber das nicht, so werde er darumb am Leib gestrafft wie sich gebürt, würde er aber den burger oder die seinen in solcher muetwilliger Haimbsuchung verwunden vnd hart beschedigen, darumb werd zu ihme durch den Landtrichter Peinlich mit verliehrung der rechten handt oder nach Rathsrathe auch nach gelegenhait der tatt oder handtlung gericht wie recht ist, vnd ob sich czutrueg, dass der burger oder die seinen, den freuentlichen muetwiller so sich Ir seczen, sie an der behausung engstigen wolt in solcher haimbsuchung verwunden, oder zu todt schlagen würden, mag der burger alsdann mit czwaien erbarn Mannen vnd mit sein selbst aidt beweissen, dass er oder die seinen sich leibs noth erweren haben miessen, er noch ander iemandt solle darumb nicz schuldig sein, noch verwürkt haben.

36. Ob ainer an aines Hauss oder Fenster vnbillieger weiss lussnen, vnd herausgestochen oder geschlagen wurde, man ist ihme oder dem gericht darumb nit schuldig, wirdt aber der Lussner begriffen vnd zugericht gebracht, so ist er czu wandl verfaln XIIII Pfening.

37. Es mag ein ieder würt vmb sein Vetten(!?) auch vmb sein Hoffeczinss wol Phenden, aber sonst vmb ander geltschuldt, solle er seinem Innman ohn gerichtswillen zuphenden nit macht haben, noch ainichen Innman aufnemben, ohne Verwilligung des gerichts damit er angeuogt werde, wie es recht ist.

38. Ob bei ainem im Marckt feur ausskäm, der sole nicht weichen, sonder mit andern treulich helfen retten, vnd drey tag freüung haben, auch von menigelich vnbeschedigt bleiben, vnd ob iemant mann, weib, knecht oder Dienerin verhanden, die nicht retten vnd das Feur dempffen, oder des Richtersgebot, vnd der burger anrueffen verachten wolten, die sollen gefänglich angenomben vnd darvmb an leib vnd guet nach gelegenhait der sach vnd Persohn gestrafft werden. Ob sich auch Jemandt in der Prunst an seinem feindt rechen vnd ain Rumor oder aufruer anfangen würde, der soll gleicher weiss etlich tag in ainem gefängknus an leib oder aber vmb XV Pfunt Pfening gebüest werden.

39. Wer auch prinunde span, küen oder schäb bei nächtlicher czeit aus seinem Hauss gibt, oder damit auf der gassen gehet, der ist wandelfellig zwai Phunt Pfening.

40. Wailn auch Ross vnd küestall schlecht bewart, solle niemandt nächtlicher weil kain liecht bloss in die ställ lassen tragen, auch kainem leüchtfertigen ein liecht vertrawen bei straff X Phunt Pfening.

Digitized by Google

41. Dem gericht soll iederman gehorsam sein vnd die muetwiller straffen helffen, vnd ob sich bei ainem failen wein auf der gassen, in Häusern, im Marckt oder auf dem Veldt ein Vnwillen oder Rumor erhüeb, so solle der Richter auf aines ieden anruefen mit seinen nachparn vnd burgern, die Ime gehorsamb sein sollen, eillents komen, oder so ers erindert würdt, selbst von ambtswegen vnuerczüglich erscheinen, die anfanger, Rumorer muetwiller gefänglich annemben vnd wie er im Rath erfindt, straffen, wurde aber der Richter durch ihn oder seinen Poten Jemandt aufbieten, wer das wer niemandt aussgeschlossen, es sei im Marckt, vom Feldt, von der gassen oder heüsern, wie das kumb, der nicht zu ihm kumben oder gehorsamb sein wolt, ist er Haussgesessen, so soll er ihn, als offt vnd digkh solches geschieht, ohne alle gnadt straffen, vmb XXII Schill. Pfening, ist aber derselb vngehorsamb nicht gesessen, so büess er ihn, acht tag im stockg. Es sole auch der Richter die gotslesterer vnd Jenigen so zu nachts vnczucht auf der gassen geben vnd treiben fleissig heimbsuechen, annemben, vnd dieselbe nach Ratsrate wie sich gebürt vnd hernach steet straffen.

42. Der Richter sole vnd mag auch all Fräuvl oder muetwillig handtlung straffen mit VI Phunt XII Pfening, die er Jährlich der gnädigen obrigkait, wie von alter her sambt andern wändl vnd föllen, die ihme hierin mit aussgetruckten wortten selbst nit gelassen vnd bestimbt werden, verraiten vnd erlegen solle. Doch stehen alle Wändel nach Erwegung vnd ansehen aller sachen vnd Personhnen bei gnaden.

43. Wer in vermessenheit vnd mit freuel Gott vnserm Herrn vnd heilandt lästert vnd schilt, seine liebe Mueter die ewig rains Magdt Mariam vnd die lieben heiligen vnehrt oder Vatter vnd muetter verspott, flucht vnd schilt, der sole fenglich angenomen, vndt dem LandtRichter nach seiner Verschuldung wie recht mit ihm czuhandlen vberantwort werden, wer aber aus Zorn vnd leüchtfertiger gewonhait mit Gott dem allmechtigen bei seiner heiligen marttr oder Wunden, oder mit andern vnchristlichen fluechen vnd scheltworten betretten vnd vberfarn würde, der sole etliche tage in ainer harten gefäneknus mit wasser vnd brot gepüest werden, vnd so er hinach öffter betretten vnd seiner gotslesterung nit abstehen würde, so sole ime vber die straff der gefängknus, wie obgemelt, nach vbergebung ainer czimblichen Verschreibung, oder Vrfedt, der Marckt verpoten vnd hiewider niemant verschont werden.

44. Alle verboten Waffen oder wöhr niemant tragen solle der im Markt nit gesessen ist, oder czubüessen hat, wer aber darwider solch verbott tregt, der sei dieselb dem MarcktRichter oder aber darfür LXXV Pfening zu wandl verfalln.

45. Kain vnangesessner Mann solle kainen burger im Marckt czu recht nit beklagen, er vergewiss ime dann das Recht, oder Zeig im sein Richter, der ihn versprech dergestalt, das er solle vnd wolle recht nemen vnd geben wie recht ist, vnd sich verbürgt.

46. Wirdt ainer im Marckt rechtlich verboten, der solle czu wandl nicht mehr schuldig sein dann LXXII Pfening. Soferr aber der verpieter vnrecht erfunden wirdtet, der soll zu straff verfalln sein VI Schill. Pfening.

Digitized by Google

47. Der MarcktRichter solle kainem gesessnen Mann zu külb der XXXII Phunt oder darüber wert hat, vnd der er czu recht vnd der billigkait gewaltig sein mag vmb all vrbar sachen, nit fängklich annemben, sonder ime czu verhör vnd recht vor dem Rathe kumben lassen.

48. Klag Jemandt czu ainem im Purgfridt vmb anhellig oder wissentlich schulden, der Richter solle im beczalung oder so er nit gelt verhandten. Pfandt oder Pfenwert vmb sein schuldt verschaffen, stehet aber der antwortter gegen dem glaubiger oder klager der schulden in laugnen, vnd wirdt doch derselben vberwisen, so geb er der obrigkait czu wandl ain Phunt Pfening vnd dem Richter LXXII Pfening vnd bezale nichts minder dem glaubiger seine aussstehenden schulden wie sich gebürt.

49. Komt ein gast in dem Marckt, der begehret auf sein gerechtigkait, ime ainen czufahen, oder bei gericht zuverpieten, so solle er das recht verbürgen, mag er aber das nit tun, so halt ime der Richter den gefangnen oder verpotenen drey tag, kumbt er dann vnd tue in denn dreyen tagen sein klage, so Handl der Richter mit dem Rath auf klag vnd antwortt was recht ist, kumbt aber der klager in den dreyen tagen nicht, so lass er den gefangnen oder verpotnen ohn entgelt ledig, wurde aber einer im Marckt von iemandt vmb Peinlich oder maleficzischen sachen, die nicht offenbar nach beweist, beclagt, oder verhofft, der Richter solle beide tail zu recht gefanglich annemben vnd halten biss zu rechtlicher vnd gebürlicher auftrag der sachen.

50. Fahrt (!) aber der Richter vmb erber sachen ein vngesessnen Mann oder einer bürgersknecht, kumbt sein Herr oder ein erber gesessner Mann der denselben czu recht begehrt, auf ihn ausszunemen, der Richter sol Ime den zu verhör vnd auf widerstellung aussgeben, ohn widerredts.

51. Wurde sich Jemandt des Richters straff beschwären, so sole Ihn der Richter darumb für den Rat komen lassen, vnd das wandl nach Rats erkandnus nemen, Ob aber ainer oder mehr fräuentlich oder ander böss straffmessig sachen verschweigen wolten, so solle vnd mag der Richter dieselben von ambtswegen selbst wol fürnemben, straffen oder dem Wandl nach klagen, wie sich gebürt.

52. Niemandt solle weder gestolln noch geraubt guett wissentlich nicht kauffen, wer aber das vberfarren würde, der ist dem gericht das guett (so fern dem niemandt nachstellt) vnd darzue ain Phunt Pfening czu wandl verfalln.

Kumbt aber Jemant hernach, der solch gestolen oder geraubt guet verfecht, vnd dem Richter zu fürpfandt gibt LXXII Pfening, mag er dann durch glaubwürdig anczaigen vnd schein beibringen, oder mit erbarn leüten weisen, das ihme solch guett entfrembt oder das sein gewesen sey, der Richter solle ihme dasselb freien vnd als dan ohn entgelt folgen vnd widerfahren lassen.

53. Würdet Jemandt vberfahren, oder vberwisen, der wisentlich, Dieb, rauber, prenner oder ander schedlich leut behauset, oder denselben fürschubtett, oder aber mit Helfung vnd Vollaistung mit Im hielte, der solle durch den Richter gefanglich angenumben vnd wolbewart behalten, auch mitsambt

Digitized by Google

seiner verschuldung ohn verzug der gnädigen Herrschafft vnd Landtgerichts-Obrigkait angeczaigt werden. Der Richter auch nachmals mit Ime, vermög vnd inhalts seines genedigen herrn befelch verfahren vnd handeln solle.

54. Würdet Jemandt begriffen so landt vnd leut entsagt, oder sich mit t(öt?)lichen Wortten hören lassen hat, also das er weder recht noch billigkait annemen oder leiden will, den solle der Richter verschmitt vnd wolbewort dem Landtgericht vberantwortten, mit Ime da czu handlen was recht ist.

55. Redet ainer dem andern mit schelt vnd verpotenen worten auf sein treu vnd vor, so solle (der) so vnbilliger weiss an seinem ehren beschädigt ist, von dem andern vmb solche beschädigung mit ainem widerruf oder ofentlich abbiten, oder sonst in ander gebürlich weg nach Rats erkantnus zuberettung seiner ehre ain abtrag vnd ergöczlichkait beschechen, wie recht ist, vnd geb den so vnrecht erfunden würdet dem gericht czu Puess vnd wandl VIII Phunt Pfening, Ist es aber ein Frau, so werde sie gepüest vmb XXII Schill. Pfening oder trag den Pockstain.

Von falscher Zeugnuss.

56. Wer von kundtschafft oder ander sachen oder weg, ainen falschen aidt schwert oder tut der sole nach rath vnd befelch der hochen Obrigkait oder des Landtgerichtsherrn am leib, leben oder guett gestrafft werden, gibt aber ainer ausserhalb des aides vor gericht oder Rats vber sein nächsten falsche Zeugnus der solle zu kainem ehrn mehr gebraucht werden, vnd czu buess verfalln sein VI Phunt Pfening vnd dem Richter LXXII Pfening.

57. So Jemandt burger oder gesessen man, oder desselbigen freundt vnd Haussgesindt, aus seinem Hauss mit Freul oder muetwillen fordern würde, der sey zu wandl verfalln ain Phunt Pfening.

58. Zuckt ainer ain Messer, Degen oder ain andre wehr vber ainem andern in gefahr, oder gibt ihme ainem vnschedlichen trucknen oder aber mit der Handt ainem maulschlag, geschicht es dann in der Wochen, so ist er dem Richter Wandlfellig alweg mit LXXII Pfening, geschieht es aber am Sambstag daran der Wochenmarckt ist, so geb er der obrigkaitt zu Wandl allweg VI Phunt XII Pfening.

59. Ob sich aber begeb, das ainer dem andern in gefahr furwartten vnd denselbigen beschedigen wurde, doch ohne schämb oder lämbwunden, der solle nach Rats erkantnus dem beschädigten sein schaden abtragen, vnd vmb drey Phunt LX Pfening oder aber so er des gelds nit hat, am leib gestrafft vnd gebüest werden, wie sich gebürt.

60. Schlöcht ainer dem andern nasswunden, oder macht eine mit trukhnen schlegen schädlich, tüppel oder peiln, der tue dem belaidigten nach Raths erkantnus seinen schaden ab, vnd geb zu wandl zwai Pfundt LX Pfening. Sindt es aber lemb vnd schamb Wunden, so kumb der den schaden gethan nach gerichts vnd aines Arczt erkandnus, an des Verwundten willen, vnd sei der Obrigkait zu straff verfalln von ieder III Pfundt III Schill. Pfening und dem Richter LXXII Pfening, hat ers nit, so werde er am leib gestraffet wie recht ist, vnd der Rat erfindet.

Digitized by Google

61. Beraubt ainer dem andern seiner glider, also, das Jemandt ainem ain Handt oder ander glidt abschluege, so solle derselb nach gerichts vnd des Rats Vrtail vnd erkandnus an des belaidigten willen vmb sein empfangenen schaden kumen, auch vmb sein verbrechen gebüest werden, vmb X Pfundt Pfening, hat er aber des gelds nit, so werde zu ihme gericht wie recht ist, handt vmb handt, aug vmb aug, füess vmb Füess.

62. Ob auch iemandt ain Püxen, stahl oder armbrust wider ainem andern tragen, laden vnd aufspannen, doch nit abschiessen, sonder nur trohen wurde, der sole die Püxen, stahl oder armbrust dem Richter vnd darzue der Obrigkait zu wandl verfalln sein II Pfundt Pfening. Scheist er aber ab vnd failt, so mag er als ein Manschlechter angesprochen vnd gebüest werden, wie recht ist, dergleich solle vnd mag verstanden werden von den Würffen, die mit bley, eissnen kugeln, kreuzhacken oder andre gefehrlich weiss beschehen.

63. So ainer im Marckt zu külb oder Purckfride entleibt oder zu todt geschlagen, vnd doch der tätter oder Manschlechter entwichen vnd nit begriffen wurde, so solle die todt leich vnd die tödlichen Wunden oder schläg daran, durch Richter vnd Rat beschaut werden, vnd nachmals czubegraben verschaffen, vnd mag sich der Richter alsdann des tätters guets, als viel, als für czway vnd dreissig Pfundt Pfening für das wandl vnd die tatt czu handen der obrigkait vnderwinden. Der Richter aber solle allem müglichen fleiss an kehrn, vnd fürwenden, damit all Manschlechter vnd tätter solcher vnd der gleichen tatten vnd böser Handlungen in allweeg czu gefängknus bringen, vnd dem Landtrichter wie sich gebürt, vnd von alter herkumben ist, vberantwortten, vnd nachmals gegen demselben nach der tatt, vnd ihr Verschuldung, was recht ist, gericht werden mög.

Von den Handwerckern.

64. Kombt ain Frembder Handtwercher als schuester, schneider, kürsner, Weber oder aines andern Handtwerchs, der, an den vndten (wo vormals gesessen) doch erbarn redlichen abscheide empfangen vnd genumen, allso sich im Marckt sein Handtwerch zu arbeiten, heusslich seczen vnd mit der gemain czimblich mitleiden tragen will, den solln Richter vnd Rate in gegenwart seines Handtwerchsgenossn der Maister vnd Geselln, examinirn, vnd wol erforschn, ob er seines Handtwerchs wolgeübt vnd kündig, vnd die Leuth mit seiner arbeiten vnbetrogen sein mögen findt sich dann, das er seinem Handtwerch mit gueter aufrichtiger arbeit vor sein mög, vnd man seiner bedörfftig, so soll er nidergelassen werden, doch mit aufweisung seines geburtsbrieff vnd lehrbrieffs, auch für burgerrecht nit mehr dann ain Phunt Pfening czu geben schuldig sein, vndt ob er dem Handtwerch aine klaine czimbliche collation oder gaussn geben wolt, das sol bei seinem vermögen vnd guetem willen stehen, vnd der halb von niemandt getrungen noch beschwert werden, doch sol er czuuor vor Richter vnd Rat, ainem aidt tun, das er wolle der gnädigen Herrschafft vnd gemainen Marckt, getreu, gewärtig vnd gehorsamb sein, auch sein Handtwerch armen vnd Reichen treulich ohn all falsch vnd betrug arbaiten vnd treibn, auch damit niemandt wider billigkait beschweren vngeuährlich.

Digitized by Google

65. Die Pöcken solln zu alln czeitten, den Marckt mit brodt, seml vnd anderm gepacht versehen, das kain abgang sey, wo aber an Feur: oder Werktagen brodt abgehen wurde, das der Richter bei ihn besuechen vnd schauen solle, als offt ist ihr iedlicher dem Richter zu Peen verfalln LXXII Pfening.

66. Es solln auch alle Jahr Jährlich im Pantetting von der gemain czween erber burger, ainer aus dem Rat vnd der ander aus der gemain fürgenomben werden, die wochentlich oder als offt es not tut, fleisch, brodt vnd ander faile Pfenwert mit sambt dem Marckt Richter in ihrem Wehrt schäczen, seczen vnd beschauen mögen vnd sollem Wer aber nit ihrer schäczung gebott vnd verbott nachhandelt, der sole nach Rats Rath schwerlich gebüest vnd gestrafft werden. Auch soln die Pöcken das brodt allweg recht, aufrichtig, vnd nit zugering Pachen, alle Jahr vnd iede Zeit als das getraidt sein Marckt hat auch wie es in andern Stätt vnd Märckten ihnen czubachen, auch ihrem Handtwerch wie von alter herkumen aussgeseczt ist, wo sie aber von denen so vber brodt vnd flaisch ezubeschauen geseczt sindt, vnrecht in ihrem gebächt erfunden werden, so soln solche gebächt oder brodt halbs dem Richter vnd den czwaien beschauern auch halben taill zu handen der haussarmen oder andern kranken dürfftigen menschen genumben, vnd dennoch ain ieder Pekh der das brodt vnrecht gebachen, allweg vmb X Pfundt Pfening gestrafft werden. So fern aber die Peken ezuuil aigennuczig, vnd gewünsichtig sein, vnd ihres vnrechten gebachts nit abstehen wolten, soln vnd mögen Richter vnd Rath die Peken vmb ain summa gelts zu ihrem gemainen nucz, oder aber mit der straff vnd buess so ihrem Handtwerck von alter her in Stetten vnd Märckten des Landts Österreich aussgeseczt ist, straffen vnd büessen, wie sie im Rat erfinden.

67. Die Fleischhacker im Markt sollen gemainen Marckt mit guetem fleisch versehen, auch alle töglich zu rechter Zeit ihr Fleischbänck auftun, Rindern, Jung vnd allerlai fleisch mit ezüchten nach rechter waag, vnd in ezimblichen werth, oder wie es ihnen ezuuerkauffen geseczt würdet, zugebem geben vnd fail haben, welcher Fleischhacker aber das nit tett, den solle auss befelch der obrigkeit Richter vnd Rat schwärlich darumb püessen vnd straffen.

68. Wer Fisch auf dem Marckt bringt vnd fail hat, die nicht gerecht sindt, solle der Richter nemen vnd prennen lassen, vnd darzue ezu Wandl von dem nemen, des sie gewest sein ain Pfundt Pfening.

69. Niemandt sole weder geüen noch gesalczen Fisch so auf den Marckt kummen nicht fürkauffen, es sei dann das der des die Fisch sindt, von gancze Markt Zeit, vnd hab die fail gehalten, wer darwider tutt, der ist dem Richter die Fisch, vnd darezue zu Wandl verfalln LXXII Pfening.

70. All Handtwercher in gemain, die im Marckt sein, sollen ihrem handtwerch nach dem nuczlichisten vnd besten handlen vnd arbaiten, auch damit niemandt beschwären vngeuährlich, wo sie aber das nit tun vnd vberfahen oder von der gemain darumb beclagt würden, so soln sie nach Rats Rath gestrafft werden.

71. Die Fragner oder lodner soln auch mit ihr wahr vnd Pfenwarten niemandt beschwären bei vermeidung der straff sonder die ainem ieden so

Digitized by Google

der begehrt, vmb ainem czimblichen Pfening geben vnd widerfahrn lassen, es soll ihnen auch der fürkauff kainerlai wahr noch Pfenwart, die in der Wochen oder an Marckttagen in oder ausser den Marckt gebraucht mit zugeben noch gestatt werden, welchen Fragner oder Fragnerin hiewider tutt oder begriffen wirdt, den oder die sindt dem Richter das sie fürkaufft haben, verfaln vnd darzue zu wandl X Pfundt Pfening.

72. Beschliesslich, ain ieder so des Marckts geniessen wil, Der solle mit der gemain in Roboltem landt vnd vbersteurn, auch in andern czimblichen Dingen vnd sachen mitleiden. Doch so solle der Reich den armen, auch ein Jeder nach seinem statten vnd vermögen, des andern Pürden treülich helffen vbertragen Richter vnd Rat auch, oder wer landt: oder vbersteur, oder ander empfang von den burgern vnd gemeines Marckt wegen einnimbt oder empfäht, soln solch einnemen oder empfang auch die aussgab dauon allweg zu rechter czeit widerumb der gemain verraitten. Damit so fern etwas vberblibe, oder ein rest vorhanden wer, dasselb zu nucz gemaines Marckts angelegt werde.

In allen andern sachen vnd handlen die sich zuetragen möchten vnd hierin nit vermelt sindt, mögen sie Richter vnd Rath vnd die gemain burgerschafft czu külb halten, vnd Richter nach guetem gemainen Landsbrauch, wie sich gebüren will.

Vnd nach derer genedign Obrigkait verrer Verordnung ohn alles geuerdts. etc.

Orig.(?) in der Marktlade zu Külb (?); leider ist vorliegende Abschrift von einem Laien angefertigt worden.

Digitized by Google

Beilage XVI.

Abgeschrift des pandaiding der stat Mauttern.

(1543.)

Hie seind vermerekht die Recht Meines Herrn von passau vnd der stat zu Mauttarn, die man alle pandaiding melden schol.

§. 1. Herr Richter, seit ier gesessen, das ier meines Herrn von passau Recht welt horn, vnd den purgern ier recht, dem gericht seine recht, So mel(den) wier am Ersten, Her richter, das ier alle iar drei taidung scholt haben, die selbing Taiding scholt ier haissen Rieffen, var vierzehen tagen, wer mit dem Ruef begriffen wierde, (dass er) zu dem taiding nit khamb an ains richter vrlaub, der wer dem richter schuldig zwenvndsibenzig phening, nach gnad, Nun fragt, ob es von alter Herkhumen sei.

§. 2. Nun melden si mer, her richter, das mein Herr von passau Stockh vnd galgen schol hie haben, das auch niempt zu richten hie hat, den wen mein Her von passau zu ainem richter her setz, Nun fra: ob es V. a. H. sey.

§. 3. So mel wier mer, das der richter khain nachrichter schol seczen, an der purger rat vnd willen, Nun fragt ob es V. al. Herkhu. sei.

§. 4. So mel wier mer, Ass verr meins Herrn von passau gericht get, so mel wier von hin vntz inss windstal, vnd auf gen vrfar in den pach vnd mit ten(!) auf die Taunnau vnd hinan in die palt, von der palt an den Lebar, von der lebar an des Hornpeckhen graben, von des Hornpeckhen graben an die vliesserin, von der vliesserin an den khatzn grabenn, also weit der siendlperg ist, alle straff vnd fierfang, das niemant auf zurichtn hat, wen meins Herrn von passau Richter. N. f. ob es V. al. Her. sei.

§. 5. Nun mel wier her Richter, Ob ein wasser durchmussig[1]) wurde, wo ain man ain aigen beim wasser hiette, präch herdan, das es durchmusig wurdt, so war es meins Herrn von passau, schul(?) es si aber wider, so gehort es wider zum aigen, da es von khumen ist. Nun f. o. e. V. a. Herkhumen sei.

§. 6. So mel wier mer, ob ainer auf des abts guet geuangen wurde, dz den Tod traf, da schol ain Landtrichter sitzn an dem vrfar, vnd scholt das antlitz iber Tainau kheren, vnd scholdt der varsprech der tainau also nahendt sten,

[1]) durchdränge.

Digitized by Google

das im dz wasser an die versen rur, zu dem selbigen Taiding schol der purger khainer zu gen, man pit dan darumb. Nun fragt o. d. V. a. Herkhu. sei.

§. 7. So mel wier mer, ob ainem purger ain vnglückht geschäch, das er ain zu Todt schlieg, hat er es zu verphennten, So ist er meinen hern von passau dreissig phunt phening dem Richter funf phundt verualln, so sol man in aus seinem haus weder treiben noch tragen, gar niths nit. Nun f. o. d. V. a. H. sei.

§. 8. So melden die purger vm ain Freiung hie in der Stat, wer das ain geruechter(?) man cham, vnd begrif das gericht ainen fluchtigen man an der freiung an der Handthab, in der luz, so mag er in wol herdan ziehen, khumbt er aber hinnuber luz, so schol im das gericht nit nach tretten, Nun f. o. V. alter Herkhumen sei.

§. 9. Mer melden wier auch, Ob ain man ain zu Todt schlueg vnd wer mein herrn nit guet vm das wandl, hiet er aber ain fraindt, der meim Herrn guet war, der vier in versprach, so schol man im in sten lassen, es war dan das dz schrai khamb, so schol man in Richten. Also der stat recht ist, Nun f. o. d. V. a. H. sei.

§. 10. So melden wier auch, ob ain man begrif ainem an seinen schaden. Es war bei tag oder bei nacht, vnd mecht in zu gericht nit bringen, schlug er in zu Todt so wer er dem gericht nichts phlichtig. N. f. o. V. a. Her. sei.

§. 11. Wier vermelden auch, ob ain purger den andern verpeut in ain andern gericht, der war dem gericht zwen vnd shechs schilling, was gehandlet vnd gewandlt wirde, das schol hie werden ausgericht. N. f. etc. sei.

§. 12. Wier melden auch, das man schol herzue fiern floss vnd steckhen vnd was der stat not ist von Holczwerich, vnd schol den floss heftnn(?), darab nichs tragen, Es weren iber die Tainau dem mautter seine Recht geben, Alsdan mag er sein frum schaffen mit den floss. Nun f. etc. sei.

§. 13. Wier melden auch vm das wasser zu pach, das in den weg gett, ist aufgesetzt mit der Herrn gunst, wer der war vnd kheret das wasser in weg, der war dem Richter zwen vnd sechs schilling. Nun f. o. V. h. sei.

§. 14. Wier melden auch, ob ain purger ain gast verpeut, vnd verpeut in vnrechtlich, ist der purger gefallen dem Richter 12 Pfening, hiet aber der gast vnrecht, ist er dem richter 72 Pfening zu wandl. Nun (fragt) ob das V. a. Herkhumen sei.

§. 15. Wier melden auch ob ain purger sein gelter ankham in der stat, das er das Gericht nit bekhumen, vnd wolt im der gelter nit rechtlich mit faren, So mag er den gelter wol anfallen vntz an dz gericht, (vnd ist) dem gericht nichs darumb phlichtig. Nun frag etc.

§. 16. Wier melden auch, ob ain purger ain schwert zuckhet, das es an schaden ergieng, So war er dem richter 24 Pfening, Ain messer Zuckher 12 Pfening, also auf genad. Nun frag etc.

§. 17. Wier melden auch, ob ainer ain Inman hiet, der im Zinss schuldig war, vnd jm des nit geben wolt, so mag er in wol phenden, was er im angelangt vnd was er im laugent, da schol er dz Recht einnemen, da ist er dem gericht nichs darumb phlichtig. Nun fragt ob es etc.

Digitized by Google

§. 18. Wier melden auch ob ain Burger hiet ain khnecht vnd kham zu aim leitgeben, schol er in nit hoher spillen lassen wenn er ob der gierttl hat, Lat er in hoher spillen, so schol er in nit hoher phenten. Nun frag etc.

§. 19. Wier melden auch, Ob ainer dem andern sein khnecht oder diern auss dem dienst dingt, so schol er im ain andern dienstpottn stellenn an stat, Nun frag etc.

§. 20. Wier melden auch, das man alle iar zu dem taiding ains schol fürtragen die metzen, vierttail vnd Eimer vnd schol sie rachten [1]), wer das nit thuet, der ist dem Richter dz Wandl schuldig. Nun frag etc.

§. 21. Wier melden auch, das die Leitgeben sollen riegen zu allen Tädingen, was in iren Heusern geschiecht, von aim Taiding zu dem andern, Ob der riegung nit geschach, so war der Leitgeb dem Richter verfallen sein wandl.

§. 22. Wier melden auch, das die peckhn sollen haben prot auf drei tischen, auf ainem semles, auf zwaien waitzess, vnd dan die fleischhackher sollen haben al phinczlag nacht fleisch auf dreien tischen, wellicherlai der Zeittn rar ist, vnd dan die vischer schollen ier visch alle vastag bei der stat haben, vntz das man ains zu dem ambt Leut, wan dan das die peckhen, fleischhackher vnd vischer des nit thättn, Alss oft si das iber furen, alss oft ist ier ieder 12 Pfening nach genadt [2]).

§. 23. So melden wier auch, wer dz ain fluchtiger man an das vrfar kham vnd thet dem vergen alss Lieb, dz er in fieret, kham aber das gericht hernach vnd ruef dem vergen nach, das er in herbider zufueret, war aber der fluchtig man alss starekh, das er in von stat muss fiern, da wär der verig dem gericht nichs schuldig.

§. 24 [3]). Es melden vnnd Ruegen auch vnnsers genedigen fürsten vnd Herrn N. Ambtman vnnd Gemain zu Obern vnndtern Pergern sambentlich von wegen vnnd auf alle vnnd yede vnnsers genedigen fürsten vnnd Herrn fürfennge, wie es von alter herkhommen.

§. 25. Weiter melden auch vnnsers genedigen fürsten vnnd herrn N. Ambtman vnnd Gemain zu Rüerstorff, auf alle die fürfenng, wie volgt: Erstlich in die grüen gassen, vnnd von der grüen gassen biss an den Röttlperg, vom Röttlperg biss in den See, vnnd vom See biss in vrfarpach, vom vrfarpach biss mitten in die naufartt, von der naufart biss an den khnüpfer, auch alle die Strass, Steig vnnd fürfenng, das Niemand darauf zu greiffen hat, allain vnnsers genedigisten fürsten vnnd herrn Richter zu Mauttarn sambt ainem Ambtman zu Rüerstorff.

§. 26. Nachdem auch befundten, das das gehülez von zaünen vnnd friden hinweg gerissen vnnd vertragen wirdet, soll menigklich bei hocher Straff solches verpotten sein, Wo Jemandt darüber begriffen (wird), der soll on alle genad an leib vnnd guet gestrafft werden.

---

[1]) richten; offenbar hier wie anderwärts das gleichbedeutende „fachen".

[2]) Randworte zum Strafmasse „sol 1 Schilling 2 Pfening".

[3]) Die folgenden Paragraphen sind spätere Zusätze anderer Hand.

Digitized by Google

§. 27. Nachdem auch Offenlich dz Viech auf den Veldern ledig vnnd on alle Huet vmbgeet vnnd schaden thuet, solle menigkhlich gewarnet vnnd auferlegt sein, das er solches verhüete, Dann wo dz nicht beschehe vnnd hierüber betrettn wurde, nit allain dz khlain wanndl, sonnder auch mit mererer Straff gegen demselben verfarn werden, de Anno fünfzehenhundert vnnd jm Ainvnndfünfzigisten.

Gleichzeitige Copie in der Marktlade zu Amstetten.

Digitized by Google

Beilage XVII.

Vermerckt die Freyhait und Gerechtigkeit der Herrschafft Schönegg [1]).

1. Ob dass wär dass ainer begriffen würd auf den Gründten und Herrschafften meines Herrn von Zelking mit Dieberey, wie sich fuegt, ist er ain Inner und gesessener, so soll in die Herrschafft zu handen lassen nemmen mit Leib und Guet, und den zway Tail Guet der Herrschafft und der drittail Weib und Kind zuegehören. Ist er aber ein lediger streichender Mann, so ist alles dass er treibt und trägt und mit dem er begriffen wird, alles der Herrschafft. Wer dazu nit hilft, ist zu Wandl 72 Pfening.

Fragt was Recht sey?

2. Ainen Leichnam [2]) als vorgemelt ist, soll man in 14 Tagen antwurtten, als sy mit gürtl umbfangen seyn und dem Landtrichter zwey Bogenschus aus der Herrschaft zufürn und in dreymal ruffen; kumbt er, ist wol und guet; kumbt er nicht, so soll man im die Händ mit ain Seydenraden hinter dem Ruggen pindten, kumbt er darvon, so ist er Niemand nichts pflichtig.

Fragt darumb was recht sey?

3. So ainer ain erschlueg, oder sunst ain tödtet umb erber Sach, und flueeh in das Schenckhaus zu Schönegg, so hat er drey Tag darin Freyung und als oft er drey Schrit für die Dachtropfen heraus kumbt, und hinwider ain tödtet, als oft 3 Tag Freyung, und als offt von dreyn Tagen soll der Wiert der Herrschafft einnemmen 72 Pfening.

Fragt etc.

4. Wär aber dass im der Landtrichter nachkäm in die Tafern, als offt er aus oder über dass Drischübl (geht), als oft ist er ze Wandl 6 Schilling 2 Pfening.

5. Wer zuckt in der Tafern, der ist ze Wandl 12 Pfening, Tuet er aber mit den Waffen Schaden, ist er ze Wandl 72 Pfening.

6. Schlägt er mit der Faust und tuet die Hand zue, so ist er umb 1 Pfund Pfening, tuet er aber die Hand auf, so ist er umb 5 Pfund, schlägt er aber mit ain Stekhen oder Scheyd, 6 Schill. Pfening, von ain Stainwurf 5 Pfund Pfening. Fragt etc.

---

[1]) Bei Steinakirchen.

[2]) Sic! „leichten Mann".

Digitized by Google

7. So ainer ainem Trunkhnen oder unweisen ain Feuer oder Liecht gäb bey Tag oder Nacht, wer dass tät oder säch und dass nit anbrächt, ist ze Wandl 72 Pfening.

Fragt etc.

8. So man ainen der meins Herrn ist, wolt schlagen auf Markten oder Kirchtägen, oder andern Enden, so sollen sy all hülfig und beyständig ainander seyn, wellicher dass nit tät, ist ze Wandl 72 Pfening. Fragt etc.

9. Es soll auch kainer auf kain Leystung oder Kindlmues gehn aus der Herrschaft an Urlaub; wer des nit hielt, ist ze Wandl 72 Pfening. Fragt etc.

10. Alle die Prennholz schuldig seyn zu füeren zu dem Gschlos Schönegg, die sullen all ier fört ausrichten zwischen Sand Michaelstag und Sand Mertenstag, und allweg zwen Pflüeg zusammen setzen, und welche ier färt nit ausrichten zwischen den benenten zweyn Tägen ist jeder ze Wandl 72 Pfening und schuldig darnach die färt auszurichten. Fragt etc.

11. Dass mein Herr von Zelking ain gefreyte Tafern under dem Gschlos Schönegg hat und darein kain Ungelter zu greiffen hat, sonder der Ungelt des Herrn ist, und ist also von Alter herkumen.

Fragt darumb was recht ist.

Kaltenegger III, pag. 516—519. Er bemerkt hierzu: „Scriptura e qua hanc synopsin privilegiorum et jurium descripsi, indicat manum saeculi decimi sexti, sed privilegia ipsa sunt multo vetustiora, quemadmodum legenti facile patescet".

Digitized by Google

Beilage XVIII.

Fischer-Ordnung von Tulln.

Ich Michel Marichfelder, diczeit StattRichter zu Tulln vnd wir die Hernachbenanten, Hanns Stoll, Waltasar | Steuber, Niclas Tellesser, Thoman Gewerlich, Caspar Haberpuchler, Hanns Lempegker, Larencz Krewss, | Veit Pogner, Pangracz Schewchenwagen Statschreiber, all gesworne des Rats der Statt daselben. Be|kennen das an Hewtigen tag dato des Brieffs für vnns in vnnsern Rat kömen sein die Erbern|n Maister gemainklich die Vischer. In vnnserr Statt vnd haben vnns mit Vleis gepeten jn | ain ordnung jres Vischwerichs zu seczen Ir gerechtikait vnd altes Herchomen jn vnd Iren Nach|komen zu Ewiger gedechtnuss bestatten, vnnd jn vnnser Stattpuech geruechten zuschreiben, das wir | dann tan haben, vnd laut von wartt zu wartt also.

Am ersten das ain yeder maister mit | seinem Zeug an der Sambstag nacht vor Aue Maria zeit zu vnnser frawn an dem Hefftsteken sey.

Item all Suntag vnd all vnnser Frawntag jm Jar soll kain Vischer ausfarn vntz an den Montag, | so man das erst zu den Bruedern hat gelewt zu der Mess, war es dann an vnser frawntag, den | andern tag darnach vngeuerlich. Welcher aber der obgenanten ordnung nicht halt vnd darzu | vellig wierd, der ist zu Peen veruallen ain Emer Wein, die pesten so man diczeit zu den Zaphen| schenngkcht, den andern Maistern den Vischern vnd ain Phundt Wachs zu vnnser lieben Frawn|kirchen am anger ainem Zechmaister daselbs.

Item es schullen alle Eyss, Sy sein klein oder | gross, verwaricht werden in der gemain vnd all visch die man vecht vnter dem Eyss, schullen | gepracht werden in ain geschierr zueinander, vnd so Sy nun beyeinannder sein, so sollen Sy vnns | Richter vnd Ratt, wer ye zu den tzeiten ist oder wirdet, anbringen vnd zuwissentun vnd jn nach | mallen dauon geben ain gut essen visch nachdem vnd Sy geuangen haben vngeuerlichen, so | sew aber des nit teten, vnd vberfaren wurden, so soll sew ain Richter darumb straffen vntz so | lang das sew Huld gewunnen wie Sy die Erlangen mugen.

Item es soll ain yeder maister gen | Eyss nicht mer farn, wann ain halbe dikche segen[1]), darumb das Es dy armen destpas er|swingen mugen, will aber

[1]) Über diesen Ausdruck u. a. m. siehe vorne die Note zum Fischerrechte von Holenburg.

Digitized by Google

ainer das klain Eysszeug austragen, das soll er tun mit der andern | Maister willen vnd wissen. Ob aber ainer mit dem ersten oder lesten dabey nicht weren oder | sein wolten, die sullen kain tail daran nicht haben, vnd ob ainer hat das klain Eysszeug, der | nem sein tail darczu, als dy maister wol wissen.

Item Es scholl kain Maister kain | andern knecht nicht nemen, wenn sein versprochen volger vnd sein gedingten knecht. |

Item Es soll sich ain yeder Maister in dy Zech kauffen nach ordnung jrs Hantwerichs vnd jr gehorsam | sein als sich gepurt, wêr aber des wider wolt sein, dem soll das vischwasser allenthalben sein | verpotten zuaribaitten.

Item Es soll kain Reuchsner(?) in dem nasengang mit kainem zeug nit ausfarn, wenn gen | Eyss mit ainer halben segen als vor begriffen ist, vnd mit dem gereiderczeug do mag | Er sein tail mit vischen, darumb ist den Reichsnarn das Jar dy wal geben, ob Sy den Artikel hinfür mugen leiden oder nicht.

Item Es sollen dy Reichsner all gereider slahen, darjn | sullen jn dy Segner kain Irrung tun, das haben jn dy Segner darumb nachgeben von des | oberurts Artikl.

Item dy Reichsner sullen in dem Nasengang fischen wo sew mugen | mit allem zeug virczehentag nacheinander ausgenomen die Segegrunt ze Nawfart | da die segen auf ligent, Es wêr dan das dew Segner auf dem Grunt nit weren, So | mugen die Reichsner dy weil wol vischen, vnd Iren frumen schaffen dy virtzehentag. |

Item Es sullen die Reichsner albeg zu den Weichnachten ansagen, mit wew Sy das Jar vischen | wellen mit Rewschsen oder mit Zeug, darumb haben Sy dy wal, Das ist darumb auf | gesetzt das dester minner krieg vnd zwitracht vnder jn sey, wan vor vil krieg vnd | zwitracht vnder jn gewesen ist von der sachen wegen.

Item Es soll kainer kain Holczreuschen | in kain holczrunsen legen, das mit garen Rewschen zuuerseczen ist, wenn Es den andern schaden | precht vnd ist von alter herchomen.

Item Es soll kain Rewsner kain sennkl setzen in | kain segen grunt, noch kain rechel darjn slahen, das Es dem grunt schad sey vnd | ist auch von alter herchomen.

Item Es soll kain vischer nicht rewchsenwerchen bey der | Nacht nachdem vnd dy Sunn vnder ist gangen, vncz das dy Sunn wider aufget, wann | dy aribait bey der nacht geuerlich ist.

Item Es soll auch kainer mit garen rewschen | czeug nicht ausfarn vncz das Wasser merklich an den val kumbt, Es sey dann der segner | will aller.

Item Es soll auch kain lediger knecht maisterwerich in kain weg nicht treiben an willen vnd wissen | der andern maister des vischerwerichs samentlich.

Item es soll auch kainer mit garen rewschen für kain runsen noch holczwasser | nicht fürstellen, er well dann dabey beleyben, vnd von stundan fürseczen vnd arbaitten als | Recht ist.

Item wann ein Maister fur ein Runsen kumbt oder vertt, Es sey rinnend runsen | oder holczwasser, dyweil er nicht bedenhalben an das land ist komen vnd mit gelegtem zeug | vnd die wuer oben mit holcz nicht verlegt ist vnd mit

Digitized by Google

gries nicht verczogen, vnd ob ein anderr | vischer dyweil chem zu jm so ist er im des tails schuldig ob Er desselben zeugs mit jm furt, | fuer er es aber fuder vnd wolt sein wegers suehen vnd fund nicht vnd chem hinwider zu jm, | so ist Er jm des tails nicht schuldig, vnd ist von alter herchomen.

Item wann ainer ain | runsen aufhebt vnd wann Er das zeug fuder pricht vnd fuder tut, so soll Er dy wûr | desselben tags auch ganez fuder brechen vnd rawmen als er sey gemacht hat.

Item Es sol | auch ain yeder Maister sein Zeug nur an ainer Zullen ausfueren vnd nicht an zwayn | er hab dann anderlay zu schaffen.

Item So die Vischer ausfarent mit dem runsenczeug | so sollen sey dy gemainschafft nicht lenger miteinander haben, wenn vntz auf den nagsten | Suntag, so sollen sey dy visch miteinander tailen oder verchauffen vnd soll dann jr gemain|schaft auch ab sein ob sew nicht lenger beyeinander wellen beleiben, vnd soll ainer den an|dern wissen lassen.

Item wen ein frömbder vischer oder vischerknecht wil zu Maister | werden, so soll Er dy Maister zusamen bringen vnd sew fleissigklich begruessen vnd soll | den Maistern geben ain phundt phenning vnd soll dy Maister Ern mit ainem vntaren(?) | Darumb das Er jr gerechtikait geniessen wil, vnd sollen sew das phundt phenningen | nuczen zu jren briefen vnd notdurfft vnd soll Richter vnd Ratt geben ain essen | visch, das wol drey schiling phenning wert ist.

Item die Segner, die vor miteinander | mit ainer Zullen gefaren sind, dy sullen sich miteinander nicht zwispanen, auf dem grunt | das sew nicht zwo liecht segen haben, wenn den andern abgieng vnd schaden brecht.

Item wenn ainer fur ain lakchen steltt so soll Er mit seinem geferten dabey beleiben, wolt Er | aber haim geen vnd das Zeug steen lassen, das wer nicht pilleich vnd chem dy weill | ain anderr fur dy lakchen vnd das Er vnd sein geferten nicht da wären, so mag der, der | zu dem lesten kumbt, die lakchen wol vischen.

Item ob ainer wider Eer handlet Es wer | Maister oder knecht dy soll man aus der Zech schreiben, vnd soll hinfür kain Maister noch | kain knecht kain gemainschaft mit jm haben, Wêr aber sach, das jn ain Maister fuedrett | oder fueret, oder ein knecht mit jm fuer, so soll man denselben Maister oder knecht welher | vnder jn das tût, alle aribait niderlegen, alslanng das Er darumb der Maister Hold gewint. |

Item Es soll kain Maister, der Nasenzeug hat, in dem Wasser, oder in der Zullen, damit Er die|weil vischt, Es sein garen, Reuschen oder ander zeug wie der genant ist, der soll kain tail | mit dem vischkeufflein nicht nemen, jm ist auch der vischkeuffl kain tail nicht schuldig | also ist es von alter herchomen.

Item wann dy Segner auf den gruntten zu einander | kömen, so sollen sew trewlich miteinander tailen, ain wurff vmb den andern vischen | wie Er jm mit dem Rechten purtt.

Item so sind ettlich Maister der vischer hie gewesen | vnd haben vnnserr vischer gerechtikait als gern genossen als Sy, vnd haben sich darnach | von dann geczogen hinder ander Herren vnd habent vnnserr vischer gerechtikait

Digitized by Google

geleczt | vnd hingelegt vnd sein darnach her wider zu jn komen vnd geniessen jrer gerechtikait | als gern als vor, das vnpillich ist, so das furwaser(!) geschach, darumb wellen wir Richter | vnd Ratt Sy entschaiden.

Item es soll kain leiner mit der segen noch mit kainem Run|senczeug nicht vischen, dy weil Er mit dem leinwerich aribait vncz alslang das Er daz | leinberich auf Hecht, darnach so mag Er vischen mit der segen, oder mit Runsenczeug | ob Er ain Segner ist. Welher Maister des obgenanten vischwerichs solher oberurtter ordnung | als herchomen vnd gerechtikait vberfur vnd nit stett hielt genczlichen jn ainem oder | menigern Artikel, das wissentlich gemacht wurd, der ist zu peen als offt verfallen vnnserm | allergenedigisten Herrn dem Romischen Kaiser Fridrichen etc. als Herrn vnd Landesfursten in| Österrich oder seinen kaiserlichen Nachkomen als Herczogen von Österrich, oder seiner fürstlichen genaden | Richter der diczeit ist, an alle gnad funff phunt phenning, der Stadt Tullen zu gemainem | Nucz funff phundt phenning. vnd den Maistern den vischern jn jr Zech zway phundt phenning | alles guete landeswerung jn Österrich, vnd all die weill der oder die solh peen zugeben ver|schult hieten, nicht ausrichteten noch beczalten, sollen solang der freihait vorgenant alle die | weil geraten vnd der nit aribaitten in dhainerley weis angeuerde. Auch haben wir Richter | vnd Ratt vorbenant, wer zu den zeiten ist oder wirdet, vns vorbehalten ganczen gewalt die egenanten | Artikel zuminnern vnd zumeren, wie vnd wan vns des verlust vnd alsofft sein nott nu| wirdet. Act. an Montag nach letare jn der vasten Anno domini Millesimo quadringentesimo | sexagesimo nono.

Vermerckt die verwanndleten auch Newen Artigel der Vischer Ordnung, so auf ansynnen vnnd sonnder diemuettigs bitten der Erbern Maister samentlich desselben Hanndtwerchs durch N. Richter vnd Ratte der Stat Tulln aus etlichen beweglichen Vrsachen verkhert vnd der Condicion bewilligt das gedacht Herrn Richter vnd Ratte Inen solich Artigel nach gelegenhait der zeit Gemainen Nucz der nodturfft vnd erberkhait nach dieselben zu mindern vnd zu meern, wie sy verlust gannez volmachtigen Gwalt vor behalten, vnd wie dan das in der haubt ordnung hieneben auch begriffn vnd durch jre vorfordern aufgericht zuegeben vnd bstat haben. Actum an phincztag nach dem Sonntag Exaudi Anno domini im funfczehenhunndert vnnd funfvnnddreissigisten.

Die verwanndleten Artigel.

Erstlich sol ain yeder Maister mit seinem vischer zeug an der Sambstagnacht vor Aue Maria Zeit vnnd geleit jm Jungkhfrawen Closter allhie zu Tull am Hefftstegkhen sein.

Zum anndern Soll Khain vischer an dhainem Sonntag durch das gannez Jar vnczt an den Monntag So man das Ersst zu der fruemess in sannd Stephans Pharrkirichen leyt ausfaren. Desgleichen an Kainnem vnnser frawen tag nicht. Aber am anndern tag darnach mag Er, wouerr Es Ime gelegen ist, woll ausfaren.

Zum dritten Solln die Segner vnnd Rewscher die Khrewder trewlich mit einannder schlachen vnd tayllen.

Digitized by Google

Zum vierten Solln die Reuschner in dem Nasngang vischen, wo sy mugen mit allem Zeug, neben vnnd mit den Segnern, die gannez vassten, Auch neben Inen auf den Grunden ligen, vnnd ain Wuerff vmb den annderan tayllen.

Hienachuolgen die New bewilligten Artiel.

Erstlich sollen Rewschner vnnd Segner die wäg miteinannder, wie sich gebuert ziehen.

Zum anndern sollen sy das Täpplwerch trewlich vnnd ongeuerlich miteinannder taillen.

Zum dritten Sol Khainer in den vier wägen leynwerchen, noch in der Vrfar Runsen, wenn die Truckhen wiert mit Kainer Segen regkhen.

Zum vierten Sollen sy die grueb mit einannder ziehen vnnd raumen vnnd darnach soll vnnd mag ain yeder wie sich gebuert Khrewder darein slachen, wellicher will.

Actum vt supra.

„Schuldbuch" von Tulln, XV. Jahrhundert, Pergament, Fol. 57 und 58.

Digitized by Google

Beilage XIX[a].

Vermerchkt das Pantaiding zu Els[1]) im (1487) lxxxvij[ten] Jar am Montag vor Liechtmess U. L. Fr.

1. Nigkl Flewschachkerin ist mit Recht zu Wandl gesprochen worden umb ij und 6 Schill. Pfening, id est 45 Kreuzer 2 Pfening, das Sy den Wenzl Schuester ain Schering hat gehaissen, und zu Sand Pangrâzen 1 Pfund Wachs.

2. Andre von Purckerstorff und die Hanns Peyrin daselbs sind mit Recht zu Wandl gesprochen worden, yeder tail vmb 72 Pfening, id est 18 Kreuzer, umb das, das der Andre die Peyrin geschlagen hat, und Sy im das Holz wegkh tragen hat.

3. Jorig und Tyboldt zu Purckerstorff habent verwandelt yeder 5 Pfund Pfening, id est 5 florenos, dass Si die Punt nit gehalten habent, die in aufgesezt sind warden von dem Richter.

4. Fleischackher von Gylays ist meinen Herrn x Pfund Pfening vervallen, dass er (die) Punt nit gehalten hat, die im aufgesezt seyn gewesen von seinem Richter.

5. Kolbin in Laussach ist mit Recht erkannt worden, dass Sy den Pochstain tragen soll, vmb das, dass Sy ain andrew in der Freyung geslagen hat.

6. Freysleben von Marchpach und Rueprecht Wanger zu Nehagken seyn mit Recht yeder um v Pfund Pfening erkannt worden, dass Sy ain Punt oder Vall nit gehalten habent.

7. Item Rueprecht Wanger ist mit Recht zu Wandl erkannt worden von acht Stämb Holz von yedem 72 Pfening, die er abgeslagen und verfaullen hat lassen.

8. Mertl von Meygen ist mit Recht erkannt worden um xxxij Pfund Pfening, id est 32 florenos, darumb dass er ain Marchstain ausgraben hat, vnd weitter auf ander Lewt Grundt gesetzt hat.

9. Richter zw Nehackhen ist zu rechten Wandl gesprochen worden umb v Pfund Pfening, dass er den jungen Nehackher hat geslagen in dass Maul.

Wie die folgenden drei aus Kaltenegger's Manuscript, III. Bd.

---

[1]) Hinter Wesendorf über der kleinen Krems, etwas oberhalb und gegenüber von dem nachfolgenden Nehagen, beide ehemals zur Herrschaft Hartenstein gehörig.

Digitized by Google

Beilage XIX[b].

Vermerckht die Pund, Vall und Wändl, so vervallen seyn in dem Pantaiding zu Els, An: 1500.

Mert Peyr ist zu Recht gesprochen worden, wie fort gemelt ist worden in Pantaiding von wegen des Holz abzumaissen und dass veracht, ist zu Recht erkannt 32 Pfund Pfening.

Über etlich von Els ist erkannt worden der Schrenkhen halber, dass die der Frawen geschäft veracht haben 32 Pfund Pfening.

Mannschott ist auch nit gehorsamb gewesen wegen der weinfuer und hat im der Richter oft angesagt, ist zu Recht erkhennt worden 32 Pfund Pfening.

Stewber zu Purkherstorff ist zu Recht über in erkhent worden von wegen des Schulmaister zu Els, wie er in pey nächtlicher Weyl gescholten hab für ain Schalckh und Poswicht, ist zw Wandl gesprochen worden 32 Pfund Pfening.

Richter hat anpracht, wie ettlich in seinem und seiner Hausfraw awswesen die Mass gefächt haben. Ist zw Recht über Sy erkannt worden, Wer dass gewest, über Sy ist gesprochen zw Wandl 5 Pfund Pfening.

Steffel Müllner hat dem Jorg Pawern und dem Rigler Schaden gethan, und Sy haben dass Viech gephent und zu dem Richter eingetan, und er dem Richter gelobt, er will sich mit den vertragen, und ist das nit beschehen, und ist darüber erkennt worden zw Recht 32 Pfund Pfening.

Paul Richter zu Els und Wolfgang Stewber zu Purckherstorff habent ain Bezicht mit ainander gehabt, wie der Pawl dem Stewber bezewgt, es sey den Pueben so vill zu glauben, als dem Stewber, aber Pawl sagt, er will sich vor Ewer Gnaden ausreden.

Wolfgang Schneider zu Güllais hat khlagt über den Rueppen zu Güllais von wegen ains Polsters, den er im fräflich aus seiner Schlaffkamer genumen hat und dazue gehaissen, ain dieppischen Schalkhen, ist zu Recht gesprochen worden 32 Pfund Pfening.

Daxperger hat den Garten nit zuegefridt ist zu Wandl gesprochen worden 72 Pfening.

Stewberin zw Els hat bezigen den Pauln daselbst den Tod ires Manns und hat in und den Hänsl Schmit gehaissen Mörder; stet auf Weisung. Ist zw Recht erkhennt worden 32 Pfund Pfening.

Item ist die Stewberin in des Hans Schmit Haws geloffen und sein Weib zwier mal unerlich gehaissen. Stet auf Weisung. Ist zw Recht gesprochen worden 72 Pfening.

Beilage XIX[c].

Nachtaiding zu Els. An: 1500.

Georg Synnin hat fürpracht, wie dass di Peckhin ir diern geslagen und ir übl Wort zuegesetzt. Gibt Peckhin antburt, dass Si die diern bezicht, dass Sie ir die Semel unrechte soll eingezelt haben, dass sich di Peckhin umb solche

Digitized by Google

Wort befrembt und über die Tuer ausgestossen. Die Handlung zwischen bayden Frawen stet für mein gnedige Fraw.

Pharrer hat klagt über die Müllnerin von wegen ires viech, dass Sy hinden durich ire Behawsung getryben und bemelten Pharrer im Krawt Schaden getan. Ist zu Recht erkannt, ob weitter beschäche soll Sy ze Wandl oder ir Hawswürt verfallen seyn 72 Pfening.

Die Sach von wegen des Wisinger zu Oberzperg ist in der Maynung gericht, dass Wisinger Johannesen sollichen Fräfel und unbillich Zicht durich Gottes Willen mit Richter und Beysitzern vor menigcleich abbitten soll, und meinen gnedigen Herrn umb den Fräfel 32 Pfund Pfening verfallen.

Tallinger clagt hintz der Moritzin, wie sy in geschendt hab ain Pösewicht, und ain Schalckh gehaissen, des sich Tallinger beswert und unbillich bedenckht, Über das gibt Morizin Antwurt auf Fürbringen Tallinger(s), Si hab in nit geschent, sunder allain mit seiner Hausfrau geredt, dieselbig Sy ain Kotzen und ain Huer gehaissen und des Tallinger Knab über Sy geloffen mit ainer Hagkhen, des Sy sich auch beswert (bewert?), sollich Zwytracht ist nämblich für verordnet für meins Herrn genad.

Beilage XIX[d].

Vermerckht das Nachtayding zu Els anno etc. im vierdten Jar (1504) am Mittwochen nach Reminiscere in der Vasten.

Wolfgang des von Starhemberg Vndterthon verkawft sein Haws ainem mit Namen Leonhart. Indem aber benannter Wolfgang verstannden, wie gedachter Leonhart mit grosser Schuld beladen sey, dass im auf sein künfftig Täg solliche Bezalung nit gehalten möcht werden, und dass vor offner Schrann vorbracht, und wie er umb dise Behawsung ain andern Kawfmann hiet und meinen gnedigen Herrn sein guet stifftlich halten wollt, verhofft sollicher anclag nach Ordnung der Rechten zw genyessen.

Ruegung.

Jorig Fleischhagkher ruegt hinz dem Prewsen, wie in der bezycht hab er sey ain Diep, des begert er in sollichen Sachen, die Trew und Eer berüern genuegsame Weisung, und soll darnach geschehen was Recht ist.

Doch ist fürgenumen zwischen zweyn Parteyen, das ain tag benent ist, auf nägstkünftigen Eritag (.....), vier Mann dazwe erpetten, die Sachen zw entschayden. Wo aber diselben vier nichts handeln kundten, soll mein gnediger Herr als ain Ortmann der Sachen ain gantzer Schydmann seyn.

Die von Marichpach haben anbracht von ains Holtz auf der Hayd, wie In Eingriff beschech von auswendigen Lewten, des Sy (sich) beswert beduneckhen und darumben Recht angerueft. Ist von Mann zu Mann erkannt, als offt ainer ain Stamb abslecht, 12 Pfening, so aber ainer begriffen wird, 32 Pfund Pfening.

Digitized by Google

Jorig Synn hat fürbracht und ruegt, wie in seinen Haws beschehen ist durch Kadawer von Gülays, wie er ain geistlichen Mann, ainen Münnich, der sich ditzmals bey dem Pharrer zu Els enthelt, und im sein briesterliche Wirdt mit groben Wortten geschent und sein Eer berüert, dass benanter Münch durch den Wüert beweist. Darüber ist zw Recht erkannt von Mann zu Mann, dass bemelter Kadawer umb sollich Unzucht drey Suntag vor der Kirchen sten soll und widerrueffen, dass er dem Briester unrecht tan hab, der meinem gn. Herrn verwandelt 32 Pfund Pfening.

Paul Fleischackher hat anbracht, wie und ime bey nächtlicher Weyl in seiner Herberig von Schoper zu Kunradtslag mit Fräfl ain Vennster Prett eingestossen worden. Darumb erkannt in Rechten, wer der ist, verwandelt, 32 pfund Pfening.

Michel Mangin ruegt zu Anderlen zw Purkerstorf, wie und er Sy mit übl Worten geschent und hat sich Weising erpotten, so Sy solliches erweist, ist Anderl wandelfällig 6 Schill. Pfening, weiset die obgenant Mangin nit, ist Sy auch verfallen zw Wandl 6 Schilling 2 Pfening. In disen Handl sagt Jörg in Weising, wie er gehört, dass er Anderl Sy geschent, er woll ir auf dass Haubt tain, wie ainer Kotzen. Indem auch in der Weisung erkannt Lennz und Moriz, hayde zu Purkerstorff, dass Sy ire Schendung gehörig, aber die Wort nit vernumen, wie si geret seyen, Doch ist im Rechten erkannt, dass Anderl verwandelt von yeden Beysitzer 72 Pfening und soll der Frawn ir Schmach vor offner Schranne abpitten.

Prungraber zw Tawbitz soll mit mein gn. Herrn ain Abpruch than, ist dem nit nachkhomen, ist im Rechten erkhannt 32 Pfund Pfening.

Digitized by Google

Beilage XX[a].

Vermerckht dass Pantaiding, dass gehalten ist worden in dem Aigen zw Nehagkhen, am Mittichen vor vnser Frawentag ze Liechtmess ão im 1504ten.

Griesmann und Lindner seyn vor offener Schrann mit unrechten Worten an ainannder kummen, ainer den andern unerlich gehaissen. Ist zw Wandl beder Taill gesprochen 6 Schilling 2 Pfening.

Abermaln hat Griesmann, als ditzmals besitzet in offner Schrann gesagt, wie dass Recht auf Steltzen gee, des sich alle Beisitzer als frum Lewt beswärt beduncken, dass die Eer berürt und ist mit Recht erkannt, umb dise untichtig Wort in meins gn. Herrn Straff und dergleichen ze Penfall 32 Pfund Pfening.

Ruegung.

Voyt Richter ruegt hintz Griesmann umb der Sachen wegen, dass er im vorgeworffen, wie er Steur und ander Anvaderung durich sich selbs angeben tue, des sich benannter Richter beswert. Über sollich Ruegung gibt Griesmann Antburt, wie und im der Richter zw vill angeslagen hat. Indem hat sich bemelter Richter beredt vor offner Schrann. In disem Handl ist Griesmann durch Recht erkannt zw Wandl 32 Pfund Pfening.

Item ist vor offner Schrann fürbracht, ob ainer wer, der mit Netzen, Vogltratt, Leymbpawmen oder ander Weydmannschafft tät an Urlawb auf meins gn. Herrn Herrn Hansen Strewn, dergleichen auf des von Starhemberg Gründten. Ist verpönnt 32 Pfund Pfening.

Ruegung.

Lennz ruegt wie Prewss bey nächtlicher Weyll im an seinen Haws ain Früfel gethan, mit ainem Stain auf dem Hiesel hineingeworffen und mit ainem Spies nachgangen. Darauf gibt Prewss antburt, wie die Sach vor meinem gn. Herrn gericht sey worden. Doch ist umb den Früfl mit Recht erkannt ze Wandl 5 Pfund Phening.

Digitized by Google

Beilage XX[b].

Vermerkt dass Pantäding zu Nehagkhen, gehalten am Erichtag nach Reminiscere in der Vasten, des Jars 1505ten Jar.

Märtl hat verwandelt von yedem Haws 6 Schill. Pfening, dass er wider di ganz Gemain ist gewesen. Ze Recht erkennt.

Rüepell Wagner hat der Richter Pundt aufgesetzt und er nit gehaldten, verwandelt dem Herrn ain Guldin, und umb den Frävel 32 Pfund Pfening.

Schell klagt wegen des Paul Schmidt, wie der vill krumps im Maul hab und wie er Rach über sich gefast hab. Auf Klag und Antbuert ist erkennt ze Recht, dass Schell dem Schmit soll abpitten mit allen Beysitzern, und dem Herrn Leib und guet verfallen seyn.

(Accedunt aliæ quædam mulctæ pecuniariæ. Anmerk. Kaltenegger's.)

Von dem Stempfel Weberknecht Rumor und Schelten halber Straffgelt empfangen 4 Schill. Pfening.

Mer empfangen von dem Gothardt Weber's Sun Straffgelt, dass er den Hannsl Schmidtknecht unbillicher weis mit undichtigen Worten gescholten und nicht beypringen hab mügen, 1 Pfund 4 Schill. Pfening.

Mer Straffgelt empfangen von Hewssen in Pfaffenslag Weinschenckhens halben, 6 Schill. Pfening.

Digitized by Google

Beilage XXI.

Bann- und Bergtaidinge von Schönberg [1]).

Verrer ist zuuernemben der Voranzeugten Herrn von Kynigsperg Freyheit so zu der Herrschafft Schönberg gehörig ist.

§. 1.

Also wollen wier die Herrschafft Schönberg vnnd Freyheit vmbgreiffen wie weidt sie sey.

Also heben wier an auf der Waaidt alss der Weeg hinauss gehet yber die Laydtredt dem alden weeg nach yber die ausser Laydtredt, demselben weeg hinauss yber den Perg vnnzt in den Tieffenbach zue dem Schidthauffen, darinnen die Linnden stett, dan nach dem Grauenegger ischen holz auffrenet(?) sich die Kottaschen vnnzt auff die Strass die hereingehet von Egenburg, derselben Strass nachherein, dem Faachthall vndt Marchförchen nach vnnzt auf ein Stainen Creutz die Strass nach verers herein vnnzt auff dass Elendt, von dem Elendt vnnzt auf die Stainhauffen, nach herumb durch die Kholwiss vnnzt yber den Kolperg zue dem Zöbinger Creutz vnnzt auff dass Zexelstall (?), alss dass wasser einherr feldt, demselben wasserlauff nach einherr vnnzt auf den weg der hinab gehet von der Neystifft daselbst yber (den) weg an einen weingarden, heisst der Schublar, auf den hochen Rain, den hochen Rain herab vnnd auff den hochen Rain der oberhalb des Leysers garden ist, demselben hochen Rain herumb, vnzt auf ain kleines gräbl, demselben gräbl nach vnnzt auf den holtzpierpämb, von demselben holtzpierpämb vnnzt auff den Khampp an das gestatt, von dem gestatt demselbigen nach hinab vnnzt dem alden Wachstög, da dass alde Millhauss vor zeiten ist gestanden, von dem alden Wachstäg herauss vnzt auff den alden wiehrschlag, auss hinauff den grossen Alber vndt zue der Stainen wandt miten in den fardweg der herumgehet von Zöbing, demselben miten fardweg auf her vnnzt vnder den freynberg daselb im freinberg auss hin vnnzt in Tiernsee, von dem Tiernsee vnnzt auff die Straass die von Muelantz hinabgehet, derselben Lanndstrass nach herauff vnnzt an ein hoffstatt die da gehärdt in dass Hauss dass oben am Orth zue Muelantz ligt,

[1]) Schönberg, im Kreise O. M. B., am grossen Kamp, bei Langenlois.

Digitized by Google

daselbst ainen alden weg hinder der hoffstatt fier vnnzt wider auff die holtzstrass vndt hoffstadt vndt dorff, alles in der Herrschafft von Kinigsperg Dorfforbrigkhait der holtzstraass nach wider hinauss vnzt an die Trenk, so die Muelantzer aussen brauchen, daselbst der Straass nach vnzt an der Stiffinger [1]) Freyung oben am Perg vnzt auff den aussern Yrbling alss dass wasser einherr földt, demselben wasserlauff nach einherr vnnzt miden in Kampp nach hinauff vnnzt in den alden fuerdt, der durch gehet vnderhalb Stiffern, vnnzt von dem yrbling graben vnnzt in den fuerth, dieselbige fischwaidt, halb herr meinen herrn der herrschafft vndt daselbst vor dem furth herauss vnzt an dass gestatt an ainen garden, nach hinauff denselbigen garden vnnzt an ein Steig der heraussgehet vber den Glätzling auff den fardweg der hinaussgehet von Schönberg alss wir anhaben gehöbt vndt alss weidt meines Herrn herrschafft vmbfangen vermelden wier vmb souill weider, alss ein wagen Knecht mit ainer gaissel hindan mag gelangen, wan er sitzt auff einem Sadelross.

Vermerckht

hiernach die Freyung in disen der Herrschafft Schönberg Vmbkreiss.

§. 2.

Freyung.

Als weith nun die vorangeczeugte der Herschafft gerechtigkhait vndt freyheit der herrn von Kinigsperg vermeldet ist, so weidt hat die herrschafft auch ein Lanndsfierstliche Freyung fier alle wöliche vnuersehens Tottschlags, feindsgefahr oder annderer besorgender bedrangnuss halber Freyung vnnd Frist zue oder ohne Recht bedierfftig seindt, vnnd ob ein solicher Freyunger oder Freyheider herr woldt auff die Freyung, vnd dass im sein feindt nachkhomen vnd ob er an die Herrschafft also gar heran khäme vndt möcht mit seinen aignen leib herrein nicht alssbaldt vndt wurff ain warzaichen herein in die herrschafft, so hat er die Freyheit, alss er wer miden in dem Aigen, hin vnd ab, dass sein feindt nit achten wolden vndt kämen im weider nach, die wehren wandel schuldig, wer es ain Herr oder Edelman der wer vmb ainen Rennschildt vol goldt, wer es aber ain gemainer Man, der wär vmb leib vnnd guedt.

§. 3.

Freyung zue empfachen.

Item ob ein Freyunger herkhäme vnndt woldt die Freyheit haben, so ist er dem Richter schuldig 2 Pfening zuegeben, so hot er Freyung vnnzt an den driten dag, darf ers aber weider, so ist er der herrschafft zuegeben schuldig 72 Pfening, so hat er Freyung ain gantz jahr, ob er darauff bleiben will auff der Freyung, so soll er sein wehr niederlegen bey dem Richter vnd

[1]) Die von Stiefern (s. etwas unten), $^1/_2$ Stunde ober Schönberg.

Digitized by Google

soll dragen ain abgebroches Sündel oder Waaffen[1]), damit er ain brott schneiden mag, ob er aber haimb woldt gehen oder auss der Freyung, wo er zuschaffen hede, so mag er sein wehr zue ihm nemen vnd mag hinauss gehen mit des Richters wissen vnd ob sein Feindt dornach an im komen, vnd dass er sich wöhren mueste, noth seines Leibs, vndt ob er ainen Entleibt oder mehr, so gieng hinwider in die Freyheit vndt leget sein wehr nider vndt hede gleich Freyheit als vor, vnndt dörfft der nicht weiter gewinnen, wer aber dass dass er on des Richters wissen hinauss gieng vnd kom sein Feindt an jhn vnd dass er ainen Entleibt vnd kham hinwider jn auff die Freyung vnd woldt die haben, so muess er die Freyung gewinnen, alss vor begriffen ist.

§. 4.

Freyungsordnung.

Vermerckht wie sich ein gefreyder Man halden soldt auf der Freyung. wo er ist, es sey bey dem wein oder bey den Nachtparn, so soll er sein wolzogen, vndt soll die leidt nicht vmbtreiben, vnd soll sich halden alss ein gefreyder Man, wer aber dass er vngefuehr(!) trib, so soldt keiner kein Messer jber im nicht zuckhen, aber fierbenckh, stiell oder ain guetes peylscheidt mag man ainen woll ain gleiches duen, da ist man dem Richter noch Jemandts nichts schuldig, were aber, dass man jn woldt entgelden lassen seins Elents, vndt dieselbigen wehren wandel schuldig, wass sie verwandelten an einem anndern Man, so verwandlen sie an dem Zwier souill.

§. 5.

Freyungs Verneyerung.

Item So der Freyunger ain gantzes Jar hie wehr gewessen, vnd dörffte der Freyung weider, so gieng hinauss zue St. Jörgen tag auss der Freyheit, drey Schridt, vnd bracht herein ein Wahrzeichen, ain abgebrochnes Sündel vnnd zwen Pfening vndt bracht dasselbige fier offene Schronen vnd warff dasselbige hinein in die Schranen fier den Richter vndt damit verkhindt er sich, so hat er wider Freyung ain gantzes Johr, vnd ob ain Freyer mit seinen feinden abkhämb, so leg er an zwey vnnd dreisig Pfening in Minz, so hat er Purgrecht alss ein anderer gesessener hie, wer aber dass er so vill nicht hade aufzulegen, so zeuge er sich auss der Herrschafft ain Johr, woldt er darnach gern hie Sitzen, wan dass Johr auss wehre, so zeuche er sich herwider jnn, vndt kauff woss er zuebezahlen hatt, vndt Purgrecht alss ain anderer gesessener hie.

§. 6.

Tottschlag.

Item ob Nactparn hie in der herrschafft hinauss giengen, die angesessen sein miteinander, vnd heden Keinen Krieg nicht, vnd hueben ausswendig mit einander an, oder kämen ausswendig an einander, dass einer den andern

[1]) Über Sündel, diminutiv von sun (Scharre?), vgl. Schmeller, III, 258.

Digitized by Google

Endtleibet, so giengen die gesessene wider herein in die herrschafft, die dörfften der Freyung nicht gewinen, wer aber dass weisslich, dass sie ain alde Feindschafft miteinander gehabt haden vnd vermainden es wold einer den Andern herauss baass bekhomen, dann hierinen in der herrschafft, vnd ob ainer den Andern Entleibet, woldt er Freyung hie haben, so gewing er die gleich alss ein ander frembter Man, vnd halt sich auch dermassen, wie dan vor angeczeugt ist von den frembten Freyungern.

Vnnd hiemit entedt sich die erste Sprach.

Hie hebt sich an die annder Sprach.

§. 7.

Panfridt versorgen.

Nun heben wier an die annder Sprach, vnnd nach alder gerechtigkheit, dass all Panfridt soldten gefreydt sein, vnd begehren, dass der Richter darauff schickhe ob sie frydt sein oder nicht, vnnd sie nicht gefridt sein, dass sy fridt werden in 14 tagen, beschäche aber dass nicht, so weren sy wanndel schuldig 12 Pfening, vnd ob es gefreydt wuerde, in angezeügten 14 tagen, nach dem das Zu(u)erfriden geschafft, ist er mehr zu wandel schuldig 12 Pfening mit sambt abdrög der Schäden, so dardurch geschehen sein.

§. 8.

Vnrechte Steig.

Item all vnrecht Steig, die von alder nicht her sein khomen, die sein alle verpotten, vnd wer sy gehet, der ist wandel der Herrschafft schuldig 12 Pfening alss offt vnd er darauff ergriffen wierdt.

§. 9.

Besonnder Haldt[1]).

Item alle besonndere Haldt, so(ll) verbotten sein in soliches gestaldt, will einer besonnder Halden, so dreib er der Viechtrifft nach ein vnd auss, welicher aber dass nicht duet, der ist der Herrschafft zue wanndel schuldig von jeden haupt 12 Pfening mit sampt Adrag der Schäden, so durch soliches vich geschehen ist, will einer aber auff seinen gründen halden, dass mag er gar woll duen.

§. 10.

Viechwaidt.

Item Wier vermelden auch hierinen, vnnser viechwaidt, so von Alder hinauss auff den Mänhardsberg vnnczt auff die Dorffstatt (geht) vnd soll dass viech dreiben in den Diernpach an die Trenckh ohn alle Ihrung doch Jederman ohne Schaden jnn vnd auss diss(er?) Viechwaidt Enthalben auss vor Geföller waldt vnczt an die Puechenstautten, vnndt zue der trenckh zuetreiben in die Fähr ohn alle Ihrung, ein vndt auss; wie obgemeldt Jederman ohne Schaden.

[1]) D. i. Viehweide.

Digitized by Google

Item einen Jeden der da sitzt in der Herrschafft inn vndt (auss?) seinen Viechwaidt vnd wasser frey ainem alss dem anndern.

Vnnd hiemit endtet sich die annder Sprach.

(Hier) hebet sich an die dride Sprach.

§. 11.

Fleischordnung.

Zuuernemben den anfang der driden Sprach, die Fleischhackher wan wie sie mideinander schlahden, so solden sy dass fleisch miteinander dheillen, an der Rehm, wo sie dass aber nicht thetten, so sein sie der herrschafft zue wandel 72 Pfening schuldig zugeben, Es soll auch ein Jeder in seiner Panckh faill halden, vnd ob ein armes Mensch zue jm kämb, vnd begehrt ain Pfenwerdt fleisch, so ist ers schuldig ime zugeben, wie er dan dass vngeuehrlich vor jm auff der Lidt [1]) hat geschroden, vnd alss offt (er?) jm dass versagt, ist er allemall zue wandel 12 Pfening verfallen, so hat auch dargegen der Fleischhackher die gerechtigkheit, ob er ain Schlaag viehe hett, dass mag er besonnder halden, jeden ohne Schaden, aber sein aigen vieche soll jme verbotten sein, alss ainem anndern haussgesessenen.

§. 12.

Pöckhenordnung.

Item die Peckhen solden pachen als vnnderhalb vnnd oberhalb, den wan man ein Metzen waitz gibt vmb 60 Pfening oder darbey vnnder 70 Pfening, so soldt er pachen hälbere, wo er aber dass nicht dett, so wehr er zue wanndeln 72 Pfennig schuldig, vndt man wierdt mit jme verschaffen, dass er dass Brott gebe zwey Pfenwerdt vmb 3 Helbling, wierdet er aber dass nicht duen, so wuerdt man im das Brott gar nemben, vnd dass den armen Leiden geben.

§. 13.

Millner ordnung.

Item der Millner soll die Mihl halden als von alders herkhomen ist, ob die Peckhen in die Mihl khumben, oder annder Leidt mit grossenn gemaldter, so soll er ain Millemper halden, den armen Leiden auff die zainzige Malder damit dass die armen Leidt nit gesaumbt sein, wo er aber dass nicht duett, so ist er der Herrschafft zue wandeln 72 Pfennig schuldig. Er soll auch haben ein Mauttmässel alss oberhalb vndt vndterhalb ist, geschäche aber dass nicht vndt dass Mässl nicht gerecht wer, so hat die Herrschafft darzue zueröden, alss viel vndt dass Recht ist.

---

[1]) Auslage; die Fleischer haben heute noch den Ausdruck „Glid“ für jenen Fensterdeckel, der zum Herablassen eingerichtet ist und worauf das Fleisch ausgelegt wird.

Digitized by Google

§. 14.

Weiber gweinen Straaff.

Item die Frauen solden sein gezogen, wo aber dass nicht geschäche vndt dass aine mit der Andern anhueb, vndt gäb aine der Anndern verpotten wordt, vndt die Annder woldt nicht nachgeben, so wehren sie beidt buessfellig, vnd die Erst so angefangen hat, soldt den Pockhstain hinauss tragen an die waahrt, vndt die Annder, die nicht hat nachgeben, soll den Pockhstain wider herein tragen, vnd alss offt sie rast, es wehre hierin oder draussen, so ist sie vmb 12 Pfening zue wanndl, vnndt wan sie herwider jn khombt, so sein Sye beede dem Richter zue geben 3 Helbling zum wanndel, wolden sie aber nicht dem gericht abkhomen, dass mögen sye duen, ehe wan sye fier recht khomen, dan komen sye fier Recht, so soll annderst nichts helffen, dan sye tragen den Pockhstain, aussgenomben sye reden sich dan auss, dass zue Recht genuegsamb seye, darbey man sye lassen soll.

§. 15.

Erdt auffheben.

Item wer Erdtreich will auffhehen vor ainen weingarden, der soll es seinem nechsten Nachtpawrn ohne Schaden thuen, doch mit wissen aines Richters auch geschehen soll, geschieht es aber ohne wissen dess Richters alss offt dass Erfahren wierdet, ist dem Richter zue wandeln 72 Pfening verfallen.

§. 16.

Vrkhundt mit 2 Pfening.

Item ain Jeder Gast, der Weingartt alhie in der Herrschafft hat, der solle sich verkhunden zue der Paanthäding zu St. Geörgen Taag mit seinen Aignen Leib oder mit seinem Potten, der ain Leib erb sei oder er mag dem Richter 2 Pfening schickhen bey ainem anndern Potten, duett er aber dass nit, so ist er zu Wandel 72 Pfening schuldig zuegeben.

§. 17.

Holtz auff fachen.

Item ob ain Wasser khäm das Holtz vnnder ruert, es wehr von der Pruckhen oder von der Mihl oder aines gesessenen alhier, vndt blieb in der Herrschafft, so derselbig des das Holtz ist, soll den dasing[1]) darumb begriessen, des der grundt ist, dass er ime dass widergäb, versagt er jm aber dass, vnd woldt jms nicht geben, so mag er sein Holtz nemben vndt ist Niemandts nichts schuldig darumben, wer aber dz der nicht achten woldt vnd zerhackhet jm sein Holtz, dass heist gefräueldt, vnd wer zue wandel 6 Schilling 2 pfening verfallen, auch dem sein Holtz zubezahlen schuldig.

---

[1]) Höflich? cf. Schmeller I, 400.

Digitized by Google

§. 18.

Vischer ordnung.

Item Wo der Herr das Wasser verliess ainem Vischer, das ers vischt vmb ainen zinss, derselbige Vischer, ob er vischet, die soldt er auss dem Aigen nicht dragen, dan dorf jer der herr gehn Hoff, so soll er jm daruon geben vnd darnach erst geben den Nachtparen. in der Herrschafft vmb jer geldt, sein weliches Herrn sie wollen, woldt aber der vischer dass nicht duen vnd die visch den Nachtparn nit geben, sondern jber veldt geben, alss offt der Vischer in dem erfahren ist er zue wanndel 12 Pfening verfallen.

§. 19.

Schranen einreden ohne erlaubnuss.

Item wer fräfflich in die Schrannen rädt ohne erlaubnuss der ist wandel schuldig. Ist er ain gesessener so hat er gefräueldt vnd ist von jeden geschwornen 6 Schilling 2 Pfening, ist er aber ain gast, so ist er vmb zwier souill verfallen.

§. 20.

Fall vnd wanndel wem die gehörig.

Item alle fähl vnnd wanndl die da geschehen in der herrschafft hie, die sein meines genedigen herrn von Khünigsperg, es sey zue veldt oder zue dorff, alss weith die Herrschafft ist, dan aussgenomben auff annderer Herrn gietter. die gehörn zw dem Schloss gehn Garss, auff dem Schlisslambt, auff des Pfarrers guett, alss auff den giettern, die meinen genedigen herrn nit zuegehörn, wass jnerhalb der Dach dropffen geschicht, dieselbige wanndl sein derselbigen Herrn, wie sye gefallen, aussgenomben aines nit, wass gerichtsmessig ist, da ainer den Anndern zue tott schlueg, auff denselbigen giettern, der wehr vmb zwen vnnd dreissig Pfundt Pfenning vndt wehr gerichtsmessig, vnd gebierdt der Herrschafft vndt ob ain gerichtsmessiger auff den giettern erfundten wierdt, so soll der Markhtrichter der Herrschafft den Erfordern, an desselbigen Herrn Ambtman, dass er den herauss antworden wölle, wo der Ambtman dass nit duen, oder man kundte den Ambtman nit zuwegen bringen dass sich der Marekhtrichter darinnen besorget, jm wurde der entgehen, so mag er mit gewaldt hinein greiffen vnd den herauss nemben mit gerichts hannden, ist desshalb Niemandt nichts darumben schuldig.

§. 21.

Messer oder Wehr zuckhen.

Item zuckht einer ein Messer oder wehr jber ainen, ist ain gesessner vndt schlägt in damit, vndt schlegt jn nit pluetrünsstig, so ist er zue wanndel vmb 12 Pfening, Macht er in aber bluettrünsstig, so ist er vmb 72 Pfening. Item zuckht aber ain gast ain Messer jber ainen vndt schlegt in nicht Bluetrünsstig, so ist er vmb 72 Pfening, schlegt er in aber bluettrünsstig, so ist er vmb 6 Schilling 2 Pfening zue wandel verfallen.

Digitized by Google

§. 22.

Faust Schlagen.

Item schlegt ainer ain mit der faust, so ist er vm 1 Pfund Pfening. schlegt er in aber mit der flachen hanndt, so ist er vmb 5 Pfund Pfening zu wanndel verfallen.

§. 23.

Hannd raufen.

Item welicher ainen mit der handt raufft, der ist zue wandel 5 Pfund Pfening, raufft er in aber mit beedten hennden, so ist er zue wanndeln 10 Pfund Pfening verfallen.

§. 24.

Werffen.

Item wann ainen ainer wirfft, es sey mit wier es wöl, der ist zue wanndeln vmb 5 Pfund Pfening, wer aber dass er in zue Potten wurffe, vndt in leibloss macht, so ist er vmb 32 Pfund Pfening zue wanndel verfallen.

§. 25.

Herauss fordern.

Item wan ainer den anndern herauss fordert im Ibel, der ist der Herrschafft zue wanndel vmb 5 Pfund Pfening verfallen.

§. 26.

Haussfridt.

Item wan ainer den anndern jagt auff der Gassen, vnnd käm in sein Hauss hinein vnd der annder lieff im ins Hauss nach, derselbig der jme nachlaufft, der ist der herrschafft zue wanndel 5 Pfund Pfening schuldig, wan ein Jeder soldt in seinem Hauss fridt haben, kämb aber der in ain annders Hauss vnd woldt gern vor jm fridt haben, woldt aber er dass nicht achten, der wer der herrschafft zue wanndel schuldig sechs Schilling Pfening, vnd ob er schaden thette, den ist er auch zubezahlen schuldig.

§. 27.

Verandwordung anhören.

Item alle Händel stehen auff aussrödt, den wehr sich auss mag röden, alss vill vnd recht ist, dem sold man bey seiner aussrödt lassen, mag er sich aber nit aussröden, so kom er an willen, so vill er giedigkheit erlangen maag, den alle wanndel stehen darnach auff genadt.

§. 28.

Pandätung extraortinärj.

Item zu ainer jeder Paandätung soldt ain jeder herr haben seinen Ambtman in der Schranen, alssdan vor begriffen ist, wuerdt aber ainer Claghafft ausser aines Pandäting, es wehre weliches herrn Ambtman dass wehre,

Digitized by Google

derselbige Ambtman muess die Bürger erbitten, dass sye im die Schrann besitzen anstatt seines Herrn, vndt wehr der Ambtman wöliches Herrn er wehre, vndt besitzt die Schrann auff ainen vnd anndern guett in der Herrschafft, vnd obgedinget darauss gieng auss der Schrann, dass gieng an denselben herrn, dess der Ambtman wehr, wie dan dass von Alder also Herkhomen.

§. 29.

Richters Vmbfrag.

Item wan der Richter sitzt in ainem Pandöting vnd wan dass offen Pandöting ain Enndt hat, so fragt der Richter vmb fähl vndt Wändel, so ist ain Jeder Ambtman, der da sitzt bey im in der Schranen, sey wöliches Herrn er sey, die da gerechtigkheit haben in der Herrschafft, die haben an den Richter zuefordern, dass er jnen den Stab leihe, dass sye jeren herrn vmb jere wändel auch fragen, alss von Alder auch Herrkhomen ist.

§. 30.

Marekht Nuz beferdern.

Item die Burger haben Macht, auffzusetzen, wass dem Aigen vndt der Herrschafft Nutz sey, verstuenden sie aber, dass dem Aigen, der herrschafft, vnd den armen Leiden nichts nutz wär, so haben sye dass gar macht abzuethuen, alss dan von Alder Herrkhomen ist.

§. 31.

Wein nit einfiechen(!).

Item von alder ist Herkhomen, dieweil drey vas Wein ligen, die voll sein in der Herrschafft, so soll man kain wein daherr fiehren, allein es stundt drey vngeschenckht, so möcht man woll herrfiehren, damit dass die Nachtpaurn nit gesaumbt sein, wer aber, dz dass alles nit geschähe, vnd woldt darüber Herfihren, vndt mit gewaldt schenckhen, der wer der Herrschafft zue wandel schuldig sechs schilling zwen Pfeninng, vnd die Naig herauss zue ziehen, die prauchen in gemainen Nuz, wehr aber dass ain gesessner woldt herfiehren ain vass Wein in die herrschafft vnd woldt dass ausssprossen in seinem haus, so soll dass mit wissen aines Richters geschehen, dass soldt jm durch des Richters bezaichung bezaichnet werden, vndt so solliches geschieht, so ist er Nyemandts nichts schuldig.

§. 32.

Vnnderthanen aufnemben oder Stifftleith.

Item ob sich Ainner in der Herrschafft niderlassen vnnd heuslich setzen wolde, vnnder welichen herrn das wehre, ist vonnöthen, dass er ain Kundschafft von dem Richter vndt seinen Nachtpahren, ob er ledig vnd frey sey, vnd wie er sich bey Inen gehalden hat (bringe), so mag der Richter oder Ambtman, auff wölichen guett dass ist, auffnemben vor dem Rath vndt vor den Nachtparn vnd der Herrschafft, so soldt im der Richter leichen, dass dz

Digitized by Google

nit gehanndelt werde in Dunckheln, so hat es der Richter darnach alss bölder verandwordt, vnd hat er jn gewaldt zu leichen, vnd woldt sich nicht gebiehrlich halden, so het er gewaldt, dass er im wider vrlaub geb vnd seinen herrn zuestifftet, daran der herr ein geniegen hat vndt die Nachtparen.

§. 33.

Mautt.

Item die Mauth die zu der Pruckhen gehördt, die im Jahr zwier zue St. Geörgen tag, so hebt sye sich an, so hot der Mauttner ain March [1]), vnd nimbt von ainen ainzen wagen zwen Pfening, vndt von ainem deixlwagen vier pfening vnd wan der Mauttner die Mautt einnimbt, so schlegt er in dass March darauf vnd wan er herwider kombt, so fehrt er frey vnzt auff Michaelj, verkherdt er dass March, so werdt es vnzt hinwider auff St. Geörgen tag vnd mautt der zeit auch aines alss hieuor geschriben stehet.

§. 34.

Reben klauben, Wein stöckhen weeg dragen.

Item wan die frauen Reben klauben zue weingarden, vnd sye klauben in den Pauweingarden, vnd ob sye klauben die yberstickh, die lennger alss Elen lang wehren, so sein sye von jeden stuckh 12 Pfening zue wandl, woldt sye aber ain langen Stöckhen von ainander prechen, so wehr von einen jeden orth 12 Pfening, also ist Es von alders herkhomen.

§. 35.

Yerden ausstrag ohne des wierds willen.

Item wer ainem wierdt ain yerden auss trögt, ohne des wierds willen, kämb er aber zue morgens hinwider mit den worden sprechendt, lieber wierdt, nechten hab ich euch die yerden aussgetragen, die will ich euch jetzt bezahlen, thet er aber dass nicht, so wehre er zue wanndel zwey vnnd sibenzig Pfeninng, vnd denoch dem wierdt sein yerden zubezahlen, alss vor Alders herkhomen.

§. 36.

Weinbeer Verkauff.

Item alle die da Weinbeer abbrechen vnd ausstragen zuuerkhauffen, die solden dass ohne wissen des Richters nit duen, oder des hieders verkhindigung, oder aber ohne aines Nachtparn verkhindung, wo die aber alle jn dem verschmächt wuerden, die die Solliches abbrechen oder tragen thetten, zu wandeln der Herrschafft dem gericht verfallen sein zween vnnd sibenzig Pfening, vndt ob erss schon in seinen weingarden genomben hat, wo ers aber in einem andern abbrech, vndt dess jberfahren wuerdt verer geschehen, wass recht wehre.

---

[1]) Markzeichen, Stempel.

Digitized by Google

Vermerckh

die Freyheit vnnd beschaffenhait des gehn Schönberg gehörigen Dorffs See.

In disem dorff See sein verhanden finff Paurn vnnd ain Öde, drunder drey gantze lechen,

mit Namen
Jacob Stängl,
Colman Khlämb,
Jacob Dechantsreider,
Mathes Stainer,
Barthlme Mayr,

die gehörn mit aller obrigkheit gehn Schönberg in das Schloss.

Die Freyheit sambt dem Wildpahn vnnd dorff obrigkheit ist in gleichen zue dem Schönberg gehörig, vnd fangt dessen gezirckh nach besag der Alden dessen Kundigen leith an an dem Seeberg der Lanndstrass nach biss gehn Muelantz durch dass Dorff hinden fier von dann jber die Praitten durch dass Greinhöltzlein der Hiessberg genandt auff Reith zum Pach, bey dess Strengen Hauss, volgends dem Pach nach der Föhnbach genandt biss auff die Aufflaag von dannen verer dem Föhn nach vnd dem Loisserischen guett biss wider auff die landstraass, die viche waidt hat man gehabt auff der hindern See warth vndt der Soss.

Im Reissach haben die Inwohner dess dorffs bey der Puechnen stautten jere wissen zue den heussern, vnd hinden in der Puechleiden jer gemainholtz neben der Schönberger gemain holtz.

Beschaffenheit der Tachengrueb zue See.

Alda zue See brauchen vnnd gewinen die vmbligende haffner die tachen zw jehren werckhstätten vndt haben dorfier von alders am dag Georgj jährlichen zum Schloss Schönberg destwegen dienst geraicht jeder zwölff Schiling Pfeninng vndt in allerley geschier werckh, so man nach gelegenheit beduerfft jeder auff ainen gulden werth dargegeben.

Deren sein vermig des Herrschaffts Grunbuech auff dass 1557 Jahr gewessen vnd geraicht wie hernach volgt.

Anno 1557.

Hannss Linndner buerger vnd haffner zue Leuss gibt zu St. Geörgi 1 Gulden 4 Schill. Pfening.

Lorentz Prunhoffer burger vnnd haffner zue Loyss gibt zu St. Geörgj 1 Gulden 4 Schill. Pfening.

Jacob Spanrafft haffner zue Grauenwörth dient Geörgj 1 Gulden 4 Schill. Pfening.

Geörg Prunhoffer burger vnd haffner zue Loyss gibt am taag St. Geörgj 1 Gulden 4 Schill. Pfening.

Leopold Zeugbütter zue Grauenwördt gibt am dag St. Geörgj 1 Gulden 4 Schill. Pfening.

Digitized by Google

Hernach folgente Maister haben Anno 1612 jehren dienst gericht.

Michael Linndner Burger vnd haffner zue Leiss 1 Gulden 4 Schill. Pfening.

Caspar Prunhoffer Burger vnd haffner zue Loyss 1 Gulden 4 Schill. Pfening.

Paul Hautzenberger 1 Gulden 4 Schill. Pfening.

Verere Nachrichtung von derr Tachengrueben zue See.

Hannss Puchens haffner Maister vnnd Burger zue Loyss ist an heut den 7 tag Juny diss 1625 Jahrs zw mier hanss Erhardt hoffman in mein bestanndhauss zu Loyss khomen, fierbringent, weill er woll wissen vnd befinde dass die Herrschafft Schönberg zu der Obrigkheit sey, welches auch sein Obrigkheit bey gehaldner beschaw vndt vmbgehung der loisser freyheit oder vill mehr dess Krembsserischen Landgerichts den 20 May jüngsthin nit widersprochen vnd er Tachen bedörfftig, bitte er ich wolle jm die Nothorfft Tachen auff sein werkhstatt zuegewinen verwilligen, entgegen er auch erbiedig den gewenlichen Pfeninng dienst zu rechter dienst zeit vnd auch dass geschier werckh ordentlich vndt gewiss raichen, wölches ich solicher vndt nit anderer gestaldt eodem verwiligt, der raicht jährlich am tag Michaelis 30 Pfening. Item wierdt in gebrenden geschierwerkh abgefordert, wöliches wenigist ainen Gulden werth sein muess, dissmall hat disser Maister Hanss Puechens auff mein befragen abermallen wie auch hiefor den 20 May bei gehaldner beschaw vor seinen Marckhtrichter zue Loyss Zachariass Knappen, jtem Anndreen Auer, Christoph Ruechen, Simon Palckhen vndt Markhtschreibern Schnell beschehen aussgesagt, Er hab etlich Jahr bey seinem Maister Hannss Hochhueber georbeitet, der habe ein alde Maisterin zue der Eh Namens Catharina, die hab offtermallen gesagt, sage es auch noch, sie gedenekh gar woll, dass man hieuor neben dem Ordinar Grund dienst wegen der Dachen grueben zue See zue der herrschafft Schönberg ain jeder haffner ain zimbliche anzahl geprendes haffnergeschier geraicht vndt geben, bloss disse vnfridliche Zeit herumb habe mnnss nicht abgefordert.

Sunsten sein der Maister zue Loyss diser Zeit vier.

1. Maister Dauidt Lang sein hausfrau.
2. M: hannss Hochhueber vxor Catharina.
3. M: Egidj Zwölffpott sein hausfrau.
4. M: hannss Puechens sein hausfrau Magtalene.

Zue Häderstorf sein auch zwenn Maister.

Disses ist alles heut den 7 Juny aõ. 1625 zue gedächtnuss vnd pro prothocollo hieherr gemerkht worden.

Den 19 Junj aõ 1625 hat neben dem jüngern M: hannss Puechen zue See Tachen weg fihren lassen, M: Egitj Zwölffpott, Purger vnd haffner zue Loyss, denen ich am fieriber Reiden zue See zuegesehen, damallen Zwölfpott vermeldt, er habe mich vor 2 tagen gesucht vnd sich vmb verwilligung der tachen zuegebrauchen anmelden wollen, weillen ich aber nit bey hauss bitte er iezt vmb solliche Verwilligung vnd sey erbiedig den Pfeningdienst sambt dem

Digitized by Google

gebrenden Geschierwerkh zueraichen, wöliches ich solicher gestaldt auch erwiligt, meldet benebenss er habe aõ 1624 meinen bruettern Hannss Cyriac Hoffman mit 20 halbkhriegl, deren jedes 3 kr. (werth) gewest das geschierwerkh fier soliches jahr geraicht.

Vermerckht

das annderte Panthaidung, so des Sambstags nach St. Bartholome taag gehalden wierdt, darinen vermeldt drey Erbahre Sprach.

Die Erste Sprach.

1.

Das die Burger begehren an den Richter dass ers hald bey alder gerechtigkheit alss von alders Herrkhomen sey, ob er aber dass nicht thett, so wolden sye im nicht an die Schran gehen.

2.

Item ain yeder Herr der zwölff Pfenning hern gildt hat in der herrschafft, der soldt haben alle Paandaidüng sein ambtman in der Schrannen, thett er aber dass nit, so wehre er wanndel schuldig zwenn vnnd sibenzig Pfening, vnndt ob yendert ainer Käme, der klaghafft wuerde, so hiet der Marckhtrichter ein geniegen zuethuen, damit dass Kainer dess taags rechtloss an der Schranen wuerde.

3.

Hieder Ordnung.

Item ain jeder Marckhtrichter hatt auffzunemben die Hieder mit der burger wissen vnndt willen vndt von jeder huett sollen die Hieder geben enthalb dess Khampps sechzig pfening, vnd dasselbig gelt gehört gehn Hoff vnndt die Hieder die werden auffgenomben, die solden dem Richter vnd den Burgern geloben, dass sye trewlich hüetten wollen dem Reichen alss dem Armen, thätten sye aber dass nicht vndt etwass vnbillichs bey jnen erfunden wierdt, so haben Richter vnd Burger gewaldt, vnd hieden sye nuer 3 taag zuehieden auff dass Lössen, so hett man sye abzusetzen, vndt mit jn zuhanndlen alss vill vnndt alss recht währ, vndt die Hietter sollen des Morgens aussgehen an die huett, wan man dass dag horn bläst zue Hoff, vnnd sollen zue der nacht eingehen, wan man dass nacht horn bläst zue Hoff, dagegen dass nachthorn vndt dass taghorn geblassen soldt werden, ist man schuldig, die hoffzissl mit weinbär in der wochen finffmall zuegeben.

4.

Hoffzissel mit Weinbeer Ehrung.

Auff dem landt, da dass Gschloss leüth, da soldt die hoffzissel in der wochen zwier, vnnd in dem perg dagegen enthalb Kampp soldt mannss dreymall geben, wan die weinbeer recht guett, vnnd die Hieder stätt in der Huett sein sollen, Es soldt auch die Hoffzissel mit 3 Helbling kaufft werden, alss von alder ist herkhomen, vnnd wan die zue nacht haimb gehen, so soldt man jn ein Herrberg ausszigen, damit man sye beschau, wie sye auss der huett gehen,

Digitized by Google

vnd ain jeder Hieder der mag seiner haussfrauen, alss vill der Hieder in der Huett sein, ain weinber haimbtragen, offenbahrlich, auff ainem blatt, zue Mittag, da er zue dem Essen gehen will, fier dass ist er Niemands nichts schuldig, woldt ers aber haimblich verbergen vndt der weinberr mehr haimtragen, darumb mag man in straffen, alss vill alss recht ist.

Hie Enndet sich die Erste Sprach.

Anfang der anndern Sprach.

5.

Awbipffeln(!).

Item wan die Weiber aussgehen gehn Weingartt, dass man abwipfle, dass sye abwipfeln in aines Pauweingarden, vnnd dass sy ain laub haimb tragen, so soll sy es mit zwen zitzeln binnden, binnt sye aber dass mit vier zipffeln, so hat sye der hüetter gewaldt abzustossen, vnndt dass duech zuebeschauen, vnnd er weinbeer darinnen finndtet, dass vnbillich wehre, so soldt ers zu ainem Richter führen, finndt er aber nichts darinen, so solt er jer widerumben auff helfen vnnd soldt sy gehen lassen, darfier ist er Niemandt nichts schuldig.

6.

Hauer Weinbeer abbrechen.

Item wan der Hauer zue waichen wein hauet in den Pauweingärtten, vnd wan er zue Mitten taag will haimbgehen, so mag er ain weinbeer abbrechen in dem schlaag vnd soll dass offenbahrlich tragen, auf ainem bladt, darumb ist er niemands nichts schuldig wo er aber in dem weingarden vmbsuechen, oder haimblich in den Ermel fassen, vnd haimblich tragen wolde, darumb er zuestraffen wehr, alss vill vnd recht wehr.

7.

Wein Hämb zue Cammern.

Item die weinhämb soll der Marckhtrichter nehmen an dem Münnisch hoff zue Cammern vnndt soll dasselbig Wey[1]) aines hoffmaisters March prenndt werden, vndt wass der Richter darumben aussgeit, dass soll die Gmain zahlen, vnndt wan der Richter dass herrbrinngt, so soll ain jeder bey dem Richter die hämb[2]) nemben, wem sie noth thuett, es soldt im auch der Richter die bestetten, mit seinen auff prenntten March, dargegen man dem Richter schuldig ist zuethuen von ainem zuber zwen Pfenning, von ainem vierdl schaff ain Pfening, vnd dass solte der Richter Niemandt versagen, währ aber sich (dass) der Richter ein begriff, der ain zuber hedt der nit brendt wehr, vnd wehr doch grecht, so wehr er vmb zwölff Pfenning zue wanndel, wer er aber nicht gerecht, so soldt man in straffen, alss vill vnnd recht ist.

Vnnd hie endet sich die annder Sprach.

---

[1]) Cf. Schmeller IV, 10, Bottig, Fass?

[2]) Mass, cf. Schmeller II, 191, von hämen.

Digitized by Google

Anfang der dritten Sprach.

8.

Frye lössen ohne erlaubnuss.

Item ehe man das lösen anhöbt, soldt kainer ohn willen dess Richters lössen, dessgleichen ohn des wissentrager der Burger ausserhab jerer Erlaubnuss, es wehr dan souill dass Erforderte Noth vorhannden wer, so möcht ein Jeder gedenckhen, wass er ime selber schuldig oder dass ihn soliches lössen sunsst käme, so dörfft er auch nicht darumben bitten, so er aber soliches alles woldt verachten, so wehr er zwen vnnd sibenzig Pfenning zue wanndel schuldig.

9.

Auswentig wein nit niderlegen nach Martinj ohn erlaubnuss.

Item so ain gast in der herrschafft gelössen höt, derselbige sold die wein nicht hie verkhauffen, auch die ahie nicht ligen lassen, nach St. Martins tag, liess ers aber nach St. Martins taag ligen, ohne willen der herrschafft, der wehre sechs Schilling zwen Pfenning zue wanndel verfallen.

10.

Hundt anhenckhen.

Item wan die weinbeer nun guett seinndt, wer hundt hat, der soldt sye daheimben gehalden, damit durch sye kein Schaden geschehe in den weingartten, ob man aber die hundt nit daheimen behieldt, dass sye ainen ain Schaden thetten, die sein zue wanndel zwölff Pfenning schuldig mit abtrag dess Schaden, so durch den hundt geschehen.

11.

Nit zue Weingartt grassen bei waichen weinbör zeitten.

Item wan die Weinbeer nuhn wollen waich werden zue dem lössen, so soldt man nit grassen in den weingärtten, begriff man aber ainige grasserin dariber, die sein zwelff Pfenning zue wandel.

12.

Hindin verpott.

Item die Hindin sein hie in allweg verbotten, ob aber ainer dauben aine hieldt, der ist zue wanndl zwölff Pfening verfallen, alssbaldt man die begriff.

13.

Weinstöckhen.

Item drögt ainer Stöckhen auss ainem Weingartten, so ist er wandlig vmb zwölff Pfenning, bricht er aber den Stöckhen von einander, ist er vmb vier vnnd zweintzig Pfenning, tregt er aber ain Puerdl, so ist er dem gericht in die Straff verfallen.

14.

Burgerschafft Leitgeben.

Item weill es hie kein stöttes Leitgäbhauss (gibt), so leitgebt jeder Nachtpahr sein wein selbst auss, doch nachtbarlich, dass yber zwen zaiger nicht aussgestöckht, vndt ainer den anndern nicht hinnder(n) in leitgeben, vndt

Digitized by Google

auffeinannder warden wolden, aber der offenen wein zuuill wuerden, mag der Marckhtrichter ain Thaill biss auff anndere Zeit abschaffen.

15.

Schönckhrecht der Herrschafft.

Item von dem Weinlössen ohn vnzt auf St. Görgen taag haben die Burger ihre Wein, so sye nit in vasser verkhaufft geleitgebt jeres willens, sonnsten aber die yberige zeit hat mein genediger Herr der von Khüngsperg dass Leitgeben für sich alein, es sey dan dass ain Nachtpahr vor dem Ambtman seinen willen vnd erlaubnuss zueleidgeben gewunen, oder mein Herr nit leidgeben möcht oder woldt.

16.

Weinböhr abbrechen.

Item ob ain Raissender von Plöttigkheit wegen oder ain schwangere Frau ain Weinbeer auff der Straass abbrech, die seindt darumb nichtss schuldig, wer aber dass er mehr abbrech so ist (er) zue wanndel zwen vnnd sibenzig Pfenning, wer es aber ain huett voll, so ist er in dess Gerichts straaff.

Vermerckht

das drite Paahnthäiding ist des Sambstags nach vnnser Frauen Liechtmesse.

1.

Item zum Ersten begehren wier an den Richter, dass ers vnnss haldt bey alder gerechtigkheit, alss von alders ist herrkhomen, vnd ob er dass nit thätt, so wuerden die Burger an die Schran nit gehen, vnd ain yeder Herr der zwölff Pfenning herrn gildt in der Herrschafft hat, der soll haben seinen Ambtman in der Schran, ob aber dass nit beschähe, so wehre er wanndel der herrschafft schuldig zwey vnd sibenzig Pfenning, vnd ob yendert ainer khäm, der Claghafft wuerde, so hat der Marckhtrichter genueg zuethuen, damit Niemanndt an der Schrannen rechtloss gelassen werde [1]).

2.

Rauckhfang beschauer. — Feuergefahr.

Item man begehrt an den Richter das er schauet, dass die Rauckhfang geschaudt werden, doch schafft dess Khungssperger Richter zween darauf, dess von Neydeckh Ambtman ainen, des Pfarrers Ambtman ainen, wöliche vier die vorgemelde Rauckhfäng beschauen sollen, allemallen in vierzehen Taagen, alssdan in Nachthäidung die Mengel, so sye gefunden anbringen, damit solliches gewenndt werde jn vierzehen Tagen, geschehe aber solliches nicht, ist dass wandel darauf zwen vnd sibenzig Pfenning vnndt alss off solliches yner vierzechen taag nicht gewendt, wuerdt er alweg vmb zwey vnnd sibenzig Pfenning gewandelt, Kam aber ain feur dardurch auss, dass weüdter schaden thett, so wehr er sollichen schaden schuldig zuebiessen, vndt ob ain feur ausskhämb,

[1]) Dies ist aus §§. 1 und 2 des zweiten Banntaidings oben zusammengezogen.

Digitized by Google

so seye derselbige wierdt schuldig zuebeschreyen vndt rueffen vmb hilff, ob er aber dass nit thett, vndt woldt seinen fordel (Vortheil) betrachten, damit er sein guett darvon brecht, der wierdt zue wanndel bekhennodt finff Pfundt Pfenning, vndt seiner freyheit nit, ob aber ainer schrie vnd rueffet vmb hilff, so hat er freyheit vnnzt an den driten taag, dass er woll erfragen kan, wie dass feur auskhomen ist. Ob in aber sein Nachtparn oder yemands vor dem feur dringen woldt, vnd woldt in bey seiner freyheit nit lassen, der wehr vmb den gewaldt, so er im than hett, füer wanndel schuldig zwey vnnd dreissig Pfunndt Pfenning der Herrschafft.

3.

Feur ordnung.

Vnd so ein feur ausskhombt, so soll ain jeder Nachtpahr zw Reedung trey vndt guett zuegreiffen, vndt zue Redung helffen, wellicher aber dass nit thätt, vnndt höret dass geschrey, der wehr wanndel schuldig sechs Schiling p(lus?) zwen Pfening, vnndt wan auch zwen so Einannder feyndt wehren vnd ohn geuer bey dem feur zueeinannder khümben, zwischen denen soldt der fridt sein, vndt zue redung der prunst greiffen, alss annder Nachtpahren, wie dan ainer dem anndern dass zuethuen schuldig ist, wierdt aber ainer vnder jbnen stössig, vndt der friden zerbrochen, der war finff Pfunndt Pfenning zue wanndel schuldig, macht aber ainer den anndern leibloss, der wehr vmb zway vnnd dreissig Pfunndt Pfenning der herrschafft verfallen.

4.

Fierkhauff.

Item wan man herfiehrt Kaufmanschätz, es wehre visch, gedraidt, öel oder annder Khauffmanschaz vngeuehrlich, soldt keiner nit vor der burgerschafft Rath vnd gmain fierkhauffen, wöllcher aber sich mit fierkhauffen merckhen liesse, der ist der herrschafft zue wanndel verfallen wo es ain Khauff vnnder sechs Schilinning(!) ist er wanndelfellig vmb zwen vnd sibenzig Pfenning, ist es dann ain Kauff vmb finff Pfunndt oder hinnder finff Pfunndt Pfenning, so wer er der herrschafft verfallen sechs Schiling zwen Pfenning, ist es aber ein Kauff vmb finff Pfunndt Pfenning, so wehr er vmb finff Pfunndt Pfenning woldt er aber ein Kauffman nicht zaintzig hingeben, so wehr er vmb nichts.

Hie endet sich die Erste Sprach.

Annfang der anndern Sprach.

5.

Diebstahl in dem hauss.

Item ob ain Straiffenter dieb herkhämb vndt khämb ain in sein hauss vndt Stuehl im edwass, begriff er in in dem hauss darinen, vndt namb im sein guett wider, so ist er dem gericht emprochen, khämb er aber herauss vnndt begrif in vnnd namb jhm sein gestollen guett wider, vndt brächt den dornach zum gericht, so soll jm der Richter sein guett widergeben, vndt solle dem Richter von jeden(!) Puess zwölff Pfenning zue wanndel geben, vndt so der dieb gerichtmessig vndt hedt nit so vill, dass man jhn prächt an die endt vndt stött

Digitized by Google

seines verdiens, so soll ain jeder haussgesessener in der herrschafft begriffen zwölff Pfenning geben, damit dass jbel gestrafft werde, vndt an die Enndt seines Verdienens khombe.

6.

Lüsner.

Item ob ainer ainem an seinem hauss gieng vndt losset jm daran, so soll der wierdt sprechen, nachdeme er sein wahr genomben hat, gehe weckh, wass suchst du da, vnd soll dass dreymall nacheinannder thuen, vndt ob er dariber nit fierder woldt gehen, vndt verachtets anreden, so mag der wierdt herausssteechen oder schlagen, sticht er in den zu tott, so mag er herauss gehen, vndt drey Pfening auff den Stich legen, so ist er darnach Niemands nichts schuldig verers desshalben zuethuen.

7.

Volstödig Khampp vischen.

Item wan der Khampp volstödig wierdt, dass man jn wöder fahren noch reiden mag, so haben die gesessenen in der herrschafft die gerechtigkheit, dass sye mit ainem Pern mögen vischen, darumben niemandt nichts zuethuen schuldig, sein auch die vischer dargegen mit gerechtigkheit begabet, denen dass wasser verlassen ist, dass er mag gehen jber vnnsern grundt vndt gehet neben dem wasser.

8.

Zain Schneiden am midergriess. — Holz auff fangen.

Item ain vischer der vischer ist, der soldt zain schneiden auff dem mittern griessen vndt so holtz aber ruw, dass auff der Griess oder im Kampp blib, wass alsdan ain Vischer mit dem hackhen in sein Zillen heben mag, dass ist sein, wass er aber nicht heben mag, dass gehördt dem gericht zue.

9.

Zain schneiden auff andern grinden.

Item ob ain Vischer vndt auch annder leidt zain schneiden in dem weidach, oder auf den felbern die der Nachtpern währen, der ist von yden Stamben zue wanndel zwölff Pfenning schuldig.

10.

Hern Pau weingartt.

Item ob ain Hauer auff Pau entnomben im winder demselben herrn ist er schuldig am Ersten zue arbeithen, thett aber der hauer dass nicht, vndt arbaitedt einem andern, so hot der herr den gewaldt, den auss ainem anndern wein gartt zunemben, darumb er sich nicht besorgen darff, entsetzet sich aber der Hauer dess herrn, daruon er dass lechen empfangen hiet, der ist zue wanndel sechs Schilinng Pfenning schuldig, vnnd ob im ain Schaden daraus ergieng durch versaumbnuss seiner arbeidt, so ist der Hauer schuldig denselben Schaden zuerstatten.

Hie entedt sich die annder Sprach.

Digitized by Google

Anfanng der driten Sprach.

11.

Weinmesser weeg legen im Schenckhhauss.

Item wen ain hauer zum wein gehet, vnnd drögts weinmesser mit jm, so soldt er dass, wo er ain seydl wein drinckht dem wierdt zuebehalden göben. duett er aber dass nicht, alss offt er dass jberfahren wuerde er zue wanndel zwölff Pfenning verfallen sein.

12.

Hacken weeg legen.

Item wan einer zum wein gehet, vnd trägt ain hackhen, alssbald er den wein empfahet solle er die hackhen dem wierdt zuebehalden geben, tuett ers aber nicht alss offt er dass jberfahren wuerde, ist er zue wanndel zwölff Pfenning schuldig, thätt er aber dass ainem ain Schaaden damit, den ist er schuldig zue erben vndt abtragen.

13.

Hackhen tragen.

Item so ainer ain Hackhen tragen will, gedenckh er, das ers den Nachtpahrn ohne Schaden traag, dan wierdt er in die Prieub (??!) werffen oder die Zäun damit zuehackhen, wie man dan auf in erindern, wuerdet er zue wanndel zwen vnnd sibenzig Pfenning schuldig sein, auch den Schaden, so er damit gedhon hiette, abzutragen darzue halden.

14.

Holtz aufffangen.

Item ob mehr ain Wasser khämb darauff man holtz möcht aufffangen, dass mag ain jeder woll thuen, wo ers ergreiffen mag, doch auff seinen grundt, ainen jeden ohne Schaden, Er soll dass holtz auch vnzt yber den driten tag nicht ligen lassen, lasst ers aber dariber ligen, so mag sy (!) der dess der grundt ist dess holtz vnnderstehen darumben er Niemandts nichts schuldig ist, mags aber der dass holtz aufgefangen hat annders Nachtpahrn (so der grundt ist) willen haben, damit er inns lenger ligen lasse, so ist Kainer dem gericht noch anndern nichts darfier zuethuen schuldig.

15.

Besonnder Haldt.

Herr Richter vnnd Rath vnnd gemain ist gemaindt, dan sollen verbotten sein alle sonndere haldt in gräben zwischen den weingarden in wegen vndt in gäadern (!) vor vnd nach St. Geörgen taag, Alein es haldt dan ainer in dem seinigen, vor vnndt nach St. Michaeliss taag ist zue grassen allweeg verbotten in weingärtten vnd an allen Rainen, sonnder es grass ainer in dem Seinigen, aber in den gräben zwischen den weingärtten mag ain jeder frey grassen, wer aber sunder will halten, der halde der viechdrifft nach, wer aber dass nit hieldt, der ist von jedem haubt zwölff Pfenning wanndel schuldig, hiet er aber ainen ain schaden gethan, derselbig soll den schaden erben, vnd ob ain Grasserin im gartten oder weingartten begriffen wuerde, die ist auch vmb zwölff Pfenning zue wanndeln, ob sye auch ainen schaden than hiet den ist sye schuldig zue erben vnd den zuebiessen.

Orig. vom XVII. Jahrhundert, im Besitze des Herrn Dr. v. Meiller.

Digitized by Google

II.

DIE

GRAFEN VON HEUNBURG.

VON

DR. KARLMANN TANGL,
PROFESSOR AN DER KAIS. KÖNIGL. UNIVERSITÄT ZU GRATZ.

II. ABTHEILUNG.

VON 1249—1322.

Digitized by Google

I. Heinrich und Ulrich II., Wilhelm's IV. Söhne.

§. 1.
Heinrich.

Graf Wilhelm IV. hatte zwei Söhne, Heinrich und Ulrich II., hinterlassen, von denen, wenn sie mit einander in Urkunden erscheinen, jener zuerst genannt wird, folglich der erstgeborne oder wenigstens der ältere Sohn war. Einen ausdrücklichen urkundlichen Beweis, dass Heinrich Wilhelm's IV. Sohn gewesen sei, haben wir nicht, sondern nur einen mittelbaren, indem in der Urkunde vom 24. Juni 1299 Graf Ulrich II. sich ausdrücklich einen Sohn Wilhelm's (IV.) nennt, Ulrich II. aber nach der Urkunde von 1256 ein Bruder Heinrich's war.

Anton von Benedict führt beim Jahre 1292 einen Bischof Konrad von Strassburg als einen Grafen von Heunburg an, ohne einen Beweis dafür beizubringen. Da mir kein sicheres Verzeichniss der Bischöfe von Strassburg zu Gebote steht, so muss es dahin gestellt bleiben, ob Benedict's Angabe richtig sei, oder ob nicht auch hier eine Verwechselung zwischen Hunneburch und Henneberch stattgefunden habe.

Der Umstand, dass in der Urkunde vom 27. December 1274 Ulrich von Taufers, Hauptmann von Kärnten, den Grafen Ulrich von Heunburg seinen Schwager (coram affine suo) nennt, scheint darauf hinzudeuten, dass Graf Wilhelm IV. von Heunburg auch eine Tochter hinterlassen habe, welche mit Ulrich von Taufers vermählt gewesen sei. Indessen wäre es allerdings auch möglich, dass Graf Ulrich von Heunburg in erster Ehe mit einer Schwester Ulrich's von Taufers vermählt gewesen wäre. Wie es sich nun mit dieser Schwägerschaft verhalte, kann ich nicht aufklären, da ich hier nirgends ein Werk finden konnte, worin die Genealogie des aus Tirol stammenden Geschlechtes der Herren von Taufers enthalten wäre.

Der Name Heinrich erscheint nun zum ersten, aber auch zum letzten Male in dem Stamme der Heunburger. Wäre uns die Abkunft der Gemahlin Wilhelm's IV. mit Sicherheit bekannt, so würden wir gewiss erfahren, dass der Name Heinrich dem Geschlechte, aus dem sie herstammte, eigenthümlich gewesen sei. Ich habe nämlich sehr oft die Beobachtung gemacht, dass durch die Verschwägerung zweier Familien die in der einen üblichen Namen in die

Digitized by Google

andere übertragen wurden. So kamen, um vor der Hand nur ein Beispiel anzuführen, durch die Verschwägerung der Häuser Görz-Tirol und Ortenburg die Görz-Tirolischen Namen Meinhard und Albert in das Ortenburgische Geschlecht, und wir werden in der Folge Gelegenheit haben zu sehen, wie auf ähnliche Weise auch die Namen Friedrich und Hermann in das Geschlecht der Heunburger kamen.

Graf Heinrich, welchen Frölich nicht kannte und auch Hermann in seinem Texte zu Wagner's Album: „Ansichten aus Kärnten" beim Artikel Heumburg nicht anführt, soll nach Benedict's Angabe in den deutschen Ritter-Orden getreten und Ordensmeister in Liefland gewesen sein. Wahrscheinlich war Benedict durch folgende Stelle bei Duellius zu der obigen Angabe veranlasst worden:

„1245. Heinricus Heimburger Magister Ordinis Livonici" [1]).

Ich gestehe, dass man diese Nachricht, falls man in der Untersuchung nicht weiter ginge, auf unsern Grafen Heinrich beziehen könnte. Denn die Weglassung des Prädicates comes liesse sich durch den geistlichen Curialstil, die Schreibart Heimburger aber durch den naturgemässen Übergang von Heunburger in Heumburger und durch die seit dem XV. Jahrhunderte übliche Schreibart Haimburger oder Heimburger erklären.

Aber wir wollen in die Sache etwas näher eingehen, da uns Dr. C. J. A. Paucker [2]) über den liefländischen Orden und dessen Verhältniss zu dem deutschen Orden durch die Mittheilung einer lateinischen und deutschen Ordenschronik und durch die Berichtigung der darin irrig angegebenen Jahreszahlen guten Aufschluss gibt.

Der liefländische Orden hatte früher selbstständig bestanden, hatte sich aber, da er sich gegen die Feinde zu schwach fühlte, unter seinem Meister Volquin im Jahre 1234 mit dem deutschen Orden vereiniget, behielt jedoch selbst nach seiner Vereinigung noch eigene Meister, welche aber den Meistern des deutschen Ordens untergeben waren. Als solche Meister des liefländischen Ordens werden seit Volquin nach einer lateinischen, von Dr. Paucker rücksichtlich der Regierungsjahre berichtigten Ordenschronik folgende aufgezählt:

Ordinis Livonici Magistri.

	anno	richtiger in den Jahren
Volquinus	1253	1208—1236
Herman Valwake (Balke)	1268	1237—1238
Diedrich von Gröningen	1274	1238—1242
„Heinrich von Hennenberg" (Heimburg)	1276	1243—1244
Diedrich von Gröningen, das zweite Mal . . .	1277	1244—1246
Andreas Starkland (von Stir oder Steyer-Land)	1279	1247—1253

u. s. w.

---

[1]) Duellius. Hist. Ord. Teuton. T. I, pag. 11.

[2]) Dr. Paucker. Über den liefländischen Orden. Archiv für die Geschichte Lief-, Esth- und Kurlands. Reval, bei F. Kluge. VIII. Bd., 1. Heft, S. 58—82.

Digitized by Google

In der in deutscher Sprache verfassten Ordenschronik aber heisst es:

„Heinricus von Hanenberg der fünffte [1]) Meister.

Als dieser zum Regiment khomen vnd gesehen, das die seinen allzuviell zum Kriege geneigt, hatt er sie etwas davon abgehalten. Er hatt mit allen seinen Benachbarten Friede und Freundtschafft gemacht. Nicht lang hatt er regiertt, dan im andern Jare seiner Regierung ist er abgestanden vnd widerumb in Deutschland gezogen."

Demnach hiess der Meister des liefländischen Ordens, welcher 1243 bis 1244 regierte, nach der lateinischen Chronik „Heinrich von Hennenberg (Heimburg)" nach der deutschen „Heinrich von Hanenberg", von denen mir nur die Namen Hennenberg und Hanenberg echt, die eingeschlossene Form Heimburg aber unecht und ein späterer Zusatz, wesswegen sie auch eingeschlossen worden sein mag, zu sein scheinen. Die richtigere Leseart ist ohne Zweifel Hennenberg und diese erinnert nicht nur an Henneberg, sondern ist eines und dasselbe mit diesem Namen eines schon damals in Deutschland blühenden Grafengeschlechtes.

Der Meister Heinrich also, welcher dem liefländischen Orden 1243—1244 vorstand, dürfte wohl vielmehr ein Graf von Henneberg als ein Graf von Heunburg gewesen sein.

Zu den philologischen Gründen kommt noch ein viel wichtigerer, der entschieden für meine Annahme spricht, nämlich ein psychologischer Grund. Denn ausser dem, was schon oben über den fünften Meister des liefländischen Ordens mitgetheilt wurde, sagt eine andere alte liefländische Chronik [2]) noch Folgendes:

„Der 5. Herr Maister Heinrich von Hennenberg. Regiert $1\frac{1}{2}$ Jar vnd hat sich darnach ab.

Anno 1276 [3]) ward diser Herr Maister erwehlt; er machte mit allen nachparn Friede vnd hielt mit ihnen Freundtschafft; alls er nun sein Ambt anderthalb Jar in guettem Friede vnd Ruhe verweset, auch allen möglichen Fleiss an seine Vndterthane gewandt, dass er sie von der Begierigkeit des Kriegs zu Friede vnd zu Gottseeligkeit gewehnete, bat er sich ab (resignirte er seine Würde) vnd zoch in Teutschland."

Nach diesen übereinstimmenden Nachrichten kann man sich unter diesem friedeliebenden fünften Meister nur einen Mann denken, der über die Lockungen der Ruhmsucht bereits hinaus war, folglich einen Mann von Jahren und voll von der durch Erfahrung gewonnenen Überzeugung, dass die Erfolge des Krieges ungewiss, die Folgen des Friedens aber immer segensvoll seien. Wir wollen sehen, ob diese Züge auf den Grafen Heinrich von Heunburg passen.

---

[1]) Als vierter Meister wird hier gerechnet Andreas von Velven, Vice-Meister als Statthalter zwischen Dietrich von Gröningen und Heinrich von Hennenberg.

[2]) Archiv für die Geschichte Lief-, Esth- und Kurlands, herausgegeben von Dr. Bunge und Dr. Paucker zu Reval. VI. Bd., 3. Heft, S. 289 u. ff.

[3]) ist nach den neuesten gründlichsten Forschungen irrig und dafür 1243 zu setzen.

Digitized by Google

Zugegeben, er sei 1243 zum Meister des liefländischen Ordens erwählt worden, obwohl dies bei seinem damaligen Alter — er konnte das 20. Jahr noch nicht erreicht haben — kaum anzunehmen ist, so ist hundert gegen eins zu wetten, dass ein Ordensmeister von 18 Jahren eher ein Romulus als ein Numa Pompilius gewesen sein müsste.

Doch genug davon; wir müssen darauf verzichten, jenen fünften Meister des liefländischen (Schwert-) Ordens für unsere Grafen von Heunburg in Anspruch zu nehmen, da es nur auf Kosten der Wahrheit geschehen könnte. Darum kehren wir in die Heimat zurück, wo wir unsern Grafen Heinrich in folgenden Urkunden finden:

1250 am 23. November. Herzog Bernhard von Kärnten entscheidet, dass Ulrich von Trüchsen kein Recht habe auf die zwei Huben in Puhelarn beim Weiler Rackelach, sondern dass dieselben dem Stifte St. Paul zugehören. Erster Zeuge: Heinricus comes de Heunenburch etc. [1]).

Puhelarn ist das heutige Ober- und Unter-Bichling am Reggbach im Lavantthale, an welchem auch Ragglach liegt.

1251. Friedrich, Abt von Vietring, vergleicht sich mit den Brüdern Ulrich und Hermann Schenken von Ostrowiz, welche dem Stifte als Ersatz für den von ihnen demselben zugefügten Schaden, welcher auf 40 Mark geschätzt worden war, das Vogteirecht über drei Mansen in Glandorf überlassen. Erster Zeuge: Heinricus comes de Heunburch etc. [2]).

1252. Nos Ulricus Dei gratia haeres Ducatus Carinthiae et Dominus Carnioliae grangias (monasterii Victoriensis) in Niwenhofen videlicet et Poksruke in Carniolia constitutas eximimus ab omni jure nostro . . . testes: Comes Ulricus de Sternberch, Heinricus et Ulricus fratres comites de Hewneburch etc. [3]).

Das Voranstehende ist offenbar nur ein Regest der Urkunde, nicht aber der Wortlaut der Urkunde selbst. Letztere ist wegen des Titels, welchen sich Ulrich, Sohn des Herzogs Bernhard von Kärnten, beilegt, merkwürdig. Er führte übrigens denselben mit Recht, da er Erbprinz von Kärnten war und da ihm sein Vater die Regierung von Krain überlassen hatte.

1255 am 21. September. Herzog Bernhard von Kärnten verleiht dem Stifte St. Paul das volle Immunitätsrecht. Erster Zeuge: Heinricus comes de Heunburch etc. [4]).

1256 am 10. Januar zu St. Paul. Herzog Ulrich von Kärnten befreit das Stift Vietring von aller herzoglichen Gerichtsbarkeit, ausgenommen das peinliche Verfahren bei Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt sei, welches sich der Herzog vorbehält. Zeugen nach den Geistlichen: Ulricus comes de Sternberch, Heinricus et Ulricus fratres comites de Heunburch etc. [5]).

---

[1]) St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

[2]) Vietringer Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

[3]) Marian. Austria sacra. T. VII, pag. 372.

[4]) Trudp. Neugart. Hist. monast. S. Pauli. P. I, pag. 88.

[5]) Vietringer Urkunde nach Anton von Benedict.

Digitized by Google

Über das Jahr 1256 hinaus finde ich den Grafen Heinrich in keiner Urkunde mehr; nach Benedict lebte er noch 1258, was jedoch nach der letzten Urkunde, die wir beim Jahre 1256 mittheilen werden, ganz unwahrscheinlich ist. Denn in dem wichtigen Vertrage, der durch jene Urkunde geschlossen wurde, ist blos von dem Grafen Ulrich von Heunburg, nicht aber auch von dessen Bruder Heinrich die Rede. Dieser scheint daher bald nach dem 10. Januar 1256 gestorben zu sein. Seine Ruhestätte dürfte er wahrscheinlich in der Stiftskirche zu Griffen gefunden haben. Er scheint nicht vermählt gewesen zu sein, da man keine Spur davon findet, dass er eine Witwe oder Kinder hinterlassen habe.

§. 2.

Ulrich II.

Die bisher angeführten Grafen von Heunburg hatten so zu sagen gar keine Geschichte. Alles, was ich bei grossem Fleisse und jahrelangem Bemühen, ein möglichst reiches Material zu sammeln, über sie zu sagen vermochte, beschränkt sich auf die Feststellung ihrer Genealogie, ihrer Lebenszeit und auf die Angabe grösstentheils unbedeutender Ereignisse, an denen sie Theil genommen haben. Diese Dürftigkeit der Nachrichten kann zum Theile allerdings dem Untergange vieler Urkunden und dem Mangel an einheimischen Chroniken aus jener Zeit, so wie dem Schweigen auswärtiger Chronisten über unsere Adelsgeschlechter zugeschrieben werden; zum Theile aber liegt der Grund davon noch tiefer, nämlich darin, dass Kärnten, welchem die Grafen von Heunburg angehörten, unter seinem einheimischen Herzogsgeschlechte eine grössere Ruhe genoss als später, wo sowohl das Eindringen eines fremden Herrschers, als auch dessen Sturz von grossen Erschütterungen und Veränderungen begleitet war.

Jene Zeit war daher im Vergleiche mit der späteren eine romantische, poetische Zeit, in welcher Ulrich von Liechtenstein, Herr von Murau in der oberen Steiermark, noch im Einklange mit der Anschauungsweise und den Sitten seiner Zeitgenossen, nachdem er als Königin Venus zu Venedig dem Meere entstiegen war, durch Friaul, Kärnten, Steiermark und Österreich ziehen, überall mit den aufgeforderten und in Schaaren zuströmenden Rittern Lanzen brechen, ihnen Ringlein vertheilen und den Frauendienst als Ritter üben und als Sänger besingen konnte. Fünfzig Jahre später wäre ein solcher Zug ein schreiender Anachronismus und Unsinn gewesen, da die frühere Naivität vor ernsteren Sorgen gewichen und völlig verschwunden war.

Eben in diese spätere Zeit, wo die Romantik der Politik Platz gemacht hatte, fiel das Leben des Grafen Ulrich II. von Heunburg. Konnte er schon vermöge seiner Geburt, Stellung und Macht den Bewegungen seiner Zeit nicht fremd bleiben, so rissen ihn noch überdies besondere Verhältnisse und überspannter Ehrgeiz vollends in den Strudel derselben hinein. Was er zuletzt unternahm, war der Anlauf zu einer Tragödie, die Anschauungsweise jener Zeit brach jedoch der Katastrophe die tragische Spitze ab und führte einen leidlichen Ausgang herbei, dem noch ein versöhnendes Nachspiel folgte.

Digitized by Google

Nach diesen Andeutungen werden wir also Ulrich's Geschichte in vier Abschnitten behandeln.

§. 3.

Ulrich II. bis zum Tode Herzog Ulrich's IV. von Kärnten. 1249—1269.

Während der ersten Hälfte dieses Zeitraumes scheint Ulrich keinen hervorragenden Antheil an den öffentlichen Ereignissen genommen zu haben, wenigstens ist ein solcher nicht bekannt geworden. Der Grund davon dürfte zum Theil in seiner Jugend, zum Theil aber in dem Umstande zu suchen sein, dass Kärnten, worin seine Stammgrafschaft lag, bis 1269 sein einheimisches Herrschergeschlecht behielt und daher von den Bewegungen in den seit 1246 herrenlosen Herzogthümern Österreich und Steiermark minder erschüttert wurde.

Allerdings hatte Ulrich auch in Steiermark Besitzungen; aber vielleicht vermied er es absichtlich, an den Kämpfen der beiden gewaltigen Gegner Ottokar und Bela gleich Anfangs einen ausgesprochenen Antheil zu nehmen, um sich bei keinem derselben unmöglich zu machen und um später sich um so leichter an den Sieger anschliessen zu können.

Dieser Wendepunkt aber war die Vertreibung der Ungarn aus Steiermark 1259 und der entscheidende Sieg Ottokar's über Bela bei Kroissenbrunn an der March 1260, wodurch er Herr über Steiermark wurde.

Von hier an findet man den Grafen nicht nur wie bisher als den beständigen Begleiter seines Herzogs, sondern auch als den Vertrauten und Mitwisser der geheimen Absichten desselben, beide aber bereits umstrickt von den Ränken König Ottokar's, der auch nach dem Besitze Kärntens lüstern war. Hier knüpfen sich die Fäden an, die unserm Grafen Ulrich Liebe und Hass, Glück und Unglück zuspinnen sollten.

Folgende sind die Urkunden, welche in diese Periode fallen und das oben Gesagte bestätigen.

1252. Ulrich, Erbe des Herzogthums Kärnten und Herr von Krain, befreit die Besitzung des Klosters Vietring zu Neuhofen und Pocksruk in Krain von seiner Gerichtsbarkeit. Zeugen: Ulricus comes de Sternberch, Heinricus et Ulricus fratres comites de Hewneburch etc.[1]).

1254. Herzog Ulrich III. von Kärnten, gestorben 1202, ein Bruder Herzog Bernhard's, hatte dem Kloster St. Paul acht Huben in Pühel nebem dem Flusse Laibach und zwölf Huben am Ufer des Baches Scheuze geschenkt und Herzog Bernhard hatte, nachdem er jenem in der Regierung gefolgt war, diese Schenkung bestätiget. In der Folge aber störten die herzoglichen Beamten das Kloster fortwährend im Besitze jener Huben, bis Herzog Bernhard und sein Sohn Ulrich die Schenkung 1254 von neuem bestätigten. Zeugen: Dominus Babenbergensis Episcopus Heinricus, comes Hermannus de Ortenburch, Otto filius (ejus) canonicus Babenbergensis, Ulricus comes de Sternberch, Ulricus comes de Heunenburch etc.[2]).

---

[1]) Marian. Austria sacra. T. VII, pag. 372. — Fontes Rerum Austriacarum. I. Bd., p. 35.

[2]) St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum zu Gratz.

Digitized by Google

1256 am 10. Januar zu St. Paul. Ulrich IV., Herzog von Kärnten, verleiht dem Kloster Sittich in Krain die Befreiung von der herzoglichen Gerichtsbarkeit, ausgenommen bei Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt sei. Zeugen: Ulricus comes de Sternenberch, Ulricus comes de Hunenburch etc. [1]).

1256 am 10. Januar zu St. Paul. Herzog Ulrich verleiht dasselbe Recht auch dem Kloster Victring. Zeugen nach den Geistlichen: Ulricus comes de Sternberch, Heinricus et Ulricus fratres comites de Heunburch etc. [2]).

Am 10. Januar 1256 wurde Herzog Bernhard von Kärnten in der Kirche zu St. Paul begraben und eben bei dieser Gelegenheit wurden die beiden Befreiungsbriefe an die Klöster Sittich und Victring ausgefertiget.

1256 am 29. März zu Lichtenwald. Herzog Ulrich von Kärnten gibt auf Ansuchen seines Bruders Philipp, Erzbischofs von Salzburg, dem Dietrich von Altenheim zwei Höfe und eine Hofstatt in Tapheim, den ganzen Strich Heiternowe, einen Hof in Chichelingen und einen Hof in Osterhofen bei Vitislingen zu Lehen. Praesentibus comite Ulrico de Sterenberch, comite Ulrico de Hewenburch, D(omino) Heinrico, D. Wilhelmo et D. Leupoldo fratribus de Scharphenberch, D. Bertholdo de Gurkvelde, qui et sua apposuerunt sigilla litteram ad praesentem. Interfuerunt etiam D. Fridericus de Petovia, Ulricus de Scherphenberch, Hartwicus dapifer de Chreich, D. Wilhelmus de Chreich, D. Jacobus de Scheboy, D. Heinricus Cislinus, D. Fridericus de Chlagenfurt, D. Giselbertus de Gurnocia, D. Wilhelmus de Minchendorf, D. Rudlinus et D. Chunradus de Pirpom, Otto de Lichtenstein, Bertholdus notarius [3]).

Ich führte sämmtliche Zeugen aus dem Grunde an, weil die meisten derselben ansehnlichen Adelsgeschlechtern in Kärnten und Krain angehörten und weil ich die Urkunde sonst noch nirgends abgedruckt fand.

1256 am 6. April. Herzog Ulrich von Kärnten macht dem Cistercienserkloster Rein eine ansehnliche Güterschenkung. Zeugen: Ulricus comes de Heunburch, Albertus de Gurniz, Wilhelmus de Chreig, Herbordus de Auersperch, Wilhalmus de Nusperch, Heinricus de Silberperch, Liutoldus de Wildonia [4]).

1256. Herzog Ulrich von Kärnten schliesst mit den Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg ein Bündniss zu gegenseitigem Schutze. Darin verpflichten sich die Grafen, jenem gegen Jedermann beizustehen, ausser gegen Ulrich Grafen von Sternberg, Ulrich Grafen von Heunburg, Heinrich Grafen von Pfannberg, Wülfing von Stuberg und Mainhard (III.) Grafen von Görz; jedoch sei letzterer nur dann ausgenommen, wenn sein Sohn Albert (II.) innerhalb zweier Jahre die Schwester der Grafen von Ortenburg (Euphemia) zur Gemahlin nähme [5]).

---

[1]) Neugart. Hist. monast. S. Pauli. P. I, pag. 91.

[2]) Victringer Urkunde nach A. von Benedict.

[3]) Wiener Jahrbücher der Literatur. XLIV. Bd. 1828. Anzeigeblatt S. 17.

[4]) Reiner Urkunde.

[5]) Coronini comes de Cronberg. Tent. Comit. et Rer. Gorit. Pag. 156.

Digitized by Google

Die Ausnahme des Grafen Ulrich von Heunburg beruhte auf seiner Verwandtschaft mit den Grafen von Ortenburg, wie man aus dem folgenden genealogischen Schema ersehen kann:

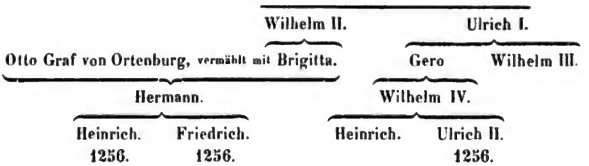

Aus dem Umstande, dass nur Graf Ulrich von Heunburg allein und nicht auch sein Bruder Heinrich, der ja noch am 10. Januar 1256 mit seinem Bruder als Zeuge erschien, ausgenommen wird, scheint hervorzugehen, dass Heinrich bald nach dem 10. Januar 1256 gestorben sei, weil in dem Schutzbündnisse, welches doch auch 1256 (leider gibt das Repertorium Austriacum, aus welchem Graf von Kronberg schöpfte, das Datum des Monats und Tages nicht an) von ihm keine Erwähnung geschieht. Wenn jedoch die Angabe Anton von Benedict's wahr ist, dass Heinrich noch 1258 in einer Urkunde erscheine, so muss man annehmen, dass er zu der Zeit, als das Schutzbündniss abgeschlossen wurde, ausser Landes gewesen sei.

1257. Indict. XV. pridie Idus Aprilis. Herzog Ulrich von Kärnten bestätiget mit Beistimmung seiner Gemahlin Agnes und seines Sohnes Heinrich die von seinem Schwiegervater Otto, Herzog von Meranien, selig geschehene und vom Patriarchen Berthold und den andern Miterben Otto's bestätigte Stiftung des Spitales St. Antoni zu Puckesruke in Krain. Zeugen nach den Geistlichen: Ulricus comes de Hewnenburch etc. [1]).

Neugart [2]) gibt dieser Urkunde die Jahreszahl 1262, welche jedoch irrig ist, da die XV. Indiction nur dem Jahre 1257 gehört.

1259 am 12. Mai zu Göss. Herzog Ulrich von Kärnten bestätiget dem Frauenkloster zu Göss die Schenkung von 3 Mark Einkünften zu Topol, welche einst sein Vater dorthin geschenkt hatte. Zeugen: Ulricus de Sternberch, Ulricus de Hevnenburch comites, Ottmarus (wahrscheinlich nur Dietmarus) de Weizenekke etc. [3]).

Gemäss dem im Jahre 1254 zwischen den Königen Ottokar von Böhmen und Bela von Ungarn abgeschlossenen Frieden hatte seitdem jener Österreich, dieser Steiermark inne. Die Steirer aber, mit der drückenden Herrschaft Bela's unzufrieden, luden 1259 Ottokar ein, in das Land zu kommen, und vertrieben, durch seine Zusage ermuthiget, die Ungarn aus allen festen Plätzen, Pettau ausgenommen, dessen Besatzung sich hielt. Nun rüstete sich Bela zum Kriege,

---

[1]) Marian. Austria sacra. T. VII, pag. 371 u. 372, mit sämmtlichen Zeugen.

[2]) Neugart. Hist. monast. S. Pauli. P. I, pag. 105.

[3]) Diplomat. sac. Styriae. Vol. I, pag. 40.

Digitized by Google

aber nicht minder auch Ottokar, dem sein Anverwandter Herzog Ulrich von Kärnten persönlich ein Hilfsheer zuführte. Der Krieg beginnt und am 12. Juli 1260 werden die Ungarn bei Kroissenbrunn geschlagen und verlieren 16.000 Streiter. Bela, zum Frieden gezwungen, muss Steiermark sammt Pettau an Ottokar abtreten.

Dass Graf Ulrich von Heunburg diesen siegreichen Feldzug im unmittelbaren Gefolge des Herzogs von Kärnten mitgemacht habe, kann bei seiner Vasallenpflicht und noch mehr bei seinen engen Beziehungen zu seinem Herzoge nicht im geringsten bezweifelt werden, wenn auch keine Nachricht darüber auf uns gekommen ist.

1260 am 1. November. Herzog Ulrich vollendet die schon von seinem Vater begonnene Stiftung der Karthause zu Freudenthal in Krain. Erster weltlicher Zeuge: Ulricus comes de Heunenburch etc. [1]).

Gegen das Ende des Jahres 1260 kam König Ottokar nach Gratz, empfing daselbst die Huldigung, hielt ein feierliches Gericht und fertigte mehrere Gnadenbriefe an Klöster aus. Bei dieser Gelegenheit war auch Herzog Ulrich von Kärnten und mit ihm Graf Ulrich von Heunburg nach Gratz gekommen, wo man ihn nebst anderen vornehmen Herren als Gerichtsbeisitzer und Zeugen in mehreren Urkunden findet. Hier wie schon auf dem Feldzuge mochte er als Freund seines Herzogs wohl auch mit dessen Verwandten, dem König Ottokar, in nähere Berührung gekommen sein.

1261. Otto von Bleyburg, ein Ministerial des Grafen Ulrich von Heunburg, seine Gattin Juta und sein Sohn schenken mit Einwilligung des genannten Grafen dem Kloster Victring einen Bauernhof zu Poenk [2]).

1262 am 3. Juni zu Kremsmünster. Herzog Ulrich von Kärnten verspricht dem Spital am Pyrhn jährlich um Lichtmess eine Saumlast Öl, 200 Stück Aale und 2 pecias(?) Feigen so lange schicken zu wollen, bis er ihnen an Grund und Boden so viele Einkünfte verschafft haben würde, dass sie sich die oben benannten Dinge selbst anschaffen könnten. Erster Zeuge: Ulricus comes de Heunenburch etc. [3]).

1262 am 9. Juli zu Bleyburg. Mechtildis de Heunburch gibt pro marito suo Henrico fidico(? fisico, physico, Arzt?) einen Mansus in Peresaw nach Griven und Graf Ulrich von Heunburg gibt sein Eigenthumsrecht auf diesen Mansus auf und bestätiget die Widmung. Unter den Zeugen: Bertholdus, Ulschalk milites in Pleyburch, Libmannus, Otto, Wilhelmus fratres in Hunnenburch. Actum publice in Pleyburch etc. [4]).

Anstatt fidico dürfte wahrscheinlich fisico, physico zu lesen sein; doch könnte fidicus eine zu jener Zeit übliche barbarische Form für fidicen Citherspieler, Lautenschläger, lyrischer Dichter, gewesen sein.

---

[1]) Valvasor. Ehre des Herzogthums Krain. III. Theil.

[2]) Victringer Urkunde von A. von Benedict.

[3]) Hormayr. Sämmtl. Werke. III. Bd., S. 458 u. 459.

[4]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

Digitized by Google

1263 schritt Herzog Ulrich von Kärnten, nachdem ihm seine erste Gemahlin Agnes, eine Tochter des Herzogs Otto von Meranien, und sein Sohn Heinrich, welche beide im Jahre 1257 noch am Leben waren (die Todesjahre sind unbekannt) gestorben waren, zur zweiten Ehe mit Agnes, der Tochter des Markgrafen Hermann von Baden und der Gertrude, Tochter Heinrich's des Grausamen und Nichte des Herzogs Friedrich II. des Streitbaren von Österreich.

Graf Ulrich von Heunburg, der Freund und beständige Begleiter seines Herzogs, mochte damals als Hochzeitsgast wohl noch keine Ahnung davon haben, dass diese fürstliche Braut oder vielmehr dieses fürstliche Kind, denn Agnes war bei ihrer Vermählung erst 12—13 Jahre alt, nach wenigen Jahren seine Gemahlin werden sollte!

1264. XI. Kal. Augusti (22. Juli) apud Villacum. Heinrich Graf von Pfannberg thut kund, dass er, in einer Fehde gegen die Kirche von Gurk begriffen, dem Grafen Friedrich von Ortenburg, der ihm zur besseren Verfolgung seines Rechtes sein Schloss Steierberg geöffnet habe, zur Sicherung gegen allfälligen Schaden, der jenem oder dessen Leuten oder anderen daraus erwachsen könne, für 400 Mark Pfennige Aquilejer Münze die nachgenannten Bürgen gestellt habe, nämlich den Grafen Heinrich von Ortenburg (Friedrich's Bruder) und den Grafen Ulrich von Heunburg, jeden für 200 Mark, mit dem Beisatze, dass auf Friedrich's Begehren Graf Heinrich zu Villach, Graf Ulrich aber zu Völkermarkt einreiten und daselbst so lange bleiben sollen, bis die versprochenen 400 Mark bezahlt seien, falls durch genügende Zeugnisse ein solcher Schaden erwiesen werden könne [1]).

Im Abdrucke dieser Urkunde am unten in der Anmerkung angezeigten Orte fehlt beim Grafen Ulrich das Prädicat: de Heunburch, welches offenbar nur aus Versehen des Abschreibers weggelassen sein konnte. Dass aber unter dem Grafen Ulrich kein anderer als der Graf von Heunburg zu verstehen sei, ist einleuchtend. Denn Graf Ulrich von Sternberg, der einzige unter den damals in Kärnten lebenden Grafen, war ein armer Schlucker, der selbst in Geldverlegenheiten war. Auch würde, wenn er gemeint gewesen wäre, wohl das Einreiten in Villach, in dessen Nähe seine Grafschaft lag, und nicht in Völkermarkt, in dessen Umgebung er keine Besitzungen hatte, ausbedungen worden sein. Hingegen deutet eben Völkermarkt klar auf den Grafen von Heunburg hin, dessen Grafschaft in der nächsten Nähe jenes Ortes lag.

1264. IV. Calend. Augusti (29. Juli) in Volchenmarcht. Herzog Ulrich von Kärnten, Herr von Krain, thut kund, dass, obgleich Sophia, die Mutter Friedrich's von Leupach (Laibach), wie er aus den Berichten älterer Leute vernommen habe, ein rechtmässiges Eigenthum seines Getreuen, des Grafen Ulrich von Heunburg, gewesen sei, (ihre beiden Kinder) Friedrich von Leupach und dessen Schwester Agnes, die Gemahlin Weinold's, mit Einwilligung des genannten Grafen, der ihm hiemit einen Gefallen habe erweisen wollen, in sein Eigenthum übergegangen seien, dass aber Agnes, die Gemahlin

[1]) Fontes Rerum Austriacarum. T. I, pag. 60.

Digitized by Google

Ulrich's genannt Hutsmundes, mit allen ihren Kindern und Wolfgang mit allen seinen Kindern und Otvin von Leupach mit allen seinen Kindern dem Grafen Ulrich von Heunburg, dem sie bisher gehört hätten, verbleiben sollten. Sollte er (der Herzog) ohne Nachkommenschaft sterben, so soll nicht nur Friedrich von Leupach, sondern auch dessen Schwester (Agnes), Weinold's Gemahlin, dem Grafen Ulrich von Heunburg wieder als Eigenthum zufallen „wegen seiner übergrossen, beständigen Treue, welche er uns dadurch bewiesen hat, dass er von seinem Rechte abstand und durch die Überlassung jener Leute sich rücksichtsvoll gegen uns erwies" (ob nimiae fidelitatis constantiam, quam nobis ostendit in eo, quod cedendo juri suo eisdem hominibus nos respexit). Endlich belehnt er den Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Erben mit dem neuen Schlosse Zoach genannt, wo Ulrich Hutsmundes seinen Sitz habe, auf immerwährende Zeiten. Zeugen: D. Swarzmanus de Volchenmarcht, D. Hermanus Manco, D. Wernherus (et) D. Henricus Luzlingen, D. Otto de Raettenberch, D. Pilgrimus dictus Puzel, Otto filius domini Swarzmani, Fritlinus de Heunenburch et alii fide digni [1]).

Diese Urkunde ist uns vor allem desshalb wichtig, weil sie uns beweist, wie willfährig und rücksichtsvoll Graf Ulrich gegen seinen Herzog gehandelt und wie er sich dadurch bei diesem in Gnade und Ansehen zu bringen gewusst habe. Dies gibt uns den Schlüssel, das ganz besondere Vertrauen zu begreifen, welches der Herzog dem Grafen schenkte, wie wir beim Jahre 1268 hören werden.

Wo das neue Schloss Zoach oder, wie es 1288 in einer auf diese Verleihung bezüglichen Urkunde genannt wird, Zouch oder Zuoch lag, ist mir nicht bekannt; selbst bei Freiherrn von Valvasor [2]) konnte ich darüber nichts auffinden; dass es aber in Krain zu suchen sei, unterliegt keinem Zweifel. Da man aber in einer Urkunde vom Jahre 1304 einen Ort „Zauch in Krain in der Pfarre Krainburg" findet [3]), so dürfte wohl auch das Schloss Zoach (Zouch, woraus Zauch entstanden sein mochte) ebenfalls in der Umgebung von Krainburg zu suchen sein, wahrscheinlich westlich von Krainburg zwischen der Save und Zeyer.

1264 am 10. December zu Landtrost in Krain. Herzog Ulrich von Kärnten entscheidet den langwierigen Streit um Albeck zwischen dem Bisthume Gurk einer- und den Nachkommen des Grafen Ulrich von Pfannberg, nämlich dessen noch lebenden Söhnen Bernhard und Heinrich und dessen Enkeln (Kinder seiner Tochter N.) Gebhard, Leopold und Ulrich von Sounekke und (deren Schwester) Sophie, Gemahlin Friedrich's von Pettau andererseits dahin, dass diese binnen drei Jahren das Schloss Albeck sammt Zugehör und Herrlichkeit dem Bisthume

---

[1]) Taphographia Principum Austriae (begonnen von P. Marquard Herrgott, fortgesetzt von P. Rusten Heer, Conventualen der Benedictiner-Abtei St. Blasien im Schwarzwalde, und bis zum Jahre 1772 fortgeführt von Martin Gerbert, Abte desselben Stiftes). P. II, pag. 100.

[2]) Ehre des Herzogthums Krain.

[3]) Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. V. Heft, S. 220.

Digitized by Google

Gurk übergeben, dieses dagegen ihnen dafür 350 Mark Friesacher Münze bezahlen sollte; wofür sich der Herzog selbst, so wie Graf Friedrich von Ortenburg, Graf Ulrich von Heunburg und Ulrich der Freie von Lengenburg verbürgten [1]).

1266 zu Krainburg. Herzog Ulrich von Kärnten und Herr von Krain gestattet seinem Ministerialen Niklas von Reutenberch, zwei von seinen Kindern, nämlich Diemut und Konrad, der Freisinger Kirche zu geben und zu legiren, weil sie dadurch zu Ehren und Würden kommen könnten. Zeugen: Ulricus comes de Sternberch, Ulricus comes de Hewnenburch, Fridericus de Pettaw, Albericus Praepositus s. Virgilii, Vicedominus noster per Carinthiam [2]).

1267 am 6. Juli zu Völkermarkt. Anno Domini MCCLXVII° sexta feria intrante Julio me Swarzmano judice Illustris Ducis Karinthiae in foro Folkenmare(!) coram viris nobilibus Domino Ulrico comite de Hunenburch, Sifrido de Merenberch ac multis aliis judicio praesidente accesserunt ad me viri nobiles Hartwicus, Heinricus et Godefredus fratres dicti de Colniz etc. (sie verkauften, um ihre Schwester auszuheirathen, dem Abte Gerhard von St. Paul einen Wald bei St. Martin im Granizthale) [3]).

Gegen das Ende des Jahres 1267 unternahm König Ottokar einen Kreuzzug gegen die heidnischen Lithauer, an welchem viele Edelherren aus Österreich und Steiermark Theil nahmen, welcher jedoch völlig verunglückte und unter denjenigen, welche ihn mitmachten, eine grosse Verstimmung gegen den König hervorrief. Sein ungerechtes Verfahren gegen die Brüder Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Hartnid von Wildon, Wülfing von Stubenberg und Ulrich von Lichtenstein, welche ihr Landsmann Friedrich von Pettau einer Verschwörung gegen den König beschuldigte, entfremdete ihm die Herzen der Steirer.

Ob Graf Ulrich von Heunburg an diesem Feldzuge Theil genommen habe oder nicht, ist unbekannt.

1268 am 15. Juli zu St. Radegund. Herzog Ulrich von Kärnten bekennt, dass er zu jener Zeit (1257 und in den folgenden Jahren), als er seinem Bruder Philipp, erwählten Erzbischofe und Administrator des Erzbisthumes Salzburg, gegen den (1256) neugewählten Erzbischof Ulrich Beistand leistete, der Salzburger Kirche bedeutenden Schaden zugefügt habe, der sich auf 40.000 (?) Mark belaufe, und übergibt derselben als Ersatz dafür die Stadt St. Veit, den Markt und die Veste Klagenfurt und St. Georgen im Jaunthale, empfängt sie jedoch von Salzburg wieder als Lehen zurück. Zeugen: Ulricus comes de Ortenburch Canonicus Salisburgensis, Ulricus de Sternberch, Ulricus de Hunenburch, Fridericus de Ortenburch comites etc. [4]).

---

[1]) Anton von Benedict. Handschriftliche Nachrichten aus Gurker Urkunden.

[2]) Meichelbeck. Eccles. Frising. T. II, Instrum. Nro. 81, pag. 52.

[3]) St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

[4]) Gurker Urkunde nach Benedict.

Digitized by Google

1268 am 4. December zu Podiebrad in Böhmen. Herzog Ulrich von Kärnten, Herr von Krain, setzt, „da er keine Erben habe", Ottokar, König von Böhmen, Herzog von Österreich und Steier und Markgrafen von Mähren, „besonders da er mit ihm durch das Band der Blutsverwandtschaft verbunden „sei und viele freundschaftliche Wohlthaten und unermüdete Beweise seiner „Liebe erhalten habe", zum Erben seiner Länder, Allode und Lehen ein. Zeugen: Albertus comes Goritiae et Tyrolis, Magister Petrus Praepositus Wissegradensis, Regni Bohemiae Cancellarius, Ulricus Comes de Hewnenburch, Henricus Comes de Hardekke, ... Liber de Cauriach, Ulricus de Riffenberch, Jaroslaus frater Galli, Smilo de Brumowe, Hartlebus Camerarius Moraviae, Chunradus Praepositus Brunensis et alii quam plures fide digni. Datum in Podibrat anno Domini MCCLXVIII. pridie Nonas Decembris Indictione XI [1]).

Ich führte absichtlich sämmtliche Zeugen dieser Urkunde an, damit man sehen könne, dass ausser dem Grafen Ulrich von Heunburg sonst keiner der Grafen und Edelherren aus Kärnten dieselbe unterzeichnet habe. Nur der Heunburger, der beständige Begleiter des Herzogs und wie man anzunehmen Grund hat, sein Vertrauter und Rathgeber, war allein aus allen Kärntnern von ihm in sein Geheimniss eingeweiht worden, eine Auszeichnung, die auf seinen Charakter ein sehr zweifelhaftes Licht wirft, da sie ihn als Mitwisser und Billiger einer ungerechten und ungesetzlichen Handlung erscheinen lässt. Dass aber der Herzog durch die Einsetzung Ottokar's zum Erben seiner Länder, Allode und Lehen eine ungerechte und ungesetzliche Handlung begangen habe, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, da er dadurch seinen Bruder Philipp, der nach dem öffentlichen und nach dem Privat-Rechte sein alleiniger Erbe sein konnte und musste, der ihm gebührenden Rechte und Güter beraubte. Philipp war zwar dem Namen nach Erzbischof von Salzburg, hatte aber noch keine Weihen empfangen und konnte daher noch immer wieder in den weltlichen Stand zurückkehren. Ja er hatte seit 1256, nachdem das Domcapitel zu Salzburg den Bischof Ulrich von Seckau zum Erzbischofe gewählt hatte, gar kein Recht mehr auf Salzburg und usurpirte nur den Titel eines Erzbischofs.

Herzog Ulrich hatte daher kein Recht, seinen Bruder Philipp von der Nachfolge auszuschliessen und statt desselben seinen entfernten Verwandten König Ottokar zum Erben einzusetzen. Nur wenn Philipp gestorben wäre oder freiwillig auf die Nachfolge verzichtet hätte, wäre die Erbseinsetzung Ottokar's, wenn dazu vorläufig die Einwilligung der Edeln und Ministerialen des Landes und alsdann die Beistimmung des Reichsoberhauptes und der Reichsfürsten eingeholt worden wäre, giltig und rechtmässig gewesen, von welchen Voraussetzungen und Bedingungen aber nicht eine vorhanden war. Philipp hatte zu keiner Zeit auf die Nachfolge in Kärnten verzichtet, sondern wachte über dieses Recht so sorgfältig, dass er zu wiederholten Malen in seinen Bruder

[1]) Frölich. Archontolog. Carinth. P. I, pag. 71 u. 72.

Digitized by Google

drang, ihm die Nachfolge zuzusichern, was auch wirklich am 4. April 1256 und das zweite Mal am 2. Mai 1267 geschah.

Selbst wegen seiner allerdings grossen Fehler, seiner Leidenschaftlichkeit, Gewaltthätigkeit und Verschwendungssucht konnte Philipp nicht durch den Bruder, sondern nur durch das Reichsoberhaupt und die Reichsfürsten von der Nachfolge im Herzogthume ausgeschlossen werden. Nicht einmal an eine Entschädigung desselben wurde gedacht.

Der Herzog scheint seit 1262, nachdem er seine erste Gemahlin und seinen Sohn verloren hatte und seine zweite Ehe unfruchtbar blieb, von seinen schlauen Anverwandten durch Hilfleistungen, Geschenke und Aufmerksamkeiten jeder Art dergestalt umgarnt worden zu sein, dass er lediglich nach dessen Willen handelte und des Bruders und der ihm gegebenen Zusicherungen der Nachfolge völlig vergass. Auch hat es allen Anschein, dass Ottokar sich des Grafen von Heunburg als eines Mithelfers zur Erreichung seiner Absichten bedient habe. Welcher Lohn dem Grafen dafür versprochen worden sei, ist nicht bekannt, welcher ihm aber zu Theil wurde, werden wir hören.

1269 am 4. Juli zu Völkermarkt. Herzog Ulrich von Kärnten schenkt der Cistercienserabtei St. Maria zu Kaisersheim in Oberbaiern das Patronatsrecht über die Kirche zu Tapfheim. Zeugen: Ulricus de Hevnenburch, Bernardus de Phannenberch comites etc.[1]).

1269 am 20. August zu Gratz. Bruno, Bischof von Olmütz, Hauptmann und Statthalter von Steiermark, nimmt im allgemeinen Gerichte das Stift St. Paul gegen die Bedrückungen Heinrich's von Rohatsch in Schutz. Zeugen nach den Geistlichen: Bernhardus et Heinricus comites de Phannenberch, comes Ulricus de Sternberch, comes Ulricus de Hevnenburch etc.[2]).

1269 am 8. September starb der Patriarch Gregor von Aquileja und am 24. desselben Monats wurde Philipp zum Nachfolger des Verstorbenen, Herzog Ulrich aber zum Hauptmanne von Friaul gewählt. Dass auf Philipp's Erwählung sein Bruder und König Ottokar den grössten Einfluss genommen haben, braucht nicht erst bemerkt zu werden; sie glaubten ihn so beseitiget zu haben. Aber die Sache ging anders, denn schon 33 Tage später, nämlich am 27. October, starb Herzog Ulrich, vielleicht zur Strafe, jedenfalls aber mit dem Bewusstsein seines gegen den Bruder begangenen Treubruches.

Philipp gab nun sein Patriarchat auf und trat die Regierung von Kärnten und Krain an, wo ihm der Adel und die Städte entschieden anhingen, so wie ihn auch Friaul zum Hauptmanne gewählt hatte.

Konrad, Propst von Brünn, ward von König Ottokar nach Kärnten und Krain gesandt, um diese Länder für ihn in Besitz zu nehmen, ward aber schmählich zurückgewiesen. Ottokar, darüber heftig erzürnt, ward anfänglich durch den Winter, dann aber im folgenden Jahre durch den ihm von Ungern her drohenden Krieg an dem Feldzuge gegen Philipp gehindert. Erst nachdem er im October 1270 mit König Stephan einen Waffenstillstand auf zwei Jahre

---

[1]) Archiv für Geographie, Historie etc. 1828. S. 479.

[2]) St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

Digitized by Google

geschlossen hatte, zog er mit einem starken Heere anfangs nach Krain, und nachdem er Laibach erobert hatte, von dort nach Kärnten, wo es dann bei der Ungleichheit der Streitkräfte auf die Bitte der Stände durch Schiedsrichter zu einem Vergleiche mit Philipp kam. Dieser musste sich nach Krems in Österreich zurückziehen, wo ihm das alte Schloss zur Wohnung und aus den Gefällen der Mauth in Krems und der Herrschaft Persenbeug ein nothdürftiges Leibgeding zugewiesen wurde.

So hatte nun König Ottokar die Herzogthümer Österreich, Steiermark und Kärnten nebst den Herrschaften in Krain mit seinem Königreiche Böhmen und der Markgrafschaft Mähren vereiniget und war somit auf dem besten Wege, ein grosses Slavenreich zu gründen, welches bei längerer Dauer und Befestigung für Deutschland und das Deutschthum von nachtheiligen Folgen hätte werden müssen.

§. 4.

Ulrich II. bis zu König Ottokar's Tode. 1269—1278.

Graf Ulrich von Heunburg stand an der Spitze jener Partei in Kärnten und Krain, welche sich nach dem Tode des Herzogs Ulrich für König Ottokar von Böhmen als Herzog von Kärnten und Herrn von Krain erklärt hatte. Er selbst scheint sich im Winter von 1269 auf 1270 an das Hoflager des Königs begeben zu haben: wenigstens findet man ihn Ende Januars 1270 zu Wien als Zeugen in einer am 31. Januar 1270 daselbst ausgestellten Urkunde, worin König Ottokar die vom Herzoge Ulrich von Kärnten am St. Calixtitage 1264 zu Chimberg an das Hospital am Semmering gemachte Schenkung von zwei Huben zu Grafendorf bestätigte [1]). Ebenso erscheint Graf Ulrich von Heunburg nebst den Bischöfen von Bamberg, Passau, Gurk und Olmütz, Meinhard und Albert, Brüdern, Grafen von Görz und Tirol, Ulrich Grafen von Sternberg, Friedrich Grafen von Ortenburg, Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg und anderen vom hohen und niederen Adel aus Österreich, Steier, Kärnten und Krain als Zeuge in der Urkunde ddo. Wien am 2. Februar 1270, worin Bischof Konrad von Freising dem König Ottokar von Böhmen als nunmehrigen Herzog von Kärnten und Herrn von Krain alle jene Lehen verleiht, welche bisher Herzog Ulrich von jener Kirche besessen hatte [2]). Da der Graf von Heunburg unter so vielen vornehmen Zeugen als der erste nach dem Grafen von Görz und Tirol erscheint, so beweiset dies, in welchem hohen Ansehen er damals am Hofe König Ottokar's stand.

Offenbar hatte sein Aufenthalt daselbst den Zweck, den König rücksichtlich der Besitzergreifung Kärntens, wo die Städte und der Adel sich für Philipp erklärt hatten, mit seinem Rathe zu unterstützen. Im Herbste jenes Jahres begleitete er den König auf dem Feldzuge, welcher unter dessen persönlicher Anführung gegen Krain und Kärnten unternommen wurde und die Verzichtleistung Philipp's auf die Länder seines verstorbenen Bruders zur Folge hatte.

---

[1]) Urkunden-Regesten zur Geschichte von Kärnten von A. von Benedict.

[2]) Fontes Rerum Austriacarum. T. I, pag. 105 u. 106.

Digitized by Google

Ja Graf Ulrich von Heunburg scheint schon vor der Ankunft des Königs Kärnten im Namen desselben als Hauptmann verwaltet zu haben, wie aus Folgendem hervorgeht:

1270 (ohne Monat und Tag). Ulricus comes de Heunburch praesidens in Vogkelmarcht judicio generali [1]).

Nach dieser dürftigen Nachricht hielt Graf Ulrich ein allgemeines Gericht zu Völkermarkt, was nur dem Hauptmanne des Landes zustand.

1270 (ohne Monat und Tag). Ulricus comes de Heunburg sententiam tulit contra dominum Herbordum de Traberch [2]).

Auch die Fällung eines solchen Urtheiles gegen einen Edlen stand nur dem Hauptmanne des Landes zu. Herbord von Traberch (Unterdrauburg), ein Sohn Herbord's von Falkenstein, wie wir aus St. Pauler Urkunden wissen, war mit seinen Ansprüchen auf vier Mansen in Grafenbach, welche Bischof Berthold von Bamberg dem Stifte Griffen geschenkt hatte, vom Grafen Ulrich von Heunburg zurückgewiesen und zur Verzichtleistung darauf verhalten worden.

Was durch diese beiden Nachrichten nur angedeutet wird, nämlich dass Graf Ulrich von Heunburg (1270) Hauptmann in Kärnten gewesen sei, wird in den folgenden Urkunden-Auszügen ausdrücklich gesagt:

1274 in die S. Joannis Evangel. (27. December) in Volchenmarcht. Ulricus de Tauers Capitaneus Carinthiae approbat et confirmat donationem Bertholdi Episcopi Bambergensis super 4 mansis sitis in Gravenbach factam Ecclesiae S. Mariae in Griven coram affine suo Ulrico comite de Heunenburch et Ulrico de Durenholz etiam capitaneis ejusdem Carinthiae praedecessoribus suis. Testes: Julianus de Seburch, D. Hermannus Manco(?), D. Albertus Schroett, D. Henricus de Ameran(?), Nagens et Bertholdus milites de Tavers [3]).

1275, III. Kal. Aprilis (30. März) in Völkenmarkt. Nos Heinricus Dei gratia comes de Phannenberch Capitaneus Karinthiae . . . visis privilegiis venerabilium Capitaneorum Carinthiae scilicet illustris comitis Ulrici de Heunenburch et domini Ulrici de Durenholz nec non domini Ulrici de Tavers nostrorum praedecessorum bestätigt der Kirche zu Griffen die Schenkung des Bischofs Berthold von Bamberg von vier Mansen in Gravenbach und die Verzichtleistung darauf von Herbord von Traberch, dem Sohne Herbord's von Falkenstein [4]).

Diese zwei Urkunden-Auszüge sind sehr wichtig, denn sie weisen uns vier Landes-Hauptleute Kärntens aus den Jahren 1269 — 1275 auf, von denen bisher nur einer, nämlich Ulrich von Dürenholz, bekannt war.

---

[1]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

[2]) Auszug einer Griffener Urkunde im st. st. Joanneum.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

Sie dürften so auf einander gefolgt sein:

1. Ulrich Graf von Heunburg von 1269 bis Ende 1270.

2. Ulrich von Dürenholz von 1271—1273, in welchem Jahre den 7. März er noch als Capitaneus Carinthiae erscheint [1]). Dieser war es, der auf Befehl König Ottokar's 1271 den unglücklichen Siegfried von Mernberg fing und nach Prag lieferte.

3. Ulrich von Tauers (Tavers) von 1273 (schon am 30. October) [2]) bis Ende 1274.

4. Heinrich Graf von Pfannberg 1275. Wie lange dieser die Hauptmannschaft inne gehabt habe, ist nicht bekannt; wahrscheinlich wurde ihm 1276 ein Nachfolger gegeben, da er unter den damaligen Umständen dem Könige nicht verlässlich genug scheinen mochte.

Graf Ulrich von Heunburg scheint schon 1269 gleich nach Herzog Ulrich's Tode von König Ottokar als Hauptmann von Kärnten aufgestellt worden zu sein, um die Sache des Königs gegen Philipp, Herzog Ulrich's Bruder, zu vertheidigen; jedenfalls war er 1270 Hauptmann jenes Landes und blieb es bis zur Besitznahme desselben durch König Ottokar. Seltsam und auffallend aber ist es, dass der Graf in keiner Urkunde mit jenem Titel erscheint.

Gegen das Ende des Jahres 1270 war König Ottokar bereits nach Villach gekommen, wo er am 13. December dem Stifte Victring seine Privilegien bestätigte. Als Zeugen der Urkunde erscheinen und waren daher im Gefolge des Königs: Heinrich Graf von Ortenburg, Ulrich Graf von Heunburg, Ulrich Graf von Sternberg, Heinrich und Bernhard Grafen von Phannenberg etc. [3]).

Man sieht aus diesen Zeugen, dass damals der höhere Adel Kärntens bereits den König als Herrn des Landes anerkannt habe.

Nachdem nun König Ottokar sein Ziel erreicht hatte, belohnte er den Grafen von Heunburg für die ihm geleisteten Dienste mit einer ohne Zweifel schönen, jedenfalls aber jungen, reichen, fürstlichen Braut, Agnes, der Witwe des Herzogs Ulrich von Kärnten.

Man sollte glauben, der König habe dadurch den Grafen auf das höchste ehren und belohnen wollen, und doch war es nicht so. Er gab sie ihm vielmehr nur desshalb, damit sie, die Babenbergerin, Bruders-Enkelin Friedrich's des Streitbaren, Herzogs von Österreich und Steiermark, und Witwe des Herzogs von Kärnten und Herrn von Krain, ja nicht die Gemahlin eines Fürsten würde und ihre (freilich nur vermeintlichen) Ansprüche auf Österreich und Steiermark nicht auf ihre Kinder übertragen könnte. Es war daher lediglich nur eine Handlung staatsmännischer Klugheit, um sich den Besitz der genannten Herzogthümer zu sichern. Er machte auch daraus gar keinen Hehl, dass er eine Missheirath stiften wollte, sondern gestand es offen, dass er es

---

[1]) Muchar. Geschichte von Steiermark. V. Bd., S. 335.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Victringer Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

Digitized by Google

„in depressionem generis“ (Babenbergensis) [1]) zur Herabdrückung, Erniederung des Babenbergischen Geschlechtes gethan habe, eine Äusserung, die ohne Zweifel allgemein bekannt wurde und beide Brautleute tief verletzen musste.

Eine Missheirath war es übrigens allerdings, da die Braut von Geburt aus eine Fürstin, der Bräutigam aber kein gefürsteter, auch kein reichsunmittelbarer Graf war, sondern sowohl rücksichtlich seiner Person, als auch rücksichtlich seiner Güter dem Herzoge von Kärnten untergeben war.

Ob die Ehe mit völlig freiem Willen beider Theile eingegangen worden oder ob Agnes dazu gezwungen worden sei, wird von den Chronisten nicht gesagt, aber ich glaube, dass die Fürstin bei ihrer eigenen und ihrer Mutter abhängigen und hilflosen Lage die Verbindung mit dem Grafen von Heunburg gewiss als ein willkommenes Auskunftsmittel, der unmittelbaren Tyrannei Ottokar's zu entgehen, ergriffen haben dürfte. Auch war, wenn man davon absieht, dass sie unter ihrem Stande heirathete, der Graf von Heunburg für sie gar keine üble Partie. Abkömmling eines alten berühmten Grafengeschlechtes, einziger Erbe sämmtlicher Güter desselben, klug, gewandt, tapfer, ein entschiedener Charakter, noch in den Vierzigen stehend, ohne Zweifel auch seinem Äussern nach eine ritterliche Persönlichkeit und bis dahin noch Junggeselle, musste er in den Augen seiner Braut unstreitig einen höheren Werth haben, als der alte, abgelebte, schwache, wenn auch gutmüthige Herzog Ulrich, der sich gleich einem Kinde von König Ottokar gängeln und selbst zum Unrechte verleiten liess.

Dass die Braut dem Bräutigam gefiel, kann bei den Eigenschaften derselben mit voller Gewissheit angenommen werden.

Hören wir, was Ottokar von Horneck in seiner Reimchronik [2]) im 28. Capitel, welches überschrieben ist: „Wie Herezogin Gedrawt ir Tochter gab Graff Ulreichen von Hewnburkch“ von dieser Heirath singt:

Von Hewnburch Graf Ulreichen
Da waz Sy (Agnes) werdichleichen
Wol mit behalten.
Pilleich muez er Tugent walten,
Dew ist ym von Art geslacht:
Wann Graf Wilhalm (sein Vater) pracht
So hohen Lob in sein Grab.
Daz man ym von recht gab
An Miltichait den preiz,
Vnd daz er mändleich vnd weiss
Vnd gar getrew wer,
Dez waz von ym ein Mer.
Dez genoz auch pilleich
Sein Sun Graff Ulreich,

[1]) Chronicon Australe ad annum 1270. — Anonymus Leobiensis ad annum 1269.
[2]) Hieron. Pez. Script. rer. Austr. T. III.

Digitized by Google

Der auch in seiner Jugent
Manheit vnd Tugent
Phlag vnd noch hewte phligt.
Davon desto ringer wigt
Die Herczogin Gedrawte,
Sy gab ym die Trawte
Ir Tochter ze Weib,
Da möcht sein Leib
Nicht lieber geschehen sein
Daz nym ich auf die Trewe mein,
Daz Sy wol am ym gefur,
Ez hieng geleich an einer Snur
Ir peyder Herez vnd ir Wille,
Dew Mer geligen nu stille.

Daraus geht hervor, dass sich Ulrich und Agnes liebten und daher aus gegenseitiger Neigung und mit Einwilligung der Herzogin Gertrude heiratheten. Somit hätte König Ottokar, indem er nur eine Missheirath stiften wollte, eine glückliche Heirath gestiftet.

Die Hochzeit dürfte, da man doch das Trauerjahr verstreichen lassen musste, im Winter zwischen 1270 und 1271 gefeiert worden sein.

War schon die Absicht, wesshalb König Ottokar jene Ehe stiftete, eine selbstsüchtige, so war vollends die Art, wie er die beiden Brautleute rücksichtlich ihrer Vermögensansprüche behandelte, eine höchst ungerechte, empörende. Die Fürstin zwang er nicht nur auf die Babenbergischen Allode, sondern auch auf jene Güter in Kärnten zu verzichten, welche ihr Herzog Ulrich, ihr erster Gemahl, mittelst Heirathsvertrages für den Fall seines Todes als Witwengut verschrieben hatte. Graf Ulrich von Heunburg besass im Herzogthume Österreich die Grafschaft Perneck, die Stadt Drozendorf und noch einige andere Güter, welche alle schon sein Vater Wilhelm IV. besessen und wahrscheinlich von seinem Oheime Wilhelm III., dem Gemahle und Erben der reichen Kunegund von Gutenberg, geerbt hatte. Auf alle diese Besitzungen musste Graf Ulrich Verzicht leisten und zusehen, wie der König dieselben für sich einzog.

Für alle diese abgetretenen Güter wies der König den Verlobten, denn die Verhandlung geschah noch vor der Vermählung, ein jährliches Leibgeding von sehr geringem Betrage an.

König Ottokar's Vertrag mit den genannten Verlobten ist nicht mehr vorhanden, und es ist desshalb unbekannt, wie gross das angewiesene Leibgeding gewesen und auf welchen Gütern es versichert gewesen sei. Muchar [1]) führte beides als völlig bekannt an, übersah dabei aber, dass er König Ottokar's Vertrag von 1270 mit dem Vertrage Kaiser Rudolph's von 1279 verwechselte.

Dass aber von Seite König Ottokar's Einschüchterung und moralischer Zwang stattgefunden haben und dass das jährliche Leibgeding mit den abgetretenen Gütern und daher mit den gerechten Ansprüchen der Brautleute in

[1]) Muchar. Geschichte von Steiermark. V. Bd., S. 337.

Digitized by Google

keinem billigen Verhältnisse gestanden sein musste, ersieht man aus dem Reverse des Grafen Ulrich und der Gräfin Agnes an den Kaiser Rudolph vom Jahre 1279, worin wörtlich folgende Stelle vorkommt: . . . quidquid cum Rege (Ottocaro) tractavimus vel contraximus . . . hoc totum a nobis extorsit ejus improbitas violenta et terribilis metus incussio nobis facta, qui merito cadere potest in constantes[1]). Das heisst mit dürren Worten so viel als: „Alle Verträge, die wir mit dem König abgeschlossen haben, sind uns durch seine arge Gewaltthätigkeit und durch eine fürchterliche Einschüchterung, die ja wohl auch Standhafte erschüttern und nachgiebig machen kann, erpresst und abgedrungen worden".

Dies war nun der zweite arglistige Hintergedanke des Königs bei der Stiftung jener Ehe. Die Fürstin Agnes sollte nicht nur in depressionem generis eine Missheirath eingehen, sondern sie sollte auch der ihr erbrechtlich zustehenden Babenbergischen Allode und des ihr durch Heirathsvertrag zugesicherten Witwenthumes und somit eines selbstständigen, auf Grund und Boden beruhenden Einkommens beraubt werden und lediglich von seiner Gnade, d. i. von dem abhängen, was er ihr als jährliches Leibgeding auswerfen würde. Und damit auch ihr künftiger Gemahl in seinen Einkünften beschränkt werde und nicht ein fürstliches Haus machen könne, und damit er ja allen Einfluss auf die Angelegenheiten Österreichs verliere, entreisst er ihm die daselbst gelegene Grafschaft Perneck mit der Stadt Drozendorf und anderen Gütern und wirft ihm dafür ebenfalls ein armseliges Leibgeding aus. Das ist schnöde Gewaltthat und höhnende Beraubung, aber nicht rechtlicher Vertrag. Und so handelte Ottokar gegen den, der ihm durch Rath und That zur Erwerbung Kärntens die wichtigsten Dienste geleistet hatte.

Übrigens konnte Graf Ulrich sich daraus die Lehre ziehen, dass man wohl den Verrath, aber nicht den Verräther liebe. Die Lection war hart, aber nicht ganz unverdient; sie hatte die eine gute Folge, dass der Graf von seiner früheren Eingenommenheit für den böhmischen König auf das gründlichste geheilt wurde.

Aber der Heunburger war nicht der einzige Getäuschte und Bekehrte, der steirische Adel hatte schon seit der ungerechten Behandlung seiner Vornehmsten im Jahre 1267 die Erfahrung gewonnen, dass sie an Ottokar einen argwöhnischen, gewaltthätigen Herrscher hätten, der nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach Laune und Willkür regierte und die Befriedigung seiner Selbstsucht über Alles stellte, und seitdem war seine Herrschaft daselbst nicht mehr auf Achtung, Ergebenheit und Vertrauen, sondern nur mehr auf Gewalt gegründet. Dasselbe war schon von vornherein in Kärnten der Fall, da Adel und Städte ihm abgeneigt waren und nur der unvermeidlichen Nothwendigkeit wichen. In beiden Ländern war nur der höhere Clerus für Ottokar, weil er dessen Privilegien und Ansprüche auf das bereitwilligste bestätigte, unterstützte und schirmte. Denn es konnte ihm nicht entgehen, dass seine Herrschaft

[1]) Lambacher. Das österr. Interregnum. S. 174.

Digitized by Google

in den Herzogthümern nur auf schwachen Stützen ruhte und dass er desshalb eines kräftigen Anhaltes bedürfte, welchen er im Kleinen an dem Provincialclerus, im Grossen an der römischen Curie fand. Als er aber auch diese Stütze verlor, nämlich als Papst Gregor X. 1274 die Wahl des Grafen Rudolph von Habsburg zum römischen König anerkannte, war König Ottokar's Herrschaft über die Herzogthümer im untersten Grunde erschüttert. Doch wir wollen nicht vorgreifen und kehren wieder zu unserem Gegenstande zurück.

Hatte König Ottokar die Sympathien der Steirer verloren und die der Kärntner nicht gewonnen, so zog ihm die Hinrichtung Siegfried's von Mahrenberg, den er wegen Verdachtes einer Verschwörung hatte fangen, nach Prag führen, einkerkern, foltern und endlich entweder gegen Ende des Jahres 1271 oder Anfangs 1272 hinrichten lassen [1]), vollends den Hass aller Edlen in Steiermark, Kärnten und Krain zu, da Siegfried überall als ein gerechter und wegen des 1268 von ihm zu Mahrenberg gestifteten Nonnenklosters sogar als ein frommer Mann in grosser Achtung stand.

Als Veranlassung zu dem tragischen Ende dieses Mannes wird angegeben, dass Siegfried, als König Ottokar auf seiner Reise, welche er 1271 von Friesach aus durch das Drauthal nach Marburg machte, nach Mahrenberg gekommen war, von seiner Burg nicht herabgekommen sei, um dem König seine schuldige Ehrfurcht zu bezeigen und das Geleit zu geben, worüber als einen ihm bewiesenen Trotz der König sehr ergrimmt worden sei. Siegfried aber, sagen die Chronisten, sei durch Krankheit gehindert worden herabzukommen und seine Pflicht zu erfüllen.

Da Siegfried ohne Zweifel ein Freund des Grafen Ulrich gewesen war und — was ihm in der Anklage unter anderem auch zum Vorwurfe gemacht wurde — der Herzogin Gertrud, Ulrich's Schwiegermutter, mit Hingebung gedient hatte, so lässt sich ermessen, welch' einen schmerzlichen Eindruck die ungerechte Hinrichtung desselben auf den Grafen von Heunburg gemacht haben müsse. Rache kochte in seinem wie in allen übrigen Gemüthern, aber Ottokar's Stunde hatte noch nicht geschlagen, er schien vielmehr damals auf dem Höhenpunkte seiner Macht zu stehen und Graf Ulrich und wer mit ihm

---

[1]) Muchar. Geschichte von Steiermark. V. Bd., S. 348, wo auch die Quellen dieser Nachricht angegeben sind. Über die Zeit der Hinrichtung, die gewöhnlich in das Jahr 1272 gesetzt wird, dürfte folgende nähere Andeutung gewiss nicht unwillkommen sein. Am 20. Juli 1271 zu Mahrenberg schenkte Siegfried von Mahrenberg dem Nonnenkloster daselbst ein Gut in demselben Orte und die von den deutschen Ordensrittern erkaufte Villa Ousek mit dem Bedinge, den Wilhelmitern zu St. Johann ein Gut, wenigstens 10 Mark im Werthe, zu erstatten. (Mahrenberger Urkunde.) Am 26. Februar 1272 schenkte die Witwe Richardis von Mahrenberg für ihren seligen Gemahl Siegfried zwei Huben im Purchstall an der Drau als Seelengeräthe für Siegfried. (Mahrenberger Urkunde.) Demnach kann Siegfried nur zwischen dem 20. Juli 1271 und dem 26. Februar 1272 gestorben sein. Geschah die Hinrichtung wirklich 1272, so kann sie nur im Januar oder Anfangs Februar 1272 geschehen sein.

Digitized by Google

gleich dachte, hatte bei dem leisesten unzeitigen und voreiligen Schritte das Äusserste zu befürchten. Es hiess daher schweigen und sich fügen, und wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir in der zu Wien am 2. September 1272 ausgestellten Urkunde, worin König Ottokar den Stiftungsbrief des Nonnenklosters zu Mahrenberg bestätiget, den Grafen Ulrich von Heunburg nebst anderen, welche vielleicht noch mehr Grund hatten, den König zu hassen, nämlich Ulrich und Wülfing von Stubenberg, Ulrich von Lichtenstein und Herrand von Wildon, als Zeugen finden [1]).

1272 am 7. April zu Bleiburg. Altarstiftung durch Ulrich Grafen von Heunburg [2]).

Da diese in mehr als lakonischer Kürze abgefasste Nachricht wörtlich im Copialbuche von Griffen steht, so dürfte sie sich wohl auf einen in der Klosterkirche zu Griffen gestifteten Altar beziehen.

1273 am 29. September zu Frankfurt wurde, nachdem der deutsche König Richard von Cornwall am 2. April 1272 gestorben und der Thron des deutschen Reiches achtzehn Monate erlediget gewesen war, Rudolph Graf von Habsburg zum Oberhaupte des deutschen Reiches erwählt und am 24. October 1273 zu Achen feierlich gekrönt.

War für König Ottokar schon der Tod des Königs Richard, an dem er seine vorzüglichste Stütze verloren hatte, ein harter Schlag, so traf ihn Rudolph's Wahl noch viel härter und empfindlicher, indem er in dem neuen deutschen Könige, diesem Freunde und Schützer des Rechtes und der Wahrheit, sich einen Feind erstehen sah, vor dem er nicht mehr hoffen konnte, seinen am deutschen Reiche begangenen Raub noch länger sichern zu können. Mit dem Tage des heiligen Erzengels, der einst die gefallenen Geister aus dem Himmel getrieben hatte, begann auch für Ottokar die Katastrophe und abwärts ging es mit ihm an Macht, Ruhm und Glück.

Doch sehen wir uns nach unserm Grafen von Heunburg um. Im Herbste des Jahres 1273 hielt er sich in Kärnten auf, wie wir dies aus einer Urkunde ddo. Friedalseiche am 30. October 1273 ersehen. Mittelst dieser Urkunde schenkte nämlich Meinhard von Hörberg mit Zustimmung seiner Gemahlin Irmengardis alle seine Gülten zu Pache bei Lavamünde dem Nonnenkloster zu Mahrenberg. Zeugen waren: Ulrich von Taufers, Hauptmann in Kärnten, Ulrich Graf von Heunburg, Herrand von Wildon, Otto von Lichtenstein, Konrad von Schranchbaum und die Brüder Otto, Friedrich, Heinrich und Reimbert von Eberstein [3]).

Im April 1274 war König Ottokar nach Gratz gekommen, setzte daselbst den Böhmen Milota Zawisch als Statthalter von Steiermark ein und traf unter Androhung der äussersten Strafen die strengsten Massregeln zur Verhütung eines Aufstandes des Landes oder Einzelner. Insbesondere wurde der Besuch der deutschen Reichstage auf das strengste untersagt. Alle Grafen, Freien und

[1]) Muchar. Geschichte von Steiermark. V. Bd., S. 349.

[2]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

[3]) Muchar. Geschichte von Steiermark. V. Bd., S. 355.

Digitized by Google

Ministeriale, so wie die Städte mussten zur Versicherung ihrer Treue Geisel stellen. Jeder Verdächtige sollte eingezogen und nach Überweisung seiner Schuld mit dem Verluste des Lebens und der Güter bestraft werden. Mit denselben Massregeln ging er auch in Österreich, Kärnten und Krain vor.

Da Erzbischof Friedrich von Salzburg sich bereits an König Rudolph angeschlossen und von ihm die in Kärnten und Steiermark gelegenen Reichslehen genommen hatte, so bekam Milota Zawisch von König Ottokar den Auftrag, das Salzburgische Gebiet zu verwüsten. Zawisch mit seinen Böhmen und dem steirischen und kärntnerischen Aufgebote, das sich hatte stellen müssen, belagerte, eroberte und verbrannte die Stadt Friesach nebst vielen anderen Salzburgischen Orten und wüthete dabei mit der grössten Grausamkeit.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass Ulrich Graf von Heunburg diesen Zug mitgemacht habe, natürlich wie alle anderen, welche nicht Anhänger Ottokar's waren, nur gezwungen und der Nothwendigkeit weichend.

Im Jahre 1275 wurde die Lage der Dinge in den Herzogthümern noch unerträglicher und verwirrter, da Erzbischof Friedrich von Salzburg, welchem als Metropoliten die Bisthümer Seckau, Gurk und Lavant unterstanden, die Unterthanen ihres dem König Ottokar geleisteten Eides entband und zum Anschlusse an Kaiser Rudolph aufforderte und auf dem Reichstage zu Augsburg wegen des seiner Kirche zugefügten und auf 40.000 Mark geschätzten Schadens als Kläger gegen König Ottokar auftrat und da schon auf dem vorausgegangenen Hoftage zu Würzburg Österreicher und Steiermärker trotz Ottokar's Verbot mit bitteren Klagen über diesen aufgetreten waren.

In Steiermark und Kärnten war mit Ausnahme der Geistlichkeit und insbesondere des in unbegreiflicher Verblendung befangenen Bischofs Bernhard von Seckau Alles für Kaiser Rudolph gestimmt, aber eine Schilderhebung nicht möglich, da in allen festen Plätzen noch starke böhmische Besatzungen lagen und eine Hilfe vom Reiche her noch nicht erwartet werden konnte. Erst das Jahr 1276 brachte Abhilfe und Befreiung.

In diesem Jahre finden wir übrigens den Grafen Ulrich von Heunburg noch bis zum 14. Juni in Kärnten laut folgenden Urkunden:

1276 am 25. März in monasterio Grivintal. Wernherus miles dictus de Vogklmarekt (sic! Völkermarkt) vergibt einen öden Mansus in Pirche an die Stiftskirche zu Griffen „sigillo domini mei Ulrici Illustris comitis de Heunenburch“ [1]).

1276 Indict. IV. XVIII. Kal. Julii in dicto claustro (Griven). Ulrich Graf von Heunburg schenkt mit Einwilligung seiner Gemahlin Agnes der Kirche in Griffenthal Prämonstratenserordens Einkünfte von 3 Mark und 20 Pfennigen. Zeugen: D. Joannes de Juna. D. Ottmarus de St. Andreae. D. Leupoldus de Volkermarkt. D. Dietmarus de Traberch. D. Herwicus de Cholniz. D. Freutling (Fridericus) de Heunenburch. D. Heinricus de Pleyburch, filius domini

[1]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

Digitized by Google

Seifridi quondam castellani in Griven. Fridericus et Otto fratres de Weizzenekk. Datum in dicto claustro etc. [1]).

Da König Ottokar auf keinem der drei Reichstage zu Nürnberg, Würzburg und Augsburg persönlich erschienen war und sich der über ihn ausgesprochenen Acht auch innerhalb Jahresfrist (vom Mai 1275 bis Mai 1276) durch Anerkennung des römischen Königs Rudolph nicht entzogen hatte, so wurde nun die Oberacht über ihn verhängt und in Folge derselben der Reichsfeldzug gegen ihn beschlossen und unternommen.

Kaiser Rudolph rückte mit dem Reichsheere über Baiern und Oberösterreich gegen Wien vor, während Meinhard, Graf von Görz und Tirol, Kaiser Rudolph's Freund, mit seinem Heere aus Tirol in Kärnten einbrach und schnell alle böhmischen Besatzungen daraus verjagte, wobei ihm Ulrich von Heunburg auf das thätigste beistand. Für diesen, der so viel Grund hatte, König Ottokar zu hassen, war nun die Zeit sich zu rächen gekommen, und er benutzte sie auch. In Verbindung mit den von König Ottokar so schwer misshandelten steirischen Edelherren Heinrich Grafen von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Wülfing von Stubenberg, Herrand von Wildon und anderen Edlen aus Steiermark, Kärnten und Krain veranstaltete Graf Ulrich eine Zusammenkunft des Adels dieser Länder im Cistercienserstifte Rein am 19. September 1276. Dort versammelten sie sich unter seinem Vorsitze und gelobten sich eidlich, dem Kaiser mit Leib und Gut bis an den Tod treu zu dienen und einander in Gefahr und Noth beizustehen; wer zum Verräther werde, sei rechtlos und verflucht und seine Reichslehen verfallen etc.[2]).

Nun ging es über die böhmischen Besatzungen im Lande her! Alle wurden vertrieben und nur wenige Böhmen entgingen dem Tode. Nachdem auch Steiermark Ottokar's Joch abgeschüttelt hatte, zog Meinhard, welcher zum Reichsverweser über Steiermark, Kärnten und Krain gesetzt worden war, zu Kaiser Rudolph nach Österreich, dessen Heer durch diesen Zuzug beträchtlich verstärkt wurde.

König Ottokar, der von einem Hügel aus die Grösse desselben überblickte und bei seinem bösen Gewissen fürchtete, dass alle, aber insbesondere die Steirer mit der grössten Wuth sich schlagen würden, verlor den Muth, eine Schlacht zu wagen, sondern erklärte sich bereit, dem römischen Könige sich unterwerfen zu wollen. Somit wurde am 21. November 1276 der Friede abgeschlossen. König Ottokar entsagte den Herzogthümern und ward mit Böhmen und Mähren belehnt.

Kaiser Rudolph's Aufenthalt zu Wien war von nun an gleichsam ein fortwährender Reichstag, auf welchem er, unterstützt von dem Rathe der geistlichen und weltlichen Fürsten und Grafen des Reiches, so wie der Grafen, Freien und der vornehmsten Ministerialen der Herzogthümer, den seit 30 Jahren verwirrten Zustand dieser Länder zu ordnen bemüht war.

---

[1]) Auszug einer Griffener Urkunde im st. st. Joanneum zu Gratz.

[2]) Kärntn. Zeitschrift. III. Bändchen. S. 100 u. 101.

Digitized by Google

An diesen Berathungen, deren erstes Ergebniss der allgemeine Landfriede (erlassen am 3. December 1276) war, wodurch einem dringenden Bedürfnisse jener zerrütteten Länder abgeholfen wurde, nahm auch Graf Ulrich von Heunburg Theil, wie man aus folgenden Urkunden sieht, worin er nebst anderen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Edelherren als Zeuge erscheint.

1277 am Dienstage vor St. Pauli Bekehrung zu Wien. Kaiser Rudolph bestimmt, dass eine von einem Erzbischofe oder Bischofe ohne Einwilligung seines Capitels geschehene Lehensverleihung ungiltig sein soll. Zeugen nach den Bischöfen: Ludovicus Comes Palat. Rheni Dux Bavariae, Meinhardus Tirol., Fridericus Burggravius de Nuerenberch, Hugo de Werdenberch, Fridericus de Leiningen, Ulricus de Heunburch, Henricus de Phanenberch, Gerhardus de Kazenellebogen, Comites [1]).

1277 am 17. Februar zu Wien. Kaiser Rudolph bestätiget dem Chorherrenstifte Stainz nicht nur die Stiftungsurkunde (gestiftet 1244 von Leopold von Wildon), sondern auch alle demselben später verliehenen Privilegien. Zeugen nach den Bischöfen: Ulrich de Heunburch et Henricus de Phanenberch, Comites, Fridericus de Pettove, Herrandus de Wildonia etc. [2]).

1277 (ohne Datum, aber um dieselbe Zeit zu Wien). Eberhard und Martin, Bürger von Marburg, hatten dem Kaiser Rudolph ihre landesfürstlichen Lehengüter zu Putine, Ulkuna und Pyker freiwillig aufgesandt und sie sammt Weingärten und Waldungen von demselben wieder um 150 Mark Silber auf Wiederlösung verpfändet erhalten für sich und ihre Erben, und zwar zur Belohnung ihrer Anhänglichkeit und treuen Dienste und zu fernerer Verpflichtung gegen ihn und das Reich. Zeugen nach den Geistlichen: Ulricus de Heunburch et Henricus de Phanenberch comites etc. [3]).

1277 erscheint Ulrich Graf von Heunburg nur in einer einzigen Urkunde.

1277 zu Voitsperch. Ulrich von Reisach sendet seine Erblehen bei Afflenz im Weiler Grazniz dem Stifte St. Lambrecht auf. Unter den Zeugen auch Ulricus comes de Heunburch [4]).

Voitsberg (ursprünglich Vogtsberg) gehörte zu den Gütern, welche König Ottokar dem Grafen Ulrich und dessen Gemahlin Agnes für ihre eingezogenen Güter zum Pfande und Fruchtgenusse angewiesen hatte. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Graf Ulrich auf jenem Schlosse, wo einst seine Schwiegermutter die Herzogin Gertrude gewohnt hatte, zeitweilig seinen Wohnsitz gehabt habe.

Im Frühlinge des Jahres 1278 findet man ihn laut folgenden Urkunden in Kärnten.

1278. XVI. Kal. Aprilis (17. März). Villaci. Bischof Berthold von Bamberg und Graf Albert von Görz schliessen ein Schutz- und Trutzbündniss mit einander

---

[1]) Lambacher. Das österr. Interregnum. Anhang. Nr. LXXIX, S. 122 u. 123.

[2]) Muchar. Geschichte von Steiermark. V. Bd., S. 393.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) St. Lambrechter Urkunde.

Digitized by Google

ab, sich gegenseitig gegen Jedermann beizustehen, ausgenommen den Papst, das Reich, sämmtliche geistliche Fürsten und die Grafen Meinhard von Tirol, Friedrich von Ortenburg, Ulrich von Heunburg und Heinrich von Pfannberg [1]).

1278 am 13. April zu Traberch (Unter-Drauburg). Graf Ulrich und seine Gemahlin Gräfin Agnes von Heunburg reversiren, dass sie das ihnen von Meinhard von Ennzleinsdorf und dessen Gemahlin Gertrud (gebornen) von Traberch versetzte Schloss Trüchsen nach geleisteter Zahlung denselben wieder zurückgeben wollen. Zeugen nach den Geistlichen: Cholo von Seldenhoven, Otto von Weizzenekke, Offo von Emberberch, Chunrad von Luntenberch, Wülfing von Hannowe etc. [2]).

Der Friede zwischen Kaiser Rudolph und König Ottokar war von keinem Bestande. Letzterer konnte den Verlust der so schönen Provinzen an der Donau, Mur, Drau und Save nicht verschmerzen und harrte nur des Abzuges Kaiser Rudolph's mit dem Reichsheere, um sich derselben wieder zu bemächtigen, zu welchem Zwecke er sich trotz des Friedens heimlich rüstete. Dies nöthigte den Kaiser, zum Schutze jener Provinzen mit einem Heere bei Wien zu verweilen und zum Unterhalte desselben Steuern auszuschreiben, welche bei dem ausgesogenen Zustande jener Länder drückend waren und die bisher günstige Stimmung derselben verschlimmerten. Somit musste auch der Kaiser den Krieg einem solchen Scheinfrieden vorziehen und rüstete sich daher seinerseits auf das thätigste.

Auf sein Aufgebot versammelten die Bischöfe und Äbte, so wie die Grafen, Freien und Edelherren von Österreich, Steiermark, Kürnten und Krain ihre Vasallen, um sie dem Kaiser zuzuführen. Auch Graf Ulrich von Heunburg that dies; bevor er aber in's Feld zog, schenkte er mit Einwilligung seiner Gemahlin Agnes der Karthause zu Geyrach (bei Montpreis in Unter-Steiermark) „die in unserer Provinz Tiver gelegenen Weiler Churtal und Chalop" unter Zeugenschaft Wülfing's von Hannau, Pillung's von Cheinach und Heinrich's von Griven. Die Schenkung geschah und wurde verbrieft zu Voitsperg, am 4. Juli 1278 [3]).

Diese fromme Spende geschah offenbar zu dem Zwecke, sich den Schutz des Himmels zu erflehen in dem Kampfe, dem der Schenker entgegenzuziehen Willens war. Ohne Zweifel war diese Absicht als Beweggrund der Schenkung im Eingange der Urkunde ausdrücklich angegeben, wovon jedoch der mir vorliegende kurze Auszug, der blos den Gegenstand der Schenkung enthält, keine Meldung thut.

Was ich über die Absicht dieser Schenkung sagte, findet seine Begründung in einer ungefähr um dieselbe Zeit ausgefertigten Urkunde, worin Leopold der Freie von Suneck für sein Seelenheil dem Stifte Oberburg das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Frasslau mit der Begründung schenkt, dass

---

[1]) Fontes Rerum Austriacarum. T. I, pag. 195.

[2]) Unter den gräflich Stubenbergischen Urkunden im st. st. Joanneum.

[3]) Diplomat. sac. Styriae. Vol. II, pag. 141.

Digitized by Google

er im Begriffe stehe, im Kriegsheere Kaiser Rudolph's nach Österreich gegen König Ottokar zu ziehen und befürchte, er könne entweder im Kampfe oder durch sonst einen plötzlichen Unfall umkommen.

Meine Vermuthung, dass sich Graf Ulrich zu jener Zeit häufig zu Voitsberg aufgehalten habe, findet in dem Datum seiner Schenkung „Veitsperch am 4. Juli 1278" eine neue Begründung. Dieses ist auch für die Geschichte nicht unwichtig, weil es beweist, dass am 4. Juli die steirischen Hilfstruppen noch gar nicht nach Österreich abgegangen waren, welche Verspätung auch die Folge hatte, dass Kaiser Rudolph erst am 14. August, nachdem er sich bereits mit den Ungarn vereiniget hatte, bei Marchegg ein befestigtes Lager aufschlagen konnte, um daselbst die Hilfsvölker aus Kärnten, Steiermark und Krain zu erwarten.

Graf Ulrich von Heunburg führte, um seinen Hass gegen König Ottokar und seine Anhänglichkeit an Kaiser Rudolph durch die That zu bezeugen, letzterem 200 Streiter zu, eine namhafte Zahl, wenn man bedenkt, dass Erzbischof Friedrich von Salzburg nur 300, der Graf Friedrich von Ortenburg und der Graf Albert von Görz zusammen auch nur 300, Graf Heinrich von Pfannberg nur 100 Reisige dem Kaiser zugeführt haben.

Horneck in seiner Reimchronik singt:

Von Heunburg Graf Ulreich
Dem Kunig (Rudolph) dient so schon
Daz jm sein Got lon,
Er pracht zu dem Her
Dem Kunig ze Wer
Werleicher Lewt wol zwey hundert.

Ausserdem hatte Steiermark noch 1000 Geharnischte unter Anführung Friedrich's von Pettau, Otto's von Lichtenstein und Cholo's von Seldenhofen dem Kaiser zu Hilfe geschickt.

Da wir hier keine Geschichte jenes Krieges zu schreiben haben, so genüge es zu bemerken, dass in der Schlacht, welche am 26. August bei Dürnkrut und Jedenspeugen erfolgte, die Steirer, von Hass entflammt, wie Löwen kämpften, das böhmische Heer geschlagen und König Ottokar selbst von Berthold Schenk von Emmerberg, einem Vetter des auf König Ottokar's Befehl hingerichteten Siegfried's von Mahrenberg, getödtet wurde, obwohl er flehentlich um Schonung seines Lebens bat.

§. 5.

Ulrich II. bis zur Empörung in Steiermark. 1278—1291.

Der Tod König Ottokar's befreite die Länder an der Donau, Mur, Drau und Save auf immer von der Furcht, wieder unter sein verhasstes Joch zurückzufallen. Alles athmete freier und hoffte auf bessere Zeiten. Insbesondere aber hofften die Edlen, die von König Ottokar in ihren Rechten verkürzt worden waren, von Kaiser Rudolph die Abstellung ihrer gerechten Beschwerden, die ihnen denn auch, besonders da sie zum Sturze ihres früheren Zwingherrn so grosse Anstrengungen gemacht hatten, nach Möglichkeit zu Theil wurde, wie

Digitized by Google

wir dies auch rücksichtlich des Grafen, mit dessen Geschichte wir uns beschäftigen, sehen werden.

Kaiser Rudolph soll den Grafen Ulrich von Heunburg zur Belohnung für seine Verdienste zum Hauptmann in Krain ernannt haben. Es kann sein, ist sogar nicht unwahrscheinlich; nur konnte ich bis jetzt keine andere Quelle, aus welcher diese Angabe geflossen sei, auffinden als die Topographie des Herzogthumes Krain vom Freiherrn von Valvasor [1]), der ihn als den fünften Hauptmann von Krain anführt. Was mir jedoch jene Nachricht zweifelhaft macht, ist der Umstand, dass Graf Ulrich in keiner Urkunde mit jenem Prädicate erscheint und dass selbst Valvasor keinen Beweis für seine Angabe beibringt.

Seit der Schlacht fehlen über ein Jahr lang alle Nachrichten über unsern Grafen, der diese Zeit wohl theils am kaiserlichen Hoflager, theils auf seinen Gütern zugebracht haben mag.

Im September 1279 war Kaiser Rudolph mit den Reichsfürsten nach Gratz gekommen, bei welcher Gelegenheit sich ein zahlreicher Adel aus den Herzogthümern daselbst einfand, und darunter auch Graf Ulrich von Heunburg, wie man aus folgender Urkunde sieht:

1279 am 29. September zu Gratz. Die Bischöfe Johann von Gurk, Gerhard von Lavant und Bernhard von Seckau entscheiden als Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Abte Hermann von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Pfannberg. Zeugen dieses Spruches waren: Rudolph, Kanzler des Kaisers, Albert, Herzog von Sachsen, Magister Gottfried, Protonotar des Kaisers, Friedrich, Burggraf von Nürnberg, Eberhard Graf von Katzenellenbogen, Friedrich Graf von Ortenburg und Ulrich Graf von Heunburg [2]).

1279 am 22. October zu Judenburg schliesst Kaiser Rudolph mit Ulrich Grafen von Heunburg und Agnes, dessen Gemahlin, ein Übereinkommen, worin er ihnen für das Aufgeben ihres Eigenthumsrechtes auf gewisse Güter in Österreich und Kärnten die Summe von 6000 Mark Silbers verspricht und ihnen bis zur Bezahlung derselben gewisse Güter in Steiermark und Krain verpfändet und zum Besitz und Genuss einräumt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wollen wir mit Übergehung einer Einleitung und Auseinandersetzung der Sache die Urkunde selbst in Übersetzung folgen lassen, bemerken jedoch schon im voraus, dass sie eine grosse Lücke hat und gerade einen der Hauptpunkte, nämlich die schuldige Geldsumme nicht enthält.

„Wir Ulrich Graf und Agnes Gräfin von Heunburg erklären mit gegenwärtiger Urkunde, dass, nachdem unser durchlauchtigster Herr Rudolph, römischer König, die Provinzen Österreich, Steier, Kärnten, Krain und die Mark, welche einst Herr Ottokar, König von Böhmen, im Besitze gehabt hatte, sich unterworfen und mit dem römischen Reiche vereiniget hatte, ich, Agnes, den vorgenannten Herrn in schuldiger Unterthänigkeit gebeten habe, dass er

[1]) III. Theil, Seite 15 u. 16.

[2]) St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

Digitized by Google

die mir als Nachfolgerin meiner Voreltern und vorzüglich weiland Friedrich's seligen Andenkens, Herzogs von Österreich, meines Grossoheims, von dessen Gütern und Eigenthum ich behauptete, dass sie mir zugehörten, in den vorbesagten Ländern zustehenden Rechte gnädig anerkennen möchte; auch habe ich gebeten um jene Güter, welche der erhabene Fürst weiland Ulrich, Herzog von Kärnten, einst mein Gemahl und Herr, mir als Widerlage und Morgengabe angewiesen hat. Auch ich der vorgenannte Graf Ulrich habe den vorgenannten meinen Herrn, den römischen König, gebeten, dass er mir die Grafschaft Pernekke und die Stadt Drozendorf mit allen ihren Zugehörungen und noch einige andere in den Landestheilen Österreichs vermöge erblicher Nachfolge mir zugehörige Güter zuweisen lassen möchte.

„Auf diese unsere Forderungen haben die Edlen der genannten Länder und die Amtleute unseres vorgenannten Herrn solchergestalt geantwortet, dass zwischen dem vorgenannten Könige von Böhmen eines und uns beiden Ehegatten andern Theils zu jener Zeit, als wir die Ehe schlossen, über denselben Gegenstand Verhandlungen gepflogen und nach mehrfachen Verhandlungen eine gütliche Übereinkunft geschlossen worden sei, nach deren Inhalte wir all' unser Recht, welches wir in den vorgenannten Ländern aus den vorerwähnten Gründen besessen, demselben König aufgegeben und auf ihn alle unsere Rechte frei übertragen haben sollen, welcher König dann das Recht, welches er von uns käuflich an sich gebracht, auf unsern Herrn, den römischen König, übertragen habe, damals, als er auf die vorgenannten Länder Verzicht leistete. Wir erwiderten aber unsererseits, dass alles, was wir mit dem König von Böhmen verhandelt und in der vorerwähnten Angelegenheit abgeschlossen haben, uns durch seine gewaltthätige Schlechtigkeit und schreckenerregende Einschüchterung, welche ganz wohl auch Standhafte wankend und nachgiebig machen konnte, entpresst und abgenöthiget worden sei.

„Auch aus anderen Ursachen und Gründen sagten wir, dass dasjenige, was zwischen dem König von Böhmen . . . (grosse Lücke in der Urkunde).

„. . . hat er (Kaiser Rudolph) uns unter dem Titel einer Hypothek oder eines Pfandes versetzt die Güter, Besitzungen, Herrschaften, Burgen und Schlösser, welche weiter unten mit ihren Namen angeführt werden [1]), so wie diese Herrschaften und Güter selbst eingerichtet und in Stand gesetzt sind mit Rücksassen, Leibeigenen und den übrigen Zugehörungen, mit ihren Gerichten, Gerichtsbarkeiten, Vogteien, Bezirken, Nutzungen, Erträgnissen, Fischereien, Jagden und jeglicher Sache und einfach so, wie die Fürsten jener Länder weiland Leopold und Friedrich, die Herzoge von Österreich und Steier, jene

[1]) Hier ist in der Urkunde die Stelle: „et summa vero tritici . . . in Vino et Burgrecht LXX marcae", welche gar nicht hierher, sondern in die Ergänzungsurkunde gehört, wo sie auch wirklich gefunden wird. Wie sich diese Stelle in den Revers des Grafen Ulrich und seiner Gemahlin eingeschlichen habe, kann ich nicht angeben, da ich die Originalurkunde nicht gesehen habe. Jedenfalls gehört jene Stelle nicht hierher. Die Namen der verpfändeten Güter werden in der Ergänzung zu dieser Urkunde angeführt.

Digitized by Google

Güter und Herrschaften besessen haben. Übrigens sind die Mannschaften und Adeligen, welche in den Bezirken des vorgenannten Pfandes wohnen, in dieser Verpfändung nicht mitbegriffen, sondern diese hat unser vorbesagter Herr sich zu seiner gefälligen Verfügung vorbehalten; jedoch hat er ihnen gestattet, sich uns dienstbar und ergeben zu bezeigen. Die Erträgnisse der bezeichneten Güter hat der oftgenannte Herr uns und unseren Kindern beiderlei Geschlechtes auf die Pfandesdauer verliehen, auf dass wir desto mehr empfänden, wie wohlgeneigt die königliche Freigebigkeit gegen uns sei. Wir entsagen daher für uns und unsere Erben jeglicher Hilfe der weltlichen und geistlichen Gesetze und jeglicher Gewohnheit, wodurch das Obengesagte im Ganzen oder zum Theile rückgängig gemacht werden könnte, indem wir versprechen . . . (Lücke)[1].

„Dazu werden wir auch alle Abschriften und Überschreibungen aller Urkunden und Handvesten, welche die vorbenannten Gegenstände betreffen und welche wir gegenwärtig in den Händen haben, unserm Herrn selbst unter unserm und der ehrwürdigen Väter, der Herren Friedrich, Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe Johann von Gurk, Bernhard von Seckau und Gerard von Lavant und Herzogs Albert von Sachsen Insiegeln zumitteln, indem wir diesen und anderen Urkunden und Handvesten, welche dieses Geschäft betreffen, entsagen, wenn dergleichen zu unseren und unserer Erben Händen in Zukunft kommen sollten; welche alle wir von jetzt an abthun und ausser Kraft gesetzt wissen wollen, dass aus ihnen uns fürder kein Recht zustehen soll, wann sie auch immer vorgebracht werden mögen, während jedoch die Verfügung über das Pfand selbst und der volle Empfang der Renten uns und unseren Erben beiderlei Geschlechtes verbleibt, bis uns und unseren Erben die obengenannte Geldsumme (supradicti argenti quantitas) nicht durch eine Theilzahlung (ratenweise) abgelöst, sondern unter Fortdauer der ganzen Hypothek und des vollen Rentenbezuges in der obenbestimmten Weise vollständig und gesetzlich ausgezahlt wird.

„Zeugen sind die ehrwürdigen Väter und Herren Friedrich, Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe Johann von Gurk, Bernhard von Seckau, Gerhard von Lavant, Konrad, erwählter Bischof von Chiemsee, und Heinrich, Abt von Admont; der erlauchte Herr Albert Herzog von Sachsen; die Edlen Männer (Nobiles viri), nämlich die Herren Friedrich Burggraf von Nürnberg, Burchard von Hohenberg, Hugo von Wertenberg, Eberhard von Kazenellenbogen, Hugo von Montfort, N. von Rieneck, Friedrich von Ortenburg und Heinrich von Pfannberg, Grafen; die gestrengen Männer (Strenui viri) Friedrich von Pettau, Wülfing von Stubenberg, Otto von Lichtenstein und noch andere mehr.

„Gegeben und geschehen zu Judenburg am 22. October 1279."

„Ergänzung zur vorhergehenden Urkunde."

„Zuerst das Gericht von Voitsberg für 200 Mark,

„dessgleichen das Gericht in Tobel für 6 Mark,

---

[1] Was hier, wie es scheint, von dem Copisten geflissentlich ausgelassen wurde, erscheint wörtlich in der folgenden Urkunde.

Digitized by Google

„an Hafer 150 Metzen (modii, das ist grosse österreichische Metzen zum Unterschiede von den kleinen Metzen, Metzlein modioli, deren fast 5 auf 1 österr. Metzen gingen) für 90 Mark,

„an Wein in Voitsberg und Rohrbach für 38 Mark,

„auf den Bauerngütern 100 Schweine für 50 Mark,

„an Zins (-Getreide) 457 Vierling harten Korns (duri grani) für 57 Mark und 20 Pfennige,

„an Hafer 840 Vierling für 63 Mark,

„an Zinspfennig für 34 Mark,

„an Steuer für 100 Mark,

„an „Marichdienst" 950 Vierling Hafer für 68 Mark,

„in Tobel, Moutendorf (Muttendorf in der Pfarre Tobel), Premstätten und Pirbaum Einkünfte von 14 Mark,

„die Stadt Voitsberg mit dem oberen und unteren Schlosse und das Schloss Tobel,

„in Tiffer (Tiver) Einkünfte von 300 Mark, von den vier Schöffenämtern, in dem Schöffenamte Gerdai, im Schöffenamte Leutold, im Schöffenamte Jurizla, im Schöffenamte Zaschiz. In diesen vier Schöffenämtern sind uns angewiesen 524½ Huben, ausgenommen 102 Supanen. Die Summe aber des Weizens von diesen vier Ämtern beträgt 352 Metzlein und 2 Massel, welche 70½ österr. Metzen ausmachen. Die Summe davon macht in Pfennigen 70½ Mark.

„Die Summe sämmtlichen Hafers beträgt 529 Metzlein oder 104 österr. Metzen und die Summe davon in Pfennigen 52 Mark.

„Die Summe der 173 Schweine für 11 Mark.

„Die sämmtliche Summe der 166 Schafe mit eben so vielen Lämmern für 15 Mark.

„Dessgleichen in den vier Schöffenämtern in Tiffer und Sachsenwart an Wein und Bergrecht 70 Mark,

„dessgleichen vom Amte ... (wird in der Urkunde nicht genannt) 70 Mark,

„vom Markte Sachsenfeld 20 Mark,

„die Schlösser Sachsenwart, Tiffer, Freudeneck und Klausenstein.

„Die vorbenannten Besitzungen und Herrschaften aber hat Er (Kaiser Rudolph) uns verpfändet, so wie diese Herrschaften und Güter ... (alles wie oben bis einschliesslich „rückgängig gemacht werden könnte"), indem wir nichtsdestominder durch unsere an Eides Statt durch Handschlag dem Könige gegebene Zusage versprechen, dass wir niemals weder durch Wort noch durch That dem Vorgenannten entgegen handeln, sondern uns immer für verpflichtet erachten werden, dasselbe treu und gesetzlich zu halten. Auch hat der genannte unser Herr der König, indem er in seiner königlichen Vorsicht für unsere Schadlosigkeit sorgen wollte, angeordnet und festgesetzt, dass die genannten und versetzten Güter uns oder unseren Erben auf keine Weise weggenommen werden sollen durch seine Nachfolger im römischen Reiche oder durch einen Herrn oder mehrere Herren, wenn einer oder mehrere in den

Digitized by Google

genannten Provinzen oder Ländern eingesetzt worden wären, oder durch ihre Hauptleute, bis uns oder unseren Erben die genannte Geldsumme vollständig bezahlt sei. Auch will er nicht, dass die genannten Güter durch Theilzahlungen theilweise zurückgelöst werden, sondern dass uns die ganze Hypothek mit allem Fruchtgenusse so lange verbleibe, bis die Zahlung vollständig und gesetzlich geleistet wird. Wenn aber einige von den vorgenannten, uns verpfändeten Gütern zu den Lehen der Söhne unseres Herrn gehören, so sollen sie sowohl mit Einwilligung derselben, als auch mit Einwilligung derjenigen (Lehens-) Herren, von denen sie zu Lehen herrühren, im Hypotheks-Verbande bleiben.

„Was den Besitz der uns unter dem Titel einer Hypothek zu übergebenden oder anzuweisenden Güter betrifft, so wird der vorgenannte unser Herr uns denselben voll und befreit von den Ansprüchen, Händen und der Macht eines Jeden, besonders aber des ansehnlichen Mannes des Grafen Meinhard von Tirol anweisen. Auch werden der genannte unser Herr, der König, und seine Nachfolger uns und unseren Erben gehalten sein, die genannten Güter, so lange die Hypothek dauert, zu vertheidigen und uns sowohl wegen der Gewähr, wenn sie von Jemanden im Gericht als Eigenthum angesprochen würden, als auch in Allem und Jedem beizustehen, so dass die Gewährleistung uns und unseren Erben keinen Nachtheil weder am Rechte noch am Thatbestande (thatsächlichen Besitzstande) verursache.

„Sollte es sich jedoch vor Bezahlung des Geldes etwa ereignen, dass die genannte Hypothek uns oder unseren Erben auf dem Rechtswege abgesprochen oder gewaltsam weggenommen würde durch den römischen König oder Kaiser oder durch die (Lehens-) Herren oder durch andere in ihrem Namen, so will und verordnet mit unserer Beistimmung unser oftgenannter Herr mittelst unwiderrufbarer Verordnung, dass von dort an alle die vorbenannten ihm und dem Könige von Böhmen gemachten Verzichtleistungen, Abtretungen, Verhandlungen (Vergleiche) oder Schenkungen uns und unsern Erben nicht schaden sollen, sondern dass, wenn es uns gefalle, alles Recht, was uns vor den genannten Verzichtleistungen, Abtretungen, Verhandlungen (Vergleichen) oder Schenkungen zustand, wieder ganz und vollständig aufiebe. Denn es gebührt sich für die erhabene Grösse seines Ruhmes, dass aus seinen Handlungen und Verträgen nicht ein Unrecht entspringe oder eine verfängliche Spitzfindigkeit entstehe.

„Dazu werden wir . . . (Alles wie oben bis zum Schlusse). Gegeben und geschehen zu Judenburg am 22. October 1279.“ [1]).

Es ist sonderbar, dass Lambacher und Herrgott, in deren Werken diese beiden Urkunden abgedruckt sind, in der ersten derselben eine grosse Lücke nicht bemerkten. Es heisst nämlich daselbst: Ex aliis quoque causis et rationibus dicebamus, quod ea, quae inter regem Bohemiae ipse nobis titulo hypothecae vel pignoris obligavit bona . . .

[1]) Lambacher. Das österr. Interregnum. Anhang. S. 173—180. — Herrgott. Taphographia Principum Austriae. Tom. II, p. I, pag. 250.

Digitized by Google

Beide Gelehrte müssen diese Stelle nie aufmerksam gelesen haben, weil sie sonst dieselbe nicht so hätten abdrucken lassen können. Hätten sie dieselbe genauer beachtet, so hätten sie eine grosse Lücke darin bemerken müssen und würden sie so haben abdrucken lassen: Ex aliis quoque causis et rationibus dicebamus, quod ea, quae inter regem Bohemiae . . . ipse nobis etc. Muchar [1]) als Philolog musste die Bemerkung machen, dass die Stelle, so wie sie bei Lambacher und Herrgott abgedruckt sei, keinen Sinn gebe, aber anstatt eine Lücke zu vermuthen, nahm er nur einen Druckfehler an, wie wir dies deutlich aus seiner Übersetzung sehen, welche also lautet: Auch aus anderen Ursachen und Gründen sagten wir, dass der Böhmenkönig selbst uns unter dem Titel einer Hypothek (Sicherstellung) oder Pfand verpfändet hat Güter etc. Wir sehen also daraus, dass er sich erlaubt hat, den Text eigenmächtig und gewaltsam zu ändern und so zu lesen: dicebamus, quod Rex Bohemiae ipse nobis . . . obligavit, während es in der Urkunde heisst: dicebamus, quod ea, quae inter Regem Bohemiae ipse nobis . . . obligavit.

Muchar's Änderung war eine sehr unglückliche und seine Übersetzung ist ganz irrig und sinnlos, wie man aus dem Folgenden entnehmen kann.

Dass nicht, wie Muchar ändert, dicebamus, quod Rex Bohemiae ipse nobis obligavit etc. gelesen werden dürfe, sondern dass zwischen den Worten inter Regem Bohemiae einer- und den Worten ipse nobis andererseits eine bedeutende Lücke angenommen werden müsse, geht aus Folgendem hervor:

Die Ehegatten Graf Ulrich und Gräfin Agnes von Heunburg sagten im Vorausgehenden, dass der zwischen ihnen und König Ottokar abgeschlossene Vertrag nicht giltig sein könne, weil er ihnen durch seine gewaltthätige Gottlosigkeit und furchtbare Einschüchterung abgenöthigt worden sei. Wenn sie nun unmittelbar darauf sagen: „Auch aus anderen Ursachen und Gründen sagten wir, dass dasjenige, was zwischen dem Könige von Böhmen“ etc., so konnten sie hier doch offenbar nur noch andere Ursachen und Gründe anführen wollen, aus denen noch ferner zu entnehmen sei, dass jener Vertrag nicht giltig sein könne. Es musste daher der begonnene Satz in diesem Sinne fortgesetzt und geschlossen werden. Desshalb konnte der Satz beiläufig folgendermassen gelautet haben: Ex aliis quoque causis et rationibus dicebamus, quod ea, quae inter Regem Bohemiae et Nos tractata et contracta sunt, nullomodo valida esse possunt etc., eine Fortsetzung, gegen welche auch von grammatikalischer Seite nichts eingewendet werden kann.

Ist diese Ergänzung dem Sinne und der allgemeinen Form nach (denn die einzelnen Worte kennen wir ja nicht) richtig, und sie dürfte es ganz gewiss sein, so ist klar, dass vor ipse etc. eine Lücke und zwar eine sehr grosse sein müsse.

Was daselbst gestanden, lässt sich zwar nicht im Einzelnen angeben, wohl aber im Allgemeinen vermuthen, und zwar aus folgenden Anhaltspunkten: Kaiser Rudolph verpfändete dem Grafen Ulrich und der Gräfin Agnes viele und ansehnliche Güter; wofür, wird in den Urkunden, wie sie bei Herrgott und

[1]) Muchar. Geschichte von Steiermark. V. Bd., S. 421.

Digitized by Google

Lambacher abgedruckt sind, nirgends gesagt und doch kommen in beiden Urkunden die Ausdrücke supra dicti argenti quantitas und dicta pecunia zu wiederholten Malen vor. Es muss also doch irgendwo von dieser Geldsumme, ihrem Rechtstitel und ihrem Betrage ausführlich die Rede gewesen sein und zwar in der ersten Urkunde. Wenn man aber desse ungeachtet nichts davon darin findet, so dürfte die Vermuthung, dass sie unvollständig und lückenhaft sei, denn doch wohl begründet sein.

Dass dem wirklich so sei und dass gerade dort, wo die von mir aufgedeckte Lücke sich vorfindet, der Hauptpunkt des Vertrages seine Stelle eingenommen habe, beweist folgender Auszug der fraglichen Urkunde vom Fürsten Lichnowsky[1]), der als seine Quellen das k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv und sonderbarer Weise auch die von Herrgott veröffentlichte Urkunde angibt. Da wir von dieser nachgewiesen haben, dass sie lückenhaft sei, so können wir nur das Original der Urkunde im k. k. Archive als Quelle gelten lassen. Der Auszug davon lautet also:

1279. 22. October. Judenburg. Verzichtbrief zu Gunsten Kaiser Rudolph's, des Ulrich Grafen von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes auf alle von ihren Ahnen herrührende und von König Ottokar ihnen abgedrungene Güter, wogegen Kaiser Rudolph ihnen unter Verpfändung nachfolgender Güter 6000 Mark Silber verspricht. Jene sind die Grafschaft Perneck mit Stadt Drosendorf und Zugehör[2]), diese die Güter Voitsberg, Tobel, Rohrbach, Mutendorf, Premstätten, Pirbaum, Tyver und Sachsenwerth[3]).

Daraus ist nun klar ersichtlich, dass in der zuerst von Herrgott und dann von Lambacher, der sich auf jenen bezieht, mitgetheilten ersten Urkunde eine grosse Lücke vorhanden und gerade die Hauptsache des zwischen Kaiser Rudolph und dem Grafen und der Gräfin von Heunburg abgeschlossenen Vertrages ausgelassen worden sei.

Wahrscheinlich trifft die Schuld dieser Auslassung den Copisten, welcher zuerst für Herrgott die Originalurkunde abschrieb; aber merkwürdig bleibt es immer, dass Herrgott und Lambacher und in neuerer Zeit selbst Muchar die ungeheure Lücke nicht bemerkt haben.

Nach dem Gesagten lässt sich der Inhalt der ausgelassenen Stelle also angeben: Kaiser Rudolph in gerechter Anerkennung der Gründe, aus welchen Graf Ulrich und Gräfin Agnes von Heunburg die Nichtigkeit des zwischen ihnen und König Ottokar abgeschlossenen Vertrages behaupteten, schloss mit ihnen einen neuen Vertrag ab, worin er ihnen für ihre an König Ottokar abgetretenen, an ihn übergegangenen Güter 6000 Mark Silber zu zahlen verspricht. Nun können wir, ohne uns anders als in den Worten zu irren, fortfahren: Pro

---

[1]) Fürst Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. I. Bd. Verzeichniss der Urkunden etc. S. LXXIII.

[2]) Hier ist der Auszug unvollständig, da er nur die dem Grafen Ulrich eigenthümlich gewesenen Güter anführt, nicht aber auch jene der Gräfin Agnes.

[3]) Auch hier sind die Schlösser Freudeneck und Klausenstein ausgelassen.

Digitized by Google

hac vero pecuniae summa ipse nobis titulo hypothecae vel pignoris obligavit bona etc.: „Für diese Geldsumme aber hat er uns unter dem Titel einer Hypothek oder eines Pfandes versetzt die Güter" etc.

Dieser Vertrag verdiente es wohl, dass er seinem ganzen Wortlaute nach, wie ihn die Originalurkunde und deren Ergänzung enthalten, von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften veröffentlicht würde, da darin, im scharfen Gegensatze zu König Ottokar's Ungerechtigkeit, Kaiser Rudolph's Gerechtigkeit im schönsten Lichte erscheint. Denn nicht nur entsprach die Summe von 6000 Mark Silber den billigen Forderungen der Heunburgischen Eheleute, sondern auch alle einzelnen Artikel des Vertrages sind für die letzteren und deren Erben so günstig, dass sich darin eine wahrhaft kaiserliche Grossmuth und erhabene Gesinnung ausspricht. Bei einer solchen Handlungsweise ist es wahrlich nicht zu verwundern, dass die Herzen Aller, die früher durch König Ottokar's Argwohn, Habsucht und Unterdrückung gelitten hatten, voll Bewunderung, Dankbarkeit und Ergebenheit für Kaiser Rudolph schlugen.

Dass der zwischen ihm einer- und Ulrich Grafen und Agnes Gräfin von Heunburg andererseits abgeschlossene Vertrag für die letzteren sehr vortheilhaft war, ersieht man aus den vielen und ansehnlichen Gütern, welche ihnen verpfändet worden waren und deren Erträgnisse bei weitem mehr betrugen als die 5percentigen Interessen von 6000 Mark Silber, wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass der damalige Zinsfuss bedeutend höher war als der gegenwärtig noch bei uns gesetzlich bestehende. Ich zweifle kaum, dass Graf Ulrich es gern gesehen haben würde, wenn die Bezahlung der 6000 Mark Silber sich recht weit hinausgeschoben haben würde.

Die Orte, welche ihm und seiner Gemahlin zum Pfandbesitze und Genusse eingeräumt worden waren, sind folgende:

1. Die Stadt (oppidum) Voitsberg mit dem oberen und unteren Schlosse.

Unter dem oberen Schlosse ist ohne Zweifel dasjenige ehemalige Schloss auf der Ostseite der Stadt zu verstehen, dessen Ruine noch jetzt Ober-Voitsberg oder der Schlossberg heisst, unter dem unteren Schlosse aber dürfte ein am Fusse des Berges gelegenes festes Gebäude zu verstehen sein.

2. Rohrbach, Gemeinde im ehemaligen Bezirke Plankenwart, in der Pfarre St. Oswald.

3. Das Schloss Tobel, ohne Zweifel das südlich vom Badeorte Dobel gelegene Schloss Gejaidhof beim Dorfe Dobel.

4. Moutendorf, jetzt Muttendorf, Gemeinde im ehemaligen Bezirke Lanach.

5. Premstetten, Schloss und (ehemalige) Herrschaft Premstätten.

6. Pirboum, jetzt Birnbaum, Gemeinde von Premstätten.

7. Tyver, Schloss und (ehemalige) Herrschaft, damals aus den vier Schöffenämtern Gerdai, Leutold, Jurizla und Zaschiz (wahrscheinlich nur Laschiz) bestehend.

8. Der Markt Sachsenfeld, noch jetzt so genannt.

Digitized by Google

9. Das Schloss Sachsenwart, dessen Lage nicht bekannt ist. Da es aber in einer Stelle heisst: Item in officiis quatuor Schephonum in Tyver et circa Sachsenwart in vino et Perchrecht 70 marcae etc., so scheint es in der Nähe von Tüffer gelegen gewesen zu sein.

10. Das Schloss Vreudeneck und

11. das Schloss Clousenstein, deren Lage ebenfalls völlig unbekannt ist. Dass aber Freudeneck in der Nähe von Tüffer lag, dürfte aus folgender Stelle der Chronik von Cilli hervorgehen: „Freidenberg. Bey Tifer ein Thurn“ [1]).

Wahrscheinlich lag auch Klausenstein in der Umgebung von Tüffer an der Thalschlucht, welche längs des Flusses Sann sich von Cilli bis Steinbrück erstreckt. Wenigstens deutet sein Name auf eine Clause, einen Engpass hin, welchen Charakter die enge, geschlossene, auf beiden Seiten von hohen Bergen umgebene Gegend, besonders vom Römerbade Tüffer abwärts bis Steinbrück, auch wirklich an sich trägt.

Freudeneck und Clausenstein erscheinen nach 1308 als herzogliche Lehen im Besitze Ulrich's des Freien von Souneck.

1279 am 23. October auf dem Berge Coyrich (Zeiring?). Kaiser Rudolph erklärt, dass die vom Erzbischofe Friedrich von Salzburg gegebene Einwilligung zur Verpfändung einiger Salzburgischer Lehengüter durch seine Söhne an (bei Lichnowsky heisst es von, was jedoch gar keinen Sinn gibt) den Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes demselben zu keinem Nachtheile gereichen soll [2]).

Welche Güter jedoch Kaiser Rudolph's Söhne dem Grafen Ulrich und dessen Gemahlin verpfändet haben, ist nicht bekannt; ich vermuthe jedoch, dass darunter die Veste und Herrschaft Offenburg östlich von Zeiring zu verstehen sein dürfte, rücksichtlich deren Graf Friedrich von Heunburg 1312 dem Herzoge Friedrich den Revers ausstellte, dass er sie ihm zu lösen geben wolle.

Aus den Jahren 1280 und 1281 ist keine Urkunde über den genannten Grafen auf uns gekommen und er dürfte dieselben wohl zumeist im Kreise seiner Familie zugebracht haben.

1281 bewies sich, sagt Benedict, Agnes Gräfin von Heunburg, „Castellanin zu Gutenstein“, wohlthätig gegen das Kloster zu Griffen.

Letzteres können wir ihm wohl glauben, dass aber die Gräfin Agnes in der Urkunde „Castellanin zu Gutenstein“ genannt worden sein sollte, dürfte sehr zu bezweifeln sein. Die Herrschaft Gutenstein im Jaunthale befand sich übrigens damals allerdings im Besitze des Grafen Ulrich von Heunburg.

1282 am St. Mathiastage (24. Februar) zu Geyer (Geyrach). Graf Ulrich von Heunburg und seine Gemahlin Agnes bestätigen der Karthause zu

---

[1]) Caesar. Annales Styriae. T. III, pag. 145.

[2]) Lichnowsky. I. Bd. Urkunden. S. LXXIII.

Digitized by Google

Geyer ihre am 4. Juli 1278 dorthin gemachte Schenkung und schenken derselben noch überdies das Bergrecht von den Weinbergen bei Chuntal und Chalop[1]).

Da die Schenkung am 24. Februar geschah und es nicht wahrscheinlich ist, dass der Graf mit seiner Gemahlin mitten im Winter von Heunburg nach Geyrach gereiset sei, so scheint es, dass sie den Winter von 1281 auf 1282 zu Tüffer oder Cilli zugebracht haben, von wo aus eine Reise nach Geyrach zu jener Jahreszeit eher begreiflich ist.

Anton von Benedict sagt: „Graf Ulrich von Heunburg erscheint auch in einer Vietringer Urkunde ddo. Gutenstein am 1. Juli 1282, worin Friedrich von Hertendorf erklärt, von jedem Rechte auf jene zwei Bauerngüter abstehen zu wollen, welche Kunigund von Pleyburg dem Kloster Vietring geschenkt habe. Zeugen: Walter Graf von Sternberg, Wülfing von Grafenstein".

Nun, diese Anführung ist etwas sonderbar, da von dem Grafen Ulrich, welcher darin erscheinen soll, mit keinem Worte Erwähnung geschieht. Aber wahrscheinlich stand in der Urkunde der Zusatz, dass Graf Ulrich als Lehensherr zur obigen Erklärung seine Einwilligung gebe.

Schade, dass Herr von Benedict von den ihm zu Gebote gestandenen Urkunden so ungenügende Auszüge machte.

1282. Ortolph von Kreygk verkauft dem Grafen Ulrich von Heunburg seine Schlösser Eckenstein(?) und Sawickthal(?)[2]).

Es gab zwar im Cillier Kreise ein altes Schloss Eckenstein in der Nähe von Schalleck und Wöllan (das neuere Schloss heisst gewöhnlich Gorizen), welches jedoch kaum gemeint sein konnte, da meines Wissens die Herren von Kreyg zwar in Kärnten und Krain, aber nicht in Unter-Steiermark begütert waren. Es dürfte daher wahrscheinlich nur Erkenstein, ein Schloss südöstlich von Ratschach an der Save, und statt Sawickthal, welches gänzlich unbekannt ist, Sawenstein, Sauenstein, in der Nähe von Erkenstein, ebenfalls, wie schon der Name sagt, an der Save, zu verstehen sein.

1283 am 20. Februar zu Spital bei Ortenburg (apud hospitale prope Ortenburch). „Wir Ulrich Graf von Heunburg thun kund ... Damit die innige Liebe und Freundschaft, welche zwischen Uns einer- und unserm geliebten Freunde Herrn Albert, dem edlen Grafen von Görz, andererseits bisher bestand, in langer Folgezeit wachse und zunehme, so haben wir, seinen Wünschen nachgebend, eidlich versprochen, seinem Sohne Albert, den er hat von seiner Gemahlin der edlen Frau Euphemia Grüfin von Ortenburg, eine von unseren Töchtern, die er haben will, zur Gemahlin zu geben, welcher wir, um die Ehre dieser Ehe zu erhöhen, 1500 Mark Silber Wiener Gewichtes als Aussteuer zu geben gesonnen sind. Für das Zustandekommen dieser Ehe haben sich von unserer Seite eidlich verbürgt unser lieber Oheim Herr Friedrich Graf von Ortenburg, Ulrich von Scherffenberg, Otto von Emmerberg und Otto

[1]) Diplomat. sac. Styriae. Tom. II, pag. 142.

[2]) Wissgrill. Schauplatz des niederösterr. Adels. V. Bd., S. 279.

Digitized by Google

von Weisseneck, welche versprechen, sich alle Mühe geben zu wollen, damit diese Ehe zu Stande komme. Überdies hat es dem besagten Herrn Albert, unserm Freunde dem Grafen von Görz, und Uns gefallen, dass wir innerhalb sechs Jahren, von jetzt an gerechnet, mit gegenseitiger Berathung und Einwilligung den Zeitpunkt festsetzen sollen, wann unsere Freunde einzuberufen seien, damit nach ihrem Rathe sowohl über die Versicherung des Heirathsgutes, als auch über die Morgengabe (super donationem propter nuptias) und über andere diese Ehe betreffende Punkte ein vollständigerer Vertrag abgeschlossen werde. Sollte jedoch einer von uns beiden, was ferne sei, wegen irgend einer Spitzfindigkeit von seiner Zusage abstehen, so soll er dem andern 1000 Mark Silber Wiener Gewichtes zu zahlen verpflichtet sein, welche Summe oder Strafe der Nichtschuldige von dem Schuldigen zu fordern berechtiget sein soll. Und damit Alles, was oben geschrieben steht, zur gehörigen Ausführung komme, geben wir unserm erwähnten Freunde Herrn Albert Grafen von Görz diese mit unserm Siegel bekräftigte Urkunde, indem wir zugleich die Zeugen hinzufügen, welche bei der Abschliessung des obigen Vertrages anwesend waren."

„Dieselben sind sowohl diejenigen, welche geschworen haben und oben in der Urkunde angeführt worden sind, als auch unser lieber Neffe Heinrich, Sohn des Grafen Albert, Hermann Graf von Phannenberch, Ernst von Lunz (Luenz), die Herren Friedrich und Otto Brüder von Gesiz (Gsebies), Herr Leopold von Eberstein, Herr Heinrich von Griven, Herr Chunrad von Hundsdorf, Eberhard von St. Peter und noch andere mehr."

„Geschehen" etc. [1]).

Dieser Vertrag kam nicht zur Ausführung; aus welchen Gründen, ist nicht bekannt: doch ist die obige Urkunde ein nicht unwichtiger Beitrag zur Culturgeschichte jener Zeit. Man preist so oft auf Kosten unserer Tage das Mittelalter als eine goldene Zeit, wo alles besser und vernünftiger gewesen sei als jetzt. Dasselbe hat allerdings manche gute Seite aufzuweisen, aber auch viele schlechten. Unter diese gehört das frühe Verheirathen der Kinder. Statt andere Beispiele anzuführen, bleiben wir bei dem obigen Vertrage stehen.

Albert II. Graf von Görz hatte sich 1275 das zweite Mal vermählt mit Euphemia Gräfin von Ortenburg und mit ihr einen Sohn Albert III. erzeugt. Derselbe konnte frühestens 1276 geboren und daher am 20. Februar 1283 höchstens 7 Jahre alt sein. Und in diesem Alter wird ihm schon eine Braut bestimmt, und nach sechs Jahren, wo der Bräutigam 13 Jahre alt gewesen wäre, sollte die Ehe geschlossen werden! Solche Kinderehen, wie man sie nennen könnte, waren damals unter dem höheren Adel sehr üblich und, wie es sich von selbst versteht, lediglich ein Werk berechnender Politik. Der stolze reichsunmittelbare Graf von Görz warb für seinen Sohn um eine der Töchter des Grafen von Heunburg, weil sie von mütterlicher Seite so erlauchter Herkunft waren und dieser, nur reichsmittelbar, fand sich durch die Werbung geschmeichelt und versprach, seiner Tochter ein Heirathsgut von

[1]) Herrgott. Taphographia Principum Austriae. Part. II. pag. 100 u. 101.

Digitized by Google

Ottwin, † vor 1141.
Gem.: unbekannt.

sdorf,

Wilhelm II., † um 1150.
Gem.: unbekannt.

Ulrich I., † u
Gem.: unbek

Brigitta, † nach 1199.
Gem.: Otto Graf von Ortenburg.

Gero, † um 1192
Gem.: Elisabeth (He
kannt).

Wilhelm IV., †
Gem.: unbek

Heinrich, † 1256

Friedrich, † 1317, kinderlos.
Gem.: Adelheid (Herkunft nicht bekannt), † nach 1312, aber vor 1317.

Hermann, † 1322 8.
Mit ihm erlosch der von
der Grafen von
Gem.: Elisabeth,
Grafen Albert III.
in zweiter Ehe seit 13
mit Wilhelm Grafen v Ru-
berg. von
dein.

Digitized by Google

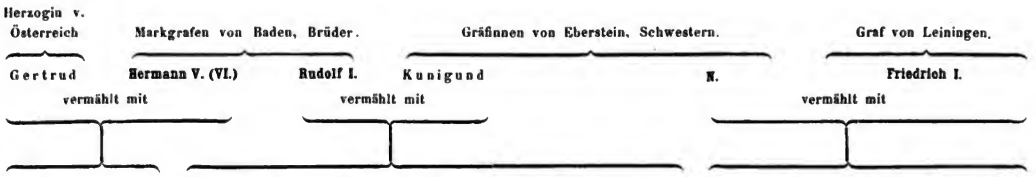
Herzogin v. Österreich
Markgrafen von Baden, Brüder.
Gräfinnen von Eberstein, Schwestern.
Graf von Leiningen.
Gertrud
Hermann V. (VI.)
Rudolf I.
Kunigund
N.
Friedrich I.
vermählt mit
vermählt mit
vermählt mit
Friedrich
Agnes, † 1295. 1. Gem. Ulrich, Herzog von Kärnten, † 1269. 2. Gem. Ulrich Graf v. Heunburg, † 1307. Agnes wird 1284 vom Bischofe Berthold v. Bamberg „matertera mea“ genannt.
Hermann VI. (VII.), Rudolf II., Hesso, Rudolf, Adelheid, Irmingard.
Berthold, Bischof v. Bamberg 1257 bis 1285.
Heinrich, Friedrich II., Emico III

1300 Mark Silber zu geben, während er in der Folge jeder seiner Töchter, als sie nur reichsmittelbare Grafen und Freie (Freiherren) heiratheten, nur 1000 Mark Silber gab.

1284 scheinen Graf Ulrich und seine Gemahlin Agnes eine bedeutende Schenkung an das Prämonstratenserstift zu Griffen gemacht zu haben, weil Bischof Berthold von Bamberg in einer Urkunde ddo. Wolfsberg am 4. April 1284 erklärte, dass die Grafen von Heunburg nach seinem Vorgänger Bischof Eckbert, ihm selbst und der Bamberger Kirche (als ersten Stiftern) die zweiten Stifter der Kirche zu Griffen seien und sich so nennen dürfen, dass ihnen jedoch die Vogtei über dieselbe nicht zustehe.

Anton von Benedict theilt uns hierüber folgenden Urkunden-Auszug mit, welcher in genealogischer Beziehung interessant ist:

1284. IV^to Aprilis. Wolfsbergae. Bertholdus, Babenbergensis Episcopus admittit, quod Ulricus comes de Heunburg affinis suus et uxor ejus Agnes matertera sua et haeredes eorundem sint et appellentur ecclesiae in Griven post antecessorem Eckbertum, et se et ecclesiam Babenbergensem secundarii fundatores etc.

Wenn Bischof Berthold von Bamberg in dieser Urkunde die Gräfin Agnes von Heunburg „matertera mea" nennt, so muss dieser Ausdruck, welcher eigentlich „Schwester der Mutter" bezeichnet, in einer viel weiteren Bedeutung genommen werden. Um weitläufige genealogische Erörterungen zu ersparen, stelle ich hier zwei genealogische Bruchstücke, das eine aus der Genealogie der Grafen von Leiningen nach Johann Heinrich Zedler[1]), das andere aus jener der Markgrafen von Baden nach Erasmus Frölich[2]) in ein Ganzes zusammen. (Taf. I.)

Nach dieser genealogischen Zusammenstellung war die Gräfin Agnes von Heunburg keineswegs die Matertera, d. i. die Schwester der Mutter des Bischofs Berthold, sondern nur eine Cousine desselben. Übrigens muss ich noch einmal bemerken, dass ich die obige genealogische Tafel in keinem genealogischen Werke gefunden, sondern nach Zedler und Frölich selbst zusammengestellt habe, und zwar unter der Annahme, dass Kunigund Gräfin von Eberstein, Rudolph's I. Markgrafen von Baden Gemahlin, und N. (ihr Vornahme ist nicht bekannt) Gräfin von Eberstein, Friedrich's I. Grafen von Leiningen Gemahlin, Schwestern seien. Ich kann dies zwar nicht erweisen, finde es aber in hohem Grade wahrscheinlich wegen des gleichen Geschlechtsnamens, wegen der gleichen Zeit, in welcher sie lebten, und wegen der Verwandtschaft zwischen der Gräfin Agnes und dem Bischofe Berthold, welche Verwandtschaft sich auf anderem Wege nicht nachweisen lässt. Denn mir ist nicht unbekannt, dass Graf Friedrich I. von Leiningen in erster Ehe mit Bertha, Tochter des Grafen Albert von Habsburg, vermählt gewesen sei. Aber ich bin der Meinung, dass Berthold, Heinrich, Friedrich II. und Emico III. nicht Kinder der ersten, sondern der zweiten Ehe

[1]) Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste. XVI. Bd., S. 1606.

[2]) Archontologia Carinthiae. II. Stammtafel.

Digitized by Google

gewesen seien, weil sich m entgegengese zten Falle eine Verwandtschaft Berthold's mit Agnes nicht nachweisen liesse, während sie nach meiner Annahme wirklich nachgewiesen werden kann, wenn sie auch nicht eine so nahe ist, als der Ausdruck matertera in seiner engsten Bedeutung andeutet. Betrachtet man diesen Ausdruck philologisch nach seiner Etymologie, so deutet er offenbar auf eine von der Mutter Berthold's ausgehende Verwandtschaft zwischen diesem und der Gräfin Agnes hin. Denn wenn Berthold's Mutter eine Schwester der Gräfin Kunigund war, so konnte sie, da Kunigund eine Tante der Gräfin Agnes war, nach dem gemeinen Sprachgebrauche ebenfalls eine Tante der Gräfin Agnes genannt werden.

So viel über die Verwandtschaft dieser mit dem Bischofe Berthold von Bamberg. Sollte ich irren, so mögen mich jene, die in der Genealogie besser bewandert sind als ich, eines Besseren belehren, was ich mit Dank annehmen werde.

1284 am 16. April. Ulrich Graf von Heunburg thut kund, dass mit seiner Einwilligung Kunzlin, der Sohn Konrad's von Porta (de Porta) seligen Andenkens, unter Beistimmung seiner Gemahlin Kunigund der Kirche der heil. Maria zu Griffen einen Mansus zu Gallendorf bei Heunburg geschenkt habe. Die Urkunde siegelten Quardianus (?) de Wolfsperch et Fridericus de Weizzenek. Testes: frater germanus suus (offenbar irrig, indem entweder Hermannus frater suus oder anstatt frater ein Eigenname zu lesen ist), Diepoldus socer suus, Ditmarus, Chunradus et Weiglinus fratres sui consanguinei, Albertus et Otto germani et castellani de Wolfsperch [1]).

1284 am 15. November. Vergabung durch Otto dictus de Heunburch, „sigillo domini mei illustris comitis Ulrici de Heunburch“ [2]).

1285 am 3. Februar zu Weissenberg. Bischof Hartnid von Gurk belehnt Cholo von Seldenhofen mit dem Schlosse Trüchsen, gewöhnlich Hungerberg genannt [3]).

Es muss demnach zwischen den Schlössern Trüchsen, deren es drei gab, wohl unterschieden werden, da gerade damals eines derselben dem Grafen Ulrich von Heunburg gehörte.

1285 am 21. September. Graf Ulrich von Heunburg macht bekannt, dass die Kinder Ortolph's von St. Thomas und seiner Hausfrau Adelheid, deren Schwester Hilt sich in das Nonnenkloster Mahrenberg begeben habe, auf zwei Huben auf dem Pöllan Verzicht leisten. Zeugen: Vreitel und Otto Brüder von Heunburg, Heinrich von Griffen, Otto von Wolfsberg, Otto Peuscher, Bernhard, Wilhelm und Kunz die Peuscher [4]).

Eigentlich sollte es wohl nur heissen: „Graf Ulrich von Heunburg (als Grund- oder Lehensherr) gibt seine Einwilligung dazu, dass etc.“, da Grundholden und Vasallen nicht das volle, sondern nur das Nutz-Eigenthum

---

[1]) Auszug einer Griffener Urkunde im st. st. Joanneum.

[2]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

[3]) Apostelen. VIII. Bd., 44. Blatt.

[4]) Anton von Benedict. Histor. Miscellaneen.

Digitized by Google

ihrer Güter hatten und daher ohne Einwilligung des Grund- oder Lehensherrn über dieselben nicht verfügen konnten.

Der hier erwähnte Ort St. Thomas ist wahrscheinlich das gleichnamige Dorf bei Wolfsberg, und Pöllan der Berg westlich von St. Marein, jetzt Pölling genannt. Der Name dieses Berges ist unstreitig slavischen Ursprungs und bezeichnet so viel als eine Fläche, Ebene, Polana, und in der That ist auf jenem Berge eine hübsche Hochebene mit prächtiger Aussicht auf das Lavantthal.

Die Zeugen Vreitel und Otto Brüder von Heunburg sind nach meiner Ansicht nicht für Söhne des Grafen Ulrich, sondern für Dienstleute desselben zu halten, da das Prädicat Grafen fehlt, der Name Vreitel, Freidl oder Friedl (statt Friedrich, wie der ältere Sohn des Grafen Ulrich hiess) nur bei Leuten niederen Standes üblich war und von einem Sohne Namens Otto nichts bekannt ist.

1286 am 1. Februar belehnt Kaiser Rudolph I., nachdem hierüber schon am 25. December 1285 und am 23. Januar 1286 Verhandlungen gepflogen worden waren, Meinhard IV. Grafen von Görz und Tirol mit dem Herzogthume Kärnten und verpfändet demselben für die ihm und dem Reiche geliehenen 20.000 Mark Silber Krain und die Windische Mark.

Dadurch bekam Graf Ulrich statt eines zwei Landesherren, nämlich für seine in Steiermark gelegenen Güter den Herzog Albrecht I., der es schon seit 1283 war, für seine kärntnerischen Besitzungen aber den neuen Herzog Meinhard, der sich übrigens schon in einer Urkunde ddo. 28. Juni 1283 zu Chlagenfurt einen „herren des Herzentoumes (!) ze Cherden, ze Chrayn vnd der Windischen March" nennt[1]).

Nach der kaiserlichen Verordnung vom 23. Januar 1286 sollte der Besitz von Kärnten kein Recht auf Krain und die Windische Mark geben und demnach blieb Herzog Albrecht Herr in den genannten Ländern. Da diese jedoch an Herzog Meinhard verpfändet waren, so blieben bis zur Zurückbezahlung der 20.000 Mark Meinhard und seine Nachkommen im Besitze von Krain und der Windischen Mark, und ersterer wenigstens übte daselbst alle landesherrlichen Rechte aus, wovon uns die Urkunde ddo. 1288 an vnser Vrawen tag der schidunge ze Leibach einen unwiderleglichen Beweis liefert.

Graf Ulrich musste daher auch rücksichtlich seiner in Krain und der Windischen Mark gelegenen Güter den Herzog Meinhard als seinen Landesherrn anerkennen.

1286 am 17. März. Ulrich Graf von Heunburg thut kund, dass mit seiner Einwilligung sein Beamter (officialis noster) Siboto von Bleyburch und dessen Gemahlin Diemut der Stiftskirche zu Griffen einen Mansus zu Moos geschenkt haben[2]).

---

[1]) Fontes Rerum Austriacarum. T. I, pag. 213 u. 214.

[2]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt von Freiherrn von Aukershofen.

Digitized by Google

1286 am 11. Mai kam Herzog Albrecht I. von Österreich und Steier mit dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg in Judenburg zusammen. Im Gefolge des Herzogs befand sich auch Graf Ulrich von Heunburg[1]).

Hierauf begab sich, wie ich vermuthe, der Graf in die untere steirische Mark zu seiner Tochter Margareth, Witwe Leopold's des Freien von Suneck, und erscheint in einer von dieser ausgestellten Urkunde als erster Zeuge. Diese Urkunde trägt zwar nur das mangelhafte Datum 1286 in castro Sevnekke und gibt daher weder den Monat noch den Tag der Ausstellung an, Aber nach allen Umständen zu schliessen, dürfte sie entweder in der zweiten Hälfte des Monates Mai oder in der ersten Hälfte des Monates Juni ausgestellt worden sein.

Leopold von Suneck scheint kurz vorher gestorben zu sein. Was ist natürlicher, als dass der Vater seine zur Witwe gewordene Tochter besucht und ihr mit Rath und That an die Hand geht?

Leopold hatte dem Kloster Oberburg einen sehr grossen, eidlich auf 600 Mark Pfennige geschätzten Schaden zugefügt. Um diesen zu ersetzen, schenkte seine Witwe mittelst Urkunde ddo. 1286 im Schlosse Seuneck nach letztwilliger Anordnung ihres Gemahles dem genannten Kloster das Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Maria zu Frasslau, und mehrere Zehente und Höfe, welche bisher zwischen ihrem Gemahle und dem Kloster streitig gewesen waren. Zeugen dieser Schenkung waren: Ulrich Graf von Heunburg, Hermann Graf von Pfannberg, Ulrich der Freie von Lengenburg, Berthold der Pfarrer von Frasslau etc.[2]).

Nachdem nun das Kloster durch Margareth Alles erhalten hatte, was ihm durch ihren Gemahl vorenthalten und entzogen worden war, so ist es sehr begreiflich, dass es gegen die edle Schenkerin, welche das Unrecht ihres Gatten wieder gut machen wollte, von Dankgefühl durchdrungen war und dieses Gefühl auch auf den Vater derselben, den Grafen Ulrich von Heunburg, auszudehnen sich verpflichtet glaubte. Denn nicht jeder Vater dürfte so gehandelt haben; gar mancher würde im Gegentheile im vermeintlichen Interesse seiner Tochter ihr davon abgerathen haben, so wichtige Rechte und Güter an ein Kloster zu schenken, während Graf Ulrich durch seine Unterschrift als Zeuge sattsam seine Beistimmung zur Schenkung seiner Tochter bezeugte.

Wenn man nun findet, dass gerade damals der Abt und der Convent von Oberburg den genannten Grafen zu ihrem Vogte erwählten, kann man dann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass sie ihm durch diese Wahl einen Beweis ihrer Erkenntlichkeit und ihres Dankes geben wollten? Diese Ansicht findet eine um so stärkere Begründung in dem Umstande, dass damals die Vogtei über Oberburg nicht erlediget war, sondern dass, wie man aus einer Urkunde von 1288 sehen wird, Friedrich von Pettau Vogt jenes Stiftes war und mit seiner Entsagung noch zwei Jahre zögerte,

[1]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. I. Bd.
[2]) Muchar. Geschichte von Steiermark. VI. Bd.

Digitized by Google

obgleich der Graf von Heunburg nicht nur vom Stifte zum Vogt erwählt, sondern auch von Herzog Albrecht als Landesherrn bestätigt worden war.

Nun, die Wahl des Grafen zum Vogte war für das Stift gewiss nicht unvortheilhaft, da er als Eigenthümer bedeutender Güter in Kärnten, Krain und in der unteren steirischen Mark (im Schall-, Pack- und Sannthale) und als Pfandbesitzer der Herrschaften Voitsberg und Tiffer das Stift kräftiger als der Pettauer zu schützen im Stande war. Auch verbreitete seine Heirath mit Agnes, der Abkömmlingin der Babenberger und Witwe eines Herzogs, und der gewiss in das Allgemeine gedrungene und übertriebene Ruf, dass ihm für seine und seiner Gemahlin Ansprüche vom Kaiser eine ungeheure Geldsumme zugesagt worden sei, einen solchen Nimbus über seinen Namen, dass er einem Fürsten gleich geachtet wurde. Genug, Graf Ulrich von Heunburg wurde vom Stifte Oberburg zum erblichen Vogte erwählt, stellte aber die üblichen Reverse nicht daselbst, sondern erst später zu Bleyburg aus, sei es, dass er erst die Bestätigung seiner Wahl von Herzog Albrecht abwarten oder die Ausfertigung jener Reverse durch seinen Notar zu Bleyburg in Musse besorgen wollte. Leider haben wir weder die Wahl- noch die Bestätigungsurkunde mehr, wohl aber haben wir die vom Grafen Ulrich an das Stift ausgestellten Reverse. Sie sind folgende:

1286 am letzten Juni XV. (sollte heissen XIV.) Indiction zu Bleyburg. Graf Ulrich von Heunburg und Gräfin Agnes, seine Gemahlin, erklären, dass sie, nachdem sie zu der Zeit, da der ehrwürdige Vater und Herr Johann die Abtei im Kloster zu Obernburg inne hatte, zu Vögten dieses Gotteshauses gewählt worden seien, in Anbetracht der bereitwilligen und treuen Dienste, welche ihnen Abt Johann und sein Convent immer erwiesen hätten und mit Gottes Zulassung noch ferner erweisen würden, dem besagten Abte und dessen Convent das Gelöbniss machen, dass sie, wenn sie irgendwo oder irgendwie die Rechte des Klosters verletzen und demselben Schaden zufügen sollten, gewissenhaft und ohne allen Trug vollen Ersatz dafür leisten wollen. Sollten ihre Erben das gegenwärtige Gelöbniss nicht halten, so sollten der Abt und der Convent das Recht haben, mit der gegenwärtigen Urkunde vor den Landesfürsten hinzutreten und ihn zu bitten, dass er das Kloster in seinen Schutz nehme (d. i. dem Übertreter die Vogtei entziehe und selbst übernehme).

Graf Ulrich von Heunburg hängte der Urkunde sein Siegel an. (Zeugen sind keine angeführt.)

Actum et datum Pleyburgi anno Domini 1286 exeunte Junio XV. Indictione [1]).

---

[1]) Oberburger Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum. Statt der XV. Indiction, welche irrig ist, sollte die XIV. stehen; denn die um 3 vermehrte Jahreszahl 1286, also 1289 durch 15 getheilt (1289 : 15 = 85),

120
89
75
14

gibt als nicht mehr weiter durch 15 theilbaren Rest 14.

Digitized by Google

1286 (ohne Zweifel auch am letzten Juni) zu Bleyburg „auf dem Hauss". Graf Ulrich von Heunburg und Gräfin Agnes, seine Gemahlin, erklären, dass sie für die Liebe und Treue, welche ihnen der Abt Johann und der Convent zu Obernburg durch die Wahl zum Vogte ihres Klosters erwiesen haben, das Gotteshaus mit aller Macht schirmen und sich mit dem jährlichen Vogteirechte von 10 Mark Wiener Pfennige begnügen und keine weitere Steuer oder Abgabe von den Klosterunterthanen fordern wollen[1]).

1286 (offenbar auch am letzten Juni) zu Bleiburg. Graf Ulrich von Heunburg erklärt, dass er in Anerkennung der Ergebenheit, Treue und Bereitwilligkeit, die er bei dem Abte Johann von Obernburg, seinem Herrn und lieben Freunde, und dessen Convente stets gefunden und in Anerkennung insbesondere der Ehre, weil sie ihn zum fortwährenden Vogte ihrer Kirche und aller ihrer Güter erwählt haben, dem Abte und Convente gelobe, in dem Falle, wenn er bei jener Vogtei blos seine Ehre und seinen Nutzen fördern und nach mehr als dem ihm als Vogte gebührenden Rechte streben würde, sich dem Ausspruche zweier Herren aus dem Convente, dann Leopold's, Erzdiakons von Saunien und Pfarrers in Tiver, und Eberhard's des Pfarrers von St. Peter unterwerfen und das thun zu wollen, was diese bestimmen würden[2]).

Man wundert sich vielleicht, dass Graf Ulrich über eine Sache drei, vielleicht noch mehr Reverse ausstellte. Aber das Stift, durch den von den früheren Vögten ihm zugefügten Schaden gewitziget, wollte den neuen Vogt schon von vornherein binden, theils um Rechtsüberschreitungen von Seite desselben vorzubeugen, theils wenn sie doch begangen würden, sich den Ersatz des erlittenen Schadens zu sichern.

Nun zum Schlusse dieser Sache noch ein Curiosum! Richter sagt darüber Folgendes:

„1286 setzte Albrecht I. von Österreich die drei Grafen von Starchant und Haynburg, Ulrich, Andreas und Friedrich, zu Vögten dieses Stiftes (Oberburg) ein, nach deren Tode die Vogtei auf das verwandte Haus der Grafen von Cilli überging"[3]).

In dieser Nachricht finden sich drei grosse Irrthümer, denn

1. gab es keine Grafen von Starchant, sondern die gemeinten Grafen nannten sich in den ältesten Zeiten „Grafen von Hunnenburg", später „Grafen von Heunburg";

2. gab es in diesem Geschlechte weder 1286, noch zu irgend einer anderen Zeit einen Andreas; wie aber Richter zu diesem Andreas gekommen sei, wollen wir sogleich im Folgenden andeuten;

3. ging die Vogtei über Oberburg nach dem Tode Ulrich's und seines älteren Sohnes Friedrich auf den jüngeren Sohn Hermann und nach diesem auf die Grafen von Pfannberg und von diesen auf Friedrich den Freien von Suneck, seit 1341 Grafen von Cilli, über, welcher sie jedoch nur von

---

[1]) Apostelen. VII. Bd., 88. Blatt.

[2]) Marian. Austria sacra. T. VII. pag. 264 u. 265.

[3]) Richter. Beiträge zur Lösung der Preisfrage etc. II. Heft. Wien 1819. S. 46.

Digitized by Google

1337 bis 1352 besass, worauf das Stift sie bis 1361 selbst verwaltete, dann den Herzogen von Österreich übertrug, welche sie 1372 den Grafen von Cilli verliehen, von welcher Zeit an die besagte Vogtei dann bei diesem Grafengeschlechte bis zu dessen Erlöschen blieb. Es ist demnach keineswegs richtig, dass jene Vogtei schon nach dem Tode der Grafen Ulrich und Friedrich von Heunburg an die Grafen von Cilli kam.

Zum Grafen Andreas von Heunburg kam Richter auf folgende Weise: Lazius in seiner Genealogie der Grafen von Starchant und Haynburg sagt unter anderem Folgendes:

6. Udalricus ... Creatur ab Alberto Austriaco advocatus Obernburgensis coenobii anno 1288.

7. Udalricus secundus et Fridericus primi advocati Obernburgenses circa annum Domini 1286 instituti [1]).

Diese beiden Angaben theilt Megiser in seiner Genealogie der obengenannten Grafen auf folgende Weise in deutscher Sprache mit:

6. Ulrich ... Er wurde im Jahre 1288 von Hertzog Albrechten zu Österreich zu einem Vogt und Schutzherrn des Klosters Oberburg in Crayn erwählt.

7. Ulrich der Ander vnd Friedrich der Erste seind im Jahr des Herrn 1286 zu ersten Vögten und Schutzherren des Klosters zu Oberburg eingesetzt worden [2]).

Der Herausgeber der Diplomataria sacra Ducatus Styriae fügt [3]) dem Stiftungsdiplome des Klosters Oberburg vom Jahre 1140 folgende Anmerkung bei:

„Albertus Dux Austriae, post Imperator, anno 1286 advocatos coenobii Oberburgici elegit Udalricum, Andream et Fridericum comites de Scharchant (sic!) et Haynburg, quibus mortuis advocatia transiit ad Cileiae comites, velut sanguine junctos. Ita Megis. L. 7. c. 9., Lazius L. 6. Migrat. Gent."

Der Verfasser dieser Anmerkung scheint den Lazius gar nicht gelesen, sondern nur die deutsche Übersetzung Megiser's vor sich gehabt, dieselbe aber nicht verstanden zu haben, da er die Stelle Megiser's: Vlrich der Ander (d. i. Ulrich II. oder Ulrich der zweite dieses Namens) vnd Friderich der Erste durch „Udalricum, Andream et Fridericum" anstatt durch „Udalricum II." übersetzt.

Jedenfalls rührt obige Anmerkung nicht von dem gelehrten und als Geschichtsforscher so hoch verdienten Jesuiten Erasmus Frölich her, den man sonst für den eigentlichen Verfasser jener unschätzbaren Diplomatarien hält, sondern scheint ein Zusatz von ganz unkundiger Hand zu sein, da es heisst: „Comites de Scharchant (wir wollen annehmen, dass dies nur ein Druckfehler statt Starchant sei) et Haynburg", indem Frölich in seiner

[1]) Lazius. De migrat. gent. Lib. VI, pag. 181.

[2]) Megiser. Annales Carinthiae. Lib. VII, pag. 694.

[3]) Diplomat. sac. Styriae. Vol. II, pag. 290.

Digitized by Google

Genealogia Sounekiorum, pag. 6, gerade gegen die Benennung Starchant et Haynburg eifert und diese Grafen nur Heunburg genannt wissen will.

Richter übersetzte nun die besprochene Anmerkung wieder zurück in das Deutsche und pflanzte somit den ganzen Unsinn derselben wieder weiter fort. Hätte er sich die kleine Mühe genommen, den Megiser und Lazius einzusehen, so würde er gefunden haben, dass dort nur die Grafen „Ulrich der Ander vnd Friderich" oder Udalricus secundus et Fridericus, nicht aber die Grafen Ulrich, Andreas und Friedrich als Vögte von Oberburg erwähnt werden. Und eine solche und aus einer solchen Quelle geschöpfte Nachricht soll ein Beitrag zur Lösung der von Seiner kaiserl. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Johann von Österreich angeregten Preisfrage sein?

1286, III. Idus Julii (13. Juli) in Nova Civitate (Wiener-Neustadt). Otto von Zelking gibt den ihm eigenthümlichen halben Antheil an dem Schlosse Zelking dem Herzoge Albrecht von Österreich und Steier mit der Bitte auf, dass er und seine Gemahlin damit belehnt werden. Testes: Venerabilis Pater Heinricus Abbas Admontensis, Viri spectabiles: Ulricus de Heunburch, Hugo de Werdenberch, Hermannus de Phannenberch comites etc. [1]).

1286 am 25. Juli zu Obdach. Herzog Albrecht von Österreich und Steier schliesst mit dem Grafen Ulrich von Heunburg in Betreff des Schlosses Siebeneck einen Vergleich dahin ab, dass der Graf gehalten sein soll, dasselbe, insoweit es mit Mauern umgeben sei, dem Herzoge, wenn er es begehren würde, zurückzustellen, dass aber die übrigen dazu gehörigen Güter und Besitzungen dem Grafen als Pfandschaft verbleiben sollen [2]).

Das vollständige Datum wurde aus Lichnowsky, der nur den Tag, und aus Apostelen, der nur den Ort anführt, hergestellt.

1286 pridie Nonas Septembris in castro Pleiburch. Die Grafen Hermann und Ulrich von Pfannberg befreien die Kirche St. Maria in Griffenthal und die dort Gott dienenden Brüder Prämonstratenser-Ordens rücksichtlich aller Lebensbedürfnisse von der Mauth zu Traberch. Datum in castro Pleiburch praesente domino et amico nostro Ulrico nobili comite de Heunenburch etc. [3]).

1286 am 21. October zu Judenburg. Erzbischof Rudolph von Salzburg erlässt einen Spruchbrief über die Ansprüche Herzog Albrecht's gegen Otto und Konrad von Goldeck auf die Burg Stäteneck und das Gut Slabnich. Zeugen nach den Bischöfen von Gurk, Lavant und Seckau und nach Herzog Meinhard von Kärnten „Grave Vlrich von Heunburch" etc. [4]).

1287 bezahlte Herzog Albrecht von Österreich und Steier dem Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes die Summe von 6000 Mark Silber, welche Kaiser Rudolph 1279 denselben für ihre an König Ottokar abgetretenen und dann an ihn übergegangenen Güter in Österreich,

---

[1]) Hueber. Austria ex Archivo Mellicensi illustrata. Pag. 29.

[2]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. I. Bd. Urkunden. S. CXII. — Apostelen. VIII. Bd., 108. Blatt.

[3]) Griffener Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

[4]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. I. Bd. Urkunde Nr. XII, S. CLXX.

Digitized by Google

Steier, Kärnten und Krain verschrieben und wofür er ihnen verschiedene Güter in Steiermark verpfändet hatte. Den Revers des gräflichen Ehepaares über den Empfang der 6000 Mark führt Fürst Lichnowsky in seiner Geschichte des Hauses Habsburg [1]) mit folgenden Worten an:

„1287 ddo. Judenburg am 12. Juni. Quittbrief des Grafen Ulrich von Heunburg über die von Herzog Albrecht für seine und seiner Gemahlin Forderung bezahlten 6000 Mark Silber."

Dass dieser Auszug denn doch gar zu kurz sei, mag man aus der nachstehenden Inhaltsanzeige jenes Reverses ersehen:

1287 am 12. Juni zu Judenburg. Ulrich Graf von Heunenburch bringt zur Kenntniss, der Römische König Rudolph habe ihm alle Rechte und Ansprüche auf gewisse Güter in Österreich und Steier, welche ihm und seiner Gemahlin Agnes gehört hätten, für die Summe von 6000 Mark abgekauft und ihm und seiner Gemahlin Agnes und seinen Erben für diese Summe Güter in Steier verpfändet und auf so lange in Besitz eingeräumt, bis entweder der König oder seine Nachkommen, die wahren Herzoge von Österreich und Steier, ihm, seiner Gemahlin oder seinen Erben jene Summe bezahlt haben würden.

Da nun Herzog Albrecht mit Beistimmung des Römischen Königs ihnen diese Summe vollständig bezahlt habe, so erklären sie (Graf Ulrich und Gräfin Agnes), dass sie auf den Besitz der ihnen verpfändet gewesenen Güter kein Recht mehr haben, keinen Anspruch darauf machen und dass die darüber ausgestellten Urkunden ungiltig und null und nichtig sein sollen, ausgenommen diejenigen königlichen und herzoglichen Bewilligungen und Briefe, welche sie von König Rudolph, Herzog Albrecht und dessen Bruder Rudolph haben (a) über das Recht, in den Ländern der Herzoge überall, wo es ihnen angemessen scheine, sich Einkünfte im Betrage von 700 Mark Pfennigen zu verschaffen, und (b) über das Schloss Gutenstein, so wie auch (c) über die Güter in Cilli (exceptis tamen et salvis permanentibus indultis et litteris regiis et Ducis praedicti nec non Domini Rudolfi fratris ipsius, quas super septingentarum marcarum denariorum redditibus, per nos in ipsorum Ducum terris, ubicumque nobis expedire videbitur, comparandis et de castro in Gutenstein ac etiam de bonis in Cylia).

Graf Ulrich und Gräfin Agnes bekräftigten die Urkunde durch Anhängung ihres Siegels. (Ohne Zeugen.)

Datum a. D. 1287 pridie Idus Junii in Judenburga [2]).

1287 am 21. October. Ulrich Graf von Heunburg thut kund, dass sein lieber Diener Gotschalk von Heunburg und dessen Ehewirthin Elle der Kirche in Griffenthal eine Hube zu Pfaffendorf geschenkt haben [3]).

Aus dem Jahre 1288 haben wir noch acht zum Theile interessante Urkunden über unsern Grafen Ulrich, aus deren Datirung hervorgeht, dass er sich am 10. Januar zu Wien, am 4. Februar zu Laibach, am 31. März zu St. Paul,

[1]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. I. Bd., S. CXVII.

[2]) Herrgott. Taphographia Principum Austriae. Part. II. pag. 101.

[3]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

Digitized by Google

am 20. April und Ende Mai zu Bleiburg, am 15. August zu Laibach und am 3. November zu Gratz aufgehalten habe. Seine Reisen nach Wien und Gratz galten wohl einem Besuche bei Herzog Albrecht, jene nach Laibach aber einem Besuche bei Herzog Meinhard. Aus dem Umstande, dass zwei Urkunden des genannten Grafen zu Bleiburg datirt sind und aus der gleichen Bemerkung rücksichtlich anderer Jahre scheint hervorzugehen, dass das Schloss zu Bleiburg sein Lieblingsaufenthalt gewesen sei. Und in der That muss nach der Schilderung des Herrn J. Scheliessnigg [1]) die Aussicht von jener Burg auf die Umgebung und namentlich auf die fast ohne Vorberge, wie senkrecht, bis zu einer Höhe von 6744 Wiener Fuss über die Meeresfläche emporsteigende majestätische Petze eine grossartige sein. Kein Wunder also, dass der stolze und mächtige Graf von Heunburg, der in jenem majestätischen Gebirge ein Bild seines eigenen hochstrebenden Geistes sehen mochte, den Aufenthalt auf jener Burg so sehr liebte.

Die Urkunden dieses Jahres sind folgende:

1288 am Samstag nach dem Perchtag (10. Januar — der Perch- oder Prechentag, das Fest der heil. drei Könige, ist der 6. Januar) zu Wien. Leutold von Kuenringen, Schenk in Österreich, verkauft den Brüdern Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberg die Burg und Herrschaft Gutenberg um 1200 Mark Silber und die Vogtei von Seckau und Bertholdsgaden um 130 Pfund Wiener Pfennige. Die Urkunde siegelten: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg, Heinrich von Schaunberg, Ulrich von Taufers, Friedrich von Pettau und Otto von Lichtenstein [2]).

1288. XVI. Kalend. Februarii (17. Januar) apud Turrim. Gundaker und Hartnid von Thurn und Katharina, Gundaker's Gemahlin, schenken dem Abte Otto von Oberburg ihre Vogtei über die Kirche und Besitzungen der Pfarre St. Georgen in Salach. Et ne haec donatio cassetur, sigillo domini nostri Vlrici illustris comitis de Hewenburch et sigillo meo videlicet G. roboramus. Hujus rei testes sunt: Wolfingus. Otto plebanus. Heinricus, Volricus, Ludowicus sacerdotes. Fridericus de Podgur. Wolfingus, Wernhardus fratres ipsorum (nämlich Gundaker's und Hartnid's von Thurn). Hermannus de Turri. Wolfingus et Sighardus de Chazenstein etc. [3]).

Daraus sieht man, dass die Herren von Thurn Ministeriale des Grafen von Heunburg waren, ohne dessen Einwilligung sie nichts von ihren Rechten und Gütern verschenken oder sonst veräussern konnten.

Das Schloss Thurn, welches die vier Brüder Gundaker, Hartnid, Wülfing und Bernhard von dem Grafen Ulrich von Heunburg zu Lehen inne hatten, liegt bei Völan im Packthale, wo die Grafen von Heunburg viele Güter besassen.

1288. IV. intrante Februario (4. Februar). Indict. I. Laybaci. Offo von Emberberch bekennt, dass er, nachdem er von Meinhard, Herzog von Kärnten,

[1]) Carinthia. 1857. Nro. 6.

[2]) Gräflich Stubenbergische Original-Urkunde im st. st. Joanneum.

[3]) Original-Urkunde im bischöflichen Archive zu Laibach.

Digitized by Google

wegen des bei Volchenmarcht gelegenen Schlosses Trüchsen und dessen Zugehörungen mittelst Klage bei seinem Fürsten Herzog Albrecht von Österreich belangt worden sei, durch Urtheilsspruch aber das besagte Schloss behauptet habe, nach vorgängiger Überlegung mit seinen Freunden auf die Anweisung und den Rath der ansehnlichen (spectabilium) Herren, des Grafen Albert von Görz und des Grafen Ulrich von Heunburg, dem Herzoge Meinhard von Kärnten das Schloss Trüchsen mit allen Rechten frei abgetreten und übergeben, dieser aber auf den Rath derselben Grafen ihm dafür 550 Mark Silber, welches „Wersilber" genannt werde (argenti, quod Wersilber dicitur), Wiener Gewichtes geschenkt habe. Dieser Urkunde haben die besagten Grafen, so wie Offo von Emberberch selbst ihre Siegel angehängt.

Actum et datum Laybaci coram his testibus dominis Alberto et Ulrico Goriciae et Hewnenburch comitibus, dom. Leupoldo praeposito in Volchenmarch archidiacono Carinthiae, dom. Hugone de Dewino, Ulrico de Reyffenberch, Henrico de Gesicz, Ulrico de Treven, Eberhardo de S. Petro, Heinrico de Griven et aliis quam pluribus fide dignis anno (wie oben) [1]).

Wir bemerken zu dieser Urkunde, dass es drei nahe bei einander gelegene Schlösser Namens Trüchsen gegeben habe, nämlich Ober-, Mittel- und Unter-Trüchsen. Von diesen gehörte damals das letzte zur Grafschaft Heunburg, bei welcher es auch noch im folgenden Jahrhundert blieb.

Das in der angeführten Urkunde vorkommende Schloss dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach Ober-Trüchsen gewesen sein. Wem Mittel-Trüchsen damals gehört habe, ist mir nicht bekannt. Sehr lesenswerth ist der Aufsatz des Herrn Heinrich Hermann über diese drei alten, höchst romantisch gelegenen Vesten, von denen nur mehr Ober-Trüchsen noch bewohnt ist, die beiden anderen aber Ruinen sind, so wie über die anderen in der Nähe liegenden neueren Schlösser [2]).

1288 am 25. März zu Bleyburg. Graf Ulrich von Heunburg und seine Gemahlin Gräfin Agnes vertauschen die Zehente um Griffen, die sie von Salzburg zu Lehen haben [3]).

Wie ungenügend, da nicht gesagt wird, wem und wofür diese Zehente überlassen wurden! Aber dieser Art sind fast alle Nachrichten des Copialbuches von Griffen.

1288. Indictione prima II. Kal. Aprilis (31. März) apud s. Paulum in Lavent. Abt Dietrich von St. Paul und Ulrich Graf von Heunburg schliessen unter Vermittelung Marquard's von Smielenburg (jetzt Schmierenberg, eine interessante Ruine südlich vom Markte Leutschach in Unter-Steiermark) einen Tauschvertrag. Der Graf (Ulricus Dei gratia comes de Heunenburch) tritt dem Abte den Weiler (Hof, villam) Alhartsdorf (jetzt Allersdorf, ein

[1]) Fontes Rerum Austriacarum. T. I, pag. 228 u. 229.

[2]) Text zu Joseph Wagner's Ansichten aus Kärnten von Heinrich Hermann. S. 184—188.

[3]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

Digitized by Google

Dorf nördlich von St. Paul) ab und erhält dafür von jenem entsprechende Besitzungen bei Smielenburg und Drauburg[1]).

Alhartsdorf hatte schon wegen seiner Nähe für das Stift eine grosse Bedeutung, wesswegen dieses dafür gerne zwei, vielleicht weit grössere Besitzungen hingab, welche aber wegen ihrer weiten Entfernung dem Stifte weniger werth waren. Andererseits muss angenommen werden, dass Graf Ulrich von Heunburg damals schon Smielenburg besessen habe, weil sonst ein paar einzelne Besitzungen daselbst für ihn keinen Werth gehabt haben würden.

1288 des nachsten Ertages vor sand Georien tag (20. April) ze Pleiburch. Graf Ulrich von Heunburg kauft von seinen Freunden und „Magen" (Verwandten) Ulrich, Friedrich und Heinrich, Brüdern von Stubenberg 65 Mark Geldes um 300 Mark löthigen Silbers, und zwar zu Silwik bei Vonsdorf mit Zustimmung ihrer Mutter Elsbeth, der gewesenen Besitzerin davon, zu Trägelwanch und um Judenburg zu Silwik, zu Ratenberg, zu Welmardorf, zu Horlachen und zu Grävendorf bei der Steunz unter der Bedingung des Rückkaufes um die gleiche Summe innerhalb zwei Jahren. Zeugen: „Vnser aeidam Graf Ulreich von Phannberch vnd Ulreich der vrei (Freie, Freiherr) von Sewnekke", Friedrich und Otto Brüder von Weizzenekke, Offo von Emberberch, Herr Eberhard von St. Peter, Herr Heinrich von Griven, Herr Friedrich von der Alben, Herr Burkhard und Niklas von dem Newen havse (Neuhaus bei Lavamünd), Konrad von dem Tore, Friedrich der Schreiber[2]).

Graf Ulrich hatte das Jahr zuvor 6000 Mark Silber bekommen und suchte dieselben nutzbringend anzulegen und kaufte daher unter anderen obige Gilten von den Stubenbergern, welche, da sie die Herrschaft Gutenberg um 1000 Mark Silber gekauft hatten, Geld brauchten.

Der Ausdruck „Vnser aeidam" bezeichnet nach der damaligen Sprachform sowohl die einfache als vielfache Zahl. Dass er hier nur die vielfache Zahl bezeichne, ersieht man aus dem Bindeworte „vnd". In unserer jetzigen Rede- und Schreibweise sollte es daher heissen: Unsere Eidame (Schwiegersöhne) Graf Ulrich von Pfannberg und Ulrich der Freie von Suneck.

Ein Auszug[3]) dieser Urkunde führt die Zeugen also an: „Sein (nämlich des Grafen Ulrich von Heunburg) Eidam Graf Ulrich von Phannberg, Ulrich der „vrei" von Sewnekke" etc. Allein dies ist unrichtig. Der Verfasser des Auszuges nahm den Ausdruck „Vnser aeidam" für die einfache Zahl, weil er das Bindewort vnd zwischen dem ersten und zweiten Zeugen übersah oder dessen Bedeutung nicht beachtete. Denn eben durch dieses Bindewort vnd wird die Eigenschaft Vnser aeidam auch auf den zweiten Zeugen ausgedehnt.

1288 am Sonntage vor dem heiligen Auffahrtstage (Christi) zu Bleiburg. Graf Ulrich von Pfannberg bestätiget, dass sein Schwiegervater Graf Ulrich

---

[1]) Trudp. Neugart. Hist. monast. ad S. Paulum. Part. II, pag. 51.

[2]) Gräflich Stubenbergische Original-Urkunde im st. st. Joanneum.

[3]) Notizenblatt. Nr. 15. 1856. S. 344.

Digitized by Google

von Heunburg ihm gewährt habe die 1000 Mark Silber, die er seiner (des Pfannberger's) Hausfrau Margareth, des genannten Grafen Ulrich von Heunburg Tochter, als Heimsteuer gegeben habe und verzichtet für sich und seine Hausfrau auf das Erbrecht rücksichtlich aller Güter des genannten Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes. Zeugen: Otto und Friedrich von Weizzenekke, Offo von Emberberg, Selker der Pfarrer von Frazlau, Eberhard von St. Peter, Konrad der Brenner, Otto der Mordax, Rapoto der Mordax, Heinrich von Griven, Marquard von Similinburg (Smilenburg) [1]).

1288 am Pfingsttage nach dem Sonntage der Allerheiligsten Dreifaltigkeit zu Pettau. Friedrich von Pettau bekennt, dass er dem Grafen Ulrich von Heunburg gelobt habe, der Vogtei zu Obernburg und der Mannschaft zu Handen des Herzogs Albrecht von Österreich und Steier zu entsagen, damit der besagte Graf und dessen Erben damit belehnt werden [2]).

Diese Urkunde bereichert unsere Kenntniss von den Vögten von Oberburg, indem wir daraus ersehen, dass Friedrich von Pettau der Vorgänger des Grafen Ulrich von Heunburg in jener Vogtei war und dass er von derselben nicht gern abtrat, indem er erst 1288 im Juni die Erklärung abgab, dass er der Vogtei entsagen wolle, während der Graf schon 1286 vom Stifte als Vogt erwählt und von Herzog Albrecht bestätiget worden war.

1288 an vnser Vrawen tag der schidunge zu Leibach. Meinhard, Herzog von Kärnten, Graf von Tirol, thut kund, dass sein lieber und getreuer Graf Ulrich von Heunburg eine „hantfest" von weiland Herzog Ulrich von Kärnten vorgebracht habe, woraus ersichtlich sei, dass das neue Haus „ze Zouch", wo weiland Ulrich Huetsmundes aufgesessen war, sammt allen dazu gehörigen Leuten und Gütern sein und seiner Erben rechtes Lehen sei und dass auch desselben Ulrich's (Huetsmundes) Hausfrau Agnes mit allen ihren Kindern und Frau Sophia, Friedrich's von Leupach Mutter, mit ihren Kindern und Wolfgang mit seinen Kindern, so wie Otlin von Leupach dem Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Erben als Eigenthum angefallen seien.

In Anbetracht nun der getreuen Dienste, welche ihm (dem Herzoge) der vorgenannte Graf Ulrich von Heunburg geleistet habe, besonders „der Raise, di er mit vnserm Sune erlaich hinz Gunse (Güns) getan hat, da er grozen schaden an leuten vnd rossen vnd andern gut emphing", bestätiget Herzog Meinhard im Beisein seines Bruders Albert dem Grafen Ulrich von Heunburg die Handfeste Herzog Ulrich's von Kärnten und belehnt denselben und seine Erben mit dem neuen Hause zu Zuoch (oben Zouch) sammt Zugehörung und allen obengenannten Eigenleuten.

Zeugen Herr Heinrich von Rotenberch „vnser Hoffmaister", Herr Heinrich Tolde, Wilhelm und Ulrich von Scherphenberch, Wlumerch (?) von Chaipeller „Viztumb ze Crain", Herr Seifried von Münchendorf „vnd andern genuch" [3]).

---

[1]) Herrgott. Taphographia Principum Austriae. Part. II, pag. 101 u. 102.

[2]) Apostelen. VIII. Bd., 188. Blatt.

[3]) Herrgott. Taphographia Principum Austriae. Part. II, pag. 102.

Digitized by Google

Unter der Reise nach Gunse ist wahrscheinlich der Kriegszug Herzog Albrecht's von Österreich gegen den Grafen Iwan (Johann) von Gunse (Güns, Güsching) im Jahre 1286 zu verstehen, welcher für Herzog Albrecht sehr ungünstig ablief. An diesem Zuge mag nun einer der Söhne des Herzogs Meinhard unter der besonderen Obhut des Grafen Ulrich von Heunburg Theil genommen und dieser dabei grossen Schaden erlitten haben.

Möglich wäre es jedoch, dass unter jener Reise nach Gunse der Kriegszug Herzog Albrecht's gegen den Grafen Niklas von Güsching im Jahre 1287 zu verstehen wäre. Denn wenn auch dieser Zug für Herzog Albrecht glücklich ablief, indem er Pressburg, Tyrnau und Saswär eroberte, so konnte doch immerhin Graf Ulrich von Heunburg seinerseits Schaden an Leuten, Rossen und anderem Gute erlitten haben.

Was nun den eigentlichen Gegenstand der Urkunde betrifft, so ist schon beim Jahre 1264, in welchem Herzog Ulrich von Kärnten dem Grafen Ulrich von Heunburg jene Handfeste verlieh, davon die Rede gewesen. Von einem Schlosse Zouch oder Znoch, wie es in dieser Urkunde genannt wird, oder Zoach, wie es in jener von 1264 heisst, konnte ich in Betreff seiner Lage nirgends etwas erfragen. Dass es in Krain lag, geht aus der Urkunde hervor. Wahrscheinlich lag dieses Schloss in der Nähe von Krainburg, da man daselbst nach einer Urkunde vom Jahre 1304 einen Ort Zauch findet und bei den zu jener Zeit so häufigen Varianten der Ortsnamen mit Recht angenommen werden kann, dass man ausser Zoach, Zouch, Zuoch auch Zauch gesprochen und geschrieben habe. Zauchen (in der Zauchen) heisst noch gegenwärtig eine Gegend bei Alt-Lack zwischen der Save und Zeyer und ebendaselbst dürfte das Schloss Zoach oder Zouch (Zauch) zu suchen sein.

1288 am 3. November zu Gratz. Graf Ulrich von Pfannberg thut kund, dass er zum Seelenheile seines Vaters weiland Heinrich Grafen von Pfannberg und zum Ersatze des durch denselben der Seckauer Kirche zugefügten Schadens derselben sein Vogteirecht über ein ihr gehöriges Bauerngut, in der Gemain genannt, in seinem Bezirke Semriach gelegen, ohne Entgelt überlassen habe.

„Zur immerwährenden Erinnerung an diese Sache haben wir die gegenwärtige Urkunde mit dem Insiegel unseres theuersten Schwiegervaters Herrn Ulrich's des grossmächtigen Grafen (magnifici comitis) von Heunburg und unserem eigenen zu bekräftigen für gut befunden."

Geschehen und gegeben zu Gratz im Hause der minderen Brüder unter Vermittelung des in Christo verehrungswürdigen Vaters und Herrn des ehrwürdigen Bischofs von Seckau und im Beisein der edlen Männer Friedrich von Stubenberg, Otto von Leibnitz, des Herrn Konrad von Hundsdorf (nicht Gleisdorf), der Herren Otto und Rapoto Mordax unserer Getreuen und sehr vieler anderer im Jahre des Herrn etc. (wie oben) [1]).

---

[1]) Diplomat. sac. Styriae. Vol I, pag. 248 u. 249.

Digitized by Google

Das Jahr 1289 ist im Verhältnisse zum vorhergehenden auffallend arm an Nachrichten über unsern Grafen Ulrich, indem desselben nur einmal Erwähnung geschieht und zwar in folgender Urkunde:

1289 am 23. Februar zu Judenburg. Graf Ulrich von Pfannberg schenkt mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth und seines Schwiegervaters des Grafen Ulrich von Heunburg dem Stifte Admont seinen grossen Hof in Tollnich zu St. Peter bei Leoben mit allen dazu gehörigen Hofstätten etc. zum Ersatze für alle von seinen Voreltern, dem Grossvater Ulrich und dem Vater Heinrich Grafen von Pfannberg, dem Stifte zugefügten Beschädigungen, so wie auch desshalb, weil drei seiner Muhmen in das Nonnenkloster zu Admont aufgenommen worden seien. Zeugen: Iring der Erzdiakon der unteren Mark, Ortolf, Spitalmeister in Ennewald, Rapoto Mordax, Marchlin (Marquard) von Smialenburg und Gerold, Richter von Lissing [1]).

Eben so arm an Nachrichten ist das Jahr 1290, in welchem man den Grafen Ulrich von Heunburg ebenfalls nur einmal findet und zwar in folgender Urkunde:

1290 (ohne Monat, Tag und Ort). Ulrich, Friedrich und Heinrich Brüder von Stubenberg schenken die ihnen nach Aloch's (?vielleicht Alex) von Radkersburg Tode ledig gewordenen Güter, das Dorf zu Wielausche mit Weingärten und das Dorf Raufnize mit allem Zugehör dem Stifte Admont. Zeugen: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg, Otto von Lichtenstein, Hartnid von Wildon, Hartnid von Stadekke, Friedrich und Hartnid von Pettau, Otto und Friedrich von Hornekke, Siboto von Wasen und Wülfing von Hanau [2]).

Der Grund, warum aus den Jahren 1289 und 1290 keine Urkunden über den Grafen von Heunburg vorhanden sind, mag zum Theil dem Zufalle, der aus dem einen Jahre mehr, aus dem andern weniger Urkunden erhalten hat, zum Theil aber auch den 1289 und 1290 geführten Kriegen, an denen der Graf Theil genommen haben mochte, zuzuschreiben sein. Denn Herzog Albrecht führte damals nicht nur gegen den Erzbischof Rudolph von Salzburg, sondern auch gegen den Grafen Iwan von Güssing erbitterte und zwar gegen letzteren siegreiche Kriege. Graf Ulrich von Heunburg, der als Vasall des Herzogs seine Mannschaft in's Feld führen musste, mochte daher einen grossen Theil der beiden Jahre ausserhalb Kärntens und der Steiermark zugebracht haben.

Den Winter von 1290 auf 1291 brachte er in Kärnten, sei es zu Bleiburg oder zu Heunburg, zu, wie man aus dem Inhalte folgender zwei auf uns gekommenen Urkunden schliessen kann.

1291 am 3. Januar (ohne Ort). Graf Ulrich von Heunburg schenkt den Nonnen zu Mahrenberg neun Äcker zu Oberndorf an der Leifling, welche er von Friedrich von Herberg gekauft hatte [3]).

---

[1]) Admonter Urkunde. A. 25.

[2]) Ebendaselbst. N. 6.

[3]) Auszug einer Mahrenberger Urkunde von Dr. R. Puff.

Digitized by Google

1291 am 26. März (ohne Ort). Heinrich von Planchenstein und Herbord von Ehrenhausen, Marquard's von Smilenburg Schwiegersöhne, und Dietrich, der Sohn desselben, geloben und verbürgen sich, dass sie die von Marquard dem Stifte St. Paul versprochenen Einkünfte von 8 Mark gemeinschaftlich dem Stifte anweisen würden, falls Marquard, ohne die Übergabe jener Einkünfte zu Stande gebracht zu haben, früher sterben sollte.

In cujus fidejussionis testimonium evidens et fidele praesentem litteram sigillo nobilis viri Domini Ulrici spectabilis comitis de Hewnburch quia sigillis propriis caremus, petivimus et obtinuimus roboratam. Testibus subnotatis venerabili in Christo patre Domino Lienhardo Praeposito S. Mariae in Griventhal, Domino Friderico dicto Chanal milite, Chunrado et Heinrico fratribus de Valle (Fahl an der Drau) etc.

Datum anno Domini 1291, in crastino Annunciationis b. Mariae Virginis gloriosae [1]).

Das Siegel, d. i. die dadurch ausgedrückte Einwilligung des Grafen Ulrich war auch desshalb nöthig, weil Marquard von Smielenburg, welcher dieses Schloss vom Grafen Ulrich als Lehen besass, ohne dessen Einwilligung rechtlich nichts verfügen konnte.

1291. Feria sexta (diem S. Jacobi) immediate sequente in Probstperch. Engelschalk von Thurn bekennt, dass er, nachdem ihm Abt Otto von Oberburg 13 Mark Pfennige gegeben habe, auf das Vogteirecht über die Kirche und Pfarre von Schaalach (Schallach) und deren Güter und Leute, welches sein Vater Gundaker von Thurn zum Ersatze des dieser genannten Kirche zugefügten und auf 60 Mark Pfennige geschätzten Schadens dem Kloster Oberburg geschenkt habe, ganz und gar Verzicht leiste. In cujus rei testimonium praesens scriptum donavi praedicto Oberburgensi monasterio domini mei Illustris Comitis Vlrici de Hevnenburch et domini Eberhardi de Altenburch et mei sigillorum munimine roboratum. Testes vero sunt: Dominus Volkerus plebanus de Vrazlautz, domini Ludowicus et Ulricus plebani de Probstperch et de Ryetz. Hermannus Carniolanus, Wolvingus de Meynpach. Hermannus filius Hermanni praedicti. Nicolaus de Ror judex ibidem et alii. Actum 1291 in die sancti Jacobi. Datum in Probstperch feria sexta immediate sequente [2]).

Gundaker von Thurn und dessen Sohn Engelschalk waren Vasallen des Grafen Ulrich von Heunburg, dessen Einwilligung daher zur Verzichtleistung Engelschalk's auf das Vogteirecht über die Kirche und Pfarre zu Schallach erforderlich war. Probstperch, wo die Urkunde ausgefertiget wurde, ist das heutige Prassberg, welches damals sammt der gleichnamigen Veste und Herrschaft dem genannten Grafen gehörte.

Von Juli bis November 1291 ist keine Urkunde vorhanden und es lässt sich dies sehr leicht erklären aus dem schweren und unglücklichen Kriege Herzog Albrecht's gegen Andreas König von Ungarn, welcher durch den am 28. August

[1]) Trudp. Neugart. Hist. monast. S. Pauli. Part. II, pag. 53.

[2]) Original-Urkunde im bischöflichen Archive zu Laibach.

Digitized by Google

abgeschlossenen Frieden beendiget wurde und an welchem der Graf von Heunburg als Vasall des Herzogs um so mehr Theil genommen haben musste, als dieser von den Ungarn in Wien belagert und auf das äusserste bedrängt wurde.

Nach Beendigung des Krieges begab sich der Graf nach Kärnten, wo wir ihn am 23. November zu Bleiburg nach folgender Urkunde finden:

1291 am St. Clementen-Tage zu Bleyburg. Graf Ulrich von Heunburg und Gräfin Agnes seine Gemahlin verkaufen dem Albrecht Schuttlein (wahrscheinlich nur Schröttlein) und dessen Hausfrau drei Huben um 18 Mark Silber [1]).

Ich glaube, wenn wir alle von unserm Grafen um diese Zeit ausgestellten Urkunden hätten, so würden wir auf viele Güterverkäufe stossen, um sich für das, was sich vorbereitete und viel Geld zu verschlingen drohte, grosse Summen zu verschaffen.

§. 6.

Ulrich II. Seine Empörung gegen Herzog Albrecht von Österreich und Steiermark und gegen Herzog Meinhard von Kärnten und deren Folgen. 1291—1295 [2]).

Herzog Albrecht kam im Herbste des Jahres 1291 nach Gratz und verlangte, da sein Schatz durch den unglücklichen Krieg gegen Ungarn ganz erschöpft worden war, von den Edlen und Ministerialen des Landes eine Geldhilfe. Die Steirer erklärten sich bereit, solche zu leisten, wenn Herzog Albrecht ihnen ihre alten, von Kaiser Rudolph nicht nur bestätigten, sondern auch vermehrten Rechte bestätigte. Vorzüglich waren es folgende zwei Punkte, deren Bestätigung sie am meisten wünschten:

1. dass die Münze innerhalb fünf Jahren nicht umgeprägt werde und
2. dass bei Abgang männlicher Erben die Lehen auf weibliche Nachkommen übergehen sollen.

Eberhard von Walsee und Hermann von Landenberg, welche mit Kaiser Rudolph aus Schwaben gekommen und, als ihm und seinem Hause treu ergeben, von ihm in seinen eigenen Rath aufgenommen und von seinem Sohne als Räthe beibehalten worden waren, riethen dem Herzoge zur Nachgiebigkeit, aber Heinrich, Abt von Admont, Landesverweser von Steiermark, schlau, ränkevoll und leidenschaftlich, rieth zum Widerstande, insbesondere in Betreff des ersten Punktes, weil aus der jährlichen Umprägung, wobei man die Münze immer verschlechterte, jährlich 6000 Mark gewonnen würden.

---

[1]) Apostelen. Band VIII, Blatt 189.

[2]) Nachfolgende Darstellung des steirischen Aufstandes und dann der Empörung des Grafen von Heunburg ist eine Zusammenstellung der bedeutendsten Angaben verschiedener Chroniken, wie der von Salzburg, Klosterneuburg, Paltram's, des Ungenannten von Leoben, Hagen's, Horneck's, Unrest's und Anderer einer-, so wie der einschlägigen Urkunden andererseits mit möglichster Feststellung der wichtigsten Ereignisse.

Digitized by Google

Der Herzog schlug daher dieses Begehren rund ab, indem er in Betreff des zweiten Punktes erklärte, er werde wie es recht und üblich sei verfahren.

Bischof Leopold von Seckau sagte ihm unverhohlen: wenn er so handelte, so würden die Steirer sich ihres Eides entbunden halten, und auf die Bemerkung des Herzogs, dass die Steirer zufrieden sein sollten, wenn sie leben könnten wie unter König Ottokar und Kaiser Rudolph, antwortete Friedrich von Stubenberg: dass Ottokar noch am Leben und an der Regierung wäre, wenn er sich zu mässigen verstanden hätte, dass sie unter Kaiser Rudolph zufrieden gewesen seien, weil er ihre Rechte bestätiget, ja vermehrt habe, und dass sie es auch unter ihm sein würden, wenn er so wie sein Vater handeln wollte.

Der Herzog ging in keine weitere Vorstellungen ein, sondern bestand einfach auf seiner Forderung und reiste, als die Steirer ihrerseits auf den obengenannten Bedingungen bestanden, von Gratz ab und zwar nach Admont zu seinem unglücklichen Rathgeber. Man schied beiderseits in höchster Unzufriedenheit von einander.

Der grössere Theil der Edlen und Ministerialen der Steiermark glaubte durch die Weigerung des Herzogs, ihnen ihre alten verbrieften Rechte zu bestätigen, der ihm gelobten Treue entbunden zu sein, und dachte alles Ernstes daran, sich einen andern Landesherrn zu geben.

Dies schien nun allerdings im Sinne jener Zeit Felonie (Treubruch) oder Hochverrath nach unseren Begriffen zu sein. Wenn man aber bedenkt, dass mit einer einzigen von den Chronisten angeführten Ausnahme (denn nur Otto von Lichtenstein der jüngere allein soll dem Herzoge treu geblieben sein) alle andern Edlen und Ministerialen von Steiermark jener Ansicht waren und dass diese Ansicht sogar an dem wegen seiner Klugheit und Tugend allgemein gerühmten Bischofe Leopold von Seckau einen Vertheidiger fand, wenn man ferner bedenkt, dass die Männer, welche sich zu jener Ansicht bekannten, grösstentheils eben dieselben Männer waren, welche bisher in treuer Hingebung sowohl für Kaiser Rudolph, als auch für Herzog Albrecht in allen Kriegen mitgekämpft und für das Haus Habsburg willig Gut und Blut hingeopfert hatten und dies auch noch fernerhin zu thun sich bereit erklärten, wofern ihnen nur die oben genannten zwei Punkte bestätiget würden, so fühlt man sich genöthiget, mit seinem unbedingten Verdammungsurtheile zurückzuhalten und die Sache zu prüfen und vor allem zu erwägen, was es mit jenen zwei Punkten für ein Bewandtniss habe, wobei man den Staat allerdings nicht nach modernen Begriffen, sondern rein historisch auffassen muss.

Steiermark war einst ein selbstständiges Herzogthum. Der letzte, kinderlose Herzog Ottokar setzte mittelst Urkunde vom 17. August 1186 seinen Blutsverwandten Leopold, Herzog von Österreich, zum Erben und Nachfolger ein. Diese Nachfolge war aber an gewisse Bedingungen gebunden, wie man aus folgender Stelle sieht: „Da wir diesen (Herzog Leopold) für sehr freundschaftlich gegen uns gesinnt halten, so setzen wir auch das volle Vertrauen in ihn, dass er sein Leben lang nichts Übles gegen uns und alle die Unserigen

Digitized by Google

unternehmen werde. Damit jedoch keiner seiner Nachfolger ... gegen unsere Ministerialen und Provincialen gewissenlos oder grausam zu handeln sich unterstände, so haben wir beschlossen, die Rechte der Unserigen ihrem Verlangen zufolge durch eine schriftliche Urkunde festzustellen“ [1]).

In der Anführung dieser Rechte nun heisst es unter anderm: „Bei Lehengütern sollen sie nicht gehalten werden, eine Beschwerung, welche insgemein Anevelh (Anfall, Heimfall der Lehen an den Landesfürsten) genannt wird, zu tragen, sondern auch diejenigen (Lehenträger), welche keine Söhne haben, sollen nicht gehindert werden, ihre Lehen den Töchtern zu hinterlassen“ [2]).

Nun, dies war eben der eine der zwei Punkte in dem Begehren der Steirer und letztere standen daher rücksichtlich dieses Punktes ganz auf dem historischen Rechtsboden, denn der Übergang der (herzoglichen, landesfürstlichen) Lehen auch auf die weiblichen Nachkommen eines Lehenträgers war eine der Bedingungen, unter welchen Herzog Leopold Steiermark erhielt und an welche jeder Nachfolger in diesem Herzogthume gebunden war. Die Steirer begehrten daher nichts Neues, sondern nur das, was ihnen durch die Ottokarische Übertragungsurkunde schon vor mehr als hundert Jahren zugesichert worden war. Dass demnach rücksichtlich dieses Punktes nur der Herzog im Unrechte war, kann keinem Zweifel unterliegen.

Rücksichtlich des andern Punktes hatten die Steirer zwar nicht das historische Recht für sich, denn in der Ottokarischen Urkunde kömmt davon nichts vor, wohl aber hatten sie die Grundsätze einer vernünftigen und redlichen Staatswirthschaft für sich, wenn sie begehrten, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre die bestehende Münze nicht umgeprägt werden möge. Denn die immerwährende, häufig alljährlich vor sich gehende Umprägung der cursirenden Münze war eine höchst verwerfliche fiscalische Massregel, da es sich dabei um eine Entwerthung der Münze handelte. Denn nur dadurch, dass man den Silbergehalt einer Münze verringerte, ihr aber den vorigen Nennwerth liess, war es möglich, nicht nur die Umprägungskosten hereinzubringen, sondern auch dem Staatsschatze ein Einkommen zu verschaffen. Wie sehr aber eine solche finanzielle Operation, besonders wenn sie zur Regel gemacht wird, demoralisirend und verderblich auf alle Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft wirke und anstatt den Staatscredit durch ein augenblickliches Mehreinkommen zu heben, vielmehr denselben ganz untergrabe und zerstöre, haben eben jene alten Steirer schon vor fast 600 Jahren eingesehen und sich dadurch bewogen gesehen, diesem Unwesen nach Kräften zu steuern.

So viel zur Rechtfertigung der steirischen Edlen und Ministerialen rücksichtlich der beiden Punkte ihres Begehrens.

Eine ganz andere Frage ist die, ob sie durch die Weigerung des Herzogs, ihr Begehren zu erfüllen, sich der ihm angelobten Treue entbunden erachten konnten?

---

[1]) Muchar. Geschichte von Steiermark. IV. Bd., S. 521.

[2]) Ebendaselbst. S. 523.

Digitized by Google

Diese Frage muss auf das entschiedenste mit Nein beantwortet werden. Sie begingen durch ihren Aufstand das grösste Unrecht, das ihnen um so mehr zum Vorwurfe gemacht werden muss, da ihnen die berührte Ottokarische Urkunde selbst den Weg anzeigte, den sie in ihrem Falle einzuschlagen gehabt hätten. Denn in jener Urkunde heisst es: „Sollte er (der Herzog von Steiermark) jedoch mit Hintansetzung der Billigkeit mild zu herrschen verschmähen, sondern einem Zwingherrn gleich sich gegen die unsrigen erheben, so sollen sie die Freiheit haben, anzurufen und anzugehen des Kaisers Hof und mit dieser schriftlichen Handveste vor den (Reichs-) Fürsten ihr unverbrüchliches Recht zu fordern“ [1]).

Das war der Weg, den sie zu gehen hatten, wenn sie glaubten, dass ihnen der Herzog Unrecht zugefügt habe. Beriefen sie sich rücksichtlich der Lehen auf ihr altes (durch die oft genannte Urkunde verbrieftes) Recht, so mussten sie auch in Betreff ihrer Beschwerde gegen den Herzog sich an die Bestimmung jener Urkunde halten. Jene gewaltigen Recken aber in ihrem Unwillen verschmähten den Weg des Rechtes und schritten zur eigenmächtigen Selbsthilfe, indem sie die Fahne des Aufstandes erhoben. Wir wollen sehen, wie sie es anfingen und wie sie endeten und wie der Herzog am Schlusse sich wieder die Herzen der Steirer gewann.

Der steirische Adel (denn es war eine blos von ihm ausgehende Bewegung, an welcher die städtische und ländliche Bevölkerung keinen thätigen Antheil nahm) hatte beschlossen, Herzog Albrecht's Joch, wie sie seine Herrschaft nannten, abzuschütteln. Mehrere Umstände schienen ihm dabei günstig zu sein. Kaiser Rudolph I. war am 15. Juli 1291 gestorben und eine Hilfe für Herzog Albrecht vom Reiche her nicht zu erwarten. Der Krieg gegen Ungarn konnte bei der gereizten Stimmung Herzog Albrecht's gegen König Andreas sich jeden Augenblick erneuern. Die Schweizer schlossen am 1. August 1291 den ersten Bund gegen Herzog Albrecht. Ja in Österreich selbst herrschte eine dumpfe Gährung unter dem Adel, der sich gegen die bevorzugten Schwaben zurückgesetzt glaubte, und gegen Salzburg hatte der Krieg noch nicht aufgehört.

Letzterer Umstand war von allen der wichtigste und man beschloss daher, mit Salzburg gemeine Sache zu machen, was um so leichter war, da Bischof Leopold von Seckau eines der Häupter des Aufstandes war und da dem Erzbisthume jeder Beistand willkommen sein musste. Denn viele Jahre schon dauerten, unterhalten vom Abte Heinrich von Admont, die Feindseligkeiten zwischen Herzog Albrecht und dem Erzstifte. Erzbischof Rudolph war zu deren Beendigung zu Kaiser Rudolph nach Erfurt gereist, aber daselbst am 3. August 1290 vor beendeter Sache gestorben. Da sich das Capitel zu Salzburg wegen der Wahl eines Nachfolgers nicht einigen konnte, wurde durch eine nach Rom abgegangene Gesandtschaft, an deren Spitze sich Bischof Konrad von Lavant befand, dem Papste die Wahl des Erzbischofs übertragen. Dieser konnte hierüber mit sich selbst nicht eins werden, sondern überliess die Wahl den Gesandten selbst, welche sodann durch Stimmenmehrheit den Bischof Konrad

[1]) Muchar. Geschichte von Steiermark. IV. Bd., S. 524.

Digitized by Google

von Lavant zum Erzbischofe wählten, der am 20. Januar 1291 die päpstliche Bestätigung erhielt. Wegen mancherlei Hindernisse und [illegible]entlich weil den Salzburgern, die sich den Herzog Stephan von Baiern zu [illegible]chofe wünschten, seine Wahl nicht angenehm war, konnte Erzbischof [illegible]onrad erst am 24. September 1291 sein Erzbisthum feierlich antreten.

Während Konrad's Aufenthalt zu Rom hatte Abt Heinrich, der ebenfalls nach dem Erzbisthume gestrebt und desshalb sowohl zu Salzburg als zu Rom Umtriebe gemacht hatte, den salzburgischen Ort Neuhaus zerstören lassen, die Schuld daran aber auf Herzog Albrecht geschoben.

Erzbischof Konrad, vom Wunsche nach Frieden beseelt, machte sich, nachdem er die Ruhe in Salzburg hergestellt hatte, auf den Weg nach Wien, um den langwierigen Zwist mit dem Herzoge gütlich beizulegen. Aber an der Grenze von Steiermark stiess er auf steirische Missvergnügte, die abgeschickt worden waren, ihm Briefe von den Verschwornen zu überbringen und noch mehr mündlich über die Pläne derselben mitzutheilen. Sie konnten dies am besten thun, denn sie waren eben die Leiter des Aufstandes, nämlich Ulrich Graf von Pfannberg, Friedrich von Stubenberg und Hartnid von Wildon. Diese widerriethen ihm die Reise nach Wien, indem sie den Herzog mit den schwärzesten Farben schilderten und auf das Schicksal seines Vorgängers Rudolph hindeuteten, der zu Wien ein Gefangener Albrecht's gewesen sei, und überredeten ihn, die Reise nach Wien aufzugeben und inzwischen nach Friesach zu gehen, um sich daselbst mit den Abgeordneten des steirischen Adels, die dahin kommen würden, zu berathen, wie sie gemeinschaftlich erlittenes Unrecht rächen und ihre Rechte schützen könnten. Der Erzbischof ging den Vorschlag ein und begab sich nach Friesach, um daselbst das Weitere zu erwarten.

Inzwischen wurden auch Unterhandlungen mit Otto, Herzog von Nieder-Baiern, angeknüpft und ihm die Herrschaft über Steiermark in Aussicht gestellt, wenn man mit seiner Beihilfe das Land von Albrecht's Joche befreit haben würde. Man muss annehmen, dass die ersten Unterhandlungen mit Herzog Otto schon Ende November oder Anfangs December begonnen haben. Denn wären sie erst im Januar geschehen, wie die verwirrten Berichte der Chronisten angeben, so wäre nicht einzusehen, wie der Herzog innerhalb eines Zeitraumes von kaum mehr als einem Monate ein Heer ausrüsten, einen Absagebrief nach Wien schicken, die Antwort darauf erwarten, den weiten Marsch von Baiern nach Steiermark zurücklegen und nach der Einnahme mehrerer festen Orte schon am 15. Februar die Belagerung von Bruck hätte beginnen können. Dies alles wird nur begreiflich, wenn man annimmt, dass die ersten Unterhandlungen mit Herzog Otto schon Anfangs December angeknüpft worden seien.

Der mit dem Erzbischofe Konrad getroffenen Verabredung zufolge wurde Bischof Leopold von Seckau nach Friesach abgeschickt, kam aber nur bis nach Judenburg, wo er am 19. December 1291, vom Schlage getroffen, eines plötzlichen Todes starb. Der Erzbischof kam auf die Kunde davon herbei und liess den Leichnam nach Seckau führen und dort feierlich beerdigen, wobei er

Digitized by Google

ihm selbst die letzte Ehre erwies. Nachdem dies geschehen war und nachdem der Erzbischof, wie es scheint, noch zu Seckau das Weihnachtsfest gefeiert hatte, begab er sich nach Leibniz, hielt dort Zusammenkünfte mit den genannten Häuptern der Verbündeten und schloss, nachdem noch ein in jeder Beziehung wichtiger Mann der Verbindung beigetreten war, mit ihnen ein Schutz- und Trutzbündniss gegen alle seine und ihre Feinde ab.

Jener wichtige Mann aber war der Graf Ulrich von Heunburg, den Friedrich von Stubenberg für die Sache der Aufständischen gewonnen und beim Erzbischofe in Leibniz eingeführt hatte. Er wurde daselbst auf das ehrenvollste und mit den grössten Freudensbezeigungen empfangen, und erhielt von den Anwesenden, die im Namen aller Übrigen handelten, die eidliche Zusage, dass einer seiner Söhne, nach Herzog Albrecht's Besiegung, Markgraf von Steier werden sollte. Diesem Köder konnte der Graf nicht widerstehen; er verschwor sich dem Bunde mit Leib und Seele und reiste nach Kärnten zurück, um sich daselbst zum Kampfe zu rüsten und dem Aufstande Anhänger zu gewinnen.

Einige Chronisten sagen, es sei dem Grafen von Heunburg wegen seiner Gemahlin Agnes, die darauf Anspruch habe, das Herzogthum Steiermark versprochen worden. Die guten Chronisten haben manchmal mehr Worte als Verstand. Also dasselbe Herzogthum sollte einmal dem Herzoge Otto von Baiern[1]) und dann wieder dem Grafen Ulrich von Heunburg versprochen worden sein und letzterer sollte von jenem ersten Versprechen nichts gewusst haben, oder wenn er davon wusste, so ganz verblendet und thöricht gewesen sein, um zu glauben, dass er am Ende dem Nebenbuhler doch den Rang ablaufen werde?

Wäre aber das Herzogthum zuerst dem Grafen von Heunburg und dann erst später dem Herzoge von Baiern versprochen worden, so würde jener, gerade wegen beleidigten Ehrgeizes, gewiss jede weitere Verbindung mit den Verschwornen abgebrochen haben als mit Leuten, welche mit ihren Versprechungen nach Laune spielen.

Dasselbe Bedenken erhebt sich auch gegen die Angabe, dass einem der Söhne des Grafen von Heunburg die Markgrafschaft Steier versprochen worden sei, wenn man diesen Ausdruck für gleichbedeutend mit dem Ausdrucke Herzogthum Steier hält. Hätten die Verschwornen dies sagen wollen, so würde es bei den Chronisten wohl heissen: „juratumque ab omnibus, Alberto victo unum ex filiis comitis hujus ducem Styriae fore", nicht marchionem, wie es heisst, da Steiermark damals schon seit mehr als hundert Jahren ein Herzogthum war.

---

[1]) Dass die Steirer dem Herzoge Otto von Baiern das Herzogthum Steiermark als Preis seiner Anstrengung für ihre Sache versprochen haben, sagen Chron. Claustro-Neoburg. apud H. Pez, I, pag. 471, Chron. Paltrami, ibidem pag. 721, Anonymus Leob., ibidem pag. 874, Chron. Austr. Viti Arenpeckii, ibidem pag. 1230 (der Herzog von Baiern wird hier irrig Heinrich genannt), Chron. Austr. Th. Eberndorferi de Haselbach, ibidem T. II, pag. 753.

Digitized by Google

Soll der Ausdruck marchio Styriae einen Sinn haben, so muss man annehmen, dass dem Grafen von Heunburg ein Theil von Steiermark unter dem Titel einer Markgrafschaft versprochen worden sei, und dieser Theil konnte kein anderer sein als das Gebiet am Flusse Sann, welches einst die Mark Soune hiess, 1293 vom Grafen Ulrich von Heunburg Saunia genannt und als eine eigene Provinz im Gegensatze zu Kärnten, Krain, der Windischen Mark etc. angeführt wird und wo noch zur Zeit des Aufstandes Graf Ulrich von Heunburg grosse Besitzungen im Sann-, Schall- und Packthale hatte, worunter Burg, Markt und Herrschaft Cilli. Ich glaube daher, dass es anstatt marchionem Styriae vielmehr marchionem Sovniae (de Sovne, Sauniae, Saunii, lauter urkundliche Ausdrücke) heissen sollte. Ja bei der Annahme der oben ausgesprochenen Vermuthung kann man sogar den Ausdruck marchio Styriae gelten lassen. Denn wie einst die Markgrafen von Istrien, Krain, Soune etc. marchiones Carinthiae genannt wurden, weil diese Länder als Grenzprovinzen zum Herzogthume Kärnten gehörten, eben so gut konnte der Markgraf von Soune, welches Gebiet 1291 zum Herzogthume Steier gehörte, marchio Styriae genannt werden.

Ich war über diesen Gegenstand desshalb etwas weitläufig, weil bisher alle Geschichtschreiber von Steiermark gläubig die Angaben der Chronisten nachgebetet haben, ohne auch nur im leisesten einen Widerspruch in denselben zu ahnen und ohne uns im geringsten darüber aufzuklären, wie denn dem Grafen von Heunburg die Markgrafschaft Steier versprochen werden konnte, nachdem schon früher dem Herzoge Otto von Baiern das Herzogthum Steier versprochen worden war? Sollten die Aufständischen dieses schon vergessen haben als sie jenes versprachen? Oder beabsichtigten sie wirklich eine Täuschung des Grafen? Beides würde sich auf das bitterste an ihnen selbst und ihrer Sache gerächt haben. Der Graf von Heunburg war nicht der Mann, der mit sich ein solches Spiel hätte treiben lassen. Die Aufständischen mussten dem Grafen ernstlich etwas als Lohn für seine Mithilfe haben versprechen wollen. Was aber dieses gewesen sein könne, eben dieses wollte ich nachweisen.

Nachdem die Verhandlungen zu Leibniz, welche in die letzten Tage des Monates December 1291 und in die ersten Tage des Monates Januar 1292 zu setzen sind, beendet waren, reiste der Erzbischof nach Salzburg zurück und schloss mit dem Herzoge Otto von Baiern ein Schutz- und Trutzbündniss. Dieser aber begehrte von den Steirern, bevor er ihnen zu Hilfe käme, eine schriftliche Versicherung ihres Versprechens und ihrer Treue, die ihm auch geschickt wurde.

Da erhob Hartnid von Wildon, ein Feuerteufel, der es nicht erwarten konnte, dass es einmal losgehe, auf der Burg Wildon, deren er sich nach Bischof Leopold's Tode, dem sie von Herzog Albrecht eingeräumt worden war, gewaltsam bemächtiget hatte, die Fahne des Aufstandes und verwüstete von Wildon aus die herzoglichen Besitzungen zum grossen Verdrusse Friedrich's von Stubenberg, der ein so verfrühtes Losschlagen, wodurch das ganze Vorhaben vereitelt werden konnte, höchlich missbilligte und demselben Einhalt gebot. Auch hielt es der Stubenberger für unehrlich, dass der Wildoner, ohne

Digitized by Google

dem Herzog einen Absagebrief geschickt zu haben, zu Feindseligkeiten geschritten sei. Zugleich schrieb er dringendst an Herzog Otto und Erzbischof Konrad, dass sie ihren Marsch beschleunigen möchten.

Diese schickten Burkhard von Ellerbach, einen berühmten Ritter, aus Schwaben gebürtig, nach Wien, um dem Herzoge Albrecht den Krieg anzukünden.

Ebenso schickte auch Friedrich von Stubenberg nach alter Rittersitte seinen Absagebrief an den Herzog und seinem Beispiele folgten auch die übrigen Edlen des Landes, während die Baiern und Salzburger sich schon der Grenze näherten.

Herzog Albrecht verkannte die Gefahr nicht, welche ihm drohte, konnte aber nur wenige Truppen nach Steiermark schicken, weil in Österreich selbst ein Aufstand zu befürchten war. Doch versah er die festen Plätze mit hinlänglicher Besatzung und übertrug den Oberbefehl an Hermann von Landenberg, einen Schwaben, der ihm vollkommen ergeben war. Des Herzogs Wahl hätte kaum eine bessere sein können. Denn Landenberg erkannte mit strategischem Scharfblicke die Wichtigkeit der befestigten Stadt Bruck an der Mur, als eines Knotenpunktes von drei Hauptstrassen. Hielt sich Bruck, so konnte, besonders zur Winterszeit, wo eine Umgehung wegen des Schnees kaum möglich war, das von Westen her anrückende feindliche Heer aufgehalten und die Strasse gegen Osten sowohl für den erwarteten Entsatz als auch im schlimmsten Falle für den Rückzug offen gehalten werden. Dass vom Süden her ein bedeutender Heereshaufen anrücken werde, war kaum zu besorgen, da es in Mittel-Steiermark mehrere mit Besatzung genugsam versehene feste Orte gab und darunter insbesondere Gratz, wo Wulfing von Hanau, dem Herzoge mit Leib und Seele ergeben, befehligte.

Landenberg's Berechnungen, die ihn bestimmten, sich nach Bruck hineinzuwerfen, wurden vom Erfolge auf das glänzendste gerechtfertiget. Denn in Mittel-Steiermark wurde von den Aufständischen kaum etwas anderes unternommen, als dass sie das Schloss Tobel, wo Herzog Albrecht der Jagd wegen sich aufzuhalten pflegte, wesshalb es auch Gejadhof, G'jadhof d. i. Jagdhof, genannt wurde, angriffen und einnahmen, um sich daran ihr Müthchen zu kühlen und ihre Erbitterung gegen den Herzog an den Tag zu legen. Man verschob jeden anderen ernsteren Angriff auf die Mithilfe des bairisch-salzburgischen Heeres.

Dieses war inzwischen, wahrscheinlich Anfangs Februar 1292, wirklich durch das Ennsthal in Steiermark eingebrochen und über Schladming, Gröbming und Irdning vorgedrungen, bog dann vom Enns- in das Paltenthal nach Rottenmann ab. Der Abt von Admont hatte in diese Stadt eine bedeutende, aus Bewohnern des Ennsthales bestehende Besatzung gelegt und glaubte dieselbe somit wohl geschützt zu haben. Aber auf die erste Nachricht von dem Herannahen der Baiern ergriff die Besatzung mit den vermöglicheren Bürgern der Stadt die Flucht, die gemeinen Leute, welche zurückgeblieben waren, legten die Waffen unter der Bedingung nieder, dass, wenn die übrigen Städte sich der Herrschaft Herzog Otto's unterwürfen, auch die Rottenmanner dies thun

Digitized by Google

würden, dass aber im entgegengesetzten Falle oder wenn der Herzog zum Rückzuge genöthiget würde, er in oder ausserhalb der Stadt Posto fassen und auch die Stadtthore besetzen könnte.

Von Rottenmann ging es dann abwärts nach Admont. Der Abt hatte es zwar sehr befestigen lassen, traute jedoch der Befestigung nicht, sondern floh mit seinen Schätzen und Kostbarkeiten und wahrscheinlich auch mit allen seinen Conventualen in das überaus feste Schloss Gallenstein. Die Feinde drangen in das Kloster Admont ein und fanden daselbst nebst anderen Sachen, die nicht mehr in Sicherheit gebracht werden konnten, über 80.000 Laib Käse! (ein Beweis, dass man auf eine lange Belagerung gerechnet hatte). Das Kloster wurde rein ausgeplündert und die Beute nach Rottenmann gebracht.

Von Rottenmann ging das Heer durch das Paltenthal gegen Leoben heran, eroberte zwei in diesem Thale gelegene herzogliche Burgen (wahrscheinlich Mautern und?), erhielt durch freiwillige Übergabe von Wülfing von Ehrenfels das Schloss Chamer (Kammern) und vom Grafen Ulrich von Pfannberg das Schloss St. Peter, so wie von anderen andere und näherte sich der Stadt Leoben.

Diese Stadt wurde, da die Besatzung ebenfalls die Flucht ergriffen hatte und da die Gemüther der Bürger durch die Kunstgriffe des Adels günstig für Herzog Otto gestimmt worden waren, von Friedrich von Stubenberg mit Leichtigkeit eingenommen. Hier nun kamen Herzog Otto, Erzbischof Konrad, die Grafen von Heunburg und Pfannberg und die Herren von Stubenberg und Wildon zusammen, beriethen sich über die weiteren Massregeln und beschlossen, dass auch die salzburgischen Vicedome von Friesach und Leibniz mit den Truppen, die sie in Kärnten und Steiermark sammeln sollten, zur Vereinigung mit dem verbündeten Heere herbeigerufen werden sollten.

Dieses rückte indessen von Leoben nach Bruck herab, welches von dort nur zwei Meilen entfernt ist. Hatte man sich vielleicht erwartet, dass die Besatzung auch hier ihr Heil in der Flucht suchen und die Stadt wehrlos dem Feinde überlassen werde, so hatte man sich gewaltig getäuscht. Denn hier befehligte Landenberg und befestigte den ohnedies guten Geist der Besatzung und Bürgerschaft durch passende Ansprache in der Treue gegen Herzog Albrecht. Da er sich jedoch einer ganz unverhältnissmässigen Überzahl gegenüber sah und fürchten musste, derselben bei längerer Belagerung zu unterliegen, so schickte er auf die Nachricht von dem Herannahen der Feinde Boten an Herzog Albrecht mit der dringenden Bitte, ihm eine Verstärkung zuzuschicken.

Das feindliche Heer stand nun vor Bruck und fand hier den ersten ernstlichen Widerstand. Dass die Stadt genommen werden müsse, bevor man Weiteres beginnen und nach Gratz ziehen könne, war Allen klar, und man begann daher die Belagerung und zwar nach der Angabe der Chronisten am Sonntage Quinquagesima, das ist am Faschingsonntage, welcher in jenem Jahre auf den 15. Februar fiel. Die Belagerung eines Ortes im Winter bei tiefem Schnee, grosser Kälte und heftigen Winden und dazu bei völligem Mangel an Unterkunft und Schutz gegen die rauhe Witterung ist immer etwas höchst Beschwerliches und Missliches, besonders in einem Gebirgslande und wenn

Digitized by Google

für den nöthigen Lebensbedarf nicht gehörig vorgesorgt worden ist. Unter solchen Umständen, wie sie damals wirklich vorhanden waren, hatte die Belagerung nur einen geringen Fortgang. Andererseits aber war man auch in der Stadt nicht ohne grosse Furcht; denn hielten die Belagerer anders standhaft aus, so musste die Besatzung endlich der Übermacht erliegen, da ein Entsatz so bald nicht zu hoffen war. Herzog Albrecht hatte sich zwar auf Landenberg's Botschaft sogleich auf den Marsch gemacht, musste aber in Neustadt stehen bleiben, da er die Nachricht erhalten hatte, dass der Semmering, ein hoher Berg an der Grenze von Österreich und Steiermark, wegen ungewöhnlich tiefen Schnees für Truppen ganz unwegsam sei. Er rückte hierauf nach Schottwien vor, liess ein paar tausend Bauern aufbieten, um einen Weg über den Semmering zu bahnen, und schickte einen kühnen Boten an Landenberg mit dem Auftrage an diesen, er möge die Brucker wegen ihrer Treue belohen und die Feinde durch List, nämlich durch das Versprechen, die Stadt zu übergeben, wenn nicht bald Hilfe käme, und wenn möglich durch Abschluss eines Waffenstillstandes hinzuhalten suchen.

Dies that nun auch Landenberg. Er schickte zuerst den Quardian des dortigen Klosters der minderen Brüder an den Erzbischof Konrad ab, um diesem die in der Stadt herrschende Bestürzung und Verzweiflung zu schildern und ihn um die Vermittelung eines Waffenstillstandes zu bitten, bis die Übergabe der Stadt bewerkstelliget werden könne. Einige Tage später begab sich Landenberg selbst mit zwei Burggrafen aus der Stadt hinaus zu den Feinden, um mit ihnen zum Scheine wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Bei dieser Gelegenheit suchten Herzog Otto von Baiern und Graf Ulrich von Heunburg ihn durch ungeheure Anerbietungen dahin zu bewegen, dass er ihnen die Stadt übergebe. Landenberg wies diese Aufforderung nicht entschieden zurück, sondern begehrte einige Tage Bedenkzeit.

Nachdem diese Frist verstrichen war und Landenberg die Stadt nicht übergab, sahen die Feinde ein, dass sie nur getäuscht worden seien und die kostbare Zeit verloren haben. Man machte sich gegenseitig Vorwürfe und konnte in Betreff dessen, was nun zu thun sei, zu keinem Beschlusse kommen, indem die Einheimischen für die Fortsetzung, die Fremden aber für die Aufhebung der Belagerung waren.

Während sie so unter sich uneins waren, verbreitete sich die Nachricht, dass Herzog Albrecht im Anzuge sei, und erfüllte die Fremden so sehr mit Schrecken, dass sie sogleich den Abzug beschlossen und antraten, worauf natürlich auch die Einheimischen nicht mehr bleiben konnten.

Dies soll nach den Chronisten geschehen sein „decimo quadragesimae die feria secunda", d. i. am 10. Tage der Fasten an einem Dienstage. Diese Angabe enthält aber einen Widerspruch, da der 10. Tag der Fasten, die mit dem Aschermittwoch beginnt, nicht auf einen Dienstag, sondern auf einen Freitag, also feria quinta fällt. Um diesen Widerspruch zu heben, dürfte unter Quadragesima nicht die Fasten, sondern der erste Fastensonntag, der ebenfalls Quadragesima heisst, zu verstehen sein, von welchem an gerechnet der 10. Tag wirklich auf einen Dienstag fällt.

Digitized by Google

Ist diese Annahme richtig, so hätte die Belagerung von Bruck vom 15. Februar bis einschliesslich 3. März 1292, also im Ganzen 17 Tage gedauert.

Die Fremden und mit ihnen Graf Ulrich von Heunburg und wahrscheinlich auch sein Schwiegersohn Graf Ulrich von Pfannberg nahmen ihren Rückzug über Leoben, Knittelfeld, Weisskirchen, Judenburg und so weiter nach Friesach, von wo die Fremden sich gegen Salzburg hinzogen und nicht eher zu fliehen aufhörten, als bis sie den Engpass Lueg hinter sich hatten.

Landenberg hatte die Fliehenden bis Frauenburg (bei Unzmarkt) verfolgt, dort aber eine Schlappe von ihnen bekommen, und kehrte nun zurück, um dem Herzoge, der inzwischen nach Bruck gekommen war, entgegenzugehen. Da erfuhr er, dass Friedrich von Stubenberg mit vielen seiner Anhänger in Krauwat (sollte nur heissen Knittelfeld) stehe, um sich von dort aus (natürlich auf Umwegen) nach Kapfenberg, wo er ein festes Schloss hatte, durchzuschlagen. Er suchte ihn sogleich auf und ereilte ihn am Ausgange des Dorfes Krauwat (Knittelfeld) am Walde zu St. Benedicten (nordöstlich von Knittelfeld). Dort entspann sich ein sehr hitziges Gefecht, in welchem Landenberg selbst am Fusse verwundet wurde, Stubenberg aber, nachdem ihm sein Pferd unter dem Leibe durchbohrt worden war, zu Boden stürzte und nach heftiger Gegenwehr sammt Nikolaus Stadauer, Otto Mosheimer und anderen gefangen wurde.

Herzog Albrecht war grossmüthig genug, nicht denjenigen zu folgen, welche ihm riethen, den Stubenberger, als den eigentlichen Urheber des Aufstandes, hinrichten zu lassen, sondern schenkte ihm das Leben gegen die Abtretung von Kapfenberg, Gutenberg und Kötsch (Katsch, nördlich von St. Lambrecht) und übergab ihn dem Heinrich Prunschenk zur Bewachung. Auf ähnliche Weise wurden auch die übrigen Gefangenen begnadiget, geschätzt und dem Landenberg zur Bewachung übergeben.

Herzog Albrecht zog mit seinem Heere durch Ober-Steiermark, wo alle Städte ihm die Thore öffneten, keine aber von ihm so ausgezeichnet wurde wie das treue Bruck, nach Friesach in Kärnten, einer salzburgischen Stadt, um deselbst an dem Erzbischofe Rache zu nehmen. Die Stadt schloss ihm die Thore, ward aber bald eingenommen und eingeäschert, das Schloss aber verschont.

Den Herzog Otto von Baiern konnte damals Herzog Albrecht's Rache nicht ereilen. Aber es war dies auch kaum nöthig; die Schmach des Rückzuges, die Beschwerlichkeit eines Winterfeldzuges ohne Ehre und Vortheil und der Verlust so vieler Leute war ohnehin schon eine grosse Strafe. So endete der steirische Aufstand! Ungerecht in seinem Beginne, war er schon von vornherein der strafenden Gerechtigkeit verfallen.

Von Friesach zog Herzog Albrecht nach St. Veit, wohin er den steirischen Adel hatte berufen lassen. Dort am Freitag vor dem Sonntage Judica (Schwarzer Sonntag), d. i. am 20. März 1292, bestätigte er den Steirern unaufgefordert alle ihre Rechte, entfernte den Abt Heinrich von der Verwaltung des Landes und setzte Hartnid von Stadeck als Landeshauptmann von Steiermark ein, was im Lande grossen Jubel hervorrief.

Digitized by Google

Es war dies ein Act nicht allein der Grossmuth, sondern auch der Politik, da er, im Begriffe zur Kaiserwahl nach Deutschland zu gehen, zu Hause Alles friedlich und sicher wissen wollte. Und er hatte dies auch in Steiermark erreicht, da Alle, welche an dem Aufstande einen hervorragenden Antheil genommen hatten, und darunter der Graf Ulrich von Pfannberg, die Gnade des Herzogs anflehten und sich mit ihm auszusöhnen suchten, natürlich um den Preis der einen oder der andern oder mehrerer Burgen, die dem Herzoge für den angerichteten und geschätzten Schaden verpfändet wurden. Hartnid von Wildon wollte sich nicht sühnen lassen, wurde aber von Berthold von Emmerberg in Wildon belagert und musste für den von ihm angerichteten, auf 4000 Mark geschätzten Schaden dem Herzoge die Schlösser und Herrschaft Wildon, Eibiswald und Waldstein verpfänden.

Nur ein Haupt der Empörung stand noch ungebeugten Trotzes da und dachte nicht an Unterwerfung, sondern an neue Auflehnung. Dieser Mann war Graf Ulrich von Heunburg.

Kaum hatte Herzog Albrecht, dem die Schwaben Hoffnung gemacht hatten, dass er zum Kaiser gewählt werden könne, den Zug nach Frankfurt angetreten, so verband sich Graf Ulrich mit dem Erzbischofe von Salzburg dahin, die Wahl Herzog Albrecht's zum Kaiser zu hintertreiben. Der Erzbischof, der vom Herzoge noch mehr zu befürchten hatte, wenn dieser Kaiser würde, schrieb dem Kurfürsten von Mainz und bat ihn, Alles aufzubieten, dass Herzog Albrecht nicht gewählt würde, da er vom Papste in den Kirchenbann gethan worden sei, und begleitete seine Bitte mit einem kostbaren Geschenke. Es hätte dessen zwar gar nicht bedurft, da jener Kurfürst ohnehin dem Herzoge von Österreich abgeneigt und für den Grafen Adolph von Nassau günstig gestimmt war, dessen Wahl er auch durch List und Betrug durchsetzte, aber es beweist, wie sehr der Erzbischof und Graf Ulrich unserm Herzoge grollten. Die Nachricht, dass dieser mit seiner Bewerbung um den deutschen Thron durchgefallen und Adolph von Nassau am 1. Mai 1292 Kaiser geworden sei, musste daher für sie eine wahre Freudenbotschaft gewesen sein. Auf die Spannung zwischen dem Kaiser und dem Herzoge bauten sie ihre Hoffnungen, indem sie an jenem einen Schutz und Anhaltspunkt zu haben meinten. Für den Erzbischof, einen so mächtigen Reichsfürsten, mochte diese Rechnung richtig sein, für den Grafen von Heunburg aber war sie es nicht, indem er als ein nicht reichsunmittelbarer Graf den verschwägerten Herzogen von Steier und Kärnten in Betreff sowohl seiner Person als auch seiner Güter untergeben war und an Macht sich mit ihnen nicht im entferntesten messen konnte. Die Fortsetzung seiner Auflehnung konnte daher nur zu seinem Untergange und Verderben dienen.

Sein erstes Unternehmen war, dass er sich durch Verrath der Veste Griffen in Kärnten bemächtigte. Diese gehörte dem Bisthume Bamberg, welches in Kärnten 16 Herrschaften besass, und lag oberhalb des gleichnamigen Marktes auf einem hohen, nach drei Seiten fast senkrecht abfallenden felsigen Bergvorsprunge und mochte damals als eine schwer einnehmbare Burg gelten. Friedrich von Weisseneck, aus einem alten und damals noch bedeutenden

Digitized by Google

Adelsgeschlechte, dessen Stammburg etwa eine Stunde südlich von Griffen am linken Ufer der Drau lag und welches im Lavantthale die Burgen und Herrschaften Hartneidstein, Twimberg, Thurn zu St. Michael (das jetzige Schloss Himmelau) und Gülten zu St. Leonhard besass, war Bambergischer Burggraf zu Griffen.

Dieser übergab, durch eine ansehnliche Geldsumme bestochen, das ihm zur Bewachung anvertraute feste Schloss dem Grafen Ulrich von Heunburg, von dessen Stammschlosse Heunburg es kaum eine Stunde entfernt ist. Als Bischof Arnold von Bamberg davon hörte, schwor er hoch und theuer, dass von ihm und seiner Kirche kein Weissenecker jemals wieder ein Lehen erhalten solle, und forderte das Schloss zurück, allein vergebens; denn Graf Ulrich schlug vielmehr sein Hauptquartier dort auf, weil er sich daselbst sicherer fühlte als zu Heunburg, Bleiburg oder auf einem andern seiner Schlösser. Desswegen sind auch alle Urkunden, die er vom Frühjahre 1292 bis zum Frühjahre 1293 ausstellte, „in castro in Griven“ oder „in castro Griven“ oder „auf dem hauss ze Griven“ datirt.

Wir haben von ihm aus dem Frühjahre 1292 nur drei Urkunden; aber diese scheinen bezeichnend genug zu sein für das, was ihm damals am Herzen lag. Er brauchte Leute für seinen Dienst und Geld, um sie zu bezahlen, und suchte sich beides zu verschaffen; die Vergabung an das Kloster Griffen sollte den Himmel günstig für ihn stimmen, wenn nicht auch sie vielleicht nur ein verdeckter Darlehensvertrag war.

1292 (am 8. Mai) am Freitage vor der Auffahrt (Christi) auf der Burg zu Griffen. Gottfried von Guckenböch gelobt dem Grafen Ulrich von Heunburg, dass er mit ihm und seinen Dienern feste Freundschaft halten, wider sie nicht handeln und nur von ihm Recht nehmen wolle [1]).

Gewiss war es nicht dieser Guckenböch allein, den er damals in seinen Dienst nahm, sondern es dürften derjenigen, die er damals in seine Bestallung nahm, wohl viele gewesen sein.

1292 am 25. Mai zu Griven auf der Burg. Graf Ulrich und Gräfin Agnes von Heunburg schenken der Kirche St. Maria in Griffenthal zwei Huben zu Grafenbach. Unter den Zeugen Chunrad unser Schreiber [2]).

1292 feria VI. infra octavam Pentocostes (30. Mai) in castro Griven. Graf Ulrich von Heunburg verkauft dem Abte Konrad von St. Paul im Lavantthale um 8 Mark Silber einen Hof, gelegen auf dem Rain bei Rakkonik, welcher 1½ Mark Pfennige gemeiner Münze dient, und verspricht, bis zum St. Michaelistage von seinem Schwiegersohne Grafen Ulrich von Pfannberg, dem das (Ober-) Eigenthumsrecht darüber zustehe, die Einwilligung hierzu auszuwirken oder widrigenfalls dem Stifte eben so viel an Einkünften anzuweisen. Zeugen: Volker, Pfarrer zu Vrazlawiz (in einer zweiten Abschrift: Volkmar, Pfarrer zu Vrazlawz, Frasslau?), Johann, Prior von St. Paul, Siegfried

---

[1]) Apostelen. VIII. Bd., Blatt 189.

[2]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

Digitized by Google

von der Alpe, During, dessen Bruder, Wolfram, Heinrich's Bruder, genannt Plümel (nach einer andern Abschrift Plamel), Konrad der Notar und andere mehr[1]).

Der verkaufte Hof „curia sita auf dem Rain juxta Rakkonik" ist sicherlich kein anderer als der heutige Rainhof auf dem Herzogberge am linken Ufer der Lavant ober der sogenannten St. Pauler Hofmühle, so wie Rakkonik das heutige Ragane am Ragg- oder Ragglbache, der sich dort in die Lavant mündet.

Dass Graf Ulrich diesen so schön gelegenen Hof so wohlfeil (bei einer Dienung desselben von 1½ Mark Pfennigen um 8 Mark Silber) verkaufte, geschah offenbar nur, weil er Geld, viel Geld brauchte und auf eine andere Weise als durch Verkauf von Gütern keines bekommen konnte. Denn ohne Zweifel waren seine Herrschaften in Ober- und Unter-Steiermark bis zur Bezahlung des grossen Schadens, den er als Theilnehmer an dem steirischen Aufstande dem Herzoge Albrecht zugefügt hatte, von diesem als Pfand eingezogen worden. Eben so dürfte Herzog Albrecht von seinem Schwiegervater Herzog Meinhard von Kärnten auch die Beschlagnahme aller in Kärnten und Krain gelegenen Herrschaften des Grafen von Heunburg verlangt und rücksichtlich der meisten derselben auch wirklich erhalten haben, und wenn mich nicht Alles trügt, so dürfte eben dies, nämlich die Willfährigkeit Herzog Meinhard's gegen seinen Schwiegersohn, der Hauptgrund des ungeheuren Hasses gewesen sein, von dem wir den Grafen Ulrich gegen Herzog Meinhard und dessen Söhne entflammt sehen.

Der Entgang nun der Einkünfte von seinen meisten und bedeutendsten Herrschaften musste den Grafen in eine sehr grosse Geldverlegenheit versetzen, die um so schlimmer und bedrohender erscheinen musste, da nicht abzusehen war, wann sie enden sollte, wofern er sich dem Herzoge Albrecht nicht unterwürfe. Da ihm dies sein Trotz nicht erlaubte, so musste etwas Grosses unternommen und ein Hauptschlag versucht und ausgeführt werden, dessen Gelingen seiner gedrückten Lage eine bessere Wendung geben musste. Und dieser Hauptschlag war kein anderer, als die Gefangennehmung Ludwig's, des drittgebornen Sohnes des Herzogs Meinhard, welchen dieser anstatt seiner als Regenten nach Kärnten geschickt hatte. Natürlich konnte dieses Unternehmen nur durch Beihilfe des Erzbischofs von Salzburg gelingen, wozu dieser, da Herzog Meinhard bei der Eroberung und Verbrennung der Stadt Friesach mitgewirkt hatte, auf das Bereitwilligste seine Beistimmung gab. Er befahl daher nicht nur Rudolph von Vonstorf, Vicedom zu Friesach, seinem Anverwandten, mit dem Grafen von Heunburg gemeinschaftliche Sache zu machen, sondern versprach auch letzterem, sobald als möglich mit seinen Reisigen und mit bairischem Hilfsvolke zu nachdrucksvollem gemeinschaftlichen Handeln nach Kärnten zu kommen, wozu die Umstände günstiger als je zu sein schienen.

Herzog Meinhard, der kluge, vorsichtige, thatkräftige, ja strenge, war ausser Landes, statt seiner führte sein Sohn Ludwig, ein Prinz voll Liebenswürdigkeit

[1]) St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

Digitized by Google

und Tapferkeit, aber bei seiner Jugend ohne alle Erfahrung und bei seiner guten Gemüthsart ohne alle Vorsicht und Wachsamkeit, die Herrschaft in Kärnten. Bei solchen Eigenschaften war es daher nicht schwer, das beabsichtigte Vorhaben gegen ihn mit Erfolg auszuführen. Einen grossen, ja vielleicht den grössten Theil der Schuld an dem Gelingen desselben hatte Herzog Meinhard sich selbst zuzuschreiben, indem er seinem Sohne einen Mann als Rathgeber empfohlen hatte, dessen Treulosigkeit er bereits selbst kennen gelernt hatte, nämlich Friedrich von Havenerburch (Hafnerburg), aus einem kärntnerischen Ministerialgeschlechte. Dieser, wegen bereits früher verletzter Treue von Herzog Meinhard durch Einziehung seiner Lehengüter bestraft, dann aber wieder zu Gnaden aufgenommen, war es, den der Herzog seinem Sohne als Rathgeber empfahl.

Diesen nun, so wie auch einige andere Räthe des Herzogs, nämlich Hermann und Konrad von Freiberg, einen Ritter von Karlsberg und den Johanniter-Comthur von Pulst, lauter Kärntner [1]), dann mehrere andere Adelige und einige Bürger von St. Veit, worunter Konrad von Türnlein, wussten der Graf von Heunburg und der Vicedom von Friesach durch grosse Versprechungen und durch das Vorgeben, dass Kaiser Adolph ihr Unternehmen billige und sie gegen beide Herzoge, denen er abgeneigt wäre und die ihn wieder ihrerseits hassten, vollkommen schützen werde.

Bevor wir jedoch in der Erzählung fortfahren, müssen wir noch einen Augenblick bei den Beweggründen verweilen, welche den Grafen Ulrich von Heunburg zu einem so vermessenen Unternehmen getrieben haben, bei welchem er, wie man zu sagen pflegt, seinen letzten Trumpf ausspielte und damit vielleicht etwas gewinnen, vielleicht aber auch — Alles verlieren konnte.

Der Graf von Heunburg war einer Aussöhnung mit Herzog Albrecht nicht entgegen, jedoch nur in Folge eines förmlichen Friedensschlusses zwischen dem genannten Herzoge einer- und dem Erzbischofe von Salzburg und dem Herzoge Otto von Baiern andererseits, in welchen auch er, so wie sein Schwiegersohn Graf Ulrich von Pfannberg, Friedrich von Stubenberg und Hartnid von Wildon eingeschlossen und ihm und seinen Freunden günstigere Bedingungen vom beleidigten Herzoge zugestanden würden. Bischof Emicho von Freisingen hatte auch wirklich den Versuch gemacht, einen Frieden auf solcher Grundlage zu Stande zu bringen. Man kam zu diesem Zwecke zu Efferding zusammen, trennte sich jedoch wieder unverrichteter Dinge, da Herzog Albrecht zwar zu einem Frieden mit dem Erzbischofe und dem Herzoge bereit war, aber davon, dass auch der Graf von Heunburg und dessen Freunde in denselben aufgenommen werden sollten, durchaus nichts wissen wollte,

---

[1]) Man sieht demnach, dass der Kärntner Adel keinen Grund hatte, sich über Herzog Meinhard desshalb zu beklagen, dass er Adelige aus Tirol nach Kärnten gezogen und ihnen, mit Hintansetzung der Einheimischen, Ämter und Stellen bei Hof und in der Verwaltung des Landes eingeräumt hatte. Wenn Herzog Meinhard dies that, nachdem er die Einheimischen als treulos befunden hatte, so kann ihm dies Niemand übel nehmen.

Digitized by Google

sondern auf dem Begehren bestand, dass der Graf, als sein Untergebener, sich ihm auf Gnade und Ungnade ergebe.

Dies wollte aber dieser nicht, da er wohl voraussehen konnte, dass er in diesem Falle Gefangenschaft und den Verlust seiner meisten Güter zu erwarten hätte. Die letzteren scheint er zwar ohnehin nicht mehr besessen zu haben, aber wenigstens war er noch — frei, und mit dem, was ihm noch geblieben, machte er den letzten Versuch, um entweder, wie er sich wohl schmeicheln mochte, Alles zu gewinnen, oder, wie es der Fall war, Alles zu verlieren.

Dies war, so weit ich sie zu beurtheilen im Stande bin, seine Lage und dies der Beweggrund, der ihn zu dem äussersten Schritte, von dem die Rede sein wird, gewaltsam hinriss. Seltsam dagegen klingt das, was der Ungenannte von Leoben als Beweggrund des Grafen von Heunburg vorbringt.

Adolfus, sagt er, a Meinhardo et Alberto ducibus pecuniam exegerat excessivam, ut eos ad suos per investituram et feodationem statueret principatus, quam quia ferre non poterant, orta est gravis aversio inter eos. Quod cum Chunradus Archiepiscopus et Ulricus Comes de Hewnburg cognovissent, rati tempus illuxisse, quo in Karinthia atque in Stiria Praesul pro Ecclesia, Comes pro jure consortis suae aliquid apprehenderet, ad invicem componunt [1]).

Ich nannte diese Ansicht des Ungenannten von Leoben eine seltsame und sie ist es auch. Allerdings waren die beiden Herzoge dem Kaiser und dieser jenen nicht zugethan und somit konnten allerdings die Feinde der Herzoge auf die stillschweigende Beistimmung des Kaisers rechnen, wenn sie etwas gegen diese unternahmen. Dies war aber auch alles; denn in ihren Herzogthümern waren sie unumschränkte Herren über ihre Unterthanen, und der Kaiser konnte ihr Gericht über diese nicht aufhalten, besonders wenn sie sich mit einander verbanden, und wo weilte der Kaiser und wo lagen Kärnten und Steiermark? Wie konnten daher der Erzbischof und der Graf von Heunburg glauben, dass die Zeit gekommen sei, wo jener für seine Kirche, dieser für das Recht seiner Gemahlin etwas an sich reissen könnte? Wer die damalige Lage des Grafen kennt, dem kann es nimmermehr unbekannt sein, dass es demselben nicht im geringsten in den Sinn kommen konnte, für die Rechte seiner Gemahlin, wenn sie solche auch gehabt hätte, etwas zu unternehmen, sondern dass es ihm einzig und allein nur darum zu thun sein konnte, durch einen glücklichen Handstreich sich der Person des Prinzen Ludwig zu bemächtigen, um durch den Besitz dieses Pfandes sich billigere Bedingungen vom Herzoge Albrecht zu erzwingen.

Wie und durch wen er aber selbst in dieser Hoffnung getäuscht worden sei, werden wir im Folgenden erzählen.

Zur Ausführung seines Vorhabens aber brauchte der Graf Geld, womit ihm, freilich nur in kleinen Beträgen, das benachbarte Stift Griffen auszuhelfen pflegte.

---

[1]) Anonym. Leobiensis Chronicon. Lib. III, ad annum 1292. — Bei Hier. Pez. Script. Rer. Austriac. T. II, pag. 869.

Digitized by Google

1292 am 4. Juli in Griffen auf der Burg. Schuldbrief des Grafen Ulrich und der Gräfin Agnes von Heunburg über 30 Mark Silber „frischer gewegens wienisch (Wienerisch) gelettes". Unter den Zeugen: Johann und Leonhard unsere Kapläne, Chunrad unser Schreiber [1]).

Der Graf von Heunburg und der Vicedom von Friesach hatten, wie bereits angedeutet wurde, einen nächtlichen Überfall der Stadt St. Veit beschlossen, um den Prinzen Ludwig, welcher daselbst seinen Sitz hatte, gefangen zu nehmen. Dieser hatte einen Brief von unbekannter Hand erhalten, worin ihm die ganze Verschwörung entdeckt und insbesondere sein Rath Friedrich von Hafnerberg als einer der Verschwornen bezeichnet wurde. Der Prinz zeigte diesem das erhaltene Schreiben, liess sich aber durch dessen Verstellung, Schuldlosigkeitsbetheurungen und Unwillensäusserungen über eine solche schändliche Angeberei täuschen und unterliess jede Vorsichtsmassregel, indem er seinen Räthen und den Bürgern der Stadt unbedingt traute.

Da kamen nun in der verabredeten Nacht (es war im Monate Juli 1292, der Tag wird nirgends angegeben) die Verschwornen von allen Seiten her vor der Stadt zusammen und erstiegen an der Stelle, welche ihnen der Bürger Konrad von Türnlein als die sicherste und gefahrloseste bezeichnet hatte, die Stadtmauern, eröffneten die Thore und strömten, indem sie alles, was sich ihnen entgegensetzte, niederwarfen, zur Burg des jungen Herzogs. Dieser, durch den Lärm aufgeschreckt, waffnete sich zwar und sprengte hinaus zum Kampfe, musste sich aber, da sein Ross gestürzt war, den Brüdern des Vicedoms von Friesach, Eberhard und Konrad von Vonstorf, die zuerst in die Burg eingedrungen waren, ergeben und wurde von ihnen auf Befehl des Vicedoms schleunigst und unbemerkt auf das salzburgische Schloss Tackenbrunn abgeführt und dort in Sicherheit gebracht.

Graf Ulrich von Heunburg, dem es ganz vorzüglich darum zu thun war, den Prinzen in seine Gewalt zu bekommen, hatte indessen die Burg auf einer andern Seite erstiegen und den Herzog, natürlich vergebens, daselbst gesucht und entbrannte nun im furchtbarsten Zorn, als er vernahm, dass der Vicedom ihm die kostbare Beute weggeschnappt habe, und würde sogleich seine Waffen gegen ihn gekehrt haben, wenn die Übermacht nicht auf der Seite des Vicedoms gewesen wäre. Genug, der Graf hatte das Nachsehen, wie ihm der junge Herzog, dessen Besitz ihn, wie er glaubte, allein hätte retten können, entzogen und in salzburgische Haft nach Tackenbrunn abgeführt wurde. Was nützte es ihm, dass seine Leute mit denen des Vicedoms zu St. Veit reiche Beute machten und in wilder Ausschweifung toll und voll lebten? Aber dies ist der Bund der Ungerechten zu ungerechter That; jeder trachtet nur nach seinem Vortheile und lacht mit Schadenfreude über den andern, den er überlistet hat.

In der zweiten Hälfte des Monates Juli kam der Erzbischof mit seinen Salzburgern und mit bairischen Hilfstruppen nach Kärnten und schloss, um den Grafen von Heunburg, der seinem Bundesgenossen wegen der heimlichen

[1]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

Digitized by Google

Wegführung des gefangenen Prinzen Falschheit, Betrug und Verrath vorwarf, zu besänftigen, mit diesem am 29. Juli 1292 zu St. Veit folgenden Vertrag ab:

Der Erzbischof verspricht, den Herzog Ludwig, den er einen gemeinschaftlichen Gefangenen nennt, nach drei Monaten, während welcher er in salzburgischer Haft sein soll, dem Grafen Ulrich von Heunburg auszuliefern, in dessen Haft er ebenfalls durch drei Monate bleiben soll, und leistet rücksichtlich dieses Versprechens mit seinen Schlössern Bürgschaft. Der Graf dagegen verspricht, auf den Fall der erfolgten Auslieferung des Gefangenen dem Erzbischofe die Schlösser Bleiburg und Drauburg in Kärnten und das Schloss Schmielenburg (Schmierenberg) in Steiermark zu verpfänden. Gäbe er nach drei Monaten den Gefangenen dem Erzbischofe nicht zurück, so sollte dieser 1000 Mark Silber auf den genannten drei Burgen haben. Auch sollte der Graf einen Brief ausstellen, dass Herzog Otto von Baiern in diesem Falle dem Erzbischofe wider ihn (den Grafen) helfen dürfe „vnd wer daz wir (Graf Ulrich) nach des bischolff vorderunge den Herezogen im in vier wochen nicht antwurten vnd er nach den vier wochen uns entrinnee oder stürbe, des sol der erzbischolf keinen schaden haben“ [1]).

Durch diesen Vertrag fühlte sich der Graf für den Augenblick beruhiget, indem er hoffte, dass der Erzbischof sein gegebenes Wort halten werde.

Da der Kirchenfürst mit Truppen aus Salzburg und Baiern gekommen war und diese ohnehin schon darüber ungehalten waren, dass sie zur Einnahme von St. Veit zu spät gekommen seien, so beschloss man, sie anderweitig zu verwenden, wo sie ihre Gier nach reicher Beute befriedigen könnten. Gleich ober St. Veit lag nämlich das herzogliche Schloss Freiburg, jetzt eine Ruine, wo des Herzogs beste Güter in Verwahrung lagen. Dieses nun beschloss man zu erobern und zwar auf Einrathen der Brüder Hermann und Konrad von Freiburg, welche früher daselbst Burggrafen waren und daher mit der Örtlichkeit und Beschaffenheit sowohl der Burg als der Umgegend auf das genaueste bekannt waren. Dorthin zog man also; allein weder Unterhandlungen, noch Drohungen, noch Gewalt fruchteten, das Schloss konnte nicht eingenommen werden und man sah sich nach einer Belagerung von sechs Wochen endlich genöthigt, unverrichteter Dinge wieder von Freiburg abzuziehen.

Über das Misslingen dieses Unternehmens ergrimmten die Baiern, welche schon früher unwillig darüber waren, dass sie zur Einnahme von St. Veit zu spät gekommen wären und keinen Antheil an der daselbst gemachten Beute erhalten hätten, noch mehr und liessen sich, obgleich die Jahreszeit noch schön und zu Unternehmungen noch geeignet war (denn es mochte etwa um die Mitte Septembers sein) nicht mehr länger zurückhalten, selbst nicht einmal durch das Versprechen des Erzbischofs, sie gegen Klagenfurt oder Völkermarkt führen zu wollen, wo sie reiche Beute genug finden würden, sondern zogen, missmuthig über ihre getäuschte Hoffnung, nach Hause zurück und verliessen so nun ihre Bundesgenossen das zweite Mal.

---

[1]) Fürst Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. II. Bd. Urk.-Reg. Nr. 16.

Digitized by Google

Nach ihrem Abzuge sah sich Graf Ulrich von Heunburg auf's neue in seiner Hoffnung, wenigstens das eine oder andere herzogliche Schloss in seine Gewalt zu bekommen, getäuscht und in eine sehr gefährliche Lage versetzt, da er voraussehen musste, dass die Herzoge Meinhard und Albrecht Alles aufbieten würden, sich an ihm, als einem der Urheber der Empörung in Steiermark und Kärnten und der Gefangenschaft des jungen Herzogs Ludwig, auf das empfindlichste zu rächen und ihn in ihre Gewalt zu bekommen, wo ihm bei seinem zweimaligen Treubruche und bei der Erbitterung derselben gegen ihn der Tod gewiss gewesen wäre. Der Erzbischof, der aus vielen Gründen und schon desshalb nicht so übel daran war, weil er den Herzog Ludwig in seiner Gewalt hatte, durch dessen Freigebung er den Frieden unter günstigen Bedingungen erkaufen konnte, suchte den Grafen durch das Versprechen zu beruhigen, dass er an dem Bündnisse mit ihm stets treu festhalten und keinen Frieden eingehen werde, in welchen nicht auch jener mit eingeschlossen sei, versprach ihm auch jedes grössere Lehen in Kärnten und Steiermark im Werthe von 100 und mehr Marken verleihen zu wollen, und gewährte ihm überhaupt alles, was er nur wünschte, nur allein den Herzog lieferte er ihm nicht aus, sondern liess diesen zur grösseren Sicherheit (vielleicht eben vor einem Handstreiche des Grafen selbst) von dem bei St. Veit gelegenen Schlosse Tackenbrunn in das im salzburgischen Gebiete gelegene feste Schloss Werfen abführen und kehrte, nachdem er seinem Vicedome Rudolph von Vonstorf den Auftrag gegeben hatte, in Allem mit dem Grafen von Heunburg gemeinschaftlich zu handeln, und nachdem er die Stadtmauern von St. Veit hatte niederreissen lassen, mit dem Erfolge seines Unternehmens in Kärnten höchlich zufrieden, wahrscheinlich im Monate October oder vielleicht noch im September nach Salzburg zurück.

Mit dem Erzbischofe verliessen auch mehrere vom kärntnerischen Adel, die an dem Überfalle von St. Veit und an der Gefangennehmung Ludwig's Theil genommen hatten, wie Friedrich von Hafnerburg und sein Sohn Albrecht und Hermann von Freiburg, um der Rache des erzürnten Herzogs Meinhard zu entgehen, ihr Vaterland und begaben sich nach Salzburg. Den Beweis davon liefert eine Originalurkunde, die mir Herr Franz Edler von Rosthorn zur Einsicht und Benützung mittheilte und worin Friedrich von Havenarburch (Hafnerburg bei Feldkirchen) am St. Michaelistage 1294 zu Salzburg alle seine Güter in der Leleyn (Löbling) und um Hüttenberg an den Friesacher Vicedom Rudolph von Vonstorf abtritt und worin eben Hermann von Freiburg [1]) und Albrecht, Friedrich's (von Hafnerburg) Sohn nebst anderen als Zeugen vorkommen. Warum nicht auch Konrad von Freiburg, Hermann's Bruder, und die übrigen Verschwornen sich auf gleiche Weise nach Salzburg geflüchtet haben, ist unbekannt; bald darauf dürften sie es aber schon bereut haben, diese Gelegenheit zu ihrer Rettung nicht benützt zu haben.

[1]) In den Urkunden erscheint dieses Ministerialgeschlecht unter dem Namen Vriberch, Vreiberch, Freiberch, Freiberg. Auch in der Chronik von Hagen erscheint es unter dem Namen Freiberg. Die Form Freyburg, zunächst nur das Schloss bezeichnend, ward dann auch für das Geschlecht üblich.

Digitized by Google

Denn als Herzog Meinhard die Nachricht von dem, was zu St. Veit vorgefallen war, erhalten hatte, gerieth er in den grimmigsten Zorn und schwor, sich und seinen Sohn an seinen Feinden auf das furchtbarste zu rächen. Dem Schwure folgte die That. Er schickte seinen erstgebornen Sohn Otto nach Kärnten, um daselbst die Ordnung wieder herzustellen und vor allem die Schuldigen zu bestrafen.

Letzteren Auftrag vollführte der Sohn nach dem Auftrage des Vaters mit furchtbarer Strenge, ohne Zweifel vorzüglich in der Absicht, um andere in der Zukunft von ähnlichen Versuchen abzuschrecken. Denn nachdem er seinen Sitz nicht in der treulosen und unbewehrten Hauptstadt, sondern auf dem Schlosse Freiburg, dessen Treue und Stärke gleich erprobt war, aufgeschlagen und über den gegen seinen Bruder verübten Frevel genaue Nachrichten eingezogen hatte, liess er die Schuldigen, von denen einige es sogar gewagt hatten, auf die Burg des Herzogs zu kommen, um durch die angenommene Miene der Furchtlosigkeit ihre Schuld zu verbergen, durch seinen Marschall Konrad von Auffenstein einfangen und nach abgeführter Untersuchung auf dem Stadtplatze von St. Veit, wohin sie von Pferden geschleift wurden, hinrichten, ihre Güter einziehen und unter seine treuen Anhänger vertheilen.

Dieses Schicksal traf Konrad von Freiburg, einen der Brüder von Karlsberg, den Edelmann Dörflinger, den Johanniter-Comthur zu Pulst und den Bürger Konrad von dem Türnlein [1]).

Konrad von Auffenstein bekam zur Belohnung die Veste und Herrschaft Karlsberg. Zum bleibenden Andenken an dieses Strafgericht wurde auf Herzog Otto's Befehl die Stelle auf dem Platze zu St. Veit, wo die Hinrichtung vollzogen worden war, der Gerichtsbarkeit der Stadt entzogen und jener der Herrschaft Karlsberg unterworfen. Es war ein Raum von etwa sechs Klaftern in's Gevierte, am oberen Platze, nördlich von der Statue der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Noch bis in die neueste Zeit bot daselbst ein Schwarzhafner von Karlsberg seine Waare feil, ohne dafür der Stadt ein Marktgeld zu entrichten.

So strenge Otto's Rache gewesen war, so schreckte sie doch den salzburgischen Vicedom nicht von neuen Unternehmungen gegen die Tiroler Herrschaft ab. Er bemächtigte sich durch einen nächtlichen Überfall der Veste Rabenstein, welche Herzog Meinhard, um Friesach in Zaum zu halten, unweit von Althofen hatte anlegen lassen. Eben so nahm er die Vesten Silbereck und Pullendorf

---

[1]) In der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts lebte in Kärnten der Minnesänger Heinrich von dem Türlin, Verfasser eines grossen, noch ungedruckten epischen Gedichtes: „die Krone", in mehr als 30.000 Versen (Carinthia. 1858. Nro. 1). Dürfte der obige unglückliche Konrad von dem Türnlein nicht vielleicht ein Nachkomme des Dichters, der in grosser Armuth gelebt habe, gewesen sein? Die Abweichung der Formen Türlin und Türnlein dürfte dagegen gewiss nichts beweisen. Ich vermuthe, dass das Geschlecht de Porta, welches man in Urkunden so häufig findet, mit dem Geschlechte von dem Türlein oder Türnlein eines und dasselbe sei. So nannten sich die Mordax auch Peisser (Beisser) und das Geschlecht de Alpe oder Alpibus nannte sich in der Folge von der Alben.

Digitized by Google

und zerstörte sie beide bis auf den Grund. Auch die wehrlose Stadt St. Veit würde er eingenommen haben, wenn er nicht auf den Rath seines Mitanführers Granz die Unternehmung um einen Tag verschoben hätte, wodurch der Anschlag vereitelt wurde.

Dass der Graf von Heunburg an der Eroberung dieser Vesten Theil genommen habe, wird nirgends gesagt, ist auch nicht wahrscheinlich, da er sich von Griffen, das er als den einzigen Ort, der ihm Schutz gewährte, wie seinen Augapfel hüten musste, nicht so weit entfernen konnte. Auch hegte er seit dem Vorfalle zu St. Veit, wo ihm die kostbare Beute, wornach er so lüstern war und welcher er schon so gewiss zu sein glaubte, durch den Vicedom von Friesach weggeschnappt worden war, gegen diesen einen tiefen Hass. Auch mochte er von dem am 29. Juli zu St. Veit mit dem Erzbischofe abgeschlossenen Vertrage bald darauf die Ansicht gewonnen haben, dass auch dieser Vertrag nur ein augenblickliches Auskunftsmittel des Erzbischofs gewesen sei, um ihn rücksichtlich seines stürmischen Begehrens nach der Auslieferung des gefangenen Herzoges hinzuhalten und dass es dem Erzbischofe mit seinem diesfälligen Versprechen gar nicht Ernst gewesen sein dürfe, welcher Argwohn auch, wie die Folge zeigte, vollkommen gegründet war.

Unserm Grafen leuchtete daher schon bald nach dem Abschlusse jenes Vertrages die Nothwendigkeit ein, sich um neue und mächtige Bundesgenossen umzusehen. Aber wo sollte er Hilfe suchen? In Steiermark? Aber seine Freunde und Schwiegersöhne schmachteten theils im Kerker, theils unter dem schweren Drucke der Verpfändung ihrer Burgen an den Herzog, während die übrigen seit der Bestätigung ihrer Privilegien zufrieden waren. Bei dem Grafen Albert von Görz, dem Bruder des Herzogs Meinhard? Bei seinem Anverwandten dem Grafen Friedrich von Ortenburg? Aber dieser war nicht nur ein Freund von Recht, Gesetz und Ordnung; sondern auch ein Schwager des Herzogs Meinhard. In Österreich hätte er allerdings wohl viele gefunden, welche Lust und Macht besassen, ihm zu helfen; aber wo lag Österreich und wo sein Griffen? Von allen diesen Seiten her war daher nichts zu hoffen. Der Bischof von Gurk hielt es im wohlverstandenen Interesse seiner Kirche mit dem Landesherrn, und welchen Beistand hätte der Lavanter Bischof von seinem Zwetschken-Bisthume, wie man es wegen seiner geringen Einkünfte scherzweise nannte, leisten können, wenn er auch gewollt hätte? Nur von einer Seite her konnte Hilfe, ausgiebige Hilfe kommen, wenn sie geleistet werden wollte, von Aquileja, wo damals Raimund della Torre den Patriarchenstuhl einnahm.

An diesen nun wandte sich Graf Ulrich von Heunburg mit einem Schreiben ddo. Schloss Griven am 14. August 1292 und trug ihm ein Schutz- und Trutzbündniss an gegen alle und jede Feinde desselben und gegen alle Anfechter der Kirche desselben und insbesondere gegen die Herzoge Albrecht von Österreich und Meinhard von Kärnten innerhalb der Länder Kärnten, Saunien, Krain, Mark (der Windischen) und Friaul.

Das lateinische Schreiben ist bis auf die Hauptstelle in einem so schwülstigen, bombastischen Style abgefasst und so voll von Barbarismen und

Digitized by Google

Solöcismen (und gewiss auch nicht frei von unrichtigen Lesearten), dass es schwer ist, dasselbe für die jetzigen Leser verständlich, dem Sinne und den Worten nach getreu und in der Schärfe der Urschrift zu übersetzen. Ich wenigstens vermag es nicht und begnüge mich daher, blos die Verständlichkeit für die Leser im Auge behaltend, jenes Schreiben nur sinngetreu zu übersetzen. Wer mehr will, sehe den lateinischen Urtext selbst ein, den ich, weil er meines Wissens noch nirgends abgedruckt worden ist, in der Anmerkung so mittheile, wie er mir zugekommen ist [1]).

---

[1]) Reverendo in Christo Patri et Domino suo carissimo Raymundo Dei gratia Sedis Aquilejensis Patriarchae Ulricus comes de Heunenburch cum fidelitatis constantia serviendi perpetuam voluntatem.

Egressus a facie Domini Sathan ad fortia manum mittens, draco ille serpens antiquus, qui virulenta potatione mundum inficiens viris potestatem habentibus gladii temporalia ambitionem dampnosam, damnabilem et dampnandam temporalium et rerum perituraruin cum ipsis aeternaliter perituris insatiabiliter instillavit, at plerumque per venerabilem matrem nostram Romanam Ecclesiam et Romanum Imperium viri solemnes variis magnificationibus insigniti utriusque potestatis praedictae solemnia confundere et annihilare penitus gestientes superbis cornibus murum catholicae fidei diruere satagunt et veluti pestiferi montes in contritionem omnium hominum dictis potestatibus subjectorum ad superbiam sui capitis conterendam et ad suae radices nequitiae scindendas erigunt sui capitis diadema nec parturientem ad solitudinis locum confugere patientes cauda suae malitiae retro pingentes et quemadmodum scorpionum invisibilis ocellorum aspectus sub illiciendo conversationis dulcedine ex cordis intimo derivantia fabricare non cessant occulta perfidiae nocumenta. Unde cum emergentibus variis et diversis nocumentorum periculis antidota, quibus statum et honorem nostrum defendere valeamus, quaerere necessario teneamur, quibus opitulationibus respirare sub utriusque potestatis gladio debeamus consideratione debita cognoscentes id pro bono statu utriusque nostrum expediens fore, utile pariter et consultum, ut cum Reverenda Paternitate Vestra foedus unionis et amicitiae specialis perpetuo duraturum inire debeamus, ad cujus unionis foederis observanciam obligamus nos Vestrae Dominationi constantius per praesentes vice praestiti sacramenti, quod Vobis pro tempore vitae nostrae nostris viribus atque posse adhaerebimus ut adhaeremus et adhaerere debemus, volumus et etiam affectamus contra omnes et singulos hostes vestros et offensores Ecclesiae Vestrae et specialiter contra Dominos Albertum Austriae et Maynhardum Karinthiae Duces favore, consilio et auxilio manuali videlicet in terris Karinthiae, Sawniae, Carnioliae, Marchiae et Forojulii, quando super hoc per Vos legitime fuerimus requisiti sic ut similis nobis vice versa juvaminis brachium porrigatis.

In cujus rei evidentiam et majoris roboris firmitatem praesentes litteras sigilli nostri pendentis munimine duximus roborandas.

Datum in castro Triben (lies Griven) in vigilia assumptionis Sanctae Mariae anno Domini MCCXCII. Quinta Indictione.

Aus einer in der Sammlung des Abbate Pirona befindlichen vidimirten Abschrift abgeschrieben und mitgetheilt von P. G. Bianchi in seiner handschriftlichen Sammlung von Urkunden-Abschriften: Documenta, quae ad Partis Transalpinae Patriarchatus Aquilejensis Historiam referuntur. Utini 1850, mit welcher

Digitized by Google

Dem Ehrwürdigen Vater in Christo und seinem liebsten Herrn Raymund, von Gottes Gnaden Patriarchen zu Aquileja, entbietet Ulrich Graf von Heunburg seine fortwährende Bereitwilligkeit, mit standhafter Treue zu dienen.

Satan, vom Antlitze des Herrn abgefallen und seine Hand nach Gewaltigem ausstreckend, er, jener alte kriechende Drache, war es, der, mit seinem Gifttrank die Welt ansteckend, den Machthabern, die in ihren Händen das weltliche Schwert führen, ein verderbliches, verdammliches und verdammenswerthes Streben nach zeitlichen und mit ihnen selbst, den auf ewig dem Untergange Geweihten, vergänglichen Dingen bis zur Unersättlichkeit eingeflösst hat, so dass nun gemeinschaftlich in unserer verehrungswürdigen Mutter, der römischen Kirche, als auch im römischen Reiche hochstehende und mit verschiedenen Gewalten, Würden und Ehren ausgezeichnete Männer aus lauter Bestreben, die erhabenen Rechte beider genannten Gewalten zu verwirren und zu vernichten, mit übermüthigen Hörnern die Mauer des katholischen Glaubens umzustürzen sich anstrengen und gleich verderblichen (feuerspeienden oder niederstürzenden) Bergen zur Zermalmung aller den genannten Gewalten dieser Welt untergebenen Menschen, um den Übermuth ihres Hauptes (an Schwächeren) zu reiben (zu versuchen) und die innersten Schleusen ihrer Nichtswürdigkeit zu öffnen, das Diadem ihres Hauptes erheben, indem sie der gefangstigten (Kirche) nicht einmal in die Einsamkeit (in die Klöster) zu fliehen gestatten, sondern mit dem Schweife ihrer Schlechtigkeit sie von hinten besudeln und nach Art der Scorpionen, deren Augen man nie sehen kann (weil sie Allem, was ihnen nahe kömmt, den Stachel, d. i. den Schwanz zukehren), unter anlockender Lieblichkeit der Unterhaltung das aus dem Innern ihres Herzens triefende verborgene Gift der Treulosigkeit zu bereiten nicht aufhören.

Desshalb, da wir gegen die mannigfachen und verschiedenen Gefahren dieses schädlichen Giftes Gegengifte, durch welche wir unseren Stand und unsere Ehre zu vertheidigen vermögen, zu suchen genöthiget sind, damit wir, unter dem Schwerte beider Gewalten leidend, durch jene Hilfe wieder aufathmen können, so haben wir nach gehöriger Überlegung und in der Erkenntniss, dass es für die Wohlfahrt von uns beiden nützlich, vortheilhaft und gerathen sei, es für nothwendig erachtet, mit Euch, Ehrwürdiger Vater! ein Bündniss der Einigung und Freundschaft einzugehen, das immerfort dauern soll.

Zur fortwährenden Haltung dieses Einigungsbündnisses verpflichten wir uns Eurer Herrlichkeit noch enger und fester durch gegenwärtiges an Eides Statt abgegebenes Versprechen, dass wir Euch auf die Dauer unseres Lebens nach unseren Kräften und nach unserem Vermögen anhängen werden, und

---

Sammlung (in Abschrift) derselbe dem historischen Vereine von Steiermark ein werthvolles Geschenk machte.

Dass im Datum anstatt Triben nur Griven zu lesen sei, bedarf wohl kaum eines Beweises, da nicht einzusehen ist, was Graf Ulrich von Heunburg zu Triben, wo nie ein Schloss bestand, einem Dorfe bei Rottenmann in Ober-Steier, welches damals schon längst wieder die Herrschaft Herzog Albrecht's anerkannte, zu thun gehabt hätte.

Digitized by Google

anhängen, und anhängen sollen und wollen mit allem Bestreben gegen alle und einzelne Eure Feinde und Anfechter Eurer Kirche und insbesondere gegen die Herren Albert, Herzog von Österreich, und Meinhard, Herzog von Kärnten, mit Gunst, Rath und thätlicher Hilfe, nämlich in den Ländern Kärnten, Saunien, Krain, Mark und Friaul, wann wir hierzu durch Euch gesetzlich aufgefordert worden sein werden, unter der Bedingung, dass auch Ihr uns hinwieder gleichen Falles zu ähnlicher Hilfe die Hand reichet.

Zu Urkund dessen und zu grösserer Bekräftigung haben wir gegenwärtigen Brief mit unserem anhängenden Insiegel bestätigen zu sollen erachtet.

Gegeben auf dem Schlosse Griven am Vorabende von Mariä Himmelfahrt im Jahre des Herrn 1292, V. Indiction.

Dieses Schreiben, oder wie man es nennen will, ist sehr charakteristisch; denn wer so etwas in seinem Namen schreiben liess, dessen Herz muss von Gift und Galle voll gewesen sein!

Es ist durchaus nur die gereizte und dabei gespreizte Sprache der Leidenschaft, die hier den Mund voll nimmt, um im Allgemeinen heftige Schmähungen gegen das angebliche gemeinschädliche Treiben geistlicher und weltlicher Fürsten auszustossen, aber nicht eine einzige bestimmte Thatsache vorzubringen weiss, um daraus das Bedürfniss des angesuchten Bündnisses abzuleiten. Wie hätte aber der Graf von Heunburg dies auch thun können? War er aufrichtig, so musste er sich selbst sagen: „Weil ich mich gegen Herzog Albrecht auflehnte, so traf mich seine Rache und Strafe, und weil ich mich nun wieder gegen Herzog Meinhard auflehne, so habe ich Gleiches von diesem zu erwarten“. Aber darin gerade besteht das eigenthümliche Wesen leidenschaftlicher Selbstsucht, dass sie sich selbst nie schuldig glaubt, sondern die Schuld stets auf andere wälzt. Dass er unter den weltlichen Fürsten, die er mit Beschuldigungen überhäuft, vorzüglich die Herzoge Albrecht und Meinhard gemeint habe, bedarf kaum der Erwähnung, wen er aber zunächst von den geistlichen Fürsten (denn er spricht wiederholt von den beiden Gewalten, der weltlichen und geistlichen) im Auge gehabt habe, ist minder klar. Dem Erzbischofe von Salzburg grollte er zwar wegen der Nichtauslieferung Ludwig's auf das äusserste, aber er war dessenungeachtet noch dessen Bundesgenosse und konnte desselben durchaus nicht entbehren. Ich glaube daher, dass er vorzüglich den Bischof Arnold von Bamberg gemeint habe; der ihm die erbetene Hilfe gegen die Herzoge Albrecht und Meinhard abgeschlagen haben mochte und an dem er sich durch die verrätherische Wegnahme des Schlosses Griffen rächte.

Sehr bemerkenswerth ist der Umstand, dass der Graf unter den Ländern, für welche er von dem Patriarchen Beistand begehrt, auch Saunien, d. i. das Gebiet am Flusse Sann in Unter-Steiermark, anführt. Seit dem Aufhören der Markgrafschaft Soune ist dies das erste Mal, dass Saunien oder Soune als ein eigenes Land oder als eine eigene Provinz angeführt wird. Allerdings findet man dunkle Andeutungen darüber, dass bis zum Jahre 1311 Saunien zum Herzogthume Kärnten gehört habe.

Digitized by Google

Nun erhebt sich eine andere Frage, nämlich die, ob der angeführte Brief es als ein vom Grafen Ulrich von Heunburg an den Patriarchen Raymund von Aquileja gestellter Antrag zum Abschlusse eines Bündnisses oder eine nach erfolgtem Abschlusse des Bündnisses ausgestellte Urkunde anzusehen und ob daher das Bündniss blos angetragen oder auch wirklich abgeschlossen worden sei.

Rubeis [1]) behauptet das Letztere, mit der ausdrücklichen Angabe, dass der Graf von dem Patriarchen die Zusage seines Beistandes erhalten habe, bringt aber keinen anderen Beweis dafür vor als eben den obigen Brief des Grafen, auf den er sich, ohne ihn mitzutheilen, unter alleiniger Anführung des Datums beruft. Seine Ansicht ist daher, weil er sie nicht begründet, als eine rein subjective anzusehen.

Ich bin der entgegengesetzten Ansicht, denn von formeller Seite spricht schon die Briefform nur für einen blossen Antrag, so wie auch der ganze Inhalt, da nirgends von einer vorausgegangenen Unterhandlung, Übereinkunft und Vertragsschliessung oder der Einwilligung des Patriarchen die Rede ist, auf einen blossen einseitigen Antrag hindeutet. Betrachtet man die Sache von der materiellen Seite, so müsste der Patriarch von Sinnen gewesen sein, wenn er sich der Sache eines bereits bis auf das Äusserste gekommenen Rebellen gegen zwei Herzoge hätte annehmen wollen. Auch findet man bei den Chronisten nicht die leiseste Angabe, dass der Patriarch dem Grafen Beistand geleistet habe. Wäre dies der Fall gewesen, so müsste auch der Patriarch, als einer der Gegner der beiden Herzoge, beim Friedensschlusse, wodurch die ganze Sache beendigt wurde, als einer der vertragschliessenden Theile erscheinen, was nicht der Fall ist.

Aus diesen Gründen dürfen wir daher den Brief des Grafen von Heunburg für nichts anderes als blos für einen von ihm ausgegangenen einseitigen Antrag halten, dem von Seite des Patriarchen keine Folge gegeben worden sei.

Die abschlägige Antwort des Patriarchen konnte der Graf entweder noch Ende Augusts oder Anfang Septembers erhalten haben, und da in der zweiten Hälfte des letzteren Monats die Baiern und bald darauf der Erzbischof Kärnten verlassen hatten, so stand er, da er mit dem salzburgischen Vicedome seit der Geschichte von St. Veit nichts mehr zu thun haben wollte, ganz allein und blos auf seine eigene Kraft beschränkt da. Dann folgte das schauerliche Blutgericht zu St. Veit, wo Männer fielen, an deren Tod auch er Schuld war. Dasselbe musste ihm, wenn er über sein Treiben nachdachte, als das Vorspiel eines andern dünken, das ihn noch näher berühren dürfte.

Aber noch blieb ihm eine Hoffnung übrig. Der October war vorüber und somit auch die Frist von drei Monaten, vom 29. Juli an gerechnet, nach deren Ablaufe der Erzbischof ihm die Auslieferung des Herzogs Ludwig versprochen hatte. Der Graf mahnte, forderte, bat flehentlich, aber alles umsonst, der Prinz ward ihm nicht ausgeliefert. Man kann sich vorstellen, wie der Graf

[1]) Rubeis. Monum. Eccl. Aquil. Pag. 774.

Digitized by Google

darüber in Wuth gerathen sein und über Wortbruch, Treulosigkeit und Verrath geschmäht haben mag.

Der Erzbischof hielt allerdings sein Wort nicht, aber es fehlte ihm nicht an zum Theile sehr wichtigen Entschuldigungsgründen. Der Prinz könne nicht ohne eine sehr starke Bewachung nach Kärnten abgeführt werden, was im Winter wegen der hohen schneebedeckten Tauern nicht geschehen könne, der Prinz könne auf dem Hinwege durch seinen Bruder Otto befreit werden oder es könne, wenn er auch nach Griffen käme, diese Veste, die ja in Kärnten liege, von Herzog Otto erstürmt und dadurch dessen Bruder befreit werden. Der Gefangene sei die einzige Gewähr für einen leidlichen Frieden und insbesondere für die Rettung des Grafen und müsse daher auf das sicherste bewahrt werden, wozu die Veste Werffen vollkommen geeignet sei.

Diese Entschuldigungsgründe waren von der Art, dass selbst Graf Ulrich bei ruhiger Überlegung nichts dagegen hätte einwenden können, besonders da der Erzbischof sein Versprechen wiederholte, dass er keinen Frieden eingehen werde, in welchen nicht auch der Graf eingeschlossen sei.

Man sollte denken, dass nach dem Scheitern so vieler Hoffnungen und insbesondere der letzten der Graf von Heunburg ganz gebrochen und mürbe gemacht worden sein müsse, allein dies war noch nicht der Fall. Er stand noch da wie ein kräftiger Eichbaum, der selbst nach dem Verluste vieler Äste noch dem Sturme trotzt. Auf der Veste Griffen horstete er gleich einem Aar, dessen Felsenneste man nicht beikommen kann.

1292 am 13. October zu Griven auf der Burg. Ulrich Graf von Heunburg verkündet die letztwillige Anordnung des Otto Schrottlein [1]).

Dieser war ein Dienstmann des Grafen, der öfters in Urkunden als Zeuge vorkömmt, und starb wahrscheinlich in Folge einer in einem Gefechte erhaltenen Wunde. Jedenfalls beweist auch diese Nachricht wieder die Thatsache, dass sich Graf Ulrich damals fortwährend auf der Burg zu Griffen aufhielt.

Herzog Otto, der bei einem Sturme auf die Veste Griffen den Verlust an vielen Menschenleben bei möglicher Erfolglosigkeit befürchtete, begnügte sich daher, besonders da der Winter hereingebrochen war, damit, den Grafen durch einen Haufen Reisiger, die er unter dem Befehle eines Ritters von Glaneck, dessen Vorname nicht bekannt ist [2]), gestellt und denen er Völkermarkt als Standort angewiesen hatte, von diesem Orte aus beobachten zu lassen.

Der Glaneeker machte daher mit seinen Reisigen häufige Streifzüge gegen Griffen hin und ritt nicht selten auch ganz allein in jene Gegend, um zu beobachten, was etwa dort vorgehe.

Eines Tages ritt er wieder, zufällig von seinen Begleitern getrennt, gegen Griffen hin, ohne Ahnung einer Gefahr, weil kein Feind in der Nähe zu sehen war, als er plötzlich, rücklings von einer Lanze durchbohrt, vom Pferde sank. Seine Leute fanden ihn im Blute liegen, konnten aber den Namen des Thäters

[1]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

[2]) In einem Aufsatze betitelt: Das Schloss Griffen von — rr — (Herrmann?). Carinthia 1831, Nr. 3, S. 15, heisst er Reinprecht.

Digitized by Google

von ihm nicht erfahren, obwohl er ihn kannte [1]), sondern der Edle gab, indem er seinem Mörder grossmüthig verzieh und seine Seele Gott empfahl, bald hernach seinen Geist auf.

An seine Stelle setzten die Herzoge Otto und Heinrich (dieser, Herzog Meinhard's jüngster Sohn, war seitdem auch nach Kärnten gekommen, seinem Bruder beizustehen) einen gewissen Heinrich Told als Hauptmann nach Völkermarkt. Dieser beschränkte sich Anfangs ebenfalls nur darauf, den Heunburger zu beobachten, da auch ihm ein Angriff auf die feste und steil gelegene Burg Griffen keinen günstigen Erfolg zu versprechen schien.

Aber auch der Graf konnte, seitdem der Glanecker und nach diesem Told, ihm an Kämpfern überlegen, beständig um Griffen herumschwärmte, nicht mehr in die Ebene herabkommen, sondern sah sich in die Veste eingeschlossen, was für ihn mannigfache Nachtheile hatte.

So verging das Jahr 1292 und begann das Jahr 1293 und noch immer hielt sich Graf Ulrich auf seiner Felsenburg. Daselbst (zu Griven auf der Burch) verlieh er am St. Vincentientage (22. Januar) 1293 dem Friedrich Schrankpaumer und dessen Nachkommen beiderlei Geschlechtes 10 auf dem (Berge) Diechse (Diex) gelegene Mark Gülte [2]).

Ob dies für geleistete treue Dienste oder zur Sicherung eines empfangenen Darlehens geschehen sei, ist nicht bekannt.

Der Graf hatte, um seinem Mangel an Streitern abzuhelfen, seinen Vasallen Eberhard von St. Peter nach Krain geschickt und seine dortigen Freunde dringendst um Beistand ersuchen lassen; allein es kam auch von dort keine Hilfe, obwohl sie der Zeit nach schon längst hätte kommen können. Da sank ihm der Muth, da er sich von allen Seiten verlassen glaubte und befürchten musste, dass die Feinde, denen seine hilflose Lage kein Geheimniss sein konnte, ihn in seiner Veste einschliessen und aushungern dürften, in welchem Falle er dann das Äusserste zu befürchten hätte.

Jetzt erst dachte er daran, sich mit Herzog Albrecht auszugleichen. Aber anstatt sich demselben auf Gnade und Ungnade zu ergeben, wählte er den Weg des Compromisses, indem er fünf Edelherren aus Österreich ersuchte, durch ihren Ausspruch, dem er sich unterwerfen zu wollen gelobte, die zwischen ihm und dem Herzoge Albrecht von Österreich bestehenden Irrungen beizulegen. Die von ihm hierüber ausgestellte Urkunde lautet ihrem Inhalte nach auf folgende Weise:

„Wir Graf Ulreich von Heunenburk“ bekennen, dass wir „vmb den vnwillen, den der erber fürste vnser herre herczog Albrecht von Oesterreich vnd von Steyer kegen vns gehabt hat vnd vmb den chriech, der zwischen im vnd vns vntz her gewesen ist“, uns gewendet haben und wenden gänzlich an

---

[1]) Wahrscheinlich aus seinen Worten: „Ich bin von chainen feind verderbt sondern von meiner Gesellschafft“, und aus dem Umstande, dass Konrad von Auffenstein die Witwe des Glaneckers heirathete, mag das übrigens ganz unerwiesene Gerücht entstanden sein, dass der Auffensteiner den Glanecker erstochen habe.

[2]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 19.

Digitized by Google

die erhabenen Herren Herrn Stephan von Mayssowe (Mayssau), Marschall von Österreich, an Herrn Ulrich von Chapelle, an Herrn Friedrich von Lengenpach, Kämmerer, an Herrn Konrad von Pilchdorf und an Herrn Leutold von Chunringe, „vnd swi (wie) si vns mit einander verebent vnd verrichtent, also daz wir dem vorgenanten vnserm herren dem herczogen vnd seinen chinden gevestiget vnd bestätiget werden mit vnsern triwen (mit unserer Treue) vnd mit vnserm Dienest, daz lob(en) wir stäte zu behalten vnd zu volfüren nach der selben herren rat, die vor genant sint vnd nach ir (ihrer) weisunge". Dieselben fünf Herren sollen über die Verrichtung (Ausgleichung) sprechen zwischen hie (dem Ausstellungstage dieser Urkunde) und Ostern, die allernächst kommen.

Damit dieses alles stäte bleibe, darüber geben wir ihnen zu Urkunde diesen Brief mit unserm Insiegel versiegelt.

„Der brief ist geben czu Griven von Christi geburt nach Tausent Jaren nach zwainhundert Jaren vnd nach Newnzek Jaren in dem dritten Jare (1293) des nechsten phinstages nach dem Suntage Invocavit" (19. Februar) [1]).

Es ist unbekannt, ob die fünf genannten österreichischen Edelherren sich der Sache angenommen und eine derartige Ausgleichung zwischen dem Herzoge und dem Grafen auch nur versucht haben; mit Gewissheit aber lässt sich behaupten, dass der Herzog eine solche Ausgleichung zwischen sich und seinem Unterthan als seiner unwürdig verworfen und die unbedingte Unterwerfung desselben gefordert habe. Somit schlug auch dieser Versuch einer Aussöhnung mit Herzog Albrecht fehl, was übrigens der Graf, der den Charakter des Herzogs kennen musste, selbst leicht voraussehen konnte. War es ihm aber mit diesem Schritte wirklich Ernst gewesen, denn man könnte nach dem Folgenden fast daran zweifeln, so war er jetzt eben so übel daran wie früher, ja noch übler, indem Herzog Albrecht nach etwa zehnmonatlicher Abwesenheit wieder nach Österreich zurückgekehrt war. Aber wie einer, der in Gefahr ist zu ertrinken, nach einem Strohhalme greift, um sich zu retten, so ging es auch dem Grafen von Heunburg.

Eines Tages im Monate März brachte ihm ein Bote die Nachricht, dass Wilhelm von Schärfenberg [2]) aus Krain mit einem Haufen Bewaffneter zu seinem Beistande heranziehe, ja schon in der Nähe sei und nur der Vereinigung mit ihm harre. Seit langem war dies der erste Freudenstrahl, der in das

---

[1]) Lichnowsky. II. Bd. Beilagen Nr. III. Seite CCLXXXI.

[2]) Dieser Wilhelm von Schärfenberg, aus einem alten und berühmten krainerischen Adelsgeschlechte, war eine edle ritterliche Persönlichkeit, hinter der man zwar nicht scharfen Verstand, aber lebhafte Phantasie und tiefes Gemüth suchen muss. Er hatte seinem Fürsten, Herzog Meinhard, von dem er Wohlthaten empfing, abgesagt, weil ihm der Freund, Graf Ulrich von Heunburg, besonders da er ihn von allen verlassen sah, näher zu stehen schien. Eine solche Handlung mag thöricht sein, entbehrt jedoch nicht eines gewissen Edelmuthes Ottokar von Horneck, der Verfasser der Reimchronik, macht ihn zum Helden einer artigen poetischen Erzählung.

Digitized by Google

nächtlich umdüsterte Herz des Grafen fiel. Eilig brach er von Griffen auf, zog dem Kameraden entgegen und vereinigte sich mit ihm. Freudig zog man nach eingebrochener Nacht hinauf in die hohe Burg, in deren Räumen es nun wieder laut und fröhlich zuging. Aber diese Freude sollte sich schon in wenigen Tagen wieder in Trauer verwandeln.

Denn Told, der herzogliche Hauptmann, hatte, sei es durch eigene Bemerkung oder sei es durch Späher, sich die Gewissheit verschafft, dass sich die Macht des Grafen bedeutend vermehrt habe. Er schickte desshalb eiligst einen Boten an die Herzoge, welche inzwischen wieder ihren Sitz in St. Veit aufgeschlagen hatten, um ihnen diese Nachricht mitzutheilen und Verstärkung zu begehren. Diese säumten auch nicht, sondern schickten ihm sogleich ihren Marschall Konrad von Auffenstein mit 50 Reitern zu Hilfe.

Mit diesen verstärkt unternahm Told von Völkermarkt aus in östlicher Richtung einen Streifzug gegen die Burg Weisseneck hin und traf auf dem Wallersberge zwischen Griffen und Weisseneck mit dem Heunburger und Schärfenberger, welche ebenfalls ausgezogen waren, wahrscheinlich mehr zufällig als absichtlich zusammen. Told zögerte keinen Augenblick, sondern begann sogleich das Gefecht mit den Feinden, was für ihn leicht einen unglücklichen Ausgang hätte haben können. Denn 25 Reiter von Auffenstein's Schaar, wahrscheinlich junge Herrchen aus dem Gefolge der Herzoge, mehr gewohnt bei Tanz und Trinkgelagen als auf dem Schlachtfelde sich auszuzeichnen, ergriffen, als sie des Feindes ansichtig wurden, die Flucht und ritten nach Völkermarkt zurück, wo sie dem Herzoge Heinrich, der inzwischen dahin geritten war, um von den Seinigen nähere Kunde einzuziehen, erzählten, wie übel es ihnen ergangen wäre und wie sie erst nach muthiger, aber fruchtloser Gegenwehr geflohen wären.

Inzwischen war auf einem Felde beim genannten Berge ein hitziges Treffen entstanden und von beiden Seiten ward lange mit grosser Tapferkeit gekämpft, bis der Sieg sich endlich für das Recht entschied. Wilhelm von Schärfenberg und Eberhard von St. Peter mit vielen der ihrigen wurden erschlagen, Friedrich von Weisseneck schwer verwundet und gefangen, der Graf von Heunburg aber und mehrere seiner Genossen entgingen dem Tode oder der Gefangenschaft durch eilige Flucht nach Griffen.

Herzog Heinrich, durch die ersten falschen Nachrichten tief betrübt und um das Schicksal der Seinigen bekümmert, war mittlerweile zum Schlachtfelde selbst hingeritten, von wo ihm bereits lauter Siegesjubel entgegen scholl. Nach geschehener Auswechselung der Gefangenen (es befanden sich nämlich noch mehrere Leute Herzog Meinhard's, die zu St. Veit gefangen worden waren, im Gewahrsame des Grafen von Heunburg) ward Friedrich von Weisseneck auf einem Karren nach Griffen geführt, wo er sieben Tage darauf starb. Das Treffen soll am 14. März 1293 geliefert worden sein. Dieses Datum steht mit allen Umständen im besten Einklange und muss daher als richtig anerkannt werden. Fürst Lichnowsky[1]) setzt das Treffen am Wallersberge nach dem zu Linz

[1]) Geschichte des Hauses Habsburg. II. Theil, Seite 74.

Digitized by Google

am 25. Mai 1293 geschlossenen Frieden; aber diese Angabe ist völlig unrichtig. Denn er war ja in dem Frieden eingeschlossen worden, wie man aus einem Artikel desselben entnimmt, worin es heisst, dass der Graf Ulrich von Heunburg die Briefe zurückgeben soll, welche er vom Erzbischofe von Salzburg wegen der Gefangenschaft des jungen Kärntner Herzogs habe. Wie könnte davon auch nur die Rede sein, wenn nicht auch er in dem Frieden eingeschlossen worden wäre? Auch ist sowohl von dem Herzoge Otto von Baiern als auch von dem Erzbischofe von Salzburg nicht anzunehmen, dass sie ihrem so oft und feierlich gegebenen Versprechen, keinen Frieden ohne ihn schliessen zu wollen, sollten untreu geworden sein. Und vollends hätte der Graf ja ganz von Sinnen sein müssen, wenn er, nachdem seine bisherigen Verbündeten mit Herzog Albrecht und Herzog Meinhard Frieden geschlossen hatten, den Krieg gegen Herzog Meinhard, dem sein Schwiegersohn beistand, ganz allein und ohne alle Bundesgenossen fortgesetzt hätte. Lichnowsky's Angabe widerspricht daher allen Umständen, während die Angabe, dass das Treffen am Wallersberge am 14. März 1293 vorgefallen sei, mit allen Umständen im vollsten Einklange steht und daher als richtig anerkannt werden muss.

Inzwischen waren auf Betrieb Elisabeth's, der Gemahlin Herzog Albrecht's, welcher das unglückliche Loos ihres bereits seit acht Monaten gefangenen Bruders Ludwig sehr zu Herzen ging, Friedensunterhandlungen eingeleitet worden und es kamen im Monate März Herzog Albrecht, Otto, Herzog Meinhard's Sohn, Herzog Otto von Baiern, Erzbischof Konrad und dessen Friesacher Vicedom Rudolph von Vonstorf zu Wels in Ober-Österreich zusammen. Allein die Verhandlungen zerschlugen sich wieder und man ging unverrichteter Dinge auseinander, da der Erzbischof von Salzburg und der Herzog von Baiern darauf bestanden, dass Graf Ulrich von Heunburg in die Sühne, d. i. in den Frieden mit aufgenommen werde, Herzog Albrecht aber sich dessen entschieden weigerte.

Als er nun vollends von dem Treffen am Wallersberge hörte, entbrannte er im grimmigsten Zorne und schwor hoch und theuer, dass er nun doch einmal dem übermüthigen Treiben des Grafen ein Ende machen und seinen Trotz beugen wolle. Und der Herzog hielt Wort; er schickte nämlich seinen Feldhauptmann Hermann von Landenberg mit 200 Reitern nach Kärnten, mit dem Auftrage, sämmtliche daselbst gelegene Besitzungen des Grafen von Heunburg mit Feuer und Schwert zu verheeren und hierauf in das Sannthal in Unter-Steiermark zu ziehen, um auf gleiche Weise auch die dort befindlichen Güter des Grafen zu verwüsten.

Landenberg kam nach Kärnten, wo sich die Truppen des Herzogs Meinhard mit ihm vereinigten und wo sich auch Berthold Truchsess von Emmerberg ihm anschloss, ebenfalls ein herzoglicher Hauptmann, der in Steiermark den Hartnid von Wildon zur Unterwürfigkeit gebracht hatte. Dieser Zug kann nur in den Monat April 1293 gesetzt werden.

Nun begann eine gräuliche Verwüstung der Grafschaft Heunburg. Alles was dem Grafen gehörte, Schloss, Haus Meierhof, Hütte alles wurde niedergebrannt und zerstört. Auf dem Berge Diex und in der Niederung flammten zahllose Feuer empor, die der Graf von Griffen aus sehen musste.

Digitized by Google

Dieser grässliche Anblick der gräuelvollsten Verwüstung erfüllte den Grafen mit Entsetzen und seiner bis dahin ungebeugten Seele bemächtigte sich die Furcht, dass eines Tages auch sein einziger Zufluchtsort Griffen auf ähnliche Weise in Flammen aufgehen und ihn und die Seinigen vernichten könne. Und hatte er noch einen Funken Gefühl, so musste er sich seiner armen Unterthanen und Diener, die all' ihr Hab und Gut seinetwegen verloren, erbarmen. Auch kann man sich vorstellen, welch' ein kummer- und entbehrungsvolles Jahr seine Gemahlin, die Gräfin Agnes, mit ihren Kindern zu Griffen zugebracht haben und wie sehr ihr Herz beim Anblicke der Verwüstung und bei dem Gedanken an das Schicksal ihres Gemahls im Falle der Eroberung des Schlosses von Entsetzen ergriffen worden sein mag. Gewiss hatten ihre Bitten und Thränen nicht einen kleinen Antheil an dem endlichen Entschlusse ihres Gatten, sich zu unterwerfen.

Aber wie sollte dies geschehen? Auf Gnade und Ungnade ohne alle Vermittlung? Aber Verlust aller Güter und eine lange Gefangenschaft auf irgend einer Veste war dann sein sicheres und noch mildes Loos. Eine Vermittlung schien demnach unerlässlich nothwendig zu sein; auch war keine Zeit zu verlieren, da Landenberg, Emmerberg, Told und Auffenstein ihre Aufgabe mit furchtbarer Strenge vollführten.

In dieser grossen Noth wandte sich nun der Graf von Heunburg auf seinen Anverwandten, den Grafen Friedrich von Ortenburg, ihm an Alter beiläufig gleich, an Gesinnung und Charakter aber völlig unähnlich. Und wenn irgend wer in dieser höchst schwierigen Angelegenheit vermitteln konnte, so war es allerdings Graf Friedrich. Er war nämlich auf zweifache Weise mit dem Herzoge Meinhard (IV.) von Kärnten und dessen Bruder dem Grafen Albert II. von Görz verschwägert, da Adelheid, deren Schwester, seine Gemahlin und Euphemia, seine Schwester, die Gemahlin des Grafen Albert II. war. Er war somit ein Oheim Elisabeth's, der Gemahlin Herzog Albrecht's, und daher nach dem gemeinen Sprachgebrauche auch des letzteren selbst. Gab ihm schon seine Verschwägerung und Verwandtschaft mit den beiden Herzogen einen Anspruch auf die Beachtung seiner Vermittlung, so gab ihm auch seine Treue gegen dieselben ein Recht, diese Beachtung zu fordern, indem er es in allen Kriegen mit den beiden fürstlichen Häusern unwandelbar treu gehalten hatte.

An diesen Grafen Friedrich von Ortenburg wandte sich nun der Graf von Heunburg mit der Erklärung, dass er im Vertrauen auf dessen Fürsprache sich den Herzogen unbedingt ergebe, und mit der Bitte, durch Unterhandlungen mit Landenberg und den übrigen Führern der herzoglichen Truppen vor der Hand die Einstellung der Verwüstung seiner Besitzungen bewirken zu wollen. Der Ortenburger nahm sich aus Erbarmen seines bedrängten Verwandten an und bewirkte mit Mühe und nur dadurch, dass er sich für ihn verbürgte, die Einstellung der Verwüstung [1]).

[1]) Es ist merkwürdig, wie tief sich gewisse Ereignisse dem Gedächtnisse des Volkes eingraben und Jahrhunderte lang in der Überlieferung und Sage fortleben. Seit

Digitized by Google

Dann reiste der Graf von Ortenburg nach Wien zum Herzoge Albrecht und bat diesen flehentlich, dem Heunburger zu verzeihen. Der Herzog wollte nichts davon hören, sondern schickte ihn zu seiner Gemahlin. Diese zu gewinnen war nicht schwer, da sie in der Unterwerfung des Heunburgers eine Erleichterung des Friedensschlusses und der Befreiung ihres Bruders erkannte. Ihren unablässigen dringenden Bitten gab endlich auch der Herzog nach und verzieh für sich und ohne Zweifel auch für den Herzog Meinhard dem Grafen von Heunburg, jedoch wie es scheint unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Herzog Otto von Baiern und der Erzbischof von Salzburg unbedingt Frieden schlössen und nicht auf der namentlichen Einschliessung des Grafen von Heunburg in denselben beständen, was auch von diesen beiden im Interesse des Heunburgers selbst, da er sonst mit Herzog Albrecht nicht ausgesöhnt werden konnte, zugestanden worden sein musste.

Nun begannen die Friedensunterhandlungen zu Linz um die Mitte Mai. In einer vorläufigen Besprechung am 17. Mai 1293 brachte Ludwig, Herzog von Baiern und Pfalzgraf am Rhein, dem es um den Abschluss des Friedens ernstlich zu thun war, es dahin, dass er selbst und mit ihm Heinrich, Bischof von Regensburg, zu Schiedsrichtern erwählt wurden, deren Ausspruche Herzog Albrecht laut Urkunde ddo. Linz am 24. Mai 1293 sich unterwerfen zu wollen erklärte, so wie natürlich auch Herzog Otto von Baiern und Erzbischof Konrad ähnliche Urkunden ausgestellt haben werden.

Tags darauf, nämlich am 25. Mai 1293, sprachen die Schiedsrichter folgenden Spruch: Alle Gefangenen, auch Friedrich von Stubenberg, sollen frei sein und er, so wie jeder, sein Gut wieder erhalten; alle Bannsprüche, von welchen Priestern und gegen wen immer erlassen, sollen aufgehoben sein und den Herzogen von Österreich und Kärnten darüber Versicherungen gegeben

---

1293 bis 1858, wo ich dies schreibe, sind 565 Jahre an Griffen vorüber gegangen und noch weiss das dortige Landvolk von dem gewaltigen Grafen von Haimburg zu erzählen, wie er die Veste Griffen eingenommen, darin eine lange, harte Belagerung ausgestanden, die Belagerer, welche die Veste bereits ausgehungert zu haben meinten, durch einen in eine Ochsenhaut eingenähten Sack mit Mehl, den er habe herabwerfen lassen, getäuscht und dadurch zum Abzuge bewogen habe (was übrigens auch von der Veste Osterwiz erzählt wird), wie er am Wallersberge geschlagen und dadurch zur Übergabe der Veste genöthiget worden sei. So umschwebt bis auf den heutigen Tag die Sage die noch jetzt so drohenden Trümmer der einst so stolzen Veste und verkündiget Wahrheit mit Dichtung. Bei Griffen kennen wir die Wahrheit, bei anderen Vesten aber nicht, und desshalb erscheint uns die Sage als blosse Dichtung. Sie ist es aber nicht, sondern es liegt ihr immer ein wahrer Kern zum Grunde, nur vermögen wir ihn nicht immer aufzufinden. Gönnen wir den ehrwürdigen Überresten einer längst entschwundenen Zeit ihren Epheu und ihre Sagen; wie jener das morsche Gemäuer durch sein grünes Netz zusammenhält, so erhalten diese die Erinnerung an die Thaten und Leiden ihrer Bewohner; beide umkleiden mit Leben und Geist, was sonst der Zerstörung und Vergessenheit anheim gegeben wäre.

Digitized by Google

erden; Graf Ulrich von Heunburg soll „zwischen hinn vnd Sunwenden“ ie Briefe zurückgeben, die er von dem Erzbischofe von Salzburg sowohl über essen Bündniss mit ihm, als auch wegen der Gefangenschaft des jungen Kärntner Herzogs Ludwig habe und erklären, es sei sein Wille, dass derselbe rei werde.

In die Sühne wurden aufgenommen von Seiten des Erzbischofs: der ficedom von Friesach, der Weissenecker, der Schrankpaumer, Friedrich von Havenerburg, der Freiberger, der Hertenberger, Rudolph von Schärffenberg, Konrad von Pischätz, Otto von Kunigsperg und alle, die an des jungen Herzogs von Kärnten Gefangenschaft Schuld waren, so wie ihre Helfer, besonders der Bischof von Brixen, der (Herr) von Schawenberg (Schaumberg), Herr Heinrich der Wesenauer und Johann der Rohrer; von Seiten Herzog Albrecht's: der Bischof von Gurk, der Abt von Admont, Graf Friedrich von Ortenburg und sein Sohn (bei Lichnowsky fehlt der Beistrich, der aber gesetzt werden muss, da des Grafen Friedrich von Ortenburg Sohn mit der nachfolgenden Person nicht identisch ist), der Graf von Sternberg, der von Pibenbach, Konrad von Goldeck, Seibot von Lampoting und andere. Jeder von diesen dürfe die gebrochenen Burgen wieder aufbauen.

In einer zweiten Urkunde von demselben Datum ward festgesetzt, dass, wenn etwas vergessen worden wäre, jeder Theil in dem Besitze von dem bleiben sollte, in dem er vor dem Kriege gewesen sei [1]).

Was nun den Grafen Ulrich von Heunburg und die Frage betrifft, ob er als in den Frieden bereits mit eingeschlossen anzusehen sei oder ob er, wie Fürst Lichnowsky meint, damals noch seinen Widerstand gegen die Herzoge fortgesetzt habe, so habe ich mich schon oben gegen diese letztere Ansicht erklärt. Was aber seine Einschliessung in den Frieden betrifft, so war solche allerdings keine ausdrückliche, indem bei der Zusammenkunft zu Linz der Herzog Otto von Baiern und der Erzbischof Konrad von Salzburg nicht mehr wie früher zu Efferding und zu Wels auf der ausdrücklichen Einschliessung desselben bestanden und der Graf von Heunburg auch nicht unter den in die Sühne Aufgenommenen erscheint. Beides duldete Herzog Albrecht nicht, weil er mit einem seiner Dienstmannen, der sich gegen ihn aufgelehnt hatte, nicht wie mit einem Reichsfürsten Frieden schliessen wollte und weil er den Grafen, bevor er nicht Schadenersatz geleistet und Bürgschaft seiner Treue für die Zukunft gegeben hätte, nicht in die Sühne aufnehmen konnte.

Stillschweigend ward der Graf jedoch im Frieden mitbegriffen, indem von ihm eine Handlung begehrt wurde, die als eine der Friedensbedingungen nur unter der Voraussetzung, dass er in den Frieden einwilligte, begehrt werden konnte. Hätte der Graf in den Frieden nicht eingewilliget, sondern damals den Kampf gegen den Herzog noch fortgesetzt, so würde dieser im Frieden gewiss darauf bestanden sein, dass ihn Herzog Otto und Erzbischof Konrad nicht hindern dürften, sein Recht gegen den widerspänstigen Grafen zu verfolgen.

---

[1]) Lichnowsky. II. Theil, Seite 73 u. 74, und Urkunden-Regesten Nr. 30, 31, 34 u. 35.

Digitized by Google

Graf Friedrich von Ortenburg, der als Anhänger der Herzoge Meinhard und Albrecht selbst in die Sühne mit aufgenommen ward, hatte ohne Zweifel dem Friedensschlusse zu Linz beigewohnt und reiste von dort nach Kärnten, um dem Grafen von Heunburg das Ergebniss seiner Vermittlung und den Inhalt des Friedens mitzutheilen. Jenes lautete dahin, dass Herzog Albrecht ihm erlaube nach Wien zu kommen, wo dann das Weitere werde festgesetzt werden. Graf Ulrich konnte mit ziemlicher Gewissheit voraussehen, welches Schicksal dort seiner harre, aber es blieb ihm nichts übrig, als sich in das Unvermeidliche zu fügen, und er begab sich daher mit seiner Familie nach Wien.

Die Abreise dahin erfolgte erst gegen Ende Mai, da man laut nachfolgenden urkundlichen Nachrichten den Grafen Ulrich noch am 17. Mai 1293 auf der Burg Griffen findet.

1293 am 17. Mai zu Griven auf der Burg. Graf Ulrich und Gräfin Agnes von Heunburg bestätigen, von dem Kloster Griffen 10 Mark Silber erhalten zu haben. Weiters erhielten sie für 7½ Mark Getreide und 4 Mark Silber wurde der Graf ledig gesagt. Dagegen geben sie dem Kloster 3 Huben. Geschehen zu Griven auf der Burg [1]).

1293 am 17. Mai in castro Griven. Vergabung des Bruno Medicus „sigillo Illustris domini mei comitis Ulrici de Heunbereh (eine lectio unica statt Heunburch) ac dominae Agnetis uxoris ejusdem, filiae Ducissae Austriae". Unter den Zeugen: Weriandus plebanus de Heunburch, Leonhardus capellanus illustris comitis de Heunburch, Chunradus ejusdem comitis Notarius. Datum et actum in castro Griven [2]).

Die Abreise des Grafen von Griffen und die Ankunft desselben zu Wien konnte daher gegen das Ende des Monates Mai oder gar erst Anfangs Juni erfolgt sein.

Zu Wien ward ihm eröffnet, dass der Herzog ihm zwar verzeihe, ihm aber alle Burgen als Pfand für den ihm und dem Herzoge Meinhard von Kärnten zugefügten Schaden abnehme und ihm Neustadt bei Wien als Aufenthalt anweise, wo er innerhalb des Burgbereiches zu verbleiben habe und nebst dem nöthigen Unterhalte noch 1000 Wiener Pfennige jährlich erhalten werde. Zugleich ward ihm aufgetragen, dem Herzoge von neuem Treue zu geloben, was er auch in folgender Urkunde ddo. Wien am 11. Juni 1293 that.

Ich Graf Ulreich von Hewnenburch vergich vnd tue chunt allen den, di disen brief sehent oder hôrent lesen. wand der Hohe fürst, min herre, der Herezog Albrecht von Oesterreich vnd von Steyr mir von sinen genaden vergeben hat, swaz ich wider in han getan vnd mich genezleich in sein Hulde vnd sein Gnade hat genomen. Dar umbe lob ich im her wider ... vnd verbinde mich ouch gen im mit meinem Aide vnd minen triwen, daz ich im trewleich vnd stete dienen sol ... vnd daz ich van im vnd van sinen Chinden mit Dienst

[1]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

[2]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

nimmer geschaiden sol. dar vber gib ich ze vrchunde disen brief versigelt mit minem Insigel.

Der brief ist geben ze wienne. des Phinczstages var sand Veites tag. da von Christes geburd waren tausent jar, zwaj Hundert Jar vnd in dem drin vnd Neunczigstem Jar [1]).

Von Wien begab er sich sodann nach Neustadt, um daselbst seine Gefangenschaft anzutreten, in der er zwei Jahre schmachten sollte. Da er durch so lange Zeit der Gegenstand unserer Aufmerksamkeit war, so wollen wir ihn auch dorthin mit einer kurzen Bemerkung begleiten. In Kärnten, Steiermark und Krain der zweite Edelmann (denn nur der Graf von Ortenburg ging ihm voran), im Besitze sehr vieler Eigen- und Lehengüter und eines grossen Barvermögens (denn Herzog Albrecht hatte ihm 1287 die für jene Zeit sehr bedeutende Summe von 6000 Mark Silber ausbezahlt), daher mächtig, angesehen und einflussreich, setzte er, hingerissen vom blinden Ehrgeize, an die Erreichung eines Phantoms, Markgraf von Saunien oder gar Herzog von Steiermark zu werden, den Wohlstand, Glanz und guten Namen seines Hauses und verlor Vieles für immer, Alles aber für den Augenblick. Denn jene 6000 Mark Silber waren bis auf den letzten Deut verschwunden, viele Güter verkauft, andere versetzt, Alles aber, was noch vorhanden war, vom Herzoge als Pfand für den Schadenersatz eingezogen worden. Statt Markgraf oder Herzog geworden zu sein, wie er sich unbegreiflicher Weise geschmeichelt hatte, sass er nun als Gefangener in einer Festung, auf Alimentation gesetzt und mit einem Taschengelde jährlicher 1000 Pfennige (nicht 1000 Pfund Pfennige!) bedacht! Dahin waren die schönen Tage von Bleiburg, wo er, umgeben von Freunden, Vasallen und Minnesängern, fröhlich schmauste, zechte, turnierte, in seinen weiten Forsten jagte und sein Herz an jeglicher Lust, die ihm in den Sinn kam, erfreute, und an ihrer Stelle kamen Tage tief kränkender Erniederung, ungewohnter Entbehrung, nagender Reue und niederdrückender Traurigkeit. Aber selbst der Herabgekommene erträgt sein hartes Loos leichter, wenn er des Glückes der Freiheit geniesst und frei durch Wald und Feld herumschweifen kann. Aber wer an Freiheit und alle Genüsse gewöhnt sein Leben plötzlich zwischen engen Mauern zubringen muss, wird endlich unrettbar eine Beute der düstersten Melancholie und verzehrender Sehnsucht und bei geringerer Widerstandskraft des Geistes und schwächerer Leibesbeschaffenheit eine Beute schleichenden Siechthums und des Todes, besonders wenn sich zum eigenen Schmerze noch der Kummer um die geliebten Angehörigen gesellt, die man mit sich dem Leide preisgegeben sieht.

Agnes, die Gemahlin des Grafen Ulrich von Heunburg, die Enkelin und Witwe eines Herzogs, die den Babenberger und Sponheimer Fürstenstamm hinsterben und ihr Erbe auf Fremde übergehen hatte sehen müssen und die, herabgestiegen von ihrer fürstlichen Höhe, zuletzt noch den schweren Sturz ihres Gemahles erfahren musste, überlebte diesen letzten Schlag nur um

---

[1]) Lichnowsky. II. Theil. D. Nr. V. Seite CCLXXXV.

Digitized by Google

anderthalb Jahre. Sie starb, erst 44 Jahre alt, am 2. Januar 1295 und ward bei den Minoriten zu Wien begraben, in deren Necrologium sich folgende Nachricht befindet: IV. Nonas Januarii (obiit) Domina Agnes Comitissa de Hainburg hic sepulta in choro nostro, cujus anniversarius (dies) celebratur, quae obiit anno Domini MCCCXLV[1]).

Diese Jahreszahl ist, wie es sich von selbst versteht, irrig und in MCCXCV abzuändern.

Wo Agnes gestorben sei, wird zwar nicht angegeben, aber ohne allen Zweifel starb sie zu Neustadt, wohin sie in treuer Anhänglichkeit ihrem Gemahle in die Verbannung gefolgt war.

Durch ihren Verlust schwer gebeugt, flehte der Graf den Herzog um die Gnade an, dass er ihm die Rückkehr nach Kärnten gestatten möge, die ihm auch bewilliget wurde. Denn von Ulrich's gebrochener Kraft war nichts mehr zu befürchten und zudem hatte der Herzog hinlängliche Bürgschaften für das ruhige Verhalten desselben in seinen Händen.

So kehrte Graf Ulrich nach einer Gefangenschaft von zwei Jahren wieder nach Kärnten, Anfangs auf sein Schloss Drauburg, dann auf sein Schloss Bleiburg zurück, wo er laut mehreren Urkunden auch fortan seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte.

Leider wissen wir nichts über die Bedingungen, unter denen ihm die Rückkehr gestattet worden sei, und über die Schlösser und Herrschaften, welche der Herzog ihm zurückgegeben und welche er sich noch ferner als Pfand zurückbehalten habe. Dass jedoch Bleiburg, Gutenstein, Rechberg, Kappel, Heunburg, Trüchsen, Mannsberg und Drauburg in Kärnten, Cilli, Prassberg, Schönstein, Forchteneck, Thurn, Smielenburg in Untersteier, Offenburg und die Gülten in Obersteier und Zauch und Lesach in Krain dem Grafen zurückgegeben worden seien, ist gewiss, da wir theils ihn selbst, theils aber seine Söhne wieder im Besitze jener Güter finden. Was nun auch zwischen dem Herzoge und dem Grafen ausgemacht worden sein mag, so hielt letzterer sein Versprechen unverbrüchlich und diente sowohl jenem als auch dem Herzoge von Kärnten in treuer Ergebenheit. Denn seine Gesinnung hatte sich seit 1293 völlig geändert; er sah ein, welche schlimmen Folgen und welche schweren Verluste (und darunter den seiner geliebten Gattin) er sich durch seine frühere Auflehnung zugezogen habe. Eben dies trübte seine Freude an dem Wiedersehen seiner Heimath und seiner Freunde und an dem wiedererlangten Genusse seiner Freiheit. Die Gefangenschaft von zwei Jahren, die ihm zum Nachdenken Zeit liess, hatte ihn mürbe und zu einem ganz andern Menschen gemacht. Dahin war seine Kraft und mit ihr auch dahin sein Ehrgeiz und sein Trotz. Neben dem Zeitlichen dachte er jetzt auch an das Ewige.

---

[1]) Steyerer. Comment. pro hist. Alberti II. ducis Austr. Pag. 653. An Agnes Seite wurde 1369 die Gräfin Margareth von Tirol, gewöhnlich Maultasch, beigesetzt.

Digitized by Google

§. 7.

Ulrich II. seit seiner Zurückkunft nach Kärnten bis zu seinem Tode. 1295—1306.

Die erste Handlung, welche Graf Ulrich von Heunburg nach seiner Zurückkunft nach Kärnten vornahm, war eine religiöse, indem er am 4. Juli 1295 zu Traberch für das Seelenheil seiner verstorbenen Gemahlin Agnes (post mortem piae memoriae uxoris nostrae Dominae Agnetis quondam Comitissae de Heunburch) in der Klosterkirche zu Griffen einen Altar stiftete [1]).

Diese Handlung, besonders da sie die erste war nach seiner Rückkehr in's Vaterland, söhnt uns in vieler Beziehung mit dem Grafen aus. Trotz seiner tiefen Verirrung hatte er weder seinen religiösen Sinn noch sein rein menschliches Gefühl verloren. Erst ein so gewaltiger Schlag wie der Tod seiner geliebten Gemahlin brachte ihn zur Besinnung und Einsicht, wie vergänglich alles Irdische und wie so wenig werth unseres leidenschaftlichen Strebens alles dasjenige sei, was man gemeiniglich für gross hält. Seine Liebe zu der Verklärten baute ihm, der früher so ganz in die Weltlichkeit versunken war, die Brücke in das Jenseits, auf der seine Gedanken, seine Gefühle, seine Hoffnung und Sehnsucht zu ihr hinüberwandelten. Ein Mensch, der mit seinen dahingeschiedenen Lieben in einem solchen Verkehre steht, ist kein schlechter mehr; er hat einen Theil der Schlacken seiner Endlichkeit abgeworfen und heftet seinen Blick nicht mehr ausschliesslich auf die Erde, sondern erhebt ihn häufig auch zum Himmel als dem wahren Ziele unserer irdischen Wanderschaft.

Im Jahre 1296 findet man den Grafen Ulrich in folgenden Urkunden:

1296 am 2. Januar zu Traberch (Unter-Drauburg). Marquard Ritter von Smielenburg vermacht mit Einwilligung seiner Hausfrau Gertrude, Tochter Otto's von Traberch, dem Stifte St. Paul mehrere Güter unter der Bedingung, dass er in der Kirche daselbst begraben werden und der guten Werke und der Gebete der dortigen geistlichen Gemeinde theilhaftig werden sollte. Die Urkunde siegelte ausser Marquard auch Ulrich Graf von Heunburg. Zeugen: Dietrich der Pfarrer zu Heunburg, Eberhard Ritter von Altenburg etc. [2]).

Über dieses Vermächtniss scheinen zwei Urkunden ausgestellt worden zu sein, eine in lateinischer und eine in deutscher Sprache. Von der ersteren sind im hiesigen st. st. Joanneums-Archive Abschriften vorhanden und nach ihnen wurde obiger Auszug verfasst. Der Graf wird darin Dñs Vlricus spectabilis comes de Hewnberch genannt und das Datum lautet: Datum in Traberch anno dni M.CC. nonagesimo sexto in crastino Circumcisionis Domini.

---

[1]) Steyerer. MSta dissertat. nach Frölich. Geneal. Souneck. pag. 39 spricht von der Errichtung zweier Altäre; das Copialbuch von Griffen aber spricht nur von der Stiftung eines Altars.

[2]) Trudp. Neugart. Hist. monast. S. Pauli. P. II, pag. 53. — St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

Digitized by Google

Die deutsche Urkunde, welche sich zu Klagenfurt befindet, hat folgendes Datum: Geben ze Traberch etc. des nechsten tages nach dem Ebenweichtage (d. i. Neujahrstage) [1]).

Möglich dass diese nur eine, jedenfalls alte, Übersetzung der lateinischen Urkunde ist.

1296 in conversione s. Pauli (am 25. Januar) in Traberch. Abt Wülfing von Oberburg und Graf Ulrich von Heunburg versprechen, ihren Streit wegen des Vogteirechtes über die Güter des Stiftes Oberburg, welches der Graf als ihm gehörig anspricht, der Abt aber als (ihm) um 100 Mark Silber Wiener Gewichtes und 100 Mark Aglajer versetzt zurückhält, durch Schiedsrichter austragen zu wollen, zu welchem Zwecke der Abt von seiner Seite Eberhard von Altenburg und Marquard von Smielenburg, der Graf aber für sich zwei Priester des Stiftes als Schiedsrichter erwählen zu wollen erklärte [2]). Siegler: Dominus dictus ... (unausgefüllt in der Abschrift, nämlich Ulricus comes) de Hewnenburch. Zeugen: D. Eberhardus de Altenburch. D. Marquardus (de Smielenburg). D. Hertnidus. D. Walcherus de Güttenstain. D. Chünradus dictus Prenner. Ozko officialis de Pranspach (lies Pransperch, Prassberg) et alii quam plures.

Der Fall scheint mir einfach dieser gewesen zu sein, dass Graf Ulrich von Heunburg das genannte Vogteirecht im Jahre 1292, als er zum Kriege gegen den Herzog Meinhard von Kärnten Geld brauchte, dem Kloster Oberburg um 100 M. S. W. G. und 100 M. S. Agl. verpfändet, im Jahre 1295 aber nach seiner Befreiung aus der Gefangenschaft vom Kloster wieder zurückgefordert habe. Der Abt und der Convent konnten auch die Zurückgabe jenes Rechtes gar nicht verweigern, vorausgesetzt, dass der Graf ihnen die Geldsumme, für welche es ihnen verpfändet worden war, zurückbezahlte. Wo nun die Schwierigkeit lag, ist aus der Urkunde nicht zu ersehen; dass aber das Compromiss zu Gunsten des Grafen Ulrich ausfiel und er das Vogteirecht wieder zurückerhielt, ist gewiss, da wir später sowohl ihn selbst als auch seine Söhne im Besitze jenes Rechtes finden.

1296 am St. Ulrichstage zu Judenburg. Heinrich und Albrecht Grafen von Görz versetzen dem Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Söhnen Friedrich und Hermann um 900 Mark Aglayer die Veste Stein im Jaunthale mit allem Urbar, Gelt (Gilten) und dem Landgerichte bis auf Wiederlösung [3]).

Dies beweiset, dass Graf Ulrich innerhalb eines Jahres seiner erlangten Freiheit wieder zu Kräften gekommen sei, um den jungen Grafen von Görz, den Söhnen des Grafen Albert II., der ein Bruder des Herzogs Meinhard von Kärnten war und damals noch lebte, 900 Mark Aglayer als Darlehen geben zu können.

---

[1]) Trudp. Neugart. Hist. monast. S. Paul. P. II, pag. 53. — St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

[2]) Oberburger Urkunden in Abschrift im st. st. Joanneums-Archive von Karl Schmutz: sehr unrichtig abgeschrieben.

[3]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 8.

Digitized by Google

Aus dem Ausstellungsorte entnimmt man, dass Graf Ulrich mit seinen Söhnen den Feldzug des Herzogs Albrecht gegen den Erzbischof Konrad von Salzburg mitmachte, da Herzog Albrecht sich damals zu Judenburg befand, nachdem die zu Rottenmann begonnenen Friedensunterhandlungen sich zerschlagen hatten. Da jedoch ein Waffenstillstand geschlossen worden war, so scheint Graf Ulrich wenigstens für seine Person sich von dort nach Hause begeben zu haben, da wir ihn bald darauf zu Bleiburg finden. Seine Söhne mögen in Obersteier geblieben sein, da Herzog Albrecht durch Heinrich von Walsee nach abgelaufenem Waffenstillstande die Feindseligkeiten gegen Salzburg fortsetzen liess[1]).

1296 am nächsten Samstage nach St. Margarethen Tag zu Bleyburg auf dem Haus. Graf Ulrich von Heunburg bekennt, dass er von dem Abte Wülfing von Oberburg zwei Hengste um 20 Mark Aglayer Pfennige gekauft und diesen Kaufschilling satzweise auf die Vogtei zu Oberburg angewiesen habe. Zeugen: Her Wergant der pharer von Säldenhoven, her Albrecht der pharer von Sand Michel, her Niklaw von Newenhous, Chunrad der Pacher, Otto der Peisser, Chunrad von dem Tor vnd Gelen (?) owz dem walde vnd ander biderbe lewt genug[2]).

Schon diese Urkunde beweist, dass ihm durch das Schiedsgericht, von dem oben die Rede war, die Vogtei zugesprochen worden sei.

1296. Gundacker von Thurn und seine Hausfrau Dorothea verkaufen dem Grafen Ulrich von Heunburg ihren halben Theil an dem Thurm im Schellachthale[3]).

1296. Dieselben verkaufen ihm fünf Huben in der Sabody[4]).

Der Preis ist weder bei dem einen noch bei dem andern Verkaufe angegeben, eben so wenig Tag und Ort der Ausstellung der Urkunde.

Im Jahre 1297 wurde der Krieg gegen Salzburg fortgesetzt. Heinrich von Walsee, Herzog Albrecht's Heerführer, war in das Lavantthal eingebrochen und verwüstete daselbst die Besitzungen des Erzbisthums, worauf der Erzbischof, um diesem gräulichen Wüthen ein Ende zu machen, sich zu Herzog Albrecht nach Wien begab und mit ihm Frieden schloss.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Graf von Heunburg sowohl den Verheerungszug in das Lavantthal mitmachte, als auch dem Friedensschlusse in Wien beiwohnte.

Muchar theilt uns zu diesem Jahre folgenden Urkundenauszug mit, der aber wegen Unvollständigkeit dunkel und unverständlich ist.

1297 am 6. November zu Friesach. Brief des Grafen Ulrich von Heunburg über die Bürgschaft Friedrich's von Hafnerburg und anderer für den vom

---

[1]) J. A. Caesar. Annal. Styriae. T. II, pag. 374.

[2]) Apostelen. VIII. Band. Blatt 189. — Oberburger Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum. Apostelen gibt keine Zeugen an.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

Erzbischofe Konrad von Salzburg seiner Haft entlassenen Konrad von Pregrad auf den Betrag von 250 Mark [1]).

Wahrscheinlich leistete der Graf wieder für Friedrich von Hafnerburg und die übrigen Bürgen eine Hyper-Bürgschaft.

1298 am achten Tage nach Pfingsten zu Bleyburg. Ulrich Graf von Heunburg und sein Sohn Friedrich theilen mit Konrad von Auffenstein die Kinder des Walther von Gutenstein unter sich [2]).

Aus dem Umstande, dass hier Graf Friedrich neben seinem Vater gleichsam als Mithandelnder angeführt wird, folgt noch keineswegs, dass er auch wirklich damals bei dem Abschlusse des Theilungsvertrages zu Bleiburg gegenwärtig gewesen sei. Denn die Erwähnung des Sohnes oder der Söhne nach dem Vater war gewöhnlich nur eine zu grösserer Sicherheit eingeführte juridische Formel, damit dadurch auch der Sohn oder die Söhne zur Haltung des Vertrages verbunden würden. Ich vermuthe vielmehr, dass Graf Friedrich den Herzog Albrecht nach Deutschland begleitet und dessen Wahl zum römischen Könige (23. Juni zu Mainz), der Schlacht bei Gellenheim am 2. Juli, in welcher Kaiser Adolph fiel, dann der neuen Wahl Albrecht's zum römischen Könige (27. Juli zu Frankfurt) und endlich dessen Krönung zu Achen am 24. August beigewohnt habe und dann erst nach Hause zurückgekehrt sei.

1299 vermittelte Graf Ulrich von Heunburg den Frieden zwischen Herzog Rudolph, dem ältesten Sohne Kaiser Albrecht's, und Heinrich von Wildhaus wegen der Burg Mautenberg. Die Sache verhielt sich so. Berthold Truchsess von Emmerberg hatte durch Gefangennehmung des Ritters von Pechelbach seinem Oheim Heinrich von Wildhaus die Veste Mautenberg gewonnen. Herzog Rudolph, welcher in Abwesenheit seines Vaters die Regierung führte, machte Ansprüche auf jene Burg, weil sie zum steirischen Principate (?sollte wohl nur heissen entweder: weil sie zum Fürstenthume Steier, oder: weil sie dem Landesfürsten von Steier) gehöre. Zur Darlegung ihrer gegenseitigen Rechte ward ein Tag angesetzt. Heinrich aber, trotzig und in zu grossem Selbstvertrauen, weil Kaiser Albrecht und sein gefürchteter Hauptmann ausser Landes waren, erschien nicht, sondern befestigte und besetzte Mautenberg vollständig. Dies Schloss lag hoch auf einem Berge über dem jetzigen Marktflecken Hohenmauten an der Drau.

Des Herzogs Hauptleute N. von Hackenberg, Heinrich von Hohenlohe, Graf Hugo von Taufers und später auch der kriegserfahrne Marschall Hermann von Landenberg zogen vor das Schloss. Dieser aber sah nach 14 Tagen ein, dass bei der Festigkeit des Platzes und bei dessen von drei Seiten unzugänglicher Lage die Belagerung ein Jahr dauern könne. Er liess auf der einen zugänglichen Seite zwei starke Kriegsgerüste auf den Plan vor der Burg selbst hinaufbringen und verlegte alle Mannschaft dicht an dieselbe. Dann ritt er eilends nach Wien und bat den Herzog Rudolph, selbst hinzukommen und seine ersten Waffen zu verdienen.

---

[1]) Muchar. Auszüge aus Salzburger Urkunden. Handschrift im st. st. Joanneum.
[2]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 190.

Digitized by Google

Als bekannt wurde, der Herzog ziehe in Person vor Mautenberg, erschienen alle Mächtigeren des Landes, welche sich vorher um die Belagerung gar nicht bekümmert hatten. Es kamen Graf Ulrich von Heunburg und sein Sohn (es wird nicht gesagt welcher, ob Friedrich oder Hermann), Bischof Ulrich von Seckau, Konrad von Auffenstein und selbst der obengenannte Neffe des Belagerten, Berthold Truchsess von Emmerberg. Der Herzog bewährte seinen geoffenbarten Entschluss, selbst den Winter über davor zu liegen, dadurch, dass er sich ein hölzernes Haus von 17 Zimmern erbauen liess und die Herren einlud, bei ihm zu bleiben.

Als Heinrich von Wildhaus dieses sah und zugleich wie die ihm und seiner Mutter gehörigen übrigen Güter auf Befehl des Herzogs in Besitz genommen wurden, schickte er heimlich an den Grafen Ulrich von Heunburg einen Boten mit der Bitte, seine Sache beim Herzoge zu vermitteln. Der Graf unterzog sich dem Vermittlungsversuche und brachte den Frieden zu Stande, in Folge dessen Heinrich von Wildhaus Mautenberg dem Herzoge übergab, von diesem aber 200 Mark Silber erhielt[1]).

Herzog Rudolph hatte übrigens auf Mautenberg eben so wenig ein Recht als Heinrich von Wildhaus, da diese Veste dem Bisthume Bamberg gehörte. 1341 erklärte Herzog Albrecht II., dass seine Brüder der König Friedrich III. selig († 1330) und Herzog Otto auf dem Todtenbette († 1339) bekannt haben, dass sie auf die Stadt und Veste Mautenberg in Steier kein Recht gehabt haben und dass er daher in seinem und seiner Vettern Friedrich und Leopold Namen darauf Verzicht leiste und sie dem Bischofe Leopold von Bamberg zurückgebe[2]).

1299 am 24. Juni zu Bleyburg. Graf Ulrich von Heunburg macht für das Seelenheil seines Vaters des Grafen Wilhelm (patris nostri piae memoriae comitis Wilhelmi) in der Klosterkirche zu Griffen eine Stiftung[3]).

Diese urkundliche Nachricht ist desshalb sehr wichtig, weil sie die einzige ist, worin Ulrich's Vater mit Namen angeführt wird.

1299 am 6. December im Kloster Griffen. Graf Ulrich von Heunburg thut kund, dass mit seiner Einwilligung sein getreuer Ritter Heinrich von Griffen dem Kloster zu Griffen eine Hube zu Gletschach bei der Kirche St. Thomas vermacht habe[4]).

Aus dem Jahre 1300 haben wir weder eine Urkunde noch eine sonstige Nachricht über den Grafen Ulrich von Heunburg ausser folgender, worin er scheinbar nur nebenbei erwähnt wird, in Wirklichkeit jedoch auch eine handelnde Person ist.

1300. Graf Ulrich von Pfannberg entbindet den Rudolph von Vanstorf aller Gelübde, mit denen er bisher dem Grafen Ulrich von Heunburg verpflichtet war.

---

[1]) Lichnowsky. II. Band, Seite 195.

[2]) Lünig. Spicilegium Ecclesiasticum. T. XVII, pag. 46.

[3]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

[4]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

Dieser unvollständige und ungenaue Auszug einer Bamberger Urkunde bedarf einer Erläuterung. Graf Ulrich von Heunburg hatte als Lehenschaft das Haus zu Ramenstein (Rabenstein, eigentlich nur einen Antheil daran, denn der andere Theil war so wie die Vesten Loschenthal und Lavamünd ein Pfannbergisches Eigen) und 80 Mark Gülten im Lavantthale besessen und dieselben seiner Tochter Elisabeth, wahrscheinlich schon bei ihrer ersten Vermählung mit dem Grafen Hermann von Pfannberg, zur Versicherung ihres Heirathsgutes als Satz angewiesen. Diesen Satz besass sie auch noch, nachdem sie sich nach dem Tode ihres ersten Gemahles mit Heinrich von Hohenlohe vermählt hatte, trat ihn dann aber ihrem Schwager Grafen Ulrich von Pfannberg verkaufs- oder tauschweise ab, welcher damit den Rudolph von Vanstorf belehnte, nachdem der Graf von Heunburg jene Lehenschaft seinem Schwiegersohne, dem eben genannten Grafen Ulrich von Pfannberg überlassen hatte.

Nun aber zeigt sich das Widersinnige des obigen Urkunden-Auszuges. Denn wenn, wie angenommen werden muss, Rudolph von Vanstorf diese 80 Mark Gülten als Afterlehen schon von dem Grafen Ulrich von Heunburg besessen hatte, so konnte er ja nur von diesem seiner Lehensgelübde gegen ihn entbunden werden und nicht vom Grafen Ulrich von Pfannberg, wie es im Auszuge heisst.

Auch im Jahre 1301 wird des Grafen von Heunburg nur in einer Urkunde seines Schwiegersohnes erwähnt.

1301 belehnt Graf Ulrich von Pfannberg den Rudolph von Vanstorf mit allen vom Grafen Ulrich von Heunburg auf ihn (den Grafen von Pfannberg) übergangenen Gütern im Lavantthale [1]).

Schon 1283 hatten die gräflichen Häuser Görz und Heunburg mittelst einer Heirath zwischen Albert III., dem Sohne Albert's II., Grafen von Görz und einer Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg sich näher zu verbinden gesucht, aber jene Heirath unterblieb aus unbekannten Gründen. Seitdem waren 19 Jahre verflossen, das gute Verhältniss zwischen beiden Häusern, das in den Jahren 1291—1293 eine Störung erlitten hatte, wieder hergestellt worden und Albert III. hatte nun bereits selbst Töchter und Graf Ulrich einen jüngeren Sohn. Die nähere Verbindung der beiden Häuser, die 1283 nicht zu Stande kam, sollte jetzt zu Stande kommen und kam auch, obwohl nicht gleich, sondern erst nach sechs oder sieben Jahren, wirklich zu Stande.

1302 am nächsten Dienstage vor St. Bartholomäus Tag zu Stein schliessen Graf Ulrich von Heunburg, sein Sohn Friedrich und sein Schwiegersohn Ulrich der Freie von Seuneck einer- und Graf Albert II. und sein Sohn Graf Albert III. von Görz andererseits einen Vertrag ab, worin beide Theile einwilligen, dass Graf Hermann, Ulrich's Sohn, eine von den Töchtern des Grafen Albert III. heirathe und worin festgesetzt wird, dass der zurücktretende Theil dem andern 1000 Mark Silber zahlen soll.

Die wichtigsten Stellen dieses Vertrages sind folgende:

---

[1]) Auszug einer Bamberger Urkunde.

Digitized by Google

Wir Graf Ulreich von Hevnenburch veriehen, das wir mit samt vnserem sune Graven Friederich durch die treve vnd liebe, di wir haben zu vnserem lieben vrewnde dem edelen Graven Albrechten (II., er starb 1304) von Görtz vnd zu seinen chinden gelobt haben vnd loben bey vnserem aide vnd bey vnseren treven vnd habent auch dar vber sunderwar gesworen vnser sun Graf Friederich vnd vnser aidam Vlreich der vreye von Sevnekke, das wir vnserem sune Graven Hermannen ze einer elichen gemahelen nemen sulen des jungen Graven Albrechtes von Görtz Töchter aine . . . auch hat der junge Graf Albrecht gesworen seiner Töchter aine vnserem sune Graven Hermannen ze einer elichen gemahl zu geben vnd hat dasselbe vnser lieber vrewnd Graf Albrecht sein Vatter bey seinem aide vnd bey seinen trewen mit samt seinem sune gelobt ze enden etc. [1]).

Der wirkliche Abschluss der Ehe erfolgte aber erst später, wahrscheinlich erst 1310, wie wir in der Folge sehen werden. Dieser Aufschub war wegen des zarten Alters der Braut nothwendig.

1302 zu Bleyburg. Ulrich Graf von Heunburg bezeugt, dass Katharina, die Tochter Dietrich's von Gutenstein, den Nonnen zu Mährenberg zwei Huben um 10 Mark Silber Kärntner Gewichtes verkauft habe. Zeugen des Schirmbriefes: Dietrich Kaplan und der Pfarrer zu Heunburg, Hamer, Dechant in Drauburg.

Diese Nachricht ist gezogen aus den Regesten der einst im Archive des Nonnenklosters zu Mahrenberg vorhanden gewesenen Kaufurkunden von 1220 bis 1711, zusammengestellt von Dr. Rudolph Puff, Gymnasiallehrer zu Marburg, und in einer Abschrift dem historischen Vereine für Steiermark mitgetheilt. Leider entbehren diese Urkunden-Regesten nicht selten der wünschenswerthen Genauigkeit und Vollständigkeit.

Im Jahre 1304 suchte Herzog Rudolph, nachdem sein Vater Kaiser Albrecht in gleicher Absicht an den Rhein gezogen war, Hilfsvölker zu sammeln zum Kriege gegen König Wenzel von Böhmen und unterhandelte desshalb so wie mit anderen Grafen auch mit dem Grafen Ulrich von Heunburg, der ihm gegen Verpfändung von Arnell seinen Beistand zusagte [2]).

Ein Ort Arnell ist mir in Kärnten und Steiermark unbekannt; es dürfte dafür wohl nur entweder Ernvels (Ehrenfels), Veste und Herrschaft zu St. Leonhard im Lavantthale in Kärnten, oder Arnvels (Arnfels bei Leutschach im Saggathale in Untersteier) zu lesen sein. Denn in der letzteren Gegend besass der Graf schon die Veste und Herrschaft Smielenberg (Schmierenberg), so dass ihm die pfandweise Erwerbung der Burg und Herrschaft Arnfels sehr erwünscht sein musste. Noch wahrscheinlicher jedoch dünkt es mir, dass Ernvels gelesen werden müsse, da nach einer Urkunde vom Jahre 1315 die Grafen Friedrich und Hermann von Heunburg, Ulrich's Söhne, das Gericht zu St. Leonhard besassen.

---

[1]) Coronini. Tent. geneal. hist. prom. ser. Comit. et Rer. Goritiae. Fol. pag. 112. (Edit. in 4°. pag. 182.)

[2]) Lichnowsky. II. 248 nach Ottokar's von Horneck Reimchronik, DCCXXXIX.

Digitized by Google

Graf Ulrich dürfte trotz seines Alters, kriegslustig wie er war, persönlich in's Feld gezogen sein. Herzog Rudolph schloss, bevor er gegen König Wenzel zog, am 24. August 1304 zu Pressburg mit König Robert von Ungarn einen Vertrag, worin letzterer unter gewissen Bedingungen sich zur Theilnahme an dem Feldzuge gegen Böhmen verpflichtete. Als erster Zeuge dieses Vertrages wird von Ottokar von Horneck der Graf von Henneberg genannt. Ich aber glaube, dass sich hier in die Abschrift der Reimchronik ein Schreibfehler eingeschlichen habe und dass vielmehr (Ulrich) der Graf von Heunenburg zu lesen sei. Der Grund meiner Vermuthung ist dieser, weil die übrigen Zeugen (der zweite Zeuge ist Graf Meinhard von Ortenburg) sämmtlich aus Kärnten, Steiermark und Österreich sind.

Der Zug Kaiser Albrecht's und seines Sohnes Herzog Rudolph's gegen Böhmen, zunächst gegen die Bergstadt Kuttenberg, lief bekanntlich unglücklich ab und der Herzog kehrte am 1. November 1304 wieder nach Österreich zurück, wo er alle seine Anhänger entliess.

Im Jahre 1305 findet man den Grafen Ulrich wieder zu Hause auf seinem Schlosse zu Bleiburg.

1305 am nächsten Tage nach St. Lucentage (14. December) auf dem Hause zu Bleyburg. Rudolph von Vanstorf macht die Burg Rabenstein im Lavantthale mit 80 Mark Gelts, welche dazu gehören, dem Grafen Ulrich von Heunburg zu Lehen und empfängt sie wieder von ihm als Lehen zurück [1]).

Man denkt sich die Zustände und Einrichtungen des Mittelalters gewöhnlich als sehr einfach, was sie jedoch nicht immer waren; insbesondere aber waren die Lehensverhältnisse nichts weniger als einfach, sondern oft sehr verwickelter Art, wie wir dies in Betreff der Veste Rabenstein im Lavantthale nachweisen können.

Graf Ulrich von Pfannberg hatte nebst den Burgen Lavamünd und Loschenthal auch einen Antheil an der Burg Rabenstein eigenthümlich besessen, dieselben aber am 18. Mai 1300 dem Erzbisthume Salzburg unter der Bedingung verkauft, dass er dieselben als salzburgisches Lehen wieder zurückerhalte. Nachdem dies geschehen war, verlieh er in demselben Jahre seinen Antheil an Rabenstein dem Rudolph von Vanstorf. Graf Ulrich von Pfannberg hatte aber auch den andern Antheil an Rabenstein nebst den 80 Marken Gelts, ein Lehen des Herzogs von Österreich und Steiermark, von seinem Schwiegervater dem Grafen Ulrich von Heunburg an sich gebracht und belehnte nun den Rudolph von Vanstorf auch mit diesem Antheile.

Somit war der Pfannberger rücksichtlich des einen Theiles von Rabenstein salzburgischer, rücksichtlich des anderen Theiles aber herzoglicher Lehensträger, der Vanstorfer aber auf dieselbe Weise After-Lehensträger.

Dieses Verhältniss dauerte bis zum Anfange des Jahres 1302. Denn am 6. Januar dieses Jahres gab Ulrich Graf von Pfannberg seine Lehenschaft

[1]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 191.

Digitized by Google

am Hause zu Ramenstein (Rabenstein) im Lavantthale, so wie auch die Lehenschaft an den 80 Mark Geltes, auch im Lavantthale, dem Herzoge Rudolph von Österreich und Steier mit der Bitte auf, dass Rudolph von Vanstorf damit belehnt werden möge, was auch geschah. Ebenso sagte derselbe Graf am 6. Januar 1302 seine Lehenschaft am Hause zu Ramenstein dem Erzbischofe Konrad von Salzburg mit der Bitte heim, dass Rudolph von Vanstorf damit belehnt werden möge, was ebenfalls geschah[1]).

Somit hatte der Graf von Pfannberg alle seine Rechte an Rabenstein zu Gunsten Rudolph's von Vanstorf aufgegeben, welcher daher die salzburgische und herzogliche Lehenschaft allein und ungetheilt besass und unmittelbarer Lehensträger war.

Dieses Verhältniss dauerte nur gegen drei Jahre, denn nach der Urkunde vom 14. December 1305 hatte Rudolph von Vanstorf sowohl dem Erzbischofe von Salzburg als dem Herzoge von Österreich seine Lehenschaft an Rabenstein mit der Bitte heimgesagt, dass Graf Ulrich von Heunburg damit belehnt werden möge, und nachdem letzteres geschehen war, Rabenstein von diesem wieder als Afterlehen erhalten.

Man sieht an diesem einzigen Beispiele, welche häufigen Fluthungen im Besitze von Lehengütern stattfanden. Was übrigens die letzte Veränderung im Besitze von Rabenstein betrifft, so ist es nicht bekannt, ob sie durch den Wunsch des Grafen von Heunburg, an dem Vanstorfer sich einen tüchtigen Vasallen zu erwerben, oder umgekehrt durch den Wunsch des Vanstorfer's, sich an dem Grafen von Heunburg einen mächtigen Beschützer zu verschaffen, oder endlich durch eine Geldverlegenheit des Vanstorfer's herbeigeführt worden sei.

1306 begleitete Graf Ulrich von Heunburg sammt seinem Schwiegersohne Ulrich dem Freien von Suneck und vielen Edlen aus Kärnten den Herzog Heinrich von Kärnten zu dessen Vermählung nach Prag. König Wenzel III. von Böhmen hatte nämlich dem Herzoge Heinrich die Hand seiner Schwester Anna mit einer Aussteuer von 10.000 Mark Silber zugesagt und es stand, da die Prinzessin 1290 geboren worden und somit im 16. Lebensjahre war, dem Abschlusse der Ehe nichts entgegen. Herzog Heinrich nahm, da er mit Kaiser Albrecht und dessen Sohne Herzog Rudolph eben damals zerfallen war, seinen Weg über Salzburg und Baiern, feierte am 13. Februar zu Prag seine Vermählung mit der Prinzessin Anna und fertigte auf dem Rückwege, den er wieder über Baiern nahm, zu Landshut am 28. Februar 1306 folgende Urkunde aus, worin er seiner Gemahlin ihre Aussteuer, so wie seine Widerlage und Morgengabe auf mehrere seiner Besitzungen in Tirol versichert.

---

[1]) Die betreffenden Urkunden-Regesten habe ich in meiner Abhandlung über die Grafen von Pfannberg, II. Abth., S. 66, mitgetheilt; nur ist der daselbst angeführte Urkunden-Auszug von Muchar insofern nicht richtig, als darin gesagt wird, dass der Graf von Pfannberg dem Erzbischofe auch die Lehenschaft an den 80 Mark Geltes heimgesagt habe, da letztere ja nicht vom Erzbisthume, sondern nur von den Herzogen von Österreich und Steier herrührte und mithin auch nur diesen heimgesagt werden konnte, was auch wirklich geschehen ist.

Digitized by Google

Rudolph und Stephan, Pfalzgrafen am Rhein, Herzoge von Baiern, Albert von Görz, Ulrich von Heunburg, Grafen, Ulrich von Seunekke, Wilhelm von Castrobarco, Heinrich von Rotenburg der ältere, Hofmeister, Heinrich genannt Garalant, Dietmar von Weizzenekke, Reimbert von Glanekke, Otto von Haylekke, Pabo Truchsess von Chreykh, Heinrich Schenk von Osterwiz und Otto von Hennemberch bekennen, dass Herzog Heinrich von Kärnten seiner Gemahlin Anna, Schwester des Königs Wenzel III. von Böhmen und Polen, für 25.000 Mark Silber in Prager Groschen (eigentlich grossen Prager Pfennigen, grossis denariis Pragensibus), 56 Groschen auf eine Mark gerechnet, nämlich für 10.000 Mark Silber, welche ihr der König, ihr Bruder, als Ausstener gegeben, und für 15.000 Mark, welche ihr Heinrich als Heirathsgeschenk (wohl nur als Widerlage des Heirathsgutes) gegeben (wohl nur verschrieben) habe, seine Schlösser, nämlich Stadt und Schloss Hall, Schloss Taur und Schloss Trazberg sammt allen Zugehörungen und Einkünften verschrieben und dass er ihr ausserdem für 6000 Mark Silber, 56 (Prager) Groschen auf eine Mark gerechnet, die er ihr als Morgengabe versprochen, sein Schloss Friedberg verschrieben habe [1]).

Diese Urkunde wurde nicht, wie Graf Coronini von Kronberg sagt [2]), vor der Vermählung Herzog Heinrich's, sondern erst nach derselben ausgestellt, da diese nach Palacky [3]) bereits am 13. Februar gefeiert worden war. Also nicht auf der Hinreise, sondern nur auf der Rückreise von Prag, welche der Herzog ebenfalls über Baiern machte, wurde die Urkunde ausgestellt.

Also unser Graf von Heunburg, obwohl bereits ein hoher Siebenziger, hatte seinen Herzog mitten im Winter nach Prag begleitet und dessen Vermählung daselbst beigewohnt. Wie musste es ihm in Prag, das er seit 1268 vielleicht nicht mehr besucht hatte, vorgekommen sein? Damals stand König Ottokar noch auf dem Höhenpunkte seiner Macht und nun regierte schon dessen Enkel. Damals selbst noch jung, unterzeichnete er als Zeuge die Urkunde von Podiebrad, und nun ein Greis, stand er, Niemand mehr kennend und von Niemanden mehr gekannt, in der königlichen Hofburg. Was war seitdem über die Welt und über ihn hinweggegangen und wie sonderbar hatte sich die Lage der Dinge geändert. 1268 erlangte der König von Böhmen die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnten, welches ihm auch schon das Jahr darauf zu Theil wurde, und 1306 erlangte der Herzog von Kärnten die Anwartschaft auf den böhmischen Thron, der ihm auch schon das Jahr darauf zu Theil wurde. Wie sehnlich mochte der Graf von Heunburg jetzt gewünscht haben, sich verjüngen zu können, um im neuen Reiche seines bisherigen Herzogs, eines guten, aber schwachen Herrn, eine hervorragendere Rolle zu spielen als unter dem starken, strengen und Alles allein regierenden Ottokar. Aber seine Wünsche gingen

---

[1]) Steyerer. Comment. pro hist. Alberti II. Ducis Austr. Pag. 589.

[2]) Coronini. Tent. geneal. hist. prom. ser. Comit. et Rer. Goritiae (Edit. in folio) Pag. 252.

[3]) Palacky. Geschichte von Böhmen. II. Band, I. Abth., S. 404.

Digitized by Google

nicht in Erfüllung, sondern es war ihm vielmehr in Kurzem ein ganz anderes ruhiges Plätzchen beschieden.

1306 am 17. April (wahrscheinlich zu Bleiburg) erlaubt Graf Ulrich von Heunburg den Erben von Gutenstein, eine von ihm als Lehen herrührende Hube zu Hag dem Frauenkloster zu Marnberg zu schenken. Zeugen: Mathias von Marnberg, Niklas von Neuhaus, Berthold und Heinrich von Seldenhofen und Wülfing von Sakkach [1]).

1306 (wahrscheinlich zu Bleiburg) machen Graf Ulrich und sein Sohn Graf Friedrich von Heunburg eine Schenkung an das Nonnenkloster zu Marnberg [2]).

Leider wieder ein höchst unvollständiger Auszug. Wie sehr Recht hat doch Herr Regierungsrath Chmel, dass es nur die Wenigsten verstehen, einen genügenden Urkunden-Auszug zu machen.

1306 an Sand Ulrichs tag ze Judenburch. Friedrich und Heinrich von Stubenberch bekennen, dass sie den edlen Grafen Heinrich und Albert von Görz und Tirol Bürgschaft leisten wollen für ihren Oheim Grafen Ulrich und dessen Söhne Friedrich und Hermann Grafen von Heunburg um die Veste Stein, welche sie (die Grafen von Görz) jenen um 900 Mark Aglayer versetzt haben für das Silber, das ihrem Vater Grafen Albert (II.) selig (von den Grafen von Heunburg) geliehen worden sei. Zahlten Heinrich und Albert die 900 Mark Aglayer zurück, so sollten Graf Ulrich und seine Söhne die Veste Stein zurückgeben. Geschähe diese Übergabe nicht, so sollten beide Bürgen, ein jeder besonders, einen Ritter nach Inliegensrecht gen Volkenmarkt senden und diese zwei Ritter sollten nicht eher aus ihrer Inliegenschaft herauskommen, als bis die Veste Stein übergeben worden wäre. Mit ihren Insiegeln. (Ohne Zeugen.) [3])

Ohne Zweifel gaben die Grafen von Heunburg die Veste Stein, im Jaunthale gelegen, den Grafen von Görz wieder zurück, da man dieselbe in der Folge wieder im Besitze der Görzer findet.

Dies ist die letzte Urkunde, worin Ulrich Graf von Heunburg als noch lebend erwähnt wird. Sein Todesjahr wird zwar nirgends angegeben; mit aller Wahrscheinlichkeit aber ist dafür das Jahr 1308 anzunehmen, wie ich aus folgenden Umständen vermuthe: An den für Kärnten so traurigen Ereignissen des Jahres 1307, an denen er, wenn er gelebt hätte und gesund gewesen wäre, gewiss Theil genommen hätte, nahm er keinen Antheil mehr und 1308 des Erchtages nach St. Niklastag versprechen die Grafen Friedrich und Hermann von Heunburg für ihres Vaters, des Grafen Ulrich, Seelenheil der Kirche der heil. Maria in Griffenthal 100 Mark Friesacher Pfennige und 5 Mark Pfennige [4]). Obgleich sie dies auch bei Lebzeiten ihres Vaters thun konnten, so scheint doch der Umstand, dass in der Urkunde keine Erwähnung von einer

[1]) Muchar. Geschichte von Steiermark. VI. Band.

[2]) Schmidl. Österreichische Blätter. 1847. Nr. 69, S. 275.

[3]) Herrgott. Taphographia Principum Austriae. Part. II, pag. 103.

[4]) Frölich. Genealog. Sounecklorum. Pag. 38.

Digitized by Google

Schenkung des Vaters oder seiner Einwilligung dazu geschieht, zu beweisen, dass er zur Zeit der Ausstellung der Urkunde bereits verstorben war.

Ein weiterer Beweis dafür, dass Graf Ulrich II. bereits 1307 krank gewesen und 1308 gestorben sei, ist der am 13. Mai 1308 zwischen seinem Sohne Friedrich und dem Abte Wülfing von Oberburg abgeschlossene Vergleich, wodurch ein zwischen denselben schon einige Zeit hindurch bestandener Streit beigelegt wurde.

Daraus ergibt sich die Folgerung, dass Graf Ulrich 1307 bereits krank gewesen und 1308 gestorben sein müsse. Da er 1230 oder in einem der nächstfolgenden Jahre geboren worden sein dürfte, so mag er bei seinem Tode ein starker Siebenziger gewesen sein. Seine letzte Ruhestätte soll Graf Ulrich, wie Lazius sagt, in der Stiftskirche zu Oberburg gefunden haben, was allerdings nicht geradezu in Abrede gestellt werden kann, da er Vogt des Klosters zu Oberburg war, obgleich das beträchtliche Geschenk seiner Söhne dafür zu sprechen scheint, dass er in der Stiftskirche zu Griffenthal begraben worden sei. Gegen die Angabe des Lazius scheint auch folgender Umstand zu sprechen: Gerade in der zweiten Hälfte des Jahres 1307 und in der ersten des Jahres 1308, in welcher nach gegründeter Vermuthung Ulrich II. gestorben sein dürfte, war sein älterer Sohn Friedrich mit dem Abte Wülfing von Oberburg in einer Fehde begriffen, wobei dem Kloster grosser Schaden zugefügt und der Abt selbst gefangen genommen und längere Zeit in Gewahrsam gehalten wurde. Unter diesen Umständen ist es also unwahrscheinlich, dass Graf Ulrich II. zu Oberburg begraben worden sei.

Von seiner Gemahlin Agnes und ihrer vornehmen Herkunft ist bereits schon weiter oben die Rede gewesen. In Betreff seines Charakters aber lässt sich kurz bemerken, dass Ehrgeiz die vorzügliche Triebfeder seiner Handlungen gewesen sei, dass er aber in Betreff der Mittel, denselben zu befriedigen, weder den sittlichen Maassstab beachtet, noch deren Tragweite gehörig berechnet und daher oft ungerecht und unklug gehandelt habe.

Digitized by Google

Ulrich's II. Nachkommen.

§. 8.

Die Ehe des Grafen Ulrich II. von Heunburg mit der Markgräfin Agnes von Baden, Witwe des Herzogs Ulrich von Kärnten, welche er 1270 geheirathet hatte, war fruchtbar gewesen, indem man urkundlich fünf Kinder desselben kennt, nämlich zwei Söhne: Friedrich und Hermann, und drei Töchter: Margareth, Elisabeth und Katharina. Wie sie dem Alter nach auf einander gefolgt seien, ist nicht bekannt, doch lässt sich mit Gewissheit annehmen, dass Hermann das jüngste aller Kinder gewesen sei.

Da der Mannsstamm mit Hermann 1322 ausstarb und seine Verlassenschaft auf seine Schwester und deren Nachkommen überging, so wollen wir zuerst von den Söhnen und dann von den Töchtern des Grafen Ulrich II. handeln.

§. 9.

Friedrich.

Der Name Friedrich war im Geschlechte der Grafen von Heunburg bisher noch nicht dagewesen; man könnte daher fragen, wie er in dasselbe gekommen sei.

Vielseitige genealogische Studien haben mich auf die Entdeckung geführt, dass solche neuauftauchende Namen meistens von der Verwandtschaft der Mutter desjenigen herrühren, der einen solchen in einem Geschlechte noch nicht vorgekommenen Namen zuerst führte. Diese Bemerkung hat sich mir bis jetzt fast in allen Fällen bewährt, wovon ich viele Beispiele anführen könnte. Sie bewährt sich auch in unserem Falle wieder. Agnes, die Gemahlin des Grafen Ulrich II. von Heunburg, war die Grossnichte Friedrich's II., des letzten Herzogs von Österreich und Steiermark aus dem Hause Babenberg, die Tochter des Markgrafen Hermann von Baden und die Schwester des am 29. October 1268 mit Herzog Konradin von Franken und Schwaben zu Neapel hingerichteten Markgrafen Friedrich von Baden-Österreich. Eben diese Namen nun, welche beide früher bei den Heunburgern nicht vorkamen, findet man bei Agnesens Söhnen, indem der ältere derselben nach seinem Urgrossonkel und Onkel Friedrich, der jüngere aber nach seinem Grossvater mütterlicher Seite Hermann hiess.

Digitized by Google

Friedrich Graf von Heunburg kömmt schon bei Lebzeiten seines Vaters in den Jahren 1296, 1298, 1302 und 1306 vor und wir verweisen daher rücksichtlich dieser Jahre auf die Geschichte seines Vaters.

In diese Zeit fällt auch folgende Urkunde:

1300 am 1. April zu Zürich (in Thurego) nimmt Kaiser Albrecht das Cisterzienserkloster Päris (in der jetzigen Präfectur Colmar), Baseler Diöcese, in seinen besonderen Schutz und befiehlt seinen Getreuen Johann von Liechtemberg, Vogt im Elsass, und Friedrich von Hunenburch, Schultheiss von Colmar (scultetо Columbariensi) und seinen anderen dortigen Beamten, dasselbe zu schützen [1]).

Der Name deutet ganz auf unsern Heunburger hin, nur das Prädicat Graf fehlt. Somit bleibt es zweifelhaft, ob der genannte Schultheiss von Colmar wirklich der Graf Friedrich von Heunburg aus Kärnten war. Die Wahrscheinlichkeit spricht mehr für als gegen die Identität. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, dass unser Graf Friedrich den Herzog Albrecht 1298 nach Deutschland begleitet habe und mit demselben, nachdem er deutscher König geworden war, durch einige Jahre daselbst geblieben sei, da man ihn von 1298 bis 1302 mit Sicherheit nicht zu Hause trifft. Es erscheint zwar in einer Urkunde ddo. am achten Tage nach Pfingsten 1298 sein Name nach dem seines Vaters, aber ich habe schon bei Besprechung dieser Urkunde bemerkt, dass daraus noch keineswegs auf die persönliche Anwesenheit Friedrich's geschlossen werden könne. Bei der Belagerung der Veste Mautenberg im Jahre 1299 erschienen, heisst es, auch Graf Ulrich von Heunburg und sein Sohn. Da aber des letzteren Name nicht genannt wird, so konnte es Hermann, Ulrich's jüngerer Sohn, gewesen sein.

Dass Friedrich Graf von Heunburg in der Urkunde vom 1. April 1300 nur Friedrich von Heunburg genannt wird und in der Eigenschaft eines Schultheissen erscheint, hat nichts in sich, was mit der Annahme der Identität unvereinbar wäre. Denn was die Weglassung des Prädicates Graf betrifft, so findet man dieselbe nicht so selten. Heinrich Graf von Hohenlohe, ein Schwager des Grafen Friedrich von Heunburg, erscheint in den Urkunden eben so häufig ohne das Prädicat Graf, als mit demselben. Die Eigenschaft eines Schultheissen lässt sich durch die Annahme erklären, dass Graf Friedrich Befehlshaber der Besatzung von Colmar gewesen sei, als welcher er dann auch die Gerechtigkeitspflege zu besorgen hatte, die dem Schultheissen als der ersten obrigkeitlichen Person oblag.

Wir gehen nun zu gewissen und für unsern Grafen Friedrich rühmlichen Thatsachen über.

König Rudolph von Böhmen war am 3. Juli 1307 gestorben, worauf Herzog Friedrich von Österreich, des Verstorbenen Bruder, sich um den erledigten Thron bewarb, da die böhmischen Stände bei Rudolph's Wahl dessen Vater, dem Kaiser Albrecht, die Erbfolge im Hause Österreich mit Brief und Siegel zugesichert hatten. Trotz dieser Zusage wählten die Böhmen nicht den Herzog

[1]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. 1851. VI. Band, S. 169.

Digitized by Google

Friedrich, sondern dessen Mitbewerber Herzog Heinrich von Kärnten, Grafen von Tirol und Görz, welcher mit Anna, einer Schwester König Wenzel's III., vermählt war, zu ihrem Könige. Kaiser Albrecht, über diese Wortbrüchigkeit der böhmischen Stände auf das äusserste entrüstet, zog in Begleitung seines Sohnes Friedrich mit grosser Macht gegen Böhmen, sah sich aber bald wegen Ungunst der Verhältnisse zum Rückzuge genöthiget und verschob einen wirksameren Feldzug auf das nächste Jahr.

Um jedoch seinem Gegner alle Unterstützung abzuschneiden, welche er aus seinem Herzogthume und aus den ihm verpfändeten Provinzen beziehen könnte, hatte Herzog Friedrich vor seinem Zuge nach Böhmen seinem Hauptmanne von Steiermark, Ulrich von Walsee, den Auftrag gegeben, Kärnten, Krain, die Mark und das Sanngebiet feindlich zu überziehen und in Besitz zu nehmen, und hatte hierzu den Erzbischof Konrad von Salzburg, den Bischof Heinrich von Gurk, die Grafen von Görz, Ortenburg und Heunburg um ihren Beistand ersucht, der auch von allen zugesagt wurde.

Die Sache gelang schnell und leicht, da der grössere Theil des kärntnerischen Adels mit seinem Herzoge, nunmehrigen Könige von Böhmen, nach Prag gezogen war und daher die Städte und Burgen im Lande nur wenig bewacht und bewahrt waren.

Als Ulrich von Walsee in Kärnten eingerückt war, vereinigte sich mit ihm sogleich Graf Friedrich von Heunburg, der in unwandelbarer Treue dem Herzoge Friedrich und dessen Hause ergeben war, und in kurzer Zeit wurden die Städte St. Veit, Völkermarkt und Klagenfurt erobert. Der Erzbischof, mehr auf seinen eigenen Vortheil bedacht, bekam durch Verrath des von ihm mit 200 Mark Silber bestochenen Befehlshabers Konrad von Schrankpaum die Veste Rabenstein, welche Friesach bedrohte, in seine Gewalt, liess sie abbrechen und aus ihren Steinen auf Althofen eine neue Veste bauen. Somit waren in Kärnten die Hauptpunkte im Besitze Herzog Friedrich's.

In Krain waren Graf Heinrich von Görz und Graf Meinhard von Ortenburg eingefallen und hatten Weichselberg, Volkenstein (?wahrscheinlich Falkenstein) und Krainburg eingenommen, welche Burgen sie als Pfand für den Sold behielten.

Im Sanngebiete vertheidigten Hugo von Taufers, der daselbst Hauptmann war, und Wülfing, Abt von Oberburg, die Sache des Herzogs Heinrich, Königs von Böhmen, welcher nebst Krain und der Windischen Mark auch jenes Gebiet in Pfandbesitze hatte. Gegen diese erhob sich an der Spitze anderer untersteirischer Edlen Ulrich der Freie von Suneck, um auch diese Gegenden der Herrschaft Herzog Friedrich's zu unterwerfen.

Dahin kam auch, nachdem in Kärnten die Hauptsache beendet war, Graf Friedrich von Heunburg, der im Sann-, Pack- und Schallthale bedeutende Besitzungen hatte, in der zweifachen Absicht, nicht nur jenen Landstrich für Herzog Friedrich in Besitz zu nehmen, sondern nebenbei auch mit dem Abte Wülfing in eigener Sache abzurechnen. Denn dieser hatte ihm willkürlich der Vogtei über Oberburg entsetzt, was offenbar erst im Sommer des Jahres 1307 nach dem Ausbruche des Krieges zwischen den beiden Bewerbern um den

Digitized by Google

böhmischen Thron aus politischem Hasse geschah, da der Abt dem Könige Heinrich, der Graf aber dem Herzoge Friedrich anhing.

Auch hier war der Graf in Verbindung mit seinem Schwager Ulrich dem Freien von Suneck glücklich, denn er bekam den Abt gefangen, vertrieb den königlichen Hauptmann und unterwarf das Sanngebiet der Herrschaft Herzog Friedrich's, worauf er wieder nach Kärnten zurückkehrte.

Wie der Herzog ihn für seine treuen und erspriesslichen Dienste belohnt habe, wird nicht angegeben, aber wahrscheinlich verpfändete er ihm die eine oder andere eroberte Burg oder Stadt oder dem Herzoge von Kärnten gehörige Gefälle und Einkünfte zum Ersatze der gemachten Auslagen, wie er den Grafen von Görz und Ortenburg solche in Krain verpfändet hatte.

Während dieser Wirren war Graf Ulrich II. von Heunburg gestorben und wie es allen Anschein hat, nicht zu Oberburg, sondern in der Stiftskirche zu Griffenthal begraben worden. Denn 1308 des Erchtages nach St. Niklastag versprechen seine Söhne Friedrich und Hermann für ihres Vaters, des Grafen Ulrich, Seelenheil der Kirche der heil. Maria in Griffenthal 100 Mark Friesacher Pfennige und 5 Mark Pfennige zu entrichten. Mit dem Siegel des Grafen Friedrich. Zeugen: Herr Reichart von Glaunburch (offenbar irrig, vielleicht nur Heunburch), Herr Eberhard von Altendorf (wahrscheinlich nur Altenburg), Herr Reichel von Eberstein, Herr Niklas von dem Neuenhaus, Herr Weigant von Freising (?), Vnm (?Ulrich) de Prizer (wahrscheinlich nur Peizer, Peisser), Volkrat und Dietrich von Pleyburch [1]).

Im Monat April des Jahres 1308 kam Herzog Friedrich nach St. Veit in Kärnten, schlichtete daselbst den langjährigen Streit des Patriarchen Ottobonus von Aquileja mit dem Grafen Heinrich von Görz, schloss mit jedem derselben ein Schutz- und Trutzbündniss gegen Jedermann auf drei Jahre und setzte Otto von Lichtenstein, der bisher salzburgischer Hauptmann von Friesach gewesen war, als Landeshauptmann in Kärnten ein, welchem nun auch der Erzbischof die Veste Tackenbrunn übergab. Denn so viele Feinde hatte dieser Otto von Lichtenstein, dass er stets zehn Burgen in wehrhaftem Stand erhalten musste.

Entweder während dieser Anwesenheit des Herzogs zu St. Veit im April oder während seines Aufenthaltes zu Marburg in der Mitte März 1308 geschah das, was Ottokar von Horneck in seiner Reimchronik [2]) mit den folgenden Versen andeutet:

Nu pelaib auch nicht lenger
da der Herczog Fridreich,
von Sännegk Herrn Vlreich,
was er gewunnen het,
payde Purgk vnd Stet,
anttwurt er jm vnd zogt damit wider
gegen Grätz sider.

[1]) Frölich. Genealog. Souneckiorum. Pag. 38. — Griffener Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

[2]) Seite 819.

Digitized by Google

D. i. nun blieb auch Herzog Friedrich nicht länger da, sondern überantwortete Ulrich dem Freien von Suneck alle Burgen und Städte, die er erobert hatte, und zog nach Gratz.

Denn von beiden Orten, nämlich sowohl von Marburg als auch von St. Veit, begab sich der Herzog jedesmal unmittelbar nach Gratz zurück.

Muchar[1]) versteht unter den Burgen und Städten, welche Ulrich dem Freien von Suneck zur Obhut anvertraut wurden, jene in Kärnten, mit welcher Ansicht ich nicht einverstanden bin. Denn die in Kärnten eroberten Städte und Burgen standen ja unter der Obhut des Landeshauptmannes. Ich bin vielmehr der Meinung, dass der Herzog dem Freien von Suneck nur die im Sanngebiete und vielleicht auch einige der im benachbarten Theile von Krain eroberten Burgen und Städte anvertraut habe. Dass der Ausdruck „Stet" (Städte) hier nur in der bescheidensten Bedeutung verstanden werden müsse, ist ohnehin klar, vielleicht gebrauchte der Dichter gar nur denselben des Reimes wegen „het" „Stet".

Im Mai 1308 söhnte sich Graf Friedrich mit dem Abte von Oberburg aus; unter welchen Bedingungen dies geschehen sei, gibt der kurze lateinische Auszug des vom Abte ausgestellten Reverses nicht an. Der Auszug lautet in deutscher Übersetzung also:

1308 am 13. Mai zu Bleiburg im Hause der Prediger.

Revers des Abtes Wülfing von Oberburg über einen Streit, welcher einige Zeit hindurch zwischen dem genannten Abte und dem Grafen Friedrich von Heunburg wegen der Vogtei über das genannte Kloster bestanden habe, aber durch gütlichen Vergleich mit gegenseitiger Einwilligung unter gewissen Bedingungen und Clauseln beendiget und entschieden worden sei[2]).

Wie unvollständig und ungenügend dieser Revers oder wenigstens dessen Auszug sei, wird sich aus der Vergleichung mit dem Reverse desselben Abtes über dieselbe Sache vom 9. October 1308 ergeben, wo Alles klar und deutlich hervortreten wird. Nur das Datum des obigen Reverses: 1308 die 13. mensis Maji in Pleyburg in domo Praedicatorum scheint mir von grosser Wichtigkeit zu sein.

Warum ward diese Urkunde nicht, wie so viele andere, in castro Pleyburch, zu Bleiburg auf dem Hause, sondern in Pleyburg in domo Praedicatorum, im Hause der Prediger, d. i. im Dominicanerkloster, ausgestellt? Sollte dies nicht zur Vermuthung berechtigen, dass Abt Wülfing von Oberburg im Dominicanerkloster zu Bleiburg gefangen gehalten worden sei? Bei der Ergebenheit unbemittelter geistlicher Gemeinden gegen ihre mächtigen Gönner war dieser Gewahrsam eben so sicher, als der Würde des Gefangenen angemessen. Jedenfalls ist der Umstand, dass der Revers nicht zu Oberburg, sondern zu Bleiburg ausgestellt wurde, auffallend und deutet darauf hin, dass sich der Abt zu Bleiburg befunden habe.

---

[1]) Muchar. Geschichte von Steiermark. VI. Band, S. 171.

[2]) Apostelen. VII. Band, Blatt 90.

Digitized by Google

Als Herzog Friedrich Kärnten im Monate April verliess, war dieses Land trotz der gemachten Eroberungen nichts weniger als beruhigt, sondern vielmehr im höchsten Grade aufgeregt, da der Regularclerus und fast der sämmtliche niedere Adel es treu mit ihrem Herzoge, dem Könige Heinrich von Böhmen, hielten und sich durch die Besitznahme des Landes von Seite Herzog Friedrich's in ihrem Interesse verletzt sahen. Waren sie einzeln auch nicht mächtig, so verlieh ihnen doch ihre Zahl, ihre Vaterlandsliebe und ihre Kriegslust eine grosse Bedeutung, besonders da ein Mann an ihrer Spitze stand, der unter den Staatsmännern seiner Zeit eine hervorragende Stellung einnahm, Konrad von Auffenstein, Marschall von Kärnten, welchen Herzog Heinrich, als er nach Böhmen zog, als Statthalter in Kärnten zurückgelassen hatte. Dieser war, da die meisten Ministerialen mit ihrem Herzoge nach Prag gezogen waren, zwar nicht im Stande gewesen, den Überfall der Steirer zu verhindern, hatte sich aber nach Ungarn begeben, um mit dort gesammelten Bundesgenossen das Verlorene wieder zurück zu erobern. Ulrich von Walsee, welcher davon Kunde bekommen hatte, sammelte bei Marburg in Eile ein kleines, aber unter seiner Anführung muthiges Heer und zog der Drau entlang den Ungarn entgegen. Als diese mit ihm zusammenstiessen, glaubten sie von Konrad von Auffenstein verrathen worden zu sein und würden ihn getödtet haben, wenn ihn nicht Bischof Heinrich von Gurk, der sich im Heere Walsee's befand, durch die Aufschlüsse, die er über die Sache gab, gerettet hätte, worauf mit dem Grafen Heinrich von Güns oder Güssing, dem Befehlshaber der Ungarn, sogleich Friede geschlossen wurde. Dies geschah im Monate Mai des Jahres 1308.

Unter den festen Orten in Steiermark, welche damals noch von kärntnerischen Söldnern besetzt waren, befand sich auch die Stadt Windischgratz, ein vom Patriarchate zu Aquileja herrührendes Lehen und damals im Besitze Konrad's von Auffenstein. Ein solcher Dorn im Fleische konnte nicht geduldet werden und Herzog Friedrich gab desshalb Befehl zu ihrer Eroberung und beauftragte damit den Bischof Heinrich von Gurk, der wegen seiner Ergebenheit und Treue gegen die Herzoge von Österreich vorzugsweise „der getreue Pischolf" (Bischof) genannt wurde. Dieser verband sich zu diesem Zwecke mit dem Grafen Friedrich von Heunburg und den Wabanigen, rückte Anfangs Juli vor die genannte Stadt, belagerte sie und setzte ihr „mit Rutten und mit Pleyden" dermassen zu, dass sich die Belagerten am St. Margarethentage (13. Juli 1308) ergaben. Die Stadt wurde hierauf mit einer starken Besatzung versehen, um sie gegen einen Angriff Konrad's von Auffenstein zu sichern.

Ottokar von Horneck sagt hierüber Folgendes:

Es ist wahr, was ich sag,
Nach Sunebenden vber acht Tag
Von Gurgk den Pischolf Heinreichen
Vnd von Heunburch Graf Friedreichen
Vnd die Wabanigen
Sach man von Windisch-Greez liegen.
Das ward also pesezzen,
Daz die Held vermezzen.

Digitized by Google

Dy darinn warn,
Das hazzig beswarn
Mit Rutten vnd mit Pleyden
Nicht mochten erleyden.
. . . an dem Tag Sand Margarethen
Gie es zue vnd geschach
Vnd vil schir darnach,
Do sy die Purgk pesazzten
Mit Lewten, dy wol getraczten
Von Auffenstain Herrn Chunraten [1]).

Was der Ausdruck „mit Rutten vnd mit Pleyden" sagen will, ist mir nicht bekannt; wahrscheinlich ist es ein militärisch-technischer Ausdruck.

Unter den Wabanigen sind die drei Brüder Stephan, Johann und Radislaus Grafen von Babanich aus Ungarn zu verstehen, denen Herzog Friedrich am 15. März 1308 zu Marburg den Thurm zu Gertzschin, Zehente zu Landstrost und Sicherberg, die Villa Oberlentenberg, den Markt Chroman und die Unterthanen in Orchwitz für 300 Mark Silber Wiener Gewichtes verpfändete [2]). Sie waren eine Art von Condottieri, d. i. Bandenführer, welche ihre Dienste dem Herzoge verdingten, wesshalb auch die Summe von 300 Mark Silber nicht als ein Darlehen, sondern nur als ein Dienstlohn anzusehen ist; statt der Barzahlung aber wurden ihnen die genannten Güter und Einkünfte in Krain verpfändet.

Der Abt Wülfing von Oberburg hatte schon am 13. Mai 1308 im Hause der Prediger zu Bleiburg dem Grafen Friedrich von Heunburg einen Revers ausgestellt, worin er bekannte, dass sein Streit mit dem Grafen unter gewissen Bedingungen gütlich ausgeglichen worden sei. Ob nun seit dieser Zeit, nämlich seit der Entlassung des Abtes aus seinem Gefängnisse, neue Misshelligkeiten zwischen ihnen ausgebrochen seien oder ob jener Revers als zu unbestimmt und allgemein dem Grafen nicht genügt habe, ist nicht bekannt; es muss jedoch irgend ein Grund oder eine Veranlassung zur Ausstellung eines neuen Reverses vorhanden gewesen sein, da wir einen solchen, wie aus Folgendem ersichtlich ist, finden.

1308 am St. Dionysiitag.

Wülfing, Abt von Oberburg, reversirt, dass er die ihm vom Grafen Friedrich von Heunburg zur Zeit, da das Kloster unter die Gewalt des Patriarchen gekommen sei, widerfahrene Ergreifung und Gefangenschaft, die er übrigens durch seine Widersetzlichkeit und Nachstellungen gegen den Grafen Friedrich und dessen Vater als Vögte des Gotteshauses (und durch seine Anhänglichkeit an Heinrich, König von Böhmen und Herzog von Kärnten) [3]) selbst hervorgerufen und verschuldet habe, verziehen, allen zugefügten

[1]) Reimchronik. Seite 819.

[2]) Lichnowsky. II. Band. A. Urkunden (-Regesten). Seite CCLXIX u. CCLXX.

[3]) Die eingeschaltete Stelle, die sich bei Apostelen nicht findet, ist aus dem Auszuge des Reverses bei Muchar, VI. Band, Seite 169, entnommen.

Digitized by Google

Schaden nachgesehen und dem besagten Grafen Friedrich von Heunburg auf's neue die Vogtei über sein Kloster verliehen habe [1]).

Aus diesem Reverse nun wird das Verhältniss zwischen dem Abte und dem Grafen klar. Jener als Anhänger König Heinrich's hatte diesem und dessen Vater als Anhängern Herzog Friedrich's die Vogtei über Oberburg entzogen und dadurch letzteren veranlasst, ihn nicht nur im öffentlichen, sondern auch in seinem eigenen besonderen Interesse zu befehden.

Da der Abt von seiner Widersetzlichkeit und seinen Nachstellungen gegen den Grafen Friedrich und dessen Vater (Ulrich II.) spricht, so musste dieser, als jenes geschah, nämlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1307, noch gelebt haben, aber bereits vor dem 13. Mai 1308 gestorben sein, weil schon der erste Revers des Abtes blos auf den Grafen Friedrich lautet und weil in dem zweiten Reverse, der ebenfalls nur auf diesen lautet, die Wiederverleihung der Vogtei nur an den Grafen Friedrich geschieht.

Der Ausdruck „zur Zeit, da das Kloster unter die Gewalt des Patriarchen gekommen sei", lässt sich, glaube ich, nur dahin deuten, dass nicht nur Ulrich der Freie von Suneck und sein Schwager Friedrich Graf von Heunburg, sondern auch der Patriarch Ottobonus von Aquileja den Abt von Oberburg bekriegt und dass der Patriarch selbst das Kloster eingenommen und mit seinen Leuten besetzt habe. Denn in jeder anderen Beziehung stand das Kloster ja schon früher unter der Gewalt des Patriarchen, da er in spiritualibus dessen Ordinarius, in temporalibus aber dessen Lehensherr war.

Da die Einnahme des Klosters und die Gefangennehmung des Abtes schon im Herbste des Jahres 1307 geschehen zu sein scheint, so sieht man, dass der Patriarch schon früher, ehe er noch (im April 1308 zu St. Veit) mit Herzog Friedrich ein Schutz- und Trutzbündniss abgeschlossen hatte, dessen Sache verfochten habe. Durch seine Theilnahme an der Fehde gegen den Abt von Oberburg gewinnt auch die Handlungsweise des Grafen Friedrich von Heunburg gegen den letzteren einen ganz anderen Charakter, da er ihn nicht aus Übermuth oder Rachgier, sondern im Kampfe für eine Sache, welcher sich auch der Patriarch angeschlossen hatte, gefangen nahm.

Abt Wülfing starb bald darauf und machte seinem Nachfolger Leopold Platz, welcher unbetheiligt an den vorausgegangenen Wirren und Zerwürfnissen, den Frieden zwischen dem Stifte und den Grafen von Heunburg wieder herstellte.

1309 am St. Peterstage, da er auf den Stuhl gesetzt worden (22. Februar), zu Pranussberg (Prassberg). Abt Leopold und der Convent zu Oberburg schliessen mit den Grafen Friedrich und Hermann von Heunburg folgenden Vertrag ab: Abt und Convent verzichten auf alle Ansprüche und Forderungen eines Schadenersatzes wegen des Gefängnisses, welches Abt Wülfing selig von den Grafen erlitten habe, und erkennen diese als ihre Vögte und Herren an, wogegen diese dem Stifte zu einer Ergetzlichkeit 10 Mark Geldes auf verschiedene Huben verschreiben. Wollten Abt und Convent die Grafen

[1]) Apostelen. VII. Band, Blatt 90

Digitized by Google

nicht mehr als ihre Vögte und Herren anerkennen, so sollten nicht nur jene 10 Mark Geldes an die Grafen zurückfallen, sondern das Stift hätte sodann den Grafen auch noch ein Strafgeld von 500 Mark Aglajer Pfennigen zu bezahlen [1]).

Auf solche Weise ward der Friede mit dem Stifte Oberburg bleibend hergestellt.

König Heinrich von Böhmen, Herzog von Kärnten, hatte am 14. August 1308 zu Znaim mit Herzog Friedrich von Österreich einen Vertrag abgeschlossen, worin dieser seinen Ansprüchen auf Böhmen und Mähren entsagte, jener aber ihm dafür 45000 Mark grosser Prager Pfennige binnen zwei Jahren zu zahlen versprach und als Pfand dafür alle Städte, Burgen, Gefälle etc. in Kärnten, Krain und der Windischen Mark, welche der Herzog bereits inne hatte, nebst anderen Städten und Burgen in Mähren, einräumte.

Dieser Vertrag kam jedoch nicht zur Ausführung, wahrscheinlich desshalb nicht, weil Herzog Otto von Kärnten, König Heinrich's Bruder, ohne dessen Beistimmung derselbe geschlossen worden war, seine Einwilligung dazu nicht gab.

Auf Bemühung der Königin Elisabeth, Kaiser Albrecht's I. Witwe, die mit beiden Theilen so nahe verwandt war, und durch Vermittlung des Erzbischofs von Salzburg fand in der ersten Hälfte des Monates März 1309 eine neue Zusammenkunft in Villach Statt. Mit Herzog Friedrich kamen der Patriarch Ottobonus von Aquileja, der Bischof Heinrich von Gurk, die Grafen Friedrich von Heunburg, Meinhard und Otto von Ortenburg; mit Herzog Otto von Kärnten der Bischof von Brixen, der Abt von Stams und Graf Albrecht von Görz. Dreizehn Tage lang ward unterhandelt: vergebens; es konnte keine Einigung erzielt werden und die Herzoge schieden unversöhnter von einander.

Herzog Friedrich begab sich nach Wien und trat von dort Mitte Juni die Reise nach Deutschland an, um sich von Kaiser Heinrich VII. mit seinen Fürstenthümern belehnen zu lassen. Unser Graf Friedrich von Heunburg begleitete denselben nicht dahin, sondern blieb zu Hause, wie wir aus folgenden Urkunden sehen:

1309 in vigilia S. Philippi et Jacobi (30. April) zu Bleiburg reversirt Konrad von Schrankpaum, seinem Lehensherrn Grafen Friedrich von Heunburg eine Hube aufgegeben (heimgesagt) zu haben [2]).

1309 in vigilia S. Philippi et Jacobi zu Bleiburg macht Graf Friedrich von Heunburg bekannt, dass er den Hauglein (Hugo) von Lobekh mit einer von Konrad Schrankpaum aufgegebenen Hube belehnt habe [3]).

Dieser Schrankpaum war früher im Dienste Herzog Heinrich's von Kärnten und Befehlshaber der Veste Rabenstein, übergab aber diese, bestochen, dem Erzbischofe von Salzburg und trat dann in die Dienste des Grafen Friedrich von Heunburg, der ihm die Veste Mannsberg zur Obhut anvertraute.

---

[1]) Apostelen. VII. Band, Blatt 91.

[2]) Ebendaselbst. VIII. Band. Blatt 191.

[3]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

1309 am St. Peter und Paulstage (29. Juni) zu Judenburg verleiht Graf Friedrich von Heunburg dem Eberlein (Eberhard) Vöklein, Bürger zu Judenburg, und dessen Erben die von Rudolph von Vanstorf gekauften Gülten in Dietrichsbach zu rechten Lehen. Zeugen: Herr Ulrich der Ertziañ (Erzdiakon) in Chernden, Herr Heinrich der Lusperger, Herbot von Lobnizz (Lobming), Heinrich der Chramer, Nycla der Chursner (Kürschner) [1]).

Es sind dies offenbar dieselben Güter, welche in einer Urkunde von 1324 als zu Dietrichsdorf (jetzt Dietersdorf) und Vonstorf in Obersteier gelegen und als vom Erzbisthume Salzburg zu Lehen herrührend bezeichnet werden. Der Graf von Heunburg konnte daher dieselben nur als Afterlehen wieder weiter verleihen.

Herzog Friedrich hatte den Zug nach Deutschland vorzüglich in der Absicht unternommen, um von Kaiser Heinrich VII. die Belehnung mit Österreich, Steier, Krain, der Windischen Mark und Portenau, so wie mit den Besitzungen in Schwaben und Elsass zu erhalten. Allein der Kaiser machte Schwierigkeiten und es war nahe daran, dass Herzog Friedrich aus Unmuth darüber unverrichteter Dinge die Rückreise antrat. Ein eigens nach Speier abgeschickter Späher brachte in einem Eilritte die Nachricht nach Österreich, dass der Kaiser dem Herzoge die Belehnung verweigert habe und dass dieser, ohne belehnt worden zu sein, nach Hause zurückkehre. Allein die Nachricht war voreilig und falsch, denn auf lebhafte Verwendung seiner Freunde erhielt Herzog Friedrich am 17. September 1309 die gewünschte Belehnung.

Nachdem inzwischen die oben erwähnte falsche Nachricht nach Österreich gekommen war, erhob fast der gesammte österreichische Adel, vom Herzoge Otto von Baiern aufgehetzt, die Fahne der Empörung und den Adeligen schlossen sich viele Bürger von Wien an.

Als die Nachricht hiervon nach Steiermark gelangte, eilte der Landeshauptmann Ulrich von Walsee sogleich nach Pettau, um sich mit dem Erzbischofe von Salzburg, welcher sich gerade damals dort aufhielt, zu besprechen, und kehrte mit ihm nach Gratz zurück. Hierher kamen der Bischof Friedrich von Seckau, der Graf Friedrich von Heunburg mit seinen beiden Schwägern Heinrich Grafen von Hohenlohe und Ulrich dem Freien von Suneck, die Stubenberg, beide von Lichtenstein und die von Pettau. Diese Landherren, welche die Elite des damaligen steirischen Adels bildeten, schworen, ihrem Herzog Friedrich treu zu bleiben, und kamen überein, bis zu dessen Zurückkunft dem Erzbischofe an des Herzogs Statt zu gehorchen und den Hauptmann Ulrich von Walsee aus allen Kräften zu unterstützen, damit er mit einer Heeresmacht nach Österreich ziehen und dort den Aufstand unterdrücken könne. Dieser Beschluss wurde um so schneller und bereitwilliger ausgeführt, da inzwischen an den Erzbischof ein Schreiben von Herzog Friedrich mit der Nachricht angekommen war, dass er die Belehnung erhalten habe und mit dem

[1]) Muchar. Urkunden-Auszüge (aus Urkunden des k. k. geheimen Archivs in Wien) Fascikel 2, und eine Abschrift im st. st. Joanneum. In dieser heisst der Empfänger des Lehens Eberlein Vuklein.

Digitized by Google

Kaiser im besten Einvernehmen stehe. Nun zog Ulrich von Walsee mit den früher genannten Spitzen des steirischen Adels über Hartberg nach Österreich, unterdrückte in kurzer Zeit den so ausgedehnten und so drohenden Aufstand und stellte die Ruhe wieder her [1]).

Dieser Zug nach Österreich geschah im Monate October des Jahres 1309, da man am 16. November bereits schon den Herzog Friedrich selbst in Wien findet, wo er die Schuldigen, besonders aber die Bürger von Wien, bestrafte, die Treuen aber belohnte. Leider wird uns nicht berichtet, wie er den Grafen Friedrich von Heunburg, der ihm mit inniger Ergebenheit und aufopferungsvoller Treue diente, belohnt habe.

Im folgenden Jahre kam Herzog Friedrich nach Gratz, um den Steiermärkern für ihre Treue zu danken. Bei dieser Gelegenheit erschienen auch die Brüder Friedrich und Hermann Grafen von Heunburg zu Gratz, um die Anwesenheit des Herzogs mitzufeiern.

1310 am 2. Juni zu Gratz. Herzog Friedrich von Österreich und Steier erlässt der Karthause Seiz die Frohn von ihren eigenen Bergwerken und räumt ihr von den auf ihrem Grunde errichteten fremden Bergwerken die halbe Frohn ein. Praesentibus (nach den Geistlichen) Meinhardo, Ottone et Alberto comitibus de Ortenburg, Friderico et Hermanno comitibus de Hevnburch, Ulrico de Walsee capitaneo Stiriae, Alberto Landscriba Stiriae [2]).

In diesem Jahre scheint sich Graf Hermann, Friedrich's Bruder, mit Elisabeth, Tochter des Grafen Albrecht III. von Görz, vermählt zu haben, wie aus folgender Urkunde hervorgeht:

1310 an Sand Katreyn abend ze Velach (Ober-Vellach in Ober-Kärnten).

„Wir Grave Albrecht von Görz vnd ze Tyrol, Vogt der Gotshewser ze Aglay, ze Trient vnd ze Brixen vergechen ... daz wir vnsern lieben Ohaym Grave Otten von Ortenburch versezet habn vmb drithalb hundert march silber Wienner gewichtes vnsern lieben frewnten den Graven von Hewnburch Friderichen vnd Hermann vnsern Aidenn an dem heirath, der zwischen vnserer lieben tochter Gravin Elspeten vnd Herman dem Graven von Hewnburch ist geschehen". Sollte dem Grafen Otto von Ortenburg aus dieser Bürgschaft ein Schaden erwachsen, so soll er (Albrecht) oder wenn er nicht mehr lebte, sein Bruder Heinrich denselben vollständig ersetzen. Mit den Insiegeln der Grafen Albrecht und Heinrich von Görz. Zeugen: Her Hartneid von Pettaw, Her Hauch der Purchgrave von Lünz, Her Chol der Flassperger, Her Bernhard von Toufen, Her Oprant von Chelerberch (sämmtlich) Ritter, Herman von Gesiz, Herman von Sumerek, Freidel der Schreiber vnd ander Erber lewt genuch [3]).

[1]) Nach dem Anonymus Leobiensis, dem Chronicon Salisburgense und nach der Reimchronik Ottokar's von Horneck, welche unschätzbare Quelle für die vaterländische Geschichte leider mit dieser Erzählung DCCCXXX aufhört.

[2]) Seizer Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

[3]) Herrgott. Taphographia Principum Austriae. P. II. pag. 103.

Digitized by Google

Da die geringste Aussteuer, welche damals ein Graf seiner Tochter bei ihrer Verheirathung geben konnte, 1000 Mark Silber betrug, so scheint Graf Albrecht seinem Schwiegersohne Hermann 750 Mark entweder bar bezahlt oder auf Gütern und Einkünften versichert zu haben, während er für die Bezahlung der noch übrigen 250 Mark den Grafen Otto von Ortenburg als Bürgen stellte.

Da eine solche Versicherung des Heirathsgutes in der Regel bald nach der Hochzeit der Tochter zu geschehen pflegte, so dürfte die Vermählung des Grafen Hermann mit der Gräfin Elisabeth kurz vorher und vielleicht eben zu Velach (Ober-Vellach in Ober-Kärnten), welches den Grafen von Görz gehörte, geschehen sein.

Für jene, welche der mittelalterlichen Sitten minder kundig sind, bemerke ich, dass den Rittern immer der Ehrentitel: her (Herr) gegeben wurde.

1311 im Monat April kamen Herzog oder wie er sich zu nennen pflegte, König Heinrich von Böhmen und Polen und Herzog von Kärnten und Herzog Friedrich von Österreich zu Passau zusammen und schlossen am 7. April Frieden, dessen nähere Bestimmungen am 24. Juni zu Kuefstein durch die verwitwete Kaiserin Elisabeth, den Erzbischof Konrad von Salzburg und Herzog Rudolph von Baiern erfolgen sollten, aber erst am 14. Juli 1311 zu Salzburg durch den Ausspruch der Kaiserin-Witwe erfolgten. Zu jener Zusammenkunft zu Passau hatte auch Graf Friedrich von Heunburg den Herzog Friedrich begleitet, wie wir dies aus folgender Urkunde erfahren:

1311 des nächsten Mittwochs nach dem Ostertage (14. April) zu Passau. Graf Friedrich von Heunburg gelobt, dem Grafen Heinrich von Görz gegen Jedermann, ausser gegen den Herzog Friedrich und dessen Brüder, beizustehen [1]).

Den Sommer dieses Jahres brachte Graf Friedrich zu Hause, nämlich theils in Kärnten, theils in Unter-Steiermark zu, wie man dies aus nachstehenden Urkunden entnimmt:

1311 am sant Margreten abent (19. Juli) zu Valle (Fall an der Drau). Abt Weriand von St. Paul überlässt dem Grafen Ruprecht von Chastell, dessen Hausfrau Wandula und dessen Tochter Frau Anna die Vogtei auf dem Remsnich als Leibgeding, so wie solche Offo von Emmerberg als Leibgeding besessen hatte. Diesem Vertrage hängten ihr Siegel an Graf Rupert von Castel und dessen Gemahlin Wendel, Heinrich Graf von Hohenlohe und dessen Hausfrau Elsbeth, Friedrich Graf von Heunenburch, „der Vreye Herr Ulreich von Seuneke“ und Hartnid von Pettowe [2]).

1311 am St. Bartholomäitag (24. August) zu Obernburg. Friedrich und Hermann Grafen von Heunenburch bekennen, dass sie, nachdem sie sich mit dem Abte Leopold und dem Convente zu Obernburg ausgeglichen und derselbe und das Stift ihnen den Ersatz des Schadens, den es bei der Gefangennehmung des Abtes Wülfing selig erlitten habe, erlassen und sie als Vögte

[1]) Copialbuch. I, Seite 653. — Apostelen. I. Band, Blatt 80.

[2]) St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Archive des Joanneum.

Digitized by Google

und Herren des Stiftes anerkannt haben, demselben 10 Mark Geldes auf ihrem Urbar zu Schönenstein angewiesen haben, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie als Vögte von Obernburg anerkannt würden [1]).

Man ersieht hieraus den edlen und gerechten Sinn des Grafen Friedrich und seines Bruders Hermann, indem sie von freien Stücken, ohne dazu verpflichtet zu sein, dem Stifte Oberburg einen Schadenersatz leisten, obwohl Abt Wulfing seine Gefangennehmung und den bei dieser Gelegenheit dem Stifte zugefügten Schaden durch sein eigenes Benehmen hervorgerufen hatte. Aber man ersieht auch sowohl aus dieser, wie auch aus anderen Urkunden, wie viel den Grafen von Heunburg an der Vogtei über Oberburg gelegen gewesen sei.

Das persönliche Erscheinen in Feldzügen und auf Fürstentagen, so wie die Aufbringung, Ausrüstung und Erhaltung einer beträchtlichen Mannschaft waren mit grossen Kosten verbunden und zwangen manchen mächtigen Grafen, Güter und Gefälle zu versetzen, um Geld zu erhalten. Dazu kam noch der Umstand, dass Heinrich, Exkönig von Böhmen, nach seiner Rückkehr in sein Herzogthum Kärnten zu St. Veit, wo er seinen Sitz aufschlug, eine glänzendere Hofhaltung einführte, als es früher unter seinen Brüdern Otto und Ludwig und unter ihm selbst der Fall war. Dadurch nöthigte er den Adel und vor allen die beiden Grafen Friedrich und Hermann von Heunburg um so mehr zur Nachahmung, als sie selbst von mütterlicher Seite von fürstlicher Abstammung waren und junge Frauen hatten, welche andern nicht nachstehen und sich von ihnen nicht beschämen lassen wollten. Genug die Heunburger brauchten Geld und verkauften daher laut folgender Urkunde ihre Mauth zu Völkermarkt auf Wiederkauf:

1311 an aller heylligen abent (31. October) zu Marchpurch. Friedrich Graf von Heunburg, Adelheid, seine Gemahlin, und Hermann, sein Bruder, verkaufen auf drei Jahre die Mauth zu Völkermarkt dem Abte Weriand und dem Convente zu St. Paul um 100 Mark Silber, „15 March silber zins für vnsern swager Heinrich von Hohnlohe vnd zins seiner ehewirtin Elspeten vnd 15 march silber für vnsern vater Grafen Vlreich“ zu einem Seelengeräthe.

Die Übergabe der Mauth soll geschehen „von hinnen vnzt“ (bis) auf den St. Ruprechtstag (24. September) des nächsten Jahres. Nach drei Jahren sollten die Grafen die Mauth wieder mit 100 Mark Silber zurückkaufen können. Thäten sie dies innerhalb drei Jahren nicht, so sollte die Mauth dem Stifte St. Paul verbleiben.

Würden die Grafen die Mauth dem Stifte nicht übergeben, so sollten sie einfahren in Marburg und darin so lange inliegen, bis die Mauth übergeben worden wäre.

Dem Vertrage hängten ihre Siegel an Graf Friedrich von Heunburg, Adelheid, seine Gemahlin, Hermann, sein Bruder, und Ulrich

[1]) Apostelen. VII. Band, Blatt 91.

Digitized by Google

der Freie von Seunekk. Zeugen: Heinrich von Hohenlohe „vnser swager“ etc. [1]).

Die Mauth zu Völkermarkt war ohne Zweifel landesfürstlich und den Grafen von Heunburg wahrscheinlich nur versetzt gewesen, welche dieselbe dem Kloster St. Paul verkauften. Sie scheint diesem verblieben zu sein, da von einem Zurückkaufe nirgends etwas vorkömmt. Der Kaufpreis, den das Kloster dafür bezahlte, beweist, dass die Mauth einträglich gewesen sei und lässt auf die Lebhaftigkeit des Handels und des Waarenzuges, der damals durch Völkermarkt ging, einen Schluss ziehen.

1312 (zwischen 25. Januar und Ende Februars) zu Gratz. Friedrich Graf von Heunburg verpflichtet sich, dass er dem Herzoge Friedrich die Veste Offenburg zu lösen geben wolle [2]).

Apostelen, der diesen Urkundenauszug mittheilt, gibt nur den Ort, nicht die Zeit der Ausstellung an. Schmutz, der diesen Auszug benützte [3]), liess auch den Ort der Ausstellung weg, und so kam es, dass Fürst Lichnowsky, der nur den von Schmutz mitgetheilten Auszug kannte, dieses Regest als sine dato et loco bezeichnete. Da aber die Urkunde zu Gratz ausgestellt wurde, Herzog Friedrich aber im Jahre 1312 nur vom 25. Januar bis gegen das Ende Februars in Gratz verweilte, so konnte auch obige Urkunde nur in jener Zeit, am wahrscheinlichsten Anfangs Februar, ausgestellt worden sein.

Die Veste Offenburg lag in Ober-Steiermark östlich von Zeyring. Die gleichnamige Herrschaft, die dazu gehörte, wurde, nachdem das Schloss 1590 durch einen Zufall abbrannte und nicht wieder aufgebaut worden war, mit der Herrschaft Reiffenstein vereiniget.

Wie aus der Urkunde selbst zu entnehmen ist, besassen die Grafen von Heunburg die Veste und Herrschaft Offenburg nur satz- oder pfandweise.

Trudpert Neugart erwähnt in seiner Geschichte des Stiftes St. Paul [4]) eines Vertrages, welchen Abt Weriand am 25. Mai 1312 mit dem Grafen Friedrich von Heunburg und dessen Gemahlin Adelheid abgeschlossen habe, gibt aber leider nicht einmal eine kurze Inhaltsanzeige davon, führt dagegen, was eben sonderbar ist, den Niklas von Newnhauss (Neuhaus bei Lavamünd) und Ulrich Peizzer als Bürgen des gräflichen Ehepaares an, ohne uns zu sagen, wofür sie sich verbürgt haben. Dessenungeachtet ist selbst diese mangelhafte Anführung der Urkunde für uns nicht unwichtig, indem wir auch darin Adelheid, die Gemahlin des Grafen Friedrich von Heunburg, finden.

1313 an Sant Blasientag (3. Februar) zu Gratz. Herzog Friedrich bekennt, dass vor ihm Abt Weriand von St. Paul und der Edelmann Heinrich von Hohenlohe „sich mit einander verricht habend lieplich vnd guetlich umb alle die

---

[1]) St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum. — Bei Neugart, Hist. monast. ad S. Paulum, II, pag. 59 u. 60, nur eine kurze Inhaltsanzeige.

[2]) Apostelen, VIII. Band, Blatt 192.

[3]) Schmutz Histor.-topogr. Lexicon von Steiermark. III. Bd., S. 72.

[4]) Trutp. Neugart. Hist. monast. ad S. Paulum. P. II, pag. 60.

Digitized by Google

ehrieg, die zwischen in (ihnen) baiden gewesen sint umb die Vogtey vnd vmb daz Eygen auf dem Remsnig" unter folgenden Bedingungen:

1. Das Stift gibt Heinrichen von Hohenlohe und dessen Gemahlin Elsbeth, des Grafen Ulrich von Heunburg Tochter, und deren Kindern, Söhnen und Töchtern, die Vogtei und das Eigen auf dem Remsnig zu rechtem Leibgedinge.

2. Dagegen zahlen dieselben dem Stifte 300 Mark Silber.

3. Nach dem Tode Heinrich's, Elsbethens und ihrer Kinder soll Alles wieder dem Stifte zurückfallen.

4. Der Zehent soll dem Stifte verbleiben.

5. Das Gut, welches der Pfarrer zu Vresen habe, soll diesem bleiben, doch soll Heinrich von Hohenlohe Vogt über dasselbe sein.

6. Heinrich von Hohenlohe und Elsbeth und deren Kinder sollen alle Jahre am St. Georgitage dem Stifte 10 Mark Gratzer Pfennige bezahlen.

7. Sie dürfen die Vogtei weder verkaufen noch verkümmern.

Heinrich von Hohenlohe und Elsbeth, seine Wirthin, und die Brüder Friedrich und Hermann Grafen von Heunburg und Graf Ulrich von Pfannberg bekennen vor dem Herzoge, dass dieser Vertrag mit ihrer Einwilligung und Beistimmung geschlossen worden sei und haben desshalb ihre Siegel an die Urkunde gehängt. Zeugen: Bischof Heinrich von Gurk, Bischof Friedrich von Seckau, Eberhard von Walsee, Heinrich von Lusperg, Dietmar und Hartnid von Weizzeneck vnd ander frum leut[1]).

Da die Vogtei am Remsnig erst am 19. Juli 1311 dem Grafen Ruprecht von Chastell, seiner Gemahlin Wendel und Tochter Anna als Leibgeding, d. i. auf die Lebensdauer der genannten drei Personen, verliehen worden war, so fällt es auf, wie schon nach 1½ Jahren dieselbe Vogtei dem Heinrich von Hohenlohe und seiner Gemahlin und Nachkommenschaft habe verliehen werden können und wie um dieselbe Vogtei zwischen dem Stifte und Heinrich von Hohenlohe ein Krieg habe entstehen können, wie der Herzog im Eingange der Urkunde sagt.

Man kann, um sich diese zweite Verleihung zu erklären, nur annehmen, dass entweder der Graf von Chastell, seine Gemahlin und Tochter innerhalb jener 1½ Jahre gestorben seien oder, was wahrscheinlicher ist, dass er und die Seinigen jenes Leibgeding nach kurzem Besitze dem Stifte wieder heimgegeben haben und dass hierauf Heinrich von Hohenlohe dasselbe vom Stifte angesprochen habe. Dass er ein Recht darauf gehabt haben möge, scheint daraus hervorzugehen, weil er der Urkunde über die Verleihung der oft genannten Vogtei an den Grafen von Chastell sein Siegel anhängte, was beweist, dass dieselbe mit seiner (Heinrich's von Hohenlohe) Einwilligung geschehen sei. Ich vermuthe, dass zwischen jenem Grafen Ruprecht von Chastell und den Grafen von Heunburg und Hohenlohe eine Verwandtschaft oder Verschwägerung bestanden habe, kann aber der Sache nicht auf die Spur kommen, weil die genealogischen Werke jenen Ruprecht zwar

[1]) St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

Digitized by Google

anführen, aber ausserdem, dass er 1317 gelebt habe, gar nichts, nicht einmal das, was wir aus der St. Pauler Urkunde wissen, dass seine Gemahlin Wendel, seine Tochter Anna geheissen habe, von ihm angeben.

1312 am 13. Juni (offenbar zu Griffen). Propst und Convent des Prämonstratenserstiftes St. Maria in Griffenthal verzichten zu Gunsten des Erzbischofs Konrad von Salzburg auf das durch Grafen(!) von Heunburg ihnen übertragene Patronatsrecht (offenbar: über die Kirche) St. Maria zu Heunenburg.

Auch dieser von Muchar aus einer Salzburger Urkunde verfasste Auszug ist gleich den meisten andern unvollständig und mangelhaft. Was soll das heissen: „durch Grafen von Heunburg"? Soll es heissen: „durch die Grafen" (Friedrich und Hermann) oder durch den Grafen Ulrich von Heunburg?

Aus einer Marnberger Urkunde ddo. 1322 am 1. Mai erfahren wir, dass Graf Ruprecht von Chastel oder Castel noch eine zweite Tochter Namens Adelheid hatte, welche Nonne zu Maruberg war. Da sie von dem Grafen Heinrich von Hohenlohe und seiner Gemahlin Elsbeth „Muhme" genannt wird, so war sie offenbar und zwar wahrscheinlich mit dem Grafen Heinrich verwandt.

1313 des nachsten freytags vor Johannes Baptiste zu Sunebennden ze Pleypurch. Graf Friedrich von Heunburg bekennt, dass Abt Leopold von Oberburg und sein Convent ihm als Vogt 20 „March Sewner phenig", die ihm eigentlich nur später und in verschiedenen Jahren, nämlich „10 March Sewner phenig" zu Martini 1313 und wieder „10 March Sewner phenig" zu Martini 1314, hätten bezahlt werden sollen, auf einmal an seinem Vogteirechte bezahlt haben und sagt daher den Abt und den Convent ihrer Verpflichtung für die Jahre 1313 und 1314 ledig. Der Brief sei gesiegelt mit seines Bruders Hermann Siegel, da er das seinige nicht bei sich gehabt habe [1]).

In dieser Urkunde finden wir die erste Spur von „Sewner phenigen", ich sage die erste Spur, weil mir früher solche Pfennige in keiner Urkunde vorgekommen sind. Wir haben übrigens noch vier Urkunden aus den Jahren 1324, 1327, 1329 und 1335, worin ebenfalls Sewner, Seuner, Sanuner phenig vorkommen. Da ich kein Numismatiker bin und da uns leider Eduard Pratobevera, pensionirter Hauptmann und provisorischer Archivar am st. st. Joanneumsarchive, ein tüchtiger Numismatiker, der mir über jene Pfennige gewiss hätte Aufschluss geben können, durch den Tod entrissen worden ist, so weiss ich nicht, ob diese Seuner Pfennige schon bekannt seien oder nicht. Da Soune, Seune, Sewne, Sevne, Saeune, Saune, Saunien die im Mittelalter üblichen Namen sowohl für den Fluss Sann, als für den an ihm liegenden Landstrich waren, so bezeichnet der Ausdruck Sewner Pfennige nichts anderes als Sanner, Sannthaler Pfennige.

Es entsteht aber nun die Frage, ob darunter nur gewisse, anderswo, z. B. zu Aquileja, geprägte, aber im Sannthale besonders beliebte und desswegen

[1]) Oberburger Urkunde im bischöflichen Archive zu Laibach.

Digitized by Google

daselbst am meisten im Umlaufe befindliche Pfennige oder im Sannthale selbst geprägte und davon benannte Pfennige zu verstehen seien. Nach der Analogie des Sprachgebrauches müsste man sich für das letztere aussprechen. Denn Wiener, Gratzer, Friesacher, Aglaier (Aquilejer) Pfennige heissen nicht diejenigen, welche zu Wien, Gratz, Friesach, Aquileja etc. im Umlaufe sind, sondern diejenigen, welche in den genannten Städten geprägt worden sind. Nach dieser Analogie kann man daher mit Recht annehmen, dass auch die Sauner Pfennige von daher ihren Namen erhalten haben, weil sie im Sannthale geprägt worden seien.

Wer aber liess sie prägen? Die Herzoge von Steiermark als Landesherren? Die Patriarchen von Aquileja als episcopi ordinarii und als Ober-Lehensherren sehr vieler und grosser Herrschaften im Sanngebiete? Die Grafen von Heunburg oder die Freien von Seunek, beide stark begütert daselbst? Was diese beiden Geschlechter betrifft, so haben wir zwar keine urkundlichen Beweise dafür, dass sie das Münz-Regale besessen haben, aber daraus folgt noch keineswegs, dass sie jenes Recht nicht besessen haben.

Auf die obige Frage, so wie auf die wo, in welchem Orte jene Sanner Pfennige geprägt worden seien, kann ich keinen Bescheid geben, da mir die Sache völlig neu ist. Die Numismatiker, denen jene Pfennige vielleicht eine längst bekannte Sache sind, werden darüber am besten Aufschluss geben können.

Kehren wir wieder zu der besprochenen Urkunde zurück. Dass sich Graf Friedrich von Heunburg seine Vogteigebühr für zwei Jahre auf einmal und zwar weit vor dem ersten Verfallstermine voraus bezahlen liess, führt schon von selbst auf die Vermuthung, dass er einen Kriegszug von längerer Dauer mitzumachen beabsichtigte und sich dafür mit Geld zu versehen trachtete, und diese Vermuthung wird auch durch das ausdrückliche Zeugniss des Abtes Johann von Victring, eines Zeitgenossen des Grafen, bestätiget, welcher beim Jahre 1313 Folgendes berichtet: In diesem Jahre schickte Herzog Friedrich von Österreich, nachdem der Tod des Kaisers (Heinrich's VII.) bereits allgemein bekannt geworden war, einige Mächtige und Edle seiner Länder, nämlich die Grafen von Heunburg, von Pfannberg, die zwei Grafen von Hals und Ulrich von Walsee mit einem auserlesenen Heere, dem sich Adelige aus Unter-Baiern angeschlossen hatten, in die Vorlande, um seine und seiner Brüder Länder bei etwaigem Ausbruche eines neuen Sturmes zu beschützen. Er habe ihnen auch eine bedeutende Geldsumme mitgegeben, theils um sich daselbst ein Heer anzuwerben, theils um ihm bei der bevorstehenden Königswahl mächtige Anhänger zu gewinnen. Sie seien bis Gamelsdorf unweit der Stadt Landshut gekommen, dort aber am 9. November auf Herzog Ludwig von Baiern gestossen, mit welchem, da er ihnen den Weitermarsch nicht gestatten wollte, sich ein heftiger Wortwechsel und darauf ein hitziges Gefecht entsponnen habe. Da aber einige aus dem österreichischen Heere ihres Ruhmes uneingedenk die Flucht ergriffen hätten, so seien die übrigen trotz der muthigsten Gegenwehr der Übermacht erlegen und genöthiget gewesen, sich dem Herzoge Ludwig gefangen zu geben.

Digitized by Google

Dass nicht die Steirer durch Feigheit sich entehrt haben, sieht man aus dem Umstande, dass, wie der Abt Johann von Victring in seiner Chronik[1]) und Peter Suchenwirt in seinem XI. Gedichte: Von graff Vlreich von Phannberg[2]) angibt, gerade dieser eben genannte Graf, ein Steirer, sich durch seine Tapferkeit vorzüglich auszeichnete und desshalb auf dem Kampfplatze selbst zum Ritter geschlagen wurde. Da er damals noch ein Jüngling, sein Oheim Graf Friedrich von Heunburg aber ein kriegserfahrner Mann war, so ist es ausser Zweifel, dass er unter der unmittelbaren Führung und unter den Augen seines Oheims seine erste glänzende Waffenthat vollbracht habe.

Die Gefangenschaft der Österreicher und somit auch des Grafen Friedrich und seines Neffen Ulrich dauerte bis in die zweite Hälfte Aprils 1314, indem der Friede zwischen den Herzogen Friedrich und Ludwig erst am 17. April 1314 geschlossen worden war, worauf sie sich erst loskaufen und nach Hause zurückkehren konnten, wo man dann ersteren laut folgender Urkunde Anfangs September in seinem Residenzschlosse zu Bleiburg findet.

1314 am nächsten Sonntage vor Unser Liehen Frauen Geburt zu Bleyburg. Friedrich und Hermann Grafen von Heunburg belehnen den Heinrich Wamhauner (?), dessen Hausfrau und Erben mit einer Hube[3]).

1314. Heinrich, König von Böhmen, Herzog von Kärnten, Graf von Tirol und Görz, Vogt der Gotteshäuser zu Aquileja, Trient und Brixen, erklärt, dass er die Ansprüche des Abtes Nikolaus von St. Paul an das Vicedomsamt in Kärnten und eben so auch ähnliche Ansprüche der Adeligen, darunter des Grafen Friedrich von Heunburg mit 40 Mark Silber „gewogenes" befriedigen werde[4]).

Aus dem Jahre 1315 haben wir nur eine einzige Nachricht über unsere Grafen und diese ist leider so kurz, dass sie nur den Gegenstand worüber, aber weder die Person mit welcher, noch das Übereinkommen, welches darüber geschlossen wurde, andeutet.

1315 am 25. Mai zu Bleiburg stellten Friedrich und Hermann Grafen von Heunburg eine Urkunde aus, das Gericht (zu) St. Leonhard im Lavantthale betreffend.

Dies war die Art, wie Anton von Benedict, denn von ihm kömmt die Nachricht, seiner Zeit Urkunden-Auszüge verfertigte! Und selbst dieser Auszug ist noch irrig, da Benedict sagt: das Gericht St Leonhard betreffend. Dieses Gericht, nämlich das Stadtgericht (denn St. Leonhard erscheint schon 1311 als Stadt) konnten die Grafen von Heunburg nicht besessen haben, da St. Leonhard dem Bisthume Bamberg gehörte, sondern nur das Gericht zu St. Leonhard, nämlich das Gericht der Herrschaft Ehrenfels, welches desshalb auch das Gericht zu St. Leonhard genannt werden konnte, da die Burg Ehrenfels unmittelbar an der Stadt lag.

---

[1]) Joannes Victoriensis, herausgegeben von Böhmer. 1840.

[2]) Peter Suchenwirt's Werke, herausgegeben etc. von Alois Primisser. Wien 1827.

[3]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 192.

[4]) St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

Digitized by Google

Ich glaube, dass diese Nachricht mit jener vom Jahre 1304 im Zusammenhange stehe. Denn in diesem Jahre verpfändete Herzog Rudolph dem Grafen Ulrich von Heunburg für zugesagten Beistand (die Burg und Herrschaft) Arnell, wofür ohne Zweifel ernvels, wie es geschrieben worden sein mochte, d. i. Ehrenfels zu St. Leonhard, und 1315 stellten Ulrich's Söhne eine Urkunde aus, das Gericht (zu) St. Leonhard im Lavantthale betreffend. Durch den Beisatz „im Lavantthale" wird klar die Stadt St. Leonhard bezeichnet; da aber das Stadtgericht nicht im Besitze der Grafen von Heunburg sein konnte, in der Nachricht von 1315 aber doch von einem Gerichte (zu) St. Leonhard die Rede ist, so kann unter diesem nur das Gericht der Herrschaft Ehrenfels verstanden werden, welche daher die genannten Grafen inne gehabt haben mussten.

Was und mit wem aber die Grafen in jener Urkunde vertragen haben, erfahren wir bei der mehr als epigraphischen Kürze des Auszuges leider nicht.

1316 am St. Gregoritag in der Fasten (2 März) zu Spital unter Ortenburg. Friedrich und Hermann Grafen von Heunburg verpflichten sich, ihrer geliebten Schwester (dilectae sorori suae) Elisabeth, der Gemahlin desselben Grafen Hermann, Tochter des Grafen Albert von Görz, bis zum nächsten Pfingstfeste den noch unversicherten Rest der ihr nach dem Ehevertrage gebührenden Widerlage und Morgengabe durch Anweisung auf Güter zu versichern [1]).

Coronini sagt in seinem lateinischen Auszuge: ... obligant se ... de persolvendis reliquis debitis secundum pacta antidotalia; ich meine aber, dass der Ausdruck persolvere bezahlen, ausbezahlen, hier nicht geeignet sei, da es sich ja nicht um die Ausbezahlung, sondern nur um die Versicherung der ihr versprochenen Widerlage und Morgengabe handeln konnte. Wie ihr diese versichert worden sei, wird weiter unten gesagt werden.

1316 am 22. Mai zu Bleiburg. Graf Friedrich von Heunburg verkauft dem Kloster Griffen eine Hube zu Lassniz und eine andere auf dem Heunburger Berge unter Danznickh um 5 Mark Silber [2]).

1316 am Montag vor Pfingsten zu Judenburg. Graf Friedrich von Heunburg gestattet, dass Lorenz von Chrawaten (Kraubat in Ober-Steiermark) von dem Lehen, welches er von ihm inne habe, seiner Ehewirthin Elspet 8 Mark Gelten (Gülten), gelegen zu Silbik, an einem Hofe und an Hofstätten für 80 Pfund alter Wiener Pfennige oder 40 Mark Silber „gewegnes Wienerischs geloetes" als Heimsteuer verschreibe. „Des sindt gezevg (Zeugen) vnser Diener (Ministerialen) her Friedrich Chanol, her Heinrich von Luchsperg, her Friedrich von Rechperch, Heinrich der Chramer von Judenburch, Herman da selben vnd ander erber lewt [3]).

Dies ist die letzte Urkunde, worin Graf Friedrich erscheint. Er muss entweder noch in demselben Jahre oder das Jahr darauf gestorben sein und

[1]) Coronini. Chronicon Goritiense ad annum 1316.

[2]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

[3]) Stubenberger Urkunde (Original) im st. st Joanneum.

Digitized by Google

zwar zwischen Pfingsten 1316 und Maria Geburt (8. September) 1317, da er am Montage vor Pfingsten 1316 noch lebte, am 8. September 1317 aber bereits schon sein Bruder Hermann als Alleinbesitzer der Heunburgischen Güter erscheint. Selbst unter der Voraussetzung, dass er das erstgeborne Kind seiner Eltern gewesen und 1271 geboren worden sei, konnte er bei seinem Tode nicht mehr als 45 oder 46 Jahre alt gewesen sein. Wo er gestorben sei, ist unbekannt; seine Ruhestätte soll er nach Lazius in der Stiftskirche zu Oberburg gefunden haben, was nicht unwahrscheinlich ist, da er Vogt dieses Stiftes war.

Dass Graf Friedrich verheirathet gewesen sei und dass seine Gemahlin Adelheid geheissen habe, ersieht man aus der Urkunde ddo. 1311 am Allerheiligen-Abende zu Marburg und aus einer zweiten ddo. 1312 am 25. Mai; aus welcher Familie sie aber herstammte, ist unbekannt. Lazius sagt, die Gemahlin des Grafen Friedrich von Heunburg habe Elisabeth geheissen, sei die Tochter Konrad's von Auffenstein gewesen und sei mit ihren Heirathsansprüchen von ihm auf die Häuser Trüchsen, Gutenstein, Rechberg etc. gewiesen worden.

Nun, der gute Lazius hat sich hier, wie häufig auch sonst, geirrt, indem er Friedrich's Gemahlin, welche urkundlich nur Adelheid hiess, mit jener des Grafen Hermann, welche Elisabeth hiess und wirklich auf Trüchsen, Gutenstein, Rechberg etc. versichert war, verwechselt hatte. Da aber diese Elisabeth eine Tochter des Grafen Albert III. von Görz war, Lazius aber Friedrich's Gemahlin eine Tochter Konrad's von Auffenstein nennt, so wäre es möglich, dass Adelheid, Friedrich's Gemahlin, eine geborne von Auffenstein war. Die Häuser Heunburg und Auffenstein standen sich zwar 1291—1293 und dann wieder 1307—1309 feindlich gegenüber, allein sie konnten sich ja ausgesöhnt haben und durch ihre gegenseitigen Interessen zu einer engeren Verbindung unter einander bewogen worden sein. Es ist demnach nicht unmöglich, ja nicht einmal unwahrscheinlich, dass Adelheid eine Tochter Konrad's von Auffenstein war, aber beweisen lässt es sich nicht, da Lazius bei seinen vielen nachweisbaren Irrthümern kein verlässlicher Gewährsmann dafür ist.

Da Adelheid blos in den zwei einzigen Urkunden vom 31. October 1311 und 25. Mai 1312 erscheint, so scheint sie nicht lange mit dem Grafen Friedrich vermählt gewesen und einige Jahre vor ihm gestorben zu sein. Auch scheint ihre Ehe kinderlos geblieben zu sein, da weder von einem Sohne, noch von einer Tochter Friedrich's eine Spur vorkömmt. Wo sie gestorben und begraben worden sei, ist völlig unbekannt.

§. 10.

Hermann.

Hermann, sicherlich eines der jüngsten Kinder des Grafen Ulrich II. und seiner Gemahlin Agnes, erscheint seit des Vaters Tode in den meisten Urkunden gemeinschaftlich mit seinem älteren Bruder Friedrich und namentlich fast in allen denjenigen, worin über Heunburgische Güter verfügt wird;

Digitized by Google

bei den wenigen Ausnahmen, wo nämlich nur Friedrich allein erscheint, lässt sich annehmen, dass Hermann zur Zeit des Geschäftes nicht im Lande gewesen sei. Die Brüder scheinen daher die Erbschaft des Vaters nicht getheilt, sondern gemeinsam besessen zu haben, da im entgegengesetzten Falle doch irgend einmal eine Spur von Gütertheilung erscheinen müsste. Daher ging nach Friedrich's Tode das sämmtliche Heunburgische Besitzthum, Allode und Lehen, auf dessen Bruder Hermann über.

Da wir die Urkunden, worin dieser gemeinschaftlich mit seinem Vater und seinem Bruder erscheint, bereits angeführt haben, so wollen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, mit Übergehung derselben nur diejenigen anführen, worin er bereits allein auftritt.

1317 am 7. Juni zu Bleiburg. Graf Hermann von Heunburg verkauft dem Kloster Griffen 1½ Huben sammt Zehent auf dem dürren Mooss und den Zehent zu St. Jakob, welchen ihm Otto der Ungnad aufsandte [1]).

1317 an Unser Lieben Frauen Geburt zu Laibach. Graf Hermann von Heunburg weist seine Wirthin Frau Elisabeth mit ihrer Morgengabe und ihrem Leibgeding auf das Haus Trüchsen, die Burg Gutenstein, die Burg Rechberg und andere Güter an [2]).

Eine solche Verfügung hätte Graf Hermann, wenn sein Bruder noch gelebt hätte, für sich allein nicht treffen können, und es ist demnach daraus mit vollem Grunde zu folgern, dass Graf Friedrich damals nicht mehr am Leben gewesen sei.

1317 am 25. November auf dem Schlosse zu Smielenburg. Graf Hermann von Heunburg schenkt auf die Bitte seines Schwagers des Grafen Heinrich von Hohenlohe und seiner Schwester Gräfin Elsbeth den Nonnen zu Marnberg zwei Güter zu Oberhaus [3]).

1317 zu Leutschach im Pfarrhofe. Hermann Graf von Heunburg bezeugt, dass Ortel von Lauern den Nonnen zu Marnberg eine Hube um 3 Mark verkauft habe [4]).

Diese Urkunde wurde ohne Zweifel ebenfalls um den 25. November herum ausgestellt, nämlich in der Zeit, als sich der Graf auf seinem Schlosse Smielenburg (jetzt die Ruine Schmierenberg) aufhielt, von welchem Leutschach (jetzt ein Marktflecken) nur eine schwache Stunde entfernt ist.

Ich glaube, dass in diesem Auszuge eine wesentliche Angabe fehle und dass der Inhalt der Urkunde folgender sei:

Hermann ... bekennt, dass mit seiner Einwilligung O. v. L. ... ... verkauft habe.

1318 an Sand Pavlstag als er bechert ward (25. Januar) ze Gratz.

Wir Graf Herman von Hevnburch vergehen an disem brief ... daz wir vnsern lieben Öheim herrn Friedreichen von Stubenberch ze Purgel versatz

---

[1]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

[2]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 252.

[3]) Marnberger Urkunde, ausgezogen von Dr. Rud. Puff im hist. Vereine f. Steiermark.

[4]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

habent gegen vnsern lieben vrevnde herrn Otten von Liechtenstain umb 100 march silber gewegenes wienner gewichtes, die wir gelobt habent ze geben Rudolf Otten herrn Otten svn von Liechtenstain ze vnserer svester tochter Jvngvraven Annen Vlreichs tochter des Vreyen von Sevnegge dem got gnad vnd swenne di selbe sache vnd heyrat leiplich ze schulden chvmt, so suln wir in dar nach inner jarfrist lösen vnd ledigen umb die hvndert march silber. Vnd ob wir Vns daran vergezzen vnd in nicht lösten als vorgeschriben stet, swaz er des schaden neme, den svln wir im gentzlich abtuen an allen irrsal. Vnd geben im dar vber disen brieff ze ainer Vrchunde Versigelten mit vnsern hangenden Insigel. Der brieff ist geben ze Gratz nach Christes gepvrt Vber Tavsent drev Hvndert Jare darnach in dem Achtzehenden jare an Sand Pavls tag als er bechert ward [1]).

Der auf Pergament geschriebenen Urkunde hängt noch das Siegel des Grafen Hermann von Heunburg an; nur ist es an der Stelle, wo das Wort Hermanni stand, ausgebrochen und auch an der entgegengesetzten Seite etwas verletzt, so dass auch dort einige Buchstaben fehlen. Wir liefern am Schlusse die Abbildung desselben in seiner jetzigen Gestalt.

Diese Urkunde ist sehr interessant, weil wir aus ihr eine Nichte des Grafen Hermann kennen lernen, welche bis jetzt unbekannt war, nämlich die „jvngvrav" (die jetzige Welt würde sagen „die Baronesse") Anna, Tochter seiner Schwester, deren Namen auffallender Weise auch hier nicht genannt wird, und Ulrich's des Freien von Suneck und zwar als Verlobte Rudolph Otto's von Lichtenstein. Graf Hermann verspricht, wenn die Heirath zu Stande komme, auch seinerseits der Braut zu ihrem Heirathsgute 100 Mark Silber beizusteuern und stellt dem Vater des Bräutigams dafür Friedrich von Stubenberg als Bürgen. Diese Beisteuer dürfte wohl als ein reines freiwilliges Geschenk des Oheims an die Nichte anzusehen sein, denn es ist nicht glaublich, dass Graf Ulrich, Hermann's Vater, seiner Tochter, der Mutter Annens, 100 Mark Silber an dem ihr versprochenen Heirathsgute sollte schuldig geblieben sein.

Dass die Ehe zwischen Rudolph Otto, dem Sohne Otto's von Lichtenstein und der Freiin Anna von Suneck wirklich zu Stande gekommen sei, kann kaum einem Zweifel unterliegen, wenn es auch nicht durch eine Urkunde bestätiget werden kann. Hierdurch wurde das Haus Lichtenstein mit dem Hause Cilli verschwägert, da Friedrich der Freie von Suneck und seit 1341 Graf von Cilli Annens Bruder war.

Von Gratz, wo diese Urkunde ausgestellt wurde, begab sich Graf Hermann mit seinen Reisigen nach Wien und von da, an das aus Österreichern, Steirern und Kärntnern bestehende Heer sich anschliessend, nach Böhmen, um dessen König zu bekriegen. Die Veranlassung war folgende:

König Johann wollte die Macht seiner unbotmässigen Grossen brechen. Diese empörten sich gegen ihn und riefen König Friedrich um seinen Beistand an, indem sie erklärten, denjenigen, den er ihnen als König vorschlagen

[1]) Original-Urkunde im gräflich Stubenberg'schen Archive, jetzt im st. st. Joanneum.

Digitized by Google

würde, sei es einer seiner Brüder oder Herzog Heinrich von Kärnten, der Exkönig von Böhmen, als König von Böhmen anerkennen zu wollen. König Friedrich eilte nach Kärnten und versprach in einer Urkunde ddo. Villach am 9. Januar 1318 dem Herzoge Heinrich von Kärnten, ihm wieder zu seinem Königreiche Böhmen verhelfen zu wollen. Letzterer bot alle seine Freunde, Bundesgenossen und Vasallen auf, ihm wieder zu seinem verlornen Throne zu verhelfen, und so zogen viele Edle aus Kärnten, Krain und der Mark, und unter ihnen Graf Hermann von Heunburg, nach Böhmen, mit welchem Heere, da König Friedrich es mit seinem Versprechen ernstlich meinte, auch viele Adelige aus Steiermark und Österreich sich vereinigten, so wie auch Ungarn eine Hilfsmacht schickte.

Als König Johann eine so ansehnliche Streitmacht gegen sich heranziehen sah, trachtete er, sich um jeden Preis mit den Missvergnügten seines Reiches auszusöhnen, was ihm auch endlich nach vorausgegangenen Unterhandlungen auf dem zu Tauss zu Ostern 1318 abgehaltenen Landtage gelang, indem er den Häuptern der Empörung die vornehmsten Würden im Königreiche ertheilte und dadurch sowohl diese als ihren Anhang zur Ruhe brachte.

Unter diesen Umständen blieb dem Heere, welches den Missvergnügten zu Hilfe gekommen war, nichts übrig, als noch vor dem Abschlusse jenes Vergleiches auf das schleunigste nach Hause zurückzukehren, wo man unsern Grafen Hermann bereits gegen Ende April wiederfindet. Der ruhm- und erfolglose Feldzug nach Böhmen konnte daher nur sehr kurz gedauert haben. Den Beweis, dass Graf Hermann denselben mitgemacht habe, werden wir weiter unten liefern.

1318 am nächsten Sonntage nach Ostern zu Bleiburg. Graf Hermann von Heunenburch und seine Gemahlin Elsbeth verkaufen dem Bischofe Dietrich von Lavant das zur Herrschaft Schönstein gehörige und mit 9 Mark Gelts beansagte Dorf Smersdorf um 36 Mark gewogenes Silber, 32 Mark Silber in böhmischen Groschen und 24 Mark gewogenes Silber in Gratzer Münze, mit dem Vorbehalte, dasselbe innerhalb drei Jahren, von verflossenem Georgitag an gerechnet, wieder zurücklösen zu dürfen. Zeugen: „vnser (unsere) Ritter herr Heinrich von Lusperch, herr Friedrich Chanol, herr Gotschalk, herr Friedrich der Sinncher, herr Friedrich der Rechperger vnd ander Erber Lewt [1]).

Da in der Urkunde des Georgitages als bereits verflossen erwähnt wird, so ersieht man daraus, dass sie erst nach demselben, also nach dem 23. April ausgestellt worden sei.

1318 am 22. Juni zu Nürnberg bestätigte König Friedrich den obigen Verkauf. Nos Fridericus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus ... volumus esse notum, quod vendicionem illam, quam nobilis vir Hermannus comes de Hewnburch de castro suo Schoenstein ... venerabili Dyetrico Lavensi Episcopo, Principi et Secretario nostro dilecto feciss dinoscitur, ... ratam et gratam habentes ... approbamus etc. [2]).

---

[1]) Bisthum Lavanter Urkunde. Sieh: Reihe der Bischöfe von Lavant von Dr. Tangl. Klagenfurt bei J. Leon, 1841.

[2]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

1318 am Mittwoch in der Pfingstwoche (ohne Ort). Hermann Graf von Heunburg, bewogen durch die getreuen und wackeren Dienste, welche ihm sein lieber Diepolt (Theobald) von Kazenstein letzthin in dem Feldzuge gegen Böheim geleistet habe, verleiht demselben und dessen Hausfrau Trautlein (Gertrud) und ihren Kindern und falls diese eher stürben, Diepolt's Bruder, Rudolph von Kazenstein, eine Hube und einen Hof zu Moztprunn (Mossbrunn) und eine Hube zu Ober-Lack in Krain[1]).

Aus dieser Urkunde nun ersieht man, dass Graf Hermann jenen Winterfeldzug gegen Böhmen, von dem oben die Rede war, mitgemacht habe.

Die Dienste, welche Diepolt dem Grafen geleistet hatte, müssen bedeutend gewesen sein, weil der Graf ihn und eventuell auch dessen Bruder mit zwei Huben und einem Hofe belehnte. Aus der Urkunde ist übrigens auch ersichtlich, dass die von Kazenstein damals Vasallen und Dienstmannen der Grafen von Heunburg waren. Was den Ausstellungsort der Urkunde, der nicht angegeben ist, betrifft, so darf man als solchen mit grosser Wahrscheinlichkeit Laibach annehmen, da Diepold von Kazenstein ein Krainer war und Mossbrunn und Ober-Lack in Krain liegen.

1318 am St. Magdalenä-Abend (ohne Ort). Aigel (wahrscheinlich Ägidius) von Rohatsch tritt als Dienstmann bei dem Grafen Hermann von Heunburg ein und stellt hierüber einen Revers aus[2]).

1318 am 5. December zu Judenburg. König Friedrich und seine Brüder, die Herzoge Albrecht, Heinrich und Otto, versprechen dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg für den ihnen gegen Baiern zu leistenden Beistand innerhalb des Zeitraumes vom Datum der Urkunde bis Georgitag 1319 3000 Mark Silber bezahlen oder dafür Burg und Markt Neumarkt bei Friesach und Burg, Markt, Gericht und Urbar Arnfels einantworten zu wollen und stellen dafür den Grafen Hermann von Heunburg, Grafen Ulrich von Pfannberg, Otto von Lichtenstein, Ulrich von Walsee, Hartnid von Wildon, Pilgrim von Puchhaim, Eglof von Schellenberg, Eckerlein aus der Geul, Dietmar von Reiffenstein und Niklas den Chalben als Bürgen, welche, wenn die Herzoge ihr Wort nicht hielten, zu Friesach oder Pettau Einlagerung leisten sollten etc.[3]).

In Steiermark war damals Graf Hermann der Erste der Landherren, in Kärnten und Krain aber gingen ihm die Grafen von Ortenburg an Rang und Grundbesitz voran.

Im Jahre 1319 findet man den Grafen Hermann in folgenden Urkunden-Auszügen:

1319 am 25. Juni zu Bleiburg. Graf Hermann von Heunburg gibt für das Seelenheil seines Bruders Grafen Friedrich eine öde Hube zu Glantschach (Gletschach) in dem Dorfe dem Kloster Griffen. Zeugen: Vnser lieber Ritter Herr Gotschalkh, Herr Friedrich Schmuckher, vnser Kaplan Herr Pilgrin, vnser Schreiber Chunrad[4]).

[1]) Fr. K. Wissgrill. Schauplatz des niederösterreichischen Adels. V. Band, S. 57.

[2]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 193.

[3]) Lichnowsky. III. Band, Seite 115 und (Regesten) Seite CCCLXXII.

[4]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

Digitized by Google

1319 am 11. Juli. Graf Hermann von Heunburg verkauft dem Ulrich von Walsee Zehenten in Poseyl um 100 Mark Silber [1]).

1319 am 25. Juli zu Bleiburg. Graf Hermann von Heunburg gibt dem Kloster Griffen drei Huben auf dem dürren Moos, die ihm Otto der Ungnad aufsandte. Zeugen: Vnser erber Ritter Her Gotschalkh, Her Friedrich der Schmuckher, vnser Caplan Her Pilgrin, Ulrich der Peisser, Leopold der Schreiber, Laurent der Schulmeister, Albrecht der Amman (Amtmann) [2]).

Das Jahr 1320 scheint der Graf ganz in Steiermark und Kärnten zugebracht zu haben, wie aus folgenden Urkunden hervorgeht:

1320 am Montag nach Ostern zu Judenburg. Hermann Graf von Heunburg verkauft seinem Schwager Ulrich von Walsee seinen Zehent in der Popeil um 300 Mark gewogenen Silbers [3]).

Vielleicht sollte es hier anstatt Popeil nur wie oben Poseyl heissen, da eine Ortschaft Popeil in Steiermark wenigstens unbekannt, Poseyl aber der heutige Marktflecken Passeil im ehemaligen Bezirke Gutenberg im östlichen Theile des Gratzer Kreises ist. Selbst der Umstand, dass in beiden Urkunden gleiche Gegenstände, nämlich Zehente, derselben Person, nämlich Ulrichen von Walsee, verkauft werden, scheint für die Leseart Poseyl zu sprechen.

In der letzteren Urkunde nennt Graf Hermann von Heunburg den Ulrich von Walsee seinen Schwager und zwar mit Recht und ganz im eigentlichsten Sinne, wie man, um andere Beweise zu übergehen, schon aus folgender Urkunde ersehen kann:

1320 am Montage nach Lichtmess zu Luenz. Graf Albrecht (III.) von Görz bekennt, seinem „Aydam" Herrn Ulrich von Walsee 100 Mark gewogenen Silbers Wiener Gewichtes schuldig zu sein [4]).

Da nun Graf Hermann von Heunburg ebenfalls ein Schwiegersohn des Grafen Albrecht (III.) von Görz war, so war er in der That ein Schwager Ulrich's von Walsee. Da aber dieser in der Urkunde vom 11. Juli 1319 von dem Grafen Hermann noch nicht Schwager genannt wird, so ersieht man daraus, dass Ulrich's von Walsee Vermählung mit der Gräfin Katharina von Görz in die Zeit zwischen dem 11. Juli 1319 und dem Montage nach Lichtmess 1320 zu setzen sei, womit auch die Angabe des Grafen Coronini von Kronberg übereinstimmt [5]). Da Katharinens Gemahl in keiner dieser Urkunden Hauptmann in Steiermark genannt wird, so kann es nur Ulrich III., der erst nach dem Tode seines Vaters Ulrich II. jene Würde erlangte, gewesen sein.

1320 am Sonntage nach Jacobi zu Feustriz. Hermann Graf von Heunburg verpfändet dem Abte Leopold von Oberburg wegen Ablösung von Pransperg und daruber noch verbliebenen 100 Mark Aglajer Pfennige

---

[1]) Muchar. Urkunden-Auszüge. 3. Fascikel. (Handschrift.)

[2]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

[3]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 268.

[4]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 269.

[5]) Coronini. Tent. geneal. hist. prom. ser. Comit. et Rer. Goritiae. Edit. IIda in Folio. pag. 116.

Digitized by Google

10 Mark Geltes aus seinem Urbar zu Rechperg aus der Capelle, die weiland des Schranchpaumer gewesen ist [1]).

1320 am Sonntage nach Jacobi zu Feustriz. Elisabeth Gräfin von Heunburg erklärt, dass sie für die 100 Mark Aglajer Pfennige, welche ihr Gemahl Hermann Graf von Heunburg dem Abte Leopold von Oberburg schuldig sei, letzterem Bürgschaft leiste [2]).

Apostelen in seinem Auszuge dieser Urkunde sagt gerade das Gegentheil, dass Elisabeth ihrem Gemahle für den Abt Bürgschaft geleistet habe, was natürlich ganz sinnlos ist. Die Sache verhält sich nämlich so: Graf Hermann löste Pransberg (Prassberg), welches bisher für eine Geldschuld dem Abte verpfändet gewesen war, von diesem dadurch zurück, dass er ihm 10 Mark Gelts aus seinem Urbar zu Rechberg verpfändete. Da aber der Abt noch einen Satz von 100 Mark Aglajer Pfennigen auf Pransberg gehabt hatte, welcher durch das neue Pfand nicht gedeckt war und vom Grafen Hermann vielleicht augenblicklich nicht durch ein Pfand gedeckt werden konnte, so verbürgte sich Elisabeth für diese Schuld.

Wenn es in der ersten Urkunde heisst: „aus seinem Urbar zu Rechperg aus der Capell (Apostelen schrieb: Capelle) die weiland des Schranchpaumer gewesen ist", so ist unter Capell die Ortschaft und Gegend, die noch heutiges Tages „die (windische) Kappel" heisst, zu verstehen. Die Kappel gehörte damals zur Herrschaft Rechberg, welche, ob als Allod oder Lehen ist ungewiss, im Besitze der Grafen von Heunburg war. Jener Schranchpaumer, welcher früher die 10 Mark Gülten in der Kappel als Lehen von dem Grafen von Heunburg besessen hatte, war eben jener Konrad von Schrankpaum, welcher als Burggraf von Rabenstein diese ihm vom Herzog Heinrich von Kärnten anvertraute Veste im Jahre 1307 um 200 Mark Silber verrätherisch dem Erzbischofe von Salzburg übergab und dann in die Dienste des Grafen Friedrich von Heunburg übertrat, der ihn als Burgvogt auf seine Veste Mannsberg setzte.

Unter Pransberg, welches Graf Hermann von dem Abte von Oberburg wieder zurücklöste, ist Prassberg, Marktfleeken im ehemaligen Bezirke Suneck, zu verstehen. Dieser Ort führte nicht nur den Namen Pransberg, sondern auch den Namen Pranusberg, wie aus folgender Urkunde ersichtlich ist:

1317 am St. Michaelstage zu Obernburch in dem Kloster. Hartnid von Pranusperch und Ganute(?), seine Wirthin, verkaufen dem Gotteshause zu Obernburg eine Hube in Miel. Zeugen: her Nielau der pharer zu Pranusperch. Rudolf, Weriant von Hasel etc. [3]).

Diejenigen, welche unter Pranusperch, Pransperch das jetzige Gut Brunnberg bei Neu-Cilli verstehen wollen, bedenken nicht, dass es bei

---

[1]) Apostelen. VII. Band, Blatt 88

[2]) Diplomataria sacra Styriae. T. II. pag. 283.

[3]) Apostelen. VII. Band, Blatt 93.

Digitized by Google

diesem Gute keine Pfarre gab, während die Pfarre zu Prassberg in das XIII. Jahrhundert hinaufreicht.

Prassberg hatte auch noch andere Benennungen. In der Urkunde ddo. 1291 feria sexta diem S. Jacobi immediate sequente wird es Probstperch genannt, und in der Urkunde ddo. 1321 am Freitag an dem zehnten Tage in der Fasten heisst es Prandtsperg. Seine slavische Benennung ist Mosirje, welche nicht nur den Ort Prassberg als solchen, sondern auch die ehemalige gleichnamige Herrschaft bezeichnete, da in einer Urkunde von 1241 eine dem Grafen Wilhelm von Heunburg gehörige Provincia Mozirj vorkömmt.

Wir müssen noch einmal zu unserer Urkunde zurückkehren. Wem es auffallen sollte, dass der Abt von Oberburg für die Abtretung von Prassberg, welches ihm verpfändet gewesen war, sich Gülten in der windischen Kappel verpfänden liess, während doch Oberburg in Steiermark, Kappel aber in Kärnten liege, und dazwischen eine hohe Gebirgskette sich erhebe, den mache ich darauf aufmerksam, dass Oberburg durch einen über die Sulzbacher Alpen führenden Saumweg mit Kappel in Verbindung stand und noch steht, so dass man zu Fuss und jetzt auch zu Ross, ohne den weiten Umweg über Windisch-Gratz zu machen, von Oberburg nach Kappel kommen kann. Somit waren diese Orte nicht so weit von einander entlegen als man meinen sollte. Diese Sulzbacher Alpen werden gegenwärtig häufig nicht nur von Naturfreunden, Botanikern und Geognosten, sondern auch von Neugierigen besucht, welche die einst schwer zugänglichen und wohl vertheidigten Schlupfwinkel (mehrere grosse und kleine Höhlen) sehen wollen, die bis in die neueste Zeit Hunderten von Deserteurs, Conscriptions-Flüchtlingen und Leuten ähnlichen Schlages zum sicheren Aufenthaltsorte gedient haben, bis sie endlich durch einen gegen sie unternommenen und glücklich ausgeführten militärischen Zug von ihrer freibeuterischen Bevölkerung, welche mit der staatlichen Ordnung und Gerechtigkeit beständig im Kampfe lag, auf immer gesäubert und befreit wurden.

1320 am 5. October (ohne Zweifel zu Montpreis). Herburg von Montpreis schenkt dem Nonnenkloster zu Studeniz jährliche Renten (eine sogenannte Gült) zu Zauch und Rapausch, jedoch mit Vorbehalt der Wiederlösung innerhalb einer bestimmten Zeit, in welchem Falle die Nonnen das dafür bezahlte Geld haben und geniessen sollen. Zeugen: Hermann Graf von Heunburg, Walther Graf von Sternberg, Berthold von Montpreis und Heinrich von Stadeck [1]).

Da Hermann's Nichte Elisabeth, eine Tochter seiner Schwester Margareth, mit Heinrich von Montpreis vermählt war, so begreift man um so leichter seine Zeugenschaft in dieser Urkunde.

1320 am 5. October (ebenfalls zu Montpreis). Herburg von Montpreis schenkt dem Nonnenkloster zu Marnberg jährliche Renten zu Zauch und Rapausch (ganz unter derselben Bedingung und vor denselben Zeugen) [2]).

---

[1]) Studenizer Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

[2]) Marnberger Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

Digitized by Google

Schmutz [1]) nennt die schenkende Person nicht Herburg, sondern Gerhard von Montpreis, scheint aber im Irrthume zu sein, da in den Abschriften der beiden Urkunden deutlich der Name Herburg zu lesen ist.

1320 am Pfingsttage nach St. Martinitag (zu Bleiburg). Graf Hermann von Heunburg und Elsbeth, seine Gemahlin, versetzen den Brüdern Dietrich und Heinrich von Gutenstein den Zehent bei St. Ilgen im Schallachthale [2]).

1320 am achten Tage nach St. Martinitag zu Bleiburg. Graf Hermann von Heunburg und Elsbeth, seine Gemahlin, bekennen, dass sie dem Abte Leopold von Oberburg eingeantwortet haben „zwo march geltes Vrbar gulte für zwainzich march Aglajer phenig", welche 2 Mark Geltes gelegen seien in der Chappel bei den 10 Mark Geltes, welche sie dem Abte schon früher eingeantwortet haben. Mit den Insiegeln des Grafen Hermann und der Gräfin Elsbeth [3]).

Der Abt besass somit daselbst bereits 12 Mark Geltes an Urbarial-Gülten, und wir werden bald sehen, wie er endlich ganz Kappel bekam.

Aus dem Jahre 1321 haben wir nur zwei Urkunden über unsern Grafen, nach welchen sich derselbe wenigstens in der Fasten und in der zweiten Hälfte Augusts in Steiermark aufhielt. Bis zum Ende des zuletzt genannten Monates scheint er daher in diesem Jahre keinen Feldzug mitgemacht zu haben.

1321 am Freitag an dem zehnten Tage in der Fasten zu Prandtsperg (?). Hermann Graf von Heunburg und Elsbeth, seine Gemahlin, bekennen, dass sie Wülfing von Rechberg mit einem Hofe, einer Mühle und einer Hofstatt belehnt haben [4]).

Wo diese Gegenstände gelegen gewesen seien, gibt Apostelen nicht an, obwohl es in der Urkunde gewiss angegeben war, angegeben sein musste. Auch glaube ich, dass es in der Urkunde nicht Prandtsperg, sondern nur Pransperg (Prassberg) geheissen habe.

1321 am St. Bartholomäitag. Graf Hermann von Heunburg und Elsbeth, seine Gemahlin, verkaufen dem Abte Leopold von Oberburg das Urbar an der Kappel zu Rechberg am Walde mit Markt, Leuten, Gut, Zoll, Gericht etc. um 250 Mark Aglajer Pfennige. Besiegelt „mit vnser paider anhangenden Insigeln vnd auch mit vnser Ratt (unserer Räthe) Insigeln hern Gotschalches vnd hern Eberharts Orrenpor. Des sint gezeuge her Friedrich der Seunekker, her Rudolf von Pransperch, Chonrad der schreiber vnd ander erber lewt [5]).

Unter der Kappel zu Rechberg ist, wie wir bereits mehrmals angedeutet haben, der kärntnerische Marktflecken Windisch-Kappel zu verstehen, wo

---

[1]) Historisch-topographisches Lexicon von Steiermark IV. Band, S. 137.

[2]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 193.

[3]) Original-Urkunde im bischöflichen Archive zu Laibach.

[4]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 193.

[5]) Ebendaselbst. — Original-Urkunde im bischöflichen Archive zu Laibach.

Digitized by Google

Graf Hermann dem Abte Leopold von Oberburg schon 1320 12 Mark Geltes Urbarialgült verpfändet hatte.

Die Benennung Kappel am Walde mag damals sehr richtig gewesen sein, indem die hohen Berge, welche das Vellachthal, worin der Markt Kappel liegt, von Westen und Osten umgeben, damals ohne Zweifel noch dicht bewaldet gewesen sein mochten. Auch die Erwähnung des Zolles passt auf den kärntnerischen Markt Kappel. Denn von Krainburg aus ging und geht noch jetzt durch die Kanker und dann weiter durch das Vellachthal eine Strasse nach Kappel und von da nach Rechberg, Sonneck, Eberndorf und Völkermarkt, während ein Arm derselben von Sonneck aus rechts nach Bleiburg führt.

Für die Geschichte des Marktes Kappel dürfte die Urkunde, die wir so eben besprochen haben, gewiss von grossem Interesse sein.

Wir sehen aus dieser und anderen vorhergegangenen Urkunden, dass der Graf von Heunburg sich in grossen Geldverlegenheiten befunden und sich in Folge derselben genöthiget gesehen habe, bald dies, bald jenes Gut oder Recht theils zu verpfänden, theils gar zu verkaufen.

Weit entfernt, diese fortwährenden Geldverlegenheiten des Grafen übler Wirthschaft oder Verschwendung zuzuschreiben, glaube ich vielmehr, dass die kostspielige Ausrüstung und Erhaltung einer gewiss nicht unbeträchtlichen Anzahl von Reitern und Fussgängern, die er für die landesfürstlichen Lehen in's Feld zu stellen verpflichtet war, ihn in die Nothwendigkeit versetzt haben, Anleihen zu machen, die durch hohe und sichere Pfänder gedeckt werden mussten, oder Güter um niedere Preise zu verkaufen. Und gerade 1321 unternahmen die Herzoge zwei Züge, einen unter Anführung Ulrich's von Walsee zur Unterstützung der Stadt Padua gegen Cane della Scala, Herrn von Verona, und den andern unter persönlicher Anführung König Friedrich's gegen seinen Nebenbuhler König Ludwig. Zu einem dieser beiden Feldzüge musste der Graf von Heunburg, wenn er auch nicht persönlich daran Theil nahm, doch seine Mannschaft stellen, und wahrscheinlich zu dem letzteren, besonders da Herzog Heinrich von Kärnten, Titular-König von Böhmen, von König Friedrich u Reichsvicar der Stadt und des Gebietes von Padua ernannt, im Herbste nach Italien zog. Da wir den Grafen Hermann von Heunburg seit dem 24. August 1321 in keiner Urkunde mehr treffen, so wäre es wohl möglich, dass er den Herzog nach Padua begleitete und dort erkrankte, krank zurückkehrte und zu Hause starb. Denn aus dem Jahre 1322 haben wir keine andere Nachricht über ihn als diese, dass er am Sonntage vor dem St. Margarethentage (13. Juli) nicht mehr am Leben war, wie man aus folgender Urkunde sieht:

1322 am nächsten Sonntage vor St. Margarethentag zu Bleiburg. Gräfin Elsbeth Witwe von Heunburg erklärt, dass sie den Abt Leopold von Obernburg, sein Gotteshaus, seine Leute und Güter in ihren Schirm genommen habe und dass verabredet worden sei, dass für den Fall, als sie wieder heirathen sollte, er seiner Gelöbnisse, womit er ihrem seligen Herrn und Wirthe, Grafen Hermann von Heunburg, und ihr verpflichtet gewesen sei, entbunden und die Vogtei über Obernburg erledigt sein und ihm daher das Recht zustehen soll, sich einen neuen Vogt zu wählen. Mit dem Siegel der

Digitized by Google

Gräfin Elsbeth. Zeugen: Ulrich Graf von Pfannberg, Friedrich der Freie von Seuneck, Friedrich von Tesütz, Gottschalk von Bleyburg, Friedrich der Schenk, Volkrad und andere ehrbare Leute [1]).

Da diese Urkunde wahrscheinlich bald nach dem Tode des Grafen Hermann ausgestellt wurde, so dürfte dieser entweder Ende Juni oder Anfangs Juli gestorben sein und zwar vermuthlich nach vorausgegangener längerer Krankheit, da wir ihn seit August 1321 in keiner Urkunde mehr gefunden haben. Da Hermann allem Anscheine nach das jüngste Kind des Grafen Ulrich war und desshalb erst nach 1280 geboren worden sein konnte, so konnte er bei seinem Tode kaum noch 40 Jahre alt gewesen sein und starb daher wie sein Bruder im kräftigsten Mannesalter. Er dürfte wahrscheinlich zu Bleiburg gestorben und als Vogt von Oberburg in der Gruft der Stiftskirche daselbst beigesetzt worden sein. Er starb kinderlos; denn dass er keinen Sohn hinterliess, beweist eben die oben erwähnte Heimsagung der Vogtei; aber auch von einer Tochter findet sich nirgends eine Spur. Denn hätte er eine solche hinterlassen, so würde Hermann's Verlassenschaft nicht auf seine Schwestern und deren Nachkommen, sondern auf seine Tochter gefallen sein.

Mit ihm erlosch der Mannesstamm der Grafen von Heunburg, nachdem derselbe seit seinem ersten urkundlichen Erscheinen (mit Wilhelm im Jahre 1103) 219 Jahre bestanden hatte. Über Hermann's offener Gruft zerbrach daher der Herold den Heunburgischen Wappenschild und rief dreimal die üblichen Trauerworte: Grafen von Heunburg und nimmermehr.

Nun, dieser Ausruf hatte allerdings seine volle Wahrheit, aber der Wappenschild blieb nur 19 Jahre zerbrochen und lebte dann als der Wappenschild der Grafen von Cilli glorreich wieder auf, indem Friedrich der Freie von Suneck, nachdem er 1341 von Kaiser Ludwig in den Grafenstand mit dem Prädicate eines Grafen von Cilli erhoben worden war, das Wappen seines Oheims, des Grafen Hermann von Heunburg, nämlich die drei goldenen Sterne im blauen Felde, als sein neues gräfliches Wappen annahm. Friedrich's Nachkommen führten dasselbe bis zum Aussterben des Mannsstammes im Jahre 1456. Dasselbe ging seit dem Jahre 1377, in welchem die Grafen von Cilli und die Grafen von Ortenburg einen wechselseitigen Erbvertrag unter einander abgeschlossen hatten, auch auf die Grafen von Ortenburg über und Friedrich, der letzte seines Stammes, bediente sich desselben auch wirklich. Endlich lebt das ursprünglich Heunburgische, dann Cilli'sche Wappen mit den drei goldenen Sternen im blauen Felde noch als Wappen der Stadt Cilli fort.

§. 11.

Elisabeth, Gemahlin des Grafen Hermann.

Elisabeth war die Tochter des Grafen Johann Albert oder, wie er in der Genealogie gewöhnlich angeführt wird, Albert III. von Görz, aus seiner ersten Ehe mit Elisabeth, des Landgrafen Heinrich von Hessen Tochter.

[1]) Marian. Austria sacra. T. VII, pag. 267 und 268. Original-Urkunde im bischöflichen Archive zu Laibach; das Siegel der Gräfin Elisabeth noch daran.

Digitized by Google

Die Heirath zwischen dem Grafen Hermann und der Gräfin Elisabeth wurde schon 1302 auf dem Schlosse Stein im Jaunthale zwischen den Vätern derselben verabredet, kam jedoch damals wegen der Jugend der Verlobten noch nicht zu Stande. Die Vermählung scheint erst im Jahre 1310 vollzogen worden zu sein.

Seit dem Tode ihres Schwagers, des Grafen Friedrich, findet man fast in allen Heunburger Urkunden nebst ihrem Gemahle auch sie als mithandelnd angeführt, während Adelheid, Friedrich's Gemahlin, nur zweimal, nämlich 1311 als Mitverkäuferin der Mauth zu Völkermarkt und 1312 in einer anderen St. Pauler Urkunde, erscheint.

Dieses fast ausnahmslose Erscheinen der Gräfin Elisabeth in den Urkunden ihres Gemahls dürfte aus folgenden Gründen zu erklären sein: Hermann war der letzte männliche Sprössling seines Geschlechtes; starb er mit Hinterlassung von Kindern, so war seine Witwe Gerhabin derselben und Inhaberin der zurückgelassenen Güter. Jedem, der mit ihrem Gemahle ein Rechtsgeschäft abschloss, musste daher viel daran liegen, dass dasselbe auch mit ihrer Einwilligung abgeschlossen und auch sie dadurch gebunden werde, damit sie es etwa in Zukunft als Gerhabin der Kinder nicht anfechten könne. Durch die Formel nun: „Wir Hermann Graf von Heunburg und Elsbeth, unsere Hauswirthin, bekennen, dass wir ... verpfändet (verkauft etc.) haben", ward auch sie an die Haltung des Vertrages gebunden. Hiess es aber nur: „Wir Hermann Graf von Heunburg bekennen, dass wir ... versetzt (verkauft etc.) haben", so war zwar er den Vertrag zu halten gebunden, nicht aber auch sie, sondern sie hätte als Gerhabin der Kinder in vielen Fällen Veranlassung gefunden, solche ohne ihre Einwilligung abgeschlossene Verträge als ungiltig zu bestreiten. So lange die beiden Brüder lebten, überwachte einer den andern; als aber der eine gestorben war, so ging das Recht und die Pflicht der Überwachung des Überlebenden auf dessen Gemahlin über. Auch lag es im eigenen Interesse der letzteren darüber zu wachen, dass Güter, auf welche ihre Heirathsansprüche versichert waren, von ihrem Gemahle nicht belastet, verpfändet oder verkauft würden.

Aus diesen Gründen lässt es sich erklären, warum Elisabeth fast in allen Urkunden ihres Gemahls als mitvertragend erscheint.

Nach ihres Gemahls Tode gab sie dem Abte von Oberburg die Nachricht, dass die Vogtei über sein Stift erlediget sei. In Folge davon wählten der Abt und Convent den Grafen Ulrich von Pfannberg, einen Neffen des Grafen Hermann von Heunburg, zu ihrem Vogte, wie aus dessen Reverse ddo. 1322 am nächsten Samstage vor Unser Frauen Tag, da sie geboren ward, zu Obernburg hervorgeht.

Obgleich Elisabeth nach dem Tode ihres Gemahls, da sie ihm keine Kinder geboren hatte, nichts anderes anzusprechen hatte als den Besitz derjenigen Güter, auf welchen ihre aus dem Heirathsvertrage herrührenden Ansprüche versichert waren, so blieb sie doch bis zur Theilung des Verlasses unter die Erben im thatsächlichen Besitze desselben, zu dessen Verwaltung ihr Ulrich Graf von Pfannberg, Hermann's Neffe und Theilerbe, beigegeben

Digitized by Google

wurde. Diese beide verpfändeten mittelst Urkunde ddo. Sonntag vor Mariä Lichtmess 1323 dem Konrad von Auffenstein, der mit einer Forderung von 250 Mark Silber an den Verlass aufgetreten war, die Hälfte an der Veste, dem Markte, Gerichte, den Edelleuten und der Mannschaft von Cilli[1]).

Aber im folgenden Jahre trat Elisabeth von der Verwaltung des Heunburgischen Verlasses ganz ab, indem sie sich wieder vermählte, und zwar mit Wilhelm, dem Sohne Konrad's Grafen von Schaumberg, der ihr an Widerlage und Morgengabe 2000 Mark Silber zu bezahlen (eigentlich nur sicher zu stellen) versprach, wofür sich laut Urkunde ddo. St. Veit am 20. November 1324 Graf Ulrich von Pfannberg verbürgte[2]). Die Vermählung geschah um eben jene Zeit, wahrscheinlich an demselben Tage, an welchem die Bürgschafts-Urkunde ausgestellt wurde.

Elisabeth wohnte seitdem mit ihrem zweiten Gemahle im Schlosse Trüchsen, welches ihr für ihre Forderung von 400 Mark Silber, die ihr Graf Hermann noch an der Morgengabe schuldig geblieben, unter der Bedingung verpfändet worden war, dass Graf Ulrich von Pfannberg nach Bezahlung jener 400 Mark Silber das Schloss Trüchsen sammt allem, was dazu gehöre, an sich lösen könne.

1325 am Samstage nach St. Ulrichstag zu Bleiburg. Graf Wilhelm von Schaumberg (auch Schaumburg, denn beide Namen kommen wechselnd in den Urkunden vor) und seine Wirthin Elisabeth verkaufen ihre Veste Trüchsen an Peter von Liebenberg und Margareth, seine Wirthin, um 600 Mark Aglajer, behalten sich jedoch das Recht des Wiederkaufes vor[3]).

An demselben Tage stellten hierauf Peter von Liebenberg und Margareth, seine Gemahlin, den Revers hierüber aus[4]).

Die weiteren Schicksale der Gräfin Elisabeth sind nicht bekannt und gehörten, auch wenn sie bekannt wären, nicht mehr hierher; nur in Bezug auf Trüchsen wollen wir noch eine Bemerkung beifügen. Diese Veste gehörte zu dem Antheile, welcher dem Grafen Ulrich von Pfannberg aus dem Heunburgischen Verlasse zugefallen war, wurde jedoch, da der Graf die 400 Mark Silber, welche Elisabeth an denselben Verlass ansprach, nicht sogleich zahlen konnte, an diese verpfändet. Da jene 400 Mark Silber als ein Theil der ihr verschriebenen Widerlage und Morgengabe ihr aber nur bis zu ihrem Tode gebührten, dann aber wieder an die berechtigten Erben ihres ersten Gemahles zurückfielen, so konnte auch die Verpfändung von Trüchsen nur bis dahin dauern, und es fiel daher diese Veste nach Elisabeth's Tode, wann ist nicht bekannt, an den Grafen Ulrich zurück, den und dessen Sohn Johann wir im Besitze dieser Veste finden.

---

[1]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 194.

[2]) Coronini. Tent. geneal. hist. etc. in chronico Goritiensi. Edit. in fol. pag. 274.

[3]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 194 und 195.

[4]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

§. 12.

Schwestern des Grafen Hermann von Heunburg.

Graf Ulrich II. hatte mit seiner Gemahlin, der Markgräfin Agnes von Baden, ausser den zwei Söhnen Friedrich und Hermann, die wir im Vorausgehenden besprochen haben, auch Töchter erzeugt, von denen wir drei urkundlich kennen, nämlich Margareth, Elisabeth und Katharina. Von diesen führte nur eine, nämlich Margareth, einen Babenbergischen Namen, da nämlich die Schwester ihres Urgrossvaters Heinrich des Grausamen und des Herzogs Friedrich des Streitbaren so hiess.

Auffallend ist es, dass keine der Töchter den Namen der Mutter führte; aber es konnte ja auch eine Tochter mit Namen Agnes gegeben haben, diese aber in früher Jugend gestorben sein.

Ob nun die drei uns urkundlich bekannten Töchter ihrem physischen Alter nach wirklich so, wie wir sie angeführt haben, auf einander folgen, ist nicht mit Gewissheit bekannt; ich vermuthe es jedoch; auch ist es ziemlich gleichgültig, in welcher Ordnung sie angeführt werden.

§. 13.

Margareth.

Ich vermuthe, dass sie in erster Ehe mit Leopold dem Freien von Suneck vermählt gewesen sei, jedoch nur kurze Zeit, da er schon 1286 starb. Man findet nämlich in zwei Urkunden des Jahres 1286 eine Comitissa Margaretha vidua Domini Leopoldi de Seunek und in einer Urkunde vom Jahre 1288 eine Comitissa Margaretha relicta vidua quondam Leopoldi Liberi de Seunek. Da ihr Gemahl nur ein Freier (Freiherr) gewesen war, so konnte ihr das Prädicat Comitissa, Gräfin, das ihr in allen drei Urkunden beigelegt wird, nur vermöge ihrer Geburt, d. i. vermöge ihrer Abstammung aus einem gräflichen Hause, zukommen. Dass sie eine Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg gewesen sei, vermuthe ich aus folgenden Umständen:

In zwei Urkunden derselben, ausgestellt im Schlosse Suneck, erscheint Graf Ulrich von Heunburg als erster Zeuge. Da er seinen gewöhnlichen Wohnsitz zu Bleiburg hatte, so konnte seine wiederholte Anwesenheit zu Suneck wohl kaum eine zufällige sein, sondern es musste vielmehr ein wichtiger Grund vorhanden gewesen sein, der ihn bestimmte, dahin zu reisen. Ein solcher war aber vorhanden, wenn man annimmt, dass jene Witwe Gräfin Margareth seine Tochter war. Eine Tochter bedarf immer des väterlichen Rathes und Beistandes, besonders aber dann, wenn sie, jung und unerfahren, bereits zur Witwe ward und als solche wichtige Geschäfte zu vollführen hat, wie dies bei Margareth der Fall war. Denn 1286 hatte sie die letztwillige Anordnung ihres Gemahles in Bezug auf das Stift Oberburg zu vollziehen und 1288 das sämmtliche Eigenthum ihres verstorbenen Gemahles ihrem Schwager, dem Bruder desselben, zu übergeben.

Digitized by Google

Da es sich bei dem letzteren Geschäfte auch um die Sicherstellung oder Zurückzahlung ihres mitgebrachten Heirathsgutes handelte, so ist die Vermuthung, dass Graf Ulrich von Heunburg als erster Zeuge dieser Güter-Übergabe der Vater der Übergeberin gewesen sei, gewiss nicht unbegründet.

Nachdem aber obige Gräfin Margareth, die zurückgelassene Witwe weiland Leopold's des Freien von Seunek, dessen Güter Seunek, Schönek, Libenstein und Osterwitz am Mittwoch nach dem Palmtage (Palmsonntag) 1288 ihrem Schwager Ulrich dem Freien von Seunek übergeben hatte, verschwindet sie und es taucht dafür schon am nächsten Dienstage vor St. Georgi (20. April) 1288 eine Gräfin Margareth als Gemahlin des Grafen Ulrich von Pfannberg und als Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg auf.

Drängt sich hierbei nicht Jedem die Vermuthung auf, dass hier eine Metamorphosirung vorgegangen sei und dass jene Gräfin Margareth, Witwe Leopold's des Freien von Seunek, in der Osterwoche des Jahres 1288 ihren Witwenschleier, nachdem sie ihn zwei Jahre getragen, abgelegt und sich in zweiter Ehe mit dem Grafen Ulrich IV. von Pfannberg vermählt habe? Wenn nun aber dies so ist, wie es auch kaum anders sein kann, so war die Gräfin Margareth, des Seunekers Witwe, eine Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, da Margareth, die Gemahlin des Pfannbergers, urkundlich als solche erscheint, wie aus Folgendem hervorgeht:

1288 des nachsten Ertages vor sand Georien tag (20. April) zu Pleiburch. Graf Ulrich von Heunburg kauft von Ulrich, Friedrich und Heinrich Brüdern von Stubenberg 65 Mark Geltes in Ober-Steiermark um 300 Mark Silber. Zeugen: Vnser Aeidam Graf Vlreich von Phannbereh vnd Vlreich der vrei (Freie) von Sewnekke etc.

Wir haben die Urkunde ausführlicher und mit allen Zeugen bereits oben bei Grafen Ulrich von Heunburg mitgetheilt und verweisen somit dahin.

Nun schon aus dieser Zeugen-Anführung ersieht man, dass der Graf von Pfannberg ein Schwiegersohn des Grafen Ulrich von Heunburg gewesen sei.

Noch bestimmter tritt dies aus der nachfolgenden Urkunde hervor:

1288 am Sonntage vor dem heiligen Auffahrtstage (Christi) zu Bleiburg. Graf Ulrich von Pfannberg bestätiget, dass Graf Ulrich von Heunburg, sein Schwiegervater, ihm gewährt habe die 1000 Mark Silber, die er seiner (des Pfannbergers) Hausfrau Margareth, des genannten Grafen Ulrich von Heunburg Tochter, als Heimsteuer gegeben habe und leistet für sich und seine Hausfrau auf das Erbrecht rücksichtlich aller Güter des genannten Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes Verzicht.

Auch diese Urkunde haben wir schon oben angeführt und wir verweisen daher rücksichtlich der Quelle eben dahin.

In einer Urkunde vom 3. November 1288 sagt Graf Ulrich von Pfannberg: Praesens scriptum sigillo charissimi soceri nostri Domini Ulrici magnifici Comitis de Heunburch et nostro duximus roborandum; in einer

Digitized by Google

andern von 1302 sagt er: cum consensu soceri mei et affinis comitis Ulrici et Friderici de Heunburch.

Margareth erscheint in sehr vielen Urkunden ihres Gemahles zugleich mit ihm, nicht selten unter ungewöhnlichen Ausdrücken, wie: Nos Ulricus Comes et Margaretha Comitissa de Phanenberch ejusdem tori consortes etc. Nos Ulricus Comes et Contectalis nostra karissima Domina Margaretha Comitissa de Phannenberch.

Margarethens Gemahl war, wie es scheint, zwar ein sehr guter Mensch, aber ein schlechter Wirth und verschenkte, verkaufte und verpfändete sehr vieles von seinem ererbten Gute, wobei er zur Giltigkeit derartiger Verträge allerdings der Zustimmung seiner Gemahlin bedurfte, woraus es sich erklären lässt, dass sie so häufig mit ihrem Gemahle in dessen Urkunden vorkömmt.

Wer über den Grafen Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth mehr erfahren will, der lese meine Abhandlung über die Grafen von Pfannberg in drei Abtheilungen, herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien im XVII. und XVIII. Bande ihres Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen.

Die Ehe des Grafen Ulrich IV. von Pfannberg und Margarethens blieb nicht unfruchtbar. Mehrere Kinder scheinen in früher Jugend gestorben zu sein. Urkundlich gewiss sind nur ein Sohn Namens Ulrich V. und eine Tochter Elisabeth, welche in der Folge mit Heinrich von Montpreis vermählt war.

Wann Margareth und ihr Gemahl gestorben seien, ist unbekannt. Ihr Sohn Ulrich V., Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, starb am 23. October 1354. Mit seinem Sohne Johann, gestorben im November 1362, erlosch der Mannsstamm der Grafen von Pfannberg. Johann's einzige Tochter Margareth, die letzte ihres Stammes, ward durch ihren zweiten Gemahl Hugo Grafen von Montfort-Bregenz die Stamm-Mutter der Grafen von Montfort-Bregenz-Pfannberg und starb nach 1388.

§. 14.

Elisabeth.

Auch sie war zweimal vermählt und zwar das erste Mal in zarter Jugend mit Hermann Grafen von Pfannberg, das zweite Mal aber mit Heinrich Grafen von Hohenlohe. Den ersten Gemahl verlor sie schon 1287, nachdem sie nur sehr kurze Zeit mit ihm vermählt gewesen sein konnte. Noch 1297 findet man sie als Witwe und zwar nach folgender Urkunde:

1297 am 22. Juni zu Traberg (Unter-Drauburg) bewilligt Gräfin Elspeth, Witwe des Grafen Hermann von Pfannberg, dass die Lehen Marquard's von Smielenberg (Schmierenberg) zu Kitzfeldesdorf und Ladeine dem Nonnenkloster Marnberg gegeben werden als Geschenk für Diemut, Marquard's Tochter, Nonne daselbst[1]).

[1]) Marnberger Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

Digitized by Google

Da man Smielenberg nach den Urkunden ddo. 1288, II. Kal. Aprilis, und ddo. 1291 in crastino Annunciationis B. Mariae Virginis gloriosae als eine Besitzung der Grafen von Heunburg findet, so ergibt sich daraus, dass sie mit ihrer Aussteuer auf diese Veste und Herrschaft versichert worden sei und dass sie demnach eine Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg gewesen sein müsse. Traberg, wo sie die obige Urkunde ausstellte, war seit 1279 eine Pfannbergische Besitzung, nachdem in jenem Jahre Heinrich Graf von Pfannberg, Hermann's und Ulrich's Vater, vom Stifte St. Paul damit belehnt worden war.

Bald nach 1297 schritt Elisabeth zur zweiten Ehe und zwar mit dem Grafen Heinrich von Hohenlohe, der aber häufig auch ohne das Prädicat Graf erscheint, wie man aus folgender Urkunde sieht:

1302 an dem Perchtag zu Phannenberch auf der Burg. Ulrich Graf von Pfannberg bekennt, dass er die „Lehenschafft an dem Hauss zu Rameinstain in dem Laventhall vnd auch die Lehenschafft an den 80 Marchen Geltes auch in dem Laventhall, die Saz gewessen sein vnser Lieben Geschwayen (Schwägerin) frawen Elssbethen dess von Hochenloch Haussfrawen, Tochter dess Edeln Herrn graffen Vlreichs von Heunenburch, die (welche Lehenschaft) Herr Rudolf von Vanstorf von Vns gehabt", dem Herzoge Rudolph von Österreich heimgesagt und ihn gebeten habe, dass das vorgenannte Lehen dem Rud olph von Vanstorf und dessen Erben verliehen werden soll [1]).

In dieser Urkunde wird nicht nur Elisabeth, die Gattin Heinrich's von Hohenlohe, ausdrücklich als Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg bezeichnet, sondern es liegt darin auch noch mehr, nämlich der Beweis, dass eben diese Elisabeth in erster Ehe mit dem Grafen Hermann von Pfannberg vermählt gewesen sei. Denn es wird darin gesagt, dass die Lehenschaft auf dem Hause zu Ramenstein im Lavantthale etc. ihr (Elisabethens) Satz (Pfand, Hypothek) gewesen sei. Da die Veste und Herrschaft Ramenstein (eigentlich Rabenstein) ein altes Eigen der Grafen von Pfannberg, die damit verbundenen 80 Mark Gülten aber ein Eigenthum des Grafen Ulrich von Heunburg gewesen waren, so wäre ohne die Annahme einer Ehe zwischen Elisabeth und Hermann, auf welche ja auch die Urkunde von 1297 klar hindeutet, völlig nicht einzusehen, wie Elisabeth ein Pfandrecht auf Ramenstein hätte erlangen können. War sie aber die Gemahlin des Grafen Hermann von Pfannberg, so wird jenes Pfandrecht begreiflich, indem einerseits Graf Ulrich von Heunburg seiner Tochter als Pfand für ihre Aussteuer, die er vielleicht baar zu bezahlen nicht im Stande war, jene 80 Mark Gülten anweisen, andererseits aber Graf Hermann ihr die Widerlage oder die Morgengabe auf Ramenstein versichern konnte. Da aber Witwen den Genuss der Widerlage und Morgengabe nur so lange behalten, als sie im Witwenstande verbleiben, bei ihrer Wiederverheirathung aber verlieren, so verlor auch Elisabeth, als sie zur zweiten Ehe mit Heinrich von

[1]) Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. V. Heft, S. 219.

Digitized by Google

Hohenlohe geschritten war, zwar den Satz, der ihre Widerlage und Morgengabe gedeckt hatte, musste sich aber rücksichtlich des Satzes, der ihre Aussteuer gedeckt hatte, mit ihrem Schwager Grafen Ulrich von Pfannberg abgefunden haben. Desshalb heisst es auch in der Urkunde von 1307, dass die Lehenschaft auf Ramenstein ein Satz Elisabethens gewesen sei, nicht aber noch sei.

Von nun erscheinen Heinrich, bald einfach der Edle von Hohenlohe, bald Graf von Hohenlohe genannt, und dessen Gemahlin Elisabeth, in vielen Urkunden, von denen wir nur einige, die auf ihre Besitzungen ein Licht werfen, anführen wollen.

1303 an Sand Gerdrawtentag in der Vasten datz (zu) Smielenburch. Heinrich der Edle von Hohenloh bekennt für sich und seine Gemahlin Elisabeth, dass er den Vertrag, welcher einst zwischen dem Stifte St. Paul und dem Grafen Heinrich von Pfannberg geschlossen worden sei, anerkenne und dass somit der Abt das Recht habe, das Wasser der Lavant durch die gräflichen Gründe auf die seinigen zu leiten, dass das Stift weder Mauth noch Zoll zu Traberg (Unter-Drauburg) zu zahlen habe, weil das Recht, Mauth und Zoll zu fordern, nur dem Stifte zustehe, dass jener Graf sich verpflichtet habe, das Stift ohne Entgelt auf eigene Kosten zu schirmen und dass somit er, Heinrich von Hohenloh, selbst, da er jenem Grafen in seinem Lehenbesitze nachgefolgt sei, dieselben Verpflichtungen auf sich genommen habe [1]).

Man sieht daraus also, dass jene Lehen, welche einst Graf Heinrich von Pfannberg vom Stifte St. Paul erhalten und auf seine Söhne Hermann und Ulrich vererbt hatte, von letzterem dem Stifte aufgegeben und von diesem dem Heinrich von Hohenlohe verliehen worden seien.

Worin diese Lehen bestanden haben, kann im Einzelnen nicht angegeben werden, jedenfalls aber befand sich Traberg darunter, weil Heinrich von Hohenlohe durch die Anerkennung des erwähnten Vertrages unter andern sich auch verpflichtet, zu Traberg von den Leuten des Stiftes St. Paul weder Mauth noch Zoll zu begehren. Der angezogene Vertrag ist aber offenbar kein anderer als jener, welcher am 13. Juni 1278 zwischen dem Abte Hermann von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Pfannberg abgeschlossen, aber vom Abte nicht gehalten wurde, indem er am 6. Juli 1278 eben dasselbe Lehen dem Offo von Emberberch (Emmerberg) verlieh. Als darüber vom Grafen Heinrich bei Kaiser Rudolph I. Klage geführt worden war, verwarf dieser am 2. October 1279 zu Gratz die letztere Verleihung als ungiltig und bestätigte den Vertrag vom 13. Juni 1278.

Am besten entnimmt man den Gegenstand dieses Lehens aus der Urkunde vom 6. Juli 1278, worin er also angegeben wird: advocatia in monte Remsnich et circa Traberg, während er im Vertrage vom 13. Juni 1258 also bezeichnet wird: advocatia in Remsnich tam in montibus quam in vallibus. Eben dieses Lehen nun scheint Heinrich von Hohenlohe 1303 vom Stifte St. Paul erhalten zu haben.

[1]) Trutp. Neugart. Hist. monast. ad S. Paulum. T. II, pag. 55 und 56.

Digitized by Google

Der Revers darüber trägt das Datum Smielenburch (nicht Sunelenburch, wie es bei Neugart wahrscheinlich durch einen Druckfehler heisst) am St. Gertrudtage 1303. Heinrich und Elisabeth hatten ohne Zweifel den ganzen Winter daselbst zugebracht, denn zu einem blossen Ausfluge dahin war die Jahreszeit (17. März) doch wahrlich nicht einladend genug, obgleich auch ein Winteraufenthalt zu Smielenburg (Schmierenberg) nach unsern Begriffen wohl auch nicht sehr angenehm sein dürfte. Denn am Ende einer engen, einsamen Schlucht ohne Ausgang auf der Spitze eines hohen Berges gelegen, überragt es zwar durch seine hohe Lage die Berge, die es von Osten, Norden und Westen umgeben, und hat eine ausgezeichnete Fernsicht, indem es sogar nach Gratz heraufsieht, wird aber gegen Süden von einem noch höheren Gebirgszuge überragt und nach dieser Seite hin nicht nur um alle Aussicht, sondern im Winter auch um den Genuss der Sonne gebracht.

1311 an sand Margreten abent (19. Juli) ze Valle (Fall an der Drau) verleiht Abt Weriand von St. Paul die Vogtei am Remschnik (und um Traberg) dem Grafen Rupert von Castell, dessen Gemahlin Wendelina und Tochter Anna als Leibgeding. Dass diese Verleihung mit Einwilligung des Grafen Heinrich von Hohenlohe und seiner Gemahlin Elisabeth, welche die genannte Vogtei seit 1303 besessen hatten, geschehen sei, wird zwar in der Urkunde[1]) nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber schon daraus, weil sie und mit ihnen auch Graf Friedrich von Heunburg, Elisabethens Bruder, und Ulrich der Freie von Seuneke, ihr Schwager, ihre Siegel an die Urkunde hängten. Unter welchen Bedingungen Graf Heinrich von Hohenlohe zu Gunsten des Grafen von Chastell jene Vogtei dem Abte aufgesandt habe, ist mir nicht bekannt. Der Graf von Chastell besass aber diese Vogtei nur sehr kurze Zeit, wie aus der folgenden Urkunde hervorgeht:

1313 am 3. Februar zu Gratz. Herzog Friedrich bestätiget den zwischen dem Abte Weriand von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Hohenlohe und dessen Gemahlin Elsbeth, einer Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, in Betreff der Vogtei am Remschnik geschlossenen Vergleich. Die Urkunde, nämlich den mit dem Abte geschlossenen Vertrag, siegelten Heinrich von Hohenlohe und Elisabeth, seine Wirthin, und die Brüder Friedrich und Hermann Grafen von Heunburg und Graf Ulrich von Pfannberg. Zeugen: Heinrich Bischof von Gurk, Friedrich Bischof von Seckau etc.[2]).

Wir haben den Inhalt dieser Urkunde schon weiter oben nach den Hauptpunkten des Vergleiches angegeben und verweisen desshalb dahin. Hier genügt es zu bemerken, dass Heinrich und Elisabeth jene Vogtei als Leibgeding erhielten. Wichtig ist auch folgende Erwerbung:

---

[1]) St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

[2]) Ebendaselbst. Wir reihten diese zwei Urkunden mit Übergehung der chronologischen Ordnung desshalb an einander, weil sie von einem und demselben Gegenstande handeln.

Digitized by Google

1312 am Samstag nach St. Ulrichstag zu Göstnich. Heinrich von Hohenlohe und Elisabeth, seine Hausfrau, Grafen Ulrich's von Heunburg Tochter, bekennen, dass ihnen die Herzoge Friedrich und Leopold das Haus zu Mernberg mit Leuten, Gütern, Gericht, Vogtei und aller Zugehörung, so wie sie dasselbe vom Stifte St. Paul zu Lehen erhalten haben, um 900 Mark Grazer Silbers gewogens Wiener Gewichtes versetzt haben mit Vorbehalt der Wiederlösung um die genannte Summe. Mit den Siegeln Heinrich's und Elsbethens [1]).

Auf gleiche Weise führt auch Apostelen diese Urkunde mit folgenden Worten an:

1312 am Samstag vor (nach) St. Ulrich zu Göstmich (Göstnich, Gösting) reversiren Heinrich von Hohenlohe ... (wie oben) dass ihnen die Herzoge Friedrich und Leopold von Österreich für 900 Mark Pfennige (irrig, sieh oben) die Herrschaft Mernberg verpfändet haben [2]).

Es ist mithin offenbar irrig, wenn es bei Schmutz [3]) also heisst: „Gösting am Samstag vor St. Ulrich 1312 entsagte Heinrich von Hochlohe ... an die Herzoge ... für die ihnen um 900 March Pfandschilling versetzte Herrschaft Mahrenberg". Aus der Stylisirung und namentlich aus den Worten: an die Herzoge, scheint mir hervorzugehen, dass auch Schmutz nur sagen wollte: ... „stellten Heinrich von Hochlohe und Elisabeth, seine Gemahlin, den Revers an die Herzoge Friedrich und Leopold von Österreich aus für die ... Herrschaft Mährenberg", und dass ihm daher das unpassende Wort entsagte nur gegen seinen Willen aus Unbedacht entschlüpft sei. Und sieh, dieses irrige Regest von Schmutz nahm Fürst Lichnowsky [4]) in seine Urkunden-Regesten auf, aus denen es sich wieder in andere Aufsätze einschlich.

Aus dem Umstande, dass dieser Revers auf dem Schlosse Göstnich (Gösting) ausgestellt wurde, lässt sich mit Grund schliessen, dass Heinrich und Elisabeth von Hohenlohe damals jene Veste und Herrschaft besessen haben.

In der „Registratur über des Stiftes Neuberg Stiftungs-, Bestätigungs-, Privilegien- und andere Briefe", im Anhange: „Spittalerische Instrumente Nr. 29. Stiftsbrief von Heinrich von Hochenloch ... des Eigenthums einer Huben zu Coppereich ... auf Spital lautend", findet sich folgende Nachricht:

1313 am 26. Januar schenken Heinrich von Hochenloch und Gräfin Elsbeth, seine Gemahlin, eine Hube zu Coppereich (Kobereck) in der Stainz, welche Brunhild von ihnen zu Lehen gehabt hatte, dem Spitale (am Semmering.)

---

[1]) Copialbücher. II. Band, S. 111 und 112. — Muchar. Geschichte von Steiermark. VI. Band.

[2]) Apostelen. II. Band, Blatt 11.

[3]) Historisch-topographisches Lexikon von Steiermark. II. Band, S. 478.

[4]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. III. Band. Urk.-Reg. Nr. 166. Seite CCCXLI.

Digitized by Google

1313 am 3. Februar zu Gratz. Heinrich von Hohenlohe verkauft dem Herzoge Friedrich die Güter in der Steuntz und die Höfe im Mürzthale für 350 Mark Silber [1]).

Unter demselben Datum erklärt Herzog Friedrich, dass der Abt Weriand von St. Paul und Heinrich von Hohenlohe sich vor ihm verglichen haben über die Vogtei und das Eigen auf dem Remsnig, wie bereits gesagt wurde.

1315 am Freitag vor Urbani zu Bischofsegg. Bischof Friedrich von Seckau bekennt, dass Graf Heinrich von Hohenlohe und Gräfin Elsbeth, seine Wirthin, als sie dem Gotteshause von Seckau 15 Mark Gelts um 43 (Mark) Pfennige verkauften, sich den Wiederkauf vorbehalten haben [2]).

Man wird wenige Urkunden-Regesten von Apostelen finden, welche nicht in der einen oder andern Beziehung unvollständig oder gar irrig wären. So lässt er hier 15 Mark Gilten um 43 Pfennige verkauft werden! Selbst wenn man Mark Pfennige annimmt, ist der Preis noch immer nicht im Verhältnisse mit der Sache. Dann gibt er nicht an, wo jene 15 Mark Gelts lagen, was wieder ein grosser Mangel ist.

1322 am 1. Mai. Graf Heinrich von Hohenlohe und Elsbeth, seine Hausfrau, schenken für ihre Muhme Adelheid, Tochter des Grafen Rupert von Castel, Nonne zu Marnberg, dem Kloster daselbst ein Pfund Gülten von Smielenburg [3]).

Schmidl [4]) sagt irrig, dass dieselben das (ganze) Gut Schmielenburg dahin geschenkt haben.

Dass Heinrich von Hohenlohe wirklich Graf war, ersieht man aus dem Anfange einer Urkunde vom 21. Januar 1326, welche also beginnt:

Wir Graf Friedrich von Hochenloch, Chorherr ze Babenberch ... verjehen, daz wir ... von hayzze (auf das Geheiss) vnnd von gepot vnsers lieben Prueders Graf Heinreichs von Hochenloch vnd von vnserr Swester (Schwester statt Schwägerin) seiner wirtin Grafin Elspeten gepot vnd hayzze etc.[5]).

1327 schenkten Graf Heinrich von Hohenlohe und seine Gemahlin Gräfin Elsbeth, da sie kinderlos waren, dem Bisthume Bamberg mehrere Güter, behielten sich jedoch den lebenslänglichen Fruchtgenuss derselben vor, welche Schenkung Heinrich's Bruder, Graf Friedrich, damals Decan am Domcapitel zu Bamberg, bestätigte. In Erwiederung dieser Schenkung belehnte Heinrich, Bischof von Bamberg, den Grafen Heinrich mit mehreren bisthümlichen Lehen in Ober-Österreich und ernannte ihn zum Hauptmanne der Bamberger Kirche [6]).

Seit dieser Zeit verschwinden Heinrich und Elisabeth aus Kärnten und Steiermark, indem sie ihren Wohnsitz wahrscheinlich nach Bamberg verlegt

---

[1]) Lichnowsky. Gesch. d. Hauses Habsburg. III. Bd. Urk.-Reg. Nr. 201. S. CCCXLIIII.

[2]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 294.

[3]) Maruberger Urkunden-Regesten von Dr. R. Puff.

[4]) Österreichische Blätter. 1847. Nr. 69. S. 275.

[5]) Notizenblatt der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 1854. Nr. 4. S. 82.

[6]) Ludewig. Scriptor. rer. Bambergens. Pag. 192.

Digitized by Google

haben dürften. Der oben genannte Bruder Heinrich's, nämlich Graf Friedrich, wurde 1344 Bischof von Bamberg, so wie ein zweiter Bruder, Namens Albert, den bischöflichen Stuhl von Würzburg einnahm.

Die Ehe des Grafen Heinrich mit seiner Gemahlin Elisabeth blieb kinderlos und somit starb diese weibliche Linie des gräflich Heunburgischen Geschlechtes mit Elisabethen aus. Wann aber diese und ihr Gemahl gestorben seien, ist nicht bekannt.

Sonderbar ist es, dass diese Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg und seiner Gemahlin, der Markgräfin Agnes, nicht nur einem Lazius und Megiser, sondern auch dem emsigen und gründlichen Geschichtsforscher Frölich, ja selbst einem ausgezeichneten Geschichtschreiber und Topographen Kärntens aus der Jetztzeit unbekannt geblieben ist, da doch so viele Urkunden über sie und ihren Gemahl vorhanden sind.

§. 15.

Katharina.

Frölich in seiner Genealogia Sounekiorum Comitum Celejae et Heunburgiorum, dem auch alle Späteren nachgeschrieben haben, legt dem Grafen Ulrich von Heunburg ganz richtig drei Töchter bei, kennt aber nur den Namen einer einzigen derselben, nämlich Margarethens, der Gemahlin des Grafen Ulrich von Pfannberg, während ihm die Namen der beiden andern unbekannt waren. Er führt daher dieselben nur folgendermassen an: N. . . . filia, 1283. Sponsa destinata Alberto III. comiti Goritiae sed non nupta. N. . . . Maritus Ulricus liber de Seunekke 1302. Nun, dass die zweite Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg Elisabeth geheissen habe und (wahrscheinlich zuerst mit dem Grafen Hermann von Pfannberg und nach dessen Tode) mit dem Grafen Heinrich von Hohenlohe vermählt gewesen sei, haben wir im Vorangehenden besprochen. Ob aber wirklich Elisabeth jene Tochter gewesen sei, welche 1283 dem Grafen Albert III. von Görz zur Gemahlin bestimmt wurde, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Nun was die dritte Tochter betrifft, so ist es gar kein Wunder, dass Frölich den Namen derselben nicht kannte, da sie in keiner Urkunde ihres Gemahles Ulrich des Freien von Suneck vorkömmt. Und eben dies ist um so befremdender, da ihre Schwestern Margareth und Elisabeth so oft in den von ihren Gemahlen ausgehenden Urkunden erscheinen und da insbesondere auch Graf Hermann von Heunburg fast keine Urkunde ausstellte, ohne darin seine Gemahlin Elisabeth als Mitschenkerin, Mitverkäuferin etc. zu nennen. Selbst Adelheid, die Gemahlin des Grafen Friedrich von Heunburg, findet man doch wenigstens zweimal in den Urkunden ihres Gemahles. Warum gerade nur Ulrich der Freie von Suneck immer ohne seine Gemahlin in Urkunden auftrete, weiss ich zwar nicht, vermuthe es aber desshalb, weil unter den Urkunden, die wir über ihn haben, keine einzige vorhanden ist, worin er etwas verschenkt, verkauft oder verpfändet hätte. Er bedurfte somit der Einwilligung seiner Gemahlin nicht, da er auf keine Weise

Digitized by Google

etwas von seinem oder seiner Gemahlin Vermögen hintangab. Dass er dadurch den Namen derselben nicht auf die Nachwelt bringen würde, mochte er bei seiner klugen Wirthschaft wahrscheinlich nicht bedacht haben. Graf Hermann von Heunburg spricht in der Urkunde ddo. Gratz am 26. Januar 1318 von dieser seiner Schwester und deren Tochter und man meint, bei dieser Gelegenheit müsse man den Namen der ersteren erfahren; umsonst, denn er nennt zwar seine Nichte, übergeht aber den Namen der Schwester mit Stillschweigen. Selbst der eigene Sohn Friedrich der Freie von Suneck und nachmalige Graf von Cilli nennt den Namen seiner Mutter nicht in einer seiner vielen Urkunden, deren wir doch mindestens gegen hundert haben. So schien über den Namen der Gemahlin Ulrich's des Freien von Suneck ein eigener Unstern zu walten und es hatte allen Anschein, als sollte derselbe unserer Kenntniss für immer entrückt sein, als ich ihn endlich nach jahrelangem Forschen in einer Urkunde ihres Enkels, des Grafen Hermann I. von Cilli, fand.

Ich gestehe, über diese Entdeckung eine nicht geringere Freude gehabt zu haben, als etwa ein Botaniker beim Funde einer bisher unbekannten Pflanze haben mag. Die Urkunde, worin dieser so lange unbekannt gebliebene Name erscheint, ist folgende:

1377 am nechsten Suntag nach dem heiligen Prechentag. „Wir Graf Herman von Cilli vergiehen mit disem offnen prief ... umb die zehen Hueben, die Vnser Enn (Grossvater) Herr Vlrich von Seunek selig nach seiner seel geben hat den geistlichen lewten, dem Prior vnd dem Convent vnd dem Gotshawss ze Sayz, da er im (sich) sein begrabnuss erwelt hat vnd sein leichnam da ligt (folgt nun eine Anführung der zehn Huben, wo sie gelegen seien). Vnd (um) die zehen hueben, die Vnser An (Grossmutter) fraw Katharina von Seunek selig nach irer seel zu ainen saz für hundert march alter Grätzer phening den egenanten geistlichen lewten vnd dem Gottshawss ze Sayz mit der Erben willen vnd gunst eingeantwort hat, die gelegen seint etc. (der Besitz dieser 20 Huben wird der Karthause zu Seiz vom Grafen Hermann bestätiget)[1]).

Katharina also hiess die dritte Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, Ulrich's des Freien von Suneck Gemahlin.

Sie scheint in der ersten Hälfte des Jahres 1288, vielleicht zugleich mit ihrer Schwester Margareth, in der Osterwoche geheirathet zu haben. Ich vermuthe dies daher, weil in der Urkunde ddo. Pleiburch des nachsten Ertages vor sand Georien tag (20. April) 1288, worin Graf Ulrich von Heunburg von den Stubenbergern Gülten in Obersteier kauft, als erste Zeugen angeführt werden: Vnser aeidam Graf Vlreich von Phannberch vnd Vlreich der vrei von Sewnekke, Fridreich vnd Otte Prüeder von Weizzenekke, Offo von Emperberch etc.

Wir haben schon weiter oben nachgewiesen, dass die Form Vnser aeidam so gut als die Formen unser ritter, Vnser diener etc. eben so die erste Endung der vielfachen wie die erste Endung der einfachen Zahl

[1]) Seizer Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum.

Digitized by Google

bezeichne, und dass dies hier wirklich der Fall sei, ersieht man aus dem Bindeworte: vnd, durch welches der Graf von Phannberg und der Freie von Sewnekke näher mit einander verbunden und beide als unter dem Begriffe Vnser aeidam, Unsere Schwiegersöhne, enthalten bezeichnet werden. Wäre dieses Bindewort vnd nicht vorhanden, so wäre allerdings nur der Graf von Phannberch allein als Schwiegersohn des Grafen von Heunburg zu verstehen. Da es aber in der Originalurkunde steht, so kann dasselbe und die Form Vnser aeidam nicht anders als in dem von mir angegebenen Sinne gedeutet werden.

Als einen weiteren Beweis, dass Ulrich der Freie von Suneck wirklich ein Schwiegersohn des Grafen von Heunburg gewesen sei, führen wir aus der Urkunde von 1302 folgende Stelle an: Wir Graf Vlrich von Heunenburch verjehen ... daz wir gelobt haben vnd loben bey vnserm aide vnd bey vnsern treven vnd habent auch dar vber sonderwar gesworen vnser sun Graf Friederich vnd vnser aidam Vlrich der vreye von Sevnekke, daz wir vnserm sune Graven Hermannen ze einer elichen gemahelen nemen sulen des jungen Graven Albrechtes von Görtz Töchter eine etc.

Katharina erscheint, wie wir bereits bemerkt haben, in keiner Urkunde ihres Gemahles und wird auch sonst nirgends angeführt als einzig nur in der Urkunde ihres Enkels, des Grafen Hermann I. von Cilli. Wann sie gestorben sei, ist nicht bekannt; nur so viel entnimmt man aus eben genannter Urkunde, dass sie nach ihrem Gemahle († 1314 oder 1315) starb, weil es darin heisst, dass sie die Stiftung nach Seiz mit Einwilligung ihrer Erben gemacht habe. Dass sie 1318 noch gelebt habe, ersieht man aus der Urkunde ihres Bruders des Grafen Hermann von Heunburg ddo. Gratz, 25. Januar 1318, worin er, wenn die Heirath zwischen seiner Nichte „vnserer Swester Tochter Jungfraven Annen Vlreichs Tochter des Vreyen von Sevnegge, dem got gnad", und Rudolf Otto von Lichtenstein zu Stande kommen sollte, letzterem 100 Mark Silber zu zahlen verspricht. Hier wird nur Ulrich von Suneck, nicht aber auch seine Gemahlin als verstorben erwähnt. Sie kann vielmehr, nach ihrem Alter zu schliessen, ihren Gemahl um viele Jahre überlebt haben. Begraben wurde sie neben ihrem Gemahle in der Kirche der Karthause zu Seiz, während alle seine Voreltern, Eltern und Brüder in der Stiftskirche zu Oberburg begraben worden waren.

Von den Kindern Ulrich's und Katharinens kennen wir urkundlich nur zwei: einen Sohn Friedrich, der 1341 in den Grafenstand erhoben wurde und der Stammvater der Grafen von Cilli war, und Anna, welche nach der obigen Urkunde 1318 mit Rudolph Otto von Lichtenstein verlobt war und später auch wahrscheinlich mit ihm vermählt wurde.

§. 16.

Vertheilung der Heunburgischen Erbschaft.

Welche Güter Graf Hermann bei seinem Tode im Jahre 1322 hinterlassen habe, darüber kann bei dem Umstande, dass über die Grafen von Heunburg im Verhältniss zu anderen gräflichen Geschlechtern, z. B. den Grafen von

Digitized by Google

Pfannberg, Ortenburg und Cilli, nur wenige Urkunden und insbesondere über erhaltene oder ertheilte Lehen fast gar keine Urkunden auf uns gekommen sind, eine völlig genügende Aufklärung nicht gegeben werden. Heunburg blieb nicht wie Ortenburg bis in die neueste Zeit eine geschlossene Grafschaft, sondern ward schon frühzeitig zerstückelt und die Bestandtheile derselben kamen in den Besitz verschiedener Familien. Im Jahre 1623 war Heunburg oder wie man es damals nannte Haimburg zu einer unbedeutenden Herrschaft herabgesunken. deren Theile aus dem Schlosse und den Wirthschaftsgebäuden, einem sehr mässigen Grundbesitze, einem kleinen Burgfrieden. aus 24 ursprünglich Heunburgischen Unterthanen, lauter Keuschlern, und aus vier Huben und drei Zulehen, die aus dem Nachlasse des Leonhard Welzer von Eberstein dazu erkauft worden waren, und einigen wenigen Zehenten bestanden. Die ganze Besitzung galt nicht mehr so fast als eine Herrschaft, sondern wurde als eine blosse Meierei angesehen und als solche verpachtet. Die Grafen von Ortenburg schlossen mit den Grafen von Cilli im Jahre 1377 einen Erbvertrag, worin der ganze damalige Bestand der Grafschaft Ortenburg mit allen Vesten und Herrschaften in Kärnten und Krain erscheint. Auch dieser Quelle entbehren wir bei den Heunburgern, da sie niemals einen solchen Erbvertrag abgeschlossen haben. Selbst der Theilungsvertrag über ihre Erbschaft ist nicht auf uns gekommen oder schlummert noch irgendwo in einem Archive. Wir entbehren somit der besten Quellen zur Kenntniss der Güter, welche Graf Hermann von Heunburg hinterlassen hatte.

Was Lazius, Megiser und ihre Nachschreiber bis auf unsere Zeit hierüber sagen, strotzt von Irrthümern und verdient gar nicht angeführt zu werden.

Unter diesen Umständen blieb nichts anderes übrig, als aus den Urkunden selbst ein Verzeichniss derjenigen Güter anzufertigen, welche entweder mit voller Gewissheit oder doch mit grosser Wahrscheinlichkeit noch im Jahre 1322, als Graf Hermann starb, Heunburgische Eigen- oder Lehengüter waren. Diesen schliessen wir sogar diejenigen an, welche Graf Ulrich II. noch vor seiner Empörung besessen hatte, welche aber, ob aus blossem Zufalle oder weil sie aus dem Besitze der Heunburger gekommen waren, später unter Ulrich's Söhnen nicht mehr in den Urkunden erscheinen.

Besitzungen des letzten Grafen von Heunburg.

A. In Kärnten:

a) nördlich von der Drau:

Heunburg, Trüehsen und Mannsberg, Vesten und Herrschaften; dann

b) an der Drau:

Unter-Drauburg, Veste und Herrschaft;

c) südlich von der Drau:

Bleiburg, Gutenstein und Rechberg, Vesten und Herrschaften.

Digitized by Google

Mit Rechberg war ehedem auch der Markt Kappel vereiniget, welcher jedoch 1321 dem Stifte Oberburg verkauft und nicht mehr zurückgekauft wurde. Eben so wurde 1311 die Mauth zu Völkermarkt dem Stifte St. Paul verkauft und wahrscheinlich auch nicht mehr zurückgekauft.

B. In Steiermark.

I. In Untersteiermark:

a) im Sann-, Pack- und Schallthale:
Cilli, Prassberg, Schönstein, Forchteneck, Thurn und Schalleck und wahrscheinlich auch Wöllan, Vesten und Herrschaften;

b) bei Leutschach am Schmierenberger Bache:
Smielenburg (Schmierenberg), Veste und Herrschaft.

II. In Ober-Steiermark:

a) Gülten zu Judenburg, Silwik, Vonstorf, Tragelwang, Welmardorf, Horlachen, Grävendorf und Steunz (Stainz im Mürzthale);

b) Offenburg, Veste und Herrschaft, östlich von Zeiring;

c) salzburgische Lehen bei Zeiring.

C. In Krain:

a) zwischen der grossen und kleinen (Wocheiner) Save:
Lesach, Veste und Herrschaft;

b) zwischen der Save und Zaier:
Zoach (Zouch, Zauch, in der Zauchen), Schloss und Herrschaft;

c) an und bei der Save an der krainerisch-steiermärkischen Grenze:
Siebeneck, Erkenstein und Sauenstein, Vesten und Herrschaften.

Von diesen unter *c)* angeführten Besitzungen in Krain kömmt unter Friedrich und Hermann, den Söhnen des Grafen Ulrich, nichts mehr vor und es ist daher sehr zweifelhaft, ob sie diese Herrschaften noch besessen haben.

Unter den oben angeführten Gütern erscheinen natürlich diejenigen nicht, welche Graf Ulrich und seine Gemahlin Agnes bei ihrer Verehelichung dem König Ottokar und hierauf dem Kaiser Rudolph abgetreten hatten und wofür ihnen von diesem die Ablösungssumme von 6000 Mark Silber zugesagt und auf mehreren Herrschaften in Steiermark versichert, vom Herzog Albrecht I. aber 1287 ausbezahlt worden war.

Dies war, in so weit wir wissen, die Verlassenschaft des Grafen Hermann von Heunburg. Welche aber waren die Erben? Wir wollen die Personen, welche vermöge ihrer Verwandtschaft auf jene Verlassenschaft Anspruch hatten, in nachfolgendem genealogischen Schema anführen:

Digitized by Google

Ulrich II. Graf von Heunburg. † Anfangs 1308.
G. Agnes Markgräfin von Baden. † 1295.

Friedrich. † Ende 1316 oder Anfangs 1317 kinderlos. G. Adelheid (von unbekannter Abstammung), scheint schon vor ihrem Gemahle gestorben zu sein.	Hermann. † 1322 kinderlos. G. Elisabeth Gräfin von Görz. Seit 1324 in 2. Ehe vermählt mit Wilhelm Grafen von Schaumberg.	Margareth. Todesjahr unbekannt. G. Ulrich IV. Graf von Pfannberg. Todesjahr unbekannt.	Elisabeth. † nach 1327 kinderlos. G. Heinrich Graf von Hohenlohe. † nach 1327.	Katharina. † nach 1318. G. Ulrich der Freie von Sunegk. † zwischen 1314 und 1318.

Ulrich V. Graf von Pfannberg.	Elisabeth. G. Heinrich von Montpreis.

Friedrich I. Freiherr von Sunegk, seit 1341 Graf v. Cilli.	Anna. G. Rudolph Otto von Liechtenstein. 1318.

Erben zum Heunburgischen Verlasse waren demnach die genannten drei Schwestern des Grafen Hermann oder, wenn sie selbst nicht mehr lebten, die Kinder derselben. Urkundlich gewiss ist es nur von Elisabethen, dass sie 1322 noch gelebt habe. Auch die beiden andern Schwestern mögen damals noch gelebt haben; in den wenigen Urkunden aber, welche wir über den Verlass besitzen, treten nur Ulrich der Graf von Pfannberg und Friedrich der Freie von Sunegk als handelnd auf.

Ausser diesen Erben traten jedoch, so weit es bekannt ist, auch noch zwei andere Personen mit Forderungen an den Verlass auf, nämlich Elisabeth, des Grafen Hermann Witwe, rücksichtlich der Sicherung ihrer Aussteuer und Konrad von Auffenstein, Marschall und Hauptmann in Kärnten, mit einer Forderung von 250 Mark Silber.

Unter welchem Rechtstitel er diese Summe zu fordern gehabt habe, ob als Gläubiger oder vielleicht als Schwiegervater des Grafen Friedrich, ist nicht bekannt.

Die Verwaltung der Verlassenschaftsmasse scheinen anfänglich Graf Ulrich von Pfannberg und Elisabeth, Hermann's Witwe, sei es mit oder ohne Einwilligung der übrigen Erben, geführt zu haben. Denn sie verpfändeten am Sonntage vor Maria Lichtmess 1323 dem Konrad von Auffenstein für seine Forderung von 250 Mark Silber die halbe Burg Cilli, den halben Markt darunter, das halbe Gericht und Urbar, so wie die Hälfte der darauf gesessenen Edelleute und der dazu gehörigen Mannschaft [1]).

Diese wie es scheint ohne Zustimmung der übrigen Erben geschehene Verpfändung der Hälfte von Cilli erregte eine lange und heftige Fehde zwischen Konrad von Auffenstein, Hauptmann und Marschall in Kärnten, und Friedrich dem Freien von Sunegk, an welcher ausser andern auf Seite des ersten die Grafen von Ortenburg, auf Seite des zweiten aber Ulrich von

[1]) Apostelen. VIII. Band, Blatt 194.

Digitized by Google

Walsee, Hauptmann in Steiermark, Theil nahmen. Bei der Theilung der Heunburgischen Verlassenschaft war nämlich Cilli so getheilt worden, dass die dem Auffensteiner verpfändete Hälfte dem Sunecker, die frei gebliebene aber dem Pfannberger zufallen sollte. Sei es nun, dass Friedrich der Freie von Suneck jene Verpfändung der ihm gehörigen Hälfte als ohne seine Einwilligung geschehen gar nicht anerkennen und daher die Ablösungssumme von 250 Mark Silber nicht zahlen wollte oder dass Konrad von Auffenstein lieber die Hälfte von Cilli behalten als die Ablösung annehmen wollte, es kam zum Kriege, welcher erst durch den Schiedsspruch des Bischofs Dietrich von Lavant, Otto's von Lichtenstein, Rudolph's von Lichtenstein, Kämmerers in Steier, und Herdegen's von Pettau, Marschalls in Steier, ddo. 1331 am nächsten Freitage vor St. Michaelstage [1]) beendiget wurde. In Bezug auf Cilli lautete der Spruch dahin, dass Friedrich von Suneck dem Konrad von Auffenstein 250 Mark Silber bezahlen und so das Pfand ledigen soll. Sei dies geschehen, so soll Cilli mit allem, was dazu gehört, in zwei Hälften getheilt und durch das Loos entschieden werden, welche Hälfte dem Pfannberger und welche dem Sunecker zugehören soll, was auch geschehen zu sein scheint.

Wann und wie die übrige Verlassenschaft unter die Erben getheilt worden sei, darüber ist urkundlich nichts bekannt. Bevor wir jedoch angeben, was rücksichtlich dieser Theilung entweder mit Sicherheit oder mit Wahrscheinlichkeit gesagt werden kann, wollen wir die Witwe Elisabeth abfertigen. Sie war schon 1316 mit 400 Mark Silber als einem Theile ihres zugebrachten Heirathsgutes auf Trüchsen versichert worden. Bei der Gütertheilung bekam Graf Ulrich von Pfannberg auch die Veste und Herrschaft Trüchsen, jedoch nur unter der Bedingung, dass er der verwitweten Gräfin Elisabeth 400 Mark Silber bezahlen, sie aber, bis dies geschehen wäre, die genannte Veste und Herrschaft als Pfand besitzen und geniessen sollte. Da der Graf nicht sogleich zahlen konnte, so behielt die Witwe Trüchsen, ja sie verkaufte es sogar an Peter von Liebenberg mit Vorbehalt des Rückkaufes und, wie natürlich, unbeschadet des dem Grafen von Pfannberg zustehenden Rechtes, es gegen Erlag von 400 Mark Silber wieder an sich zu lösen, was in der Folge auch geschehen ist.

Was es mit ihren Sätzen auf Rechberg und Gutenstein für ein Bewandtniss gehabt habe, ist nicht bekannt. War sie mit ihrem Heirathsgute darauf versichert worden, so behielt sie diese Sätze und konnte sie sogar als ein dingliches Recht verkaufen. War sie aber darauf nur mit der Widerlage versichert worden, so verlor sie durch ihre Wiedervermählung diese Sätze, da Witwen eben nur so lange, als sie im Witwenstande verbleiben, ein Recht auf den Genuss der Widerlage haben.

Es scheint nicht, dass der Heunburgische Verlass zu gleichen Theilen unter die drei Schwestern oder deren Erben getheilt worden sei, sondern es scheint, dass die kinderlose Gräfin Elisabeth von Hohenlohe weniger

[1]) Notizenblatt der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. II. Jahrgang. 1852. S. 313.

Digitized by Google

bekommen habe als ihre Schwestern, welche Kinder hatten, wie dies aus Folgendem ersichtlich sein dürfte:

1. Graf Ulrich von Pfannberg als Repräsentant seiner Mutter Margareth erhielt die Herrschaften Heunburg, Bleiburg, Mannsberg, Trüchsen (letzte eventuell unter der Bedingung, Elisabethen, des Grafen Hermann Witwe, 400 Mark Silber zu bezahlen) und die Hälfte der Herrschaft Cilli. Dass Graf Ulrich diesen Antheil bekommen habe, ist gewiss, da er Bleiburg laut der Urkunde ddo. Bleiburg am 2. Freitag nach Ostern 1328 besass [1]), nach der Urkunde ddo. am nächsten Freitage vor St. Michaelstag 1331 im Besitze der Hälfte von Cilli erscheint, die Herrschaften Heunburg, Mannsberg und Trüchsen aber, welche letztere er eingelöst hatte, nicht nur selbst besass, sondern auch seinem Sohne Johann vererbte, von dem sie an dessen einzige Tochter Margareth kamen. Ja er scheint sich des Schlosses und der Herrschaft Heunburg sammt Zugehör noch vor der Vertheilung der Verlassenschaft bemächtiget zu haben. Denn schon am 9. Februar 1324 schenkt er zu Heunenburch auf der Burg dem Kloster Griffen das Eigenthum der Hube zu St. Lorenzen unter dem Wallersberge, welche Heinrich Polster vorher von ihm zu Lehen hatte. „Geben zu Heunenburch auf der Burch“ [2]).

2. Friedrich der Freie von Suneck, als Repräsentant seiner Mutter Katharina, bekam nebst der Hälfte von Cilli die Heunburgischen Herrschaften im oberen Sannthale und im Packthale, nämlich so weit wir sie dem Namen nach kennen, Prassberg, Schönstein, Thurn, Schalleck und Wölan.

Wir haben dafür, ausser für Cilli, zwar keine Urkunden aufzuweisen, aber der Umstand, dass sowohl Friedrich der Freie von Suneck, seit 1341 Graf von Cilli, als auch seine Söhne und Enkel jene Herrschaften besassen, ist der beste Beweis dafür. In der Urkunde ddo. Utini die prima Aprilis 1334, worin Patriarch Bertrand von Aquileja Friedrich den Freien von Suneck mit den Aquilejer Lehen belehnt, heisst es im 7. Punkte: Omnia feoda, quae ex parte avunculorum suorum comitum de Heunburch in dictum Friderienum libertinum de Sevnek transierunt [3]).

Leider werden diese „Lehen, welche von Seite seiner Oheime auf den genannten Friedrich den Freien von Suneck übergegangen sind“, nicht namentlich angeführt; jedenfalls aber beweist diese Stelle, dass Friedrich von Suneck mehrere Aquilejer Lehen in der unteren Mark aus dem Verlasse des Grafen Hermann von Heunburg erhalten habe.

3. Elisabeth, die dritte, kinderlose Schwester, Gemahlin des Grafen Heinrich von Hohenlohe, bekam die Herrschaften Unter-Drauburg in

---

[1]) In der Folge verkaufte er Bleiburg an die Herren von Auffenstein, die Hälfte der Herrschaft Cilli aber an seinen Vetter Friedrich den Freien von Suneck.

[2]) Copialbuch von Griffen, mitgetheilt durch Freiherrn von Ankershofen.

[3]) Copialbücher I. Band. Seite 893—895.

Digitized by Google

Kärnten und Smielenburg (Schmierenberg) bei Leutschach in Unter-Steiermark und die Gülten zu Judenburg, Silwik, Vonstorf, Tragelwang, Weimardorf, Horlochen, Gravendorf und Steunz (Stainz im Mürzthale) in Ober-Steiermark.

Was er sonst noch bekommen habe, ist nicht bekannt, denn die Herrschaft Offenburg bei Zeiring dürfte schon lange vor 1322 von den Herzogen zurückgelöst worden sein und die Salzburger Lehen, welche Graf Hermann von Heunburg in Ober-Steiermark besessen hatte, wurden laut folgenden Urkunden an Otto von Lichtenstein verliehen:

1324 am 18. Juni zu Friesach. Otto von Lichtenstein, Kämmerer in Steier, bekennt, dass er vom Erzbischofe Friedrich von Salzburg mit den durch den Tod des Grafen Hermann von Heunburg erledigten Lehen zwischen Leoben, Zeyrich, Eppenstein und Hunzmarkt belehnt worden sei [1]).

1324 am 18. November zu Friesach stellte Otto von Lichtenstein einen gleichen Revers an den Erzbischof Ortolph von Salzburg, Friedrich's Nachfolger, aus [2]).

Was bisher über die Vertheilung des Heunburgischen Verlasses gesagt worden ist, kann als zuverlässig und gewiss angesehen werden; unbekannt jedoch ist es, wem Rechberg und Gutenstein in Kärnten und Zauch und Lees (Lesach) in Krain zugefallen seien. Rücksichtlich der Herrschaft Zauch westlich von Krainburg vermuthe ich, dass sie Friedrich dem Freien von Suneck zu Theil geworden sei, da wir ihn nach einer Urkunde vom Jahre 1327 bei Krainburg begütert finden.

Man ersieht aus dieser Vertheilung:

1. dass Graf Ulrich von Pfannberg und Friedrich der Freie von Suneck als Repräsentanten ihrer Mütter Margareth und Katharina offenbar mehr bekommen haben als Graf Heinrich von Hohenlohe, der Vertreter seiner Gemahlin Elisabeth;

2. dass sie bei der Vertheilung planmässiger, als es sonst zu geschehen pflegte, zu Werke gegangen seien, da Graf Ulrich von Pfannberg, welcher Hauptmann des Gotteshauses Bamberg in Kärnten war und seinen Sitz zu Griffen hatte, sich die in Kärnten gelegenen Güter wählte, Friedrich der Freie von Suneck, dessen Stammgüter in der unteren Mark lagen, die im Sann- und Packthale gelegenen Besitzungen nahm, Graf Heinrich von Hohenlohe aber Drauburg und Smielenburg und die Gülten in Ober-Steiermark bekam.

Nur bei Cilli, welches unter die beiden ersten getheilt wurde, wahrscheinlich weil es keiner dem andern ganz überlassen wollte, findet man noch ein Überbleibsel der alten Art, Erbschaften zu theilen, wornach nicht die ganze Masse, sondern jedes einzelne Gut in so viele Theile getheilt wurde, als Erben vorhanden waren.

---

[1]) Muchar. Auszüge aus Salzburger Urkunden. 2. Fascikel.

[2]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

Warum aber wollte der Graf von Pfannberg, der sich doch die Herrschaften in Kärnten genommen hatte, auch einen Theil an Cilli behalten? Ich glaube desshalb, weil er nach seinem Oheime Vogt des Stiftes Oberburg geworden war und daher auch im Sannthale einen Stützpunkt brauchte, wozu ihm der Besitz selbst der Hälfte von Cilli am meisten geeignet zu sein scheinen mochte. Eben so konnte aber auch der Sunecker Cilli nicht fahren lassen, und es begreift sich daher, wie er gegen Konrad von Auffenstein, welcher die ihm verpfändete Hälfte von Cilli, welche jenem gehörte, besass, mit allem Kraftaufwande eine lange und heftige Fehde führte. Erst als Ulrich Graf von Pfannberg 1335 beim Übergange Kärntens an das Haus Habsburg Hauptmann in Kärnten geworden war und in dieser Stellung wichtigere Interessen zu vertreten hatte, gab er 1337 die Vogtei über Oberburg auf, und da ihm somit der Besitz von Cilli nicht mehr nöthig war, so scheint es, dass er im genannten Jahre auch seine Hälfte von Cilli seinem Vetter Friedrich dem Freien von Suneck verkauft habe, für welchen diese Erwerbung von höchster Wichtigkeit war, indem erst dadurch sein grosser Güterbesitz in dem Sanngebiete abgeschlossen und gerundet wurde. Schon vier Jahre darauf in den Grafenstand erhoben, nannte sich dieser nicht einen Grafen von Suneck, sondern einen Grafen von Cilli, ein Beweis der hohen Bedeutung, welche er diesem durch classische und christliche Erinnerungen geweihten Orte beilegte.

Die Frage, ob Elisabeth von Montpreis, die Schwester des Grafen von Pfannberg, und Anna von Lichtenstein, die Schwester des Freien von Suneck, ebenfalls einige Güter aus dem Verlasse ihres Oheims geerbt haben oder nicht, kann ich weder mit Ja noch mit Nein beantworten, da sich weder für das Eine noch für das Andere Anhaltspunkte darbieten. Nach unserm jetzigen Rechte hatten sie allerdings einen Anspruch darauf und zwar einen gleichen mit dem Bruder, aber nach dem damaligen Rechte hing alles davon ab, ob sie mit Vorbehalt ihres Anspruches auf die mütterliche Erbschaft oder mit unbedingter Verzichtleistung auf dieselbe geheirathet hatten. Da man nun dies nicht weiss, so kann man auch nicht sagen, ob sie auf die mütterliche Erbschaft ein Recht gehabt haben oder nicht. Davon, dass sie Güter erhalten haben, kömmt nirgends eine Spur vor. Hätte jener Lichtenstein, welcher 1324 vom Erzbischofe Friedrich von Salzburg die durch den Tod des Grafen Hermann von Heunburg erledigten salzburgischen Lehen zwischen Zeiring, Leoben, Eppenstein und Unzmarkt erhielt, Rudolph Otto geheissen, so liesse sich, da dieser der Gemahl der Freiin Anna von Suneck war, die obige Frage bejahend beantworten, aber er hiess nur Otto und war, nach der Urkunde vom Jahre 1318 zu schliessen, wahrscheinlich nur der Vater jenes Rudolph Otto, und es ist desshalb wohl nicht anzunehmen, dass er anstatt seiner Schwiegertochter mit jenen Lehen belehnt worden sei.

§. 17.

Vasallen und Ministeriale der Grafen von Heunburg.

Dass die Grafen von Heunburg bei ihrem ausgebreiteten Besitzstande in Ober- und Unter-Steiermark, Kärnten und Krain und bei ihrer

Digitized by Google

wenigstens unter dem Grafen Ulrich II., glänzenden Hofhaltung, so wie bei des letzteren durch zwei Jahre gegen zwei Herzoge geführten Kriege viele Vasallen und Ministerialen hatten und deren auch bedurften, ist begreiflich. Ihre Zahl muss sehr gross gewesen sein, da Graf Wilhelm IV. 1224 beim Turniere zu Friesach mit einem Gefolge von 32 Rittern erschien, Graf Ulrich II. 1276 dem Kaiser Rudolph gegen den König Ottokar von Böhmen 200 Streiter eigener Mannschaft zuführte und 1291—1293 gegen Herzog Albrecht von Österreich und Steier und gegen Herzog Meinhard von Kärnten im Aufstande begriffen war.

Ein grosser Theil der von Heunburg lehenbaren Lehen mussten daher sogenannte „Kriegslehne", d. i. solche Lehen gewesen sein, welche unter der Verpflichtung verliehen wurden, dem Lehensherrn in seinen Fehden bewaffneten Beistand zu leisten. Eine eigene Abart derselben waren die sogenannten „Burglehne, d. i. solche Lehen, welche unter der besonderen Verpflichtung verliehen wurden, irgend eine Burg des Lehensherrn zu vertheidigen. Der befehligende Vasall hiess Burgvogt, Burggraf[1]), die übrigen aber hiessen Burgmänner. Solche Burgvögte mit einer entsprechenden Anzahl von Burgmännern hatten die Grafen von Heunburg eben so viele, als sie Burgen und Vesten hatten. Solche Burgvögte und Burgmänner führten häufig, besonders in den älteren Zeiten, ja noch im XIII. Jahrhunderte, keinen besonderen Geschlechts- oder Familiennamen, sondern nannten sich nach der Burg, welche sie zur Vertheidigung inne hatten. Daher findet man so viele „von Heunburg, von Ortenburg, von Suneck" etc., die sämmtlich nur Vasallen der Grafen von Heunburg, von Ortenburg und der Freien von Suneck waren, die aber von Unkennern häufig für Glieder dieser Familien gehalten wurden und werden.

Ausser den Kriegs- und Burglehen gab es auch sogenannte „Hoflehne", welche für die Besorgung gewisser Ämter oder für die Leistung gewisser Dienste am Hofe des Lehensherrn verliehen wurden. Bekannt in dieser Beziehung sind die vier Ämter des Marschalls, des Kämmerers, des Schenken und des Truchsesses an den Höfen der Kaiser, Könige und der geistlichen und weltlichen Fürsten.

Ich zweifle nicht daran, dass dieselben oder ähnliche Ämter unter denselben oder anderen Benennungen, wie Haushofmeister, Keller- und Küchenmeister, Stallmeister, Jägermeister etc., am Hofe der Grafen von Heunburg bestanden haben, wenn wir dies auch nicht urkundlich beweisen können, da ja schon der Begriff einer grossen, glänzenden Hofhaltung solche Ämter bedingt und voraussetzt.

Von den vier Hofämtern finden wir nur eine einzige Spur in dem Zeugen Friedrich der Schenk in der Urkunde ddo. 1322 am nächsten Sonntage vor

---

[1]) Burggrafen nannte man in den ältesten Zeiten eigentlich nur die Befehlshaber in Reichsvesten; in der Folge aber wurden auch die Befehlshaber von grösseren Vesten überhaupt ebenfalls Burggrafen genannt und zuletzt wurden die Benennungen Burggrafen und Burgvögte gleichbedeutend.

Digitized by Google

St. Margarethentag zu Bleiburg, der nach seiner Stellung unter den Zeugen Friedrich von Tesüz, Gotschalk von Bleyburg, Friedrich der Schenk, Volkrad und andere ehrbare Leute, offenbar ein Heunburgischer Ministerial war.

1292, 1293 und 1319 erscheinen Hofcapläne, in sehr vielen Urkunden aber Notare, Schreiber, Richter und Amtleute der Grafen von Heunburg, ja in der Urkunde ddo. St. Bartholomäitag 1321 auch zwei Räthe.

Von Ärzten geschieht in den Urkunden vom 9. Juli 1262 (Henricus fisicus, physicus) und vom 17. Mai 1293 (Bruno medicus), von einem Musiker (Perhtolt cistarista) in der Urkunde zwischen 1170 und 1180 Erwähnung.

Was den Grafen sehr zur Ehre gereicht, ist das Erscheinen eines Schulmeisters (Laurenz) in der Urkunde vom Jahre 1319, mithin zu einer Zeit, wo solche noch sehr selten waren.

Als Vasallen und Ministeriale der Grafen von Heunburg lassen sich aus den Urkunden folgende Geschlechter angeben:

Altenburg, Bleyburg, Chanol, Chrowat, Cilli (natürlich wohl zu unterscheiden von den nachmaligen Grafen von Cilli), Edling, Furteneck, Griffen, Guckenböck, Gutenstein, Heunburg, Intichingen, Jun, Kapellen, Katzenstein, Laas, Lavent, Leibniz, Leupach, Lobeck, Lusperg, Mannsberg, Marnberg, Mineinburg, Neuenhaus, Offenburg, Orrenpor, Pacher, Peisser (auch Mordax genannt), St. Peter (am Wallersberg). Prassberg, Prenner, Ratinberg, Rechberg, Rohatsch, Sakkach, Schmucker, Schrankbaum, Seldenhofen, Singer, Smielenburg, Stuppach, Suzzenbach, Thurn, von dem Tore (de Porta), Traberg, Trüchsen, Ungnade, Völkenmarkt, Völklein, Vonstorf, Weisseneck.

Durch die Vertheilung des Heunburgischen Nachlasses ging auch der grösste Theil dieser Vasallen und Ministerialen auf die Erben über.

Digitized by Google

III.

DES KAISERLICHEN OBRISTEN

MOHR VON WALDT

HOCHVERRATHS-PROCESS.

EIN BEITRAG ZUR WALDSTEIN'S-KATASTROPHE.

NACH ORIGINALIEN

VON

DR. B. DUDIK.

O. S. B.

Digitized by Google

Albrecht von Waldstein, Herzog von Friedland, Mecklenburg und Sagan, ward zu Eger in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar 1634 ermordet. Der Feldmarschall Illo, die Grafen Terzky und Kinsky und der Rittmeister Neumann theilten sein Schicksal; mehrere andere, die man als Freunde und Theilnehmer an seinen Hochverraths-Plänen ansah, wurden gefangen und ihnen in den nächstfolgenden Monaten der Process gemacht. Der kaiserliche General-Feldzeugmeister Georg Ernst Sparr, die kaiserlichen Oberste Heinrich Julius und Franz Albrecht Herzoge zu Sachsen, der Graf Schaffgotsche, die Obersten Schärfenberg, Losi, Kheraus, Rauchhaupt, Streithorst, Anton Schliff, Franz Mohr von Waldt, Uhlfeld, Lafosse, der Oberstlieutenant Hans Gerhard Hammerle, dann Laško von Waldstein, der friedländische Kanzler Elz, Waldstein's Astrolog Johann Baptist Zenno, der Hofmeister der Waldstein'schen Edelknaben u. s. w. kamen auf die Anklageliste und wurden zum Theile gleich, zum Theile später festgenommen, so dass bei weitem die grössere Anzahl der Eingezogenen hinreichende Zeit und Gelegenheit hatte, gravirende Papiere zu vertilgen und sich wegen der gerichtlichen Aussage in's Einvernehmen zu setzen [1]). Daher kein Wunder, dass von allen diesen Gefangenen nur sieben nach gepflogener Voruntersuchung als strafbar erkannt wurden. Der General-Auditor Ludwig Sestich erhielt vom Kaiser Ferdinand II. den Befehl, die Durchführung des weiteren Processes zu veranlassen. Sestich wählte hiezu dreizehn Assessoren, worunter sechs Auditore und sieben Officiere sich befanden. Diese erklärten, dass Herzog Heinrich Julius zu Sachsen, Johann Ernst Schärfenberg, Peter Losi, Hans Gerhard Hammerle, Sparr, Schaffgotsche und Mohr von Waldt vor das Kriegsmalefiz-Recht gehören und dort abgeurtheilt werden sollen.

Die Processacten der ersten sechs Genannten kennen wir, sie haben sich im k. k. Kriegsarchive in Wien, obwohl nicht vollständig erhalten,

[1]) Mailath's Geschichte Österreichs, Bd. III, S. 391, nach Documenten des k. k. Kriegsarchivs in Wien.

Digitized by Google

sie sagen uns, dass, obwohl durch das Kriegsgericht zum Tode verurtheilt, dennoch Herzog Heinrich Julius auf Bitten seines Bruders, und Sparr auf Verwendung des Königs von Polen freigelassen wurden [1]), während Hammerle, Schärfenberg und Losi in lebenslänglicher Haft, die zwei Erstern auf dem Spielberg bei Brünn, und der Letztere in der Festung Gratz verbleiben sollten, aber gleichfalls schon im Jänner 1636 gegen Revers sich auf freiem Fusse befanden [2]). Nur Schaffgotsche wurde am 23. Juli 1635 zu Regensburg enthauptet.

Sowohl Förster in seinem Werke: Albrecht's von Wallenstein ungedruckte Briefe, Theil 3, Anhang Seite 4, als auch Mailath's Geschichte des österreichischen Kaiserstaates Band III, Seite 398 erklären, dass die über Mohr von Waldt geführten Untersuchungsacten unbekannt geblieben sind; dass man also über seinen Process nichts Bestimmtes aussagen könne. Beide Autoren haben vollkommen Recht; im k. k. Kriegsarchive — das Förster benützte und aus welchem Mailath die durch den ehemaligen Beamten des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien Kubiček auf Befehl des verstorbenen Fürsten von Metternich-Winneburg im obgenannten Archive gemachten, auf Waldstein sich beziehenden Auszüge, die jetzt im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv liegen, für seine Geschichte verwendete — konnte weder der Eine noch der Andere Mohr's Processacten auffinden, weil sie sammt und sonders im Monate Juli 1635 mit der Auslieferung des Delinquenten dem deutschen Ritterorden als seiner competenten Behörde überschickt wurden. Mir kamen diese Original-Acten schon im Jahre 1857 in Mergentheim, wo sich die Überreste des ehemaligen Deutschordens-Archives befinden, unter die Hände; im vorigen Jahre habe ich sie für das von mir angelegte und geordnete Central-Archiv des genannten Ordens im deutschen Hause zu Wien acquirirt und übergebe sie nun, um den ganzen Hergang des Processes anschaulich zu machen, mit den nöthigen Anmerkungen der Öffentlichkeit.

Über die Jugendzeit des Franz Wilhelm Mohr von Waldt wissen wir nur, dass er frühzeitig seinen Vater, welcher im Luxemburgischen ansässig und Trierscher Vasall war, verlor und mehrere Brüder hatte,

---

[1]) Sparr's Revers ist ddo. Wien, 8. August 1635. Er erhielt vom Kaiser die Erlaubniss, in polnische Kriegsdienste zu treten.

[2]) Ersichtlich aus einem Briefe des Johann Jakob Khelner an den Hoch- und Deutschmeister Johann Kaspar v. Stadion, ddo. Wien 16. Jänner 1636. Orig. im D. O. Central-Archive in Wien. Biogr. des Mohr v. Waldt.

Digitized by Google

von denen Dietrich und Hanns Bernhard besonders erwähnt werden. Er widmete sich seit dem Jahre 1614 dem Militärstande und wir sehen ihn schon im Jahre 1621 als Hauptmann in dem gräflich Nassau'schen Regimente an der ungrischen Grenze, wo er im Winter des genannten Jahres von den Truppen des Bethlen Gábor gefangen, an die Türken verkauft und nach Kaschau abgeführt, in Ketten und Banden, bei Wasser und Brod durch dreiviertel Jahre im Kerker schmachten musste, bis er sich mit 4000 Thalern ranzionirte. Da sein Geschlecht sowohl von väterlicher wie von mütterlicher Seite (seine Mutter war eine von Leyen) vom deutschen Geblüte abstammte, konnte er um die Aufnahme in den deutschen Ritterorden petiren, was bereits im Jahre 1613 wirklich geschah. Doch da damals keine Stellen erledigt waren, musste er bis zum Jahre 1624 warten, wo er dann unter dem Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Karl († 28. December 1624) den 3. Juni in die Ballei Franken eingekleidet wurde. Das erste Ordensamt, welches er erhielt, war das eines Deutschmeister'schen Hofmarschalls in Mergentheim, das ihm unter dem Hoch- und Deutschmeister Johann Eustach von Westernach († 25. October 1627) schon 1625 zufiel. Darauf erhielt er die Comthurei zu Münerstadt, die er bis 1639 behielt und wurde um 1628 unter dem Hoch- und Deutschmeister Johann Kaspar von Stadion (1627—1641) Hoch- und Deutschmeister'scher Rath [1]). Das Jahr darauf nahm er abermals Kriegsdienste und trat in die ligistische Armee ein. Hier war ihm das Glück günstig, denn wir sehen ihn bereits im Jahre 1630 als Oberst-Lieutenant im Feldlager bei Garz in Pommern an der Oder. Damals mochte er dem Generalissimus Waldstein noch ganz unbekannt gewesen sein, aber auch kaum gewusst haben, was man auf dem Convente zu Regensburg mit dem unerträglich gewordenen Friedländer beabsichtigte. Überzeugt von dem ungeheueren Einflusse dieses seltenen Mannes, wendet sich Mohr bittlich an seinen Hochmeister, ihn dem Allvermögenden gelegentlich zu empfehlen. Veranlassung zu dieser Bitte gab ihm ein Bericht, den er ddo. Garz 7. August 1630 in folgenden Worten abfasste:

---

[1]) Aus seiner Familie war ein Johann Friedrich Mohr von Waldt am 31. Mai 1691 in die Ballei Coblenz eingekleidet. Früher schon, 1628, bat der Sohn seines Bruders, Karl Heinrich, um die Aufnahme, doch scheint er selbe nicht erhalten zu haben. Das Wappen dieser Familie zeigt einen quergetheilten goldenen Schild, dessen oberes Feld mit schwarzen Würfeln belegt ist. Ein Mohr mit einer fliegenden Kopfbinde, mit eben so gewürfelter Brust steigt aus dem Helme hervor.

Digitized by Google

(I.) Hochwürdigster Fürst Gnedigster Herr vnd obrister,

Negst meinem gestern an Ew. hochfürstl. Gnaden gehorsambst gethanen schreiben ist nichts sonders vorgeloffen, als das vergangenen 31. Juli ein obristleutnambt vom Veint zu Vns gefallen, welcher ein guden theil des Schwedischen anschlag endeckt, darauf der hr. generalwachtmeister, Freiherr von Courtenbach, den 2. Augusti vor tags Zeit mit 4 Compagnien Crobaten, 12 hundert Curassen, vnd etlich hundert tragonen vor Stettin gerückt, in der meinung, ihre, des Veints, Reutter herauss zu locken, als sie aber nit traut vnd vor der ambuscheada sich geforcht, haben mihr im abzug die negst an der Stadt Stettin gelegene Dorfer, deren 7 oder 8 gewessen, in brandt gesteckt, Welches dan vnsere Crobaten Meisterlich zuuerrichten wissen. Vorgestern den 5. Augusti ist der Hr. generalwachtmeister als obrister vber das Morandische regement zu fues vorgestellt worden, ist ein regement von 10 fendel vnd noch vber 2000 man effective starck. Nechten abentz ist der Hr. obrist Götz mit 300 curassen, 4 compagnien crobaten vnd 400 tragonen vor Stettin vff ein anschlag geschickt worden, von denen kombt ietz bericht ein, das vnsere crobaten, so die auangardia gehabt, des Veints reutter wacht auss dem Schlaf erweckt also, das vom Veint vber 30 vffen Platz bliben vnd die vnserigen eine Cornet vom Veint neben 5 gefangenen schweden daruon bracht haben. Die kais. Armada stärkt sich noch täglichs, wirdt auch woll noch ein zeitlang an diesem ort vnd pass verbleiben, es sei dan, das der Schwed sich anderst bewegen mögt. Die Schwedische Reutter, so man Heudt gefangen bracht, seindt armselige, schlechte tropffen, vnd nohr vff bauren mehren beritten, allein zimlich woll als mit brust hinderstück vnd guden pistolen bewaffnet, Ich bin der meinung, so balt mihr einander ein wenig werden können lernen, sie vnder vnser Contribution kommen werden. Die teutschen Reutter, so noch meistentheils in Preussen sein sollen, werden vor gudt gehalten. Ew. hochfürst. gn. wollen sich gnädigst gefallen Lassen, mich mit einem Wordt data occassione bei dem hr. general hertzogen zu Meklenburg etc. gnädigst zu recomendiren. Dieselben damit in Schutz des Allerhöchsten emphelend.

(Autograph [1]). Praest. 25. Aug.)

Welchen Eindruck auf Mohr von Waldt die Nachricht von Waldstein's am 13. August 1630 erfolgter Absetzung machte, ist aus seinen Papieren nicht zu ermitteln; seine Stellung war damals noch zu untergeordnet, um durch dieses Ereigniss berührt zu werden. Nicht so die seines Hochmeisters, welcher dem Regensburger Convente in Person beiwohnte und als kaiserlicher Geheimrath und späterer Kriegspräsident, ja als Feldherr und Freund des Kaisers den Begebenheiten näher stand

[1]) Autograph, abgek. Autg., nenne ich einen von dem Aussteller mit eigener Hand geschriebenen Brief; Original, wenn nur seine eigenhändige Unterschrift vorhanden.

Digitized by Google

und gewiss mit scharfem Blicke die damalige Weltlage sondirte. Dass der gefallene Herzog dem deutschen Ritterorden nicht allzusehr gewogen sei, dafür hatte er so manche Beweise; die im Heere angestellten Ordensmitglieder blieben immer mehr oder weniger unberücksichtigt; Mathias Vernier, Karl Alexander Enns, Thun, Metternich, Wolkenstein, Neuhof, Partenheim, Stadion, Hundsbruch, Hagen und andere dienten mit Auszeichnung unter den kaiserlichen Fahnen. Ihr Fortkommen konnte dem Orden nicht gleichgiltig bleiben und darum benützte der Hochmeister die sich ihm darbietende Gelegenheit, um für Mohr bei Kaiser Ferdinand II. dahin zu wirken, dass ihm als Obersten ein Regiment, in welchem dann die jüngern Ordensmitglieder ihre Kriegsdienste beginnen könnten, zu Theil werde. Er erreichte sein Ziel, denn Mohr dankt nicht nur ddo. Garz den 5. October für diese Verwendung, sondern notificirt in einem P. S. auch die Art und Weise, wie er die Obersten-Charge antrat, mit folgenden Worten:

(2.) P. S. Auch gnedigster herr vnd obrister, hat gestern der herr Veltmarschalt, Ihr hochfürstl. gn. Tourquato Conti, durch den herrn graffen vnd obristen zu fus, von Wallenstein, weil er selbst vom beth noch nit komen kann, dem Courtenbachischen regement als obrister mich vorstellen Lassen, woran dan so viel als meniglich spüren künden, die officiri vnd soldaten, ohne ruhm zu Melden, ein beliben vnd Wollgefallen gehabt; gott verlei vns seine gnadt vnd segen weitters. Den Vernier will ich auch Morgen oder vber Morgen vor meinen Oberstleutnambt vorstellen; der von Enss bleibt bei seinem gebrauch, ghet dem sauffen nach wie ein Igel den Birnen, reist mit dem hr. graffen von Wallenstein nach Prag, bei welchem er sich nach obleiben des herrn generalwachtmeisters S. ohne mein wissen Insinuirt, vnd sich erst nach der pragischen reiss in 3 oder 4 Wochen einstellen will, auch mich bericht bei Ew. hochfürstl. gn. vmb gnedigste licentz vor gemelte reiss schreiben, vnd anhalten wolle, gedachter hr. graff ist sonsten gar ein verständig vnd discreter herr, dorffte ihme woll eine Compagni geben, doferne Ew. hochfürstl. ihnen bei ihme lassen, vnd gnedigst recomandiren wolten [1]). Vt in literis.

(Autg. Praest. 19. Octob.)

Bis zum 5. Jänner 1631 (26. December 1630) blieb der neue, dem Courtenbachischen Regimente vorgestellte Oberst im Feldlager vor Garz. Die Wichtigkeit dieses Passes, welcher dem Könige Gustav Adolf

[1]) Der hier erwähnte Wallenstein ist ein Vetter des Friedländers und unter dem Namen Max W. in seiner Geschichte bekannt. Mathias Vernier und Karl Alexander Enns waren beide Deutschordens-Ritter. Welchen Generalwachtmeister S., der sich selbst entleibt, unser Schreiber meint, ist schwer zu sagen. In seiner Zeit machte die Entleibung des Herzogs Ulrich von Holstein grosses Aufsehen.

Digitized by Google

den Weg nach Schlesien wehren sollte, machte die grösste Vorsicht nöthig; doch der General-Zeugmeister Schaumburg unterliess aus zu grosser Sorgfalt für die Winterquartiere diese Vorsicht und am genannten 5. Jänner 1631 ging Garz und den Tag früher das ebenso wichtige Greifenhagen an den Feind verloren, worauf Schaumburg die Rückbewegung gegen Landsberg antrat und dadurch Schlesien preisgab [1].

---

[1]) Darüber Waldstein von seiner Enthebung bis zur abermaligen Übernahme des Armee-Obercommando, von Dudik, Wien 1858, S. 21. Mohr berichtet über diesen erfolgreichen Verlust also an den Hochmeister:

(3.) Demnach der herr general von Schauenburg die regementer vertheilt vnd 2 zu Fus nach Piritz 2 nach Konigsperg vnd das mein mit dem Bosischen nach Angermünd verlegt, ist vergangenen Freitag den 3. dias der König auss Schweden mit seiner gantzen armada (so vff 10.000 zu Fus 8000 Pferdt vnd 18 groben stücken geschetz wirdt) gegen abent vor Greiffenhagen ankomen, vnd des andern morgens gleich tag genante Stadt Griffenhagen also zu wasser vnd zu Landt beschossen, das der Herr obrist don Ferant de Capua (so das Comando vber 1000 zu Fus vnd 4 Compani Pferdt drinen gehabt) sich nit lenger erhalten noch das ortt, so ohne das vber auss schlecht gebaut vnnd vberhöcht gewessen, defendiren mögen, sondern es hat der Veint gegen abent also starck mit sturmeter hant angesetz, das er endlich durch die bresche, so zimlich gross gewessen, wie auch vberal vnd am wasser zum brucken thor hinein getrungen ist, vff welches thor vnd brucken der veint gar starck vom wasser hat schissen, derenthalben der herr obrist Don Ferant aber sich nit mehr reteriren künden, sondern seint mit ihme ein obristwachtmeister vom Walsteinischen regement vnd 2 hauptleuth sambt etlichen soldaten drinen bekomen vnd gefangen worden, vnd werden mit denen, so gefangen vnd gebliben, fast ein 500 gemist, vom veint seien auch, wie man sagt, viel vnd vornehme gebliben vnd verwundt worden. Ob woll der herr von Schauburg mit al vnser Couallerie vnd 800 Musquatiren auss gartz selbst bei der brücken gehalten, so ist doch dieses nit zuweren gewessen, man hete dan zu Gartz vber vff die andere seit zu dem veint zihen, vnd mit ihme sich zu schlagen resoluiren wollen, welches aber nit vor rathsam hat gehalten mögen werden, die weil vnser Infanterie noch nit wider ankomen, vnd die Cauallerie zimlich mat vnd schwach, auch mir bei weitem nit so starck als der veint. waren. Des andern tags ist der veint fort gegen Gartz an die schantz vor der brücken geruckt, dahero dan der herr obrist Cratz mit den 2 regementern zu Fus vnd etlichen Croaten nit zu vns stossen, sondern haben ihme Cratz mit groser müh ein ordenantz zu bringen künden, das er Piritz verlassen vnd sich nach Lantssberg gegen der selesi zu retiriren soll, welches auch ohne gefar beschehen. Mit der vbrigen armada aber Marschirt der herr von Schauburg auch vff Frankfurdt an der oder, vnd gegen der selesi zu, dan man gewise nachricht hat, das der veint den kopf dortt hin nach der Selesi wende, vor vnserem abzugk aber haben mir die brucken zu Griffenhagen vnd Gartz also verbrent vnd zerhauen, das sie so balt nit mer zugebrauchen seint. Gestern ist der Courier herr hauptman Münich vom herrn general tilli wider zurück mit diser resolution komen, das der herr von tilli vnss, des herrn von Schauburgs begeren nach. 3 regement zu Fus vnd ein Par dausent Pferdt schicken, vnd vff den notfal vnd

Digitized by Google

Mohr befand sich unter seinem Commando und da er dem nächsten Feldzuge vollkommen gerüstet entgegensehen wollte, bat er noch von Garz aus, den 14. October, seinen Hochmeister, sich für ihn um gute Winterquartiere verwenden zu wollen, damit sein mit Kranken und Gesunden nicht über 1400 Mann starkes Regiment sich erholen könnte [1]), welche Bitte ihm auch mit dem Bemerken, dass er sich befleissen solle, in seinem Regimente „gewisser Ursachen willen" der katholischen Religion zugethane Officiere einzustellen, um so bereitwilliger auf Stadion's Ansuchen von dem damals mächtigen Kriegs-Präsidenten von Questenberg, dem er sehr gut anempfohlen war, gewährt wurde, als er in Kolberg's Nähe am 22. November mit diesem seinem Regimente gegen eine bedeutende Übermacht zwar einen rühmlichen Kampf bestand, aber auch seine Reihen bedeutend gelichtet [2]), nach der Übergabe von Garz nach Angermünde in die Winterquartiere brachte, wo er eine Compagnie vom Colaltischen Regimente, die in Greifshagen lag, zugetheilt erhielt.

---

weitters begeren mit mereren volck selbst komen wolle, welches dan ietz woll wirdt vonnötten, vnd fordt her zu marschiren thun, verhoff also, es mogte auch baldt an vns komen, das mihr den Schweden einmal Füs machen werden, der König in Schweden begerdt vor den don Ferant de Capua, hertzog Frantz Carl von Sachssen ledig, oder man soll ihm nichts daruon sagen.

Ew. hochfürstl. gn. thue ich daneben in schutz des allerhöchsten vnd mich in dero gnädigst huld und gratia gehorsambst Empfellen, datum Angermünd den 8. Januari, Ao. 1631.

P. S. Der herr von Enss hat sich vor wenig tagen wider bei mihr eingestellt, hat vom herrn grafen von Walstein noch kein auansament bekomen noch keines gewertig, ich wolt ihme woll eine Compani geben, wan er nit so gar heilloss vnd versoffen wehr, natur ghet halt vor die lehr; wass mihr aber Ew. hochfürstl. gn. gnädigst schaffen werde ich gern gehorsambst verrichten. Der herr von Schauenburgk hat mich neulich ein schreiben geweist, so Ew. hochfürstl. gn. wegen meiner an den herrn von Questenberg gethan, worauf auch der herr von Schauenburg von hof auss befelcht worden, das von den 2 Colaltischen Companien so in griffenhagen gelegen, die eine vnder mein regement gestossen werden soll, worvor Ew. hochfürstl. gn. ich vnderthenigst gehorsambsten dank sag. Es gesche mihr sonsten eine grose gnadt, wan Ew. hochfürstl. gn. mihr wolten ein 5 oder 600 thaller vorstrecken lassen, damit ich mein regement, vnd mich wider ein wenig vffbringen vnd desto besser Meinteniren kündt, welche hoe gnadt von Ew. hochfürstl. gn. ich wo möglich vnderthanigst vnd gehorsambst verdinen, auch das gelt zu vnderthenigsten danck erstatten wolt. Ut in literis.

[1]) Orig. im D. O. Cent. Archiv in Wien. Biogr. Mohr vom Waldt. Alle die später zu citirenden Documente liegen unter dieser Rubrik.

[2]) Orig. an Stadion ddo. im Dorfe Simasky bei Schiffbain 23. November.

Digitized by Google

In Angermünde war nicht lange seines Bleibens, denn König Gustav's schnelles Vorrücken nöthigte die kaiserlichen und ligistischen Truppen unter General Tilly, Pommern und Mecklenburg zu räumen, und sich auf ernste Sachen gefasst zu machen. Sie kamen, diese ernsten Sachen, als in den ersten Tagen des Monats April Frankfurt an der Oder und Landsberg verloren gingen, und trotz der am 20. Mai 1631 erfolgten Erstürmung Magdeburgs die Schlacht bei Breitenfeld unweit Leipzig 7. (17.) September des schwedischen Königs Übergewicht in Deutschland begründete.

Mohr war in Frankfurt mit seinem Regimente und gerieth dort am 3. (13.) April 1631 in schwedische Gefangenschaft, in welcher er bis Monat März 1632 verblieb; ein ganzes Jahr musste er in Wolgast und dann in Greifswalde als Gefangener zubringen, bis er im Monate März 1632 gegen den bei Breitenfeld gefangenen schwedischen Obersten Kniphausen ausgewechselt wurde. Von nun ab tritt Mohr in nähere Berührung zu Waldstein, welcher, wie bekannt, seit dem 15. December 1631 zum „General-Capo auf drei Monate sich erhandeln liess". Am 2. April 1632 reiste Mohr nach Znaim, um Waldstein für seine Befreiung zu danken und sich ihm zur Verfügung zu stellen. Der Hoch- und Deutschmeister Johann Kaspar von Stadion hielt es für nothwendig, ihm bei seiner Anwesenheit in Maynau am Bodensee folgendes Schreiben ddo. Maynau 2. April an Waldstein mitzugeben:

(4.) Hochgeborner Fürst.

Es hat sich bey mir gesterigs tags meines Ordens Commenthur zue Münerstatt, Herr Frantz Wilhelm Mohr von Waldt, Obrister, eingefunden, vnd ist willens bey Euer Liebden sich gehorsamblich zu praesentiren, deroselben in vnderthenigkeit dankh zu sagen, dass vermittels göttlicher gnaden vnd Euer Liebden hülfflichen Beystandts Er einistmals gegen dem von Kniphaussen seiner beim Feindt lang ausgestandenen gefangenschaft liberirt werden soll, vnnd benebens Euer Liebden fernern gnedigen Bevelhs zu gewarten. Wass nun auch mir sein so gestalte Erledigung erfreuerlich gewest, alss hab ich nit mögen umbgehen, deroselben gleichfalss darumbe, wie hiemit beschicht, freundtlichen Dankh zu sagen etc. [1]).

Auf dem Wege nach Znaim hielt sich Mohr beim General Aldringen zu Rain am Lech auf, wo Tilly am 15. April 1632 tödtlich verwundet wurde und übernahm an Waldstein eine umständliche Relation über die Eroberung von Donauwörth, die ihm Aldringen ddo. Rain 9. April ein-

[1]) Abgedruckt in meinem Waldstein, l. c. S. 468.

Digitized by Google

händigte [1]). Wie lange er sich in Znaim aufhielt, ist aus seinen Acten nicht ersichtlich; wir finden ihn am 15. April schon in Wien und zwar in einem vertrauten Umgange mit Waldstein's Freunde, mit Questenberg.

Questenberg ratificirte zu Göllersdorf bei Ober-Hollabrunn in Niederösterreich am 13. und 14. April 1632 die im Namen des Kaisers durch den ersten Wiener Fürstbischof Anton Wolfrath, zugleich Benedictiner-Abt zu Kremsmünster (1631 — 1639) mit Waldstein abgeschlossene Convention wegen definitiver Wiederübernahme des Armee-Ober-Commando und Generalats nicht nur allein der römisch kaiserlichen Majestät, sondern auch des ganzen Hauses Österreich und der Krone Spaniens. Am 14. April kehrte Questenberg nach Wien zurück und alsogleich erhielt er von Mohr einen Besuch, welcher damals für seinen Hoch- und Deutschmeister dort thätig war, dem man, wie es scheint, das Ober-Commando anvertrauen, der es aber nur unter der Bedingung annehmen wollte, „wenn Erzherzog Leopold Wilhelm Markgraf zu Burgau und Sohn Kaisers Ferdinand II. — nicht angenehm gewösst sein sollte" [2]). Questenberg schreibt daher ddo. Wien 16. April an Waldstein:

(5.) Als ich gestert alher komen, ist gestrachs der Moor bei mihr gewöst, dem hab ich E. F. G. resolution andeut, vnd dass dieselbe beraiths auch zuuor vnd ehe dan Iro F. G. schreiben angelangt, formirt gewöst wär, darbey es dan dieser zeit sein bewendtenüss hette; hernach ich dises auch im beysein des Fürsten von Eggenberg dem Khaiser heut anzaigt, so Ihme dasselb also belieben lassen. Der Moor andtwortete mihr, dass sein gnedigster Herr das Commando nur eo casu begert hätte, wen der Marggraff nit angenehm gewöst sein sollte; da aber der Marggraff nun E. F. G. declaration gemäs kündte implacirt werden, würde es Iro Durchl. desto angenehmer sein, die auch nit anderst begertten, den dass es den Verstand hette vnd dahin limitiert wäre, dass sich solches Commando auf Iro aignes landt vnd territorium vnd nit weiter solt extendiren [3]).

Von nun an schweigen wieder die Quellen über Mohr's Thätigkeit bis zur Schlacht bei Lützen, der er am 16. November 1632 beiwohnte. Als darauf Waldstein das bekannte Blutgericht über die Feigen und Fahnenflüchtigen in Prag am 21. Jänner 1633 abhielt und unter den Verurtheilten sich auch ein Deutschordens-Ritter und Oberster Freiherr von Hagen befand, war unserem Mohr und seinem Ordensbruder dem

[1]) Abgedruckt in meinem Waldstein, S. 418 u. ff.

[2]) Umständlich darüber in meinem Waldstein, S. 460 u. ff. Die dortige Note ist nach dieser zu verbessern.

[3]) Abgedruckt in meinem Waldstein, l. c. S. 468.

Digitized by Google

Obersten Thun vom Hoch- und Deutschmeister der Befehl zugekommen, dem zum Tode Condemnirten das Deutschordens Kreuz abzunehmen und ihn aus dem Orden zu stossen. Der unglückliche Hagen wurde hierauf infam cassirt und enthauptet. Sein Leichnam liegt in der corporis Christi-Kirche in Prag [1]).

Mohr's gravirende Documente beginnen mit dem Monate Jänner des Jahres 1634. Schon im Monate September und noch mehr im Monate November des vorigen Jahres war im kaiserlichen Heere ziemlich allgemein das Gerücht verbreitet, Waldstein, vom Wiener Hofe disgustirt, gehe mit dem Gedanken um, sein Generalat niederzulegen und sich nach Danzig gänzlich zurückzuziehen. Der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna und der kaiserliche Geheimrath Graf Trautmannsdorf sprechen von diesem Gerüchte; der Erste in seinem Schreiben an den Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar ddo. Frankfurt am Main 24. August (2. September) 1633, und der Andere ddo. Pilsen 27. November desselben Jahres an Kaiser Ferdinand II.[2]). Dieses Gerücht beunruhigte vorzüglich die Obersten, welche durch ihre eigenen Geldmittel ihre Regimenter aufbrachten und nur in Waldstein das Mittel sahen, das verwendete Capital sammt Zinsen zurückzuerhalten. Was Wunder daher, wenn besonders diese ihre Unzufriedenheit mit dem bevorstehenden Wechsel kundgaben und sich darüber mündlich und schriftlich aussprachen. Dasselbe that auch Mohr von Waldt in folgendem Briefe an den Hoch- und Deutschmeister, ddo. Prag 4. Jänner 1634.

(6.) Hochwürdigster Gnedigster Fürst, Herr vnnd obrister etc.

Ew. Hochfürstl. Gn. gnädigst schreiben vom 26. passato Ist mihr vergangenen Sontag zurecht behändigt worden. Diss ortz erfärdt man wenig, so würdig vnd gewiss zuschreiben were; der Herr graff von Mansfeldt ist von dem Herrn generallissimo, seine abferdigung zu Wien am kais. hof zuhollen, gewiessen worden. Der herr general der Caualleria Schaffgotsch ist auch auss den Schlesy gestern hiedurch auf Pilsen postirdt, derselbe will wegen seiner actionen in Schlesien nit von Jederman gelobt werden; wie er nuhn zu Pilsen bestehen, vnd empfangen wirdt, gibt die Zeit, vnd dieweil der Herr generallissimus, wie man sagt, etwas von Hof auss desgoustirt ist worden, ghet alles, gott beser es, schlecht vnd Slefferig daher, vnd wirdt von keinen Mitellen geredt, wie die arme gegen so viel vnd mechtige feindt manutenirt vnd gesterckt werden mögt. Den 9. diss seint alle obristen vnd Comandanten ins hauptquartir nach Pilsen beschrieben, was man vnss alda gudts vorhalten wirdt, sthet zu

[1]) Darüber in meinem Waldstein l. c.

[2]) Abgedruckt in Förster's Wallenstein III, 68 u. 92.

Digitized by Google

erwartten, alle Verenderungen, vnd sonderlich in krigssachen, seint geferlich, gott helf, das alles vnserseits woll ablauffe, vnd da ie eine Verenderung behaubt werden soldt, bedünckt mich, es sey zu spadt oder noch viel zu fru, vnd habe sorg, ich mögte auch ein andern Herrn suchen müssen. Ihr fürstl. Gn. Herr generallissimus haben mich schon vorlengst vertrösten lassen, die charge eines generalwachtmeisters zu geben, bleibt es nuhn aussen, so muss ich gnde nacht sagen, vnd nach hauss zihen, allein were mihrs leidt, das ich daselbst den Frantzossen dienen müste, dieweil ich sonsten nit zuleben hette oder mich anderstwo aufzuendhalten wüste. Jedoch will ich in diesem wie in allem Ew. hochfürstl. Gn. gnädigst rat gern folgen, vnnd gehorsambst nachkomen, dieselben damit in schutz des allerhöchsten vnd in dero beharliche gnädigst gnaden mich vnderthenigst empfollen datum Prag den 4. Jener Ao. 1634.

P. Sc. Der Herr general Leutnant graff gallas wirdt nuhmmehr die vffsicht in Schlesien vnd den säx stetten haben. Die quartir in Mähren vnd Böhem verendern sich noch täglichs, wie es aber mit denen sthet, so nach Passaw vnnd Lintz geschickt worden, hab ich keine nachricht; Frantz Albrecht von Saxen soll zu Pilsen erwartt werden.

Ew. hochfürstl. gn. Vnderthenigst vnd gehorsambster diner

F. Wilhelm von Waldt m/p. obrist.

(Autg. Praest. 8. Jänner.)

Die in diesem Schreiben gewiss nur aus Besorgniss für die Zukunft niedergelegten Worte: „habe sorg, ich mögte auch ein andern Herrn suchen müssen . . . vnd nach hauss zihen, allein were mihrs leidt, dass ich daselbst den Frantzosen dienen müste, die weil ich sonsten nit zu leben hette, oder mich anderstwo aufzuendhalten wüsste“ — diese Worte, sage ich, wurden ihm schwer gedeutet und als Grund zur Anklage benützt. Als zuständig in das Bisthum Trier, wo auch seine Brüder auf den Familienbesitzungen lebten, konnte er allerdings das dortige Land sein Haus nennen, obwohl ihm, dem Ordensmanne, die Commende Münerstadt als Heimath zugewiesen war, dahin hätte er nach den Ordensstatuten, falls er seine Charge verlöre, abgehen müssen. Den Franzosen zu dienen hing gleichfalls von ihm nicht ab, so lange er nämlich im Ordensverbande stand, weil ein eigenes Statut den Kriegsdienst bei fremden Mächten untersagte, und überhaupt das Antreten, wie das Quittiren einer militärischen Laufbahn nach den durch den Hochmeister Erzherzog Maximilian erneuerten Statuten vom Jahre 1606 nur vom Willen des jedesmaligen Ordensoberhauptes abhing, das um Rath zu fragen Mohr, wie aus dem Briefe erhellet, nicht unterlassen hat.

Mit einem ebenso guten Gewissen konnte er diese seine Meinung aussprechen, wie die Nachricht mittheilen, dass Waldstein auf den 9. Jänner alle Obersten und Commandanten nach Pilsen berufen und

Digitized by Google

sich geäussert hat, „ihm, dem Mohr, die Charge eines Generalwachtmeisters zu geben“; war er ja in's vierte Jahr Oberst und, wie er sagte, gehörte er bereits unter die Ältesten, und eine Einberufung der Commandanten in's Hauptquartier war damals durchaus nichts Ungewöhnliches. Erst vor Kurzem, in der zweiten Hälfte December 1633 ist ein solcher grosser Kriegsrath unter Illo's Vorsitz ebenfalls zu Pilsen abgehalten worden [1]). Der Hoch- und Deutschmeister Stadion war als des Kaisers Geheimrath und Vertrauensmann gewiss schon damals, als er den 8. Jänner das obige Schreiben vom 4. in Neustadt bei Wien erhielt, von der bereits hoch angeschwollenen Spannung zwischen dem Generalissimus und dem Kaiserhofe unterrichtet, denn wie liesse sich sonst sein Verdacht gegen die obigen, unschuldig ausgesprochenen Worte erklären? Er antwortete ddo. Neustadt 9. Jänner:

(7) Lieber Herr Commenthur vnd obrister.

Euer schreiben vom 4. dises macht mir viel nachdenckhens. Wass mit dem Herrn General von Wien auss tractirt würdt, weiss Ich zwar nit, geschieht aber Zweifels frei mit Hoher Consideration. Wir, vermög vnsers Ordens Pflichten, haben allein mit darsetzung guts vnnd bluets auf Ihrer Kays. Mayest. verordnung vnnd befelch zusehen, dan wir von Niemandt anders kein trost oder Hülff zuhoffen, welches Ihr in acht zunemmen werdet haben. Aller Übrigen Inhalt Euers schreibens beruhet biss vff vnser selbsten Zusammenkunfft, welche aber, weilen Ihr mit Euerm Regement in der haupt Statt zue Prag ligt, sich noch etwas verweilen möchte. Datum Neustatt den 9. Jener Ao. 1634.

An Herrn obristen von Waldt. Johann Caspar.

(Concept.)

Wie unendlich bestimmter sind Stadion's Worte eben dieses Gegenstandes wegen an seinen Statthalter der Deutschordens-Herrschaft Freudenthal in Schlesien, und Eulenberg in Mähren, an den Deutschordensritter und Comthur zu Kapfenburg Georg Wilhelm von Ehrlichshausen, genannt Klüppel. Diesem eröffnet er ganz unumwunden die Ursache des eingetretenen Misstrauens und des über Mohr in Wien verbreiteten bösen Gerüchtes. Er schreibt ddo. Neustadt 12. Jänner:

(8.) Ihr werdet ohne Zweifel anderwerts bereits vernommen haben, das wegen der negst abgewichenen Sommer In Schlesien vnd ohnlengst mit Regenspurg, auch anderwerts, vorgangenen Kriegsactionen die Röm. Kays. M. etwas disgustiert, vnd dahero bewogen seien worden, dero Generalen, dess herrn herzogen zu Mechelburg Fridlandts Libden, bewegliche erinnerungen zu kommen zulassen. Wan dan hochgedachte herrn Generals Liebden, wie

[1]) Original-Brief Trautmannsdorf's an den Kaiser, ddo. Pilsen 17. December.

Digitized by Google

insgemein verlautten will, darüber ebenmessig nit wenig disgusto empfangen haben sollen, wir auch von wien auss bericht werden, das vnsers ordens mitglidt. herr Franz Wilhelm Mohr vom waldt, Ilro K. M. Obrister vnd Commenthur zu Münerstatt etc. sich solcher Sach so weit annehme, das die vnderlassung dessen viel besser were, in erwegung es bei vielen allerlei nachreden verursache vnd Er Sich angedeuter verhandlung nit anzunehmen hette: Alsz haben wir nit vnderlassen, ermelten herrn obristen vff Sein an vnss vndern dato Prag den 4. huius abgelassenes vnd zu Euerer besseren nachrichtung hiemit sub lit. A copeilich zukommendes schreiben (alsz welches vnss vielerlei gedanckhen machet) zuantworten, wie Ihr auss der Copei sub lit. B zusehen, zumal auch auss der beylag C Zuuernehmen, wass wir (da es anderst von vnserm confidenten an dem Kays. hoff. vor räthig erachtet wurde, alsz mit denen wir es communiciren lassen) Ihme noch ferners zu vnd alhero beschrieben [1]), aus vrsach weillen ie lenger ie mehrers zu wien von mehrbesagten herrn obristen geredt wurde, vnd wir vor nötig gehalten haben, denselben zu Seiner alherkunfft dahin zuermahnen, damit Er sich nit weitters vertieffe, dess wessens enthalte, vnd nit vrsach gebe, dass bei allerhöchstgn. Kay. auch der zu Hungern vnd Böheimb Königl. M. wie nit weniger dem ganzen hochlöbl. Erzhaus Oesterreich vnd in anderen viel wegen vnser ganze Ritter Orden dessen zuentgelten haben mögte. Welches alles wir Euch in Gnaden vertraulich communiciren wollen, mit ebenmessigen begern, da herr graff Vlrich von wolckhenstein sich etwa bey Euch einfinden mögte, Ihme hieruon auch parte zugeben vnd vnss Euerer beeden gedanckhen ehest schrifftlich zukommen zulassen. Solte aber gedachter herr von wolckhenstein nit zu Euch kommen, wollen wir neben Ewerer mainung zugleich bey eigenen (falss Ihr anderst sonsten keine fordersame gelegenheit hett) erwartten, wass Ihr von seiner reiss vor nachrichtung haben möget etc.

(Concept.)

An dem Tage, an welchem der Hoch- und Deutschmeister den vorliegenden Brief an seinen Statthalter abschickte, unterzeichneten die einberufenen Oberste und Commandanten, 42 an der Zahl, den berüchtigten ersten Pilsner Revers [2]). Der Feldmarschall Illo führte dabei das Wort; Mohr dankte hierauf als ältester Oberst im Namen Aller und liess sich ein Exemplar dieses Reverses verabreichen, um es an seinen Hochmeister zu schicken, das jedoch zu thun er nach seiner am 16. Jänner erfolgten Rückkehr nach Prag im Drange anderer Geschäfte zu seinem Unglück unterliess, denn man verargte es ihm sehr, dass er als Ordensmann diesen wichtigen Act seinem Ordensoberhaupte nicht mitgetheilt habe. Auffallend, dass man schon den 13. Jänner in Wien auf den Gedanken kam, Mohr nach Wien zu citiren, theils um durch ihn zu

[1]) Es sind dies die beiden vorstehenden Schreiben. Das dritte, dessen hier Erwähnung geschieht, findet sich nicht vor.

[2]) Abgedruckt bei Förster, l. c. III, S. 149.

Digitized by Google

erfahren, was seit dem 9. Jänner in Pilsen vorgehe, theils um ihn bei Zeiten von der gefährlich werdenden Bahn abzulenken, besonders als ihn der Hofkriegsrathpräsident Graf Schlick „neben Illo und Terzky der Principalen einen nennt, so dem Friedland anhangen, seine actiones approbirten, und wann sie gewollt, viel Ungleiches verhindern hätten können", und Graf Trautmannsdorf selbst Ohrenzeuge war, wie scharf sich Mohr in Illo's und Betingen's Gegenwart in Pilsen über die Stellung Waldstein's zum Kaiserhofe ausgesprochen. Der Hochmeister liess seine Vertrauten, die beiden obgenannten Grafen, durch seinen Rennmeister (sic) in Wien, Max Walzr, fragen, ob er den Obersten, ohne bei Waldstein Verdacht zu erregen, nach Wien citiren solle und was Trautmannsdorf von ihm gehört habe.

Wir wissen dies aus zwei Berichten des genannten Max Walzr, welcher eben von Johann Kaspar den Auftrag hatte, den Obersten ämtlich nach Wien zu fordern. Er berichtet ddo. Wien 13. Jänner Nachts an Johann Kaspar also:

(9.) Hochwürdigster Fürst.

Gnedigster Fürst vnd Herr, Alsz ich disen abend vmb 3 vhr alhier angelangt, hab, dero gnedigsten befelch nach, ich alssbalden einen potten nacher Freudenthal bestelt, vnd mit Euer Hochfürstl. Gn. schreiben, so eylfertig, alss sein kan, fortzuelaufen abgefertigt, aber Herrn Statthaltern [1]) in meinem nahmen dabey geschriben, wass die Herrn Confidenten wegen der Mohr Waldischen Citation vor Rathsamb erachten vnd desswegen vorgenommen, Sye vor meinem alhier abraisen Bericht werden solten, Vndt weilen ich nach solchem in erfahrung kommen, das morgen in aller frühe Herr Graf von Trautmansdorf etc. vf seine güeter verraisen, vnd sobalden nit mehr alhero kommen werde, hab ich noch diesen abent mein Audienz bey Herrn Graf Schlickhen, vnd zwar erst wegen gehabten Kriegs Raths nach 6 vhren, erhalten, vnd meinen gnedigsten Befelch nach bessten meinen verstand abgelegt, deren Excellenz mir neben gebührenden Complementis, in dem angedeuteten Citation-werckh so uil angedeut, das ihrer Rath wehre, man solte mit solcher erforderung noch ein oder 2 posten inhalten, dan wan der Herr obriste von Waldt solte erlaubtnus begern, wurde Herr Generalissimus alsshalden ein Suspition fassen; man wolte von ihme ein vnd anders vernemmen oder herauss pressen wöllen, was zu Pilsen oder sonsten vorgangen vnd etwan weitleuftigkheit geben, vnderdessen wurden villeicht schon particulariteten einkhommen, vnd weilen er Herr Graf von Schlickh Euer Hochfürstl. Gn. Jungsten an gedachten Herrn obristen von waldt abgangenen brieflein also

[1]) Ich vermuthe, es ist hier nur an den Statthalter Klüppel zu denken, weil nur er in dieser Angelegenheit thätig war, und nicht die während der Abwesenheit des Hochmeisters in Mergentheim bestellten Statthalter.

Digitized by Google

bestelt, das ers nunmehr wirdt zuerecht Empfangen haben: also verhofft er, er werde seines verhaltens gnuegsamb darauss obnemmen können, Vndt wisse er von ihme, Herrn obristen, zwar keine sonderliche Specialia allain, das neben Ilaw und Tertschkha er der principalen einer sei, so dem Fridlandt anhangen, seine actiones approbierten, vnd wan Sye gewolt, vil vngleiches verhindern hetten könden.

Sonsten hat er mir woll gerathen, morgen frühe auch zu obwolgedachten Herrn Grafen von Trautmansdorf zuegehen, vnd meinen habenden gnedigsten Befelch zuuerrichten, weilen er aber nit vor thuenlich befunden, das ich wegen der aussgefertigten Citation wass andeutung thon solle: Also will ich mein Vortrag verhoffentlich also Stylissiren, das desswegen nichts vngleiches causiren möchte, vnd wan ich morgen erfahre, das sein Reiss in Steurmarckh gehe, berichte Euer Hochfürstl. Gn. ich es mit aigner Stapheta wegen etwan Mündlicher Conferenz. Was ich weiter verricht, vnd sonsten erfahren werde bericht ichs hinach, vnderdessen wie allezeit etc.

(Autg.)

Und der zweite Brief, ddo. Wien Morgens 8 Uhr 14. Jänner, lautet:

(10.) Hochwürdigster Fürst,

Gnedigster herr, gleich yezt hab Euer hochfürstl. Gn. gnedigsten befelch bei herrn Grauen von Trautmansdorf zwar erstlich in der generalitet, alss ich aber dieselbe gueter intention befunden alsdan mit vorzeigung deren an herrn obristen von waldt etc. vfgesezten vnd respectiue zuegefertigten schreiben, besstes vleiss abgelegt vnd verricht, die lassen Euer hochfürstl. Gn. dero vndterthenige dienst vermelden, vnd haben sich in etwass verwundert, dass Euer hochfürstl. Gn. in solcher materi schon was zu ohren kommen mit disem vermelden, es sei zwar nit ohne, das neben herrn Veldtmarschalckhen (Zweifels frey dem von Ilaw) er herr von waldt etc. zu ihme herrn Grauen ins losament kommen, vndt etwass ernstliches heraussgeredt, vnd wan der herr Generalissimus nit were, er nit mehr dienen wolte, er vnd seine befelchshaber bekhomen nit souil, das sie ein guet par hosen könden machen lassen, Waryber aber der herr Graf, ihme kein antwort geben, vnd habe darauf herr Veldtmarschalckh angefangen: der herr graf solle ihme, obristen von waldt, nichts vor vnguet halten, er maine es nit böess, dabey es verbliben, vndt müesse er herr Graf hekhennen, dass solcher disscurs nit der importenz, das man ihme, herrn obristen von waldt, etwas vngleiches imputieren solle, Sondern er sey ein dapferer Cauallier vnd Soldat, der in gueten estimo, vnd dàs seinige wol verstehe, vnd könde Euer hochfürstl. Gn. nit besser Rathen, man solle das werckh also ersizen lassen, vnd ihne keineswegs Citiren, sonssten man villeicht mehrere suspition Causieren möchte, vnd als er herr graf sich nochmals verwundert, wo Euer hochfürstl. Gn. solches erfahren, hab ich souil geantwort, das etwas dergleichen von herrn obristen von Pöttingen kommen solle, so dan das Euer hochfürstl. Gn. von ihme, herrn obristen von waldt, selbsten ein schreiben, welches zwar etwas obscur, empfangen, wariber Euer hochfürstl. Gn. in dergleichen gedankhen gerathen, vnd ihme alberait, wie

Digitized by Google

die Copey vermög, zuegeschriben hetten, waryber er vermeldt, das der herr obriste von Pöttingen mehr als er vernommen oder gehört haben mögt; doch sey sein rath, man solle das werckh also ersizen lassen, werde nichts vngleichs gehären, Wille demnach die Citation vnderwegen lassen, vndt an heuten vernemmen, was etwan vf der post kommen möcht, So dan die vbrige gnedigste befelch vollents verrichten vnd sehen, was zu penetrieren, dan von den hauptwerckh er, herr Graf, gar nichts zue redt worden oder mir andere particulariteten angedeut. Euer hochfürstl. Gn. damit etc.

(Autg.)

Während man in Wien in jeder, noch so unbefangenen Äusserung Mohr's Verrath witterte, weil bereits das Misstrauen sich überall eingenistet, ist er selbst so arglos, dass er am 18. Jänner von Prag aus dem Hoch- und Deutschmeister nicht nur ganz offenherzig den wesentlichen Inhalt des Pilsner Berednisses, sondern auch die getroffenen militärischen Dispositionen mittheilt und die Aussicht auf den Frieden, welchen Herzog Franz Albrecht von Sachsen vermitteln solle, freudig begrüsst. Waldstein hat nämlich schon am 10. Jänner an alle kaiserlichen Befehlshaber den Befehl erlassen, die von den Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg zur Reassumirung der Friedenstractate nach Böhmen sich begebenden Abgesandten, nebst deren Gefolge, ungehindert hin und her reisen zu lassen. Am 20. Jänner meldet er dem Grafen Trautmannsdorf die Ankunft des sächsischen Abgeordneten, Herzog Franz Albrecht, in Pilsen und ersucht, die Anstalt zu treffen, damit von Wien aus Doctor Gebhard zur Eröffnung der Friedensunterhandlungen ankommen möchte [1]). Dass also Friedensunterhandlungen im Werke seien, wusste Mohr, und ohne auch nur zu ahnen, dass man seine Worte vom 4. Jänner zum Bösen deute, berichtet er dies wie den Pilsner Schluss und die Militärdispositionen ddo. Prag 18. Jänner also:

(II.) Hochwürdigster Gnedigster Fürst herr vnd obrister etc.

Ew. hochfürstl. Gn. gnedigst schreiben vom 9. diss hab ich vorgestern, als ich wider von Pilsen hir angelangt, zurecht empfangen [2]). Zu Pilsen ist vnss nichts sonderst vorgehalten worden, als das des herrn generalissimi fürstl. Gn. resigniren, vnd die arme zu quittiren gewoldt, dieweil aber alle generals Personen vnd officirer zu vnderschidlichen mallen seine fürstl. Gn. aufs höchst vnd vnderthenig gebetten, das sie noch eine zeitlang bei vnss bleiben, vnd der armada aufs beste vorstehen woldten, haben seine fürstl. Gn., der herr generalissimus, sich endlich gnedigst erklert, noch etwas zubleiben, biss etwan ein Friden getroffen, oder man sehen werde, was vor assistentz von

[1]) Förster, l. c. III, S. 161.

[2]) Ist das Schreiben Nr. 7.

Digitized by Google

hof auss zum krig verordnet werden mögt. Seine fürstl. Gn. haben auch alle officir ersuchen vnd ermanen lassen, das ein Jedweder zu sterckung seines regements vnd aller Compagnien etwas herschiessen vnd so viel müglich nach recruten vmschauen lassen wolle, dahingegen sollen wir versichert sein, das sie vnss solches wollen erstadten thun, oder ihre gütter selbst versetzen, verpfenden vnd vnss Contentiren wollen. Hertzog Frantz Albrechts von Sassen wirdt noch zu Pilsen erwardt, dem von Arnheim aber wirdt nit mehr getraut. Der herr general Sahaffgotsch ist wider nach der Schlesy verreist, der her piccolomini soll Veltmarschalk werden, wirdt nach dem Ländl ob der Enss vnd Passaw verschickt, der von Schaffenberg general der Caualleria wider zu der Aldringischen arme, wirdt mit dem kayserlichen volck das Winter quartier in steyr vnd vnderostreich nhemen, der obriste beck hat ordenantz auch mit seinem regement herein in Prag zuziehen, so dan heut oder morgen geschehen wirdt, Ew. hochfürstl. gn. damit in schutz des Allerhöchsten vnd in dero beharliche gnedigst gnadt mich gehorsambst befollen etc.

Post Sc. Von denen vor einem Jar versprochenen geldern anssen Ländl ist so viel als nichts oder gar wenig zuhoffen, Ich hab mich auch hinbenor wegen der werbung vnd sterckung meines regements also angriffen vnd sonsten aussgezerdt, das ich nit allein nach recruten nit schicken kan, sondern auch sonsten nit mehr weiss ausszukomen, wan ich wüste geldt zu endlenen so woldt ichs thun, vnd es zu dinst meines allergnedigsten Kaisers gern anwenden.

(Aufg. Praest. 24. Jänner.)

An demselben 18. Jänner erhielt Mohr auch ein Schreiben aus Wien von dem dortigen Hoch- und Deutschmeister'schen Agenten und Rath Johann Jakob Kellner, und zwar noch in Prag. Die Antwort auf dieses Schreiben gibt er ihm den 19. aber schon aus Pilsen, wohin er vom Feldmarschall Illo berufen wurde, um die ihm von Waldstein bewilligte Charge eines General-Feldmarschall-Lieutenants zu übernehmen [1]). Er meldet dies dem genannten Kellner, ddo. Pilsen 19. Jänner, also:

(12.) Edler vnd Gestrenger Insonders gelibter herr.

Negst erbitung meiner beraitwillichen dinsten wünsche ich dem herrn von dem liben gott ein freudenreiches glückseliges gesundes Jar vnd den viel nachfolgenten. Des herrn an mich getanes Brieflein vom 14. diss hab ich gestren zu Prag zurecht empfangen; dissmal ist diss ortz wenig neues, als das morgen hertzog Frantz Albrecht von Sassen hir erwardt wirdt. Ich bin von dem herrn Veldtmarschalck Ilo auss befelch Ihr fürstl. Gn. herrn generalissimi hieher erfordert, vnd zum general Veldtmarschalck Leutnambt erklert worden, gott geb mihr seine gnadt vnd reichen segen das ich solche hochansenliche Chargé

[1]) Siehe das Schreiben Nr. 6, wo ihm blos die General-Wachtmeisterstelle in Aussicht gestellt wird.

Digitized by Google

zu der Ehr gottes meines allergnedigst kaysers vnd generalen contento vnd reputation Exercirен möge verbleib damit wie alzeit etc.

(Autg. Praest. 24. Jan.)

Als Ordensmann unterliess es Mohr nicht, dieselbe Nachricht auch seinem Hochmeister mitzutheilen, indem er ddo. Pilsen 23. Jänner schreibt:

(13.) Hochwürdigster Gnedigster Fürst herr vnd obrister etc.

Zeither meinem letzten vor 8 tagen auss Prag an Ew. hochfürstl. Gn. gehorsambst gethanen schreiben bin ich von Ihr Excellenz herrn Veltmarschalck von Ilow anhero beschriben, vnd zum Veltmarschalck Lieutnambt erklert worden. Wie ich nuhn, gott weiss, zum geringsten nit hirumb solicitirt, also hab ich auch bedenckens gehabt, solche hohe charge anzunehmen, dieweil ich aber Seine fürstl. Gn., herrn generalissimi, nit vor den Kopf stossen, oder solches abschlagen vnd mich dessen verwaigern dörffen, Inbedencken ich sonsten ietz nirgentz an oder hinauss gewüst, auch dardurch in vngnaden bet geratten dörffen, hab ich in gottes namen gedachte chargé beraits würcklich zubedinen angefangen. Gott verleye mihr seine gnadt solche hochansenliche charge also zubedinen, das es zu der Ehr gottes, meines allergnedigst kaysers, meiner generalen vnd obristen nutz, reputation vnd beliben gereiche. Hertzog Franz Albrecht von Sassen ist vor 3 tagen wider von hinen auf dreysen, welcher auch vfs echst sambt dem von Arnheim wider erwardt wirdt; gott helff, das ein guter Fridt getroffen, oder besser vnd treulicher zum krig assistirt werde. Ew. hochfürstl. gn. damit im schutz des Allerhöchsten etc.

(Autg.)

Auch diese seine Beförderung, um welche sich Mohr nicht beworben hat, wurde ihm zur Last gelegt; man wollte darin den Beweis eines besonderen sträflichen Vertrauens mit Waldstein finden, während der Oberst in dieser Erhöhung nichts anderes als eine Belohnung seiner ausserordentlichen Dienste erblickte, welche er in sehr schwierigen Verhältnissen dem Generalissimus geleistet, als dieser im Jahre 1633 die Winterquartiere in Böhmen bezog [1]). Zudem stand ja damals der Friedländer noch in voller Autorität und Mohr konnte demnach immerhin eine Stelle annehmen, die ihm auf rechtlichem Wege zukam. Erst den 24. Jänner 1634 erliess der Kaiser von Wien aus das verhängnissvolle Patent, durch welches dem bisherigen Generalissimus die Oberbefehlshaber-Stelle entzogen und selbe dem General-Lieutenant Grafen Gallas übertragen, und eine allgemeine Amnestie allen jenen bewilliget wurde, welche den Pilsner Vertrag vom 12. Jänner unterzeichnet hatten. Von dieser Amnestie waren blos ausgenommen: der Generalissimus, der

[1]) Mohr widerlegt diesen Vorwurf in seiner Vertheidigungsschrift zum 23. März 1634.

Digitized by Google

Feldmarschall Illo und Graf Adam Terzky. „Demnach wir, heisst es in dem Patent, aus hochwichtigen und dringenden Ursachen mit unserem gewesenen General-Obersten-Feldhauptmanne eine Änderung vorzunehmen bewegt worden . . . entlassen wir unsere kaiserliche Armada . . . aus kaiserlicher Macht aller Obligation, mit welcher dieselbe erstgedachten General verbunden gewesen, und ordnen und setzen hingegen, dass sie unserem General-Feldlieutenant . . Grafen Mathias Gallas inzwischen und so lang, bis wir erst gedachtes Generalat wiederum bestellen . . . allen gebührenden Respect, Gehorsam und Folge leisten sollen . . . Und ob wir zwar auch vernommen, dass etliche unserer Kriegsobersten und Officiere, bei dero den 11. (12.) Jänner dies Jahrs zu Pilsen angestellter Versammlung etwas weit gegangen, und mehr als von Rechtswegen gebührt, sich eingelassen, . . . als thuen wir uns, damit deswegen Niemand zu unverantwortlichen, verzweifelten Consiliis sich verleiten lasse, hiermit allergnädigst erklären, alles, was desfalls vorgegangen, nachzusehen und ganz zu vergessen, ausserhalb, dass wir aus solchen Pardon, neben dem Generale (Waldstein) noch zwei andere Personen (Illo und Terzky) wollen ausgeschlossen haben“ [1]).

Mohr, der damals noch in Pilsen weilte, hatte von diesem kaiserlichen Patente so wenig Kunde, dass er den 31. Jänner und dann den 10. Februar noch immer von der Ansicht durchdrungen war, dass Waldstein als kaiserlicher Generalissimus nur den Einen Gedanken hege, wie der erwünschte Friede herzustellen sei. Darum schrieb er ddo. Pilsen 31. Jänner an den Hochmeister nach Wien:

(14.) Hochwürdigster Gnedigster Fürst herr vnd obrister etc.

Morgen wirdt abermal des Saxischen Veldtmarschaleks hertzog Frantz Albrechts Liebden von dreysen hier erwardt, vnd weil der von Arnheim nit selbst auff dissmal mit kombt, wirdt vielleicht nichts sonders geschlossen, aber woll ein guder rausch getruncken werden. Der herr general Leutnambt Graf Gallas hat sich auch biss zu ankunfft gemelts hertzogs ein tag oder etlich hir aufhalten müssen. Ew. hochfürstl. Gn. weiss ich auf dissmal nichts sonders zuschreiben, vnd thue dieselben damit in schutz des Allerhöchsten vnd in dero gnedigst gnaden mich gehorsambst befellen.

(Autg. Praest. 5. Februar.)

Ja selbst als ihn sein Ordensbruder Klüppel im Auftrage des Hochmeisters, aber erst am 27. Jänner von Freudenthal aus, von dem üblen

[1]) Förster, l. c. III, S. 177 und 178. Mailath, l. c. III, 383. Gallas liess dieses Absetzungs-Decret erst den 13. Februar publiciren. Siehe Mailath l. c.

Digitized by Google

Eindrucke benachrichtigte, welchen sein unbedachtes Schreiben vom 4. Jänner erzeugte, bedauert er allerdings die begangene Unvorsichtigkeit, kann aber dennoch nicht umhin, seine Ansichten über das angebahnte Friedenswerk kundzugeben. Er schreibt ddo. Pilsen 10. Februar:

(15.) Hoch Ehrwürdiger Gestreng vnd hoch Edler herr.

Insonders hochgeerter herr vnd ordens bruder. Sein auss Freidenthal vom 27. passato an mich gethanes angenehmes vertreuliches brieflein hab ich zurecht empfangen. Wolte gott es were mein vndertheniges an mein gnedigsten herrn vom vierten passato gethanes schreiben [1]) also vffgenomen vnd aussgelegt worden als es von mihr vermeint gewessen! das ich drinen gemeldt, wan ich durch einige vnuerhoffte disgratia soldt von der arme ghen müssen, das ich mich nirgentz auf zuendhalten wüste, sondern gezwungen were nach hauss vnd in Frantzösischen dinst mich zubegeben, ist nit darumb beschehen, das ich begere an meinem gnedigsten Kayser vnd Ihr hochfürstl. Gn. meineydig zu werden, vnd Ihren Feinten dinen woldt, sondern das von meinem gnedigsten herrn ich einen trost vnd gnedigst guden rath, was vff solchen fall zuthun were, zubekommen verhofft, vnd seint Ihr hochfürstl. Gn. versicherdt, das ich ehr die gantze welt quittiren als an Meinem gehorsam Manquiren woldt. Es kombt mihr schmertzlich vor, vnd ist mihr hertzlich leidt, das ihr hochfürstl Gn mihr solches zum ärgsten ausslegen, ich muss es gott befellen vnd ein andermal grossen herrn so vertreulich nit mehr schreiben, vnd meine Feder besser im Zaum halten. Der herr general Leutnant, herr graf gallas befindt sich noch alhir, vnd wirdt auch heudt des von Aldtringers vnd picolominis erwardt, der hertzog Frantz Albrecht von Sassen ist schon ein 14 Tag alhir, ist ein tag oder etlich vnpässlich zu beth gelegen, vnd wirdt vffs echst auch des von Arnheims erwardt alhir, gott helff zum friden, es ist hoch Zeit, recommendire damit mich in meines hochgeerten herrn ordens bruder beharliche gude gratia vnd verbleib wie alzeit etc.

(Autg. Praest. 18. Februar.)

Wie lange Waldstein von dem kaiserlichen Patente vom 24. Jänner in Unkenntniss blieb, ist schwer zu sagen; der letzte Brief vom Kaiser an ihn ist vom 13. Februar datirt [2]). Dass er aber schon am 31. Jänner die Absicht hatte, die Obersten und Commandanten zu einer abermaligen Unterredung nach Pilsen zu beordern, zeigt sowohl sein Schreiben an Aldringen von diesem Datum als eines des Aldringen aus Krumau in Böhmen vom 9. Februar an den Kaiser, durch welches er seine Einberufung nach Pilsen meldet [3]), wo unterdessen Waldstein mit Sachsen und Brandenburg des Friedens wegen unterhandelte. Gallas' Ordonnanz.

[1]) Siehe Nr. 6.
[2]) Förster III, S. 187.
[3]) Orig. im k. k. Kriegsarchiv in Wien.

Digitized by Google

weder dem Herzoge, noch dem Illo oder Terzky zu gehorchen, sondern kraft des kaiserlichen Patentes vom 24. Jänner nur seine Befehle anzunehmen, ist vom 13. Februar, während die kaiserlichen Patente an die einzelnen Obersten vom 18. datirt erscheinen [1]).

Ein solches Patent, welches der Hochmeister seinem Statthalter Klüppel den 21. Februar von Wien aus nach Freudenthal schickte, lautet:

(16.) Ferdinandt.

Lieber getreuer, Wir mögen dir nicht pergen, wasmassen wir mit vnserem gewesten veldthaubtman dem von Fridlandt, aus vilfeltig ganz erheblichen rechtmessigen vrsachen, welche dir vnd meniglich mit ehistem zur nachrichtung offentlich an tag gegeben vnd publicirt werden solle, eine veränderung vor zunemen getrungen worden, welches wir dan Inmittels, zu dem Endte dir andeuten, vnd daneben alss Römischer Kayser, vnd oberster Ueldtherr, welchem du dein Jurament vnd Aydt gelaistet hast, alles ernsts auferlegen wollen, das du mit sambt deines Regiments vndergebenen officieren, vnd Soldaten, gemelten vnsern gewesten Ueldthaubtman den von Fridtlandt, ainigen gehorsamb weiter nit mehr laistest, noch seinen oder des von Ilow oder Terzkha oder wehr sich sonsten dessen boshaften beginnen vnd anschlägen, weitter anmassen vnd anhengig machen wollte, ergehenden Ordinanzen auf kheinerley weis noch weg volg thuest, nachkhomest und gehorsamst, Inmassen wir dan dich, vnd ieztgemeltes deines Regiments vndergebene officier vnd Soldaten, von dem iehnigen obligo vnd gehorsam, damit du vnd Sie hiebeuor, an gemelten vnsern gewesten Ueldthaubtman gewisen worden, Als Römischer Kaiser vnd oberster Ueldtherr, deme ihr mit Aydt vnd Pflichten verbunden, hiemit genzlich los zehlen, erledigen vnd endtbinden, Damit du aber gleichwoll Inmittels, bis wir uns wegen anderwerter bestellung, eines General Ueldthaubtmans (so doch mit dem förderlichsten, als immer möglich geschehen solle) resoluiren werden, wissen mögest, dessen du dich zuverhalten.

Als beuelchen wir dir hiemit gnedigst, vnd wollen das du vnd obbesagte deines anuertrauten Regiments officier vnd Soldaten von nun an vnd ins Künfftig, bis zu ieztangedeuter anderwerter bestellung, des Obristen Generalats, mit dem schuldigen respect vnd gehorsam an die würdige hoch- und Wolgeborne, auch Edle vnsere vnd des Reichs liebe getreue, Mathiam Graffen Gallas, vnsern General Ueldt Leüttenandten, Johann Grauen von Aldringen, vnsern General Ueldt Marschalckhen, wie auch Don Balthasarn de Maradas vnsers Erb Königreichs Bohaimb Generalen Fra Ottauio Grauen Piccolomini, vnsern General Ueldt Marschalckh (doch dergestalt, dafern sich derselbe nit mehr, bey obgedachten vnsern gewesten Ueldthaubtman befinden thuet),

---

[1]) General Suys zeigt ddo. Prag 22. Februar dem Gallas an, dass die Kundmachung des kaiserl. Patentes vom 18. bereits in Prag unter Trommelschlag erfolgt sei und dass man einige Officiere des Friedländers bereits arretirt habe.

Digitized by Google

Rudolphen von Colloredo Grauen zu Walsee, auch vnsern General Ueldt Marschalckhen, Melchioren von Haczfeld, vnsern General Ueldtzeugmaistern, Johann Göczen, Freyherrn, vnd Ernsten Baron de Suis beeden vnsern General Ueldt Marschalckhen Leutenandten hiemit genzlich gewisen seyest, gestalt wir das dich vnd sie hiemit an dieselbe allergnedigst vnd dergestalt anweisen, da du alsobaldt nach empfahung dis vnsers Kays. befelchs, denselben vnd kheines andern Ordinanzen allerdings nachlebest, vnd dabey das Jechnige Laistest was ainen aufrechten vnd redlichen obristen vnd Soldaten aignet vnd gebühret, mit dem Kgl. allergnedigsten versichern, das wie wir bis dato vber alle ordenliche vnd migliche Mitlen so wir im Heyl. Romischen Reich haben khönen, alle vnd iede in vnsern Erb Königreich vnd Landten angelegte Contributiones vnd vorfallene Confiscationes, vnserer Königlichen Armaden zu guetem obangeregtem vnserem gewesten Ueldthaubtman, hiebeuor allerdings angewissen vnd eingeraumbt haben, das wir auch hinfüro vns noch mehrers angelegen sein lassen wollen, darmit durch Jezt gehörte vnd alle andere thuenliche Mitlen, iezthenenden vnserer Kays. Armaden, vnd allen deren zugethanen getreuen redlichen obristen officierer vnd Soldaten, ganz vätterlich vnd allergnedigst assistieren, beyspringen vnd belohnen mögen darauf du vnd alle andere Euch bestendig zuverlassen vnd khainen widrigen impressionibus vnd falscherdichten, boshafftigen vnerfindlich einbildungen, ainigen glauben beizumessen vrsach habt wir thun vns auch gegen dir khainess andern als obliegenden schuldigkeit vnd gelaisten Aydt vnd pflichten nach allergehorsamst volziehung, diser vnserer Königl. verordnung willen vnd beuelchs versehen.

Wien den 18. Februaris 1634.

(Copie.)

Der 18. Februar, ein Samstag, war überhaupt der entscheidendste in Waldstein's Katastrophe, denn an diesem Tage ergriff der Kaiser offen die nöthigen Massregeln und dies mit einer Kraft, die man schon lange am Kaiserhofe vermisste. Neun der wichtigsten Patente unterzeichnete Ferdinand II. an diesem Tage und ernannte ein Kriegs-Directorium, bestehend aus den Generalen Gallas, Piccolomini, Maradas, Colloredo, Suys und Hatzfeld. In einem dieser neun Patente an sämmtliche Obersten des Heeres war die schon am 24. Jänner ausgesprochene Amnestie erneuert [1]).

Diese Patente waren gewiss noch nicht an ihren Bestimmungsorten, als Waldstein am Sonntage den 19. Februar die in Pilsen anwesenden Obersten vor sein Bett kommen liess, um mit ihnen eine neue Beredniss abzuschliessen. Mohr von Waldt, welcher zugegen war, gibt uns den Inhalt der Waldstein'schen Ansprache, wie folgt:

---

[1]) K. k. Kriegsarchiv in Wien.

Digitized by Google

(17.) Vngefehrlicher inhalt der iehnigen proposition, welche der herzog von Mechelburg vnd Fridlandt etc. denen zu Pilsen anwesenden herrn obristen vnd mir endtsbenandten (Mohr vom Waldt) in der Persohn vf dem beth ligendt, am negst verschienen Sontag den 19. Februari angemeldet hat Ao. 1634.

1. Erstlich ist widerholet worden die iehnige proposition, so der herzog vor dessen denen zu sich erforderten obristen Seiner resignierung halber angedeütet, welche Ihre Kays. May. schon zum vberfluss allervnderthenigst vorgetragen worden.

2. Vor dissmal were die versamblung desshalben beschehen, weilen denen anwensenden herrn obristen bewusst, dass Er Sie dahin ermahnet vnd disponiert, die recrutengelder, damit kein Zeit zu complierung der Regimenter verlohren werde, auss Ihren Seckel vnd privat mitteln vorzuschiessen, mit der versicherung, das Er darfür stehen, Sie allerdings schadloss halten vnd die erstattung verschaffen wolle. Weil Er aber vernehmen müsse, dass nichts erfolgen, auch die zu Wien bey hof zwar vorhandene geldtmittel hierzu nicht, sondern anderst wohin verwendet werden solten, darbei eben vorgegeben wurde, es weren die N. Ö. Lande mit dess herrn Graf Aldringers Regimentern dergestalt belegt, das Sie ferner nichts thun köndten, dardurch Er dan auss Seiner denen herrn obristen gegebener obligation nicht entlediget, sondern einen weeg wie den andern verpflichter bliebe: Also begere Er, die herrn obriste wollen Sich zum herrn Veldtmarschalckchen Ilo verfügen, vnd daselbsten ihre mainung eröffnen, wie man zu erstattung dieser aussgelegten recruten vnnd armaturen gelder gelangen vnd Er Seiner parolen entlediget werden mögte.

Negst diesem, so mueste Er mit schmerzen vernehmen, welcher gestalt von Ihme aussgesprenget werde, Er tractiere etwas gegen Ihre Kays. Mayest. und gedenckhe Seine religion zuendern.

Nun habe Er so ein redlich vfrichtig gewissen, alss der obriste Theodati [1]). vnd gedenckhe in Seinem hohen alter seine religion nicht zuendern, seie auch seine mainung nie gewesen, etwas gegen Seinem Kaiser zutractieren. Ohne seie es nicht, das Er zu dem Friden, welchen etliche an dem Kays. hoff nit gern sehen mögten, mit händen vnd fuessen geholffen, gedenckhe es auch noch zuthun vnd halte darfür, Ihre Kays. Mayest. würden kein glückh haben, es seie dan das Sie friedt machten, vnndt damit die herrn obristen wissen köndten, wass eigentlich die Contenta dieser fridens-tractation seien, könne Er geschehen lassen, das Sie auss dero mitglidern iemandts denen tractaten beyordtnen thetten. Weil Er aber befürchten müste, es dörffte Ihme ein schimpf zugezogen werden, so hette Er die Regimenter vff Prag zusammen beruefften lassen, auch Ihnen, den herrn obristen, hierzu albereit ordinanz ertheilt vnd begere zuwissen, wass Er Sich bei dieser gefahr zu denen herrn obristen zuuersehen hette, zumal weil Sie in sein Resignierung dabeuor nit verwilligen wolten, vnnd were Ihme besser geschehen, so ferne

[1]) Waldstein scheint gerade diesen Obersten als den Angeber zu bezeichnen.

Er derselben assistenz nicht vergewiset, das man Ihn damals hette resignieren, vnd dardureh Sich diser gefahr entzihen lassen. Es seie aber dieses alles nicht wider Seinen Kaiser gemeint. Er hette auch damit biss vff dess herrn Graf Gallass ankunfft [1]) verwartten wollen, welcher selben abendt anlangen werde, allein Er hette desshalben geeylet, damit die herrn obristen zu Ihren Regimentern kommen mögten.

Den nächsten Tag, also Montag den 20. Februar, versammelten sich die Obersten, darunter auch Mohr und Piccolomini [2]), nach Waldstein's Wunsch bei Illo und entwarfen dort den zweiten Pilsner Schluss folgenden Inhalts:

(18.) Demnach vnlangst vnterm dato den 12. January zwischen vnss zu endtbeschriebenen der Röm. kays. Majest. respektiue Generalissimo vndt andern officiern auch obristen vndt der Regimenter Commendanten ein gewisser unwiderrüflicher schluss folgendter gestalt beständigst aufgerichtet vndt getroffen, also dass dieweilen wir die gesambtliche höchstgedachten Ihrer kays. Majest. General officier obriste vndt der Regimenter Commendanten, damahlss gewisse nachrichtung erlanget, wassmassen der Durchleüchtig hochgeborne Fürst vndt herr, herr Albrecht hertzog zu Mechelburg Fridtlandt Sagan vndt Grossglogaw etc. auss aller handt in obberürten getroffenen schluss angeführten motiuen die waffen zu quitiren vndt sich zu reteriren entschlossen; wir aber in höchstnotwendigster pflichtschuldigster erwegung, wass durch sothane vnzeitige hochgedachter Ihr fürstl. gn. vorhabendte resignation Ihr kays. Mayest. dienst dem algemeinen wessen vndt der armada vor vnersetzliches praejudicium, dan consequenter Ihrer Mayest. Erbkönigreich vndt Landten, für vnwiderbringlichen schaden, vndt vnss allen sambt und sonders für gefahr, Ja gäntzlicher ruin alles obgesetzten vnfehlbar, in notwendtig erfolgen müssen, hochgedachte Ihre fürstl. gn. durch gewisse auss vnssern mitel darzu deputirten solch vnser anliegen vnderthänig vndt gehorsamblich zue gemüth geführet, vndt flehentlich so weit erbeten, dass diesselbe Ihre zue besagter resignation habendte bewegliche, so wol vnsseren deputirten eröffnet; alss hernachmahlss in praesents vnsser aller widerholte motiuen zurückh gesezt. Wie dan auch wier sambtlich vndt ein Jeder insonderheit bey mehr hochgedachter Ihr fürstl. gn. trew, Erbor vndt redlich biss auf den lezten blutstropfen, zu halten, vndt von dersselben auf keinerlei weisse vnss zu separiren, noch separiren zu lassen, vnss hingegen verbindlich gemacht, gestalt solches oftbesagter schluss mit mehreren aussweisset; Ob nun zwar man keines weges vermeinet, dass sothaner schluss weder von einem, noch dem andern theil, weder in uniuersali noch in particulari vngleich solte aufgenohmen, oder in andern verstandt, alss Er vermeint, torquirt werden. So ver-

[1]) Am 10. Februar war Gallas noch in Pilsen. Siehe Nr. 15.

[2]) Piccolomini fand es für nöthig, sich den 21. Februar wegen dieser Unterschrift brieflich bei Gallas zu entschuldigen, welcher, wie aus Nr. 17 erhellet, am 19. Abends in Pilsen erwartet wurde. Orig.

Digitized by Google

nimbt man dannoch, das etliche hieuon vbel redten, vndt sogahr, ob solches wider Ihr kays. Mayest. vndt dero hoheit, oder die religion angesehen, fälschlich aussgeben, vndt dardurch aller handt differenzen anzuspinnen ihnen vnderstehen wollen; Wan aber ess mit sothanen schluss eine solche meinung auf keinerlei weisse hat, vnsser keinem auch einmahlss in Sin, hertz noch gedanckhen gestiegen, wieder Ihr kays. Mayest. oder vnssere mehrentheilss aigene religion, dass geringste zugedenckhen, weniger einige machination anzustellen, alss ist desswegen nicht allein denen Jenigen, so dergleichen falsche auflagen wider vnss sambtlichen oder einem Jedem per expressum zue Contradiren vndt an beiden theilen hingegen zu protestiren für notwendig befündten. Vndt thun zuförderst Wir Albrecht hertzog zue Mechelburg dess falls in optima forma hirwider bedingen vndt hiemit alle Ihr kays. Mayest. vntenbeschriebene General officier obriste vndt andere der Regimenter Commendanten nochmahlss versichern, dass vnss niemahlss in sin kommen, dass gringste Ihr kays. Mayest. dero hoheit, weder der religion zuwider zustellen; weniger selbst zu practiciren; besondern, dass wir eintzig vndt allein auf vnnachlässiges biten der officirer Ihr kays. Mayest. dinst vndt dero armaden zum besten, biss dato verbleiben. Jedoch wegen der vilfeltig wider vnss angestellter machinationes, vnss in gueter sicherheit zuhalten, in solchen schluss gewilliget; vndt thun solchen nach vnsser voriges der armada vndt der officier gethanes versprechen hiermit erwidern, benebenst auch, Im fall Sie, dass wir dass gringste wider Ihr kays. Mayest. vndt dero hoheit, so wol die religion zu attentiren vnss vnderstehen vermerckhen werden Sie der Jenigen obligation, wormit Sie vnss für dissen, so wol aniezo verbündlich gemacht; Sie sambtlich vndt einen Jeden insonderheit crafft dieses Lossprechen, Sonsten aber vnss versehendt, dass die herrn General officirer, obriste vndt andere mitbeschriebene ebenmässig dass Jenige, so Sie Vnserer sicherheit halber vnss versprochen, würcklich adimpliren werden. Wie dan gleicher gestalt wir die sambtliche General officirer, obriste vndt der Regimenter Commendanten ebenmässig, dass Vnssre keiner dass gringste wider Ihr kays. Mayest. vndt mehrentheilss Vnssere aigene religion gedacht, weniger Zumachiniren Vnss vndterstandten, hiemit protestiren, Sonsten aber alles dasselbe, So Wir mehr hochgedachter Ihrer fürstl. gn. alss welche auf Vnsser vnnachlässiges biten so weit sich herausgelassen vndt bei Vnss Ihr kays. Mayest. dienst vndt der armada, consequenter Vnss allen eintzig zum besten, zubleiben gnädig versprochen. Ihrer sicherheit halber schriftlich vndt mündtlich Vnss verobligirt, anhero widerholen, vndt noch wie vorbey, nebenst vndt vor Ihr fürstl. gn. biss den letzten blutstropfen vnausszlich zuhalten, auch allem dem, so vorhin verschrieben, ohne einige geferdte mit dorstreckhung leib, Ehr, gut vndt bluts, würcklich vndt ohne einige widerredt vndt behelff nachzukommen. Vhrkundlich haben Wir Albrecht hertzog zue Mechelburg etc. so wol die gesambtliche General officirer obriste vndt der Regimenter Commendanten diesses mit vnsseren aigenhändlichen vnterschriften beeräftiget. Geben zue Pilsen den 20. February Ao. 1634 [1]).

[1]) Nach einer gleichzeitigen Copie. Abgedruckt bei Förster, l. c. S. 196, Nr. 428, und bei Mailath, l. c. III, S. 356.

Digitized by Google

In diesen Tagen erhielt Mohr von Waldstein den Auftrag, nicht nur ein Original dieses zweiten Pilsner Schlusses, sondern auch ein Schreiben des Generalissimus an den Kaiser nach Wien zu überbringen, mit der Versicherung, dass Waldstein nie im Sinne hatte, wider die kaiserliche Majestät zu tentiren, weniger mit Rath und That zu practiciren; ja er sei, falls es dem Kaiser genehm, entschlossen, sein Carico zu resigniren und es gerne einem Andern zu cediren. Mohr soll sich auch beim Fürsten von Eggenberg erkundigen, wann und wo sich dieser mit Waldstein dieser Veränderung wegen besprechen wolle und könne. Zeitlich früh den 21. Februar, an einem Dinstage, verliess Mohr mit Waldstein's Pferden und Wagen in Begleitung des Grafen Rittberg Pilsen, um über Horaždowitz, Budweis und Linz so schnell als möglich nach Wien zu gelangen. Creditive hatte er bei sich an den Kaiser, an Gallas und Aldringen und mochte froh gewesen sein, Pilsen verlassen zu dürfen, wo bereits in mannigfaltigen Reden Waldstein's zweifelhafte Stellung besprochen wurde. Vorzüglich erregte gerechtes Aufsehen, dass Gallas nicht auf den 19. Februar, wie ihm anbefohlen wurde, erschien (Aldringen kam bis auf Frauenberg und liess sich dann krank melden, Piccolomini solle den Gallas, welcher den Aldringen zur Eile bewegen sollte, einberufen, kam aber nicht mehr zurück), und dass Deodati, den Waldstein in seiner Ansprache vom 19. ziemlich deutlich als falschen Denuntianten bezeichnet, ohne sich um den Herzog zu kümmern, das ihm anvertraute Regiment gegen Pilsen aufbrechen liess. Zudem liess Waldstein dem Obersten Mohr beim Abschiedsbesuche ein Schreiben lesen, welches ihm (dem Friedländer) Herr von Questenberg auf Befehl des Fürsten von Eggenberg geschickt, worin dieser ihn ermahnt, „kein andre Partei anzunehmen“ [1]).

Mittlerweile gehen in Wien die Dinge rasch der Entwicklung entgegen. Man entschliesst sich, den Friedländer öffentlich als Rebellen zu proclamiren. General Gallas, am 21. Februar in Linz stehend, hatte den Auftrag, die kaiserlichen Truppen in Prag, auf welches Waldstein es abgesehen [2]), zu concentriren, und Colloredo in Schlesien, wo General Schaff-

[1]) Dieser wichtige Umstand ist bis jetzt allen Geschichtschreibern der Waldsteinschen Katastrophe unbekannt geblieben.

[2]) Als Vorwand der Truppen-Concentrirung bei Prag gibt Terzky im Briefe an Marcini ddo. Pilsen 19. Februar den Grund an: Da des Feindes Bewegungen gegen das Königreich Böhmen gerichtet sind und es demnach die Conservation dieses Landes erheischt, eine bedeutende Macht bei Prag zusammenzuziehen, so hat Mar-

Digitized by Google

gotsche, als Waldstein's Anhänger, grossen Verdacht erregte, die dortigen Truppen in des Kaisers Devotion zu erhalten. Der Hochmeister Johann Kaspar, unter solchen Umständen um Mohr sehr besorgt, schreibt ddo. Wien 21. Februar an Klüppel:

(19.) Vnsern etc. Wür können euch in gnaden ohnuerhalten, alss wür auss bewegenden vrsachen gestern ein kleine raiss von Neustatt alher (nach Wien) gethan, das wür zue vnserer ankhonfft souil vernommen, das bei der Röm. Kays. Maist., vnsern allergnedigsten herrn, nit allein der herzog von Fridlandt in die höchste vngnadt gefallen sein, sondern auch ehestes tags vor ein offentlichen rebellen proclamiert werden solle. Was nun allerhöchstgedachte Kays. Mait. an alle general Commendanten vnd obriste geschriben und beuohlen, habt ihr beyligent Nr. 1 zuesehen [1]), vndt ob zwar die mehrer theil principal Commendanten vnd obristen, so in der Pilsenerischen tractation begriffen vnd Interessiert gewesen, sich wider zu allerhöchstgn. Kays. Mait. willen vnd deuotion accommodirt; So können wür doch dass wenigiste nit vornemmen, das sich der obriste Mohr von Waldt etc. eines gleichmessigen resoluirt oder angemeldt hette, sondern allhier noch in gar bösem Concept ist, derowegen wür bewogen worden, ihme desswegen wie die beilag Nr. 2 ausweist [2]), alles ernsts von seinem procedere abzuemahnen. Damit er aber desto ehender in sich selbsten gehen möchte, wollt ihr, alss sonderbahr mit ihme Vertraut, ihne auch vfs beweglichste zueschreiben vnd abmahnen, massen herr Ulrich Graf von wolckhenstein, vnd der von Daun, beede Teutsch Ordens, Ingleichen gethan werden. Wass wür auch an die andere Vier vnder seinem regement sich befindende ordens Cauaglieri gnedigst geschrieben, thuen wür euch sub Nr. 3 [3]), nit weniger sub Nr. 4 gnedigst Communiciren wie hingegen der herr obriste von Thun, Teutsch ordens, sich so redlich vnd Ehrlich gegen vnss proprio motu erelert hat [4]), welches ihme dan alhier so wol bei ihr Mait. als sonsten allen orten groses Lob verursacht. Herr von Schaffenberg, general von der Caualleria, ist alhier eingezogen worden, vmb willen er sich auch sehr vertiefft haben solle, vnd werden sich die particularia villeicht baldt entdeckhen. Herr general Leutenambt Graf Gallass befindt sich zu Linz, vnd samblet aller orten das Volckh zuesamen, die Fridländische bösse intentiones vollents zu vernichtigen, herrn Colloredo ist biss vf andere dispositiones das Commando in Schlesien vfgetragen worden. Man ist auch Starckh in werckh, dem Volckh ehestes mit gelt entgegen zuo gehen, vnd wöllen wür nit vnderlassen, was etwan von einer Zeit zur andern, weilen wür vnss etwas alhier vfhalten möchten, vorfält euch

---

eini die in Mähren detachirten Compagnien einzuziehen und mit dem Regimente nach Prag zu marschiren. Orig. k. k. Kriegsarchiv in Wien.

[1]) Es ist das Schreiben Nr. 16.

[2]) Ist das Schreiben Nr. 21.

[3]) Ist das Schreiben Nr. 20.

[4]) Dieses Schreiben ist nicht vorhanden.

Digitized by Google

zue auisiren, hingegen da bey euch was wichtiges vorgienge, so vns zuwissen vonnöten, köndt ihr solches auch vnd wonötig, mit aignen ohnuerlangt berichten. Verbleiben euch dabey mit Gn. gueten wolbeigethan, vnd lasset etc.

(Concept.)

In diesem Schreiben geschieht mehrerer Beilagen Erwähnung, als 1. des kaiserlichen Mandats, durch welches Waldstein exauctorirt wurde, wir kennen dieses Mandat aus Nr. 16; 2. eines Briefes des Hochmeisters an den Obersten Mohr; 3. eines des D. O. Ritters und Obersten v. Thun und 4. eines an die unter Mohr dienenden D. O. Ritter Metternich. Neuhof, Partenheim und Stadion. Dieser letztere ist ebenfalls zu Wien datirt den 21. Februar und lautet:

(20.) An Herrn Hauptman von Metternich T. O. R.

Welcher gestalt in der Röm. Kays. auch zue Hungarn vnnd Böheim Königl. Mayest. vnsers Allergnedigsten Kaisers vnnd Herrn Höchste Vngnad der hertzog zue Friedlandt geraten, vnndt Ihre Mayest. albereit alle dero General vnnd andere kriegs Commendanten Allergnedigst erinnern haben lassen, Seiner, dess hertzogen von Friedland, Ordinanzen keines Weeges zu pariren, dass werdet Ihr sonder Zweifel nunmehr wissen.

Solchem nach haben Wir crafft vnsers tragenden hoch- vnnd Teutschmeister Ambts nit allein Euch hiemit ernstlich befehlen vnnd ermahnen Wollen bey den Jenigen Pflichten vnd gehorsamb, damit mehr- Allerhöchstgedachte Kays. Mayest. vnss vnd vnserm löbl. Ritter Orden Ihr zugethan sein, künfftig nit allein dem Jenigen treulich vnd gehorsamb nach zukommen, wass Euch von Ihrer Mayest. oder im nahmen derselben von Ihrem Verordneten Commendanten anbeuohlen würdt, sondern auch Euerm Obristen herrn Frantz Wilhelm Mohren von Waldt, Teutschordens, alss an deme Ihre Mayest. vermöge der beylag [1]) ebenmessig schreiben lassen, gleicher gestalt gnedigst erinnert, zu seinem anuertrautten Regiment, oder zu vnss alhero sich alssbald zubegeben, vnd sein absehen einig vnd allein vf offtallerhöchstermelte Kays. Mayest. oder dero Verordnetem Commendanten zuhaben. Versehen vnss auch zu Ihme gentzlich, Er werde solchem befelch gehorsamblich nach zukommen sich angelegen sein lassen; Sollte es aber wider besser Verhoffen von Ihme nit beschehen, vnd Euch alss seinem Vnderhabenden hauptman dargegen etwas anders anbeuehlen werden wollen. So hetten Ihr seiner Verordnung, hindangesetzt alles respects, keines Weegs nach zueleben, sondern Vielmehr Ihrer Kays. Mayest. obangedeuter allergnedigster vnd dieser Vnsrer befelch vnd erinnerungen, so lieb Euch Irer Mayest. vnnd vnser gnad ist, in alweg gehorsamblich nach zukommen, dieses auch andern Vnder dem Regiment sich befindenden ordens mitgliedern, alss denen herrn von Neuhoff, Partenheim vnd Stadion ohnuerlengt zuwissen zumachen, vnnd Sie in Vnserm nahmen zu gleichmessiger obseruation alles Ernsts zuermahnen. Gleich wie wir vnss keines widrigen gegen Euch so wol

[1]) Es ist dies das Patent Nr. 16.

Digitized by Google

auch gegen den andern versehen vnnd die gnedigste Zuuersicht haben, Ihr werden diese Vnsere Vätterliche Erinnerungen in solcher obacht haben, wie Ihr sammentlich als verpflichte kaysserliche Diener vnd ergebene ordens Personen zuthun schuldig sein, also sein wir Euch hergegen mit gnaden wol gewogen vnd lasset etc.

(Concept.)

Das Schreiben des Obersten von Thun an den Hochmeister, in welchem er sich „proprio motu" offen für den Kaiser ausspricht, und wofür ihm Johann Kaspar so dankbar ist, findet sich nicht vor (dass es jedoch den 3. Februar aus Leitmeritz datirt war, zeigt des Hochmeisters Antwort vom 22. Februar, die vorliegt), wohl aber jenes an Mohr, aber nicht vom 21., sondern 22. Februar, gleichfalls aus Wien, dieses Inhaltes:

(21.) Johann Caspar von Gottes gnaden Administrator des hochmeister thumbs in Preussen, Maister Teutschen Ordens in Teutsch vnnd Welschen landen, Herr zu Freudenthal vnnd Eylenberg, Röm. Kays. Mayst. Gehaimer Rath.

Vnsern freundtlichen gruss zuuor, Würdiger Gestrenger vnnd Geistlicher lieber Herr Commenthur vndt Obrister.

Wassmassen in der Röm. Kays. auch zue Hungarn vnd Böheimb Kön. Mayst. vnsers Allergnedigsten Kaysers vnd herrnss höchste vngenad der hertzog von Friedlandt geraten, vnd wohin Ihre Mayst. sowol Euch, alss alle andere Ihre hohe Kriegs-Commendanten vnd obristen in schrifften allergnedigst ermahnen lassen, dass würdt Euch sonder Zweifel bereits wissent vnd einkommen sein, vnd haben Ihr solches auss beyligender Abschrift (falss Ihr dass Original nit empfangen hetten) mit mehrerm zuersehen [1]). Obwolen wir nun gantz nit zweiflen wollen, Ihr werden vff Allerhöchstgedachte Kays. Mayst. sothane Allergnedigste erinnerung ohne diss Euch alles schuldigen gehorsambs erzeigen, So haben wir Jedoch crafft vnsers obtragenden hoch- vndt Teutschmeister-Ambts Euch hiemit ebenmessig gnedigst erinnern, vnd bey dem heyligen gehorsamb, damit Ihr vnss, als Euerm von Gott vorgesetztem Oberhaupt, vnd vnserm Ritter Orden zugethan sein, ernstlich beuehlen wollen, gleich nach empfahung diss (falls noch nit beschen sein solte) ohne allen andern respect vnd consideration obbedeuter Allergnedigster Kays. erinnerung allergehorsambst nachzukommen, Euch zu Euerm anuertrauttem Regiment, oder zu vnss alhero zubegeben, vnd in der obbemelten thuren (sic) Pfliecht allem dem Jenigen gehorsambst nachzukommen, wass von Allerhöchstgedachter Kays. Mayst. oder in dero nahmen von Ihren nachgesetzten Commendanten Euch beuohlen werden möchte, Inmassen solches sowol von andern Generals Personen, alss obristen bereits beschehen, vnd sich widerumb nach Ihrer Mayst. Allergnedigstem Willen accomodirt haben.

Gleich wie Ihr hierinnen Eure obligende hohe schuldigkeit so wol gegen offt allerhöchst memorierte Kays. Mayst. alss vnss zumalen auch dass Jenige

[1]) ist Nr. 16.

Digitized by Google

erweissen werden, wessen Ihr Euch gegen Vnss sub dato Prag den 4. Jener dieses Instehenden Jahrs in Euerm Aigenhendigen schreiben erbotten [1]): Also auch werden Ihr Vernünfftig zuerwegen haben, Wie sehr im Widerigen vnuerhoffenden fall Euer Ehr vnnd guter nahmen, nit Wenig auch Euerer Seelen Seeligkeit, hierinnen perielitiren, vnd Ihr zumahlen vnss vnd alle Euere liebe Ordens Brüedern vnnd Aigene Adeliche freundtschafft offendiren vnnd betrüben würden, In deme Sie sehen vnnd hören solten müssen, dass durch Euern alss eines Ordens mitgliedts onuerhoffentlichen Vngehorsamb vnserm gantzen Ritterlichen Orden, alss Welcher biss dahero sich Jeder zeit eusserst angelegen sein hat lassen, in der Röm. Kayser vnnd Könnigen Treu vnd deuotion bestendig zuuerpleiben, ein solcher macul solte angehenckht werden, Welches wir Euch der Sachen hoher Wichtigkeit nach erinnern wollen vnnd lasset Euch die dienst Gottes vnd die Armen wol heuohlen sein.

(Original.)

Leider kam dieses Schreiben uneröffnet aus Pilsen, wie eine gleichzeitige Bemerkung auf der Adresse darthut, nach Wien zurück, es traf den Obersten Mohr dort nicht mehr an; denn wie wir wissen, reiste er den 21. Februar früh in Begleitung des Grafen Rittberg mit Creditiven von Waldstein an den Kaiser, General Gallas und Aldringen versehen, ab, und gelangte Abends desselben Tages nach Horaždowitz, wo der Feldmarschall Piccolomini lag. Durch diesen erfuhr er erst, welche Veränderung mit Waldstein vorging. Das noch an demselben Abende mit Piccolomini gehabte Gespräch hat uns Mohr aufbewahrt, es lautet:

(22.) Demnach ich Anno 1634 den 21. Februarj, von dem Fridlandt mit Credetifen an die Röm. Kais. Mayst. an den herrn gallas vnd den herrn Aldringer verschicht worden, vnd neben dem graffen von Ritberg auss Pilssen verreist, bin ich denselben Abent zu horaschowitz zu herrn Veltmarschalck piccolomini kommen. Do ich nun ihme also haldt meine Comission Endeckht, haben sie vermeldt, es wer zu Spadt mit diser Comission vnd nohr ein betrug darhinder, vnd mihr erzelt, wie der Fridlandt auff den negsten Sontag (26. Febr.) hernach sich hab wollen zum Bömischen König auf werffen, vnd die Armee wider Ihr kays. Mayst. wenden vnd brauchen; aber es werde Ihme fellen, Man sey ihme auch schon vorkommen, der Suis sey schon mit patenten, dass man dem Fridtländer nit mehr obedyren soll, auf Prag geschickht worden. Es seien auch schon fast alle Regementer gewarnet, vnd zie der her general Leuteambt beraits mit der Armee zusammen; haben auch diss vermelt, es werde nunmehr gude Confiscirte gütter geben, auch wolle er der Armee 3 Monat soldt versichern, und werde iezt Spanien vill gelt her schiessen, sonsten mich gefragt, wen der Fridtländer bei sich behalten, vnd was vor besatzung zu Pilsen sey, Als ich nuhn darauff erwehnedt, dass sey ein gross Verrötterisch

[1]) Siehe Nr. 6.

Digitized by Google

stückh, ich glaube nit dass ihmantz von den alten soldatten will, geschweigen von den officirer, ihme beyfallen werde,

Vnnd meines Theils, wie ich alzeit Ihrer kays. Mayst. Treu vnd Redlich gedint, also gedencke ich bis in Todt zu Continuiren, Darauf haben Ihr Excellenz geantwortt, man habe nhy an meiner Trew gezweifflet, ich sey auch auf Ihrer Lista gestanden, Er wer aber der meinung, ich soldt ein weg als den andern auf Wien vnd meine Commission referiren, Jedoch solt ich mich zuuor bey herrn general Leutenambt (Gallas), So ich zu frauen Berg finden werde, mich anmelden, haben mir des fridtländer Kutschen vnd Pferdt, so mich dahin gefürdt, verehrt, vnd mich also mit einer Confoy vnd ihrem Pass fordt geschickht.

(Orig., durch Mohr eigenhändig corrigirt.)

Ermuntert durch Piccolomini reiste Mohr mit der Post nach Frauenberg, um dort, wis er hoffte, den General-Lieutenant Gallas anzutreffen. In Budweis machte er halt, und gibt dem Hochmeister Nachricht von seiner Mission und von einem Schreiben des Statthalters Klüppel, das ihn wegen des am 4. Jänner an ihn, den Hochmeister, abgeschickten Schreibens beunruhigte. Er ersucht um eine freundlichere Deutung seiner Worte und sagt ddo. Budweis 22. Februar:

(23.) Hochwürdigster Gnedigster Fürst herr vnd obrister etc.

Von dem herrn Klüpel, Stadthalter zu Freidenthal, bin ich bericht worden, das Ew. hochfürstl. Gn. vber mein vom 4. passato an dieselbe gethanes schreiben [1]) hoch degoustirt worden, vnd ich dardurch vnuerhofft bei Ew. hochfürstl. Gn. in vngenadt gerathen sey. Ew. hochfürstl. Gn. bitte ich derhalben vnderthenigst, mihr gemeltes schreiben vbeler nit, als ich es gemeint, auss zulegen, dan ich zu der Zeit vermeint bei dem gewessenen generalissimo in Vngenaden zu sein, vnd derwegen mich bei der kays. arme nit aufhalten het dörffen, vnd also auf solchen Fall bei Ew. hochfürstl. Gn. ein radt suchen vnd dero befelch geleben wollen, wie ich dan in der Röm. kays. Mayst. krigadinst Leib vnd leben, hab vnd gudt, wie biss dahero beschehen, so lang man mich wirdt Leiden mögen, biss in meine gruben willigst vnd allergehorsambst darzusetzen gesinet bin, also werde ich auch in Ewigkeit nichts vornehmen, so wider mein geschworenen gehorsamb vnd Ew. hochfürstl. Gn. gnedigste befelch sein kündt oder solt, bitte derhalben gehorsambst, mihr obgemeltes schreiben nit vor vbel zuhaben, sondern sie wollen mein gnedigst her sein vnd bleiben. Gestern bin ich zu Pilsen von dem hertzog von Fridtlandt mit credetiff schreiben an Ihr kays. Mayst. an den herrn graf gallas vnd an den herrn graf Aldringen abgefertigt, vnd gebetten worden, Ihr Mayst. vnd beiden herrn, herrn general Leut. gallas vnd Veldtmarschalck von Aldringen, zusagen, das sie (Waldstein) ny gedacht weniger mit rath oder that practicirt hetten, etwas wider Ihr kays.

[1]) Siehe Nr. 6.

Digitized by Google

Mayst. zu thun, do auch Ihr Mayst. geliben Woldt, lmantz anderss der arme vorzustellen, wollen sie gern resigniren, allein das es mit manir vnd nit mit gewaldt vnd ohne verschuldt beschech, mit dem vermelden. das sie lieber sterben wolten als wider Ihre Mayst. etwas zu tentiren, auch das ich Ihr fürstl. Gn. dem herrn von Eckenberg, soldt sagen, ob sie sich woldten erkleren, wann vnd wo sie sich mit deroselben abocquiren vnd deswegen besprechen mögten. Als ich mich nuhn solches derhalben gern vndernomen. dieweil man zu Pilsen allerhandt seltzame discurs gemacht, vnd das der herr graff gallas vnd picolomini von Pilsen vnd Ihr fürstl. Gn. aussgerissen weren, vnd wie geschehen vermeint durch diese reiss den grundt zuerfaren, dan man zu Pilsen nichts gründliches erfaren künden, so ist auch solches von dem Ilo vnd Trtzka einem Jeden aussgeredt worden, hab ich gestern abentz von dem herrn picolomini mit werwunderung vernomen, mit welchen falschen schelmstücken der hertzog von Fridtlandt vmb gehen solle, dergestaldt ich dan bendenckenss getragen, mihr auch von dem herrn picolomini befollen worden, ehe ich fordt reiss bei herrn graff gallas mich anzumelden, vnd seinem befelch nach zu komen, welchen ich dan vermeine vnderwegs nach Lintz anzutreffen, vnd dem nach kommen werde, so Ihr Excell. mihr schaffen wirdt. Ich halt daruor. der Fridtlandt habe mihr nohr vnder dem pretext diese Comission angetragen, damit er mich mit einem blinden schein ohne rumor hinweg bring, dan die obristen meisten theils auff mich gesehen, vnd dass sie eine affection zu Ihr kays. Mayst. dinst tragen alle erwiessen, wie dan bei ietziger kays. Mayst. erindern vnd abmanung kein oder gar wenig officir vff Jener seitten bleiben werden. Was auch von Neuem der Fridlandt hat aufsetzen, vnderschreiben, vnd etliche officir vnderschreiben thun, vnd mihr befollen gewessen in original dauon Ihr Mayst. zuübergeben, haben Ew. hochfürstl. Gn. hiebei Copeylich zuersehen [1]). Ew. hochfürstl. Gn. damit in schutz des Allerhöchsten etc.

(Autg.)

Den 23. Februar verliess Mohr Budweis und traf etwa vier Meilen weit auf der Strasse gegen Linz, bei Kaplitz, den General-Lieutenant Gallas. In Kaplitz kam er auch mit Caretto zusammen. Gallas liess ihn trotz der übergebenen Briefe und Creditive alsogleich nach Budweis zurückführen und dort am 24. in Arrest setzen. Mohr meldet ddo. Budweis 24. Februar diesen Unfall alsogleich seinem Hochmeister und bittet um Verwendung:

(24.) Hochwürdigster Gnädigster Fürst herr vndt Obrister.

Zeither meinem vorgesterigen an Ew. hochfürstl. Gn. gehorsambst gethanen schreiben hab ich gestern 4 meil hiuon auf der Lintzer strassen Ihr Excell. herrn General Leütenanten Gallass antroffen der meinung derosselben Comandament zuempfangen; So hab ich aber vnuerhofft vndt mit schmertzen vernehmen müssen, dass man mich in verdacht hat, alss wan ich vmb dass Fridländische

[1]) Siehe Nr. 17 und 18.

Digitized by Google

Schelmstückh gewüst vndt mich dessen theilhaft gemacht het, vndt derhalben anhero in arrest gestelt wordten bin.

Aldieweil mir aber hirin vor Gott vndt der Welt vnrecht geschicht, mir auch von disser verräterey weder der Fridtlandt, der Tertzka, der Illo, noch nimantz nichts endtdeckt vndt vertraut, noch von nimantz gewarnet worden, vndt so war, alss ich begehr selig zuwerdten, nichtss dauon gewust, biss ichs vnderwegs von Ihr Excell. herrn Veldtmarschalckh Picolomini erfahren: Alss verhoffe ich, es werdte die Zeit die wahrheit vndt meine vnschuldt an tag bringen, vndt danckhe dem lieben Got, dass ich desswegen ein rein vndt guetes gewissen habe. Demnach ich aber auf disser welt bey nimantz kein besseren Väterlich, tröstlicheren rath vndt assistentz, alss allein bei Ew. hochfürstl. Gn. zuerholten weiss; Alss gelangt an Ew. hochfürstl. Gn. mein vnderthenigst gehorsambst biten, mir disse gnadt zuerweissen vndt durch Ihre hochanselige autoritet bey dem Kays. hoff die sach dahin zuuermitteln helffen, dass vfs eehst disses meines vnschuldigen verdachts halber eine ordenliche Information genohmmen, vndt meine verantwortung gehördt werden möge, damit nach befindung der vnschuldt ich wider auf freien fues vndt ausser dissem schandtlichen verdacht gelassen werdte. Wie mir dan hiran eine grosse gnedigste gnadt geschicht; also will ich auch mit meinem demüdigen gebeth vor Ew. hochfürstl. Gn. glückseligkeit vndt langes leben zuebiten nit vnderlassen. Ew. hochfürstl. Gn. damit in schutz dess allerhöchsten etc.

(Orig. Praest. Wien 28. Febr.)

An demselben Tage, an welchem Mohr seine Freiheit verlor, war schon Waldstein auf dem Wege von Pilsen, das er den 22. zeitlich früh verliess, nach Eger und nicht nach Prag, wie Anfangs seine Absicht war, weil ihm der Oberst Wilhelm Terzky, ein Bruder des Adam, schon am 22. Februar sichere Nachrichten brachte, wie in Prag das kaiserliche Patent publicirt wurde, und wie die dort vereinigte Armee sich für den Kaiser erklärte. An diesem oder an einem früheren Tage kam es zu einem förmlichen Gefechte zwischen den treugebliebenen Piccolominischen und den Adam Terzkyschen Reitern [1]). Unmittelbar vor der Abreise soll er zum Obersten Beck geäussert haben, „dass ihn der Mohrwald betrogen hat“ [2]). Die Nacht vom 22. auf den 23. Februar brachte Waldstein in Mies und vom 23. auf den 24. in Plan zu. In seinem Gefolge befanden sich fünf Compagnien von Terzky's Kürassieren und 200 Butler'sche Dragoner. In Kutenplan blieben 5 Compagnien vom alt-sächsischen Regimente zurück. Unfern von Listina, einem Schlosse, das dem Illo gehörte, kam es zwischen der Begleitung und einem treugebliebenen Oberstlieutenant vom Regimente Maradas zu einem Treffen.

[1]) Aus Illo's Brief an Uhlfeld vom 22. Februar.

[2]) Förster, l. c. III, 228.

Digitized by Google

Die Waldstein'schen wurden geworfen und retteten sich zum Theile nach Listina. Am Abend des 24. kam Waldstein in einer schlechten Sänfte krank und niedergeschlagen in Eger an [1]). Sein Schwager Kinsky, der Feldmarschall Illo, Graf Adam Terzky und Oberst Butler befanden sich in seiner Nähe. Der Oberst-Lieutenant Gordon commandirte die Feste. Er und der Oberstwachtmeister mit Butler im Einverständnisse ermordeten Waldstein in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar 1634. Gordon rühmte sich, allein 12 Individuen der Rebellen getödtet zu haben [2]). Von diesen Vorfällen erhielt Mohr in Budweis gleich den nächsten Tag den 27. Februar Nachricht. Der Hochmeister hörte am 26. in Wien von Waldstein's Abmarsche aus Pilsen und besorgt um Mohr, schrieb er ddo. Wien 26. Februar an Klüppel:

(25.) Wir mögen Euch in Gnaden nit verhalten, wie dass der herzog von Fridlandt wegen gewiser erheblicher vrsachen in der Röm. Kays. Mayst., Vnser allergnedigsten herrns, wie solches beyligende offene mandat mit mehrerm zu erkennen gibt [3]), höchste vngnadt gerathen und die Sachen nunmehr mit Ihm soweit kommen sein, das Er nit allein Seines generalats genzlich entsezt, vnd die Soldaten von seinem, dess graff Terzka vnd Ilaws Commando ab vnd vff andere gewiesen worden sein, Sondern auch Er herzog sich mit in 10 Compagnia Terzkischer und Alt Saxischer Reutter von Pilsen hinweg gegen Eger vnd vermuthlich zu dem feindt begeben, Sich auch die meinste obristen vf Ihrer Kays. Mayst. allergnedigste erinnerung Seiner albereit entschlagen vnd in Kays. deuotion zu uerbleiben erclert haben; wass aber herr obriste vom waldt Sich resoluirt vnd wo er sich befinde daruon ist vns dato noch nichts einkommen; insgemein aber verlaut, dass er dem Veldtmarschalckchen von Ilow sehr anhengig gewesen vnd besorglich von Ihme zu weit werde verlaittet worden sein: da Er sich nit Seiner schuldigen treu gegen Ihro Mayst. erinnern, vnd andern exempel folgen in vorige gnadt widerumb vffgenommen zu werden, vnd sich gar zu verlihren begert, were es nunmehr grosse Zeit, Sich Seiner schuldigen trew gegen Ihrer K. Mayst. vnd dem Orden zu erinnern vnd länger darmit zutemporisiren. Aniezo aber sein allerhöchstgedachte Kays. Mayst. allergnedigst entschlossen, inner wenig tagen neben der zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Mayst. in Böheimen naher Budtweiss Persönlich Sich zuerheben, bey der armada die nothwendige disposition zumachen vnd selbige volgendts, wie man daruor halten will, Ihrer Königl. Mayst. zuübergeben. Vndt weilen wir vns nun dieser Zeit nit befinden, will vns gebühren Ihrer Kays. Mayst. bei angedeuter reiss allervnderthenigst vffzuwarten, inmassen dieselben ober dieser vnserer bezeigung ein allergnedigstes wohl gefallen haben. Ob wir aber mit Ihro Mayst. wider zurück

---

[1]) Umständlich in Mailath, l. c. III, S. 368 u. ff. nach P. Taaffe's Tagebuche.

[2]) Schreiben Caretto's an Ferdinand II. ddo. Pilsen, 28. Febr. Orig. im k. k. Kriegsarchive.

[3]) Ist das Mandat Nr. 16.

Digitized by Google

alhero reissen, oder vns aldorten ein anders befohlen werden, das ist noch gewärtig, vnd sein wir ohnuergessen Euch vff ein oder andern erfolg daruon parte zugeben. Sonsten were vns lieb gewessen, da die Zeit souiel erleiden hette mögen, dass wir Euch alhero beschreiben vnd vnderschidliches der notturfft nach mit Euch reden hetten können; dieweil es aber wegen so eilfertig angestelter reis dismals nit beschehen vnd wir vielleicht zu Budtweis oder an einem andern orth vnss in etwas fermieren mögten, hoffen wir die gelegenheit zuhaben alssdan Euch zu vnss zuerfordern. Inmittels können Ihr Euere schreiben bis vff fernere erinnerung alhero dem Kellner[1]) addressiren, der vns solche alssdan schon zuzufertigen wissen würdt. Sein Euch damit zu Gnaden willen vorderist wohlgewogen vnd lasset Euch.

(Concept.)

Doch schon den nächsten Tag den 27. war Stadion im Stande über Mohr's Schicksal, ohne auch dessen Brief vom 24. Februar empfangen zu haben — diesen erhielt er erst den 28. — an seinen Statthalter also zu berichten:

(26.) P. S. Auch lieber herr Statthalter werden wir nach verfertigung dess schreibens auesiert, dass der obriste Franz Wilhelm Mohr vom waldt von dem Fridlandt mit Credentialen an dess herrn Fürsten von Eggenbergs Liebden, herrn Graffen Gallas vnd Aldringen (dessen anbringen doch noch ohnbewust) vf alhero geschickt, von dem herrn General Leutenandten Gallassen aber, alss Er, waldt, naher Budtweiss kommen vnd den Commendanten daselbsten starckh angeredt, warumben Er der Fridländischen Ordinanz nit nachkomme, vnd Ihne dahin vermögen wollen, die quarnison daselbsten in der Fridländischen deuotion zuerhalten vnd also hierdurch Seine Sach vber voriges noch mehrers zu deteriorieren vnd verdächtig zu machen, zu bemelten Budtweiss in arrest genommen worden seie. Dieweilen dan nun alle die iehnige, welche nach Ihrer Kays. May. beschehener allergnedigsten abmahnung dem Fridlandt Sich ferners beypflichtig vnd Seiner crudelischen intentionen anhengig gemacht crimen laesae maiestatis begehen vnd dahero in die höchste Kays. vngnadt gefallen sein. Nunmassen solches von Ihme Walden, da Er anderst Seine actiones nie iustificieren wird können, nunmehr wider beschehen ist, Alss tragen wir wohl die sorg, es werde sowohl mit Ihme alss allen andern in diesem verdambten werckh Interessierten einen vbeln aussgang gewinnen, vnd vnserem orden dadurch ein nit geringer spoth angethan werden, dessen wir vnss dan vmb willen das eröfnete tradiment wider der Rom. Kays. Mayst. ersohn, dero hoheit und ganzes hochlöbl. Erzhauss angesehen gewessen von ordens wegen nichts anzunehmen, sondern Ihre Mayst. allein zubitten verden haben, wie wir doch nit hoffen sondern ein bessers wünschen wollen s man de rigore mit Ihme würde verfahren wollen Ihne zuuor dess ordens nd Creuzes priuieren zulassen, wie dan vnsere alhie anwesende Ordens mitider gleicher mainung vnd wir Euers gutachtens hierüber ebenmessig

[1]) Der Hoch- und Deutschmeister'sche Rentmeister. Siehe d. W. S. 331.

gewertig sein, dan wir anderst nit erachten können, als das alle dieser Fridländischen bösen vnd grausamen intentiones zugethane, welche sich nit zeitlich widerumb aussgesöhnt haben, vermutlich mit harter straff werden angesehen werden etc. (Der weitere Inhalt dieses Schreibens betrifft Ordensangelegenheiten.)

Den in diesem Briefe erwähnten Vorwurf, dass Mohr den Garnisons-Commandanten in Budweis „in friedländischer Devotion zu erhalten" versucht, widerlegte er durch das eigene Zeugniss des genannten Commandanten.

Nach erfolgter Gefangennehmung hatte Mohr nichts eiligeres zu thun, als seinen Ordensbruder, Herrn von Partenheim, welcher den 26. aus Prag zu ihm kam, nach Wien an den Hochmeister zu schicken, damit er mündlich seine Unschuld darthue. Zu diesem Ende überreichte er ihm ein von Budweis 27. Februar datirtes Memoriale folgenden Inhalts:

(27.) Memorial

Was bei dem Hochwürdigsten meinem gnädigsten Fürsten vndt herrn, herrn hoch- vndt Teutschmaistern der herr von Partenheimb anzubringen hat.

Nachdem Er mich Ihr hochfürstl. Gn. wirdt vnderthenigst vndt gehorsambst befohlen haben, derosselben zuuermelden, ob ich zwar wider meinen willen etliche suspitiones zu der Fridtländischen verräterey vf mir habe, So sey mir doch dauon von Nimantz nichts vertraut, endtdeckt oder zugemudt wordten, wie ich mich dan alzeit gegen etlichen obristen erclerdt, alss gegen dem obristen Beckhen, Butlar, Wangler vndt andern mehr, dass ich lieber daussentmahl sterben, alss wider Ihre kays. Mayest. etwass thun werdte.

1. Vndt Erstlich, dass an Ihr hochfürstl. Gn. auss Prag von 4. Jenner gethanes schreiben, ist [1]) von mir anderst nit gemeint gewessen, alss dass bei Ihre hochfürstl. Gn. ich mich gnedigsten rathss erhollen wollen, wie ich mich zuuerhalten het, wan ich vnuerschuldt (wie auch wol mehreren geschehen) von der arme verstossen werdten soldt, massen ich dan auch schon lang zuuor dauon, alss ich kranckh zue Freüdenthal gewessen, nohr zur vorsorg mit dem herrn Klüppel geredt, wass ich mich auch auf dess herrn Klüppels schreiben erclerdt, da Er mich auisirt, dass Ihr hochfürstl. Gn. über mein schreiben degoustirt weren, würdt Er herr Klüppel zuercleren wissen [2]), vndt seindt Ihre hochfürstl. Gn. versicherdt, dass, ob ich schon ein halber Trierischer Landtssmann bin, der halben nit vnehrlich handlen, noch an meinem geschworenem gehorsamb Maineydig werdten werdte, habe auch der orts weder von meinem brüdern noch sonsten schon in 3 Jahren keine auisen noch schreiben gehat.

2. Wass ich bei dem herrn von Trautmanssdorff in gegenwarth dess von Betingen geredt zue Pilsen, nemblichen, dass man auss den Kays. erbländern

[1]) Nr. 6.
[2]) Nr. 15.

Digitized by Google

weder quartir, recruten noch verpflegung zuhoffen habe, werdt allen obristen ein schlechtes hertz machen wol zudienen, vndt wan ich nohr ein ordt wüste, wo ich mich hin retiriren köndt, so woldt ich still sitzen vndt den sachen zusehen, ist auss keiner andern meinung geschehen, alss dass man etwass mehr assistents vndt mitel bekommen mögt, die Regimenter zusterckhen [1]).

3. Dass mir eben in disem troubel der Fridlandt die Veldtmarschalckh Leutenants stell geben, hab ich nit wegern köndten, hab aber darumb nit angehalten, oder bei Imantz ein wordt drumb verlohren noch desswegen mir dass gringste, so wider Ihre kays. Mayet. dinst were, zugemudt wordten.

4. Dass ich vil mit dem Ilo vmbgangen, dass wordt von dem Fridlandt allen abent hollen, vndt vnderweillen mit Ihnen redten müsste, hat mein Carico mit sich bracht, ist mir aber, so wahr, alss Got lebt, nichtss böses vertraut, oder zugemudt wordten.

5. Dass ich die Commission von dem gewessenen Generalissimo nach Wien vf mich genohmmen, welche Credetifschreiben ich herrn general Leutenanten Herrn Grafen Gallassen vbergeben, hab ich derhalben gern gethan, dieweil ich zuletz gemerckt, dass etwass bösses müsse verhandlen (sic) sein, do der general Leutenant vndt Herr graff Picolomini nit wider kommen, mir aber dises grosse schelmstückh nit einbilden köndten, vndt gedaucht, ich werdte ess vnderwegs vndt zue Wien wol erfahren vndt nach beschaffenheit der sachen mich reguliren; auch zue letz, wie ich verreissen sollen, Alss der Fridlandt mich ein schreiben von dem Herrn von questenberg, so Er auss befelch Ihr fürstl. Gn. herrn von Eckenberg gethan, lesen lassen, darin ich vernohmmen, dass der gewesene general ermant würdt, kein andere Partey anzunehmen. war ich fro, dass ich magt baldt mit diser Commission zum thor hinauss kommen, vndt bin dan auch gentzlich der meinung, dass Sie mir nit getraut, vndt der halben nohr dise Commission gesucht, mich hinweg zubringen.

6. Was dass vnderschreiben betrifft, ist auch auss keiner bösen meinung von denen, so vmb die verräterey nit wissenschaft gehat, geschehen. Man hat auch keinem nichtss vngleichss zugemudt, vndt ist von Vnss nit also vnderschrieben wordten, wie ess die, so vmb dass Schelmstückh gewüst, gemeint haben, auch von keinem mehr, alss von mir widerredt wordten. Welches man Vnss alssdan mit schönen worten aussgeredt, vndt dass ess nit böss vndt wider Ihr kays. Mayet. gemeint sey.

7. Wo Ihre hochfürstl. Gn. mein schreiben vom 22. vndt 24. diss, so ich auss Budtweiss gethan nit zukommen weren, derosselben dass letztere Concept zulessen geben [2]).

Bit derhalben Ihr hochfürstl. Gn. wollen sich gnedigst meiner annehmen vndt vermitlen helffen, dass ich wider auf freiem fuess vndt auss diessem greulichem verdacht gelassen werdten mögte.

(Original.)

Mittelst der Post aber schickte Mohr auf Anrathen des Don Balthasar Maradas, Commandirenden in Böhmen und Maltheserordens-Ritter, den

[1]) Siehe S. 321 d. W.

[2]) Siehe Nr. 23 und 24.

Digitized by Google

(30.) Hochwürdigster Fürst, Gnädigster Herr und Obrister.

Ausz dess Herrn Vlrichen [1]) schreiben wie auch des Herrn von Partenheims relation hab ich schmertzlich vernommen, in welchem schandtlichen verdacht ich so woll bey der Röm. kais. Mayet. alss Ew. Hochfürstl. Gn., Jedoch vnerschuldt noch verharren thue; dieweilen ich aber vergangenen 27. passato an die Röm. kays. Mayet. meinen allergnädigsten Kayser vndt Herrn ich geschrieben vndt allervnderthenigst gebeten, mich zue sich nach Wien zuerfordern vndt nach genugsamer information mich allergnädigst zu meiner verantwortung kommen zulassen (Wessen Ew. Hochfürstl. Gn. dan ich gleichfals eine Copey vberschükt [2]): alss verhoffe ich, es vberlifert sein vndt baldt eine allergnädigste resolution empfangen werdte, Ew. hochfürstl. Gn. nochmahls vndertheniget bitendt, mir die gnädigste gnadt zuerweissen, bei Ihr Excell. Herrn Graff Schlickhen, vndt wo ess vonnöten sein mögt, anregung thun zulassen, dass ich nach Wien vndt zue meiner verantwortung kommen mögte. Von dem Herrn von Partenheimb hab ich auch vernommen, dass man mich zue Wien belogen, alss soldt ich hier zue Budtweiss zue der Wacht oder dem Commandanten gesagt haben, Warumb Er nit der Fridtländischen ordinantz parirt habe oder parirn wollen. Alss hab ich dem Commandanten zu mir erfordert vndt Ihne gebeten, die warheit zusagen vndt mir dessen eine attestation mitzutheilen, Welches er bezeügt, dasz dergleichen von mir nit geredt sey wordten, auch mir dessen eine schriftliche attestation geben wolle, So baldt Er es Herrn Don Balthasarn auisirt habe, die Ew. hochfürstl. Gn. ich auch mit negsten her nach schickhen werdte, darauss Ew. Hochfürstl. Gn. gnädigst abnehmen kündten, dass, wie mir in dissem, also auch in dem andern verdacht vnrecht vndt gewaldt geschicht. Ew. Hochfürstl. Gn. damit in schutz des Allerhöchsten vndt zue dero beharliche gnädigsten gnaden mich gehorsambst befohlen. Datum Budtweiss den 4. Martij Ao. 1634.

(Autg. Praest. Wien 8. März.)

(31.) Hochwürdigster Gnedigster Fürst Herr vnnd obrister etc.

Die attestation des alhiesigen Comandanten hab ich zwar bei handen, darin Verificirt wirdt, das ich solche Wordt vnd sachen nit geredt wie zu Wien vber mich falschlich ist aussgeben worden. Aldieweil ich aber nit weiss, ob ich nach Wien oder anderst wohin erfordert werden mögt, hab ich bedenkenss, dieselbe von Handen zuschicken. Was ich auch meiner sachen halber an den Herrn Graffen von Schlick geschrieben, haben Ew. hochfürstl. Gn. hiebei originaliter gnedigst zu ersehen [3]), Ew. hochfürstl. Gn. nochmals gantz vnderthenigst bittendt, gnedigst zugeruhen, meine sachen doch treiben zulassen, damit es zu einem endt gelangen, vnd ich auss dem arrest gelassen werden möge, Ich begere keine andere gnadt als das man mihr kein Vnrecht thue, vnd mihr vnuerschuldt keinen schimpff vnd spodt erweisse, Ew. hochfürstl. gn. daneben in schutz des aller-

---

[1]) Wer dieser Ulrich war, ist nicht klar; ist es der D. O. Ritter Ulrich von Wolkenstein? aber dann würde Mohr den Zunamen gebraucht haben.

[2]) Siehe Nr. 28.

[3]) Dieses Schreiben ist nicht vorhanden.

Digitized by Google

höchsten vnd in deroselben gnedigste gnad mich gehorsambst Empfollen, Datum Budweiss den 8. Mertz Ao. 1634.

(Autg.)

Wie gewöhnlich unterliess es der Hochmeister nicht, des Partenheim Anwesenheit und dessen Commission seinem Freudenthaler Statthalter zu berichten, mit der Bedeutung, dass er Willens sei, dem Mohrwald'schen Processe seinen freien Lauf zu lassen. Diese Gelegenheit wird benützt, um Waldstein's Tod, den der Hochmeister auf den 26 Februar setzt, sammt Angabe der Ursache zu berühren. Der Brief Stadion's ist ddo. Wien 7. März.

(32.) An Herrn Klüppel.

Wir haben Euer verscheidene vom 17. 24. vnd 28. passato an vnss gethanene schreiben den 1. vnd 3. diss zu recht empfangen, vnd deren inhalt mit mehrern vernommen. Thun vns vorderist vmb Euch der gehorsamen Auisationen in Gnaden bedanckhen, vnd hinwiderumben nit verhalten, nach deme der Fridland sambt dem Terzka, Ilaw vnd Kinzky bewuster massen von Pilssen mit einer anzahl volckh naher Eger kommen, der Herzog von weimmar auch etlich volckh dorthin commandiert gehabt, in mainung dess orths Sich zubemächtigen vnd mit oberwehnten Personen zu coniungiren, dass der obriste Budler sambt den Commendanten zu Eger, obrist Leutenambt cordoun, alss Er vom Fridlandt ordinanz gehabt, die Weimmarische einzulassen, diese resolution genommen habe, den Fridlandt sambt den andern drey nider zumachen, inmassen solches den 26. Februarij beschehen vnd alsso durch die gerechte Vrtel Gottes dieser leüthen vntrew billig gestrafft worden, worauf nun Herr General Leütenambt Gallas sich mit einer starckhen anzahl volckhs gegen den feindt gewendt haben solle, der erfolg ist zuerwartten, vber welches auch der Herzog Franz Albrecht von Sachsen Lawenburg, welcher naher Eger in mainung, dass Fridlandt sich noch wie auch der orth in Seiner devotion ohnverendert befinden werde, zue Ihme Sich begeben wolten, gefenglich eingebracht, vnd biss dato von Herrn graf Gallassen daselbsten in guter verwahr gehalten worden. Der getreue Gott wolle ferners demütig gebetten sein, Ihrer Mayest. vnd aller getrewen Catohlischen feinden böse machinationes völlig zu hindertreiben vnd dieselbe dermalen haubt Sächlich Triumphieren zu lassen.

Sonsten ist dieser tagen von dem obristen von waldt zwar der von Parttenheimb zu vnss alhero geschickt worden Ihne obristen wegen dess vff Sich geladenen bösen argwohns zu purgiren, wir haben Ihne aber anderster nit beantwortten können, alss das wir gern erwartten wollen, wie Er Sich vff Ihrer Kays. Mayest. verordtnung werde entschuldigen vnd Seine actiones iustificieren können, welches wir Ihme dan gnedigst gern gonnen, vnd haben Euch in copeilicher inlag hiemit sub 1 et 2 communicieren wollen, wass an Ihre Mayest. sowohl auch an vnss Er von waldt nach deme der von Parttenheim schon wider von hir abgereist gewesen abermals geschrieben hat, würdt also vermutlich baldt zuuer-

Digitized by Google

nehmen sein, wie Er Sich werde purgieren können, vnd wass Ihre Mayest. Sich Seiner Persohn halber zuresoluieren bedacht sein mögten [1]) etc. (Ordensangel.)
(Concept.)

Kein Wunder, dass Mohr in Wien und selbst beim Hochmeister wenig Vertrauen finden konnte, wenn man bedenkt, wie die angesehensten Feldherren, wenn nicht direct, so doch indirect sein Betragen und seine Stellung zu Waldstein als höchst bedenklich darstellten. Stadion unterliess es gewiss nicht, sein Ordensmitglied in Schutz zu nehmen und mochte zu diesem Ende von allen Seiten über ihn Erkundigungen eingezogen haben. In dieser Absicht bat er auch Aldringen, seine Meinung über Mohr zu äussern. Aldringen that dies, doch in welcher Weise, zeigt sein Brief ddo. Passau 20. März an den Hochmeister.

(33.) Hochwürdigster Fürst Gnedigster herr.

Ew. Hochfürstl. Gn. seindt meine Hochobligierte vnderthenige treugehorsame diennste, eussersten vermögens yederzeit zuuor.

Gestrigs tags, ist herr Graff von Cronberg alhie ankhommen, vnd hat mir vnder andern vermeldt, das Ime zu Wien gesagt worden, Ich habe aldahien geschrieben, vnd auisiert, das der Obrister Mohr von Waldt an deme so vnchristlichen Vorhaben dess Hertzogen zu Friedtlandt allerdings vnschuldig. Weilen Ich nun seiner im wenigsten nicht gedacht, ohne souiel das Ich auss ainen Schreiben (dessen abschrifft Ich nach Wien geschickht) souiel ersehen, das der Hertzog von Friedtlandt, wenig vor seiner Flucht von Pilsen, im Zorn gegen den obristen Peckhen gesagt, Er habe Ine betragen, alss aber derselb darauff geantworttet, das er von nichts wüsse, habe gemelter von Friedtlandt gesagt, So muess mich der Mohr von Waldt betrogen haben; auss diesem aber kann Ich nicht befinden, vnnd ist auch nicht darauss zuschliessen, das gemelter Mohr von Waldt vnschuldig seye; Ich trage vielmehr die sorge, Er habe sich nur gar zu vast bei diesem vnwesen vertiefft vnd Interessiert gemacht, wie von herrn General Leutenanten Graff Gallassen vnd andern Ehrlichen Leüthen mehrers vernommen werden kan, vnd wolte Ich vngern, das wegen der in gedachter abschrifft angezogenen Wortt darfür gehalten werden wolte, alss hette Ich durch vberschickhung derselben gesuecht, Ine, Mohr von Waldt, zu entschuldigen, da Ich Ine doch weder zu excusieren noch zu beschuldigen waiss, diss muess bey anndern getreuen leuthen vernomen werden.

Was Ich in dieser Materi Ir kays. Mayest. für aine Relation überschickht, auch seithero vberschrieben, geruhen Ew. hochfürstl. Gn. auss beyliegender abschrifft [2]) gnedigst zuuernehmen, Ich trage die beysorg, who Ir kays. Mayest. nicht zuersachen thuen, vnd ettliche boese leuthe abschaffen vnd bestraffen, oder sich zum wenigsten dern Personen versichern, ess möchte noch viel vnhail (so

[1]) Siehe Nr. 30 und 31.
[2]) Die Abschrift fehlt.

Digitized by Google

Gott gnedig verhüete) darauss erfolgen. Ew. hochfürstl. Gn. habe Ichs treunainendt zuberichten, vnd deroselben in gehorsamisten vertraun zu Communicieren nit vmbgehen können vnder der hoffnung, Sy werden selbsten an geherigen orthen die wollvermögende handt halten, das solch vbel bestrafft vnd verner vnhail verhüetet werde. Ich zwar habe Ir kays. Mayest. weder in diesem noch andern nichts vorzuschreiben, wan aber dieselben Irem selbst aignen schaden nicht begegnen noch vorkhomen wellen, werde Ich letzlichen mich woll entschliessen müessen, vmb meine entlassung vnderthenigst anzuhalten, dan Ich mich vngern neben solchen boesen Leuthen in ainer occasion befinden wolte. Sintemalen der feindt sein Volckh noch beysamen, vnd baldt an einem: baldt an ainem andern orth etwas an sich zubringen sich vnderstehet, alss ist man dieser seiten Resoluiert, etwas mehrers gegen der obern Pfaltz zu anansiern. Inmassen dan herr General leutenant Graff Gallas gegen Camb, vnd Ich von hinnen an dem Donaustromb hienauff gegen Straubing zugehen Willens, damit wir einander die Hanndt Piethen können, Gott wolle gnade vnnd Seegen darzu verleihen, vnd Ew. hochfürstl. Gn. in langwiriger gesundtheit erhalten.

P. S. Dieselben geruhen auch hiebey in gnaden in abschrifft zu empfahen, was dem von Vlefeldt für ein ordinantz gegeben worden [1]).

(Autg.)

Aldringen beruft sich in diesem Schreiben auf eine Eingabe an den Kaiser. Sie ist ddo. Passau 19. März und lautet im Auszuge:

(34.) Die verdächtige Personen belangendt, vnd das Eur kays. Mayest. solche so weith in acht nehmen lassen wöllen, damit Irer actionibus besser nachgeforscht, vnd auf Ire Correspondenzen guete aufsicht gehalten werden, habe Ich darüber anders nichts weiters zugedenckhen, ausser dessen, so an vor auss treugehorsamisten eyfer, wollmeinendt raepresendiert worden, dabey gleichwoll diss zu beobachten, dass, obwoll Eur kays. Mayest. die widerkerende durch ausgangene kays. Declaratoria, dero gnade versichert, So werden doch deren vermuethlichen wenig, oder Gar keine sein, welche krafft der angepottenen kays. gnade widerkert, noch den begangenen Laster bereuhet, viel weniger gesucht, sich solcher gnade thailhafftig zumachen, zumalen thailss dem von Fridlandt, nach deme Er fluechtig gewessen, nit allein gefolgt, sondern sich noch mit Commissionen vnd ordinanzen (wie der von Vlefeldt gehabt, vnd beyligendt in abschriefft zusehen [2]) beladen, vnd alss Sie gesehen, dass man denselben aller orthen vor-

[1]) Siehe die folgende Note.

[2]) Copia Schreibens von dem Veldtmarschalckhen Illaw an den obristen Vliefeldt abgangen.

Wollgeborner Herr, Insonders geliebter herr obrist.

Ir fürstl. Gn. herr Generalissimus, verlassen sich auf meinen herrn, haben Mier anbeuohlen, selbigen zu berichten, dass sich Ir fürstl. Gn. mit khayss. Trouppen nacher Eger gewendet, alda sye auch den Vberrest der Arme versambten lassen, Piccolomini hat auf die Terzkhische Reütter getroffen, ist aber

Digitized by Google

kommen, vnd Sie Niergendts mehr hien auch von denen angezogenen declaratorien nichts gewust, dieselben noch nicht publiciert, der herzog von Fridlandt schon todt, auch diesen Leüthen die occasion zu Effectuierung Ires böessen Intents beraiths benohmen gewesen, haben Sie sich damaln herfür gethan, auch nach deme Sie weither nicht fort geköndt, vnd gleichwoll mit dem gifft Ires böesen gemüeths noch schwanger plieben, lezlichen woll Resolviern müessen, sich nach Wien an Eur kays. Mayest. hoff zue begeben, vnd stehe Ich an, ob Sie zue Irer hienkonfft Ir verbrechen, vnd alles was Sie in diesem gesündigt, Eur kays. Mayest. bekendt, halte vielmehr darfür, das Sie sich villeicht noch werden gedünckhen lassen, das Sie ganz rain vnd Sie an allem vnschuldig, also das nach meiner einfalt, Eur kays. Mayest. ohne verlezung angeregter declaratorien (welche meines erachtens allein auf die Jenigen, so die Schrifft vnderschrieben, vnd nicht auf die, so sich dess ganzen lasters theilhafftig gemacht zuuerstehen) sich der Jenigen verdächtigen leüthen, woll versichern, auch nach befindung der sachen Sie alssdan erlassen vnd begnadigen oder bestraffen lassen können, vnd ist mit deme, das mancher sich so weith insinuiert, rain sein vndt Purgieren will, das verporgene gifft nit getödet, diese leüthe werden an yezo nit anders sein: alss Sie vor wenig wochen gewessen, vndt würdt deren gemüeth sich nicht also gleich vom böesen zum gueten verändert haben. Ich weiss nicht, wer von Eur kays. Mayest. getreüesten Kriegs haubtern sich gern in einer occasion vor dem Feindt neben solchen leüthen finden lassen werde, Meines theils wolte Ich lieber weith daruon sein, Gott verhüete alles Vbel, vnd das nicht eines tags auch in angesicht des Feindts, mit anstellung einer durch gehenden meutenation (so sich nicht so leicht würde stillen lassen) durch thails vbel Intentionierte ein solches Feuer angezündt werde, so nicht zuleschen were, vber diss alles würden sich viel Ehrliche Leüthe bestürzt befinden, wan sogar kein vnderschaidt in bestraffung der boesen vnd belohnung der gueten verspürt werden sollte. Inmassen der General Leütenant Graf Gallass selbsten mich ermahnt, an Eur kays. Mayest. hoff die gebürende erynnerung zuethun, das man nit zuuiel Barmherzig sein wölle, Ich gedenckhs treu meinendt, vnd Pitte darbei Gott dem Allmächtigen, alle gemüether also zuführen, vnd zu dirigieren, das sie sich mehrer auf die conseruation vnd erhebung Eur kays. Mayest. hochlöbl. hauss, alss auf die ruin desselben befleissen, vnd das Eur kays. Mayest. eines solchen versichert sein, vnd pleiben können, dieselben wöllen aller vnderthenigst gebetten sein, mir diesse Küenheit nit in vngnaden zugedenckhen, vnd meinen treugehorsamisten eyfer diesen excess bey zumessen. Thue Eur kays. Mayest. etc.

(Copie.)

---

rebattirt worden, vnd im fall mein herr sich nit gethrauete, mit seinem Regiment durch Böhmen sicher biss nach Eger zukhommen, so hat man sich albereith so weith mit Herzog Bernhardten von Weymar verglichen, dass wann mein herr die Thonau hienauff Passieren wolte, wierdet solcher Pass gestattet werden. vermaint aber der herr dero orthen, eine diuersion neben denen anderen wol intentionierten Regimentern, vnd hilff der Paurn zumachen, stehet solches alles meinen herrn zubelieben, dieses alles würdt mein herr, denen andern herrn Obristen nebenst seinen habenden Patent zu Communicieren wissen.

Miess den 22. Februarij 1634.

Digitized by Google

Wenn Ober-Feldherren in einem solchen Tone an den Kaiser berichten, und wenn unter andern Caretto ddo. Horaždovitz 26. Februar an Ferdinand II. schreibt, „dass Herzog Heinrich Julius von Sachsen mit bewaffneter Hand nach Wien zu marschiren bestimmt und Mohrwald jederzeit eine Hauptperson von des Uhlfeld Partei gewesen war“ [1]), und wenn Gallas noch den 3. März glaubt bemerken zu müssen, „dass es nöthig sei, die Truppen durch Auszahlung der Rückstände zufrieden zu stellen, weil das Feuer noch nicht ganz gelöscht sei“, und wenn der Fürst-Bischof von Wien, Anton Wolfrath, ddo. Kremsmünster 21. März, das Kaiserhaus noch immer durch die Waldstein'schen Conspiranten für gefährdet hält [2]), dann musste wohl der Monarch sich entschliessen, ernst an die Untersuchung und Aburtheilung der Gefangenen, und darunter auch an jene des Obersten Mohr von Waldt zu gehen. Bischof Anton drängt ihn im obcitirten Briefe einen Kriegsrath nach Budweis oder Linz einzuberufen. Der Kaiser hält es jedoch den Umständen angemessener, weder die eine noch die andere Stadt, sondern Wien hiezu zu erwählen [3]). Und als Gallas am 30. März von Chamm aus diesen kaiserlichen Vorschlag billigt und zugleich die Assessoren des Kriegsgerichtes ernannte, waren der Generalauditor Ludwig von Sestich und Heinrich Grass, Piccolomini's Auditor, beauftragt, das Kriegsgericht in Wien zu eröffnen. Vor diesem erschien der „Feldmarschall-Lieutenant Mohr von Waldt“ Freitags den 28. April und machte auf die ihm vorgelegten Fragen folgende gütliche Aussage:

Freyttags den 28. Aprilis Ao. 1634.

(35.) Ihro Gnaden Herrn Veldtmarschalck Leutenant gütlichen Aussag.

Inter. Ob Er nicht wisse, Zue wass intento die Erste versamblung zue Pilsen angesehen.

Respon. Es wehre der Ilo zue ihme kommen vnd gesprochen, Mein der Herr ist der Elteste Obriste, wass vermeint der Herr, der Herrczog hat einige scharffe Schreiben von wien bekommen, darüber wolle man sie hören, deme den Zufolg sei proponiert worden, Ob bey der Zeit man könne zue Veldt gehen, Vnd gegen Regenspurg, wie auch auf den Feindt. Item es sollen 6000 pferdt von der Armada commendiert werden, den Cardinal infante zue convoyren, vnd ob solches rathsam, worauff sie sambtlich votiert, dass solches die winterliche Zeit vnd conjunctur nicht zuliesse [4]), Auf dieses dass Schreiben heruorbracht

[1]) Orig. im k. k. Kriegsarchive zu Wien.
[2]) Orig. im k. k. Kriegsarchive zu Wien.
[3]) Des Kaisers Schreiben an Gallas 22. März. Orig. im k. k. Kriegsarchive.
[4]) Siehe darüber Mailath's Geschichte des österr. Staates Bd. III, S. 345.

Digitized by Google

vnd abgelesen worden mit vormelden, dass der Herzog disgustiert vnd resigniren wolle. In erwegung dessen allen wehre vor gut angesehen, dass man ezliche auss ihr Mitteln deputirte, welche den Herrzog von seinem propos abzuestehen, und bey der Armada zuuerbleiben bitten möchten. Welches dann also beschehen vnd ihrer vier alss nemblich, Predau, Logj Peter, Hemersehen vnd an statt Herrzog Julius Heinrichen, welcher darzue ernent worden, der Ilo Ihne, herrn Morwaldt, genommen, darzue deputiert, welche dann auch zu dem Ende zum Herzog hingangen. Herrzog aber sey seines meinung gestanden, vnd einen weg wie den andern zue quitiern resoluiert. Waraufl dann abermaln vor gut befunden worden, den Herzog noch einmal dessentwegen zuerbitten. Auf dieses habe er sich erklehret, bey ihnen zuuerbleiben, aber hingegen würden sie auch dergestalt bey ihme sich verhalten, dass ihme nicht etwa einiger Schimpff wiederfahren möchte, Vnd könten sie desswegen, wenn sie also entschlossen, eine Schriefftliche handlung aufsezen vnd solche ingesambt vnterschreiben, Warüber von dem Neuman ein Concept verfertigt, Vnd ob zwar in dero von dem Ilo gethaner Proposition Ihr May. iederzeit gedacht hette, so wehre doch folgends in deme von dem Neuman aufgesezten concept, als es offentlich verlesen worden, auch des Röm. Kays. keine meldung beschehen, waraufl dann Herr Veldt Marschalk Leutenant Mohrwaldt, zue ihme, Ilo, getretten vnd gefragt, warumb dann die wort, dass Ihr Kays. Mayst. dienst angesehen, nicht darin bemeldt sey, habe Ilo geantwortet, solches hette Kein bedencken, Weiln ess vorhin schon angezogen. Vnd sich ohne dessen also verstünde, alss wehre nichts daran gelegen [1]). Darauff weitr der Terzko vnd Ilo zum vnterschreiben gedrungen, alss sei es von ihnen also ingesambt vnterschrieben worden. Per discurs hette offt gehört, dass der Terezko gesagt, man wolle dem Friedländer die Confiscation aussn händen nehmen, wahdurch sie dann bezahlt sollen werden, vnd sonsten von ezlichen die discursen gehöret worden, man thue dem herrzog bey den sachen vnrecht.

Inter. Wie viel der vnterschriebene originalien gewesen?

Respon. Weiss eigentlich nicht, wie viel, Eins aber sey ihme auf sein begehren zugesteldt, andere habe man dem Schaffgotsch, Schafftenberger [2]) vnd andern geben wollen, welche dann solches den andern bey herrn Veldtmarschalck Aldringer vnd denen in der Schlesien anwesenden zur nachricht andeuten sollen, wie dann auch denselben angedeut, dass sie auch dasselbige denen Armaden auch vorhalten, vnd zue gleichmessigen vnterschreiben persuadiern sollen, in welcher verrichtung auch beyde, Schaffgotsch vnd Schafftenberger, von Pilssen abgescheiden.

---

[1]) Es ist demnach erwiesen, dass der Revers, welcher vor Tisch vorgelesen wurde, den Vorbehalt wegen des Kaisers Dienst allerdings enthalten habe, dass aber in jenem, der nach Tisch zur Unterschrift vorgelegt wurde, man diese Klausel absichtlich ausliess, um die Obristen desto unbedingter und fester an Waldstein zu knüpfen. Dahin ist also zu berichtigen, was Mailath, l. c. S. 345 sagt: „Dass sich diese Anschuldigung Waldstein's durchaus nicht beweisen lasse."

[2]) Sonst auch Schärfenberg genannt.

Digitized by Google

Inter. Warumb die Lezte Congregation angesteldt?

Respon. Darumb wisse er nicht; alss Er bey dem Ilo sich dessen befragt, hette er geantwort, es wehr weges der quartier in Mähren, sonsten auch wegen des Missuerstands mit denen vom hofe, vndt dass man sie darüber wolte vernehmen.

Inter. Ob dann inmittels weder von dem Kays. hofe, noch von andern Örtern ihme des handels wegen nichts wehre auisiert?

Respon. Auch dass geringste nicht [1]).

Inter. Ob nicht endtlich etwas verdachtlichs darbey verdeckt zu sein, angefangen zu zweiffeln?

Respon. Alss gesehen, dass Aldringer nicht hinein, Gallas nicht zueruck komme, Piccolominj hinweg vndt dass Deothatische Regiement ohne des Herrzogs ordre marchiert, alss habe er erstes mahl da zuzweiffeln angefangen, vnd vmb so viel die Commission zum kays. hoffe desto lieber auf sich geladen, gestaldt daselbsten seiner fidelitet desto mehrer zuuersichern.

Inter. Wass dann dessen Commission gewesen?

Resp. Die kays. Mayst. wegen des Herrzogs zue Synceriern, dass alle dessen actiones zu nichts anderss angesehen, alss zu deroselben vnd der Catholischen Kirchen nueczen vnd Vortheil, wie dann auch wegen des abbocamentz des Herrzogs mit dem von Eckenberg vnd dass Er, Herrzog, der Meinung gewesen, es würde der von Questenberg oder sonsten iemands mit ihme wieder zurück vnd nacher Prag, waselbsten er vmb die Zeit zu sein entschlossen, zurück kommen. In herauf Reissen von Pilsen gegen Budtweiss habe er Herrn Veldt-Marschalchen Piccolomini zue Horatschowicz angetroffen, bey welchen dann alss seine habende Commission zuuerstehen geben, Er beantwort, vnd doch aller erst verstanden, es wehre zue spatt, vnd wehre die sachen viel anders mit dem Herrzog aussgeschlagen, vnd dabey die ganze verratherey ihme entdeckt vnd dabei vor gut befunden sich nacher Frauenberg, alldorten Herr General Leutenandt sich befinden sollen, erheben, gestaldt aldoch zuuernehmen, wass zubefehlen. Auf dieses sey er nach Frauenberg hinkommen; alss er aber Herrn General Leutenandt nicht gefunden, von Herrn gen. Don Balthasar gerathen, dem Herrn gen. Leut. auf Linz zugegen zureiten, welches er also vorgenommen. Alss aber folgends ihr Excell. bey Capliez ihme begegnet, hette er deroselben seiner Commission nachricht gethan, auch habende brieff vnd Schreiben ihm zugesteldt, Diesem nach haben ihr Excell. alssbaldt seiner ansichtig worden, Vnd Er deroselben an der Gutschen die handt geben, gefragt, Ob vmb dass Schelmstuck nichts gewust hette, Er geantwort, Nein, Darauff ingesambt nacher Capliez fortgereist, Aldorten ankommendt gedachte Ihr Excell. gesagt, Ob er sich wol getraue wieder in Pilsen hinein zukommen, Er geantwort, Ja, Wanns Ihr Excell. schaffen, vermeine nicht dass die Alten Regiementer an Ihr Mayst. würden treuloss vnd Meineydig werden. Vnter andern, ob er dann nichts des-

[1]) Hier wäre wohl die Gelegenheit gewesen, jenes Schreibens zu erwähnen, das Waldstein dem Mohr unmittelbar vor seiner Abreise aus Pilsen als von Questenberg kommend, vorzeigte. Siehe S. d. W.

Digitized by Google

wegen verstanden, alss von Ihr Excell. befragt worden. Er geandtwort, Es hette ihnen der Ilo gefragt, was er vermeine, dass doch bedeuten möchte, es keme der gallas nicht wieder, der Aldringer blieb aussen vnd sey dass Deothatische Regiement auch, wie obbesagt, marchiert, Vnd als er biss an diese wort kommen, sich erinnert, dass Ilo gesagt hette, (gallas hette dass werk am meisten getrieben) Vnd alss dieser wort halben etwass gestürzt, vnd in praesents ihr Excell. nicht gern geredt hette, sey ihme Herr Marquis di grana in die Redt gefallen, vnd gesagt, der Herr muss auf einer Rede verbleiben, vnd einsmals wie dass ander Reden, Anfangs hette er gesagt, nichts daruon zuwissen, iezo aber sage er anders; Herr gen. Leut. aber habe weiter nicht mit ihme geredt, vndt sein sie auch bald darauff zu tisch gangen. Vbertisch nun hette er zum Herr Marquis di grana gesagt, ich merke wol, dass man mich auch in verdacht ziehen wil, aber Gott loh, ich bin viel zue Redtlich darzue. Nach Essen zu Gutschen gesessen vnd auff Budweiss zugefahren, Vnd er vnd Graff Rittberg mittgeritten. Vnter weges, wie dann auch zu Budweiss habe er ebenmessig zue Herrn graffen von Rittberg auch gesagt, er merke wol, dass man ihm auch in verdacht ziehen wolle.

Inter. Ob Er den Lafossischen Oberst-Leutnandt durch Herrn Graffen von Rittberg befragen lassen, ob er befelch, ihm in arrest zunehmen, Item. wann er pferdt begehre derselben haben könne?

Resp. Den Oberst-Leutnandt hette wegen des arrests Er nichts fragen lassen, der pferdt halber, vmb fort zuekommen, wehre Abends discurriert worden. Vndt er Oberst-Leutnandt seine Carrotsche herzuegeben sich erboten, folgends Morgends aber wehre ihnen zuuerbleiben, Herrn graffen von Rittberg aber pferdt gegeben vnd nacher Frauenberg zue Ihr Excell. sich zuerheben angedeut worden.

Inter. Ob nicht von Herrn Oberst Budlern einmahl wehre befragt worden, wass doch bedeuten mögte, Warumb der Herrzog die officir so offt liesse zuesammen erfordern?

Resp. Solches seye ihme nicht allein von Budlern, sondern von vielen andern des wegen befragt worden, alsdann vnterschiedliche discursen dauon vorgefallen, Jederzeit aber, zuelezt vermeldt, wann vnter diesen Ihr Kays. Mayst. etwas nachtheiligs sollte vorgehen, wolte er lieber Tausentmal sterben, alss etwass wieder den Kayser zuthun, Wie dann sowol Budler, Beck, Jung Wangler, Morcane vnd andere mehr genugsam Zeugnuss geben könten. Sonsten sein der Zeit zue Anfangs Allerhandt insonderheit diese discursen gangen, Mann thue dem Herrzog Vnrecht, dass man ihm discustire, die confiscation benembe (sic), Lieber wolle die ruin der Armada sehen, alss in den Erbländern logiert zu sein.

Praesentibus Herrn Auditoren Grass vnd mich Ludwig von Sestich, General-Auditoren.

(Original.)

Nach Unterzeichnung des Protokolls ward Mohr nach Pilsen abgeführt.

So wie mit Mohr wurden auch mit mehreren anderen Gefangenen, namentlich mit Herzog Heinrich Julius zu Sachsen, mit Hans Ulrich

Digitized by Google

Grafen Schaffgotsche, mit dem General-Zeugmeister Sparr, den Dragoner-Obersten Hammerle, Losi u. s. w. ähnliche Voruntersuchungen angestellt, und hierauf die Frage aufgeworfen, wo der eigentliche Process, ob in Wien oder Budweis oder bei der Armee selbst, weiter geführt werden solle. Man entschied sich für das Feldlager bei Regensburg, weil dort die Auditore und die zum Beisitze nöthigen Officiere am leichtesten aufgebracht werden konnten. Anfangs Juli 1634 wurde daher in Regensburg das Kriegsgericht zusammengesetzt und bestand aus dem vorsitzenden General-Auditor Ludwig von Sestich und 13 Beisitzern [1]). Diese entschieden in ihrer Sitzung vom 11., 12. und 13. Juli l. J., dass Mohr nicht vor ein Malefizgericht, dessen Strenge sprüchwörtlich geworden, gebracht werden könne; man müsse ihn im Wege des General-Kammer-Gerichtes untersuchen und aburtheilen. Das über diese Competenz-Frage geschöpfte Urtheil lautet:

(36.) Herrn obristen Mohr von waldt anbelangendt, obwohlen Er wegen geschwinder promouierung zu der veldtmarschalckh Leütenandtstell extraordinari gemeinschafft mit dem Fridländer, Trzka, Kynzky, vnd immer wehrende conuersierung mit dem Ilauw vnd Schliff nit in vnbilligen verdacht ist gezogen worden, destomehr alldieweilen Er der vornembsten einer gewesen, So bey der ersten verbündtnus das wort bey dem Fridländer geführt, auch Ihme eine von den vnderschriebenen exemplarien ist zugestelt; Endlich auch in ein so gefährliche coniunctur mit verdächtigen vnnd simulierter commission an die kays. Mayest. ist verschickt, derentwegen man Sich billig seiner Persohn versichert; So kann man dannoch auss genugsamer allenthalben angestelter nachfrag nichts eigentliches erweissliches auf Ihne befinden, desswegen Er für ein Malefitzrecht mogte verklagt werden, Ausserhalb obangedeüte verbündtnus, welche durch Ihre kays. Mayest. allergnedigst aufgehoben vnd perdoniert ist worden. Dass Er aber obuerstandener massen von dem Fridländer ist verschickt worden, allerhöchstgedachte Ihre kays. Mayest. vermög dess lezten Schluss zu sincerieren, Zihet Er zu Seinem vortel, dan im fall Ihme vmb die verrätherey bewust gewesen, wolte Er Sich nicht nach dem kays. hoff begeben haben, wie Er dan Seinem vorgeben nach solche commission desto lieber auf Sich genommen, weilen Er zwey oder drey tag zuuor, ehe Er von Pilsen verreist, vermerckt, dass Aldringer nit hinein, Gallass nit zuruckh kommen, Piccolomini hinweg vnd dass Diodatisch regiment ohne dess Fridländers Ordre marchirt, dardurch hat anfangen zu zweiflen, das es nit recht zugehe, desswegen auch Seine pagagi nit dem Fridländer nach auf Eger, sondern auf Prag fahren lassen etc.

Saluo meliori iudicio.

Orig. im k. k. Kriegsarchiv. Gleichzeitige Copie im D. O. Cent.-Arch. Auszug bei Mailath, l. c. III, S. 395.

[1]) Ihre Namen in Mailath's Geschichte. III, S. 393.

Digitized by Google

Mohr wurde selbst nach diesem Urtheile noch lange nicht nach Regensburg, um verhört und gerichtet zu werden, abgeführt, sondern zunächst in Pilsen in ziemlich strenger Haft gehalten, denn er sieht sich genöthigt, den Hofkriegsraths-Präsidenten, Grafen Schlick ddo. Pilsen 25. Juni also zu bitten:

(37.) Hochwohlgeborner Graff Gnediger Herr etc.

Aldieweilen ich erfahren, dass Ihre königl. Mayest. zue hungern vndt Böheimb sambt denen bei sich habenten herrn Generaln mit denen verarrestirten Personhnen aniezo vmbzugehen die Zeit nit haben, dannenhero Sie Ihre Puncten widerumb nacher Wien geschickt: Alss ist an Ew. Excell. hiemit mein vnderthenig gehorsames biten, Sie geruhen mir die gnadt zuerzeigen, meine sachen dahin zubefördern, damit mir allergnedigst erlaubt werdte, mich widerumb [1]) selbsten per posta nach Wien wegen meiner verantwortung zustellen zu schleüniger expedition vndt relaxirung meiness harten, langwirigen vndt vnschuldigen arrests, oder aber zu etwass milderung desselben, vndt nur auss dem losament in die Kirchen zugehen glangen mögte. Hieran erweissen Ew. Excell. mir ein grosse gnadt vndt ich bin ess vmb diesselbe nach möglichkeit anderwerthss vnderthenig vndt gehorsamb zuuerdienen, die Zeit meines lebens vnuergessen.

(Copie.)

Durch den Einfluss seines Hochmeisters zu einem schnellen Resultate zu gelangen, diesen Gedanken musste Mohr durch die ihm mitgetheilte Nachricht, Johann Caspar wolle in so lange seiner sich nicht annehmen, bis der Verdacht von ihm gewichen, gänzlich aufgeben, daher die Erscheinung, dass vom Monate Mai an die sonst lebhafte Correspondenz zwischen Mohr und seinem Hochmeister gänzlich aufhörte. Mit Ausnahme eines unbedeutenden Schreibens ddo. Pilsen 20. Juli, in welchem der Oberst bittet, zu interveniren, damit er wegen drohender Feindes-Gefahr an einen andern Ort in Arrest auf Treu und Glauben gebracht werde, und dann eines andern wegen Abhilfe seiner Geldverlegenheit, kennen wir keines mehr bis zum Monate März des nächsten Jahres 1635. Dieses letzterwähnte Schreiben, ddo. Budweis 4. September, gibt uns demnach den Beweis, dass Mohr wirklich aus Pilsen nach Budweis versetzt wurde.

Wie lange Mohr in Budweis verweilte, ist aus seinen Acten nicht ersichtlich; im Monate März des nächsten Jahres 1635 finden wir ihn in Regensburg, wo er am 16. März, wie die anderen verarrestirten Cavaliere, als Ulrich von Schaffgotsche, Johann Ernst von Schärfenberg,

[1]) Siehe S. 361 d. W., Nr. 35.

Digitized by Google

Ernst Georg von Sparr, Peter Losi und Bernhard Hammerle vor das Kammergericht citirt und „für einen Verräther und ehrvergessenen Meutmacher angeklagt wurde“. Die Anklage geschah durch Niclas Staffier, der Röm. kaiserl. Majestät Obristen Feld-Profosen und Capitän de Justitia. Sie lautet:

(38.) In Nahmen dess Allerdurchleüchtigsten Grossmächtigsten etc. etc. Khayser etc. Auch dess durchleüchtigsten (titl.) König etc. dan In Nahmen dess hoch vnd Wohlgebornen herrn herrn, (titl.) Gallass etc. Vnd meinem tragenden Ambts halber, Erscheine Ich Niclass Staffier der Röm. khays. Mayest. Obrister Veldt Prouoss vnd Capitan di Justitia für diesem löbl. General Cammer Gericht, vnd Clage wider herrn hanss Vlrichen von Schaffgotsch, dess heyl. Röm. Reichss Semper frey Alss Generaln vber die Caualleria vnd bestelten Obristen zu Ross vnd Fuss, herrn Johann Ernst Freyherrn von Scherffenberg alss Generalen vber die Caualleria vnd bestellten Obristen, herrn Ernst Georgen von Spaar, alss General Zeugmeistern vnd bestelten Obristen, herrn Frantz Wilhelmb Mohr von Waldt dess teütschen ordens Rittern alss bestelten Obristen zu Fuss, herrn Peter Losi alss bestelten Croaten Obristen, vnd Bernhart Hamerle, dess Alt Sachsischen Regiments zu Fuss bestelten obristen Leütenant. Dass, nachdem Weylandt albrecht, so man genannt hertzog von Friedlandt (wie nunmehr Weltkhündig) Allerhöchstgedacht Ihr khays. Mayest. (von welcher er mit dergleichen guetthaten, Gnaden, Freyheiten, hoheit, vnd digniteten alss nit baldt einem Menschen seinen Standts gleich beschehen, begabt vnd gezirt ist worden) vnd dero hochlöbl. Ertzhauss nit allein von dero Erb Königreich, Landt vnd Leüthen zuvertreiben, sondern gänzlich ausszurotten, vnd die Cron vnd Scepter Ihme selbst aydtbrüchiger weiss zuzuaignen vorhabent gewesen, vnd sich freuentlichen vernemmen lassen, zu dem ende die im Reich grassirende Schwedisch vnd andern feindt beruffen, selbigen Vnterschiedtliche Städt vnd vornemme Posten, neben der kayserl. Artilleria vnd vorrath der Kriegsmunition anerbieten vnd damit Sie selbige vnuerzogen besetzen vnd bemächtigen wöllen gar inständig ersuchen, auch die Vnterthanen In den Erbländern wider dero Natürlichen herrn aufrührisch zu machen allenthalben anhalten lassen, Nit weniger (wie wohl durch arglistigen vorthelhafftigen vnd vnwahren vortragen vnd einbildung) vnterschiedliche getreue khays. Generaln, Obristen vnd Officirn Ihme anhängig machen, vnd dieselbige zu seinem boshafftigen Intent gebrauchen wollen, vnd neben Ihne all dass khayserisch Kriegsvolck zu mutination: vnd durch diese erzehlte, vnd andere gefährliche mitteln obangerürte seine Maynaidige treülossigkeit vnd barbarische Tyranney auch würklich zu vollziehen vnd zum effect zubringen gesucht; Beklagte nit allein sich in dem zu diesem vnd in der Stadt Pilsen, am 12. Januarij dess verwichenen 1634 Jahrs, hochstraffmässig gehaltene Zusammenkunfften, Persohnlichen erschienen, vnd den darauff wider mehr Allerhöchstgedacht Ihr kays. Mayest. erfolgten Meütmacherischen schluss, vnterschreiben, sondern sowohl vor alss naher, mit vielerley hoch verbottenen vnd mit nit weniger Verkleinerung Ja beleydigung der khayserl. Allerhöchsten Persohn vorgewendte discursen vnd mitteln, befördern helffen: Auch theilss alss Radelführer,

Digitized by Google

Andere darzu zu bewegen, vnd wider dass allerhöchste Weltliche haubt der Christenheit, auch disseits vnserm Allergnedigsten Veldtherrn aufrührisch vnd Meütmachrisch zumachen auf sich genommen: dergleichn böse vnd gefährliche handeln An end vnd Orth wo Sie selbige hetten sollen offenbaren, Ihrer Pflicht vnd schuldigkeit zuwider verschwiegen. Inzwischen durch alle mitteln so die Zeit Ihnen zugelassen aufs möglichste geholffen, damit die so hoch verpoente verbündtnuss, consequenter dass obuerstandene darunter lauffende vnchristlich: vnd vnnatürliches Vorhaben vollzogen werde: So aber (durch vnzweiffliche verhengnuss Gottes) vnd zeitliches vorbauen seinen effect nit, sondern dass widerspiell erlangt, In deme der verräther, vnd beleydiger der höchsten Mayest. neben etlichen ebenmessigen seinen Adhaerenten in die gruben so Er gebauet gestürtzt vnd gefallen ist, dardurch der beklagten vorhaben auch zuschanden gemacht ist worden.

Sintemahlen aber in den gemeinen beschriebenen Rechten, des heyl. Röm. Reichss Satzungen, vnd in der löbl. Kriegsordnung, vornemblich aber in den hoch verpoenten Artikulsbrieff, an hoher leibs vnd lebensstraff, vnd bey höchsten straffen der beleydigten Mayest. verbotten ist, vngebührliche versamblungen oder Meütereyen anzustellen, darinnen zu bewilligen, Andere darzu anzulocken vnd anzuheitzen, gefährliche discursen, so zum Aufruhr, Meüterey, oder zum Vngehorsamb, gerichtet sein, entweder von sich selbs, oder auss andern Mundt lauffen zulassen, oder etwass anzustellen, dardurch eine Meüterey oder empörung entstehen möchte; Sondern wo einer oder mehr etwass dergleichen oder sonsten einige bösen Stuck von andern, so dem Veldtherrn oder dem gemeinem wesen zu nachteihl gereichet erfuhre, oder Innen wurde, die Misshandler bey seinem Aydt vnd Pflichten, zustundt anzuzeigen, solche böse Anschläg nit zu vnterdrucken: sonsten alss ein Mayneidiger vnd Thater selbsten darvmb zustraffen, vnd ein jetweder wess Standts oder Würden Er seye, der Röm. khays. Mayest. vnsern allergnedigsten herrn vnd Kriegsherrn, In gleichen auch bey seinen darumb geleisteten Aydt, treülich zudienen, deroselben Schaden zu waren den frommen aber zu befördern ernstlich verordnet ist, darwider die beklagten obuerstandenermassen, vnd wie nit mehren auss den beykommenden gegen einem jedweden absonderlich gestelten vnd articulirten Clagen gnedigst zu ersehen, freuentlich gehandelt:

Alss versehe Ich mich In nahmen alss von, vnd tragenden Ambtshalber gegen diesem löbl. General Cammergericht, auf ein jedwedens angeklagten vnuerhofftes verlaugnen, vber fleissige ersehung der Inquisitionsacten, darauss die Clagen wo nit alle, zum wenigstens mehrer theil zu genügen erwiesen, vnd Im vbrigen zu ernstlich frag haupsachligs Indicia vnd vielfältiger verdacht zu befienden; in eventu zu erkhündigung der Wahrheit, vnd andern mehrern vmbständen vnd bösen thaten, auch ernennung der Complices, Erstlichen, die strenge frag gegen Ihnen soll vorgenommen, vnd fürtens geurthelt werden, dass die beklagten durch obstehende, vnd in meinem absonderlichen gegen einem jetweden gestelten Claglibell mit mehrern einuerleibten Verbrechen, wider die zehen Gebott Gottes, gemeinen beschriebenen geist: vnd Weltlichen, Insonderheit wider dass hoch verpöentes Kriegs Recht, vnd den

Digitized by Google

geschwornen articulsbrieff freuentlich vnd gröblich gehandelt, vnd denen darinnen verleibten straffen sich theilhafftig gemacht haben. Derowegen alss Maynaidige, treülose, Ehruergessene Meutmacher, Verräther vnd beleydiger der kays. Mayestat andern zum abscheülichen exempel vnd zu erhaltung gueter Kriegs disciplin, auch Ihnen zu recht verdienter straff am leib vnd leben zu verdammen, vnd hinzurichten seyen.

(Copie.)

Diese Anklage ist durch den obgenannten General-Profosen folgendermassen motivirt:

(39.) General Probation Schrifft

Dess Obristen Veldt Prouossen vnd Capitan di Justitia.

Zu behaubtung.

Dass Alle die jenige, so die zu Pilsen einen oder alle beeden aufgerichten Verbündtnussen eingewilligt vnd vnterschrieben [1]), alss Meyneidige, treülose, Ehruergessene Meütmacher, Verräther vnd beleydiger der khays. Mayest. gehandelt haben, desshalben Allen Rechten gemäss nit allein am leib vnd leben zustraffen, sondern zuforderist alle vorgeweste böse consilia vnd anschläg zu offenbaren, wie auch die Complices nambhaft zumachen, durch scharffe frag anzuhalten, vnd die Beklagten dauon vnter praetext dess Allergnedigst ertheilten Perdons in geringsten nit zu eximiren sein.

Erstlich ist bekandtlichen in den Kriegs Articuln: Welcher wider dem Veldt Obristen vnd andere seine vorgesetzte Obrigkeit eine Meüterey wirdt machen, der soll darumb vor dass Recht gestelt, vnd am leib vnd leben gestrafft werden.

Dass nun obangerürte Verbündtnussen eine rechte Meüterey gewesen, erscheint auss deme, dass die Conspiranten sich sambtlich, vnd ein jeglicher insonderheit, kräfftigsten beständigsten form Rechtens, vnd anstatt eines körperlichen Aydts verpflichtet, bey dem Friedländer (so sich angelassen, alss wan Er wegen vielfältigen empfangenen disgusten, Ihme zugezogenen höchstschmertzlichen Injurien vnd wider Ihme angestelte machinationen so wohl verweigerter nothwendigen, vnentbärlichen vnterhaltung der Armada, die Waffen zu quittiren, vnd sich zu rethirirn Vorhabens, Aber entlichen auf Ihres vnnachlässiges flehen vnd bitten, bei Ihnen noch ein Zeit lang zu verbleiben, vnd ohne Ihrer ausstrücklichen Vorwissen vnd willen von Ihnen vnd der Armada sich nit zu begeben resoluirt) Erbar vnd getreü zuhalten, auf kheinerley weise von demselben zu separiren, zutrennen, noch trennen zulassen, besondern alles dasselbe, so zu seiner vnd der Armada conservation geraichet, nebenst Ihne, Fridländer, eüserster müglichkeit zubefördern, vnd beynebens vnd vor Ihme alles Ihrig biss den letzten bluetstropfen vngesparter aufzusetzen, Wie Sie dan auch Im fall einer oder der andere Ihres mittels diesem zu wider handlen vnd sich absondern wolte, sambtlich vnd ein jeder Insonderheit, den oder dieselbe wie treülose Aydts vergessene leüth zu verfolgen, vnd an dessen haab vnd Gütter, leib vnd

[1]) Es sind dies die Beredniss vom 12. Jänner und 20. Februar 1634.

Digitized by Google

leben, sich zu rechnen schuldig vnd verbunden sein sollen vnd wollen: Vnd dass alls auss Vrsachen (wie Sie im anfang erklärt haben) Sie sambtlichen vnd ein jeglicher Insonderheit Ihre eintzige hoffnung, gnedige erkandtnuss Ihrer getreüen dienste zu Ihme gesetzt, auf seine parola in hoffnung khünfftigen recompens vnd ergötzlichkeit All Ihres Vermögens zusambt Ihren leben treühertzig dargestreckt, vnd im fall Er resignirn solte, sie in eüserste ruin vnd verderben gerathen, Auch kheine andere hoffnung machen dörffen.

Ist also diese Verbündtnuss, alss welche von Ihrentwegen auf die Bezahlung vnd contentirung angesehen gewessen, für eine rechte mutination zu erkhennen, vnd desto vnuerantwortlicher, alldieweilen Ihre vnterhabende Soldaten zu Ross vnd Fuss kheiner vmb die bezahlung geschryen, oder selbige dergestalt zu wollen suchen sich hat vernehmen lassen. Dieweilen aber diese Verbündtnuss obuerstandenermassen wegen dero praetextirten vnd niemahlen geweigerten Contentirung (auch eben so wohl vnd vielleicht mit besserer proportion Ihr Kays. Mayest. die confiscirte güttern vnter Ihnen hetten durch andere alss durch den Friedländer khünnen austheilen lassen) ein weiters ansehen gehabt, nemblichen den Friedländer (so sich dermassen von Ihr Mayest. vnd dero khays. hoff disgustirt, injurirt vnd getrohet, falschlichen erzeigt hat), wider Allerhöchstgedachte Ihr khays. Mayest. Ihren Allergnedigsten Veldtherrn eüsersten müglichkeit zu manuteniren, vnd beynebens vnd vor Ihme Alles Ihrige, biss den letzten bluetstropfen vngesparter aufzusetzen: Alss ist diese Conspiration nit allein eine mutination, sondern eine Sedition vnd Crimen laesae Majestatis gewesen, dan ein jetweder von Ihnen hat khünnen vnd sollen wissen, dass Friedländer, so baldt Er die Armada in Verfassung gebracht, vnter praetext, Ihre Contentirung zusuchen, Er sich zu revangiren, Ihr khays. Mayest. vnd dero Erb Königreich vnd länder mit dero aigenen Waffen vnd der Confoederirten hülff aufs eüserste zu verfolgen im sinn gehabt.

Es möchten zwar etliche vnter Ihnen gewesen sein, so dess Friedländers hierunter habenden tyrannischen Anschlag nit allerdings gewust; aber dass Sie sagen solten, nichts böses dahinder gespürt zuhaben, Ist (alss wider allen Menschen Vernunfft) nit zulässig, dann weilen der Illo den Conspiranten vorgehalten: „Ingratis servire nefas, anstatt danckbarkeit für dess Friedländers wohlgeleistete Servitia, wirdt Er vom khays. hoff verfolgt, disgustirt, hochschmertzlich Injurirt, von den Spannischen mit gifft vmbzubringen nachgetracht. Derentwegen vnd andern vielen erdichten, vnd gegen Gott, der Röm. khays. Mayest. vnd der gantzen Welt vnuerantwortlichen vorgewendten discursen halber Er entschlossen seye zu resigniren, ehe dass Er mit schimpff widerumb (wie dan albereiths einmal geschehen) [1]) von neüen abgesetzt vnd gestossen werde: doch Im fall Sie Ihme darfür hütten, neben Ihme stehen, auf kheinerley weiss sich von Ihme separirn vnd trennen, noch trennen lassen, besonder all dass, wass zu seiner vnd der Armada conservation gereicht, neben Ihme eüserster müglichkeit befördern, vnd beynebens vnd für denselben alles dass Ihrige biss den letzten bluetstropfen vngesparter aufzusetzen, vnd den jenigen, so von Ihnen

[1]) Angespielt auf Waldstein's Entsetzung auf dem Reichstag zu Regensburg.

Digitized by Google

diesem zuwider handlen solte, alsz treülose vnd aydts vergessene, an haab vnd Gueth, leib vnd leben verfolgen wollen: Er Friedländer gesinnt were noch eine Zeit zuverbleiben", haben Sie leichtlich erachten khünnen vnd sollen, dass solche manutention gegen kheinen andern, alss der Röm. khays. Mayest., Ihren Allergnedigsten Veldtherrn, von welcher Friedländer vorgebenermassen disgustirt, vnd sonsten von kheinen einigen despect oder Verstossung zugewarten gehabt, angesehen gewesen. Zielet also diese Verbündtnuss sowohl auf die Contentirung der Armada, alss erhaltung des Friedländers wider Ihr khays. Mayest., bey welcher, vnd nit bey den Conspiranten, zu judicirn gestanden, ob es dero und dess boni publici dienst gewesen, den Friedländer länger bey der Armada zuhalten oder nit. Vnd ist diese in einem vnd andern respectu so hoch verbottene Verbündtnuss desto hochstraffmässiger, weilen Sie so vorsetzlich, mit vnnachlässigen bitten vnd flehen vnd iterirten Instantien bey dem Friedländer, auch ohngeacht Sie gemerket, dass die (wie wol gefärbte) worth, „So lang Er, Friedländer, in Ihr khays. Mayest. dienst verbleiben, vnd zu beförderung deroselben diensten Sie gebrauchen werde", seint aussgelassen [1]), dannoch durch Ihnen nit allein damahlen eingewilliget vnd vnterschrieben, sondern am nachfolgenden 20. Februarij, nachdem jeder menniglich gehört vnd gesehen, dass die vornembste General-Officirn den Friedländer abgewichen, seine pagagi so wohl alss die Artilleria Ross wege führen lassen, der Obriste Deodati mit seinem Regiment im Anzug, darauff Friedländer bey kalten Winterzeiten, vnd da khein feindt vorhanden, die Armada in Verfassung zubringen gesucht, dan rendevous bey Prag anstellen, vnd allen andern ausserhalb seiner, Illo vnd Trtzka Ordinantzen zu parirn verbieten lassen, — Nochmahlen von mehrern theil der beklagten (wie wol mit einer Verblaumbten vnd nichtigen protestation actui contraria) von neüen schrifftlichen erholt, also zum andermahl freuentlich vnd muthwilligerweiss, et animo plusquam deliberato Ihren Allergnedigsten Khayser, Landtsfürsten vnd Veldtherrn Meyneidig sein worden.

Vnd dieweilen solche Vnuerantwortliche angestelte mutination vnd conspirationen die beleydigung der khays. Mayest. mit sich bringt, vnd dauon kheiner (ausserhalb der jenigen, so sich dess wercks gerewet vnd den handel treülichen an end vnd Orth, Wohin Ihre Pflicht vnd schuldigkeit Ihnen weisen thuet, Zeitlichen eingebracht haben) zu entschuldigen: alss seint Sie alle indifferenter nit allein den darzu gehörenden straffen, sondern auch die Complices vnd böse Anschläg vmbständtlicher zu endtecken, der scharffen frag vnterworffen.

Vnd obwolen Ihr khays. Mayest. auss gewissen erhöblichen Vrsachen, bey so beschaffenem handel allen Anstehenden so viel möglich zu verhütten, einen allergnedigsten Perdon haben Aussgehen vnd publicirn lassen, dardurch die gemütter der Conspiranten zu einer rew vnd detestation solchen abscheulichen werck zu bewegen, vnd zu verhütten, dass Sie sich in weitern vnuerantwortlichen, verzweiffelten consilijs nit verführen lassen: So khan solches dannoch den Beklagten nichts vortragen auss Vrsachen, die conditio sine qua non bey

[1]) Vergleiche S. 360 d. W.

Digitized by Google

Ihnen khein statt hat, in bedencken, dass Sie alle sich zu vnuerantwortlichen verzweiffelten Consilijs nit allein verführen, sondern auch alle dass jenige, wass zu beförderung der gemachten Conspirationen tauglich vnd die Zeit Ihnen zugelassen hat, mit worten vnd in der that sich haben befliessen zu effectuiren. Derentwegen alss nit perdonirt zuerachten, vnd so wohl wegen der Verbündtnussen alss andern zu behaubtung deren vorn vnd nachgefolgten verbrechen concludirtermassen zustraffen sein, „Non enim sunt digni beneficio Legis, qui peccarunt in Legem". Vnd ist Ihnen kheine notification dess Perdons vonnöthen gewest. Sintemahlen der geschworne articulsbrieff einen jetweden Soldaten, vnd vielmehr den hohen officirn gnugsame warnung ist, auss welchem Sie billig wissen, Wass Sie thuen vnd lassen sollen.

Niclass Staffier mp.
General Prouoss.

(Original.)

Als Nachtrag überreichte Niklas Staffier den 11. April dem Gerichte folgendes Actenstück:

Wohlgeborne, WohlEdle, Gestrenge, gnedige herrn etc.

Crafft meinem vnter der ersten Clag vntergesetzten vorbehalt vbergebe Ich noch diesen Clag Punct, wider den hertzog Julius Heinrich zu Sachssen alss Obristen, General Zeügmeistern Spaar, Obristen Mohr von Waldt, Obristen Peter Losi, vnd Obrist Leütenant Hamerle: Dass Sie alle fünffe nit allein den ersten am 12. Januarij zu Pilsen gemachten Schluss, sondern auch den andern, so am 20. nachfolgenden Februarij aufgericht ist worden, beygewohn, vnd vnterschrieben haben.

Ohnegeacht Sie nit allein hetten wissen khünnen vnd sollen, dass der erste Schluss wider dem Veldtherrn angesehen, Sondern solches Ihnen nacher vielmehr bekräfftiget hat, da Sie gesehen, dass Altringer nit erschienen, Gallass Ihme zuholen abgeschickt, Picollomini gefolgt, vnd Diodati mit seinem Regiment ohne dess Friedländers oder Illow befelch im Anzug, dass auch darauff Friedländer am 18. Februarij ohnegeacht der kalten Winterszeit, vnd dass khein feindt vorhanden, hat Ordinantz ertheilen lassen, dass alle Regimenter bey Prag solten zusammen kommen, vnd sich dauon ausser seinen, Illo oder Trtzka befelch von kheinem andern abhalten lassen,

Dass Sie auch alle diesen handel an endt vnnd Orth, wohin Ihnen Ihre Pflicht weist, nicht angebracht, sondern verschwiegen biss auf die stunt.

Wie Alles, Im Fall Sie es widersprechen, gnugsamb probirt soll werden. Bitte derowegen gehorsambst solche Ihre nit wenig straffmässig iterirte Verbündtnuss, vnd nicht weniger hochverpönntes Verschwigen bey erörterung der sachen, Inhalt meiner probation schrifft, in gebührender Obacht zunehmen.

Niclass Staffier mp.
General Prouoss.

Praest. 11. Aprilis 1635.

(Copie, doch ganz von derselben Hand, mit welcher die vorige Anklage geschrieben wurde.)

Digitized by Google

Was nun unseren Angeklagten Mohr von Waldt betrifft, so ersieht man die ihm vom General-Profosen zur Last gelegten Punkte aus der nachfolgenden

(40.) Particular Claag

Dess Obristen Veldt Prouosen vnd Capitan di Justitia

Contra

Herrn Frantzen Mohr von Waldt, dess Teütschen Ordens Rittern, vnd bestelten Obristen zu Fuss.

1. Anfenglichen, Ist vnwidersprichlichen, dass Beklagter schon etliche Zeit vor dem ersten Pilssnerischen Schluss sich so schrifft — alss Mündtlichen hat vernehmen lassen, alss wan Er in khays. diensten disgustirt vnd der Cron Franckreich zu dienen Vorhabens wäre [1]).

2. Desswegen vor ein taugliches Instrument von dem Friedländer zu seinem bösen vorhaben anderen General Officirn mit versprechung dess Veldtmarschalck Leütenant stell Ist vorgezogen worden [2]).

3. Vnd in allen, so wohl vorn, vnd nach der ersten vnuerantwortlichen zusammenkunfften zu Pilsen, gehaltenen Conventiculis, mit dem Illo, Tertzka, Chinski, vnd Schlieffen, stundtlich bey tag vnd nacht, beruffen und gebraucht.

4. Welcher sich auch (ohnegeacht Ihme gnugsamb bewust, wohin der Verräthern intento zielen thete) Wohlbedacht vnd vorsetzlicherweiss, mit nit wenigen despect der Röm. khays. Mayest., vnsern Allergnedigsten Veldtherrn allerhöchsten Persohn, in die so hochsträffmässige, Meütmacherische verbündtnuss hat eingelassen, selbige promovirn vnd vnterschreiben helffen.

Ja so gar dass Worth In nahmen der andern bey dem Friedländer hat geführt, deme auch, alss der Vornembsten einer, ein Original-Exemplar auf sein begehren ist zugestelt worden [3]).

5. Vnd wie wolen (vornemblichen Ihme alss einem geistlichen herrn, vnd dess löbl. Teütschen Ordens Rittern) hette gebühren sollen, wegen so groben begangenen fähl sich an Endt vnd Orth zu expectorirn, vnd so viel Immer müglich gebührendermassen zu entschuldigen:

6. So hat Ihme die gewisse einbildung, dass des Friedländers Vorhaben gelingen solte, dergestalt verführt, dass Er gegen den herrn General Leütenant (so damahlen lange Zeit zu Pilsen gewesen) [4]) oder andern treuen khays. Ministris seine Persohn in geringsten nit hat wollen sincerirn.

7. Desswegen auch seines Ritterlichen Ordens Grossmeister Hochfürstl. Gn. nichts zu wissen gethan, damit selbiges an Ihr khays. Mayest. nit gelangen, vnd durch gebührliche Mitteln vorgebauet werden möchte.

8. Vnd ohnegeacht Er nacher gesehen, dass Herr Graff Altringen, Welcher nit erschienen, herr General Leütenant Ihme abzuholen nachgeschickt, herr

[1]) Siehe Nr. 6.
[2]) Siehe Nr. 12.
[3]) Siehe S. 327 d. W.
[4]) General-Lieutenant Gallas.

Digitized by Google

Graff Piccollomini gefolgt, vnd kheiner wider kommen, Diodati in Anzug, die khays. Artilleria wie auch des Friedländers pagagi Ross von erst angedeüten auss den Quartiern weg führen lassen, Benebens dass der Tertzka von vnterwegs Praag eine khays. Patenta gebracht, durch welche der Friedländer, vnd seine adhaerenten proscribirt [1]), darauff alle Ordinantzen, vnd der bei Praag angestelte rendevous geändert vnd auf Eger gestelt, Friedländer mit seinem wenigen anhang dess andern tags, mit hinterlassung seiner pagagi vnd Silbergeschirr, dorthin flüchtig worden, vnd sich mit dem Feindt zu conjungirn in sinn gehabt: Hat Beklagter sich dannoch freuentlich vnterstanden (an statt sich zu seinem Regiment oder andern getreüen Officirn zu verfügen, vnd allen anstehenden Vnheil helffen zu verhütten), sich auf den Weeg zu begeben nach Wien, wider seinen wissen vnd gewissen, auch Pflicht vnd schuldigkeit, Ihr khays. Mayest. mit einer falschen Sinceration zuverführen vnd zu weitern Fortgang dess vorgehabten tradiments durch solche mittel anlass zugeben.

Auss welchem allem gleichsamb zuerkhennen, dass Beklagter dess Allergnedigst ertheilten Perdons wegen der so hoch verbottenen eingeh — vnd vnterschreibung des angedeuten Meütmacherischen Schluss nicht fähig,

Sondern derohalben, vnd wegen obbesagten seinen begangenen freuel, wie in meinem General Clag libell, Erstlichen mit strenger frag, andere mehrere böse thäter vnd Complices zu wissen, folgendts mit leibs vnd lebensstraff anzusehen seye.

Niclass Staffier mp. general Profoss.

(Original.)

Gegen diese Particular-Klage reichte Mohr am 21. März dem Kammergerichte seine Vertheidigung ein, die Punkt für Punkt die ihm vorgeworfenen Verbrechen also zu widerlegen suchte:

(41.) 1. An deme, dass ich soll willens gewessen sein, auss den Kaysserlichen diensten in Frankreich zu gehen, geschicht mir zu vil vndt vnrecht; meine schreiben, So ich an meinen gnedigsten herrn vndt herrn Klüppel gethan, meine vnschuldt desswegen genugsamb bezeügen [2]).

2. Den andern Puncten betreffent, wirdt sich mit der wahrheit nit finden, noch erweisen, dass mir bey auftragung der Veldtmarschalck Leütenant stell etwass böses zugemudt oder Entdeckt, vndt zu einem Instrument zu sein dess Fridlenders bösen vorhaben gebraucht sein wordten; der Fridlender ist dassmahl noch nit abgesezt gewessen; het ich gewust, dass er ein verräter were, So het Ich gewiss die Charge nit von Ihme angenohmmen. Sonsten diene ich nur vmb Ehr vndt reputation, vndt vermeine solche in werenter Zeit wol meritirt zuhaben, auch noch ein merers wol bedienen werdte.

3. Dass Ich mit Ilo, Tertzka, Kintzki vnd schlifen vmbgangen, erweiset nit, dass Sie mir etwas vertraut haben, So wider Ihre Kays. Mayst. dienst vndt meine pflicht were, dan, wie man weiss, Ist ein Jeder frohe gewessen,

[1]) Siehe S. 332 d. W.

[2]) Das Schreiben an den Hoch- und Deutschmeister Johann Kaspar ist Nr. 6 und jenes an Klüppell, den Statthalter, Nr. 15.

Digitized by Google

bei Ihnen wol dran zu sein, Sie haben mir nichts zuuertrauen oder zusagen begehrt. Wie ich dan den Ilo ein mal oder zwey mal gefragt habe, warumb die Lezte zusammen Kunfft angestelt sey [1]), Er mir geantwort: Es were der mühe nit wehrt, dass die Obristen beschrieben sein, Man soll warten biss Ihr Excellenz herr Gallass wider komme, Es seye nur Wegen der Quartir in Mähren und der missverstandt mit dem kays. hoff. Ich auch solches zu etlichen obristen, so mich gefragt, also geantwordt, es seye nur wegen der Quartir in Mähren. Ich hab auch vor der ersten zusammenkunfft [2]) den Kintzki vndt noch auch Schlifen nye gesehen oder gekandt gehabt.

4. Ich hab die vnderschreibung nit promouirt noch dass worth beym Fridlender geführt, Kan mirs auch mit wahrheit kein Ehrlicher man nach sagen. Der darhinder verborgene betrug ist mir sowohl, alss andern verhalten wordten, vndt ob Ich schon dass Original dess schluss nit meinem gnedigsten herrn, herren hoch vndt Teütschmaistern, oder ein abschrift also baldt geschickt, wie meine intention gewessen, So hab ich doch dauon, wie ich ess verstanden, dass man den General wider bey der arme zuuerbleiben erhandelt vndt erbeten hatte, meltung gethan [3]).

5. Dieser Punct ist schon aufgehoben, dan Einer, so von nichtss böses weiss, kan sich desswegen nit entschuldigen.

6. Ist genugsamb beantwort, hette man mich gewarnet, oder dauon etwass vertraut, vndt mich der Kays. allergnedigst vndern 24 Januarij ausgangenem Patent auisirt, würdt ich mich gewiss sincerirt haben.

7. Ich hab meinem gnedigsten herrn vor vndt nach der zusammen kunfft parte gegeben [4]).

8. Weiln ich zu Lezt wegen aussenbleibens der herrn Generals Persohnen vndt fortmarschiren des obristen Diodati, auch auss andern discursen dess Ilos wol abnehmen können, dass etwass vnrechts vorgehen müsse, aber schon zu der Commission deputirt wahr, bin ich frohe gewessen, dass ich damit auss Pilsen nacher Wien, mich dasselbsten bey meinem allergnedigsten Kayser vndt meinem Hochmaister zu sinceriren vndt den grundt zuuernehmen, kommen mögt; dass der Diodati die Artigleri vndt pagagiross wegführen hat lassen, ist mir erst bey herrn Veldtmarschalekh Picolomini zu horaschowitz erfahren. Von der andern Zeitung vndt Patent, So der Tertzka [5]) zuruckh nach Pilssen bracht, hab ich nichts wissen können, umb willen ich vor Ihme, dem Tertzka, auss Pilssen verraist bin. Item, ich hab zu meinem Leüthen vndt etlichen Obristen vermelt, wo etwass vorgehen solt, dass Ihrer Kays. Mayest. vnd meinen pflichten zuwider sein mögt, Ich lieber dausentmahl sterben, alss darein bewilligen wolt. Es ist gewiss, dass der Fridlender mir zu der Zeit nit getraut hat. Er hete mich sonsten nit dazumahl von sich geschickt, Ich hab Ihme nit ins Hertz

[1]) Die Zusammenkunft in Pilsen vom 20. Februar.

[2]) In Pilsen den 12. Jänner.

[3]) Über diesen Punkt vergleiche man S. 330 d. W.

[4]) Siehe die Nr. 11.

[5]) Wilhelm Terzky, Bruder des Adam Terzky's, Schwagers des Generalissimus. Siehe S. 347 d. W.

Digitized by Google

sehen können. Man kan mirs mit wahrheit in Ewigkeit nit erweissen, dass Jemand mir neben der Commission etwass bösses zugemueth vndt entdeckt habe. Lasse also einen Jedwedern ohnpassionirten redlichen Cauallir erkennen, ob ich dess ertheilten aller gnedigsten perdons vnfehig mich gemacht habe, Vndt ob man wegen eines falschen blossen verdachts vndt suspition befugt sey gewessen, So woll meinem hochlöbl. orden zum Schimpff, alss meine wenige Person also schandt — vndt Spötlich anzuclagen vndt zu difamiren.

(Copie.)

Doch da diese Vertheidigungsschrift, gehalten zu der gütlichen Wiener Aussage, manche Blössen, ja sogar Widersprüche bringt, widerlegt sie der General-Profos durch folgendes

(42.) Directorium Probationis

Dess Obristen Veldt Prouosen vnd Capitan di Justitia, zu Behaubtung seiner Clag

Contra

Herrn Frantz Wilhelmb Mohr von Wald des Teütschen Ordens Rittern, vnd bestelten Obristen zu Fuss.

Dieweiln Beklagter nit widersprecht, Articuliertermassen wegen Frankreich seines Ordens herrn Grossmaistern geschrieben, sondern selbsten Bekhendt gegen dem herrn Graffen von Trautmanssdorff seinen discurs gemeldt zuhaben, „da Er auss vbeln tractament, vnd auss noth getrungen würde zu quittiren, dass Er müsse nach hauss, da jetz die Frantzosen sein, zugehen, dan Er kheine mittel, sich anderstwo aufzuhalten, Ja nit ein Par hosen zu bezahlen hette", also damit andeütendt, dass man Ihme nit vor vbel haben khöndte, wan er den Frantzosen dienen solte: Alss Bedarff der erste Clag Punct kheine weitere Prob, welcher auch zu dem end nit gesetzt, dardurch ein Crimen Laesae Majestatis, oder sonsten ein grosses delictum, sondern nur sein abwendiges gemüth von Ihr kays. Mayest. dienst zubeweisen, vnd dass Er desto leichter zu commouiren gewest, in eine so hoch verbottene mutination sich einzulassen.

Desto mehr weiln Beklagter mit erhöbung von einen Obristen zu der General Veldtmarschalck Leütenant stöll in solcher Conjunctur Bekhandtermassen andern vorgezogen vnd angelockt ist worden.

Den dritten Puncten widerspricht Beklagter nicht; dass Er aber niemahlen bei kheinen straffmässigen discursen gewesen, noch darzu erfordert oder zu etwass suspicios vnd verdächtig gebracht sey worden vorwendt, Ist nit glaublich, sondern praesumptione Juris et de Jure dass widerspill, In Bedencken, dass Illou vnd Tertzka in publico gefährliche discursen von sich gehen zu lassen damahlen kheinen schew getragen, vnd Sie beede neben dem Khinski vnd Schlieff, die haubt Instrumenta seint gewesen, so damahlen dess Meyneidigen Friedländers verrätherischen Intento allenthalben incaminirt haben. Vnd dieweilen Beklagter, Bekandter vnd Weltkündiger massen, vor, vnd nach dem ersten Schluss, biss sein abraysen von Pilsen, stehts in Ihrer conuersation gewesen: alss ist vngezweiffelt zuhalten, dass Er mit hab helffen tractirn vnd den bereitschlagen beywohnen, sonsten weren Sie seine so stets wehrende conuersation

Digitized by Google

wol müssig gangen, Welche muethmassung noch mehr confirmirt wirdt, In deme Beklagter zur selbigen Zeit sich niemahlen bemühet, seinen anwesenden herrn General Leütenanten (damit Er sich bey obangedeüten ins geringsten nicht verdächtig, sondern desto eüfferig erzeige) aufzuwarten, weniger wegen dess vor augen schwebenden gefährlichen handels anzumelden vnd alss ein treüer khays. Minister sich schuldiger massen zu sincerirn.

Dass Beklagter will laugnen, bey kheiner andern, alss der ersten zu Pilsen gehaltener Zusammenkhunfft, gewesen zu sein, redt Er wider sein eigene handtschrifft, so vnder dem am 20. Februarii gemachten Schluss zufienden [1]).

Der 4. Clag Punct ist mit der vnterschreibung gnugsamb verificirt. Dass aber Beklagter selbige verbündtnuss hat promouiren helffen, wirdt gnugsamb bezeigt auss deme Er nit allein mit seinem votum solcher beygesprungen, sondern, wie auss dessjenigen herrn Obristen Wanglors Zeügnuss, auch dess Beklagten güttlicher Ausssag zusehen, andere Obristen wider sein wissen vnd gewissen hat persuadiren wollen, nichts zusehen, so Ihr khays. Mayst. nachteilig sein möchte, da doch die vom Illou angezogene, vnd zum theil in dem gemachten Schluss einuerleibte motiven vnd darauff gefolgte resolution „Benantlichen Ingratis servire nefas, der Friedländer wirdt von hoff auss disgustirt, Man habe Ihme nachgetracht mit gifft um dass leben zubringen, Befürcht sich einer affronto, desswegen sowohl verweigerten nothwendigen vnentbärlichen vnterhaltung der Armada halben Er resignirn wolle, In dem Fall Sie alle ruinirte Canagliere sein, vnd kheiner gueten wort, weniger geldt für dero expensen vnd trewe geleistete dienst bekommen, sondern in eüsersten ruin vnd verderben gerathen werden, dessen Sie auch sich keine andere hoffnung machen dörffen, müssen also dem Friedländer nit entlassen, sondern bey demselben halten alle Zusammen vnd mit Ihme für einen Man stehen, In kheinerley weiss von Ihme zu separiren, zu trennen, noch trennen zulassen, sondern alles dasselbe, so zu seiner vnd der Armada conservation geraichet, nebenst Ihme eüserster müglichkeit zu befördern, vnd beynebenst vnd für Ihme alles dass Ihrige, biss des letzten bluetstropffen, vngesparter aufzusetzen: Auch im fall einer oder andere Ihres mittels diesem zu widerhandlen vnd sich absondern wolte, sambtlich vnd jeder Insonderheit, den, oder dieselbe, wie treülose, Aydtvergessene Leüth zu verfolgen, vnd an dessen haab vnd güttern, leib vnd leben zurechnen, schuldig vnd verbunden sein sollen vnd wollen, alles bey kräfftigsten, beständigisten form Rechtens verpflichtung, anstatt Cörperlichen aydts". — Welches alles dass widerspill, vnd nit allein eine offentliche mutination, sondern dass Friedländer sich zu revangirn, vnd Mehrallerhöchstgedacht Ihr khays. Mayest. vnsern allergnedigsten Veldtherrn, mit seinen aigenen Waffen aydtbrüchiger weiss zu bekriegen vorhabens gewesen, gnugsamb am tag bringen.

Welches auch dem Beklagten, alss einem verständigen officir, nit hat khünnen noch sollen verborgen sein, vnd desswegen kheine vnwissenheit, wie er thuet, praetendirn, vielweniger andere zu persuadirn, nichts so Ihr Kays. Mayest. nachteilig, dahinder zusein, desto mehr weiln zu dieser Rebellion, auch dess Feindts

[1]) Vergleiche S. 338 d. W.

Digitized by Google

vnd beeden Churfürsten macht hat stossen sollen. Vnd dieweilen Er dardurch gesehen, in wass für ein gefahr dass hochlöbl. Ertzhauss österreich, vnd dass allgemeine Catholisch wesen gestanden; Alss hab Er den geschwornen articulsbrieff gemäss, vnd bey straff alss der haubt Meütmacher, Verrather vnd Beleydiger der khays. Mayest. darumb angesehen zuwerden, solches an end vnd Orth, dahin ihme seine Pflicht weist, wie andere gethan haben, sollen gelangen lassen. Weilen aber solches nit geschehen, alss beruhen meine 5. 6. und 7. Clag Puncten auf der articulirten wahrheit, vornemblichen: dass Beklagter Alles verschwigen, vnd mit dem Friedländer vnd seinen ahaerenten faction jmmer gehalten, weilen Er vngezweffleter hoffnung gewesen, dass Ihr böses vorhaben noch möchte gelungen. Vnd stelle zu gerichtlicher erkandtnuss: ob dess Beklagten damahliges ertheiltes votum, gantz für khein dolosum consilium, sondern ex bona intentione, vnd zu conservirung der khays. Armada, die sonsten nach Inhalt der Proposition vnd dess Schluss ruinirt vnd zu grundt gericht werden müssen, beschehen zu sein, zuhalten ist, Wie Er selbiges in seiner verantwortung auf meinen 5. Clag Puncten sich nicht schambt vorzuwenden, In bedenken, dass solches Intuitu der recuperirung der Stadt Regenspurg bey winterszeiten vnd separirung der 6000 Pferden vor dem Cardinal Infanto hochfürstl. Durchlaucht wohl hette mögen Platz haben, aber in die oberzehlte gemachte Meütmacherische Conspiration gegen seinem khayser vnd Veldtherrn, auch dem allgemeinen wesen eine guete intention zu praesumirn, bedarff grosse persvasiones, besonderlichen, weilen der Schluss nit auf erstangedeüte zwey, sondern andere obuerstandene falsche erdichte, vnd mit nit weniger verkleinerung Mehrgedacht Ihr Mayest. allerhöchsten Persohn gethane Propositiones gemacht ist worden, Welche vielmehr zu ruin, alss conservation der Armada vnd consequenter Ihrem Allergnedigsten Veldtherrn vnd dem Allgemeinen wesen hette gedeüen sollen, Welches alles durch zu nichtsmachung dess Bundts ist erhalten vnd conservirt worden, ohne dass eintziger hocher oder nidriger Officir durch dess Friedländers absentz in elend oder verderben gerathen, sondern vielmehr mit allen gnaden vnd wohl verdienten recompensen auch grosse hoffnung zu mehrern, begegnet sein worden.

Meinen 8. Clag Puncten anbetreffent, wirdt mit dess Beklagten zu Wien güttlich gethaner Ausssag gnugsamb probirt, auch durch Ihme in seiner Verantwortung nit abgelegt; allein dass Er von dess Tertzka widerkhunfft am 21. mit den proscriptions Patent gewust, widersprochen, weilen seinem vorgeben nach Er zuuor von Pilsen verreist, Welches auf dem beweiss beruhen thuet. Dass aber Beklagter darff einwenden, damahlen nit gewust zuhaben, dass Friedländer die khays. Mayest. mit einer falschen Sinceration durch die Ihme anuertraute Commission zu verführen gemeint gewesen, auch mit gott vnd seinem Cörperlichen Aydt bezeügen vnd erhalten will, dass Er gleichfals damit betrogen worden, vnd Ihme von seiner falschheit nichts bewust gewest, vnd dergleichen mehr, seint lauter protestationes actui contrariae [1]).

---

[1]) Man vergleiche jene Aussage des Obersten S. 340 d. W., nach welcher wir sehen, dass Waldstein dem Abgehenden ein Abmahnungsschreiben aus Wien vorgezeigt.

Digitized by Google

Dagegen liess sich Mohr durch seinen Advocaten eine förmliche Rechtsschrift, als „Verantwortung der General- und Particular-Clagpunkte“ abfassen, und überreichte sie dem Kammergerichte. Sie lautet:

(43.) Der Römischen Kayserlichen, wie auch deren zu Hungern vnnd Beheimb Königl. Mayest. vnsserer allergnädigsten vnd gnädigsten Herren, So dan herrn General Leütenant Gallass, meines gnedigen herrn, Hochansehnlichen Wolverordnete disses hochlöblichen Cammergerichts wolverordnete Herrn Präsident vnd Assessores, grossgunstige liebe herrn und Freünd:

Was von wegen vnd im nahmen allerhöchstermeldten Kays. vnd Königl. Mayest. vnd ihr Excellenz herrn General Leütenambt Grauen von Gallas etc. wider mich zuendt benantem, Niclass Staphier, der Kays. Mayest. obrister Veldprouoss vnnd Capitan de Justitia für ein General vnd particularclag für dissem hochlöblichen Cammergericht wider mich producirt vnd übergeben, das alles hab ich auss dem begriff vnnd innhalt zur gnüge vernommen:

So vil nun die verantwortung dess General clag puncten, die zu Pilssen den 12. Januarij verwichenen Jahrs beschehene zusammenkhunfft, den daselbsten gemachten schluss, vnd die subscription betrifft, wird solcher erste punct in meiner particularclag bey dem 4. puncten widerholet, vnd von mir an demselben orth gnugsamb abgelaint worden.

Den anderen, dritten vnnd vierdten generalclag puncten anlangent, welche dahin lauthen, als ob ich mit hochverbothenen discursen, ia beleydigung der Römischen Kais. Mayest. solchen schluss befürdern, andere dar zue mit hervorsuchung allerhandt mittel bewegen, dardurch wider allerhöchstgedachte Kays. Mayest. aufrührig zumachen, vnterstanden, vnd auf mich genommen hette: So beschicht mir durch solche beschuldigungen zu vil vnnd ohnrecht, Sintemaln ich ieder Zeit, als ein gehorsambster knecht vnd diener der Kays. Mayest. mihr allezeit nicht mehrers angelegen sein lassen, als wie ich der Röm. Kays. Mayest. dienst vnnd nuzen mit gutwilliger darstreckhung vnd aufsezung meines leibs, bluths vnd lebens befürdern khönnen vnd mögen. Bezeüge dar zu vor der Göttlichen Mayest. vnd mit teütschem redlichen gewissen, dass die tag meines lebens dergleichen conspirationes, promotiones, tradimenta vnnd beschuldigungen, dauon in der General clag meldung gethan worden, mir niemahlen in sinn khommen, vnnd mann auch von mir, als einem ohnwürdigen membro dess Ritterlichen Teütschen Ordens, welcher orden, vnd dessen Cauallieri der Röm. Kays. Mayest. vnd dem hochlöbl. hauss Österreich iederzeit vnd in allen occasionen, zumalen dissen intestinis belli motibus deuot vnnd alsso getrew verbliben, dass sie mit verliehrung ihres lebens, auch ihre Ordensgüter für conseruation der Kays. Mayest. vnd dero Erzhauss in stich gesezt haben, dergleichen vbelthaten nicht mit einigem schein vnd grund zu suspiciren vnd wider mich zu vermuthen hat; Dahero ich die geclagte puncten, eadem facilitate, qua asseruntur, eadem facilitate negiren vnd gänzlich, als ohnerweiss-

---

Da war wohl Gelegenheit gewesen, klar zu sehen, falls Mohr überhaupt klar sehen wollte.

Digitized by Google

liche, vnd wider mich ohnerfindliche praesupposita, Insonderheit aber widersprechen thue, dass ich wider die Göttliche vnd weltliche Recht, vnd wider Ihr Kays. Mayest. gehandlet hette.

Der 5te Generalpunct wider mich eingebracht, dass ich nemblich die vorgewesene Fridländische conspiration gehöriger orthen denuncieren vnd manifestiren sollen, würd solcher punckten in besagter meiner particular verantwortung bey dem 5. 6. vnd 7ten gnugsamb vnd der sachen notturfft nach verantwort werden.

Lezlich, dass der Obriste Veldprouoss ebenmessig auf die peinliche befragung vnd torturam meiner wenigen persohn auch clagen, vnd die darzu nothwendige indicia auss meinen inquisitions acten zu verificieren vermeint: So thue ich selbsten auf solche acta vnd meine aussagen mich lenden. darauss aber nicht ein einige suspicion, einbildung vnd opinion, die zwar zu peinlicher befragung ganz nicht dienen (a), vil weniger ein rechtliches indicium wider mich zu erfinden sein wird, mich auf die tortur zu beclagen, am allerwenigsten aber mich dar zue zu condemniren, vnnd vber disses alles mann mich, als einen ohnwürdigen Ordens Ritter vnd militem Teutonicum mit kheiner peinlichen befragung beschweren khan (b), Wie woln ich besagter massen, zu dergleichen anclag durch meine bisshero geführte procedur die wenigste vnnd ganz kheine vrsach gegeben, sondern ganz ohnverschuldter vnnd ohnverdienter weiss noch mit solcher peinlicher befragung angetrohet vnd angeclagt werd, welches ich dem gerechten Gott, der erbarn welt, vnd dissem hochlöblichen Cammergericht clagen thue: Dahero ich mich endtlich desto weniger versehe, dass der Veldprouoss zu end seiner clag mich als einen meinaydigen, treylossen, ehrnvergessenen meüthmacher, verräther vnd belaydiger der Kays. Mayest. anzuclagen sich vnternommen, da ich doch durch meine actiones, als ein getrewer und gehorsamster Obrister vnd Officier der Röm. kays. Mayest. zu solcher anclag die wenigste, vnnd gar kheine vrsach vnd anlass gegeben, vnnd mir ohnverschuldter vnd ohnverdienter weiss solche von dem Veldtprouossn zu endt der clag gesezte Synonima vnd scharpfe wort vorgeruckht worden. Ob nun mit solchen scharpfen beschuldigungen ich als ohnschuldiger vnd der in dem wenigsten nicht mit solcher beziehtigung belegt, noch auf mich in ewigkheit nicht erwissen werden khan, bin anzuklagen vnd zu diffamiren gewessen vnnd dasselbe sich bey so bewandten sachen gegen mir gebührt hat, stelle ich abermahln der ganzen welt vnd meiner gross vnd günstigen Herrn hochvernünfftigen Judicio anheimbs.

Was aber in specie die nothwendige verantwortung meiner particularclag puncten vnnd zwar den ersten betrifft, dass ich nemblich vor dem Pilssnerischen schluss mich so schrifft, so mündlich vernemmen lassen, als wann ich in Kays. diensten disgustiert vnnd der Cron Franckreich zu dienen willens were: So hat es damit disse beschaffenheit. So vil erstlich das schreiben, worauf sich dissorths fundirt würd, anlangt, ist mir khein anders vor vnd auf zuweissen, als das jehnige, so ich den 4. Jannuarij verwichenen Jahrs an Ihre Hochfürstl. Gnaden Herrn Hoch- vnd Teütschenmeister, meinen gnedigsten Herrn, geschriben, wie ich dann dienstlichen fleiss bitten thue, sich in dem

Digitized by Google

Original solchen schreibens zuersehen, vnd dasselbe dem hochlöblichen Cammergericht ediren zu lassen, darauss zu finden vnd zu sehen ist, was ich an Ihr Hochfürstl. gnaden wegen Frankreich schrifftlich abgehen lassen, auss welchem dann das wenigste nicht, so ohnverantwortlich were, vnnd ein speciem vnd schein einigen tradimenti, conspiration vnd so hoch exaggirirten verbottenen handlung wider Ihr Kays. Mayest. in sich begreifen thäte zufinden. Es hat aber mein gnädigster Herr, Herr hoch vnd Teütschmaister, ein warnungsschreiben, davon hiebey Lit. A. signirte Copia beygelegt würd [1]), an mich abgehen lassen, darinnen Er mir anbefohlen, obgemeldtem meinem schreiben, darinn ich von Frankreich meldung gethan, gehorsambst nachzukhommen, alsso dass auch meines gnedigsten Herrn an mich abgegebnen warnungsschreiben durchauss nichts, so für ein hochverpoente, von mir begangene handlung zu halten were, zu ersehen ist.

So vil den geclagten mündlichen discurs betrifft, mag ich leyden, will auch darumb gebetten haben die jehnige persohnen, mit denen ich desshalben geredt haben solte, mir vnter die augen vnnd zu der confrontation zustellen, da sich dann finden wird, ob, was, vnd welcher gestalt ich mit ihnen der beschuldigung halben geredt habe; ohne ist nicht, dass ich gegen Herrn Grauen von Trautmanstorff in einem discurs gemeldt, da ich auss vbelem tractement vnd auss noth getrungen wurde, zu quittiren, dass ich müste nach hauss, da iez die Franzossen seyen, wider meinen willen zugehen, dann ich kheine mittel mich anderstwo aufzuhalten, ja nicht ein baar hossen zu bezahlen hette, vnnd beruesse mich desshalben auf Herrn Grauens attestation, welche disses hochlöbliche Cammergericht, wo anderst in disen meinen wahrhafften bericht ein Zweifel gestelt werden solte, abfordern vnd begehren lassen khan. Vnnd das disser discurs allein auss einem eyfer, so ich zu ersterkhung meines Regiments, vnd zu beförderung der Kays. Mayest. Kriegsdienst gethan, auch zu solchem ende von mir gemeint gewesen, ist auss disser ohnhintertreiblichen praesumption vnd starkhen vermuthung zu befinden, dann leichtlich zu erachten, wann ich hette wollen zu Frankhreich gehen, oder etwas bösses im sinn gehabt, dass ich dasselbe meinen gnädigsten Herrn nicht würde bricht, noch iemandt andern dauon etwas vertraut haben, vnd bin ich nicht so vnsinnig, ohnverständig vnd khindisch gewesen, dass ich wider meine der Röm. Kays. auch meinen hochlöblichen Ritterlichen Orden gelaiste treue pflicht, ja auch gar wider meine seeligkheit, ehr vnd nahmen alsso handlen vnd mich einer geclagten vbelen handlung vnternemmen wollen. Daher läst sich in solchen beschuldigten conspirations- vnnd belaydigter Mayestätt-fällen, die sach nicht auf blosse ohnscheinliche, selbs eingebildete, ohnerfindliche opiniones vnnd meinungen fundiren, sondern werden luce meridianâ clariores probationes, auch in crimine læssæ Majestatis erfordert (e). Zumahlen aber ist nöthig, dass ein bosser vorsaz, vnnd die dolosa, wissentliche conspiratio vnnd machinatio in crimine Majestatis erwissen vnd dargethan werde (d): So aber auf mich in ewigkheit nicht beyzubringen ist, insonderheit aber auch, weiln solche wider mich zwar ohnerweissliche vnnd

[1]) ist das Schreiben Nr. 21.

Digitized by Google

geclagte beschuldigung, von mir, wie ich auch niemaln im sinn gehabt, nicht ist zu werkh gericht worden, So khan mann mich desto weniger, vnnd ganz nicht für einen belaydiger der Kays. Mayest. anziehen (e).

Auf den andern Clagpuncten gibe ich disse antwort, dass mir Fridland seidt einnemmung der Stadt Pauzen ohne mein begehren durch den Terzgo vnd Ilow das maul aufsperren lassen mit der Generalwachtmaister Charge, darauf mich mit drey Regimentern, der ganzen artilleria vnd der Armee Pagage einen besondern weege biss auf Leitmeriz mit grosser sorg vnnd mühe beschleppen müssen, vnd hernach mir, als er, Fridland, nach Chamb gezogen, das Commando vber die darzue commandirte Infanteri anbefehlen lassen, hernacher auch der von Fridlandt durch den Ilow von Prag auss meinem winterquartier mit disser ordinantz mich zu ihme erfordert, weiln der Kays. Mayest. dienst erforderten, zu ihme zu khommen, ich mich nicht lang saumen wolte, vnd als ich zu ihme gelangt, ohne einige zumuthung, kheiner meiner wissenschaft oder entdekhung einiges von ihme suchenten tradiments vnd conspiration also balden er ohne mein solicitiren vnnd begehren, proprio motu, die Feldmarschalkh Leütenambtstell auferlegen vnd alsso bald bedienen lassen, welches ich dann, wegen sein, Fridlandts, habendter potestet, plenipotentz vnd besorgenter seiner Tyranney vnd despects, et ex metu, nicht abschlagen dörffen; ich habe aber, wie hie oben anregung geschehen, ganz vnd gar nichts gewust von seinen factionen vnnd conspirationen, vnd wird niemandt, wer der auch sein mag, auf mich nimmermehr erweisen, dass mir bey antragung vnnd vbergebung gemelter Charge, noch sonsten auch hernach, etwas bösses vertrauet vnnd zugemuth gewest seye, oder dass er mich pro causâ instrumentali seinen bösen vorhabens gebrauchen, vnd desswegen bemeldte stell mir vertraut haben soll, wie gleichwoln prouoss ohnerfindlicher weiss mich beschmizen vnd anclagen thuet. So hat nicht weniger ein Feld Herr gute macht, den jungen Obristen dem eltern vorzuziehen, ich auch selbsten solches an andern, so jünger gewesen als ich, zuvor etlichmahln geschehen, vnnd iehs gedulden müssen, vnnd wollen die Herren abermaln judiciren, ob durch disse meine mir anbefohlene charge ich vmb die Fridländische conspiration gewust haben müsse, oder ob ein gewisser schluss zu machen: der Fridland hat mir vor seiner an tag gebrachter Rebellion die Charge der Feldmarschalkh Leütenambt stell anbefohlen, Ergo hab ich vmb solche conspiration gewust, wie schlecht, ohnschliesslich vnd vbel erwogen disse consequentia schliessen thue, ist meniglich ohnverborgen (d).

Den dritten puncten betreffend: ob ich zwar vor und nach der ersten Pilssnerischen zusammenkhunfft, wie alle andere Officier bey dem Ilow vnnd Terzga, als General Officiere, aufgewarth, bey denen der Kinzkhi vnnd Schlieff sich auch befunden, so bin ich doch niemahln bey kheinem straffmessigen discurs gewesen, noch darzue erfordert, oder zu etwas suspicios vnd verdächtig gebraucht worden, bin auch bey kheiner andern, als bey der ersten zu Pilssen vorgewessen General zusammen khunfft gewessen [1]). daselbsten ich von kheiner

[1]) Vergleiche S. 338 d. W.

Digitized by Google

conspiration, wie auss dem schluss anderst nicht zu befinden, nachrichtung vnd khein einige wissenschafft erlangt habe. Zu deme hab ich mich weger der mir aufgetragenen Charge nicht entschuldigen dörffen, vnnd da der Ilow krankh gelegen, ihme desswegen die parole bringen vnnd aufwarten müssen, alsso hierauss zu sehen, ex quâ causâ, vnnd auss was für bewegnuss geschehen, dass ich besagten Generalspersohnen, gleich andere Obriste, aufgewart, da es dann abermahln ein ohnerweissliche vnd ohnschliessliche opinion vnd consequenz ist: Ich hab dem Terzgo vnd Ilow zu Pilssen, als Generalspersohnen, zue zeiten aufgewart, Ergo hab ich vmb die conspiration gewust vnnd wissen müssen (e).

So vil den 4ten puncten anlangt, weiln mir durch den Ilow, als welcher vermög des Pilssnerischen schluss vorgetragen, als ob die conuenticula vnnd gemachte schluss ad bonum finem, zu erhaltung der Kays. Armada vnd dess boni publici angesehen, ich auch, wie andere Obristen, anderst dauon nichts damaln in vnserm verstand judiciren, vnnd solches alsso für wahr, biss nach ausgebrochener rebellion, gehalten haben, disses auch die Kays. Mayest. in ihrem perdons patenten, wie nicht weniger der Obriste Veldprouoss in der Generalanclag selbst bekhennen thuet [1]), wie die anwesende Obristen bei der Pilssnerischen zusammenkhunfft durch die Fridländische, von Ihr Kays. Mayest. ihme gegebene, aber mir vnd andern Obristen falsch interpretirte Instruction N(ota) B(ene) betrogen vnnd verführt worden, So hoffe ich, als ein anderer getrewer vnd gehorsambster Ihrer Kays. Mayest. Obrister, da ich durch diese subscription, ohnwissent, ob ein verborgene vbelthat dahinter steckhen thue, nicht recht gethan hette, dass die von mir beschehene subscription dess Pilssnerischen schluss allergnädigst condonirt vnnd perdonirt worden, mir auch solcher general Khays. perdon ebenermassen gedeyen werde, zumahln, welches zwar auf mich ohnerweisslich vorgegeben wird, ich niemanden zu einiger vnterschreibung angereizt, commouirt vnd persuadirt habe, vnd ist ebenermassen ganz nicht zuerweissen, dass ich im namen anderer Obristen damaln das wort bey dem Fridland geführt, dann vilen bekhanndt, dass solches der Ilow selbsten verricht, vnd ob ich zwar bey der zusammenkhunfft in dess Ilow lossament das wort, als der eltist, auf begehrn der andern Obristen, vorgebracht, So ist doch nichts anders geredt worden, als wie die andere Obristen, so vor vnnd nach mir votirt, vnd die Obriste zu Fuess vor guet geacht haben, darauss dann abermahln khein dolus vnd bösser vorsaz wider mich opinirt werden khan (f).

Warumb ich aber, et quâ de causâ, ein Original von dem vnterschribenen schluss begehrt, ist auss diser verantwortlichen vnnd vernünfftigen vrsach beschehen, in meinung, ihrer hochfürstl. Gnaden, meinem Gnedigsten Herrn, dauon ein abschrifft zu zuschikhen, welches aber in deren Zuruckhkhunfft zu Prag bey der ersten Post wegen anderer meiner geschäfften vergessen, vnd in deme ich, wie andere Obristen auch gethan, nach inhalt dess schluss, mein consilium darzue auch gegeben, ist doch solches von mir damahln geführte votum, als ohnwissendt dess Fridländischen tradiments, ganz für khein dolosum consilium zuhalten, sondern von mir ex bonâ intentione, vnd zu conseruirung der Kays.

[1]) Siehe S. 335 d. W.

Digitized by Google

armada, die sonsten, nach innhalt der proposition vnd dess schluss, ruinirt vnnd zu grund gericht werden müssen, beschehen (g).

Den 5ten clagpuncten thue ich dergestalt verantworten, dass, weiln ich vmb die geringste conspiration vnnd tradiment dess Fridlandts einige wissenschaft vnd nachrichtung nicht gehabt, so hab ich mich auch gegen meinem gnädigsten Herrn, oder iemand andern, nicht entschuldigen können, vnd ist dess obristen Veldprouossen vorgeben bei dissen 5. clagpuncten abermahln auf ein ganz ohnerweissliches praesuppositum ratione scientiae delicti criminis Majestatis gesteldt und gericht; woher hette ich auch bey so vnwissenten dingen dem Fridland per delationem an dem Kayszerlichen hoff oder anderstwo anbringen vnd manifestiren sollen, welches ich auch propter periculum vitae, wegen dess Fridlandts Tyrannischen procedur, so ich, welches doch in rei veritate nicht ist, ein blosse opinion von seinem hochsträfflichen, wider Ihr Kays. Mayest. lauffendte handlungen gehabt hette, were ich doch nicht obligirt gewessen, mich in leibs- vnd lebensgefahr durch eine solche delation, die auf den reum gnugsam durch den delatorem erwisen werden muss, zu stekhen (h).

Vber disses mit meinen Leüthen vnd etlichen Obristen, nach der handt, als ich ein blosse opinion, doch ohne gewissheit vnd ohne allen grund, zur letzt erst, als die im 8. articul gesezte General persohnen von Pilssen weg gereist, vnd nicht wider dahin kommen, von dess Fridlands procedere, so mir nicht allerdings gefallen wollen, gehabt, etlich mahln gemeldt, es gefallen mir die sachen nicht, da etwas darhinter were, so wider Ihr Kays. Mayest. vnd dero hochheit sein sollte, ich vil lieber tausendmahl todt sein, als darzuhelffen wolte, massen dann auch meine diener auf solche meine reden von Pilssen mit meinen Pferden vnd pagagi mit nicht geringer gefahr auf Prag, vnnd nicht nacher Eger, sich begeben haben, dahero wegen disser meiner blossen Zweifflung vnnd opinion eben so vil gewesen ist, als wann ich meram et ipsam ignorantiam gehabt hette (i).

Auf den Sechsten puncten gebe ich dise antwort: dieweilen in dem vorigen puncten gnugsamb abgelaint, dass ich von dess Fridländers conspiration durchauss nichts gewust, so habe ich mich desswegen auch nichts synceriren khönnen: wolte Gott es hetten ihr Gräufl. Excellenz, der Herr General Leütenambt, mich so wol als andere gewarnt, so hette ich khönnen deroselben folgen, vnd disem meinem vnglükh entfliehen.

Betreffend den 7ten puncten, ist derselbige durch die iezt vorgehende gnugsamb abgelaint worden, hoffe nicht, weiln ich voröffters ermeldter massen von der Fridländischen conspiration nichts gewust, vnd alsso meinen gnädigsten Herrn nichts dauon berichten khönnen, dass alsso mir hierinnen weder ein culpa, vil weniger aber, als einem ignoranti delictum, ein dolus khan imputirt vnd beygelegt werden.

Den lezten Clagpuncten belangent, weiln, wie bey verantwortung des 5ten puncten anregung geschehen, ich in ein opinion vnd zweifel gerathen, ob dess Fridländers actiones zu hoff wol aufgenommen werden möchten, vnnd beraits zu der Kays. Commission deputirt war, bin ich fro gewessen, dass ich auss Pilssen nach wien, mich daselbsten zu synceriren vnd den rechten grund zu

Digitized by Google

vernemmen, khommen möcht, welche meine vorhabendte intention, wie disses hochlöbliche Cammergericht auss meines gnädigsten Herrn sub Lit. A. beygelegten schreiben zu befinden [1]), an mich abgegangenem beuelch gemess gewesen, massen ich dann auch alssobald selbigen abent, wie ich von Pilsen weggeraist, bey der ankhunfft des Herrn Veldmarschalkh Piccolomini zu Heraschowiz, als mir das Fridländische falsche, meinaidige schelmstukh entdekht worden, mich erelärt, dass ich nie begehrt hab an Ihrer Kays. Mayest. vnnd meinen schuldigen pflichten meinaydig und trewloss zu werden, sondern was er mir zu Ihrer Kays. Mayest. dienst beuelchen werde, solchem gehorsam nachkhommen wolt; darauf herr Piccolomini vermeldt, dass an meiner persohn vnnd trew nie gezweifelt worden, hat mir dess Fridlandts Kutschen vnnd pferd, so mich dahin geführt, verehrt, vnd bin alsso mit seinem Beuelch vnd pass per posta fort auf Frauenberg, Ihr Excellentz herrn General Leütenambts befehl zu empfangen, geraist.

Worauss dann zu sehen ist, dass ich in continenti nach beschehener wissenschafft dess Fridländischen tradiments mich alsso bald von dem Fridland separirt vnd dadurch meine trewe vnd gehorsame, stäthe devotion gegen Ihr Kays. Mayest. würkhlich contestirt hab. Von der patent vnd Zeitung, so der Terzga zurukh solle gebracht haben, hab ich darumb nichts wissen khönnen, vmb willen den 21. Februarij, vnd alsso vor dem Terzga, auss Pilssen verraist bin [2]), welches mit dem Herrn Grauen von Rittberg, so mit mir hinweg geraist, dem General wachtmaister Bekhen, vnd anderen, so noch alda gewessen, clar zu erweisen ist. Dass aber der Fridländer ihre Kays. Mayest. mit einer falschen synceration durch meine Commission zu verführen gemeint gewessen, hab ich damahln nicht gewust, wie ich dann mit Gott vnd einem leiblichen ayd bezeügen vnd erhalten khan· dass ich gleichfalls damit betrogen worden vnnd mir von seiner falschheit nichts bewust gewessen, noch das wenigste nicht davon vertrawt worden, habe ihm nicht ins Herz sehen khönnen, vnd ist vil mehr zu praesumiren, wo der Fridland zu etwas bösses mir trawen dörffen, er hette mich der Zeit nicht von sich geschikht. Was die wort der Commission gewessen, hab ich zu Budtweiss, ehe ich zu Ihrer Excellentz dem herrn General Leütenambt Gallas khommen, meinen gnädigsten Herrn schrifftlich bericht [3]). In dem übrigen, da von dem prouossen ein oder anderer punct vermeintlich bekhandtlich gehalten, vnd wider mich acceptirt werden wolte, bitte ich zu erleütterung solchen puncten mich khommen zu lassen.

Vnnd weiln dann meine grossgunstig vnd gunstige Herren auss disser meiner verantwortung zu sehen haben, dass der ancläger wider mich ganz nichts, zu mahlen aber die Fridländische conspiration erwissen, noch beygebracht, vnd mich zu rechtlicher gnüge verhoffentlich gnugsamb verantwort habe: Als thue ich dises hochlöbliche Cammergericht dienstlichen fleiss bitten, mich von solcher Clag ohn allen entgelt, loss, frey vnd ledig zu sprechen, zumahln ich der zuversichtlichen hoffnung sein will, die Kays. Mayest. meiner dero erzeigten aller-

[1]) Siehe S. 343 d. W.
[2]) Vergleiche S. 340 d. W.
[3]) Siehe S. 345 d. W.

Digitized by Google

vnterthenigsten getrewen Kriegsdienst halben vnter dem gegebenen gnädigsten general perdon mich auch begriffen haben werden, in sonderlicher betrachtung, nicht allein solcher perdon ausser zweyen persohnen, alle Obristen in sich generaliter conprehendirt, vnd nur die jehnige excludirt vnd ausschliest, die nach solchem ertheilten perdon sich ferners, das ist ins khünfftig noch weiters, in die Fridländische faction einmischen vnnd impliciren thuen, dergleichen aber von mir ganz nicht, vnd auch zuvor wissentlich, et ex dolo nicht geschehen ist, sondern mann werde auch disses gross gunstig zu gemüth ziehen, dass ich offt leib vnd leben in Ihrer Kays. Mayest. dienst mit grossem eyfer dargesezt, zwey mahlen mit verlust alles dess meinigen gefangen gewessen, das erstemal im winther nach der Prager schlacht Anno 1621 an der vngarischen grenz als damaln hauptmann zu Fuss vnter dem Graulichen Nassauischen Regiment bin ich von den Bethlemb Gaborischen gefangen nach Caschaw geführt, in banden vnd eysen gehalten vnnd in drey viertl Jahr mit wasser vnd brod vnchristlich tractirt worden, auch all mein vermögen mit assistentz guter freünd an der ranzion der 4000 Thaler erlegen müessen, Das andermahl, als Obrister zu Fuess in Ihrer Kays. Mayest. dienst zu Frankhfurt an der Oder von dem König zu Schweden gefangen, zu wolgust vnd Gribswald mit zimblich barbarischer tractation, mit grossem meinem vnkosten ein Jahr lang nit allein sizen müssen, sondern hab auch alle meine pagagi, so ich bey mir im Veld gehabt, verlohren, vnd bald hernach auf meiner Comanda in Frankhen ganz vnnd gar aussspolirt vnd ruinirt worden, dannen hero ich vilmehr zu Ihrer Kays. Mayest. ich dise allervnterthenigste confidentz, das Sie in gnädigster ansehung vnd erwegung meiner ohnschuld vnnd von wegen dero von mir gelaisten getrewen Kriegsdiensten vil mehr mich mit einer recompens gnädigst bedenkhen, als zulassen werde, dass ich noch lenger in solcher Custodi vnd dem vorhin aussgestandenen langen Arrest noch mehrers bekhümmert, vnnd darinnen verbleiben solle: Vnnd thue hierüber dem hochlöblichen Consistorio dise meine verantwortung zu gross gunstiger erwegung anheimbs stellen [1]).

Saluis quibuscunque Juris remedijs.

(Copie.)

Mohr schickte die hier angeführten, auf seinen Process sich beziehenden Documente am 23. März an den Statthalter Klüppel, wobei er ihm also schreibt:

---

[1]) Die eingeklammerten lateinischen Buchstaben beziehen sich auf Citate aus dem Corpus iuris und anderen damals berühmten Rechts-Autoritäten. So z. B. steht ad *a* die Note: Indicia enim ad torturam debent esse verisimilia, probabilia, urgentia et clara, non opinatoria aut levia ita ut iudex non solum sit quasi certus de delinquente, sed etiam nihil aliud sibi deesse videatur, quam eiusdem rei confessio. Lib. 1 in princ. ff. de quaest. Farinac. de tortura et indic. quaest. 37, Nr. 3 et sqq. — Zum Buchstaben *d*: Dolus enim et eius probatio semper requiritur in hoc crimine adeo, ut lata culpa non sufficiat. Lib. 3 ff. ad Leg. Jul. Maiest. etc. etc. etc.

Digitized by Google

(44.) Hochwürdig Gestreng vnd hoch Edler her herr,

Gebildenter her vnd oberer, Nach dem langgehofften endt dieses meines scharffen arrests ist endlich wider besser verdinen vnd hoffen erfolgt, dass man mich den verflossenen 16. diss wie die andern verarrestirte Caualleri vor dass Krigsrecht cittirt, vnd alda vor einen Verrätter vnd ehr vergessenen Meudtmacher angeklagt, wie auss der hiebeigelegter general vnnd particular Clag mit merem zusehen ist [1]), mann hatt mich nhy angehördt noch zur verantwortung komen lassen, weniger dass geringste von diesen Leichtfertigen puncten mit grundt der wahrheit auff mich gebracht vnd erwiessen werden kan. Meine Verantworttung, so ich darüber vergangenen 21. diss selbst im krigsrecht vbergeben, haben Ew. Gn. gleichfals hiebeigelegter zuersehen [2]). Ich kann auch mit gudem gewissen Ew. Gn. versicheren, dass allen beweiss so die auditoren vermeintlich weitters hirvber bei bringen mögen. nohr pur Lautere suspitiones vnd vngleiche ausslegungen meiner Wordt vnd actionen sein werden. Man kan mihrs in Ewigkeit nit erweissen, dass ich eine böse Intention bei diesem wessen gehabt, oder mihr von der verrätterey etwas endeckt vnd zugemudt worden were, vnd wan man schon meiner wenigen Person nit het verschonen wollen, so hett man doch billich dem ✝ [3]) vnd dem hochlöblichen orden (so ia nhy keine vntreue erwiessen solchen despect, ehe man mich gehördt vnd vor genungsamen beweiss) nit anthun sollen. Ob man nuhn dieses befügt vnd dergestalt Ihrer K. M. allergnedigsten Meinung sey, kan ich schwerlich glauben, Wass auch dieser proces dem Orden vor eine reputation bring, vnd dass man sich meiner in meiner vnschuldt nit mehr hat angenomen, vnd wie es mihr ins hertz schneidt, lass Ew. Gn. ich selbsten hoch vernünftig erwegen. Ich schlies hiemit: Es bleibt ein Jder ein erlicher man, biss ein schelmstück erwissen wirdt, man muss nichts vermutmäslich halten, sondern der beweiss muss Clarer sein als die sonn. Ew. Gn. bitt ich vmb gottes willen, sie wollen mihr hirin nach müglichkeit rathen vnd helffen, Ich verschuldts nach euserstem Vermögen hinwider gehorsamblich. Verbleib auch etc.

P. S. Jetz wollen die auditoren vorgeben man hat das recht selbst begerdt. Ie habs anderst nit begerdt als, dieweil man auff mich nichts böses werd erweissen künden, so wolle man mihr die Justitia wider faren lassen vnd mich auff freien fus stellen, vnd ausem arrest ledig lassen.

Am 30. März eben desselben Jahres dankt er dem Statthalter für die durch seine Bemühung erfolgte Aussöhnung mit dem Hochmeister, dem er nach langer Unterbrechung den 18. April abermals schriftlich die Anzeige macht, dass seit dem 11. April sein Process in Suspenso gelassen wurde, es daher für ihn sehr erspriesslich wäre, wenn Johann Caspar sich für seine Freiheit verwenden wollte [4]), und dass seit dem

[1]) Sind die Nr. 38—40.

[2]) Ist Nr. 43.

[3]) Bezeichnet wahrscheinlich den Hoch- und Deutschmeister.

[4]) Orig. Welche Ansicht Klüppel über Mohr's Rechtfertigung, die er aus den überschickten Schriften kennen gelernt, hegte, zeigt sein Schreiben ddo. Wien

Digitized by Google

20. April der General-Auditor Ludwig Sestich, der Präsident Götz und einige Assessoren nach Wien abgereist seien, um das Resultat ihrer Untersuchungen dem Kaiser vorzulegen. Von diesen hatte er erfahren, dass seine Angelegenheit auf allerhöchsten Befehl bereits nach Wien abgeschickt sei und sie damit nichts weiter vornehmen können. Vorzüglich stehe der Präsident Graf Schlick seiner baldigen Befreiung entgegen, wie ihm der Hoch- und Deutschmeister'sche Agent in Wien Kellner schreibt. Dieser letzte Brief, dem ein Memorial des Kellner beiliegt, ist ddo. Regensburg 4. Juli und lautet:

(46.) Hochwürdigster Fürst Gnädigster herr vndt Obrister.

Ew. hochfürstl. Gn. abermahlen zubehelligen, tringt mich die höchste noth, dieweiln herr Keller von Wien berichtet, dass der herr Graf Schlickh in seiner

---

19. April an den D. O. R. Rathsgebietenden der Ballei Franken und Comthur zu Plommenthal Ulrich Grafen v. Wolkenstein ddo. Freudenthal 19. April 1635.

(45.) Hoch Ehrwürdig hochwol Geborner Graff etc.

Insonders hochgehrter vndt vielgeliebter herr Ordensbruder, sein schreiben auss Prossnitz vom 14. diesses ist mier den 16. zu recht geliefert worden, belangent dess herrn Obristen Waldten schrifften, habe ich selbige zwar nit vergessen, weil ich sie aber zu langendorff wegen anderer geschefften nit durch lessen können, habe ich sie mit zuruck nemmen vndt mit nechster Ordinanz Vberschicken wollen.

Ich befinde darinnen, dass der erste puncten wegen den schreiben, so er an ihr hochfürstl. Gn. abgehen lassen, ihme fast zum ärgsten aussgelegt wiel werden. Nun hat mier gedachter herr obrister fast in gleicher Materi geschrieben, auch Copiam ihrer hochfürstl. Gn. vnssers gnedigsten herrn, schreibens bey gelegt, welche ich beyde ihrer hochfürstl. Gn. zugeschickt, vndt nit zweiffele, selbige noch bey handen sein werden, darauss dan sein grundsmeynung zimlich zuvernemmen, auch dass er ihrer hochfürstl. Gn. Raht gleichsam darinnen begehrt, wie er sich zu verhalten, dan er bey dem hertzog von Fridlandt etwan in vngnadt fallen solte, weill seine mittell von hauss nit weren sich davon vff zuhalten, würde er wieder seinen wiellen getrungen Frankreich zu dienen. weil aber Frankreich zur selbigen Zeit ihrer kays. Maest. offentlicher Feindt noch nit gewesen, lasse ich andere Judiciren, ob diesses vor ein verrätherey auss zulegen seye, vndt da gedachte schreiben, was er an Ihr hochfürstl. Gn., so wol mich, gethan hat, vorgewiesen solten werden, wiel ich nit zweiffeln, sie ihnen mehr excusiren als Contammiren würden, aller massen ich selbige herrn velt Marschalck Leutenant Götzen in seinem alhiersein sehen lassen, welcher nichts Vbels darauss Judicirt, Miet dieser freundlich biett, obgedachte schrifften ihrer hochfürstl. Gn. nebens meiner vnderthenigst vndt gehorsambisten Recommidation zu Vberreichen, nit zweyffelt, er hierinnen auch gern Cooperiren werde, damit zum wenigsten der orden hievon weidern Spott nit zugewarden hett, im Vbrigen hat man sich ihrer hochfürstl. Gn. zu submittern. Nebens göttlichen gnaden schutzens, Guet verbleiben etc.

(Original.)

Digitized by Google

resolution wegen meiner erledigung seher passionirt sey, vndt dieselbe langsamb erfolgen werdte, wie auss beygelegtem des Kellers memorial zusehen ist. Dieweiln ich den sehe, dass man mir alle mitel, wo von ich Leben kondt, abschneidt, auch die hoffnung der erledigung der gestalt mir, laither Got erbarm es, wo nit Ew. hochfürstl. Gn. sich meiner gnedigst vndt Väterlich annehmen, entfallen muss: Alss glangt an Ew. hochfürstl. Gn. mein vnterthenigst vndt gehorsambst biten vndt flehen, sich gnedigst blieben zulassen, mich nuhr auss disem arrest zue zihen, zue mir ferners kein miesstrauen stellen, vndt nach dero gnedigsten gefallen anderstwo mich gebrauchen, massen dan Ew. hochfürstl. Gn. ich hiemit neben meinem schuldigsten gehorsamb, von welchen ich auch die tag meines lebens nit ausszuesetzen gedenckhe, gantz gehorsambst meiner wenigen Persohn versichere; hieran erweisen Ew. hochfürstl. Gn. ein werckh der gerechtig vndt Barmbherzigkeit, auch mir ein solche gnadt, die ich mit Leib vndt Bludt zuuerdienen gedenckhe.

(Original.)

Diese Besorgnisse, welche Mohr für seine Zukunft hegte, wurden jedoch bald überflüssig, weil sein Hochmeister es endlich dahin brachte, dass ihm der Gefangene, wie es die Ordenssatzungen verlangen, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung durch ein kaiserliches Decret vom 6. Juli 1635, sammt den in Wien und Regensburg mit ihm aufgenommenen Protokollen ausgeliefert werden sollte, mit der Clausel: „den Obersten Mohr von Waldt so lange in Regensburg in Arrest zu halten, biss des Herrn teutschmeisters fürstliche Gnaden (dero Ihre Majestät ihm zur weiteren Verfahrung überlassen) von danen abholen und abfordern lassen". Johann Caspar hielt es für seine Pflicht, dem Kaiser ddo. Heilbronn 18. Juli, an welchem Tage die kaiserliche Resolution auch über die anderen Gefangenen in Regensburg erfolgte, dieser Sache wegen also zu schreiben:

(47.) Allerdurchleüchtigster etc.

Ew. kays. Mayest. allergnedigste erclerung vom 6. diss, darin Sie den zu Regenspurg arrestierten Mohr vom Waldt mir zur billigen erkandtnuss vnndt Judicatur deren sich über Ihne befindenden anclagen ahn ordt vnndt endt, wo es mich guet ansehen würdt, zu überlassen, vnndt zu solchem endt, die über Ihne in den vorgangenen examinibus zue wien vnnd Regenspurg eingebrachte schrifften vnndt acta mir zukommen zulassen, Ihren Assessoribus zu Regenspurg Allergnedigst anbeuohlen, hab ich gestrigs Tages mit allervnderthenigster reverentz empfangen, vnndt ob Ich wohl sambt meines Ordenss bei mir anwesenden mitgliedern mit sehr betrübtem gemüth darauss abnehmen Muss, dass Ew. kays. Mayest. von ermeltem Mohrn vom Waldt, wider alle Znuersicht vnndt besseres vertrauen, höchlich offendiert seien worden: So Thue Ich mich Jedoch Allervnderthenigst bedancken, dass Ew. kays. Mayest. Ihne, alss ein ergebene Ordens Person, zu fernerer cognition mir vnd meinem Orden zu con-

Digitized by Google

servation dessen privilegien zu remittiren, Ihnen allergnedigst haben belieben lassen, will darauff vnuerlengt die Verfügung Thun, damit er sambdt den actis von Regenspurg verwahrlich abgeholt, die acta mit fleiss durch gangen, erwogen vnndt alss dan gegen Ihme dass Jenige verhandlet werde, warauss Ew. kays. Mayest. Allergnedigst zuspühren werden haben, dass mein löblicher Ritter orden an dergleichen begegnussen Seiner mitglieder ein sonderbahr hohes vnnd schmertzliches Missfallen Trage. Ew. kays. Mayest. darbei von dem Allmechtigen Gott alle prosperitet Inniglich wünschendt, vnndt mich sambt meines Ordens getrenen Mitgliedern zu beharrlichen kays. Gnaden demütigst empfelendt etc.

(Copie.)

Mit dem 6. Juli endet demnach der mit Mohr von Waldt von Seite des Kammergerichtes geführte Process. Mohr war nicht abgeurtheilt, aber auch nicht losgesprochen. Das Ende des Processes ward in die Hände des Hoch- und Deutschmeisters gelegt, welcher daher auch ohne Zögern ddo. Heilbronn 26. Juli (wiederholt am 9. August) seiner Regierung in Mergentheim den Auftrag ertheilte, den Gefangenen aus Regensburg durch den Hauptmann von Neuhaus, einer Feste in Mergentheims Nähe, Hans Leonhard Herold mit Namen, unter Bedeckung von sechs Dragonern nach Mergentheim zu bringen. Aus uns unbekannten Ursachen geschah die Abführung erst am 25. August. Am 26. langte Mohr mit einem Caplan, vier Dienern, sechs Kutschen- und drei Reisig-Pferden in Mergentheim an, und am 27. stattete Herold in Mergentheim seinen Bericht ab, in diesen Worten:

(48.) Hochwürdigster Fürst, Gnedigster herr, Ew. hochfürstl. Gn. seyen meine Vnderthenigst gehorsamste dienst aller meiner Schuldigkeit nach Jederzeit zuuoran.

Eüer hochfürstl. Gn. mir Ertheilten gnedigsten befelchs zue gehorsamster Volg, hab Ich mich nacher Regenspurg verfügt, bey herrn Obrist Leütenandt Fitscher, Jezigen Commendanten daselbst, gebührendt ahn, vndt wass ich wegen herrn obrist Mohrs vom Waldt gnedigst befelcht, zuuerstehen geben.

Worauff er mir die vom General Auditorn Ihme hinderlassene Acta zue handen gestelt, vndt vff begehren die Schildtwacht von gedachten herrn obristens Logiament genzlich abfordern Lassen. Mehrgedachter herr obrister aber hatt vber meinen gnedigst habenden befelch ganz willig zu pariren sich nicht allein Erclärt, sondern hoch Erfreüet, dass Er einist von dort abgefordert worden, vndt ahn ein solch orth kommen solle, wo Er seine verandtwortung Längst erwüntschter massen, angehört zuwerden, verhoffen Thue. gestalten Ich dan auss allen seinen Discursen kein anders verspüren könden, alss dass Er sich versichere, hierdurch allein auss seinem Langwührigen Arrest Erlediget zuwerden, mit dem vorwandt, do Er nit getrauet hette, sein vnschuldt zuerweisen, Er Tausendt mittel auss dem Arest zu kommen, ahn vnderschiedtlichen arthen gehabt hette.

Digitized by Google

Ich hab sonsten vor mein wenige Person so viel befunden, dass die vor seinem logiment gestelte Schiltwacht mehrers pro forma alss zuuersicherung seiner Person angesehen gewesen, In Erwegung nit allein alle Caualliri vndt priuat Personen, so Ihne besuchen wollen, oder bey Ihme zuuerrichten gehabt, vf Jedes anmelden bey dem Commendanten, ohngehindert zue Ihme kommen mögen, sondern Er auch vor sein Person ausser dem hauss in Kirchen, vndt sonsten in gleicher gestalt gehen, oder reiden konden, wie dan auch dass hauss noch ein ander Thor, alss wo vor die Schiltwacht gestanden, gehabt, wardurch man ohnuermerkhter in viel weg hette passiren kinden, wan der Arest nit hette wollen gehalten werden, So hatt Er sich vff der Raiss auch ganz vnuerdächtig Erzaigt, vndt mich Erinnert, dass ich nur demselben nach komen solle, wohin Ihr hochfürstl. Gn. gnedigster befelch mich anweisen thue, nit weniger dass mir Ertheilte hochfürstl. Decret mit gebührender Vnderthenigster reuerenz angenomen, vndt vermeldet, dass Er zu gehorsamen einen Aydt geschworen, vndt demselben aller möglichkeith nachzukomen biss in sein Endt sich befleissen wolle.

Die mir zugestelte Acta thue Ew. hochfürstl. Gn. ich hiemit verwahrt vnderthenigst vbersenden.

Sonsten weil ich zue Regenspurg gewesen, ist von Wien auss berichtet worden, dass herr Feldtzeügmaister Sparr vf freyen fuess gestelt, bey Ihr kays. Mayest. Lang Audienz gehabt, vndt nachmahlen, alss Er schon in Polnische Kriegsdienst angenomen, mit seiner familia von Wien nacher Poln in gesellschafft etlicher Polnischer herrn abgeraist sein solle.

Vndt obwohln die Schuldigkeith Erfordert, Ew. hochfürst. Gn. meiner verrichtung selbsten mündtliche Vnderthenigste relation zuthun, so sein doch etliche nothwendige sachen bey meinem anbefohlenen Ambt anzustellen, welche nit wohl einigen verzueg leiden wollen, vmb welcher willen Ew. hochfürstl. Gn. mich gnedigst vor Entschuldiget zuhalten Vnderthenigst gebetten werden, deren zu beharrlichen hochfürstl. Gn. Ich mich Vnderthenigst gehorsamist Empfehle.

(Original.)

Von eben diesem Datum ist auch Mohr's Danksagungsschreiben an den Hochmeister mit der Bitte, ihn, wie es der Kaiser mit Sparr gethan, auf freien Fuss zu stellen. Er schreibt:

(49.) Hochwürdigster Fürst Gnedigster herr vndt Obrister.

Ew. hochfürstl. Gn. gehorsambster treüester Knecht bin vndt bleib Ich biss in Thot. Demnach Ew. hochfürstl. Gn. Sich gnedigst haben belieben lassen, mich durch dero Ambtman aufm Neüenhauss von Regenspurg ab und anhero zu dero sidentz (sic) fordern vndt bringen zuelassen, auch mich gutwillig vndt vnderthenigst in gehorsamb eingestelt vndt ferners deroselben gnedigster Veterlicher resolution vndt Schleüniger erördtrung vndt beförderung erwarthen thue; Alss glangt an Ew. hochfürstl. Gn. mein vnderthenigst gehorsambst biten, gnedigst zugeruhen, nach reuidirung der acten anderst nichtss, alss wie ess billig vnd recht ist, der Sachen ein Endt machen zulassen. Vndt zuedem die

Digitized by Google

Röm. kays. Mayest. andern verarrestirten vndt Condemnirten, Nemblichen den herrn Sporr, auf freyem fuess nach Polen Dimitirt haben, dass auch mir auss disem langen vnuerschulden vndt harten arrest gnedigst vndt Väterlich geholfen werdten mögte. Innmitelss aber versichere Ew. hochfürstl. Gn. ich gehorsambst, dass ich diss ortss auss dem gehorsamb vndt weiterss nit zu weichen gedenkhe, alss Ihre hochfürstl. Gn. mir gnedigst erlauben vndt befehlen werdten. Ew. hochfürstl. Gn. damit in Schutz dess allerhöchsten vndt in dero beharlichen gnedigste gnadt mich gehorsambst empfehlen etc.

(Original.)

Da aber der Hochmeister den Obersten „zur weitern Erkenntniss und Judicatur" vom Kammergerichte übernommen hatte, musste eine Reassumirung des ganzen Processes durch die Mergentheimer Regierung vorgenommen werden. Zu diesem Ende remittirte Johann Caspar ddo. Philippsburg 4. September 1635 die ihm nachgeschickten, in Regensburg übernommenen Processacten an die Mergentheimer Regierung, welcher damals der Ordenskanzler Johann Eustach von Soll vorstand, und vertröstete den Gefangenen auf seine Ankunft in Mergentheim. Auf die Anfrage des Ordens-Kanzlers und Haus-Comthurs Rudolf Wigul. von Hund, welche, besonders nach der Aussage des Caplans, für Mohr's Unschuld sprechen, wie dieser während seiner neuen Gefangenschaft gehalten werden solle, gab der Hochmeister ddo. Hornek 13. September zur Antwort:

(50.) Johan Caspar von Gottes gnaden Administrator des Hochmeisterthumbs in Preussen, Maister Teütschen Ordens in Teütsch vnnd Welschen Landen, Herr zu Freüdenthal vnd Eylenberg, Röm. Kays. Mayest. Gehaimer Rath.

Vnsern gn. gruess zuuor. Ersamer vnd geistlicher lieber herr hauss Commenthur, auch vest vnd hochgelerte liebe getreue.

Wir haben auss Eueren dess hauss Commenthurs wie auch dess Canzlers absonderlichen schreiben gnedigst vernommen, wass Ihr wegen dess Obristen Mohrn vom Waldts gehorsamblich berichten, vnd Ihr, der hauss Commenthur, Seines tractaments halben bescheiden zu werden begeren. Nun haben Ihr Eüch eins theilss, sonderlich der Canzler vnd Rentmaister gehorsambst zuerinneren, wass wir mit Euch in Eüerem hailbronnischen anwesen dieser Sachen halben geredt, vnd dass dieselbe Wir noch zur zeit also gestaltet befunden haben, dass Wir nit sehen, wie besagter Obrister anderst alss vff folgende weiss tractiert werden könne: Alss nemblich, dass Er Sich in seinem verordtneten Zimmer, (ausser besuchung der Kirchen, so Ihme nit verwehrt ist) biss vff vnsere fernere verordtnung retirato haltte, vnnd zu abschneidung vberflüssigen vncostens Seine Pferdt eintweder verkauffe, oder vff die Ihme anuertraute Commenden, oder wohin Er sonsten will, schickhen, zumaln die diener biss vff zween licentijeren thue. Seinen Caplan aber anlangendt, kan derselbe so lang bey hoff enterteniert werden, biss Sich etwa eine occasion (fals Ers anderst begert) zu seiner anderwertigen accommodation præsentiert.

Digitized by Google

Welchem Ihr also nachzukommen wissen werden, vnd wir bleiben Euch sambt vnd sonders mit Gnaden wohl gewogen etc.

(Original.)

Erst am 20. November schritt man zur Revidirung des Processes damit, dass die aus Regensburg gebrachten, vom Hochmeister aus Philippsburg zurückgeschickten Acten durch eine Commission eröffnet und verzeichnet wurden. Der von dieser Commission darüber aufgesetzte Befund ddo. Mergentheim, Dienstag am 20. November 1635 lautet:

Martis 20. Novembris ao 1635 Mergethemij.

(51.) In gegenwertigkeit herrn Grauen Vlrichen von Wolckenstein, commenthur zu kapfenburg, herrn Johan conradt von Lichtensteins hof Marschaleks vnd commenthur zu Winneden, herrn Jo. Eustachy von Soll Cantzlers, vnd Meiner Sebastian Pothen Secretary, Welche von Ihrer hochfürstl. Gn., herrn hoch vnd Teütschmeistern, special commission empfangen haben, Die von Regenspurg Verpitschirter erhobene, den herrn Obristen Mohrn von Waldt betreffende kriegs Rechts acta zueröffnen, zubesichtigen vnd, wie sich dieselbe befünden, eigentlich zuprotocolliren vnd zuverzeichnen, Sein iezthenannte acta ausswendig recognoscirt, vnd mit einem Pitschafft fünfmahl signirt, Vnuersehrt vnd noch recht verschlossen, auch diesse vberschrifft druff gefunden worden: „Mohr Waldische Acta, So der herr Oberste Leütt. Fitsch den Jenigen, so auss gnedigsten befelch des herrn Teütschmeisters fürstl. Gn. den Mohr Waldt abholen wird, vnder schein zuvberantworten hat. Ludwig von Sesti, General Auditor".

Auf diese recognition hatt man dieselbe eröffnet, vndt darin gefunden Neun schrifften, alss

1. Die general klag des general Prouosen, vnd Capitan di Justitia.
2. Die particularklag wider den herrn Obristen Mohr von Walt.
3. Die Verantwortung der general vnd particular klag präsent: den 21. Martij ao. 1635 vnder des herrn Obristen eigener handtschrifft in pleno consilio producirt.
4. copia Ihrer hochfürstl. Gn. schreibens vom 22. Februarij ao. 1634 ahn gemelten Herrn Obersten.
5. ein general probation schrifft, des Obristen Velt Prouosen vnder seiner eigener handtschrifft.
6. Directorium probationis gemelten Prouosen wider herrn Obersten Mohr von Waldt.
7. Obersten Mohr von Waldts zu wien Examen 28. aprilis ao. 1634 vnder des general auditors handtschrifft.
8. Extract auss des herrn Jungen Obristen Wanglers aussag ad 5. Interrogatorium vnder gemelten general auditors handtschrifft [1]).

[1]) Findet sich bei den Acten nicht vor; alle die andern Nummern sind dem Leser bekannt.

Digitized by Google

9. Ein addition des general prouosen zur vorigen general klag vom 11. aprilis ao. 1635, welche dem herrn Obersten Mohrn noh nit zur Verantwortung zukommen.

Dessen zu Vrkundt haben sich eingangs vermelte mit eigener handt vnderschrieben; geschen ut supra etc.

Vlrich G. zu Wolkenstain mp.
Jo. Conradt von Lichtenstein mp.
Johann Eustachius von Soll mp.
Sebastian Poth Secret. mp.

(Original.)

Bei Durchsicht dieser Acten fand sich, „dass ermeldeter Oberst über etliche, darin begriffene, ihn insonderheit concernirende Klag- und Probations-Schriften noch nicht gehört sei worden". Der Hochmeister gab desshalb durch seine Regierung ddo. Mergentheim 23. November, den Befehl „ihm, dem Obersten, solche Schriften zu seiner ferneren und endlichen Verantwortung zuzustellen und wird er, der Oberst seine Nothdurft darauf zu bedenken in Schriften zu verfassen und förderlich einzuliefern wissen". Mohr entsprach dieser Aufforderung und überreichte ddo. Mergentheim 23. December zwei Vertheidigungsschriften mit folgender Einbegleitung:

(52.) Hochwürdigster Fürst, Gnedigster Fürst, herr vndt Obrister.

Nach dem Ew. Hochfürstl. Gn. zu dero Jüngsten glücklichen anhero Kunfft mir auss den Regenspurgischen meine Persohn betreffenten actis gnädigst communiciren lassen, warüber ich biss dato nit gehört worden bin, hab ich neben gehorsamster dancksagung der Communication nit vnderlassen, solches meinem in diesser sachen gebrauchten vndt Informirten Aduocaten zuuerfassung der Notturfft zuüberschickhen, vndt weil mir diesser tagen die darauf gefertigte Schrifft zukommen, alss thue dieselbe Ew. hochfürstl. Gn. ich hiemit nechst getreuester anwünschung eines glückseeligen Freidenreichen, nun balt eingehenden Neuen, vndt deme noch viel nachfolgender guter ersprisslicher Jahren, in Vnderthenigster Demütigkeit überreichen, der tröstlichen zuuersieht lebent, Ew. hochfürstl. Gn. werden meine Vnschuldt zue gnügen darauss erkennen, vndt desswegen auch, dass Ich die gantze Zeit über alless mit gedult ertragen vndt dem gerechten Allwissenden Gott befohlen hab, vrsach nehmen, mich fürters nit weiter auss Ihrer hochfürstl. Gn. zue schliessen, wie ich dan in tieffestem gehorsam bitten thue, mich vmb dess Neu ankommenden Christkindtleinss Willen Mit einem gueten Neuen Jahr so weit gnedigst zuerfreuen, dass mir vergönt werden mögt, biss zur weiter erforderung, deren ich mich allzeit gehorsambst bequemmen wil, vf mein anuertraute Commenda Münnerstatt zuzihen, welches vmb souiel weniger verhoffentlich bedenckhens bringen wirdt, weil theils Obriste, so ebenmässig biss daher in Kays. Arrest begriffen gewessen, vndt Scherpferer Puncten vndt Suspitionen halben in

Digitized by Google

ge gefengniss condemnirt worden sein, vndt Respectu deren man mich weitem nit so scharpf in wehrenden Arrest tractirt vndt gehalten hat, lachten meines Aduocaten bericht nach, albereyt wiederumb gantz vf freyem ss kommen, hierdurch wirdt mein Creutz vndt schwermütigkeit etwas gelin-t, vndt neben dem Ew. hochfürstl. Gn. mir ein grosse gnadt darmit erweissen, ichs auch die Zeit meines lebenss vnderthenigst, gehorsambst, vndt treü-hst zuuerdienen geflissen, deren Gratien ich mich nachmahln zum treülich-n befehlen thue etc.

(Original.)

Die Vertheidigungsschriften lauten:

(53.) Hochwürdigster Fürst Gnedigster Herr etc.

Dass Ew. Hochfürstl. Gn. der Herrn Auditorn vnndt dess General Prouosen ider mich eingereichte vermeinte probationes vnndt addition zu der General lag vmb Meine Nohtwendige defensiones duplic vnnd verantwortung mir nedigst communicirn lassen, dessen Thue gegen Ew. Hochfürstl. Gn. Ich mich nderthenigst vnndt gehorsambst bedankhen, darauff dan Meine defensiones ndt rechtliche gegründte ableinung vnndt Meine ohnschuldt vor vnndt einzu-bringen.

Ist es anfenglich an deme, das aus dijudicirung vnndt erwegung der vermeinter probationen besagter auditorn vnndt General prouosens, so viel clärlich erscheint, wie Sie aus ganz eingebilden Muhtmassungen, temerariis praesumptionibus, vnndt aus aigner passion, mich einer adherentz der vorgewesten Fridtländischen mutination vnndt faction zu Conuinciren sich vndernommen, da doch dieselbe alss hochverstendige politici vnnd der Rechten erfahrne wissen können oder doch sollen, dass zu erweisung einer conspiration, verrätherey oder Criminis Laese Maiestatis erfordert werden nicht praesumptiones temerariae, Sondern vielmehr das der Dolus et praeuia animi libido et propositum ad offendendam sacram Caesaream Maiestatem austruklich erwisen werden mues. Lib. 1 et l. 3. ff. ad leg. Jul. Maiestat. Ita sentiunt omnes Dd. quos referunt et sequuntur Farinac. de Crimin. Laes. Maiestat. quaest. 17 Gl. 4. n. 18 et seq. vnndt obwoln etliche Rechts lehrer der Meinung sein, dass auch praesumptionibus praedictum Crimen laesae Maiestatis siuè conspirationis erwiesen werden können, dass doch etlichen solchen opinion nicht bey Pflichten, ex hac ratione, quando Lex quae pro delicto imponit poenam Capitalem, expresse exigit dolum, quod clarè dolus probari debeat, ita, ut non sufficiat praesumptiue ac per coniecturas de eo constare. L. lege Cornelia ff. ad L. Cornel. de sicar. etc. Jedoch oben angezogene Doctrina Juris allein von solchen vnndt diesen praesumptionibus zuuersteen, Welche violentae et indubitatae praesumptiones seyen, quae ita arctant mentem Judicis, ut in Contrarium inclinare non possit, nec credi possit, et quando possibile non est rem se aliter habere. Farinac. de Reo. confess. et conuict. quaest. 86. no. 67. Nicht aber kan ein solches Crimen mit leuissimis, imaginariis, oder viel Weniger temerariis praesumptionibus erwisen werden, temeraria enim praesumptio oritur, ut plurimum ex causis imaginariis, leuibus atque puerilibus, quae praesumptio autem à Jure repellitur, nec

Digitized by Google

permouere debet animum iudicantis [1]). Insonderheit aber vndt in speci zu desto mehrer grundtlich vndt special ablainung, der vermeinten wider mich eingebrachten probationum zu schreiten, So ist der Erste Clag articul dahin gestellt: Ich hette mich vor dem Pilssnerischen schluss schrifft- vnndt Mündtlich vernemmen lassen, der Cron Frankreich zu dienen. Wan man nun hierauff die einkommende probation dieses articuls considerirt, so findt sich Clärlich, dass die Auditoren mit keiner erweisung aufkommen können, dan ob Ich wol an Ew. Hochfürstl. Gn. den 4. Januarii dess abgewichenen 1634 Jahrs wegen Frankreich geschriben, So ist darumb daraus nit erwisen, dass Ich der Cron Frankreich zu dienen vorhabens gewesen Seye, Wie dann in solchem Meinem schreiben das geringste nicht zu befinden, so ohnuerantwortlich ist, vnnd ein speciem einigen conspiration vnnd tradiments in sich begreiffen thutt, Wie dann die Auditorn in Ihrem vermeinten directorio probationis solches selbsten vnndt der gestalt bekandtlich seien, dass der Erste Clag Punct nicht zu dem Ende gesezt worden NB. dardurch ein Crimen laesae Maiestatis, oder sonsten ein grosses delictum zubeweisen.

Dass man aus Meinem mit herrn Grauen von Trautmannsdorff geführtem Discurs erzwingen will, alss ob dardurch Mein abwendiges Gemüth von der Kays. Mayest., Meinem Allergnedigsten Herrn, erscheint, vnnd Ich desto leichter zu Commouiren gewest, mich in die Fridtländische mutination einzulassen, das ist 1. ein temeraria praesumptio, die, wie hie oben anregung geschehen, ganz nichts gelten, noch vortrag Thutt. 2. So ist dieses ein vnschliessliche, vnerweissliche consequentia; Ich hab mit dem Herrn Grauen von Trauttmannsdorff gesezter massen geredt vnnd discurrirt, ergo ist mein abwendig gemüth von der Kays. Mayest. daraus zubefinden vnndt Ich bin leichter zu der Fridtländischen conspiration zu Commouiren gewest. 3. Ist mein vnschuldt daraus genugsamb zubefinden, dan wan ich willens gewest were, der Cron Frankhreich zu dienen, so hett Ich solchess nicht an Ew. hochfürstl. Gn. schrifftlich gelangen lassen, oder durch besagten Meinen discurs zu Contestirung desselben vrsach vnnd anlaitung gegeben, Welches dan ein solche Starke für mich militirende vermutung vnndt praesumption ist, dardurch alle Widrige beschuldigungen elidirt, vnndt zu nicht gemacht werden. Nam semper illa praesumptio attendenda et praeferenda est quae delictum excludit. 4. Quando uerba possunt trahi ad bonum et ad malum, ad delictum et non ad delictum, tunc semper in bonam partem sumenda et pro non delicto interpretanda sunt. 5. Wan ich gleich gedacht hette (so aber ich niemaln im Sinne gehabt), der Cron Frankreich zu dienen, So würdt Ich Jedoch vnnd solcher gedankhen halber vnsträfflich sein, vorab, weiln kein Actus exterior vnndt praeparation zu werkhrichtung solcher gedankhen darzu kommen seyen, vnnd dan fürs 6. ist wol zu ponderiren, dass der Jenige, Welcher realiter vnndt Würklich von der potestet vnd Jurisdiction, darunder er begriffen ist, sich subtrahirt, abweist, vnnd zu dem Feindt sich begibt, ein Crimen Laese Maiestatis committiren Thue, das also in Ewigkeit auff mich ohnerweisslich bleibt, dass Ich ein abwendig-

[1]) Die juridischen Citate sind durchgängig weggelassen worden.

Digitized by Google

gemüth von Ihr Kays. Mayest. gehabt, vnndt wider dieselbe der Cron Frankreich zu dienen willens gewest, vnndt dass Ich zu einer mutination leichtlich zu Commouiren gewest seye, zumaln, Weiln Ich ehrlich vnnd redlich gelebt, vnndt Meinem Aller Gnedigsten Kayser Treülich vnndt auffrichtig gedint, auch solche Trew, gegen der Kays. Mayest. bestendig zu Continuiren, vnnd darinnen biss an Mein Endt zu verharren bereith bin.

Bei der vermeinten probation dess 2. Puncten, ist abermahln ein falsum praesupositum vnndt temeraria praesumptio zubefinden, dann gar nicht folgt: der Fridtlandt hat mir die Charge der Veldtmarschalkh Leütenambt stell gegeben, Ergo bin Ich desto leichter zu der Fridtländischen mutination zu Commouiren gewesen, A posse enim ad esse non ualet consequentia. Zumahlen, so man auch considerirt, dass ein halb Jahr zuuor Fridtland mir die General Wachtmeister stell versprechen lassen, wie Ich dann der gestalt in etlichen occasionen commandirt, zu deme ist bey der Kays. Armada nichts Neues, dass man die Jüngste Obristen, Wan Sie Capabel vnnd Tauglich befunden werden, den alten wegen dergleichen Charge praeferirt, Ich solches selbsten etlichmahl sehen vnnd gedulden müessen, hoffe auch, Weiln der Kays. Mayest. ich viel Jahr Treulich vnnd redtlich gedindt, vnndt in Zwien harten von dem Feindt erlittenen Gefengnussen ales das Meinige verlohren, dass Ich solche Charge wol meritirt zu haben vermeint, vnnd mir solche von dem Fridtlandt nicht darumb ist gegeben worden, dass Ich demselben zu Seiner conspiration helffen solle, Welches dann auch die Auditorn in Ewigkeit auff mich nicht erweisen werden oder können.

Betreffend dess 3ten Puncten vermeinte probation Thue Ich mich anfenglich auff meine verantwortung lenden, aus Welcher zubefinden ist, wie Ich expressè contradicirt habe die von den Auditorn auff mich mit erdichtem vngrundt beschuldigte verräterische conspiration, deren mitwürkhung vnnd wissenschafft, vnndt obwoln besagte Auditorn der sachen ein farb durch dieses anstreichen wollen, weiln ich Täglich in dess Ilow vnnd Terzkha conuersation vor vnnd nach dem ersten Pilssnerischen schluss gewesen, alss welche von solcher conspiration Täglich discurrirt hetten. Item, Weiln Ich Meinem Herrn General Leütenambt solchen gefährlichen Handel nicht endekt, demselben auffgewart, vnnd mich alss ein Treuer Kays. minister dieser Handlung halben schuldiger massen syncerirt hette, so seye anders nicht zu schliessen, Ich würde geclagter massen verhandelt haben, dan sonsten ermelte Generals Persohnen meiner müssig gegangen weren; So können Jedoch meistentheilss aber ohnuerweissliche Circumstantien mich im Wenigsten nicht grauiren, dan kein redtliche consequentia daraus zumachen: Ich hab dem Tertzga vnnd Ilow, alss damalss Generals Persohnen auffgewart vnnd vnderweiln mit Ihnen geredt, ergo hab Ich von Ihrer vorgehabten conspiration gehört, beuorab in deme versehenen Rechtens ist: quod is qui cum fure, Latrone aut homicida conuersatus, non fiat et sit crimini obnoxius, si delicti non sit conscius. Also, dass nicht genug ist, die couersationem habitam zu probiren, Sondern auch vonnöthen ist, dass man eine Scientiam delicti auff einen oder den andern erweisen mues. 2. So erfordern die Jura et Dd. ein solche conuersationem, die continua, stricta

Digitized by Google

et assidua, et non interuallata gewesen ist, Nam ex illa demum oritur aliqua suspicio scientiae delicti. Nun ist aber wisslich vnndt ohnlaugbar, dass Ich, nach dem Schluss zu Pilssen, nacher Prag in Mein quartier gereist, hernach wider mit einer Ordinantz nacher Pilssen erfordert, vnnd alss dann die Veldtmarschalkh leütenant Stell zu bedienen befelcht worden, Also das hieraus kein stricta et non interrupta conuersatio, vnnd zugleich auch erscheint, wie ich nicht ohne vrsach Meiner mir anbefohlenen Charge halben mit mehrbemelten Ilow vnnd Tertzga Conuersiren müessen, vnnd zwar solches vmb so viel destomehr, in deme ich auch alle abendt dem Ilow die Losung bringen, vnndt also Meiner aufgetragenen Stell abwarten müessen. 3. habe ich ausser diesem ihnen anderst nichts, alss wie alle andere Obristen vnndt Officier zum essen vnnd Spielen auffgewart, da dan Ilow vnnd Terzga mir nicht getraut, offt à parte mit einander geredt, vnnd mich so wol alss andere anwesende Obristen steen vnndt gehen lassen. Jam autem is non est in dolo, et contra illum nihil mali suspicatur, qui id facit, quod alii etiam facere consueuerunt. Dass aber ferner bey diesem Puncten die auditorn urgirn, alss hette ich Meinem General Leütenambt niemaln aufgewartet, daran schreiben Sie ihren aignen Willen, vnndt den Purlautern vngrundt, Sintemaln zu letzt dem Herrn General Leütenambt zu Pilsen ich die lossung vnnd parola alle abendt gebracht, auch vnderschidtliche mahl bey demselben beym Essen verblieben, wie dan einmahl der Graff von Ridtberg, vnnd ein andermahl der Auditor Sestig beim nachtessen, wann Sie sich Recht besinnen wollen, da Sie mich auch gefunden, darbey gewesen seyen, vnndt wan Ihr Excell. mich, wie andere der vorgewesten conspiration, erinnert vnnd gewarnet, würde Ich mich gar gewiss syncerirt vnnd iezt Keine entschuldigung haben. Darnach so habe Ich in Meiner verantwortung nicht gelaugnet, dass Ich bey der letztern zusammenkunfft nicht gewesen, Sondern Ich habe dieselbe aus dieser vrsach für keinen schluss vnnd tractation gehalten, dieweilen Ilow mir Niemaln vermelden wollen, warumb die officier widerumb beschriben vnnd beschaiden worden, sondern gemeldt, es seye wegen der Stritt in Mehren, die Officier sollen warten, biss der herr General Leutenant komme, vnnd hat man alleweiln die officierer warten lassen, vnnd keiner, alss die verräther, gewust, warumb die Obristen so lang auffgehalten werden, wie dan damahln auch nichts verdächtiges tractirt, Sondern lezlich gemeldt, vnnd dieses verglichen worden, der General wolte mich auff Wien schikhen, wie dan folgende Instruction auffgesetzt vnnd vnderschriben worden ist. Weilen der Fridtlander vernemme, dass der Erste schluss von etlichen vbel auffgenommen vnnd ausgelegt werden wolte, Alss wan derselbe der Catholischen religion, vnndt der Röm. kays. Mayest. nachtheylich sein solt, alss wolle Er damit denselben cassirt vnnd annullirt haben, wan auch einem oder dem andern etwas, So Ihr kays. Mayest. dinst zu wider sein wolte, befohlen vnnd zugemuth werden möchte, demselben keiner zu gehorsamen oder folg zu laisten schuldig sein solle, darüber sich dan alle anwesende Obristen erfreuet, vnnd ich auff die abfertigung mit verlangen gewart, Wie mir dan endtlich drey Creditiu eines an die kays. Mayest. eines an herrn Generaln Leutenanten Gallass vnnd eines an herrn Altringern Seeligen Zusambt dreyen original Cassation brieffen zu vbernemmen zugestellt, vnd bei-

Digitized by Google

neben mir anbefohlen worden, die kays. Mayest. aller vnderthenigst zuuersichern, dass Er, Fridtland, wider dieselbe weder mit Raht oder Thatt etwas zubegehren nicht gedacht habe oder gedenkhe, vnndt da es Ihrer kays. Mayest. beliebig, sein Charge zu quittiren, seye er wol zufriden, allein dass es mit keinem seinem vnglümpff beschee, vnnd begehre sich desswegen mit dem Herrn von Eggenburg zu vnderreden, wan vnnd wo es Ihrer kays. Mayest. beliebig seie, vnnd dieses ist damahln abgeredt vnnd mir zuuerrichten durch die Anwesende Obristen für gut befunden worden. Welche Meine mir anbefohlene Verrichtung dann, wie deren wordt vnndt verstandt expresse mit sich bringt, Ich vor keine schädtliche tractation vnnd bösen schluss habe vermerkhen sehen oder befinden können, Sondern bin so wohl alss andere officier, wie Ihrer kays. Mayest. in Ihrem General perdon melden, damit betrogen vnndt verführt worden, welches Ich mit einem leiblich geschwornen Aydt betheueren will vnnd kan.

Anlangt die probation dess 4ten Clag Puncten, vnnd dass Ich vorsezlicher weiss et ita ex doloso animo wider die kays. Mayest. in die conspiration mich eingelassen, dieselbe fürdern, vnndt dergestalt promouiren helffen, dass Ich das Wort im Nahmen der andern Obristen bey dem Fridtlandt geführt, vnnd mir von dem schluss ein original seye zugestellt worden; so ist aber dieser Punct in Meiner verantwortung, darauf ich mich lenden Thue, satsamblich verantwort, vnnd kan den Auditorn zu erweisung eines von mir potentirten doli propter factam subscriptionem, ganz nichts vortragen, wan Sie erstlich vorbringen, was der Ilow den Anwesenden Obristen eine solche proposition gethan, daraus einer vnndt der andere leuchtlich die mutination vnnd conspiration abnemmen können, vnnd also nicht cooperiren vnndt subscribiren sollen, dann darauff würdt erstlich geantwort, weiln dess Ilow proposition expressa mente dahin gelaut, dass zuerhaltung dess Generals Sr Persohn, vorderist aber der Armada, diese Conuenticula vnnd subscription angeseen seye; so haben ia Ich vnnd andere Anwesende Obristen daraus anderst nichts, alss damahln souiel befinden können, dass es wider die kays. Mayest., vnndt deren dinsten nicht seye, zumahlen, so man auch Considerirt, Weiln der Fridtländer sich resoluirt, bey der Armee noch ferners zuuerbleiben, ein Jeder Obrister wider dauon in sein Quartier, wie auch ich, dahin verraist, dauon nichts weiters gemeldt auch allzeit von dem Ilow vertuscht, entschuldigt, vnndt dass es wider die kays. Mayest. seye widersprochen worden, so wir auch nicht vermuthen können, dass Fridtlandt die kays. Mayest. mit dero aigenem volkh zubekrigen vorhabens gewest sein solle, Welches dann solche Circumstantiae vnndt vmbständt seyen, die viel mehr die Pilssnerische Zusammenkunfft vnndt subscription, so viel die dageweste Obristen, ausser der Verräther betreffend, entschuldigen Thun. Nam propositum nobis fuit conuenticulam ad conseruationem Exercitus Imperatoris et ipsius Generalis directam et institutam esse, quo sane casu confoederationes et conuenticulae, si fiunt super re licita, non sunt prohibitae: Nam etiam hoc casu dicitur potius concordia, quam conspiratio. 2. So haben solchen schluss nicht Ich allein aus ohnwissenheit einer conspiration, Sondern auch alle anwesende Obristen, Generale vnndt Herr Piccolomini vnderschriben, dahero mir dan desto Weniger eine gefehrliche machinatio oder dolus imputirt werden

Digitized by Google

kan. Jam autem sicuti supradictum dolus in illo excluditur, qui facit id, quod alii etiam facere consueuerunt, vorab 3. wan gleich hernach der Conuent bezeugt hat, dass wegen mehr besagter Pilssnerischen zusammenkunfft vnnd vnderschreibung Ich zwar onwissendt einiger dahinder stekenden conspiration vnrecht gethan hette, Sowürdt Ich propter hanc Commissam culpam keines delicti oder Criminis können beschuldiget werden, Cum quaelibet causa, etiam iniusta, à dolo et delicto excusationem praebeat, so ist ebenmessig 4. wol zu ponderiren, dass mich diese Causa à dolo et delicto genugsamb purgiren thut, dess Fridtlandts seine gehabte plenipotentz Generalitet, zumaln aber seine geführte bestialische vnnd tyrannische procedur, dass kein Obrister seine actiones improbiren dörffen, wan er anderst nicht sein Ehr, reputation, Charge, Ja leib vnnd leben verlihren wollen, Welchess dan so notorium vnnd ohnuerborgen ist, Also dass man keiner weitern probation vonnöthen hat. Jam autem, quando quis ex metu aliquid facit contra principem, is à Crimine Maiestatis et delicto excusatur. Dass Ich aber 5. keine ignorantiam der vorgewesten conspiration aus dieser vrsach nicht vorwenden könte, vmb willen zu der Rebellion auch dess Feindts vnnd beeder Euangelischen Chur Fürsten macht habe stossen sollen; So ist dieses aber, so viel mir allein von der Säxischen Armee bewust, nicht erst zur Zeit der Pilssnerischen zusammenkunfft, Sondern lang zuuor in der Schlesien ein geschrey vnnd in der Fridenss tractation gewesen, vornemblich in deme damahln auch die kays. Commissarius selbst zugegen gewesen vnndt in dem haubtquarthier sich befunden haben, da Ich dan neben andern mir anderst auch nichts, alss von friden, gedankhen gemacht, vnnd die geringste vermuthung niemaln gehabt, dass solche Säxische Coniunctur mit der kays. Armee auff ein tradiment vnndt fridenländische conspiration gemeint vnnd angesehen seye. Was für das 6. die wider mich producirte Obristen Wanglers aussag anlangt, Ist daraus vielmehr meine vnschuldt vnnd innocentia alss ein beschuldigtes delictum zubefinden, dan besagter Obrister expresse deponirt, Was Ich für gedankhen vnndt intention damahlen bei der Pilssnerischen zusamenkunfft gehabt, Nemblich, wan es wider Ihr kays. Mayest. dinst sein solte, was damahln zu Pilssen tractirt worden, dass es mir leid sein solte dabey zuhalten, vnnd durch dieses gezeugen deposition licet unius sit, wirdt Contra die producirten Auditorn mein Innocentia genugsamb verificirt, Testis enim unicus plene probat contra producentem. vnndt obwoln die Auditorn ferner mit mehrbesagtem Obristen Wangler zu probiren sich vnderfangen, alss ob Ich mit vleiss die anwesende Obriste zu vnderschreibung dess Schluss dardurch vnnd Mein Antwort verführen wollen; So werden Sie Jedoch in alle Ewigkeit kein dolum oder einige wissenschaft auff mich nit beybringen, Welches Sie aber zuuor Thun müessen, wan Sie Mein grund gut vnndt Wolgemeinte Antwort, für ein verfürische vnnd verrätherische Antwort halten wollen.

Was die vermeinte probationes dess 5. 6. vnnd 7. Clag Articul anlangen Thutt, weila Ich die vorgeweste Fridtländische tradition, an Endt vnndt orth, wo es Sich gebührt, nicht notificirt vnnd Namhafft gemacht, so seye Ich dahero der geklagten Cooperation der Fridtländischen Conspiration conuincirt, dan darauff würdt erstlich geantwortet, dass die Auditorn ex falso praesup-

Digitized by Google

posito der gehabten Wissenschaft der Fridtländischen Conspiration wider mich argumentiren, dan auf solchen fall, da Ich conscius gewest, würde mir obgelegen gewest sein, solches gehörigen orthen zu notificiren.

2. In dem Ich auch von der Fridtländischen conspiration keine scientiam gehabt, vnnd dieselbe conspiration zugleich auch auff den Fridtländer nicht probiren vnnd erweisen können, so were Ich der desswegen hieraus entspringenden gefehrligkeiten nicht schuldig vnnd obligirt gewesen, solche conspiration zu manifestiren vnndt zu referiren.

3. So hab ich vor vnnd nach der zusammenkunfft Ew. hochfürstl. Gn. derselben bericht, massen Ich mich dan auff solche an Ew. hochfürstl. Gn. vnderthenigst abgegebene schreiben referiren vnnd lenden Thue. Dass aber 4. zu gerichtlicher erkantnus gestelt würdt, ob mein bey der zusammenkunfft geführtes votum pro consilio doloso zu halten seye oder nicht, das habe ich in Meiner verantwortung über den 4. Clag Puncten nach Notturfft ausgeführt, vnnd ist ie einmaln an deme, dass Ich, wie alle andere anwesende Obristen, votirt, auch wie andere, vnnd herr piccolomini selbsten, subscribirt, vnndt keine andere Meinung vnnd gedankhen gehabt habe, Alss dass die kays. Armada Sambt dem General zu befürderung Ihrer kays. Mayest. dinst erhalten werden möchten, vnnd wan mir die conspiration geoffenbahret oder darvor gewarnt worden were, dass Ich, wie zuuor mehrmalen von mir beschehen, Meine schuldige Treüw in gehorsambster deuotion im werkh erwisen haben würde. Gesezt aber, es were bey der zu Pilssen vorgangener zusammenkunfft, vnnd dem dabey vffgerichtem Recess, einige vngebühr vorgangen, so ist doch dabey in Obacht zunehmen, dass Ich dabei nit mehr alss andere excepti peccirt hab. Wan nun ausszerhalb dess Ilo vnnd Tertzgi vom Allerhöchstgn. perdon Niemandt excludirt vnnd ausgeschlossen, Sondern alle andere in genere ohne einigen reseruat vnnd vorbehalt perdonirt worden sein, mit was fuegen kan Ich dan dauon aussgeschlossen werden, Cum secundum Communem Regulam Juris inclusio unius sit exclusio alterius, et ècontra, odia item sint restringenda & fauores ampliandi, beuorab in zweyfelhafftigen allein Muhtmasslichen sachen, Wo kein beweistumb ist Facit: Regula iuris In rebus dubijs, quod minimum est, sequimur, darzu so habe Ich von dem Fridtlandt kein recompens begehrt oder vertröstung darzu bekommen, von Ihrer kays. Mayest. aber verhoffe Ich wegen Meiner Treuen geleisten dinst vnndt zwo harten von dem Feundt mit verlust alles dess Meinigen ausgestandenen vnnd erlittenen gefengnussen allergnedigst recompensirt, vnndt nicht dergestalt wegen einer blossen ohnerwissenen suspicion vnnd vermuthung ohnbelohnt gelassen zu werden.

Anlangendt dess lezten vnnd 8ᵗᵉᵉ Clag Puncten probation, ist es an dem, dass die probationes desselben abermaln auff falsis praesuppositis vnndt ohnerweisslichen opinion der gehabten Wissenschafft der Fridtländischen conspiration gestelt. Sonderlich aber werden die auditorn auff mich in Ewigkeit nicht erweisen, dass Ich die geringste Muhtmassung gehabt, dass die vom Fridtlandt mir anbefohlene Commission zu falscher synceration vnndt verdekhung Sr. conspiration angesehen gewest seye, vnndt ist leichtlich Mein vnschuldt daher zusehen vnnd zu praesummiren, wan Ich vmb solche conspiration die

Digitized by Google

geringste Wissenschafft gehabt hette, dass ich nach Wien zu gehen nicht so sehr geeylet vnnd mich erfreüt, auch sonsten der Fridtlandt damahlen nicht von sich geschikt hette, vnnd wan ich mich schuldig gewust hette, würd ich nicht mit so grossem Verlangen zu repraesentirung Meiner vnschuldt, bey Tausent Mitteln so Ich gehabt, mich zubefreyen, nach Regenspurg geeilet haben. Dass aber die Anclegere in Ihren probationibus setzen, Meine defensiones seyen lauter protestationes actui contrariae, dieses ist ein erdichts vorgeben, Werden auch dieselbe dieses vorgeben in Ewigkeit auff mich nicht erweisen; Es ist aber der Ancläger arth vnnd gebrauch, Wan Sie mit den probationibus nicht auffkommen können, dass Sie Redtliche leüth anzäpffen vnnd eine kletten anhenkhen, iuxta illud: Calumniare audacter, semper aliquid haeret.

Bey Welcher der sachen beschaffenheit dann, vnnd in Gnedigster erwegung meiner grundlich deducirten ohnschuldt, Ew. hochfürstl. Gn. in vnderthenigstr deuotion bitten Thue, mich nicht allein der langwührigen, ohnuerschulden, kostbahren scharpffen verhafftung ledig vnnd loss zu sprechen, sondern auch mich meiner ehren vnnd erlittenen schadens zu restituiren, Insonderheit aber auch die Gnedigste verordnung verfügen zulassen, damit Meine ancläger zu ruhe gewiesen werden mögen.

Wie nun dieses Mein gehorsamstes bitten verhoffentlich dem Recht vnnd der billigkeit Gemes ist, Alss will vmb Ew. hochfürstl. Gn. ich solche erzeigende hohe Gnadt gehorsambsten fleiss vnndt vnderthenigst zu demeriren ganz ohnuergessen sein.

Vnndt Thue beyneben Ew. hochfürstl. Gn. in Gottes obhalt zu allem fürstl. wolstandt, dero aber Mein Wenige Persohn zu beharrlichen hochfürstl. Gn. vnderthenigst befehlen etc.

(Original.)

(54.) Hochwürdigster Fürst, gnedigster Herr!

Was der general Prouoss für eine addition, zu seiner vermeinten general Clag wider mich eingereicht, das habe ich auss deren gnedigsten communication, darumben ich ebenmessig mich gehorsambst bedankht, vernommen: Vnd so vil befunden, das besagter ancläger vnterschidliche circumstantien zu vermeinter probation seiner anclag vorbringt. So vil nun die ableinung dess ersten puncten anlangt, als ob ich durch die subscription dess andern schluss die Fridländische conspiration iterirt, so haben aber Ew. hochfürstl. Gn. auss meiner verantwortung vnd replic gnedigst vnd clärlich zu befinden, das gleich wie durch die subscription dess ersten schluss ich vnd andere Obristen khein conspiration befunden khönnen, alsso auch, so vil den lezten schluss belangt, sich solches befunden hat, zumahln, so in consideration gezogen wird, wie dess lezten Schluss contenta dahin gelautet, das der erste schluss cassirt sein solle, vmb willen etliche in der suspicion, ob derselbe wider die Kays. Mayest. angesehen, vnd dass disser lezt schluss nicht wider die Kays. Mayest. noch die Religion gemeint seye, so gar, wann einem oder dem andern Obristen ichtwas zugemuttet werden solte, so der Kays. Mayest. dienst zuwider, dass demselben kheiner zu pariren schuldig sein solle, worauss dann clärlich erscheint, das die abhandlung

Digitized by Google

vnd subscription dises lezten schluss vilmehr zu befürderung der Kays. Mayest. dienst, als wider dieselbe angesehen gewessen, alsso Ich vnd andere Obristen dabey kheine andere gedankhen machen vnd haben khönnen, das darhinder einige conspiration stekhen solle, zumahln wir auss den worten so vil vnd anderst nicht judiciren khönnen, als dass solches auf kheinen betrug vnd einige conspiration nicht angesehen seye, verba enim dess lezten Schluss, cum sint clara et certa, ab eis non est recedendum, nec ultra de mente quaerendum [1]). Et ex hac ultimà conuenticula oritur praesumptio exclusiua delicti, in deme nicht zu praesumiren, wann Fridlandt die Obristen vnd mich zu der conspiration gebrauchen wollen, das er in besagtem lezten Schluss sich gegen vns nicht alsso resoluirt haben würde, Quia praesumptio autem exclusiua delicti fortior est praesumptione inclusiva, Menoch. de praesumpt. lib. 5. praesumpt. 2 n. 1 et 12. So wird auch nicht erwissen, wann ich gleich neben andern Kays. Obristen dem ersten Pilssnerischen schluss beygewohnt, vnd biss fast auf die lezt verbliben, das ich mehr als andere vmb die conspiration gewust vnd wissen hab müssen, oder das iemand mir dieselbe entdekht vnd etwas dauon vertrauet hette, vnd ob zwar ein Kays. allergnedigstes patent vnd perdon vor alle die Jenigen ausgangen, die von dem Fridland seind hinters Liecht geführt vnd betrogen worden, So ist iedoch solches patent vnd Kays. begnadigung mir hinterhalten verbliben, vnd ganz vnd gar nichts dauon zue khommen, alsso, dass mann mich auss mehr besagten patent nicht ausschliessen khan, vnd eben so wohl als andere Obristen durch des Fridlandts general gewalt vnd instruction hinter das Liecht geführt vnd betrogen worden bin.

Vnd thuet drittens den Auditorn in ihrer vermeinten probation nichts vortragen, wann sie vorgeben, ich hette wissen khönnen vnd sollen, dess Fridlandts vorhabende conspiration auss volgenden vmbstenden, vmb willen erstlich die generals persohnen nicht wider zu rukh auf Pilssen khommen, vnd dass der Diodati ohne Ordre dess Fridlandts mit seinem Regiment aufgebrochen, dann durch dises aussenbleiben zu dem lezten Schluss vnd marchiren dess Diodati ich allererst vnd gar nicht zuvor ein suspicion bekhommen, vnd in die gedankhen khommen, es müsse hinter disen vorgewesten zweyen Pilssnerischen zusammenkunfften etwas vngleichs stekhen vnd verborgen sein, dahero ich fro gewessen, vnd mich erfrewet hab, das bey dem lezten schluss von den anwessenten Obristen vnd dem Fridland ich zu der Kays. Commission deputirt worden, damit ich, wie andere auch gethan, mich von Pilssen wegmachen, vnnd zu Ew. hochfürstl. Gn. zu erlernung vnd erfahrung dess grundts raissen vnd meine wenige persohn synceriren khönne, vnd ist einmahln gewiss, das damahln ein ieder getrewer Kays. Obrister nichts liebers gewünsch haben wurde, weiln mann durch der general Persohnen aussn bleiben vnd dess Diodati aufbruch ein blosse suspicion eines vngleichen handels vermerkht, das er, wie ich, eine solche Commission mit ehren dauon zu machen vnd den grund zu erfahren, gern gehabt hette, dahero wann die Auditorn eine scientiam praesumptiuam auf mich beybringen

[1]) Auch hier sind die Citate weggelassen worden.

Digitized by Google

wollen, müssen sie zuvor erweissen, dass vor beeden gewesten Zusammenkunfften vnd subscriptionen solche facta vnd sachen vorgefallen, darauss ein verstendiger die conspiration abnemmen vnd errathen khönnen, welches sie aber in ewigkheit nicht thuen khönnen, zumahln so mann ohnpassionirt dess lezten Schluss contenta obenangeregtermassen considerirt, welches dann die Kays. Mayst. in dero general perdon patent selbsten dauorhalten, das nemblich wir, Obristen, durch solche conclusa vnd des Fridlandts Instruction betrogen vnnd verführt worden, vnd will auch, wo von nöthen, mit einem leiblichen vnd corporal Ayd erhalten, das ich von kheiner conspiration nichts gewust habe. 2. Was den zu Prag den 18. Februarij von dem Fridland angestelten Randeuous anlangt, ist darauss khein praesumptiua scientia zu erzwingen. Sintemaln nichts newes ist gewessen bey dem Fridlandt im winter Randeuous zuhalten, habs gar offt gesehen, vnd allezeit ohne waigerung parirt, wird auch ein ieder ohn partheyischer judiciren müessen, dass auss disem vmbstandt khein scientia et praesumptio conspirationis erwisen werden kann. 3. Betreffend das abermahln vrgirte verschweigen, müssen die Auditores nicht mit falsis praesuppositis vnd temerariis praesumptionibus die praesumptiuam scientiam der conspiration dociren, sondern probationibus ad hoc sufficientibus, et praesumptionibus nimis violentis (sic), dergleichen vermuthungen sie aber nimmermehr auf mich beybringen khönnen, Dann wie habe Ich etwas Ew. hochfürstl. Gn. vnd den herrn Generals Persohnen von der Fridländischen conspirations entdeckhen sollen, da ich doch dauon die wenigste scientiam gehabt, Insonderheit aber, das ich ein solches werkh von hoher importantz, wann ichs gleich suspicirt hette, so aber nicht ist, nicht auf den Fridland dociren vnd beweisen khönnen, vornemblich, weiln fast alle Obristen dem ersten Schlusz beygewohnt, die abwesende zu vnterschreiben sich erbotten. Ja Herr Piccolomini selbsten vnterschriben, Alsso Ja mir vnnd andern theyls Obristen die suspicion einer conspiration gnugsamb benommen worden, vnd wann andere Obristen anwesende etwas von solcher verrätherey wissenschaft gehabt, solten dieselbe mich gewarnet haben, damit ich Ew. hochfürstl. Gn. dessen meiner schuldigkeit nach hette berichten khönnen, wie ich dann Ew. hochfürstl. Gn. so weit ich die sach damahln verstanden vnd befunden, gehorsambst bericht habe; Dass alsso schliesslich Ew. hochfürstl. Gn. hierauss ebenmessig vnd verhoffentlich gnedigst befinden werden, dass auss den jehnigen motiuen, deren sich die Auditorn ad probandam praesumptiuam scientiam delicti conspirationis gebrauchen, wider mich nicht procedirt, noch einer straffmessigen handlung conuincirt werden khan, vnd dass der Auditorn behelff vnnd motiuen ad probandam conspirationem auf lauter falschen praesuppositis vnd temerariis praesumptionibus beruhen thuen, durch welche aber niemanden condemnirt werden khan, Nam in criminalibus requiruntur probationes luce meridianâ clariores. Et nemo etiam ex violentis praesumptionibus condemnari potest in criminalibus causis. Massen dann ferners auch Ew. hochfürstl. Gn. ich vnterthenigst gebetten haben will, da einige suspicion vorhanden sein solte, welches ich doch bey so beschaffenen vnd deducirten sachen nicht verhoffen will, derentwegen mann dauor halten möchte, das ich mit einem

Digitized by Google

puncten ratione praesumptiuae scientiae delicti grauirt sein solte, das mann mich ad purgationis juramentum zu lassen wolte, vermittelst desselben ich mit guetem gewissen gegen meinem Gott vnd allen Heyligen erhalten khan vnd will, das mir mit geclagter Beschuldigung zu vil vnd ohnrecht beschicht, vnd ich weder eines noch das andere von der vorgewesten conspiration gewusst habe, noch praesumptiue wissen khönnen. Et quod in tali casu, ubi accusatus aliquo modo est grauatus, et ferendum ipsi sit Juramentum purgationis ad probandam ipsius innocentiam tenent communiter Dd. quos referunt et sequuntur Fulu. Pacian. de probat. lib. 1 cap. 51. n. 22. Farinac. de crimin. laes. Majestat. quaest. 116. sub num. 36.

Vber disses vnd anders alles dann Ew. hochfürstl. Gn. Ich pro administrandâ Justitiâ implorirt vnd angeruoffen, vnd dero mich zu beharrlichen Fürstl. hulden vnterthenigsten fleiss befohlen haben will etc.

(Original.)

Das Resultat dieser Process-Revidirung war ein günstiges. Der deutsche Ritterorden musste sich von der Unschuld seines Mitgliedes überzeugen und ihn folglich in Freiheit setzen. Nur über die Art und Weise dieses letzteren Actes war man in Mergentheim nicht recht einig. Desshalb forderte der Hochmeister am 30. December von seinem Wiener Agenten, Johann Jakob Kellner, genaue Nachricht, unter welchen Formalitäten die anderen Regensburger Gefangenen ihrer Haft entlassen wurden. Kellner antwortet ddo. Wien 16. Jänner 1636:

(55.) Hochwürdigster Fürst, Gnediger Herr etc.

Ew. hochfürstl. Gnaden Vom 30. pas. gnedigst abgangenen Schreiben hab ich gestern mit schuldigstem vnderthenigsten respect empfangen. Wass nun die Regenspurgische geweste arretierte Personen betreffen thut, hab ich mein gehorsambst vleissige nachfrag gehabt, wie es mit relaxierung Ihrer personen gehalten worden seie, vnnd was hierunder vohrgangen; Bin Ich von herrn Secret. Buecher gründtlich informiert worden, das was Erstlich den von Spor (Sparr) betreffen thut, seie Er gegen einen Solichen copeylichen hiebey gelegten reuers libere endtlassen worden.

Anlangendt den von Schaffenberg, vnnd hamerle, weliche ein zeitlang in Mähren auffgehalten worden, sein gleichfalss mit vorgedachten reuerse, durch herrn Cardinal vnd Fürsten von Dietrichstein relaxirt worden, deren reuerse Sein hochfürstl. eminentz bey handen habe.

Der obrist logi, so zue Grätz ein zeitlang wahr, ist ebenmessig durch ein von sich gebenen reuers auff freyen fues, durch die Regierung daselbsten gestelt worden, dessen reuers auch In Grätz verbliben, Ihne hab ich gestern bey dem herrn Secret. Vischer angetroffen.

So Ew. hoch fürstl. Gnaden in vnderthenigster Andtwort, Neben demüetigster Empehlung ohnuerhalte etc.

(Autg.)

Digitized by Google

Und nachdem der Statthalter Klüppel ddo. Wien 20. Februar selbst die Freilassung des Obersten Mohr von Waldt anrathet, so war an seiner endlichen Befreiung nicht weiter zu zweifeln. Klüppel schreibt:

(36.) P. S. Wegen herrn Obristen Mohr von Waldts ist Jedermann der meinung, weil alle andere Arrestirte auch theilss ohne reuerss erlassen worden, dass Ewer hochfürstl. Gnaden auch nit wieder Ihr kays. Mayest. thun, da Sie Ihnen relaxiren würden; weil Ich aber ohne diess bey Ihr Kays. Mayest. Audienz haben, solte Ich solches durch ein Klein Memorial ainbringen, nit zweyfflen, es würden dieselbe Ewer hochfürstl. Gnaden die endtlassung anheim stellen, so deroselben Ich inmittelss zur nachricht anfüegen wollen, ut in literis den 20. Februarij 1636.

(Copie.)

Jetzt wendete sich daher der Hochmeister dieser Entlassung wegen bittlich an den Kaiser und als dieser ddo. Wien 4. März in dieselbe einwilligte, verlangte man nach dem Wiener Vorbilde von Mohr einen Revers, dass er die ihm durch seine Gefangenhaltung angethane Unbill an Niemanden rächen wolle. Er stellte diesen Revers ddo. Mergentheim 17. März 1636 also aus:

(37.) Ich Frantz Wilhelm Mohr vom Waldt, Commenthur zue Münerstatt, Teutsch ordens etc. Bekenne hiemit, Alss die Rom. Kays. auch zue Hungarn vnd Böheimb König. Mayest. Mein Allergnedigster Herr, Mich vor zwey Jahren, neben andern Kriegs Officirn in Arrest nehmen, ein zeitlang zue Regenspurg vffhalten, vnd hernacher vff Gnedigste interposition des hochwürdigsten Fürsten vnnd herrn, herrn Johan Caspars, Administrators dess hochmeisterthumbs in Preusszen, Maisters Teutschen Ordens in Teutsch vnnd Welschen Landen, herrn zue Freudenthal vnd Eylenberg, Allerhöchstgn. Kays. Mayest. Geheimen Raths, Meines herrn vnd Obristen, anhero folgen, anietzo aber die vff mich geworffene vngnadt gentzlich vnd allergnedigst sinkhen vnd fallen lasszen, vnd also mit Ihrer Kays. Mayest. allergnedigsten Consens von höchstgn. Meinem Gnedigsten herrn vnnd Obristen Ich dess Arrests allerdings relaxirt vnd widerumb vff freyen fuss bin gestelt worden, Dass solchem nach gegen Allerhöchstgn. Kays. Mayest. wie auch höchsternanter Hochfürstl. Gn. Ich mich dieser relaxation vnd Begnadigung allervnderthenigst vnd gehorsambst bedankhen thue, Auch mit handtgegebener Treuw angelobt, vnd bey den Pflichten vnnd Ayden, mit welchen Ihrer Hochfürstl. Gn. vnd dem hochlöbl. Ritterlichen Teutschen Orden Ich obligirt bin, versprochen vnd zugesagt hab, thue dass auch hiemit wissentlich vndt in Crafft diss brieffs, dass wegen vorberürten Arrests, vnndt wass meiner Person halber darzwischen vorgeloffen, verhandelt ist worden, gegen Ihrer Kays. Königl. Mayest. vnd dero hochlöblichsten Erzhauss, wie auch allen deroselben hohen vnd Niderigen Standts getreuen Officirn, dienern vnd vnderthanen oder Wer sonsten hierzu

Digitized by Google

Rath vnd that gegeben hat, Ich in Vngutem, mit worten oder Werckhen, nimmermehr Ichtwass anden, eyffern oder Vindiciren, noch meinetwegen, durch andere zugeschehen gestatten, Sondern gegen Ihrer Kays. vnnd Könnigl. Mayest. vnd höchstgedacht dero Ertzhauss zue Össterreich, Wie auch allen des heyl. Röm. Reichs getreuen Chur-Fürsten vnnd Ständen sambt Ihren angehörigen, mich alles gezimmenden vnd schuldigen, aller vnderthenigsten, gehorsambsten getreuesten dienst- vnd freundtlichen respectiue gehorsambs, Ehrerbietung, discretion vnd bescheidenheit befleisszen will, dass desshalben sich niemandt mit fugen ob mir soll zubeschweren haben, Inmassen ohne diss obangedeüte meine Ordens Pflicht mit sich bringen vnd aussweissen.

Getreülich ohne alle gefehrde. Dessen zu mehrer Vrkundt hab Ich diss mit aigenen handen vnderschrieben, vnd mein angeborn Insigel hierfürgetruckht. So geschehen in Mergentheim den Siebenzehenden Tag Monats Martij, Alss man zalt nach Christi Geburt Sechszehen hundert Sechs vnd dreissig Jahr.

Frantz Wilhelm Mohr vom Waldt mp.

(L. S.)

(Original.)

Nach Erfüllung dieser Formalität wurde Mohr von Waldt, der im Monate Juli 1635 sein Regiment verlor, auf freien Fuss gesetzt, ohne dass eine förmliche Erklärung seiner Schuldlosigkeit erfolgt wäre. Der Hochmeister berichtete dies ddo. Mergentheim 26. März 1636 an den Kaiser mit diesen Worten:

(58.) Ad Imperatorem Ferdinandum.

Euer Kays. May. allergnedigste resolution sub dato Wien den 4. diss, darinnen dieselbe die erlassung dess bishero im Arrest enthalttenen obristen Mohrss von Waldt zu meiner disposition allergnedigst heimstellen, hab Ich den 14. mit allervnderthenigster reuerenz empfangen. Dieweilen dan Euer Kay. May. Ihne dess arrests in Kays. milten gnaden zuentlassen allergnedigst verwilliget, So habe Ich denselben auch von ordens wegen, Euer May. allergnedigsten intention gemess, vff freyen fuess stellen wollen, in der zuuersicht zu Ihme erhaltendte, Er werde in allen occasionen gegen Euer May. vnd dero höchtgeehrtesten Erzhauss Sich iederzeit also erweisen, das Ew. May zu allervnderthenigsten Dankh ein allergehorsamsten getreüesten willigsten Diener an Ihme zuhaben verspühren werden. Ewer May. damit zu langwiriger glücklicher Siegreicher Kay. Regierung in Schuz dess Allerhöchsten, dero aber mich vnd meinen Orden zu bestendigen Kay. hulden demütigst befehlend. Mergentheim den 26. Martij 1636.

(Concept.)

Digitized by Google

Und hiermit war der Process zu Ende. Den 24. Februar 1634 kam Mohr in Budweis in Arrest, und erst den 17. März 1636 erhielt er in Mergentheim die Freiheit wieder. Er war demnach 2 Jahre und 21 Tage seiner Freiheit beraubt, weil auf ihm der Verdacht ruhte, mit Waldstein conspirirt zu haben.

Von seinem weiteren Leben ist nur noch bekannt, dass er 1639 Comthur zu Viernsperg wurde, und den 20. Juli 1643 als Rathsgebietiger der Ballei Franken und Comthur zu Nürnberg starb.

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
Stanford, California

Digitized by Google